NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08736305 1

Hermes

oder

kritiſches Jahrbuch der Literatur.

Viertes Stück

für

das Jahr 1819.

Preis des Jahrgangs von 4 Stücken 8 Thlr. (14 fl. 24 kr.) und eines einzelnen Stücks 2 Thlr. 6 gr. (4 fl. 5 kr.).

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1819.

Anzeige.

Der Hermes wird im nächsten Jahre regelmäßig fortgesetzt und man darf dem ersten Stücke des zweiten Jahrgangs schon in einigen Wochen entgegen sehen.

Herr Professor Krug nimmt an der Leitung dieses zweiten Jahrgangs keinen Theil und es erklärt sich hiedurch der unterzeichnete Unternehmer von jetzt an für den ersten und verantwortlichen Redacteur des Hermes.

Dem zweiten Stücke des neuen Jahrgangs wird ein Register über den ersten beigegeben werden. Nach fünf Jahren soll ein General-Register über das erste Quinquennium erfolgen.

Die ausländiſche Literatur wird künftig nicht mehr als Anhang, ſondern mit den andern Beurtheilungen untermiſcht gegeben werden.

Leipzig, den 1. Novbr. 1819.

Brockhaus.

Inhalt.

Seite

I. Calderon's Schauspiele, übersetzt von C. F. G. D. von der Malsburg. 1r u. 2r Bd. 1

II. Krug's System der praktischen Philosophie. 2. u. 3. Th. 27

III. Eschenmaier's Religionsphilosophie. 1. Th. . . 50

IV. Adam Müller, von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der Staatswissenschaften. 63

V. Rudhart's Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedner Staatsverfassungen über Volksvertretung. . . 78

VI. Vorlesungen über die Taktik der Reiterei, von einem Obersten der Reiterei. 134

VII. Tagebücher der Belagerungen in Spanien 2c. — und Frankreich 2c. von Jones — und Blesson. 159

VIII. Staatsr. v. Jacob, über akademische Freiheit und Disziplin. 172

IX. Weber's systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. 184

X. Ennemoser, über den Magnetismus. 219

XI. Krug's Fundamentalphilosophie. 2. Aufl. . . . 238

XII. Heeren's Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems. 259

XIII. (XII). Die Agape, oder der geheime Bund der Christen, von Klemens gestiftet; dargestellt von Kestner. . . 285

XIV. Zeit- und Flugschriften.

1. Ribbentrop's Archiv für die Verwaltung des Haushalts bei den europäischen Kriegsheeren. . . . 299
2. Hat Deutschland eine Revoluzion zu fürchten? Von Weitzel. 303
3. Deutschland und die Revoluzion. Von Görres. . 309
4. Ueber Deutschlands Zustand und Bundesverfassung. . 310
5. Der Deutsche in Nordamerika. 313
6. Vom Turnen, mit Bezug auf den Zweikampf. . 315
7. Das Alexisbad. Von Friedrich Gottschalck und Dr. Georg Curze. 317

Seite

8. Beredtſamkeit. Ein Bedürfniß unſerer Zeit, deren Werth und Würde. Von Mallinckrodt. 319

9. Inwiefern ſind Regierungshandlungen eines Zwiſchenherrſchers für den rechtmäßigen Regenten nach deſſen Rückkehr verbindlich? Von Dr. B. W. Pfeiffer. 320

Anhang

(Ausländiſche Literatur.)

I. Mysterium Baphometi revelatum, von J. v. Hammer. S. Fundgruben des Orients, Bd. VI. Heft I. I

II. 1. Mazeppa, a poem. By Lord Byron. London, 1819.
2. Don Juan. London, 1819. XV

III. Histoire des Révolutions de Norwège, suivie du Tableau de l'état actuel de ce pays et de ses rapports avec la Suède, par J. P. G. Catteau-Calleville, membre de l'académie de Stockholm etc. Paris, 1818. 2 Vol. in 8vo. VI, 375 et 416 pag. avec une carte. . XXI

IV. Histoire de Cromwell d'après les Mémoires du temps et les Recueils parlementaires par M. Villemain. Deux Vol. in 8vo. Paris, 1819. XXVI

V. Mémoires pour servir à l'Histoire de la Révolution de Saint-Domingue, par le Lieutenant-Général, Baron Pamphile de Lacroix. Deux Vol. in 8vo. Paris, 1819. XXXI

VI. Iceland, or the Journal of a residence in that Island during the year 1814 and 1815 etc. XL

VII. Esprit, Origine et Progrès des Institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe, par J. D. Meyer. Tome I. (Partie ancienne.) La Haye, 1819. . . XLII

VIII. De L'Industrie française, par M. le Comte Chaptal, Membre de l'Institut. Paris, 1819. . . . XLV

An Herrn Hofrath Müllner in Weißenfels. Von Krug. LI

Erklärung und Bitte an alle Redaktoren öffentlicher Blätter, von Krug. LVI

Hermes.

Viertes Stück von 1819.

No. IV.

I.

Schauspiele von Don Pedro Calderon de la Barca. Ueberſetzt von Ernſt Friedrich Georg Otto von der Malsburg. Erſter Band, enthaltend: I. Es iſt beſſer, als es war. II. Es iſt ſchlimmer, als es war. Zweiter Band, enthaltend: I. Fürſt, Freund und Frau. II. Wohl und Weh. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1819. 8. Jeder Band 2 Thlr.

Als A. W. von Schlegel die Ueberſetzung einiger Stücke Calderon's erſcheinen ließ, fanden dieſe Meiſterwerke allgemeine Anerkennung, das ſeltene Verdienſt des deutſchen Dichters bey der treuen, melodiſchen Nachbildung der ſpaniſchen Sylbenmaaße wurde hoch geprieſen, und Niemanden fiel es ein, Calderon's Werke in Proſa, oder auch in Jamben leſen zu wollen, wenn gleich mehrere Jahre vergiengen, ehe ſich der Ueberſetzer Taſſo's und Arioſt's auf der von Schlegel gebrochnen Bahn fortbewegte. Der Beifall, welcher Gries zu Theil wurde, bezeugte, daß ihn das Publikum für Schlegel's würdigen Nachfolger anerkenne. Niemand ſtieß ſich an die Aſſonanz, und es würde dabey geblieben ſeyn, wenn nicht einer unſrer Dramatiker dem göttlichen Hippogryphen die Schwingen gebunden und ihm nur Füße (Jamben) gelaſſen, um ihn auf der Schaubühne umherführen zu können. Dieſe Jamben machen es dem Ueberſetzer, dem Schauſpieler, ja dem Zuhörer ſo gar bequem, daß nun wohl ein Zweifel entſtehen mußte, ob ſie nicht den ſpaniſchen Sylbenmaaßen vorzuziehen ſeyen? Dieß ſcheint uns gar keiner Frage mehr unterworfen, da ſo manches Schauſpiel Calderon's in ſeiner eigenthümlichen Geſtalt auf deutſchen Schaubühnen gegeben wird, und hohen, allgemeinen Beyfall findet, und da man Shakespeare, metriſch treu überſetzt, aufführt. Deshalb könnte uns der Eifer, mit welchem der Freyherr v. d. Malsburg in der Vorrede zu ſeinen Ueberſetzungen die Aſſonanz vertheidigt, faſt befremden,

und wenn auch die Vortrefflichkeit dieser Uebersetzungen selbst diese Vertheidigung nicht überflüßig machte, so ist ja der Streit unter den Besseren längst schon geschlichtet. Wer je den Calderon in der Ursprache gelesen, wer ihn je, auch nur aus Uebersetzungen Schlegel's und seines Nachfolgers Gries, kennt und versteht, der wird mit dem Dichter, dem wir neuerdings vier der entzückendsten Schauspiele des edlen Spaniers danken, rücksichts der Grundsätze, die ihn bey seiner Arbeit geleitet, einverstanden seyn, und ihm ein freudiges „Willkommen!" zurufen; nur Unwissenheit, Bosheit oder Neid könnten hier zur Ungerechtigkeit verleiten und würden vor den Stimmen der Sachkundigen und Unbefangenen bald verstummen müssen. Weiß doch ein Jeder, der Gefühl und Sinn für deutsche Poesie hat und die spanische Literatur kennt, daß man nicht blos in den Innersten Kern der fremden Sprache eingedrungen und mit ihrem Geist innig vertraut seyn muß, um einen ausländischen Schriftsteller so zu übersetzen, sondern daß auch dazu gehöre, selbst ein wahrer Dichter zu seyn. Mit der Mühe ohne Begeisterung läßt sich nichts ausrichten. Wie groß war daher unsre Freude an den Uebersetzungen des Freyherrn von der Malsburg, die, ohne ganz tadellos zu seyn, doch größtentheils die Vollendung haben, die menschlicher Weise erreicht werden konnte, und in den schwierigsten, farbenreichsten und tiefsinnigsten Stellen sich mit edler Freyheit bewegen und aufschwingen. Wer so Vieles für die gute Sache gethan, dem steht es allerdings zu, auch ein Wort dafür zu sagen, zumal wo das Wort so sinnreich und ergötzlich ist, daß man wünschte, von Calderon's neuem Uebersetzer ein ganzes Buch über ihn zu lesen.

Je tiefer man in den Geist des spanischen Dichters eindringt, je klarer erkennt man, daß seine Gedanken und Bilder von der Form, die er ihnen gab, ganz unzertrennlich sind, denn sie sind in dieser reichen, blühenden, allseitig brillantirten Gestalt nicht ausgekünstelt, sondern geboren. Nur der Genius beherrscht die Sprache mit solcher Weisheit, daß sie ihm freudig dient; deshalb konnte auch Calderon eine so große Anzahl von Meisterwerken, von denen schon ein einziges hinreichte, den Ruhm seines Schöpfers zu begründen, in dieser Vollendung, auch der Form, zu Stande bringen. Mit Recht sagt F. v. d. Malsburg in seiner geistreichen Vorrede, daß Calderon's Stücke mit dem schönen Wechsel der Töne, Modulationen und Bewegungen gleichsam große Zaubersymphonieen bilden, und setzt hinzu: Wer würde auf den Gedanken kommen, eine Oper von Cherubini, wenn sie auf die Bühne gebracht werden soll, erst in einen durchgehenden drey Viertel- sechs Achtel- oder

sonst beliebigen Takt zu transponiren, würde man da nicht nach den eigenthümlichen Rhythmen lechzen? — Sicherlich ist dieser anmuthige und stets nothwendige Wechsel der Sylbenmaaße eine Zierde, deren Anmuth zu empfinden es kaum einiger Sachkenntniß, nur des zarten, unverdorbnen Gefühls bedarf. Doch erhöht die Reflexion den Genuß, wenn man wahrnimmt, wie hier die Fülle wunderherrlicher Bilder, der Empfindung reicher Strom im weichen, leuchtenden Wellenspiele der Stanze, oder in süßen Akkorden der Lyra dahin fluthet, dann wieder des Gespräches rascher Wechsel in Liebe, Zorn, Lust, Leid und Scherz sich, wie im Tanz, in buntverschränkten, gereimten Trochäen, oder in sinnreich verschlungnen Espinalen, kühn, lebenvoll, schnell, reizend und feurig bewegt; wie die epische Muse und Fülle der Erzählung, so auch das mildere, mehr gehaltne Fortschreiten der Handlung der sanft gedämpften, ernsten Töne der Assonanz bedarf, wo der Dichter mit zarten Banden unvermerkt die Aufmerksamkeit fesselt; wie, andern Orts, irgend ein großer, leuchtender Gedanke, durchgeführt in einem herrlichen Bilde, etwa im Sonnet, wie ein Solitär in einen Schmuck gefaßt, hervorstrahlt, so daß er einzeln ausgehoben für sich allein besteht, hier aber das Ganze verherrlicht — (man erinnere sich der zwey göttlichen Sonnete im standhaften Prinzen) — doch wer nennt sie alle, die schönen Weisen, in denen kein andrer spanischer Dichter es Calderon nur gleich gethan? Wer erstaunt nicht zu sehen, wie dieser unermeßliche reiche Geist so mannichfaltig in der Behandlung dieser Sylbenmaaße in jeder Gattung seiner Schöpfungen gewesen, so daß er immer diesen Melodien allen eine besondere Eigenthümlichkeit verliehen, ganz angemessen der Sphäre, in welcher das Stück sich bewegt! Schon geben uns die bisher übersetzten Schauspiele einen Begriff von seiner Universalität; allein man muß den Herrlichen ganz und in der Ursprache kennen, um zu wissen, daß seine sämmtlichen Werke gleichsam das Epos der Welt dichten, alles, was bis zu seiner Zeit da gewesen, im Zauberspiegel der Romantik zurückstrahlen, der, in solcher Herrlichkeit und Klarheit, wie Calderon ihn aufleuchten läßt, auch würdig ist, das Heiligste und Höchste, die Offenbarungen der Gottheit, zurückzuspiegeln.

Auf alle erfinnliche Weise war Calderon, so wie Shakespeare, schon von den Ausländern benutzt, ehe Kunde von Beiden nach Deutschland gekommen; wir danken es Schlegel'n, daß wir uns beyde Dichter auf die einzig gebührende, edle und belohnende Weise zu eigen gemacht; und sollte auch A. W. von Schlegel auf der von ihm gebrochnen Bahn die Palme em-

pfangen, so haben dennoch andrer Dichter ruhmwürdige Bestrebungen unser Dankgefühl für ihn noch erhöht. Vorher hatte sich Shakespeare, wie ein indischer Gott, viele Jahrzehende hindurch in Verwandlungen zeigen müssen, eh' ihm vergönnt wurde, in eigner Herrlichkeit unter uns zu wohnen. Möge doch Calderon immer nur in seiner wahren Gestalt auf deutschen Theatern erscheinen, und mögen wir bald die, unserm Bedünken nach, noch vorzüglich auf den lebendigen Vortrag berechneten Uebersetzungen des Frhrn. v. d. Malsburg in das Leben treten sehn!

Bekanntlich sprechen in den indischen Dramen von Kalidas, Götter, Sänger, Helden, Weise, Herrscher, Sanskrit, Frauen, Kinder, Diener, Prakrit, eine sinnreiche und liebliche Mundart des Altindischen, die wiederum solch eine Stufenleiter von Ausdrücken und Wortsetzungen in sich fasset, daß jedes der Individuen des Schauspiels durch sie ein seiner Natur und seinem Wesen angemeßnes Colorit bekommt. Es sind z. B. im Prakrit weit mehr Wortendungen in a und sehr viele und artige Diminutiv-Wörter, die sich von Frauenlippen lieblich ausnehmen. Man könnte sagen, daß Calderon auch im Spanischen ein Prakrit und ein Sanskrit habe, so bezeichnend und wahr trägt jeder Ausdruck das Gepräge der Individualität. Der Uebersetzer hat diesen Ton sehr treu getroffen, selbst in der Rolle des Gracioso, der ächtdeutsch auftritt, mit unübertrefflich sinnreichen Wortspielen und frohem, frischem Witz. Da beide Sprachen in ihrem Geiste so verschieden sind, da so viel Volksthümliches und Oertliches in den Scherzen obwaltet, möchte dieß Gelingen fast mehr zu bewundern seyn, als selbst das behutsame Uebertragen vom leichten, schimmernden Schmelz und Duft der wunderbaren Bilder, der wie Schmetterlingsstaub auf den Flügeln vom Genius Calderon's glänzt.

Wir haben bereits gesagt, daß in diesen Uebersetzungen größtentheils die Vollendung erreicht ist, die menschlicher Weise zu erreichen war, womit wir noch vorzüglich ausdrücken wollten, daß wir bey genauer Prüfung mit dem Original in den reichsten und anziehendsten Szenen nur selten etwas auszustellen gefunden, und auch nur Unerhebliches. Wir lassen die Frage auf sich beruhen, ob Schlegel und Gries solche Klippen mehr oder minder geschickt zu umschiffen gewußt, ob Gries zumal glücklicher und seltner sich des Reimes wegen eine Ausfüllung gestattet, und begnügen uns zu sagen, daß wir selbst da, wo einige Mängel sind, uns des zarten und glücklichen Sinnes erfreut, mit welchem Calderon's neuer Uebersetzer das unvermeidlich Unvollkommene oder nicht wörtlich Getreue

noch anmuthig, edel, und dem Geiste des Originals gemäß zu gestalten gewußt. Hie und da sind auch Unklarheiten im Grundtexte, von denen es, da Calderon nicht selbst seine Werke zum Druck besorgte, unentschieden ist, ob sie von ihm herrühren. So auch ist mitunter, ja größtentheils, der Text überaus fein, reichhaltig und tief, oft erst mit dem strengsten Nachsinnen klar, und man könnte ihm alsdann noch mehr als Eine Deutung geben. Es liegt etwas sehr Reizendes in diesen Schwierigkeiten für den spanischen Leser, aber dem Uebersetzer können sie nicht willkommen seyn. Das Drama: Saber del mal y del bien, bietet viele solcher Stellen dar, deren eine in der Vorrede zum zweyten Theil erläutert wird.

Gleich im ersten Stücke: Es ist besser, als es war, wo Karl Colonna, der sich zu Flora hingeflüchtet, deren Vetter er im Zweykampf getödtet, sich ihr, nachdem sie ihn vor seinen Verfolgern verhehlt hatte, flehend um ihre Verzeihung und dankend naht, treffen wir eine solche Stelle. Karl sagt S. 25.:

Dicha fuera no *ofenderos*,	Freude wär', Euch nicht mißtrauen,
Desdicha fuera no *hallaros*,	Leiden wär', Euch nicht zu danken,
Dicha fuera no enojaros,	Freude wär', Euch nicht zu kränken,
Desdicha fuera no veros.	Leiden wär', Euch nicht zu schauen,
Y assi entre uno y otro estremo	Zwischen Beiden so befangen
Oid la disculpa mia,	Gönnet die Vertheid'gung mir,
Quizá la verdad podria	Wahrheit dürft' ein Glück doch hier,
Tener las dichas que temo.	Wovor mir gebangt, erlangen.
Si de la razon movida	Wollt ihr der Vernunft vertrauend
Templais rigores severos;	Eures Zürnens Strenge mildern,
Que serà gran dicha veros,	Wer mag dann die Wonne schildern
Y no veros ofendida.	Euch zu schauen, zornlos schauend.

Diese Stelle heißt wörtlich: Ein Glück wär's, Euch nicht zu beleidigen, ein Unglück wär's, Euch nicht gefunden zu haben, ein Glück wär's, Euch nicht zur Last zu fallen, ein Unglück wär's, Euch nicht zu sehn. Wie mir denn zwischen Beiden keine Wahl bleibt, hört meine Vertheidigung an, vielleicht vermag mir die Wahrheit Seligkeiten, für die ich bebe, zu gewinnen, denn, wenn ihr, bewegt durch Vernunftgründe, eure strengen Grausamkeiten mildert, wie groß wird das Glück seyn, Euch zu sehn, und Euch nicht beleidigt zu sehn! — Karl sagt nicht, daß er vor dem Glücke gebangt habe sie zu sehn, und ohne daß sie zürnet zu sehn, sondern daß diese Seligkeit so groß ist, daß ihm dafür bangt; auch in den Worten ofenderos und hallaros weicht der Uebersetzer vom Original ab, doch wie

verschwindet dieser kleine Flecken, abgesehen davon daß die ganze Stelle einen sehr hübschen Sinn in sich faßt, gegen die Schönheit des Ganzen, und wie wird man gleich darauf durch Karl's Erzählung von der Begegnung Flora's, und von seinem Zweykampf um sie, versöhnt!

Yo sali al rio esta tarde,
Por ver, si acaso podia
Entre placeres del dia
Hazer a un pesar cobarde.
Aqui estava pues, Señora,
Una gallarda tapada,
Bien como suele emboçada
Entre nubes el Aurora.
Este, a quien el trage ufano
De que vestida venia
Encubria y descubria,
Sacando una blanca mano,
Mariposa de cristal,
Por las luzes de sus ojos,
Me llamò: yo que entre enojos
Dudava ventura igual,
Viendo que la deidad era
De flores blancas y rojas,
Y oyendo de aves y hojas
La musica lisonjera,
Creí que acciones tan graves
No eran que a mi me llamava,
Sino compàs que llevava
A las flores, y a las aves.
Como forastero, en fin,
Tanta ventura dudé,
Bien que villano llegué
Atrevido al Serafin.
Apenas pues pronunció:
Aqui me importa que esteis,
Y que llegar estorveis
Aquel hombre; quando yo
Vi que uno, que la seguia,
Y antes me pareciò acaso,
Apresuró mas el paso,
A estorvar la suerte mia.
Llegó diziendo: el lugar,
Señor, que aveis ocupado,
Essa dama me ha negado,
Y pues no puedo vengar
El desayre en ella, en vos
Instrumento suyo, sí!

No sé que le respondí,
Y ya empeñados los dos
Saqué la espada impaciente;

Heut ging ich zum Strome hin,
Ob sich in des Tages Lust
Wohl der Mißmuth meiner Brust
Flüchtete mit feigem Sinn —
Herrin, da stand eingehüllet
Eine Herrliche in Schleyern,
Wie in Wolken, still zu feyern,
Oft Aurora sich verhüllet,
Sie vom schimmernden Gewand,
Drein sie eingekleidet funkelt,
Bald umdunkelt, bald entdunkelt,
Hebend eine weiße Hand,
Sommervogel von Krystalle,
Durch die Lichter ihrer Blicke
Winkt mir, — ich im Mißgeschicke
Zweifelnd an solch seltrem Falle,
Sehend, daß sie Gottheit sey
Weißer Blumen, rother Rosen,
Hörend aller Vöglein Kosen
Und der Blätter Schmeicheley,
Wähnte nimmer, der Geberden
Zauber solle mich erreichen,
Sondern sie ertheile Zeichen
Blümlein und der Vöglein Heerden.
Auch als Fremdling war mir endlich,
Drängt sich gleich mit kühnem Sinn
Auch der Knecht zum Seraph hin,
So viel Wonne unverständlich;
Aber kaum sprach sie das Wort:
„Daß Ihr weiltet säh' ich gern,
Abzuwehren jenen Herrn" —
Als ich merkte, daß ihr dort
Einer sich bestrebt zu nahn,
Und — was ich erst Zufall glaubte,
Daß er mich des Glücks beraubte,
Strengt' er seine Schritte an.
Und er naht' und sprach: den Platz,
Herr, mit dem Ihr da beehret,
Hat die Dame mir verwehret,
Und da meiner Ehr' Ersatz
Ich von ihr nicht fordern kann,
Seyd ihr Werkzeug, Ihr, mein Mann! —

Was ich sprach, ist mir entflohn,
Aber Beyd' im Streite schon
Zog die Klinge in der Wuth ich,

Ó colerico, ó furioso,
Quando el valiente y zeloso,
Que es ser dos veces valiente,
Sacó la suya: los cielos
Saben, que mi braço fuerte
Hizo poco en darlo muerte,
Aviendole dado zelos.
Llegó la justicia, pues,
Y viendo que a la justicia,
Quien no temerla codícia,
Ni noble ni cuerdo es,
Bolví la espalda, y huyendo,
En vuestra casa me entré
Porque la primera fué,
Que salió al campo: aqui entiendo
El gran peligro en que estoy,
Si vos, deidad soberana,
Tan divinamente humana,
No me dais la vida oy.
Considerando la accion,
En que apenas fuí culpado,
Pues no fué caso pensado,
Con ventaja,*) ó con traycion.
Una muger me empeñó,
A quien quise obedecer:
Y assi, pues sois muger,
Obligacion os corrió
De ampararme, de manera
Que por muger y ofendida
Teneis accion a mi vida:
Pues si bien se considera,
Bien la muerte mereciò
Quien, siendo primo y amante
Vuestro, alto y arrogante
Por otra dama riñó!
Y si una vez enojada
Estas, y otra vez agradecida
Pues sois prima ofendida
Tambien sois dama vengada.

Flora.

Oy vuestra disculpa halló
Credito en mi de tal modo
Que me parece que a todo
Estuve presente yo.
Y assi pues una muger
Tanto os empeñó primero,
Otra, infeliz cavallero

Zornesglühend, kampfestüchtig, —
Er, voll Muth und eifersüchtig,
(Und das ist ja zweifach muthig)
Zieht zugleich — bey meinem Leben,
Wenig that die starke Hand,
Die das Leben dem entwand,
Dem ich Eifersucht gegeben! —
Die Justiz kam; wohl genug
Weiß ich, wer voll Trotz und leicht
Der Gerechtigkeit nicht weicht,
Der ist weder gut noch klug.
Darum flieh' ich, darum geh' ich
Ueber Eures Hauses Schwelle,
Die zunächst des Kampfes Stelle
Dar sich bot, und darum seh' ich
Wie ich mich in Noth versenkt,
Wenn Ihr, Gottheit auserlesen,
Göttlich in der Menschheit Wesen,
Mild mir nicht das Leben schenkt.
O, bedenkt, es ward die That
Nicht mit Absicht unternommen,
Kaum bin ich in Schuld gekommen,
Fern war Habsucht und Verrath!
Hat mich Frauendienst vernichtet,
Der auf Folgsamkeit muß bauen,
Ziemt es Euch als einer Frauen,
Mir aus gleichem Grund verpflichtet,
Mich zu schirmen. O, beachtet!
Euch, als Frau, und selbst beleidigt,
Hat mein Leben nur vertheidigt,
Und gewiß ist, recht betrachtet,
Daß den Tod mit Recht erlitt,
Wer, durch Blut und Liebe Euer,
Um die Gunst mit stolzem Feuer
Einer andern Dame stritt,
So verletzt dieselbe Sache,
Die das Herz zum Danke lenkt,
Als Verwandte zwar gekränkt,
Habt Ihr als Geliebte Rache.

Flora.

Eure Rede wahr und frey
Mußt' in mir solch Zutrau'n regen;
Daß mir ist, als ob zugegen
Allem ich gewesen sey,
Nun, wohlan! versteckt Euch dort,
Eine Frau zuvor so bitter
Sey hier, unglückseel'ger Ritter,

*) Ventaja kann hier auch dafür genommen werden, daß er sich nicht im Voraus besinnen konnte, seinen Vortheil im Kampfe wahrzunehmen, seinen Feind nicht überfallen konnte.

Vuestra defensa ha de ser.
Lo que ella errò enmiendo yo,
Y quexaos desde aqui
De la que os empeñó, si,
De la que os ampara, no!
A esse camarin entrad,
Y hasta que la noche fria
Sea homicida del dia
Escondido en él estad.
Que en aviendo anochecido
Seguro salir podeis.

Eine Andre Euer Hort.
Was sie fehlte, bess' ich jetzt,
Und von heut' die Klage richtet
Nicht auf die, so Euch verpflichtet,
Nur auf die, so Euch verletzt!
Tretet in dies Kämmerlein,
Drinnen, bis die kalte Nacht
Ihren Raub am Tag' vollbracht,
Müsset ihr verborgen seyn.
Ist die Nacht herangebrochen,
Stehlt ihr sicher Euch heraus.

Carlos.

Dexadme —

Karl.

Laßt mich —

Flora.

No, no teneis
Que decirme agradecido
Nada, que es baxo indicio,
Pues quien llega a agradecer
Paga, y yo no he de *vender*
Sino *dar* el beneficio.

Flora.

Nein, es sey durchaus
Nichts von Dankbarkeit gesprochen,
Dank ist gar ein niedrig Zeichen,
Dank bezahlt die Liebespflicht,
Und ich will als Waare nicht,
Sondern als Geschenk sie reichen.

Auch die Assonanzen sind in allen vier Schauspielen bewunderungswürdig durchgeführt, treu im Geist und Sinn des Originales. Im zweyten Stück ist die leichtere Assonanz in e nur einmal gebraucht, dagegen sehn wir die Schwierigkeiten der Assonanz in den Diphthongen ei, au, oe, ue in den folgenden Stücken in langen Szenen schön besiegt, nur selten ist der Assonanz etwas aufgeopfert, und nie etwas Wesentliches. Es scheint, als habe sich der Uebersetzer verpflichtet geglaubt, nur in den Szenen einfache Assonanzen beyzubehalten, wo das e nachfolgt: a. e, e. e, o. e, u-e u. s. w. Bekanntlich vergönnt die klangreiche spanische Sprache die weibliche Assonanz auf zwey Selbstlauter, die allerdings tonreicher und kunstreicher ist als unsre einfache, wie wir denn überhaupt die männliche Assonanz in der deutschen Sprache klangvoller, dankbarer finden. Fouquë hat einmal eine Reihe kleiner Dichtungen in weiblichen Assonanzen mit dem gleichmäßigen Doppelanklange durchgeführt; auf die Länge wäre das, wenn nicht unmöglich, doch nicht anzurathen, zumal bey Uebersetzungen; auch bemerkt Fr. v. d. Malsburg sehr richtig, daß die Tonlosigkeit der zweyten Nachsylbe unsrer deutschen Worte die Doppel-Assonanz entbehrlich macht.

Wie die Assonanz im Deutschen, zart ausgebildet in Wohllaut und Lieblichkeit, den Reim entbehrlich macht, zeigt uns folgende Stelle. Don Juan beschreibt Cäsar'n seine Ankunft bey seiner Braut Lisarde S. 273:

apeéme
En el palacio, mal dixe
Palacio, si no es que fuese
Ese palacio del sol,
Mentira azul de las gentes,
Hipocrita de sus galas,
Pues no son lo que parece.
Ví en él reducido el Cielo
Á sola una esfera breve,
La primavera á una flor,
El aura á un suspiro debil,
La aurora á sola una perla
De las que cria el oriente,
El sol á un rayo, porque es
Lisarda bella aura debil,
Breve esfera, hermosa flor,
Perla fina, y sol ardiente:
Felice mil veces yo
Á quien tal gloria previene
Un amor bien empleado.

— — — — — und in den Höfen
Des Palastes stieg ich ab —
Des Palastes, sag' ich schnöde,
Sag' ich nicht Palast der Sonne,
Blauer Trug der Erdensöhne,
Heuchler seiner goldnen Schimmer,
Weil sie blendend uns bethören.
Sah' ich doch den weiten Himmel
Zum verjüngten Dom verkörpert,
Und den Lenz zu einer Blume,
Und die Perl' zur Morgenröthe,
Wie der Orient sie webet,
Und zum Strahl den Sonnenphönix,
Und die Luft zum sanften Seufzer,
Denn Lisarde, meine Schöne,
Ist ein Lufthauch, süße Blume,
Perle, Sonne, Himmelskörper,
O, ich tausendmal Beglückter,
Den zu solcher Glorie Höhen
Eine edle Liebe leitet!

D. Cesar.

Y yo infelice mil veces
Á quien previene desdichas
Un amor que no se entiende
Y pues han de ser mis penas
Antidoto justamente
De vuestras glorias, oidme,
Supuesto que a un caso adquieren
La pregunta y la respuesta,
Y en amor hablais, quiero
Responderos en amor:
Yo ví todo un sol de nieve,
Todo un peñasco de fuego,
Y en un deleytoso albergue
Ví una estatua de jazmines,
Coronada de claveles,
A quien el Mayo gentil,
Que es Rey de los doze meses,
Por flor juró, y la aclamaron
Toda la nobleza y plebe
De las flores, al compas
De las aves, y las fuentes:
No me pregunteis quien es,
Que por Dios, que aunque quisiese
Decirlo, no puedo, que es
Una novela excelente.

D. Cäsar.

O, ich tausendmal Bethörter,
Den ein unverstandnes Lieben
Leitet zu den tiefsten Nöthen! —
Doch ihr wolltet ja, daß meinen
Leiden Gegengift entquölle
Eurer Wonnen, o, so lauschet,
Denn zu Eures Bildes Höhe
Soll mein Gegenbild sich schwingen!
Ließt Ihr Euch in Liebe hören,
Laßt auch mich in Lieb' erwiedern:
Eine Sonne aufgelösten
Schnees, einen Fels von Feuer
Sah' ich, in dem Hain der Götter
Eine Statue von Jasminen,
Mit der Nelke Gold gekrönet,
Und es huldigte der May
Der zwölf Monden holder König
Ihr als Blum', indeß ihr jubelnd
Zu der Adel und die Völker
Aller Blumen jauchzten, eifernd
Mit den Quellen und den Vögeln,
Wer sie sey, das fragt mich nicht,
Sagen, Gott, so gern ich's möchte,
Kann ich nicht, sie ist ein Traum nur,
Ist ein Mährchen wunderköstlich!

Man wird in dieser Stelle einige Abweichungen vom Originale finden. Calderon sagt nicht z. B.: und zum Strahl den Sonnenphönix, sondern blos: el sol a un rayo; wie

derum sagt er auch nicht: sie ist ein Traum nur, ist ein Mährchen, wunderköstlich, sondern blos: que es una novela excelente. Gleichfalls hat der Uebers. der Assonanz zu Gefallen den Schnee aufgelöst, denn der Spanier sagt blos: yo vi todo un sol de nieve, ich sah' eine Sonne, ganz von Schnee; auch heißt es: der Adel und das Volk der Blumen jauchzten ihm zu beym Taktschlag der Quellen und der Vöglein: al compas de las aves etc. Wir können uns aber mit dem besten Willen durchaus nicht überzeugen, daß solche Abweichungen, besonders wie die zwey zuvörderst benannten, dem Geiste einer schönen Uebersetzung entgegen seyen, wir sind vielmehr überzeugt, daß sie ihr zur hohen Zierde gereichen. Es fehlt hier an Raum, uns an Zeit, nachzuschlagen, wir könnten sonst in Schlegel's Uebersetzungen mehrere ähnliche Stellen auffinden, wo der deutsche Dichter eine dem Geiste des Originals völlig angemessene Zierde einwob, die gleichsam als Blüthe auf einem Gestein der Mühe des Uebertragens entsproßte, sich ganz von selbst darbot, und den deutschen Leser entzückt. Wir wollen jedoch hiemit keinem von denen das Wort geredet haben, die ausländische Dichter in verunstalteten Uebertragungen so großmüthig sind mit eignen Federn auszuschmücken, nachdem sie die Glanzfedern der Originaldichtung ausgerupft und bey Seite gelegt; es ist nicht anders als wollte der Rabe den Pfau aus eignen Mitteln aufputzen. Nur dem wahren Dichter ist es vergönnt, sich eine kleine Freyheit des Einwebens eines eignen Bildes zu gestatten, und wer könnte ein solches Bild tadeln, wenn es Phönix ist? Wer sieht nicht ein, daß die Zeilen:

Sie ist ein Traum nur,
Ist ein Mährchen, wunderköstlich,

das Zauberbild der Lisarde weicher und holder abründen, als die Worte des Spaniers selbst: sie ist eine herrliche Novelle; ja, dies würde im Deutschen nicht einmal verständlich seyn.

Unter den überaus gelungenen Szenen wählen wir das Gespräch Lisarda's und Cäsar's in Espinalen gedichtet, als ein für sich bestehendes Ganze. Lisarda kommt, stets verschleyert, in einen Garten, wo sich Cäsar aufhält, um ihn daselbst zu sprechen. Ihre Geistes-Anmuth, ihr Wuchs, ihr ganzes Wesen hat Eindruck auf ihn gemacht, und er glaubt wenigstens sie zu lieben. Höchst sinnreich und hold ist die Streitfrage, die durch ihren Zweifel an seiner Liebe entsteht, gelöst, wie denn Calderon oft nur Schauspiele gedichtet zu haben scheint, um Probleme darin zu lösen:

S. 218 bis 226.

Cesar.

Ya de mis deseos sabia
Al ver en pardo arrebol
Salir rebozado el sol
Que era para el campo el dia,
Vengais a dar alegria
Sol disfrazado a estas flores,
Que bebiendo resplandores
De una luz que no se vé
Como a su diosa por fé
Os estan diciendo amores.

Lisarda.

Creer cortesana quiero,
Que las flores me dirán
Esos favores, si están
Oyendoos tan lisonjero,

Porque a vos os considero
Tan galan, que aun a las flores
Habeis enseñado amores.

Cesar.

Antes dellas aprendí,
Despues que venis aqui
Las quejas y los favores:
Y enseñarlas fué error,
Que no hay flor aqui delante
Que por haber sido amante
No se la entienda la flor;
Todas tuvieron amor,
Y pues amaron primero,
No me hagais tan lisonjéro.

Lisarda.

Sois lo mucho.

D. Cesar.

En que lo veis?

Lisarda.

En que sin ver me quereis.

D. Cesar.

Pues no hay amor verdadero
Sin ver lo que se ama?

Lisarda.

No!

Cesar.

Yo lo pruebo.

D. Cäsar.

Ja, es wußte mein Verlangen,
Als in grauem Wolkenroth
Sich der Sonnen Aufgang bot,
Nun sey Tag der Flur ergangen!
Kommt, verborgne Sonne, Prangen
Diesen Blumen zu gewähren,
Die sich von den Strahlen nähren
Eines Lichts, das sie nicht schau'n,
Und als ihrer Göttin, traun!
Ihre Liebe Euch erklären!

Lisarda.

Höflich laß ich mich bethören,
Diese Blumen würden hier
Lieblichkeiten sagen mir,
Schmeichler, wenn auf Euch sie hören;
Denn Eu'r fein, galant Beschwören,
Glaub' ich, muß auch Blumen lehren
Eine Liebe zu erklären.

D. Cäsar.

Nein, ich lernt' es ihnen ab,
Seit Ihr kamet hier herab,
Liebesklag' und Lust zu nähren!
Sie belehren wär zu spät,
Weil hier keine Blume blühet,
Welche liebend nicht geglühet,
Nicht auf Blumen sich versteht:
Alle liebten, darum, seht,
Lehrten sie mich Liebe kennen,
Dürft ihr mich nicht Schmeichler nennen.

Lisarda.

Dennoch seyd Ihr's.

D. Cäsar.

Dies ergiebt?

Lisarda.

Daß ihr mich nicht seht, doch — liebt!

D. Cäsar.

Giebts kein wahres Liebesbrennen,
Ohne was man liebt, zu sehn?

Lisarda.

Nein!

Cäsar.

Ich will's beweisen!

Lisarda.

Como?

Cesar.

Asi!
Un ciego puede amar?

Lisarda.

Si!

Cesar.

Pues como un ciego amo yo.

Lisarda.

El ciego que nunca vió,
Ama lo que considera,
Y como verlo no espera
No desea verlo, luego
Si pudiera ver el ciego,
No amara lo que viera;
Y aora al contrario, pues vos
No sois ciego y podeis ver,
Sin ver no podeis querer.

Cesar.

Engañada estas por Dios,
Porque este amor en los dos
Es de mayor fundamento.

Lisarda.

Hay para eso otro argomento?

Cesar.

El objeto principal
Es per un alma racional
La luz del entendimiento:
Este amo en vos, y si viera
Sin nube esos rayos roxos
Hoy entre el alma y los ojos
El amor se dividiera:
Luego menos firme fuera
En dos mitades partido,
Que este solo al alma unido;
Ved si era justo en tal calma
Quitar un amor del alma,
Para darsele a un sentido.

Lisarda.

Quando el alma dividiera
Con los ojos su luz clara
Menos el alma no amára
Aunque mas el amor fuera.

Liſarda.

Wie?

D. Ceſar.

So: ein Blinder liebt er nie?

Liſarda.

Doch!

Ceſar.

Als Blinder lieb' ich dann.

Liſarda.

Das nur, was er nie geſehn,
Liebt, der immer blind geblieben,
Und von Hoffnung nicht getrieben
Je zu ſehn, verlangt er's nicht,
Hätt' er aber ſein Geſicht,
Würd' er doch nicht blindlings lieben.
Folglich fügt ſich's nicht, da Ihr
Blind nicht ſeyd und ſehend bliebet,
Daß ihr, was Ihr ſeht, nicht liebet.

D. Ceſar.

Nun, bei Gott, Ihr irret hier.
Grad dies Lieben ſcheinet mir
Von den Beyden mehr begründet.

Liſarda.

Ob auch hier ein Grund ſich findet?

D. Ceſar.

Das vornehmſte Ideal
Der vernünft'gen Seelenwahl
Iſt das Licht vom Geiſt verkündet;
Dies lieb ich in euch; umwallten
Wolken nicht dies ros'ge Strahlen,
Würd in Seel und Aug zu mahlen
Gleich mein Lieben ſich zerſpalten.
Loſer wär' es dann gehalten,
Theilten es zwey Hälften ein,
Als die Seelenlieb allein.
Darf, bedenkt! in dieſem Glauben
Man der Seel ein Lieben rauben,
Um es einem Sinn zu leihn?

Liſarda.

Theilte mit den Augen immer
Auch die Seel ihr reines Licht,
Seele liebte minder nicht,
Liebe ſtünd' in höh'rem Schimmer.

D. Cesar.

No entiendo de qué manera.

Lisarda.

Una luz de rosicler
Arde, y si a su hermoso ser
Otra pavesa se aplica,
Su llama la comunica,
Y ella no dexa de arder.
Fuego es amor, y da ciego,
No viendo, en el alma enojos;
Y aunque le enciendan los ojos,
No dexará de ser fuego.
Y tanto, como antes, luego
Los ojos, que estan agenos
De luz, y de sombras llenos,
Arder entonces verás.
Siendo en un sentido mas,
Sin ser en el alma menos.

D. Cesar.

Wes Gestalt begreif ich nimmer.

Lisarda.

Laß ein rosig Leuchten blühen,
Fügst mit seinem süßen Glühen
Du ein andres Licht zusammen,
Giebt dies jenem seine Flammen,
Und das fährt doch fort zu sprühen.
Lieb' ist Gluth und kann als blind
Nur zur Qual der Seele taugen,
Zündet sie zugleich die Augen,
Bleibt sie Gluth, wie Gluthen sind.
Doch vom Strahl siehst du geschwind
Augen, erst dem Licht verhangen
Und von Schatten trüb umfangen,
Hell erglühn im Glanz des Lichts:
In der Seele fehlt dir nichts,
Und ein Sinn ist aufgegangen.

Bedenkt man, daß im Spanischen Elisionen nicht einmal durch Zeichen angedeutet werden, sondern hergebracht sind, und es dem Dichter so leicht wird, in vierfüßige Trochäen fünf Füße zu bringen, wie z. B.

— ∪	— ∪	— ∪	— ∪	—	— ∪	— ∪	— ∪	— ∪	— ∪
arde y	si a	su her	moso	ser —	no vien	do en el	alma e	nojos	

wo zehn Sylben eigentlich als sieben und acht ausgesprochen werden müssen, so sieht man die Schwierigkeit des Uebersetzens noch angehäuft; wenig Elisionen beut die deutsche Sprache dar, und sie müssen überall vermieden werden, wo sie hart klingen; dagegen vervielfacht die Menge der in dem spanischen Vers angebrachten Worte den Sinn, und erschwert dadurch das Uebersetzen in ein kurzes Versmaaß. Will man dem deutschen Dichter ein Verbrechen daraus machen, daß er auch einmal bei einem einzigen Worte sich zwey Elisionen gestattet, z. B.

„Die zücht'g' Infantin sprach zu Bellan"

so vergesse man nur nicht, daß diese, dem starren Auge des Kritikers entsetzlich erscheinende Verkürzung im lebendigen Vortrage sich von selbst darbeut, und außerdem, daß der Graciosa spricht, dessen Scherze ein freies und keckes Colorit wohl vertragen.

Was die Fabel der zwei Intriguenstücke, welche den ersten Band dieser Uebersetzungen ausmachen, betrifft, so wüßten wir nichts, was sie treffender characterisiren könnte, als die Skizze, welche F. v. d. Malsburg selbst in der Vorrede zum

ersten Bande von ihnen aufstellt. Nur so viel, es sind zwey Gegenstücke, die den nämlichen Gegenstand verschieden behandelt darstellen. Calderon hat oft solche gedichtet. Der Galan Fantasma ist der Pendant zur Dama Duende, er selbst erklärt es in einem artigen Wortspiele. Lukretia fragt, warum der Dichter der Geliebten ein Gespenst auf die Bühne gebracht? Candil antwortet: damit die Geliebte im Kobolt einen Mann bekomme. Eben so ist zu Eio y Narciso das Gegenstück Achilles und Deidamia (El monstruo de los jardines). Man könnte durch die ganze Stufenleiter von Calderon's Stücken hindurch stets den Pendant finden; er scheint einen besondern Reiz des Schaffens darin gefunden zu haben, den Gegenstand, den seine meisterhafte Behandlung erschöpft zu haben schien, noch einmal und wiederum ganz neu zu behandeln; doch wüßten wir nicht, daß ihm dies irgendwo so preiswürdig und überraschend gelungen wäre, als in den zwey benannten mythologischen Stücken, wo Achill und Narcissus aus dem Gefängnisse einer Höle, darin sie die Aengste der Mütter verborgen gehalten, hervorkommend, die Welt zum erstenmale erblickend, in seligem Erstaunen vergehen, und in wundersamen Worten die unbekannte Welt ihrer eignen, wonnetrunknen Seele erschließen. Bedenkt man nun noch, wie Sigismund in La vida es Sueno sich wiederum so ganz anders in derselben Situation ausspricht, so erstaunt man vor dieser Fülle der Fantasie nicht minder, wie jene Jünglinge vor der Herrlichkeit der Schöpfung, die sich ihren Blicken darbeut.

Es ist besser als es war und: Es ist schlimmer als es war, sind Comedias de capa y espada, frische, duftige Gestaltungen; das Leben der Intrigue darin hängt oft nur an einem Faden, aber es ist ein Zauberfaden, so stark als zart. In jedem dieser Stücke ist eine Tochter, die den Vater täuscht, doch Flora ist durch Schicksalszwang und Großmuth mehr als durch Liebe zur Verstellung hingerissen, sie verletzt die Kindespflicht nur mit bitterer Reue und bleibt in ihrer Würde, Lisarda aber, im zweyten Stücke, schön, geistvoll, an äußern Lieblichkeiten der Flora in nichts nachstehend, ist dennoch eine jener unseligen Naturen, die auf die himmlischen Gaben trotzend ein Spiel damit treiben. Die überaus große Zartheit solcher Leser, denen die Moral mit Löffeln eingegeben werden muß, wenn sie sie spüren sollen, will diese zwey Stücke unmoralisch finden; allerdings gehören sie nicht zu den Iffländischen und Kotzebueschen Arzneyflaschen, und man muß gestehn, daß eines der Stücke nothwendig zum Andern gehört, nämlich zum Ersten das Zweyte, um die tiefe Sittenlehre, die der Dichter

hineingelegt, in ihrem ganzen Umfange zu begreifen. Flora, nur aus Großmuth, Schüchternheit, fast unbewußt aus Liebe fehlend, immer bereuend, immer zum Entsagen bereit, hat die Strafe für das kleine Vergehen, dem Feste verhüllt beyzuwohnen, und das zweite, den Mörder ihres Vetters zu verbergen, durch die um Carlos erlittenen Beschwerden gebüßt, und ihre Bangigkeiten werden gehoben; im Stillen bereitet sich ihr ein reines Glück; dagegen Lisarda, aus Muthwillen einen fremden Jüngling im Garten aufsuchend, aus Müßiggang sich in ihn verliebend, aus Tollkühnheit ohne Noth ihn in ihr Haus lokkend, auf das schärfste und bitterste bestraft wird. Die schlimmsten Unfälle drohen ihr, sie selbst wird vom Vater in der Verhüllung gefangen in ihr eigen Haus gebracht, und dankt dem Himmel, als der Betrug verhelt bleibt. Die in ihrem Zimmer bey der Zusammenkunft losgegangne Pistole hat Ehre und Leben gefährdet, sie ist ihren Dienerinnen gewissermaßen Preis gegeben, und nachdem sie um den schönen, galanten Fremdling Leben, Ehre, Bräutigam, Ruhe, Alles gewagt, muß sich enthüllen, daß er, in frühere Liebesbande verstrickt, sie nicht einmal ernstlich gemeint. Ja, sie hätt' es aus vielen Umständen ahnen können, schon daraus, daß Camesch ihr sagt: die Dame lösche nur, der Cäsar hier den Hof mache; der lose Gracioso sagt dies, weil sein Herr ihm zuvor auseinandergesetzt, daß seine erste Liebe noch immer in seiner Seele walte:

Ein Beyspiel mag' es klar zu Tage legen:
Ein Maler trägt Verlangen
Ein Bildniß anzufangen;
Ist glatt das Blatt, so scheinen
Die Striche leicht zur Skizze sich zu einen,
Doch, steht schon auf dem Blatte
Ein früher Bild, so muß er's löschen, hatte
Er sonst doch zu besorgen,
Ein Bild halt' ihm das andre Bild verborgen.
Hast du mich nun begriffen?
Beim ersten Lieben war ein glattgeschliffen
Blatt meine Brust, und wüßte
Ein großes Lieben sie zu hegen, müßte
Sie erst gelöscht erblicken
Das göttlich schöne Bild, ihr erst Entzücken,
Und so, schien Lieb' euch jetzt mit leichten Mühen
Von Brust zu Mund zu ziehen
Die Linien von Strahlen,
Ist's doch ein Löschen nur, kein zweytes Malen.

Durch alle Demüthigungen und ersinnlichen Aengste durchgegangen ist die Arme zuletzt froh die Ehre zu retten, und dem ihr vom Vater Verlobten die Hand zu reichen, auch Cäser hat

seinen Leichtsinn schwer gebüßt, ehe ihn die Wiedervereinigung mit der ersten Geliebten wieder beglückte. Der Gegensatz seiner verwegnen und allzubeweglichen Natur zu Carl Colonna's reinem Rittersinn, zu seiner Unbefangenheit und Klarheit des Handels, zu seiner Zartheit und Innigkeit im Lieben, ist nicht minder vortrefflich durchgeführt als der Unterschied zwischen der edeln Flora und der listigen Lisarda, so daß man sieht, Calderon habe dieselben Verhängnisse so ganz verschiedenartigen Naturen mit Fleiß zugetheilt, um zu zeigen, wie der Mensch eigentlich selbst sein Schicksal ist, und wie sich das von außen auf uns Einstürmende durch unsere innere Kraft oder Schwäche zum Heile oder zum Unglücke gestaltet.

So vortrefflich die ersten zwey Stücke übersetzt sind, möchten wir das dritte: Fürst, Freund, Frau, für noch mehr gelungen erklären; es ist ganz aus einem Guß, frey gerundet, leicht gehalten, sanft verschmolzen, kaum eine Härte, oft eine schönere Ausbildung der im Originale nur mit einem flüchtigen Umrisse angedeuteten Schönheit, die deshalb die Zartheit des Contours nicht eingebüßt. Einige kleine Fehler haben wir gefunden, wie z. B. die Vertraute Jacintha zu Stella S. 80 sagt: Seit dir dieses Licht geboren, wo es nur heißt: pues vienes a desengenarte assi: seit du dich eben so aus der Täuschung gerissen siehst, oder, wenn Arias S. 120 der Assonanz zu Liebe sagt: jetzt, da meine Furcht verrauchte, statt pues ya mi temor se acaba, jetzt da meine Furcht aufgehört; denn wir haben die Furcht bis jetzt mehr für ein Auslöschen, als für ein Auflodern, mehr für ein Verrauchen als für ein Sammeln der Geister gehalten. Ferner sagt Felix S. 129 zu Aurora, die vom Fürsten mit Liebe verfolgt fliehen will:

Vete a tu hacienda y alli	Geh' zu deinem Gute, lebe
Vivo segura entre tanto	Sicher dort, indeß dein Herz,
Que obligado de mi llanto	Dankbar meinem Liebesschmerz,
Se duele el amor de mi	Klagen über mich erhebe,

wo es wörtlich heißt: geh' zu deinem Gute und lebe dort in Sicherheit, bis zu der Zeit, wo, durch mein Weinen gerührt, die Liebe mit mir Milde üben wird — womit Felix sagen will, daß die Liebe, die jetzt grausam mit ihm verfährt, ihm doch wohl dereinst günstiger seyn werde. Man könnte bei ängstlichem Nachsuchen in diesem und den andern Stücken sicherlich noch mehr solcher Mängel finden, allein sie erscheinen uns bey der hohen Vollendung des Ganzen unwesentlich, und wir würden kein Wort darüber verlieren, wenn wir nicht einsähen, daß

sie aus einer Art Uebermuth oder Muthwillen der sich in fremdartigen Ausdrücken und wenig oder nie gebrauchten Redensarten, die allerdings ihren Reiz haben, behaglich fühlenden Virtuosität herrühren, keinesweges aber aus Unbehülflichkeit, oder Mangel an Verständniß; der Mangel an Verständniß für solchen Muthwillen ist aber noch immer sehr allgemein; wir wünschten deshalb bey einer zweyten Ausgabe solche Angelhäkchen mit Ködern, nach denen hungrige Critteley schnappt, verschwinden zu sehn. Aus dem an schönen Einzelheiten so reichen Stücke gestatten wir uns nur folgende kleine herauszuheben. Der Prinz spricht mit seinem Vertrauten:

Principe.

Buena noche!

Arias.

Estremada,
Que del zafir la maquina estrellada
Aun tiene el sol perdido,
En atomos de luces dividido,
Pues en su esfera bella
Un cadaver del sol es cada estrella.

Principe.

Dices bien, y ha quedado
En monumento azul depositado,
Quando su ardiente llama
En cenizas se siembra y se derrama
Convirtiendose en ellas,
Que cenizas del sol son las estrellas.

Arias.

Para que en todo sea
Hoy discreta la noche, porque es fea,
No ha salido la luna
Tremula, maliciosa y importuna.

Principe.

Dexadme los dos solo,
Que si en ausencia del dorado Apolo
Á salir no se atreve,

Fürst.

Schön ist die Nacht!

Arias.

Wie wallen
So herrlich durch des Saphyrs Weltenhallen
Millionen Lichterfunken,
Worein verglomm die Sonn', als sie gesunken,
Denn dort, im goldnen Reiche
Ist jeder Stern nur eine Sonnenleiche.

Fürst.

Ja wohl, die Sonne haben
Sie ins lasurne Monument begraben,
Aus dem die hellen Gluthen
In Tropfen stäuben und in Staub verfluthen,
Denn weit in alle Ferne
Gestreut, sind Sonnenasche nur die Sterne.

Arias.

Weil in bescheidnem Schweigen
Die ungestalte Nacht sich wünscht zu zeigen,
Ist Luna unwillkommen,
Zag und verräthrisch nicht herangeglommen.

Fürst.

Laßt mich allein ihr Beyden,
Will Luna nach des goldnen Phöbus Scheiden
Sich nicht herangetrauen

Fluctuando rayos de crystal y nieve,	Schneestrahlen und Crystallenlicht zu thauen,
Bien pudo asegurarme	So darf ich sicher hoffen,
Que no me conozcan	Man kennt mich nicht ....

Der Scherz, der zu Calderon's Zeiten allgemein gewesen seyn muß, oder gar als Sprichwort gegolten:

Que siempre enemigas son
Hermosura y discrecion,

daß Schönheit und Klugheit zwei Feindinnen, und nie beisammen wären, findet sich oft in seinen Schauspielen, wo er, seine Heldinnen, wie es sich gebührt, schön und geistreich schildernd, sagt, sie straften dies Sprichwort Lügen; in diesem Gespräche liegt bei dem, was Don Arias von der Nacht sagt, derselbe Scherz zum Grunde, denn es heißt wörtlich: Auf daß die Nacht heute durchaus in allem klug verfahre, weil sie häßlich ist, ließe sie den Mond nicht hervor, der bebend, verrätherisch und unwillkommen sey. Immer ist Calderon reich an leisen Beziehungen, die beym ersten Lesen entgehen, erst bey näherer Bekanntschaft mit seinen Werken klar werden, und wenn nicht wesentlich zum Ganzen gehörend, doch ein Reiz und eine Zierde sind.

Besonders mit Liebe ausgestattet ist amigo, amante y Leal. Es mußte den deutschen Dichter um so mehr zu einer so schönen Nachbildung begeistern, als auch alle Nebenwerke darin so nothwendig durch den Gang bedingte Bestandtheile des Ganzen sind, daß auch sie beim Uebertragen hohe Sorgfalt erfoderten, mithin finden mußten. Oberflächlich betrachtet erscheint uns dies Schauspiel als eine sinnreiche Spitzfindigkeit; tiefer durchschaut erkennt man darin die innige, wir möchten sagen deutsche Gemüthlichkeit, vom südlichen Farbenduste mit wunderbarem Zauber bekleidet. Felix steht (wir wählen den Ausdruck des Uebersetzers) als die hohe Ziffer da, durch welche Calderon den höchsten Dreyklang der Erde: Liebe, Freundschaft und Ehre hat versinnlichen wollen. Aurora, ganz Seele, Geist, Anmuth und Würde ist mit viel zarterer Liebe vom Dichter ausgestattet als er sonst seinen Huldinnen zuzuwenden pflegt; diese ist ein reiner Hauch von Liebe, Zucht, Edelmuth und Huld; die meisten andern haben mehr oder minder Schwächen, Aufwallungen, Heimlichkeiten. Freylich wird es nicht einer jeden derselben so gut, sich von drey herrlichen Rittern auf einmal vergöttert zu sehn, und so siegprangend Alle zu überstrahlen, daß neben ihr Keine mehr schön erscheint; aber der sinnreiche Dichter bereitet dieser Herrlichen ihr Unglück aus ihren Triumphen selbst, und sie, für

die ein Alexander und zwey edle Ritter glühten, will ja nur des Einen, ihres Felix Liebe, der auch würdig ist, diese Rose der Schönen sein zu nennen; denn sein Kampf um sie ist ein Todeskampf, aus welchem die Liebe, die sich im Entsagen vernichten wollte, als Phönix emporschwebt. Kein Zusammentreffen der sämmtlichen Personen, wie sonst in den spanischen, und wohl in allen Theaterstücken, am Schlusse, höchst überraschend ist hier das Finale — ein Duo, aber wohl das süßeste und klangvollste Duo, das je gedichtet worden; es ist ein großer Styl, nur mit Gluck's Compositionen zu vergleichen.

Der Gracioso in diesem Stücke ist überaus ergötzlich, in reiner Ironie gehalten. Dieser ist jedesmal beim Calderon die stehende Maske der sinnlichen Natur, die, von edleren Einflüssen unberührt, dem Kämpfen und Ringen höherer Wesen als belustigende Parodie gegenüber steht. Wenn man den ganzen Calderon gelesen, kann man zumal den Gracioso anderer spanischer Dichter nicht ertragen, und man bewundert, wie Calderon in so vielfachen Gestaltungen nie die Gränzlinie überschritt, welche sein feiner Sinn selbst gezogen; denn der Gracioso ist bey aller seiner Verschiedenheit von den übrigen Personen des Stückes stets in musikalischem Einklange mit ihnen gehalten, stets überraschend, erheiternd, nie störend. Seine derb sinnliche Natur wird durch gesunden Mutterwitz stets wagerecht gehalten, so daß man ihn in seiner Art für liebenswürdig erklären muß; außerdem ist es ein höchst seltner Fall, daß er nicht treu und gutmüthig wäre. Ja, in den Verwickelungen des Zufalls ist er fast ritterlich. Oefters tritt er hülfreich ein, meist aber ist er nur eine groteske, lustige Gestalt, die mit muntern Augen bald hier bald da durch das Frucht-, Blumen-, Palmen- und Genien-Gewinde hindurch blitzt. In Wohl und Weh fällt er, obgleich immer noch geistvoll, mehr thierisch aus, im Galan Fantasma, so wie im Secreto á vozes ist er ein Verräther; doch kaum entsinnen wir uns eines andern Stückes, wo dieß der Fall wäre. Ueberhaupt beut sich bey der so nahe liegenden Vergleichung Calderon's mit Shakespeare auch noch der Unterschied dar, daß der Spanier selten einen ausgemachten Bösewicht aufstellt, nur von Leidenschaft verblendete und hingerissene, im Grunde edle Naturen; auch vermeidet Calderon in den carikirten Gestalten das Viehische, die rohe Gemeinheit, und in weiblichen Schilderungen ist er so behutsam, daß er höchst selten eine Frau (wir erinnern uns nur der Beatrix in el Escondido y la Tapada, *) und der Gärtnerin

*) Der Versteckte und die Verkappte.

in No son todos Ruyseñores los que cantan entre las flores) *) zum Gegenstande des Spottes macht. Auch befleckt er nie seine Kunstgebilde mit unkeuschen Scherzen. Es ist hier nicht die Stelle zu erörtern, ob dieser Unterschied individual oder national sey. Unentschieden möcht' es bei unsrer Unbekanntschaft mit dem spanischen Leben zur Zeit Philipp's des IVten bleiben, ob die Welt, in welche uns Calderon einführt, diese Welt der Ehre, Sitte, Liebe, Zartheit, Würde, diese in religiösen Dichtungen vom Glauben so seelig verklärte Welt, eine blos von ihm selbst geschaffne, oder ein Spiegel seiner Zeit sey? Unbedingt möchte man sich für den Glauben an das Letzte entscheiden; denn wie hätten in einem so gedrängten Zeitraume eine so große Anzahl von Schauspielen, die alle, obgleich unendlich mannichfaltig, von einem Geiste getragen und durchweht sind, ein liebevolles Publikum gefunden? Ein Volk liebt auf der Bühne nur den Spiegel, in welchem es verwandte Gestaltungen, die es versteht, wiederleuchten sieht, sein eigenstes Selbst, seine Zeit erkennt. Auch mußte der feinere Kunstsinn in Spanien einen hohen Grad der Ausbildung gewonnen haben, da alle Werke Calderon's so ganz für ihn berechnet sind. Der ungemeine Abstand von Calderon zu Lope de Vega Carpio, (nächst ihm der Edelste) zu Moreto, Mira de Mescua, Candamo, Don Juan Diamante, Guevara, Mathias de Villa Fragosa, und wie sie alle heißen, beweis't nichts gegen diese Vermuthung; denn das Volk blieb kühl gegen diese, und Calderon hieß el Fenix de las poetas, wenn schon Lope de Vega seine Anhänger hatte.

Verdanken wir H. v. d. Malsburg in der Vorrede zum ersten Bande seiner Uebersetzungen so manches gewichtige Wort über den großen Spanier, und die blühende, schön gegliederte Darlegung im verjüngten Maasstabe des göttlichen Auto Sacramental: das Leben ist Traum, so sind wir ihm für die Vorrede zum zweyten Bande nicht minder Dank schuldig, welche in gedrängten, lebenvollen Umrissen ein herzergreifendes, tief erschütterndes Gemälde aus der frühern Geschichte Portugals darbeut. Gelegenheit zu dieser Abschweifung gab Hrn. von der Malsburg das tragisch hohe Drama: Wohl und Weh, dessen Held, Don Alvar de Viseo, aller Wahrscheinlichkeit nach der Sohn von einem der edeln Portugiesen war, die König Pedro seinem Argwohne opferte; denn er erzählt diesen

*) Nicht alle sind Nachtigallen, die in den Blüthen singen.

schaudervollen Hergang. Da sich diese Geschichte in natürlicher Folge an die des standhaften Prinzen, Don Fernando, knüpft, läßt H. v. d. Malsburg jene ihr vorausgehn. „Wohl und Weh", sagt er in der Vorrede zum zweyten Bande, „ist, ohne „ein eigentliches historisches Stück zu seyn, auf historischen „Grund gebaut. Ich habe mich deshalb bemüht, diesem letz„tern selbst auf den Grund zu kommen. Lassen Sie sich ge„fallen, einen Gang durch die romantischen Gefilde der Vor„welt zu unternehmen. Es ist doch ein schönes und wohlthä„tiges Gefühl um dieses Versenken in die Vorwelt. Da hallt „uns die Stimme Gottes entgegen, die uns sagt, wie schon „auf Erden nichts Großes stirbt, da sehen wir den allwalten„den Finger der Vorsehung strahlen, die strenge und mild die „Schicksale der Menschen zuletzt alle in ihre Arme hinauf„leitet."

„Nachts, wenn wir zum gestirnten Himmel schauen, un„ser Auge wohl lieber bey den zusammengeordneten Sternbil„dern, als bei den einzeln zerstreuten Lichtfunken verweilt, so, „in das Dunkel alter Zeit vertieft, erfüllt uns eine erheben„dere Freude, wenn wir nicht nur hie und da eine leuchtende „Erscheinung hervorschimmern und dann in die Nebel schmach„voller Umgebungen untergetaucht, sondern irgend ein ganzes „herrliches Geschlecht erblicken, das mild und mächtig waltend, „von Gott berufen scheint, seinen Segen über Jahrhunderte aus„zubreiten. Wohl geeignet uns ein Solches zu versinnlichen „ist das königliche Haus Johannes des Ersten von Portugal, „wovon mir erlaubt seyn müsse, ein flüchtiges Gemälde zu ent„werfen. Scheint dies hier in einem dichterischen Buche wun„dersam, so vergesse man nicht, daß die Geschichte nicht nur „die Statthalterin des größten Himmelsrichters auf Erden, son„dern auch der größte Dichter ist. — — — So denkwürdig „die Vorgänge sind, fährt H. v. d. M. fort, wodurch der In„fant Don Joam, Großmeister des ältesten, noch blühenden „weltlichen Ritterordens vom Avis, über die Ansprüche der in „Castilien gefangen gehaltenen Kinder der schönen Ines de Ca„stro, ja der dort regierenden Königin Beatrix selbst hinaus, „auf den Thron von Portugal gehoben wurde, so muß ich de„ren Erzählung doch unterlassen, weil sie hier zu lang fallen „würde. Getragen von der Liebe seines Volkes, geschirmt „durch eigne Kraft und durch das Schwert seines glorreichen „Freundes, Majordomus und Connetable, Alvarez Nuñez Pe„reira, waltet er da, stark und sanft, in Krieg und Frieden „gleich königlich. Der Schild seiner Herrschaft breitet einen „sonnigen Glanz um sich her; die Zeit, zu bewegt, um hohe

„Blüthen der Dichtkunst und andrer friedlichen Künste zu trei„bet, liegt dagegen in ihrer ritterlichen Freudigkeit selbst noch „mit in dem Zauberlande romantischer Poesie."

Ein Commentar, wie der nun folgende, wäre allen historischen Stücken Calderon's zu wünschen, die Bewunderung für den Dichter würde steigen, und wir würden mit unsterblichen Namen aus der Geschichte des südlichen Europa näher befreundet werden. In diesem geschichtlichen Bilde wird uns nicht blos der standhafte Prinz bekannter, auch seine Eltern und Brüder, wir athmen den romantischen Duft seiner großen Zeit. Auch steht Don Fernando in den einfachen Umrissen der geschichtlichen Darstellung so leuchtend in christlicher und ritterlicher Hoheit da, wie nur immer in Calderon's unsterblicher Dichtung, die uns wiederum durch jene noch theuerer wird; denn höher und seliger strahlt das Kunstgebilde, dem die Wirklichkeit zur Grundsäule dient.

Wohl und Weh (Saber del mal y del bien) tritt ganz aus der Reihe der übrigen in diesen zwey Bänden enthaltenen Schauspiele hinaus. Es läßt sich in seiner ernsten Tiefsinnigkeit, in der milden, wehmüthigen Gluth, die es durchweht, in der Fülle der Gedanken, in der Scharfsinnigkeit der Schlüsse, in der unendlichen Tiefe und Zartheit der Behandlung mit dem Leben ein Traum auf dieselbe Stufe stellen. So herrlich ist es gedichtet, daß das tiefste Versenken in den Geist der castilianischen Sprache dazu gehört, alle seine Schönheiten zu fassen. Sofern der Vergleich eines dramatischen Werks mit einem Bilde statthaft ist, möchten wir es einen Leonardo da Vinci nennen. Wenn wir, seit vielen Jahren das Originalstück bewundernd und liebend, es wiederlesen, und nun die Uebersetzung zur Hand nehmen, wird uns zu Muthe, wie Einem, der sich am Frühlingsmorgen an einer herrlichen Gegend ergötzt, wenn er unvermuthet die ganze Lieblichkeit und den Reichthum der Felsen, Wälder, Auen, Dörfer und fernen sonnebeglänzten Gebirge und Städte im Spiegel eines großen, milden, klaren Sees wiedersieht, in dessen Fluthen sich auch Rosen und andre tausend Blumen, die das Ufer einfassen, wie erfreut beschauen. Abgesehn von den religiösen Dichtungen ist uns kein anderes Stück von Calderon so theuer als dieses; man fühlt, wie es so ganz ein Abdruck seiner innersten Individualität ist, wie der Mensch uns nahe tritt. So gemüthvoll und gediegen, wie es ist, so rührend und tief, so ist es auch mit heiterem Reiz ausgestattet, blühend, wie irgend eines! Wir wagen uns nicht an eine Zergliederung, die diesem Meisterstücke irgend eine Schönheit nehmen könnte; kaum gestatten

wir uns einige Stellen auszuheben; denn bey jeder, die wir wählen, thut es uns nicht blos um die, welche wir weglassen müssen, leid, sondern auch um den zarten, tiefen Zusammenhang, es ist uns als müßten wir Blumen aus einem Kranze reißen.

Ueberaus bewunderungswerth ist bey dieser Arbeit, mehr noch als bey den vorigen, der Fleiß des Uebersetzers; er hat das herrliche Stück völlig verdeutscht; man müßt' es fast ganz ausschreiben, um darzuthun, wie er, bei religiöser Treue, doch Verschönerungen angebracht, die nothwendig waren, wenn die Uebersetzung mit der Schönheit, die dem spanischen Originale eigen ist, in deutscher Sprache prangen sollte. Mögen sich alle Kenner selbst mit dem Aufsuchen und Vergleichen solcher Stellen überraschende Freuden bereiten; wir wollen hier blos noch, der Wahrheit und der guten Sache zu Liebe, das bezeichnen, was uns tadelnswerth dünkt. Dies ist die schon erwähnte Neigung des Uebersetzers zu selten gebrauchten Redensarten und seltsamen Reimen. In der Rolle des Gracioso ist das ganz an seiner Stelle, aber es entstellt überall an andern Orten. So bezeichnen wir S. 251 die Verse:

Conde.	Graf.
Don Alvaro Viseo, De la fortuna misero trofeo; Sangre tiene de Rey . . . ,	Don Alvar Viseo — haben Macht solch ein Sturz dem Glück, in seinen Adern Rollt Königs-Blut.

ferner S. 252

Iñigo.	Iñigo.
Atlante al fin de tan prolijo peso No os dexan los cuidados Hallar de vuestros deudos y criados.	Euch, der als Atlas so viel schwerer Sorgen Sich muß des Diensts befleißgen, Trift keiner eurer Vettern, eurer Reisgen!

Es heißt blos S. 251: Don Alvar Viseo, der Fortuna bejammernswerthe Siegstrümmer, er ist von königlichem Blut. — Dann S. 252: Da ihr ein Atlas mit so schwerer Bürde beladen seyd, entziehen euch eure Sorgen denen, die euch verpflichtet und ergeben sind, oder auch: euren Verwandten und Dienern. Diese zwey einfachen Reden, die an ihrer Stelle so einfach stehen müssen, wie Calderon sie niedergeschrieben, werden durch die gesuchten Ausdrücke der Uebersetzung entstellt. Man muß indeß billig seyn und gestehn, daß es Nebenwerke sind, daß wir im ganzen Stücke sonst nichts aufzustellen finden, und daß man diesen Mangel über dem Uebrigen leicht vergißt.

Da wir den Gracioso der andern drey Stücke stumm vorübergehn lassen, sey es diesem vergönnt, daß er hier sein Geschichtchen zu Markte bringe; es ist seine Vertheidigung, daß er seinen Herrn Don Alvar verläßt, um in die Dienste des reichen Grafen von Lara zu gehn. Der Graf fragt, ob das recht sey? Garzin erwiedert:

No sabes tu lo que aprieta
La hambre de medio dia?
Es grande cosa el comer!
Escucha lo que pasó
A un hombre que se casó;
El padre de su muger
Se obligaba a sustentarle,
Y leyendo el escribano:
Item, el Señor fulano
Se obliga desde hoy á darle
Tanto tiempo de comer.
Dixo el triste desposado:
No dixe mas? Pues errado
Viene y echado á perder;
Porque se ha de declarar
Lo que yo he de recibir
Que aí, Señor, he de decir,
De comer, y de cenar.
Y respondiendole: En esto
Se entiende, dixo: no hay tal,
Porque hay suegro literal,
Que no entiende mas del testo
Sin la glosa; y por quitar
Pleytos que puedan venir,
De cenar ha de decir
O no me quiero casar.
Ved, si le apretaba bien
La hambre nocturna...

Ist des Hungers Macht dir neu,
Wenn die Mittagsstunde naht?
Essen ist doch gar zu nöthig!
Hört, was einem Mann, der frey'n
Wollte, einst passirte! Sein
Schwiegervater war erbötig
Ihn zu unterhalten, eben
Las der Schreiber vor Gericht:
„Item, Herr N. N. verspricht
Ihn von heut' an, all sein Leben
Gratis an den Tisch zu nehmen;"
Traurig rief der Bräutigam:
Was? sonst nichts? ein saubrer Kram!
Irr' ist er, und sollt' sich schämen!
Gleich erkläre man mir frisch,
Was für Aussichten mir bleiben!
Herr, bedenkt! und laßt ihn schreiben:
Mittagtisch und Abendtisch!
Der versetzte: „das versteht sich
Wohl am Rand!" der Sohn: Nicht gut!
Papa hat den Doktorhut!
Wo die Glosse fehlt, verdreht sich
Bald der Text! ein Klaggericht
Hindert für die Zukunft jetzt!
Daß den Abendtisch man setzt,
Oder ich heurathe nicht!
Seht, so, nach gewohntem Brauch
Kürrt ihn mächt'ger Hunger...

Wir heben nur noch Laura's Klage über die Liebe aus, als sie sich von Alvar verrathen wähnt:

Ay Amor, falsa Sirena,
Cuya quexa, cuya voz
Rompiendo el ayre veloz
Dulcisimamente suena,
Y está de trayciones llena,
Ay Amor! serpiente ingrata,
Que en sus afectos retrata
La pasion que me provoca;
Pues halaga con la boca
A quien con la cola mata.
Ay Amor! veneno vil,
Que vicne en vaso dorado,

Lieb'! ach! falsch'ste der Sirenen,
Deren Stimme, deren Klagen,
Durch die leichte Luft getragen,
Erst so wunderlieblich tönen,
Dann verrätherisch uns höhnen!
Lieb'! ach! hämisch'ste der Schlangen,
Die du heuchelst das Verlangen,
Das jetzt zürnend in mir ringt,
Deren Stachel Tod uns bringt,
Wenn ihr Mund uns sanft umfangen!
Lieb'! ach! Gift, in goldnen Schalen
Unsern Lippen dargereicht!

Ay Amor! aspid pisado	Lieb'! ach! Natter, die da schleicht
Entre las flores del abril;	In des Mayes Blumenthalen!
Mal haya una vez y mil	Weh zu ein und tausend Malen,
Quien tus engaños consiente;	Wer in deinen Trug sich fügt!
Miente tu lisonja, miente	All dein Schmeicheln lügt, es lügt
Tu halago, tu voz, tu pena,	Dein Umfangen, Klagen, Bangen,
Porqueeres, Amor, Sirena	Liebe, die als Bild von Schlangen,
Aspid, veneno, y serpiente!	Gift', Siren' und Natter trügt!

In dieser höchst anmuthigen Uebertragung wünschen wir die Elision falsch'ste und dann hämisch'ste vermieden zu sehn, sie ist etwas hart, und nicht treu, es heißt blos falsa Syrena, und Serpiente ingrata. Dagegen erfreuen wir uns des Zartsinns, der die unpoetische Cola in Stachel verkehrt, und Aspid pisado in eine schleichende Natter verwandelte. Es ist durch das Wort getretne Natter nicht deutlich genug ausgedrückt, daß die Liebe sich als Natter unter Blumen birgt, und den Fuß dessen sticht, der sorglos unter diesen Blumen wandelt, und sie unvermerkt berührt.

Was wäre wohl undankbarer als die Arbeit des Uebersezzers, wenn man Kleinigkeiten, die wir nach scharfer Prüfung mühsam herausgefunden, zu Fehlern stempeln wollte? So groß ist das Verdienst des deutschen Dichters, daß wir nur wünschen, ihm noch recht vieles von Calderon zu verdanken. Kennt doch Deutschland diesen Dichter noch von mancher der glänzendsten Seiten seiner Eigenthümlichkeit nicht. Ist doch der Triumph seines Genius, der Cyklus seiner Autos Sacramentales, noch unübersetzt, ist uns doch die Sibila del Oriente noch nicht erschienen, und ist die Aurora en Copacavana noch nicht in deutscher Herrlichkeit aufgegangen!

Nichts ist unsrer innersten Natur so ganz entgegen, als luftiges Getändel mit der Religion in bunten Bildern. Soll die Poesie ein Organ der Religion seyn (und welche schöpferische Kraft des Menschen ist es mit höherem Rechte?), so muß sie sich zu ihrem Ernste und ihrer Göttlichkeit aufschwingen können. Blumen sind ein Schmuck auf Altären, aber eine Blume ist nicht Tempel und nicht Altar. Calderon tändelt nie mit dem Heiligsten, wenn er es gleich mit Blumen schmückt; doch nicht in geistlicher Hinsicht allein bleibt uns noch vieles von ihm zu kennen, er ist noch sehr reich in Gattungen von Stücken, in denen wir ihn noch gar nicht kennen. Von seinen wirklich den Namen Sittengemälde verdienenden Werken sind nur wenige übersetzt. Dies sind solche, zu denen eine Sage, oder eine wirkliche Begebenheit Stoff gab; die Andacht zum

Kreuz bezeichnen wir als eins der schönsten darunter. An sie schließt sich der Magico prodigioso, den Gries übersetzt, und El Joseph de las mugeres, ein herrliches Stück, zunächst an. Nachstdem könnte man von den weltlichen Stücken in diese Reihe stellen: a secreto agravio secreta venganza, (auf geheimen Schimpf geheime Rache), El pintor de su deshonra (der Maler seiner Schmach), El medico de su honra (der Arzt seiner Ehre, von dem man etwas durch eine mangelhafte Uebertragung weiß), La Niña de Gomez Arias (das Liebchen des Gomez Arias), El alcalde de Zalamea (der Dorfrichter von Zalamea), Luis Perez el Gallego (Luis Perez der Gallicier), El sitio de Bredà (die Belagerung von Breda), El postrer duelo de España (das letzte Duell in Spanien), La Cisma de Inglaterra (die Religionsspaltung in England) u. v. A. Es sind dies Alles keineswegs Intriguenstücke, wie z. E. das unvergleichlich geistvolle Lustspiel las manos blancas no ofenden (weiße Hände thun nicht weh), oder die schon bekannte Schärpe und Blume, und so viel Andre, sondern es sind historische Gemälde, reich an kräftigen Gestalten, an Bildnissen großer Männer, mit hoher individualer Wahrheit in herrlichen Umrissen frey und edel dargestellt. Unübertrefflich frisch, lebenvoll, erschütternd die Wirkung, alles gewaltig, rein menschlich und tief. Das Intriguenstück ist heiter, Schmerz und Tod gestalten sich darin als dunkle Arabesken um den frischen, lichten Bau des Ganzen: hier aber herrschen sie als Hauptgewalten vor, fast wehmüthig umweht von den Blüthen der Fantasie und den Lichtspielen des Witzes. In diesen Stücken offenbart Calderon eine nahe Verwandtschaft mit Shakespeare mehr als irgendwo, auch darin, daß die Scherze mitunter die sonst so zart gezogene Gränzlinie in etwas überschreiten. Wohl und Weh, das mit zu diesen Darstellungen gehört, so wie das Leben ein Traum, treten dennoch aus der Linie, weil sie reicher ausgestattet, tiefer durchdacht sind.

Das Viele, was wir noch über den großen Castilianer zu sagen hätten, möge, wir wünschen es herzlich, durch Anerkennung und Liebe für ihn, welche die Kenntniß der hier angezeigten Uebersetzungen zu vermehren so sehr geeignet ist, überflüssig werden.

II.

Wilhelm Traugott Krug's, Professors der Philosophie zu Leipzig, System der praktischen Philosophie. Zweiter Theil. Tugendlehre. 1818. VIII und 362 S. Dritter Theil. Religionslehre. 1819. XII und 514 S. 8. Königsberg, bei Aug. Wilh. Unzer. (Beide Theile werden auch unter den besondern Titeln: Krug's Aretologie oder philosophische Tugendlehre — und: Krug's Eusebiologie oder philosophische Religionslehre — verkauft.)

Durch diese beiden Theile hat der Verf. sein mit der „Fundamentalphilosophie" schon seit 1803 angefangenes System beendiget. Wir rufen ihm billig und von ganzem Herzen ein zugleich belobendes und glückwünschendes Macte! zu. Denn an sich schon wird viel Beharrlichkeit und eine ausgezeichnete Begünstigung der Umstände dazu erfodert, ein Werk von solchem Umfange (das seinige besteht aus sieben Bänden) zur Vollendung zu bringen. Aber ein, in einer langen Reihe von Jahren durchgeführtes System der Philosophie hat seinen eignen vorzüglichen Werth. Wie so Wenigen nur, die ein solches versuchten, ist es gelungen! Eine so umfassende, in sich selbst schwierige und nur durch tiefe Einsicht in ihren bündigen Zusammenhang zu ergreifende Wissenschaft, wie die Philosophie ist, setzt, um systematisch vollendet zu werden, die klarste, sicherste und genaueste Erkenntniß ihres Inhalts voraus. Und hat nicht oft genug die Ueberzeugung des philosophischen Denkers, welches besonders in unsrem, an immer neuen Systemgeburten so ergiebigen, Zeitalter leicht geschehen konnte, und wirklich geschah, während des Laufs von wenigen Jahren sich verändert? In Wahrheit, es muß dem Verf. schon dieß, daß er mit der Aufführung seines Lehrgebäudes zu Stande kam, nicht minder zum Ruhme angerechnet werden, als man ihn deßhalb glücklich zu preisen hat.

Die beiden in der gegenwärtigen Anzeige zu verbindenden Theile desselben machen insonderheit den Beschluß der praktischen Philosophie, welche nach Hrn. Krug die Rechts-, die Tugend- und die Religions-Lehre in sich begreift. Es liegt eben so sehr außerhalb der Gränzen, welche hier uns gesteckt sind, seinen allgemeinen Begriff einer praktischen Philosophie, als auch den Inhalt der ersten jener besondern, zu dieser gerechneten, Wissenschaften, so wie er dieselbe ausgeführet hat, einer geflissentlichen Prüfung zu unterwerfen. Dennoch ist es für uns unerlaßlich, von Beidem wenigstens so viel hier anzuführen, als zur Beurtheilung dessen, ob und wie die vorliegenden Theile mit dem Ganzen, welchem sie zugehören, in

Verbindung stehen, erfoderlich ist. Er stellt die praktische Philosophie der theoretischen, welche beide nach ihm die nächsten Hauptzweige ihres Stammes bilden, durch die Merkmale gegenüber, daß jene (die theor.) die Wissenschaft von der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des (menschlichen) Ichs in Ansehung des Vorstellens und Erkennens, oder der Bestimmung des Subjectiven durch das Objective, diese die Wissenschaft von ebenderselben Gesetzmäßigkeit in Ansehung des Strebens und Handelns, oder der Bestimmung des Objectiven durch das Subjective sey; und die Rechtslehre unterscheidet er von der Tugend- und Religions-Lehre so, daß dieselbe das Handeln als bloß formales d. i. als ein solches betrachte, in welchem die Handlungen selbst nur als äußere Erscheinungen sich auf einander beziehen und wechselseitig sich beschränken, ohne daß auf die dem Handeln zum Grunde liegenden Gesinnungen und deren Angemessenheit zum absoluten Pflichtgebote dabey Rücksicht genommen wird: wogegen die beiden letzteren Lehren das nämliche Handeln als materiales d. i. als ein mit Zweck verbundenes, oder nach den zum Grunde liegenden Gesinnungen und Absichten in Betracht gezogenes, zum Gegenstande haben; welches materiale Handeln in der Tugendlehre an sich und überhaupt, in wie fern alle menschliche Handlungen unter Einem, und zwar einem unbedingten, Pflichtgebote stehen, in der Religionslehre aber in besondrer Beziehung auf den Endzweck der Vernunft, nämlich das höchste Gut des Menschen, erwogen und dargestellt werde. Wie systematisch dieß Alles geordnet sey, läßt sich nicht verkennen. Dennoch bezweifelt Rec. einerseits, daß die Unterscheidung der Rechtslehre von den beiden andern Theilwissenschaften durch die Ausdrücke, formales und materiales Handeln, richtig und bequem genug, und andrerseits, daß das Wesen der Religionslehre zum Unterschiede von der Tugendlehre durch die Hinweisung auf das durch menschliche Thätigkeit zu erstrebende höchste Gut hinlänglich bezeichnet sey. Es ist allerdings, was das Erste betrifft, klar und ausgemacht, daß bei dem Handeln nach der Rechtsl., um dieses derselben gemäß zu finden, nichts ankomme auf Gesinnung und Absicht, deren Angemessenheit zum unbedingten Pflichtgesetze bey den Tugend- und religiösen Handlungen im Gegentheil durchaus erfodert wird. Wie sollte dieß aber durch den Gegensatz eines formalen und materialen Handelns schicklich ausgedrückt werden? Hat nicht jede menschliche Handlung, sie werde nach den Regeln des Rechts, oder der Pflicht und des Gewissens, beurtheilt, nothwendig sowohl Materie, als Form? Jene nämlich ist in derselben das, was man dadurch will, diese

das Wie dieſes Wollens. Sollte man daher doch eher meinen, in der bloß rechtlichen Handlung werde vorzugsweiſe auf die Materie, in der tugendhaften auf die Form geſehen. Der wahre und weſentliche Unterſchied beider läßt ſich, unſers Erachtens, bloß durch die Dazwiſchenkunft des Freiheitsbegriffs beſtimmen. Die geſammte Rechtsl. nämlich hat es lediglich damit zu thun, daß feſtgeſetzt werde, wie ſinnlich-vernünftige Weſen als ſolche in äußrer Freiheit d. h. ohne einander Unrecht anzuthun, zuſammenleben können, wobey der Wille jedes Handelnden in ſich ſelbſt und ſeiner Form nach auch durch unreine, nicht freie, Beweggründe kann beſtimmt ſeyn; nach der Tugendlehre hingegen, mit welcher in dieſer Hinſicht auch die Religionsl. übereinkommt, wird das menſchliche Handeln, es beziehe ſich (material) auf Vermeidung des Unrechtthuns, oder worauf ſonſt, als ein aus innerer Freiheit, unabhängig von allen der Naturnothwendigkeit in uns angehörigen Gründen hervorgegangenes, angeſehen und gefodert. Man kann dieß aber auch ſo ausdrücken: Die Handlung nach der Rechtsl. iſt untadelhaft, ſobald man nur nicht durch dieſelbe etwas Unrechtes will, man mag es übrigens, auf welche Weiſe immer, wollen; wogegen die tugendhafte, oder auch religiöſe, Handlung nur dann, wenn das Wollen nach dem Wie eben ſo wohl, als nach dem Was, welches Beides hier unzertrennlich und innigſt verbunden und faſt Eins iſt, dem Geſetze (der Pflicht) entſpricht, ihre Vollkommenheit beſitzt. Und dieſer Verſchiedenheit wird man jene Unterſcheidung durch formales und materiales Handeln nicht angemeſſen finden. Der Grund aber, warum deſſenungeachtet Hr. K. dieſelbe erwählte, iſt, ſoviel Rec. einſieht, in ſeinem Syſteme tiefer zu ſuchen. Er hat, ſo wie der praktiſchen Philoſophie die drey bisher nach ihrem wahren Verhältniſſe geſchätzten Lehren, ſo auch zuvor der theoretiſchen drei andere, die Logik, die Metaphyſik und die Aeſthetik, die erſte als Lehre des formalen, die beiden letztern zuſammengenommen als Lehren des materialen Denkens und Vorſtellens, untergeordnet; und ſo erſcheinen freilich ſeine beiden Hauptäſte der ganzen Vernunftwiſſenſchaft ihrer weitern Verzweigung nach in der ſchönſten Correſpondenz. Nun iſt Logik allerdings die philoſ. Wiſſenſchaft des formalen Denkens, und alſo ſelbſt formale Wiſſenſchaft. Allein da ein Denken in allen Theilwiſſenſchaften der Philoſophie vorkommt, weil dieſes Ganze ſelbſt nur Wiſſenſchaft iſt, und die Logik allein das formale Denken und Wiſſen zum Gegenſtande hat; ſo macht eben dieſelbe die ganze formale Philoſophie allein aus, und alle übrigen Theile der letztern müſſen ihr unter dem Namen der materialen Phi-

losophie, welche dann, je nachdem ihre Materie im Gebiete der Naturnothwendigkeit liegt, oder das Gebiet der Freiheit umfaßt, in die theoretische und praktische zerfällt, gegenüber stehen. Die Rechtslehre also verhält sich zur Tugend- und zur Religions-Lehre keineswegs, wie die Logik zur Metaphysik und zur Aesthetik, weil die Logik zu allen philosophischen Theilwissenschaften ihr ganz eigenthümliches, keiner andern auch nur vergleichungsweise zukommendes Verhältniß hat, und nicht von dem Unterschiede der theoretischen und praktischen, sondern von dem der formalen und materialen Philosophie hätte in der Eintheilung dieses wissenschaftlichen Ganzen zuerst ausgegangen werden sollen. Rec. bittet seine Leser wegen dieser kleinen Abschweifung von dem zunächst gegebenen Gegenstande um Verzeihung; wiewohl dieselbe durch eben diesen Gegenstand leicht herbeigeführt wurde. Ueber den zweiten vorhin berührten Punct, der das Wesen der Religionslehre angeht, werde unsre Bemerkung bis dahin, wo von dieser Lehre ausführlicher gesprochen werden muß, verspart.

Indem wir jetzt zu unsrem allernächsten und eigentlichsten Zwecke gelangen, über die beiden obigen Theile Bericht zu erstatten und ein prüfendes Zeugniß abzulegen, sind wir nicht gemeint, von dem ganzen Inhalte derselben eine so umständliche Uebersicht zu geben, daß man jenen auch wohl, ohne das Buch vor sich zu haben, aus dieser allein schon hinreichend kennen lernen könnte. Wir halten eine solche Weitläufigkeit darum für unnöthig, weil diese Schriften nicht erst einer vollständigen Darlegung ihres herrlichen Reichthums zu ihrer Empfehlung bedürfen; ohne diesen würde das ganze System des Verf. nicht zu Stande gekommen seyn. Es genüge uns also hier, im Allgemeinen den Geist und Charakter der in denselben vorgetragenen Lehren zu bezeichnen und zu würdigen, und dann, mit Angabe des Plans ihrer Abhandlung, über einige besondere, ihnen eigenthümliche Stücke unsre unmaßgeblichen Bemerkungen mitzutheilen.

Die vorliegende Tugendlehre zuerst unterscheidet sich, überhaupt genommen, von so mancher Darstellung der Moral zu unsrer Zeit durch folgende drei, ihr Wesen hinlänglich beurkundende, und eben daher auf das engste mit einander verknüpfte Eigenschaften: Ihr Ganzes ruhet auf Einem Grundsatze; sie bekennt sich vermöge desselben zu einem durchaus formalen Sittengesetze; sie betrachtet durchgängig das moralische Handeln als freie menschliche Thätigkeit. Jenen Grundsatz hat Hr. K. S. 18 in der Formel ausgesprochen: „Du sollst handeln, wie es der Würde eines vernünftigen Wesens

gemäß ist d. h. so, daß alle Maximen deines Willens sich als Gesetze für alle vernünftige Wesen offenbaren!" Es wäre wohl zu wünschen, daß statt dieses, einer unmittelbar beigefügten Erklärung noch bedürftigen, Ausdrucks ein anderer, durch sich selbst sogleich verständlicher, gewählt worden wäre; auch scheint es uns, als ob doch mit allen jenen Worten das sittliche Handeln noch nicht genug in seiner ursprünglichen Kraft und Bedeutung als ein Handeln, nicht nur mit, sondern auch aus Vernunft kenntlich gemacht werde: und in beider Hinsicht gesteht Rec. die bekannte, so bewundernswürdig einfache, und dabei so tief und klar begründete, Kantische Formel: „Handle nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde," von keiner andern noch übertroffen gesehen zu haben. Aber daß die Moral nach unserm Verf. eben eines Grundsatzes nicht entbehrt, schon dieß gereicht seiner Ausführung derselben zu einem hohen Vorzuge. Es hat diesen, wie man weiß, einer der achtbarsten unter den jetzt lebenden Theologen, Hr. Stäudlin, verzweifelt für dieselbe aufgegeben. Könnte aber in der Vernunft selbst noch Einheit liegen, wenn diejenige Wissenschaft, welche uns vernünftig handeln lehren soll, von derselben entblößt wäre? Denn das leuchtet ein, daß man auf Einheit des Systems überall Verzicht leisten müsse, wo die einzelnen Wahrheiten, in so fern sie ihrem wissenschaftlichen Ganzen angehören, nicht in einer solchen Verwandtschaft mit einander stehen, daß ein gemeinsames Wesen ihnen allen ohne Ausnahme zukommt. Und was ist es anders, als dieses Wesen, dieser Eine in allen, auch den kleinsten, Theilen des wissenschaftlichen Körpers waltende, Geist, was durch den höchsten und allgemeinen Satz, den eigentlichen Grundsatz, wörtlich dargelegt wird? Alle übrigen menschlichen Wissenschaften mögen, ihrer Würde unbeschadet, eines solchen auf ihrem eignen Gebiete keineswegs mächtig seyn; nur Philosophie kann dessen nicht ermangeln: denn sie trägt entweder umsonst ihren, mehr noch enthaltenden als bezeugenden Namen, oder sie allein, aber auch nothwendig, ist für den Menschen die Grundwissenschaft. Was aber insbesondere die philosophische Tugendlehre betrifft, so ist offenbar und längst entschieden, daß das gute Herz des Einzelnen auf das Lob, Charakter zu haben, nur dann und in so weit gerechten Anspruch besitzt, wenn und in wie weit in ihm Einheit der Gesinnungen und Maximen sich antreffen und nachweisen läßt; und in der Menschheit, als dem Ideale aller Einzelnen, welche eine solche Menschheit anerkennen, sollte diese Einheit sich nicht vollkommen befinden? Eine Moral schreiben, und dieselbe für grundsatzlos

halten, heißt, das Geständniß ablegen, man sey noch nicht zu der Einsicht, oder wieder darum gekommen, daß dieselbe reine Vernunftwissenschaft sey. Sie ist dieß aber ferner nur alsdann, wenn ihr Grund und Wesen, wie sie in der gegenwärtigen Tugendlehre erscheint, eben aus der reinen Menschenvernunft, ohne alle Beimischung von etwas, nicht dieser Vernunft, sondern der Sinnlichkeit Angehörigen, entnommen wird; in welcher Hinsicht Hr. K. seinen obersten Grundsatz S. 32 einen „reinen und formalen" benennt. Man hat diesen Formalismus der Moral unter eben demselben Namen als wesentlichen Fehler der Pflicht- und Tugend-Lehre aufgeführt. Es scheint aber hier ein gewisser Mißverstand obzuwalten, sey es, daß man die Moral des formalen Princips mit der Benennung einer formalen Philosophie, welches nur die Logik ist, oder die reine, und ebendarum in ihrem Grundwesen formale Moral mit der angewandten, zu welcher allerdings die Erfahrung einen sinnlichen Stoff beigeben muß, verwechselt hat. Wer, dem Philosophie bekannt ist, weiß denn nicht, daß die Ausdrücke Form und Materie keineswegs etwas von unserm Vorstellen Verschiedenes, sondern bloß eine durch die Vorstellung an allerlei Gegenständen gemachte Unterscheidung bezeichnen, und ebendaher, nach der mannichfaltigen Beschaffenheit der Gegenstände, selbst auch, bei aller Einerleiheit ihres ursprünglichen Sinnes, eine mannigfaltige Anwendung und Bedeutung erhalten können? Formale Philosophie und formale Moral sind trotz dem gleichen Beinamen dennoch nicht mit gleichem Formalismus begabt; und dem Sprachgebrauche zu Folge wird jene so benennt, weil sie nur die Form des Philosophirens, die Materie sey, welche sie wolle, namentlich theoretisch oder praktisch, angeht und enthält, wogegen diese, die zur materialen Philosophie gehört, darum eine formale Sittenlehre heißt, weil ihr Inhalt nicht von der Materie des sittlichen Handelns d. h. von dem in der Erfahrungswelt zur sittlichen Bearbeitung durch Sinnlichkeit Gegebenen, sondern lediglich von der Form jenes Handelns, das will sagen, von dem um der Vernunft willen ihm selbst eigenthümlichen Wesen, entlehnt wird. Kann doch in gewisser Beziehung die gesammte Philosophie eine formale Wissenschaft heißen. Sie ist dieß nämlich in der That und Wahrheit, in wie fern vermöge derselben kein einziges Ding in der Welt (Geist oder Nichtgeist), nach dem, was es an sich ist, die Materie der Erkenntniß des Wirklichen, auf irgend eine Weise, sondern bloß diejenige Gesetzlichkeit der Dinge, welche der (menschliche) Geist durch Erforschung seiner selbst finden kann, und welche offenbar nur eine Form der Dinge für uns ist, ge-

zeiget und systematisch dargestellt werden soll. Noch auffallender, obgleich ganz gewöhnlich, ist der Mißverstand des Ausdrucks: „formale Sittenlehre," welcher aus der Vermengung der reinen und angewandten Moral entsprang. Man fragt mit der Miene der Weisheit: Gibt es denn im Leben ein sittliches Handeln, welches keinen zu behandelnden Gegenstand, keine ihm eigene Materie hätte? Wir antworten: Nein! Denn Form und Materie sind bloße Reflexionsbegriffe, und ebendaher beide an allen Dingen immer verbunden; die eine ist nur rücksichtlich der andern da. Aber läßt sich nicht dennoch beides in Gedanken trennen und durch Betrachtung von einander sondern? Widrigenfalls würde es ja auch keine (allgemeine, reine) Logik geben, welche es geständlich mit der Materie d. i. dem Inhalte der Erkenntniß nicht zu thun hat. Es wird also auch eine reine Sittenlehre geben, sobald man nur das sittliche Handeln als solches im Allgemeinen und nach seiner bloßen Form, ohne alle Rücksicht auf die mögliche Verschiedenheit seines Gegenstandes, die der angewandten zukommt, in's Auge faßt, welche nun ebendeßwegen eine formale genennt werden muß. Oder wollet ihr etwa gar die Gültigkeit des Begriffs von einem reinen und formalen d. h. bloß durch seine Form bestimmten, sittlichen Handeln in Anspruch nehmen? Man hat dieß allerdings, und, so viel Rec. bemerkt hat, auf eine doppelte, und gewissermaßen entgegengesetzte Weise, gethan. Denn Einige sagen: Aus bloßer Vernunft kann kein Mensch handeln, sondern es muß zu jeder, auch der besten, unsrer Handlungen ein Reiz der Sinnlichkeit, ein Interesse, durch welches wir zu derselben angetrieben werden, vorhanden seyn. Niemand kann das Gute um des Guten willen thun. Aber eben hiermit erkennt man ja doch die Realität eines solchen Guten als objectiv gültig an, dessen Leistung nur die Subjectivität des Menschen nicht gewachsen sey; man hält es für eine bloße Idee, welche die menschliche Schwachheit nicht vermöge zu verwirklichen. Sey es, daß man so verzagt ist wegen unsrer Natur; wiewohl sich die Behauptung jenes Unvermögens nie wird beweisen und rechtfertigen lassen. Aber eine Wissenschaft des Guten um des Guten willen bleibt dabei doch also immer; denn eben diese Wissenschaft, weil sie Philosophie ist, bedarf zu ihrer hinlänglichen Begründung nichts weiter, als die Realität der Idee. Es ist aber auch im Gegentheil gesagt worden: Das sittliche Handeln ist darum nicht ein bloß formales, weil es seinen Namen nur dann ganz verdient, wenn man sich durch dasselbe eben sowohl die Materie, als die Form eines solchen bestimmt; der idealisch gute Mensch muß sich seiner Idee gemäß die Welt schaffen.

Das ist Ueberspanntheit. Nach solchem Grundsatze wird z. B. der Tyrannenmörder, so unbefugt er immer verfährt, recht und edel handeln: er schafft den, von welchem er urtheilt, daß er nicht leben sollte, aus der Welt, um eben seine Welt sich zu schaffen. Die Sittenlehre aber, so hoch sie den Menschen immer stellt, macht darum doch aus ihm keinen Gott. Solchen Unsinn predigt nur der consequente Spinozismus in der Moral. Die Wahrheit ist hier, wie überall, in der Mitte zwischen den beiden angezeigten Verirrungen gegeben. Der dritte allgemeine Charakterzug der Krug'schen Tugendlehre besteht endlich darin, daß sie die Sittlichkeit des Menschen auf seine (innere) Freiheit gründet, indem es S. 151 ausdrücklich heißt: „Die erste und ursprüngliche Bedingung der Tugend in jedem vernünftig-sinnlichen Wesen ist die Freiheit des Willens ꝛc." Dieser Eigenschaft entbehrt die Moral nach Andern, entweder so, daß sie es selbst nicht deutlich wissen, oder durch offnen, und demnach wissentlichen Ausspruch. Hr. Schleiermacher ist in seiner „Kritik der bisherigen Sittenlehre" S. 10 ff. alles Ernstes der Meinung, man könne von einem sittlichen Handeln des Menschen reden, obgleich derselbe nicht für frei in seinem Wollen geachtet werde. Der nicht-freie Mensch ist aber nothwendig unfrei; denn Eins von Beiden, entweder durchgängig nur bestimmbar durch Gründe, deren Vorhandenseyn und Befolgtwerden ihm nicht (zum Lobe, oder zum Tadel) angerechnet werden kann, oder nicht durchgängig durch solche, sondern in gewisser Hinsicht auch durch andere, die ihm zugerechnet werden können, bestimmbar, muß er seyn, weil diese contradictorischen Gegensätze kein Drittes gestatten; und eben diese Zurechnungsfähigkeit seines Wollens und Handelns macht, wie der Sprachgebrauch lehrt, seine sittliche Freiheit aus. Man hebt also durch jene, in der Theologie dem strengen Calvinismus entsprechende Meinung den ganzen, allgemein dafür anerkannten Begriff der Sittlichkeit auf. Ebendasselbe geschieht, wenn man, wie so Viele thun, lehret z. B. es werde keine menschliche Handlung ohne Beitritt und Einfluß eines Triebes, oder mehrerer, vollbracht; nicht zu gedenken, daß Manche das ganze Vermögen der sittlichguten Thätigkeit den Gewissenstrieb nennen. Triebe zu haben und nach solchen zu handeln, dafür sind wir eben so wenig verantwortlich, als es uns zum Verdienste gereicht; denn sie gehören zur physischen Natur in uns, nach welcher wir, den Thieren ähnlich, zu Etwas nur bestimmt werden, nicht aber selbst uns bestimmen können. Folgten wir demnach entschiedenerweise und unabwendlich auch in den reinsten und edelsten Handlungen, wenn auch nur zu irgend einem

Theile, dem Naturtriebe, was hülfe uns dann alle Freiheit des Willens? Eine jede unsrer Handlungen wäre nur zum Theil frei, zum Theil unfrei, mithin keine einzige ganz frei. Wer dürfte jetzt, da es schlechterdings unmöglich ist, die Proportion jenes Freien und Unfreien in Einer und derselben Handlung gegen einander abzuwägen und auszumachen, die gröbste Gesetzwidrigkeit des Handelns noch bös und der Bestrafung werth, und die offenkundigste Gesetzmäßigkeit desselben noch eine gute und belohnenswürdige That nennen? Die nur zum Theil freie Handlung gilt unausbleiblich für unser Urtheil in allen Fällen der unfreien gleich; und eine Freiheit des menschlichen Wollens lehren, die nicht ganz frei d. h. nicht frei genug, um für sich allein eine Handlung zu erzeugen, ist, hat daher ebenfalls Zerstörung des Begriffs der Sittlichkeit zur unvermeidlichen Folge.

Durch die drei bisher beleuchteten Attribute hat sich die vorliegende Tugendlehre zu dem, was sie, vermöge dieses Namens, seyn will und soll, im Allgemeinen vollkommen constituirt. Ihrer weitern Ausführung nach zerfällt sie, die kurze Einleitung abgerechnet, zunächst in die reine und angewandte, von denen die erste „die sittlichen Begriffe und Grundsätze so, wie sie sich auf vernünftige Wesen" (sollte richtiger, oder doch genauer, heißen: „auf die Menschheit") „überhaupt" (Rec. setzt hinzu: „und an sich") „beziehen," die zweite ebendieselben Begriffe und Grundsätze in Beziehung „auf die empirische Lage und die daraus hervorgehenden mannigfaltigen Verhältnisse der Menschen in der Sinnenwelt," darstellt, und welche beide ferner eine Elementarlehre und Methodenl., jede nach ihrer Weise und Bedeutung, erhalten; das Ganze ist in ununterbrochen fortlaufende §§., die fast alle durch weitläufigere Anmerkungen erläutert werden, abgetheilt, deren Anzahl, indem die Bezeichnung §. 37 aus Versehen zweimal vorkommt, sich auf 61 beläuft. Der nähern Anzeige ihres Inhalts wollen wir uns, wie bereits erwähnt, hier überheben. Aber über einige besondere Aeußerungen und Lehrpuncte machen wir, um dem Hrn. Verf. unsre Achtung zu beweisen und, wie wir glauben, den Lesern nützlich zu werden, noch folgende wenige Bemerkungen. Rec. findet es zuvörderst bedenklich, mit dem Verf. einerseits das Gewissen für „die ursprüngliche Grundlage der Sittlichkeit" anzunehmen, und zugleich andrerseits zu behaupten, daß ebendasselbe „keineswegs als untrüglich angesehen werden könne." Wenn das Gewissen trügen kann, und doch die ursprüngliche, mithin tiefste und sicherste, Grundlage der Sittlichkeit seyn soll; wie soll man dann jemals auf

einen ganz zuverlässigen Ausspruch über das, was sittlich-richtig sey, noch rechnen können? Wie wäre dann auch Moral als philosophische Wissenschaft möglich? Der Ausdruck Gewissen scheint, dem herrschenden Sprachgebrauche gemäß, nur das, durch das Bewußtseyn des Pflichtgesetzes in Beziehung auf die einzelnen, unter diesem stehenden, Fälle erregte Gefühl zu bezeichnen, welches also zwar, wie jedes Gefühl, täuschen, aber auch eben darum, weil es nur Gefühl ist, nicht für die tiefste und ursprüngliche Grundlage der Sittl. gelten kann. Diese ist vielmehr ein wirkliches Wissen, welches im Gewissen nur durch Fühlen sich kund thut, das Wissen der sittlichen Urtheilskraft, von welchem man, wenn es eine eigentliche Moral geben soll, muß annehmen dürfen, daß es zwar im Individuum, sowohl extensiv (was Alles Pflicht sey), als auch intensiv (was diese in jedem Falle Alles enthalte) unvollkommen seyn mag, aber in der Menschenvernunft an sich d. h. als völlig ausgebildet betrachtet, jederzeit treffend und untrüglich ist. Wenn ferner §. 9. die Vernunft als praktisch gesetzgebende autonomisch genannt wird, so hätte wohl zur Verhütung, sey es, des Mißverstehens, oder Mißdeutens, die Erinnerung beigefügt werden mögen, daß jene Benennung sich nicht auf das Verhältniß des Menschen zu Gott beziehe, als ob sich jener durch die Behauptung seiner Autonomie gegen diesen als höchsten Gesetzgeber auflehne, sondern bloß relativ, in Vergleich mit jeder andern menschlichen Gesetzgebung für das eigne Selbst, nämlich der der bloßen Klugheit, welche nicht, wie jene, kategorisch, sondern nur hypothetisch (wer den Zweck der Klugheit will, welchen die Neigung, nicht die Pflicht, bestimmt, der muß auch die Mittel dazu wollen) ist, verstanden werden solle. Was aber jenes Verhältniß selbst betrifft, so scheint es nicht auszureichen, wenn der Verf. S. 46 sagt: „Der Wille Gottes verpflichtet uns materialiter, unsere Vernunft aber formaliter;" denn auch davon, daß diese dieß kann und thut, muß doch der Sachgrund wieder in Gott gesucht werden. Alle Verpflichtung des Menschen aber durch einen Gotteswillen, sofern sie als That, nicht als Ereigniß, betrachtet wird, geht nothwendig, nach Materie und Form, vom Menschen selbst aus, weil, so wie für diesen überhaupt wahr nur das heißen kann, was er dafür zu halten Grund genug findet, ebenso auch insbesondere göttlich-wahr ihm durchgängig nur dasjenige seyn kann, was er nach bestem Wissen und Gewissen dafür erkennt: denn der Mensch kommt ja, er mag es anders wollen, oder nicht, mit allem seinem Fürwahrhalten nie über seine eignen Vorstellungen hinaus. Der S. 62 mit Verwerfung angeführte Ausspruch des Cicero:

„Virtus eadem in homine ac Deo est," läßt ſich ſehr gut rechtfertigen, wenn man ihn, wie jenen aus Matth. 5, 48, den Verf. billiget, objectiv, von der Gleichheit des Geſetzes für Gott und den Menſchen, nicht ſubjectiv, von der Angemeſſenheit zum Geſetze, verſteht, in welcher letztern Hinſicht die Verſchiedenheit zwiſchen Gott und Menſchen, die der Tugendhaftigkeit und der Heiligkeit, ſo groß und ſo weſentlich iſt, daß ſich nicht einmal von einer immer ſteigenden Verähnlichung der Menſchen mit Gott recht füglich ſprechen läßt. Dieſer Unterſchied des Subjectiven und Objectiven aber iſt überhaupt in der Moral von hoher Wichtigkeit, und, wie uns dünkt, nicht immer genug vom Verf. berückſichtigt worden. Es gehört dahin unter andern der Umſtand, daß es zwar allerdings objectiv genommen reine moraliſche Gegenſätze gibt, aber keineswegs in ſubjectiver Hinſicht, da z. B. zur wahren Tugendhaftigkeit ein Wollen des Guten um des Guten willen unerläßlich, aber zum ausgemachteſten (menſchlichen) Laſterhaftſeyn nicht gleicherweiſe ein Wollen des Böſen um des Böſen willen, welches teufliſch wäre, erfodert wird; weswegen auch Schuld und Verdienſt nicht mit einander in geradem und vollem Gegenſatze ſtehen. Cardinaltugenden ſind dem Verf., nach §. 23, die Gerechtigkeit und die Gütigkeit, und zwar, nach Anm. 3, beide in Beziehung auf uns ſelbſt und auf Andere. Realität haben dieſe vier Tugendarten ohne Zweifel, inſofern man, ſeiner Erklärung gemäß, zur Gerechtigkeit alle Pflichthandlungen, die auf die Nichtbehinderung, zur Gütigkeit alle, die ſich auf die Förderung erlaubter menſchlicher Zwecke beziehen, rechnet. Aber ob ſie den Namen Cardinaltugenden mit Recht führen, das möchte billig gefragt werden. Wäre dieß auch der Fall, ſo würden doch ſolcher Tugenden hiermit nur zwei ſeyn, da die bloße Verſchiedenheit der Gegenſtände des pflichtmäßigen Handelns für die Geſinnung, das Weſen der Tugend, keinen Unterſchied macht. Sollte man aber nicht richtiger (im formalen Sinne des Ausdrucks, wie ihn auch die Alten nahmen) unter jenem Namen diejenigen Pflichtgeſinnungen verſtehen, an welche alle einzele, ihrem Gehalte nach näher beſtimmte, Tugenden ſich anſchließen, weil jene dieſen allen müſſen zum Grunde liegen? Dann würde man, unſres Erachtens, folgende vier: Unparteilichkeit (Gemeinſinnigkeit, um ſo zu ſagen, nach welcher jeder Einzelne jederzeit rein im Namen der Menſchheit handelt), Uneigennützigkeit (Intereſſeloſigkeit), Unveränderlichkeit (Zuſammenſtimmung jeder einzelnen Handlung mit dem Syſteme des ſittlichen Handelns) und Unwandelbarkeit (Unbezwinglichkeit) des Pflichtſinnes, welche ver-

einigt das Wesen der Sittlichkeit erschöpfen, dafür anerkennen müssen. In der reinen ethischen Methodenlehre will uns der Ausdruck nicht gefallen, man müsse an die Freiheit „glauben." Gibt es ein Wissen, und zwar ein unmittelbares, axiomatisches Wissen dessen, daß wir überhaupt zu Etwas verpflichtet sind, woran so wenig, als an der Realität aller Moral, zu zweifeln ist; so wissen wir auch, nämlich mittelbar, dieß, daß sittliche Freiheit zu unserem geistigen Wesen gehöre; denn die Nöthigung der Pflicht ist lediglich unter deren Voraussetzung gültig und gedenkbar; nicht synthetisch, sondern analytisch, geht aus der Realität des Sittengesetzes, auf das Subject desselben bezogen, die jener Freiheit, als des Vermögens, auf zurechnungsfähige Weise in Rücksicht dieses Gesetzes zu handeln, hervor. Der Glaube, schlechthin so benannt, gehört ausschließlich der Religion an. Kant, welchem überall nicht sclavisch gefolgt zu seyn, unserm Verf. wahre Ehre macht, möchte dennoch wohl Recht behalten gegen diesen in der Behauptung, daß alle Verpflichtung, was die Materie des sittlichen Handelns betrifft, in Ansehung unsrer eignen Person auf Vollkommenheit derselben, und in Ansehung Anderer auf deren Glückseligkeit abziele, sobald von directer Verpflichtung die Rede ist. Denn daß Jemand zur Bewirkung seiner Glückseligkeit direct verpflichtet sey, würde offenbar eben so viel heißen, als: er solle sich zu gewissen Selbstpflichten durch das Streben nach jener bestimmen lassen, welches in diesem Stücke eine eudämonistische Moral, die dieses Namens nicht werth ist, zur Folge haben würde. Und fremde Vollkommenheit, wenn darunter, wie hier natürlich, Volk. der Person, nicht des Zustandes, gedacht wird, direct zu schaffen, vermögen wir nicht, weil dieselbe, um einen moralisch achtbaren persönlichen Werth zu begründen, durchaus auf Selbstthätigkeit beruht; was man aber schlechterdings nicht zu leisten vermag, dazu kann man, wie bekannt, auch nicht verpflichtet seyn. Auffallend und, wir gestehen es, nicht angenehm, war uns des Verf. Nachgeben in Rücksicht des Gebots der Wahrhaftigkeit. Er erklärt diese für Selbstpflicht und Pflicht um Anderer willen zugleich, und meint, daß unsere Aussage jederzeit mit unsrer Ueberzeugung von der Sache übereinstimmen müsse, so lange von Wahrheit an sich gehandelt werde, keineswegs aber immer, wenn diese „als Mittel zu beliebigen Zwecken" anzusehen sey; so daß ein Lügner mit Recht nur derjenige heiße, welcher, „wenn der Andere befugt ist, eine wahre Erklärung zu fodern, und allen Umständen nach vernünftigerweise voraussetzen darf, der Aussagende wolle und werde sich wahrhaft erklären, sich falsch erklärt;" weswegen er auch

nicht alle sogenannte Nothlügen verwirft. Uns dünkt jede Theorie der moralischen Praxis bedenklich und gefährlich, welche in diesem Gebote auch nur einen Finger breit von der äußersten Strenge abweicht. Solche Bedingungen, unter welchen nur, nach dem Obigen, der Name des Lügners gelten soll, würden offenbar theils in vielen Fällen das Urtheil, ob man durch wissentliches Unwahrheitreden lüge, oder nicht, sehr unsicher, theils die Möglichkeit, ohne hinlänglichen Grund eine falsche Aussage zu thun, sehr leicht und häufig machen. Ist Wahrheit an sich, wie der Verf. S. 297 selbst bekennt, etwas „Göttliches," mithin Heiliges und in sich selbst Unverletzliches, so kann sie diesen Charakter nie verlieren, und darf demnach auch nie als Mittel zu „beliebigen" Zwecken geschätzt und gebraucht werden. Wahrhaftigkeit gehört unstreitig zu den, vom Verf. nirgends ausdrücklich erwähnten, unbedingten Pflichten d. h. zu denen, ohne deren ausnahmelose Anerkennung und Beobachtung es einen sittlich-richtigen und reinen Sinn überhaupt nicht gibt, weil sie aus dem Sittengesetze, im Allgemeinen betrachtet, unmittelbar hervorgehen. Sie ist, dünkt uns, weder Selbst- noch Nächstenpflicht insbesondere, sondern Pflicht um der Menschheit willen und gegen diese überhaupt, und ihrer Ausübung soll daher im Nothfalle das Individuum, es sey, welches es wolle, das unsrige, oder ein anderes, aufgeopfeet werden: denn die Erhaltung des Sinnenlebens, sowohl des fremden als des eignen, wird bekanntlich nicht unbedingt und ohne Ausnahme gefodert. Das Gebot aber: Sey wahrhaft! fällt mit dem: Sey tugendhaft! außer daß jenes das letztere nur von Einer Seite in seiner unmittelbaren Folgerung darstellt, gänzlich zusammen, weil es ohne sittliche Wahrheitsliebe überhaupt keine Tugendhaftigkeit gibt. Keine Nothlüge also ist erlaubt, dergleichen nach der Vorstellung, oder doch dem Vorgeben, des Lügners eine jede mit Ernst gesprochene sträfliche Unwahrheit seyn würde; nur die Bequemung (Accommodatien) läßt sich moralisch retten, wenn und in wie fern sie in einem weislich beherrschten Wahrheitreden besteht. Den Satz endlich, daß im Menschen ein Hang zum Bösen sey, welchen die angew. eth. Methodenl. mit Recht behauptet, halten wir nicht mit dem Verf. für „empirisch," es sey, begründet oder zu begründend; er ist vielmehr, meinen wir, ein durch das Sittengesetz selbst uns Menschen, die wir uns nie für vollkommen gut nehmen dürfen, gebotenes praktisches Postulat, oder, will man lieber, eine Maxime zur sittlichen Beurtheilung und Behandlung des menschlichen Herzens, welche schon durch die Pflicht, auf stete moralische Vervollkommnerung (in uns und in Andern) hinzuarbei-

ten, nothwendig wird. Erklären aber kann man nicht nur nicht dieses Wurzelübel, wie S. 340 richtig bemerkt wird, sondern man soll es sogar, so wie auch das sittliche Gute im Menschen, nicht erklären wollen, weil es aufhören würde zu seyn, was es ist, aus Freiheit entsprungen, sobald es, gleich einem bloßen Naturproducte, der Erklärbarkeit auch nur unterworfen gedacht würde. Es muß Geheimniß bleiben.

Wir kommen von Hrn. K's Tugendlehre zu seiner Religionslehre. Hier sucht Rec. vor allen Dingen das bald anfangs gegebene Versprechen zu erfüllen, welches darin bestand, daß gezeigt werden sollte, daß die Begriffsbestimmung des Vf., nach welcher das (materiale) sittliche Handeln, so wie in der Tugendlehre an sich und überhaupt, so in der Religionslehre hingegen „in besonderer Beziehung auf den Endzweck der Vernunft, nämlich das höchste Gut des Menschen" erwogen werden soll, in Rücksicht der letztern das Wesen dieser Lehre nicht hinlänglich bezeichne. Gewissermaßen nimmt Hr. K. diesen Begriff in der Ausführung, die jetzt vor uns liegt, selbst schon zurück, indem er sogleich §. 1. seiner Religionslehre von dieser sagt: Sie ist „eine Wissenschaft von der durch die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit unsers Geistes bestimmten Richtung unsrer gesammten, insonderheit praktischen, Thätigkeit auf das Uebersinnliche, Unendliche und Ewige." Denn unläugbar ist in solcher Richtung mehr noch, und zum Theil etwas Anderes enthalten, als bloßes Streben nach dem höchsten Gute des Menschen, welches nicht nothwendig nur im „Uebersinnlichen, Unendlichen und Ewigen" erst seinen Inhalt und sein Ziel findet, sondern auch ohne allen Glauben an Gott und Unsterblichkeit für Jeden gedenkbar ist, welcher es, wie fast alle Weise des Alterthums, als etwas in der Gewalt des menschlichen Geistes selbst Ruhendes, und als ein Ideal ansieht, dem man, so lange man eben lebe, nachzustreben habe. Allein auch der so eben angeführte Religionsbegriff, daß wir dieß unverholen gestehen, genüget uns nicht, weil er das ganze Wesen der Religion auf die Richtung einer gewissen „Thätigkeit" beschränkt, welcher übrigens Hr. K. auch hier wieder, §. 4., „die Seligkeit aller Sittlichguten als den Endzweck alles vernünftigen Strebens d. h. als das höchste Gut," zum Zielpuncte gibt. Es soll nämlich hierdurch die gesammte eigentliche Religionslehre für einen Theil der praktischen Philosophie erklärt werden, wie es des Vfs. systematische Eintheilung der letztern erfodert; und eben dieses halten wir für den Grundfehler in seiner Darstellung der Religion, womit auch unmittelbar zusammenhängt, daß er, nach S. 11. 12., „eine rationale Theologie im praktischen Sin-

ne," welches eben seine vorliegende Religionslehre ist, von einer solchen „im speculativen Sinne," die er bereits in der Metaphysik behandelt habe, welche nämlich nach ihm ganz der theoretischen Philosophie zugehört, unterscheidet. Wir erlauben uns dagegen folgende doppelte Erinnerung. Für's Erste, was minder wichtig ist, da es bloß den richtigen Sprachgebrauch betrifft, hält Rec. dafür, daß die ganze materiale Philosophie, so wie von ihm bereits im Eingange der Begriff derselben ist festgesetzt worden, am bequemsten den allgemeinen Namen Metaphysik (im Gegensatz der Logik) bekomme, welche dann weiter in die der Natur, wohin auch die reine Geschmackslehre als Metaphysik des Schönen, zu beziehen, und in die der Freiheit mag eingetheilt werden, womit die Zerfällung jener Philos. in die theoretische und praktische gegeben ist. Weit mehr Wichtigkeit aber hat zweitens dieß, daß nach des Rec. innigster und, wie er meint, gegründetster Ueberzeugung die philosophische Religionslehre, auch rationale Theologie genannt, eben so wenig ausschließlich der praktischen, als der theoret. Philos., angehöre, sondern vielmehr die Bestimmung und den Ort im System habe, jene beiden mit einander in Verbindung zu setzen, wodurch sie selbst theoretisch und praktisch zugleich wird. Hat nicht auch Hr. K. dieß geahnet, da er dieselbe S. 7. „gleichsam den Schlußstein des ganzen Gebäudes," also nicht bloß dieses einen, des praktischen, Theils, wie sie hier erscheint, sehr treffend benannte? Doch wir müssen uns hierüber noch etwas genauer und deutlicher aussprechen.

Die gesammte Metaphysik (materiale Philos.) unterscheidet sich von der Logik (der formalen Philos.), welche beide zusammengenommen die ganze reine und eigentliche Philosophie d. i. die allgemeine (generelle) Wissenschaft der Wahrheit, in so fern diese durch das Wesen des menschlichen Geistes bestimmt und begründet ist, welche Definition mit der unsers Verf. vereinbar ist, ausmachen, dadurch, daß die Logik mit der Form der Wahrheit überhaupt, welche Wahrheitsform (formale Wahrheit) ganz und allein durch unser Geisteswesen bestimmt ist, die Metaphysik hingegen mit der Materie der Wahrheit, so weit es eine durch dieses Wesen bestimmte materiale Wahrheit gibt, sich beschäftiget. Nun findet bekanntlich, was durch die Kantischen Kritiken an's Licht gebracht worden ist, in Absicht auf jenes „soweit" der große und wesentliche Unterschied Statt, daß in Ansehung dessen, was da (in und außer, und namentlich auch über uns) ist, aus dem bloßen menschlichen Geisteswesen (nach Hrn. K. „dem Ich") kein einziger für sich bestehender (synthetischer) wahrer Satz entnommen werden kann,

hingegen in Ansehung dessen, was da (in und durch uns) seyn soll, alle materiale Wahrheit (Gesetzgebung für unser Gesinntseyn und Handeln) bloß von diesem unsrem geistigen Wesen ausgeht; welches die eigenthümliche und feste Grundlage zu der bereits angegebenen Eintheilung der mat. Philos. in die theoretische und praktische enthält. Denn die gesammte Philosophie, ebenso wie die reine Mathematik, hat keinen einzigen Existentialsatz in ihrem Inbegriffe, sondern nur Gesetze und Maximen, und es wird demnach die mat. Philos. insbesondere, welche nur im Gegensatze der formalen und in Beziehung auf ihr Ganzes diesen Beinamen führt, in Rücksicht des Existenten wieder durchgängig zur Form. Eben diese mat. Philos. aber stellt in ihren beiden Hauptgattungen, der theor. und prakt., zweierlei Weltformen auf, die der sensibeln und intelligibeln Welt genannt, welche, da es am Ende doch nur Eine Welt, ihrem Begriffe nach, geben kann, für den philosophirenden, ja überhaupt für den menschlichen Geist (nicht identificirt, aber allerdings) geeiniget werden müssen. Und diese Einigung nun stiftet, des Rec. Ansicht gemäß, die Religion, wiewohl nicht durch ein Wissen, sondern durch ein Glauben, nämlich durch den Glauben an Gott und Unsterblichkeit, durch welchen der Welt im Ganzen und in ihrer unzertrennlichen Einheit Urgrund und Endzweck (nach dem Causal- und Final-Zusammenhange aller Dinge) zugleich für uns verschafft wird. Es leuchtet ein, daß dieser Religionsbegriff theils höher steht, theils umfassender ist, als der von unserm Verf. dargegebene; denn weder das höchste Gut des Menschen, als Endzweck seiner Thätigkeit, noch überhaupt diese Thätigkeit, obschon auf das Unendliche und Ewige gerichtet, ist ausschließlich, oder auch nur eigenthümlich, dessen Gegenstand. Und eben hieraus, daß wir nur das Eine noch hinzusetzen, leuchtet auch ein, daß, obgleich man in der Lehre von der Religion eine Speculation von der Praxis (denn dieß ist hier der richtige, übrigens aber keiner bestimmten Gränzen empfängliche, Gegensatz) unterscheiden kann, dennoch dem Inhalte nach Beides, das Speculative und das der Praxis zunächst Angehörige, zu einer und ebenderselben Lehre und Wissenschaft, welche überhaupt, wie zuvor erwähnt, theoretisch und praktisch zugleich ist, gerechnet werden müsse, indem jenes bloß die weiter getriebene Consequenz des religiösen Denkens und Urtheilens, die Vollendung der Theorie des Glaubens, enthält. Des Verf. Religionslehre dagegen ist, in ihrer Beschränkung, nur die Theorie des bloß gläubigen und im Glauben lebenden Herzens, ganz schicklich Eusebiologie

benannt, und als ſolche ſehr rein und wahr, auch überdieß trefflich vorgetragen und ausgeführt.

Wir bemerken an ihr, um ſie im Allgemeinen genauer zu charakteriſiren, die drey Hauptvorzüge, den der durchgängig ethiſchen Natur, den der Humanität und den der Chriſtlichkeit, die wir ſogleich noch etwas näher beleuchten wollen. Ethikotheologie (ſ. S. 12) iſt die geſammte echte Religionswiſſenſchaft, und gewiß hat Hr. K. ſich im Namen vergriffen, wenn er (ebendaſ.) von einer Phyſikotheologie als einem Codiviſum jener ſpricht; denn er meint damit nur die ſpeculative Theologie, welche ſich von der für die unmittelbare Praxis (das religiöſe Leben) nicht im Princip, wie Phyſikoth. und Ethikoth., folglich auch nicht weſentlich, unterſcheidet. Durchgängig ethiſcher Natur und Art zu ſeyn, das iſt vielmehr eben der erſte und wichtigſte Vorzug ſeiner Religionslehre vor vielen andern, beſonders in dieſer unſrer, in allerley der Ethik abholden Myſtik träumenden, oft auch wohl nur damit ſelbſtgefällig ſpielenden, Zeit. So wie in der Religion ſelbſt die Idee der Gottheit und des Göttlichen, obwohl die der Unſterblichkeit nicht weniger nothwendig, als jene, zu ihrem Beſtand und Weſen gehört, doch am ſtärkſten hervorleuchtet und auch dem Menſchen am nächſten liegt: ebenſo entſcheidet über den ganzen Charakter der Religionslehre der Umſtand, ob man in der Beſtimmung des Göttlichen von dem Gotte in uns zu dem außer und über uns hinauf, oder von dieſem zu jenem, um ſo zu ſagen, herabſteigt. Eins von Beiden iſt für den, zu nur einiger religiöſen Beſonnenheit gekommenen Menſchen unvermeidlich, und an ſich gibt es hier kein Drittes, oder gar ein Mehreres überhaupt. Denn z. B. von „Gott in der Natur, in der Menſchengeſchichte und im Bewußtſeyn" mit Hrn. Clodius ſprechen, würde nicht heißen, die Wiſſenſchaft der Religion erweitern, ſondern bloß, die urſprünglich und allein im Bewußtſeyn gegebene Idee der Gottheit und des Göttlichen, auf die Betrachtung der Natur übertragen, und nach ihrer Erſcheinung in der Menſchengeſchichte betrachten. Wie außerordentlich viel aber jene Verſchiedenheit der religiöſen Denkart zu bedeuten habe, erhellet zunächſt und zur Genüge ſchon daraus, daß, wer von der Vorſtellung (das Nichtvorgeſtellte iſt für uns ſo gut, als Nichts) eines Gottes außer und über uns, mit Verſchmähung alles in uns ſelbſt dazu bereit Liegenden, ausgehen will, ſchlechterdings keine andere Gottheit, als die des allerrealſten, oder, will man lieber, des allſeitig abſoluten Weſens, ohne alle nähere Beſtimmung, gewinnen kann, welche faſt ganz leere Vorſtellung, weil ſie weder Geiſt noch Gemüth

befriedigt, dann unausbleiblich, mit Hülfe der dichtenden Einbildungskraft, von dem Einen so, von dem Andern anders, wird ausgefüllet werden. Daher die, in unsern Tagen gewöhnliche, wahrhaft naive Lobpreisung der, wie man meint, zu Gott erhebenden Phantasie; daher die, bei aller Gemeinschaft falscher Mystik, so bunten Gestalten einer, von dem Seyn, nicht von dem Seynsollen, was wir nur aus unserm Innern zu erkennen vermögen, beginnenden Religionstheorie! Der seyende Gott, wer wird das leugnen, ist der über uns; aber die Wissenschaft, als solche, hat es ja nicht mit dem Seyn, welches sie in keinem Stücke und in keiner Hinsicht je zu erreichen im Stande ist, sondern mit dem Erkennen, so weit sich von diesem nach der verschiedenen Art der Gegenstände reden läßt, zu thun; und ewig kann der Mensch keinen andern Gott haben, als den er in der Vorstellung hat. Was wissen wir aber in dieser als real gegeben Göttliches, als eben den Gott in uns, den in moralischer Würde Heiligen? Und „der Geist ist es, der da zeuget, daß Geist Wahrheit ist", d. h. wir sind mit dem Bewußtseyn der Idee des Heiligen, welchem auch alle übrige göttliche Vollkommenheit gebührt, zugleich dessen, daß sie göttlich wahr sey, uns bewußt. Wer da aber weichet von diesem einzig reinen Geiste der Religion, der wird, je reichlicher, oder vielmehr üppiger, er denkt, nur desto mehr, es sey bloß zum Phantasten, oder zum offenbaren Schwärmgeist. Die Humanität der Krug'schen Religionsphilosophie ferner setzen wir nun eben zuvörderst darin, daß das Göttliche in ihr nicht minder, als das Unsterbliche ein menschliches, nicht ein geträumtes objectiv übermenschliches und überschwängliches ist. So weiß man, was man an Gott und Religion hat; und der Glaube, auf festen Grund gestützt, gibt dem rein-menschlichen Gottesweſen für Verstand und Herz die unbezweifeltste Realität. Vor Jahrtausenden ist es gesagt, und noch nicht widerlegt, daß kein Sterblicher den Schleier der Natur zu heben vermöge, und ihr wollet dem, was unendlich höher als alle Natur ist, in's Angesicht geschauet haben? Dann aber beurkundet sich jene Humanität natürlicherweise auch dadurch, daß alle Erscheinungen der Religion in Völkern und Einzelnen als menschliches Geistesgut, und darum mit menschlicher Theilnahme und, so weit sie deren bedürfen, mit Schonung aufgefaßt und behandelt werden. Der Gott in uns läßt keine Unduldsamkeit zu; nur wer, wie aus dem Himmel selbst, sich helleres Licht, als dem Erdensohne glänzt, geholt zu haben, und von diesem umstrahlt tiefer, als es Menschen vermögen, in die Erkenntniß der göttlichen Dinge eingedrungen zu seyn vermeint, der wird leicht ein-

gebildet auf sein gewähntes einziges Wissen und gegen nicht mit ihm Gläubige, die er Ungläubige, selbst voll Aberglaubens, schilt, mehr oder weniger zum Fanatiker: so wie man auch umgekehrt von religiöser Intoleranz auf Religionswahn, wo nicht noch Aergeres, mit Sicherheit zurückschließen kann. Endlich an das Christenthum schließt sich die vorliegende Religionslehre begreiflich und sichtbar an. Wir sind fest überzeugt, daß dieß nicht darin seinen Grund hat, weil ihr Vf. eben zur christlichen Kirche sich hält. Denn weit gefehlt, daß bloß da, wo im Laufe der Abhandlung des Christenthums ausdrücklich Erwähnung geschehen mußte, die Christlichkeit seiner Lehre hervortrete, beherrscht vielmehr christlich-religiöser Sinn diese Lehre durchaus, und allem Unchristlichen, in welcher Gestalt es immer erschien, wird überall mit Macht widersprochen und entgegen gekämpft. Philosophie und Evangelium bieten hier, wie von selbst, einander freundschaftlich die Hand und klären einander wechselseitig auf; sie haben Einheit in des Schriftstellers eigenem Geiste und Herzen: darum spricht sich diese bei ihm in Lehre und Wissenschaft aus.

Der Plan des, aus 42 §§. bestehenden, Ganzen ist auch hier sehr einfach und leicht überschaulich. Zuerst eine kurze Einleitung über Begriff, Namen und Theile der vorzutragenden Lehre. Dann die beiden Hauptstücke: Reine und angewandte Religionslehre, wovon jenes die Religion erst überhaupt, alsdann im Besondern, nämlich theils nach den in ihr enthaltenen Ueberzeugungen, theils nach den durch sie gewirkten Gesinnungen und Handlungen, darstellt, dieses aber, nach einigen allgemeinen und einleitenden Betrachtungen, namentlich über den Unterschied der natürlichen und geoffenbarten Religion, zuerst von der Offenbarung überhaupt, dann vom Heidenthume, Judenthume und Christenthume, als den einzig reinen besondern Religionsformen, und bei diesem insonderheit von Katholicismus und Protestantismus, handelt. Ein einziger, aber längerer und sehr interessanter §. ist, zum Beschluß, der Vereinigung verschiedener, oder ausdrücklich getrennter Glaubensgesellschaften gewidmet.

Jetzt noch etliche speciellere Bemerkungen! Hr. K. hat sich, so scheint es dem Rec., absichtlich in der Bestimmung des durch den rel. Glauben als realisirbar gegebenen höchsten Guts für sinnliche vernünftige Wesen, dergleichen der Mensch ist, des Namens der Glückseligkeit neben dem der Sittlichkeit enthalten, indem er §. 4. sagt: „Die praktische Vernunft stellt eine sittliche Weltordnung und die daraus hervorgehende Seeligkeit aller Sittlichguten als das höchste

Gut auf." Vermuthlich fürchtete er den, der kritischen Philosophie so oft gemachten Vorwurf der Interessirtheit, insofern sie die Ueberzeugung von Gott und Unsterblichkeit auf ein mit Glückseligkeitsverlangen tingirtes höchstes Gut gründe. Es hat aber mit der Rechtfertigung dieser Ansicht keine Noth. Denn einerseits ist es unableugbar, daß die Natur selbst in uns nach Wohlseyn überhaupt, welches eben jene Glückseligkeit ist, strebet, und Niemand kann das je verkennen, ohne alle Augenblicke mit sich selbst durch die That in Widerspruch zu erscheinen, wie denn auch aus demselben Grunde nur der Mensch ein sinnlich-vernünftiges Wesen in Absicht auf das Praktische genannt werden mag; andrerseits aber ist es ja ein offenbarer Mißblick, nach welchem man in dem aus unsrem gesammten Geisteswesen entnommenen h. G. ein interessirtes zu erkennen meint, da keineswegs in der Sinnlichkeit und Vernunft, als bloß einander beigeordneten Bestandtheilen jenes Wesens, sondern vielmehr in dem sittlich-richtigen Verhältnisse beider zu einander, wornach jene von dieser durchgängig (nicht vertilgt, aber wohl) beherrscht wird, und also jene dieser untergeordnet ist, kurz in der harmonischen Einheit beider, die Substanz, um so zu sagen, und Realität des h. G. für uns gesucht werden soll und muß. Ein einfaches, bloß aus der Vernünftigkeit abgeleitetes, würde im Praktischen eben so unstatthaft seyn, als im Theoretischen der bloße Gedanke, dem die Anschauung fehlt. Seligkeit aber (Rec. muß sich darüber verwundern, daß der Vf. S. 21 Anm. treffend urtheilte, daß man vermöge der Herleitung von dem für sich veralteten sal (voll) richtiger schreiben müsse Glückseligkeit, nicht Glückseel., wiewohl das Richtigste Glückfäl. seyn würde, und doch die gleiche Herleitung für Seligkeit, d. i. Fülle, nämlich des Wohlbefindens, zu machen vergaß) hat in dem Menschen für Zeit und Ewigkeit schlechterdings, wofern nicht sein ganzes Wesen verloren gehen soll, eben so, wie der correlate Name Heiligkeit, bloß einen figürlichen, namentlich metaphorischen Sinn, und ist daher zur wissenschaftlichen Bestimmung seines höchsten Gutes nicht geeignet. Nächstdem ist Rec. nicht der Meinung, welche sogleich darauf §. 5 gelehret wird, daß „Religion zu haben, d. h. an die Erreichbarkeit des h. G. zu glauben", Pflicht sey, wofür er bloß die Religiosität als Gewissenhaftigkeit anerkennen kann. Denn wäre Glauben selbst eine Pflicht, so wie es allerdings, um echt zu seyn, sich auf Pflichtgesinnung überhaupt gründen muß, so hätte der relig. Glaube nicht das ihm geständlich eigene Verdienstliche in sich; er wäre nur, wie Alles, was die bloße Achtung gegen das Gesetz so-

dert, unſere unerlaßliche Schuldigkeit. Es gibt keine gebotene Selbſtnöthigung zum Glauben, wie zu jeder Pflichthandlung; es iſt daſſelbe vielmehr ein freier Act des noch über die Idee des Seynſollenden zu dem, daß das All der Dinge, ſeiner Beſtimmung nach, dieſem Sollen in der Wirklichkeit entſpreche, ſich erhebenden Herzens: es ſteht nur negativ (als durch denſelben bedingt, nicht voll begründet) unter dem kategoriſchen Imperativ: und ebendarum gibt es, wenigſtens denkbar, auch eine glaubensloſe Rechtſchaffenheit. Daß, nach S. 63 ff., der Unterſchied des Monotheismus, Polytheismus und Pantheismus ſich verhalte, wie die drey Kategorienmomente, Einheit, Vielheit, Allheit, iſt zwar ein ingenöſer Gedanke, der aber in genauerer Prüfung nicht beſteht. Man müßte ſonſt ſagen können: Gott iſt (in der Welt) entweder Eins, oder Vieles, oder Alles; oder auch: Gott iſt (für ſich) entweder Einer, oder es ſind viele Götter, oder er iſt die Geſammtheit dieſer vielen. Beide Reihen enthalten aber jenen Unterſchied nicht ganz, indem in der erſten kein Monoth. und Polyth., in der zweiten kein Panth., dem Sprachgebrauche gemäß, gefunden wird; und der Grund davon iſt der, weil Panth. von Monoth. und Polyth. ſich nicht bloß logiſch, ſondern real und weſentlich unterſcheidet: er ſetzt Einen Gott, wie der Monoth., aber er ſetzt ihn nicht, wie dieſer, als von der Welt verſchieden, ſondern als mit derſelben Eins. Die wichtigſte und Alles entſcheidende Anklage aber wider den Pantheismus, deren Vf. an ſeinem Orte nicht erwähnt hat, iſt unſtreitig die, daß dieſe Religionsvorſtellung die Idee des Abſoluten, dieſen höchſten Strebepunkt und tiefſten Abgrund für alles menſchliche Forſchen, dazu mißbraucht, die theoret. und die prakt. (materiale) Philoſophie, anſtatt, wie es einzig erfoderlich iſt, ſie zu vereinigen, vielmehr, um ſo zu reden, zu vereinerleien, wodurch das Syſtem der reinen Vernunftwahrheiten, der erhabenſten und nothwendigſten, die es für uns gibt, nicht Schluß und Halt bekommt, ſondern als Syſtem, d. h. als wiſſenſchaftlicher Organismus, unvermeidlich zerſtört und vernichtet wird. In Rückſicht der von §. 13 an vorkommenden Feſtſetzungen der Begriffe über Gottes Werke und Eigenſchaften geſteht Rec. durch Manches nicht befriedigt worden zu ſeyn. So z. B. möcht' es nicht wohlgethan ſeyn, daß das phyſiſche und moraliſche Verhältniß Gottes, als des Urgrundes, zur Welt durch verſchiedene §§. (hier 13 und 14) von einander getrennt worden iſt. Eben dieß macht ja die Seele und Kraft des relig. Glaubens aus, daß durch denſelben die beiden Weltformen, die phyſ. und moral., das Reich der Na-

tur und das der Freiheit, in Gott, und zwar, wie sich versteht, in heiliger Unterordnung nach dem Gesetze, geeiniget werden. Wie ließe sich auch anders von Gott namentlich als dem Regierer der Welt mit gebührender Würde sprechen? Denn ihn in dieser Hinsicht für den „Urgrund aller in der Zeitreihe wechselnden Bestimmungen des Endlichen" zu erklären, wie §. 13 geschieht, reicht dazu nicht aus. Das Merkmal, daß diese Bestimmungen dem Endzwecke der Welt gemäß, in welchem das Sittliche oben an steht, nach Gottes Willen wechseln müssen, ist für den Begriff einer göttlichen Weltregierung durchaus wesentlich. Damit hängt auch zusammen, daß die Vorstellung von der Allweisheit durch die S. 98 gegebene Erklärung, sie sey „Allwissenheit, in Beziehung auf das Moralische gedacht", zu sehr verengt, und dadurch der Sache nicht Genüge geleistet ist. Kein Weiser ist ein, was und wie immer, bloß Wissender, und Weisheit wohnt nur in einem allseitig harmonisch gebildeten Geiste; darum muß auch Allweisheit mehr, als was jene Worte sagen, mehr, als bloß nur die absolute Vollkommenheit der moralischen Urtheilskraft, seyn: sie gehört dem Willen und Verstande Gottes zugleich an.

In der angewandten Religionslehre ist es sogleich im Anfange ein sehr richtiger und glücklicher Gedanke, daß sogenannte positive Religionen gegen die natürliche überhaupt genommen in gleichem Verhältnisse stehen, wie positive Rechtsformen gegen das Naturrecht. Doch kann auch diese Vergleichung zu weit getrieben werden; und sie wird es, dünkt uns, wenn man mit dem Vf. S. 248 ff. (wir sprechen davon sogleich hier, weil unser Contert darauf führt) darauf die Behauptung von einer Perfectibilität der posit. Rel., namentlich der christlichen, gründet, nach welcher diese nicht nur weiter entwickelt und fortgebildet, sondern auch verändert und verbessert werden dürfe. Es mag wohl seyn, daß Hr. K. selbst nicht das Letztere unter jenem Namen zugleich begriff, da er „Einstimmung des Christenthums nach seinem innern Geiste und Wesen mit der Offenbarung Gottes in der Vernunft" ausdrücklich anerkennt; aber er hat wenigstens jene beiden, ganz verschiedenen Arten der Vervollkommnung nirgends deutlich unterschieden. Daß das Christenthum überhaupt und in jeder Hinsicht perfectibel seyn soll, muß Jedem unvermeidlich auffallen und anstößig seyn, welcher die feste Ueberzeugung hegt, daß Jesu Lehre (diese allein ist das eigentliche Urchristenthum) im Ganzen betrachtet die reinste religiöse Wahrheit enthalte: denn Wahrheit bleibt sich ewig gleich. Von einer andern, als bloß fortbildenden, Vervollkommnung spricht auch Jesus selbst bey Joh. 6,

31. 32 und 16, 12 nicht; und noch viel weniger können die von unſrem Vf. gelegentlich angeführten apoſtoliſchen Ausſprüche 1 Theſſ. 5, 21 und 1 Joh. 4, 1 nach richtiger Auslegung, von einer Prüfung, welche den Kern und das Weſen des Evangeliums antaſten dürfe, verſtanden werden; ſie gehen offenbar beide nur auf Unterſuchung der Probehaftigkeit ſich darbietender Lehrer der Religion, bey welcher das Evangelium zur ſichern und bleibenden Regel dienen ſoll. Poſitive Rechtsverfaſſungen mögen wohl, wenn ſie grundfalſch ſind, ganz umgeſtoßen und andere an ihre Stelle geſetzt werden; denn ſie ſind geſtändlich Menſchenwerk. Aber poſitive Religionen (ſoll nicht die Religion an ſich, um der an jene, als wären ſie die letztere, Gläubigen willen, ſelbſt darunter leiden) dürfen, weil ſie für Gotteswerk gelten, und öffentlich ſo nur gelten können, was auch Vf. ſelbſt irgendwo anmerkt, bloß reformirt, d. h. mit ſanfter und weiſer Hand gereinigt und weiter ausgebildet werden. Jetzt werde nur noch Eines Umſtandes, welchem die theologiſche Tagsordnung ein beſonderes Gewicht gibt, aus dieſem Abſchnitte ſchließlich von uns gedacht. Der Vf. glaubt, den zeither ſo eifrig, aber in der That nicht eben zur Erbauung des chriſtlichen Publikums, geführten Streit zwiſchen Supernaturalismus und Rationalismus S. 166 — 175 dadurch zu ſchlichten, daß er dieſen Gegenſatz als ſolchen völlig aufhebt, und, indem er Rationalismus für vernünftige Denkungsart in der Religion überhaupt nimmt, dem Supernaturalismus aber, welcher nicht Denkungsart, ſondern ein gewiſſes objectives Fürwahrhalten bezeichne, den Naturalismus, in gleicher Beziehung verſtanden, gegenüberſtellt, folgende vier Arten der Theologie herausbringt: 1) rationaler Naturalismus, welcher, eine factiſche Offenbarung leugnend, dennoch das auf eine ſolche im Kirchenglauben Gegründete ſchont und ehrt; 2) rationaler Supernaturalismus, nach welchem die natürliche Religion nicht um der poſitiven willen verworfen, ſondern vielmehr als Grundlage von dieſer betrachtet wird; und dann 3) irrationaler Natural. und 4) ebenſo irrat. Supernat., deren Begriff und Eigenthümlichkeit aus den vorhergehenden Gegenſätzen leicht erkannt werden kann. Rec. billigt ebenfalls die Entgegenſtellung des Nation. und Supernat. nicht, weil dieſelbe einerſeits ein nachtheiliges Licht auf den Supernat., als ſey er nothwendig vernunftwidrig, werfen, andrerſeits dem Rational. den Verdacht, als ſolle ſein Glaubensgegenſtand, folglich auch ſein Gott, ein bloßes Vernunftgeſchöpf ſeyn, was wenigſtens Hr. Tittmann ihm aufgebürdet hat, zuziehen kann. Aber wird wohl dem ganzen Streithandel, von welchem hier

die Rede ist, durch unsers Vfs. Unterscheidung und Classification ein Ende gegeben werden? Das bezweifelt Rec. Bleibt dabei nicht immer noch zwischen Natural. und Supernat., da dieser das Factum einer relig. Offenbarung behauptet, jener es leugnet, der alte, unversöhnte Widerspruch? Und wär' es auch wohl der Gerechtigkeit gemäß, den Naturalisten im gegebenen Sinne der Unvernunft zu zeihen, weil sein Glaube alle positive Religion als solche verwirft? Wenigstens gewiß nur alsdann erst, wenn er offen und thätlich die Religionsgestalt seiner eigenen Kirche anfeindete und zu zerstören suchte; welches doch hier nicht ausdrücklich in dem Begriffe eines irrat. Natural. erwähnt wird. Demnach höchstens nur gegenseitige Duldung, keineswegs aber wirkliche Vereinigung der bisher unter den Namen des Rational. und Supernat. sich streitenden Parteien kann durch jene neue Darstellung der Sache hervorgebracht werden; und vielleicht lag auch nur dieß in des einsichtigen und wohlmeinenden Vf. Absicht.

Wir bemerken nur noch, daß dem letzten Theile der praktischen Philosophie ein sehr ausführliches Sach- und Namenregister über das ganze System des Vf's., von der Fundamentalphilosophie bis zur Religionsphilosophie, beigegeben ist, welches vom Hrn. M. Beier, ausserordentlichem Professor der Philosophie zu Leipzig, herrührt und die Brauchbarkeit des Ganzen sehr erhöhet. B.

III.

Religionsphilosophie. Erster Theil. Rationalismus. Von C. A. Eschenmaier, Professor in Tübingen. Bei Heinrich Laupp. 1818. (Preis: 1 Thlr. 16 Gr.)

Obgleich in diesem Buche Religion und Philosophie zu finden ist, jene als Gesinnung, und diese als Streben zur Wahrheit: so zeigen doch schon die äußern Umrisse der Schrift, daß eine Wissenschaft, die man durch den Namen: Religions-Philosophie, angedeutet glauben könnte, hier nicht gesucht werden muß. Denn die größere Hälfte ist überschrieben: Prüfung der Meinungen anderer Religionsphilosophen; und die vordere, kleinere Hälfte enthält eine Prüfung der Beweise von der Existenz Gottes; so daß sich das ganze Buch (die äußerst kurze dritte Abtheilung ungerechnet) selbst

ankündigt als eine kritische vielmehr, denn als eine dogmatische Arbeit; daher denn unvermeidlich die eigenen Lehren des Verfassers überall mit dem Gegensatze gegen andere fremde Behauptungen, behaftet erscheinen. Eine solche Form ist nun freilich sehr wohl passend zu einem Gegenstande, in Ansehung dessen der menschliche Geist nicht viel mehr leisten kann, als nur seine frühern Irrthümer zurücknehmen, und zugleich sich in seinen einfachsten, kindlichen Gefühlen bestärken und bestätigen.

Allein die Form eines Buchs geht viel öfter aus dem Vorstellungskreise ihres Verfassers, als aus dem Gegenstande hervor; und man wird sich auch hier nicht irren, wenn man erwartet, vielmehr einen Beitrag zur Charakteristik der philosophischen Schule, aus welcher der Verfasser stammt, als eine tiefere Einsicht in die Religionsphilosophie selbst, zu gewinnen.

Hr. Eschenmaier veranlaßte schon durch eine frühere Abhandlung, unter dem Titel: die Philosophie in ihrem Uebergange zur Nicht-Philosophie, das bekannte kleine Buch von Schelling, Philosophie und Religion, welches im Jahre 1804 herauskam. Damals war, für Herrn Eschenmaier, Schelling der Repräsentant der Philosophie, und weil dieser ihn nicht befriedigte, sollte auch sie sich in ihr Gegentheil hinüberzugleiten bequemen. Herr Schelling hat aber bei seinem Abtrünnigen nichts ausgerichtet; das zeigt sich klar in dem gegenwärtigen Buche. Und eben so klar ist die fortwährende Befangenheit des Vf. in dem Wahne, er halte die Philosophie selbst in Händen, während er nichts anders faßt als den Irrthum seines Vorgängers, in dessen Gedankenkreise er sich fortwährend bewegt, ohne daran zu denken, daß jenseits desselben eine ganz andere Religion zu finden sey, in welcher es erlaubt ist, das Absolute und die vermeintliche ewige Abkunft der Dinge aus demselben zu ignoriren. Der nächste Beziehungspunkt also, auf welchen man den Vortrag des Herrn Eschenmaier zurückführen muß, ist die Schelling'sche Lehre. Denn die Abweichung des Schülers vom Meister kann sich nur dadurch rechtfertigen, nur dadurch über den Verdacht eines dünkelhaften Strebens nach Selbständigkeit sich erheben, daß der Grund der Abweichung in dem richtigen Auffinden der Irrthümer des Meisters nachgewiesen werde. Und so lange der Abtrünnige sich bloß in Verneinungen dessen gefällt, was er gelernt hatte, ohne durch Production eigner, neuer Gedanken sich eigne Geltung zu verschaffen, beschränkt sich auch die Bedeutung, welche er in den Augen des Publikums erlangen kann, darauf, daß

man in seinem Vortrage ein Symptom der Krankheit und allmähligen Auflösung jenes Systems erblicke, dem sein Gedankenvorrath ursprünglich angehört.

Indem nun Rec. den Beweis zu führen hat, daß Herr Eschenmaier wirklich noch ganz und gar im Schellingianismus befangen ist: erinnert er sich zugleich seiner Schuldigkeit, ein oft gegen ihn selbst begangenes Vergehen anderer Recensenten nicht nachzuahmen. Dieß Vergehen besteht darin, ein einzelnes Buch eines philosophischen Schriftstellers zu beurtheilen, ohne dessen übrige Schriften zu vergleichen. Ein solches Verfahren gehört zu den groben Nachlässigkeiten, aus deren fast unglaublicher Größe und Menge die zahllosen Klagen über Misverständnisse und Verdrehungen unter den Philosophen entstanden sind. Wer Hrn. Eschenmaier richtig beurtheilen will, der braucht zwar nicht bis zu den ältern Schriften zurückzugehn, wodurch derselbe sich zuerst bekannt machte, und die er in der Vorrede zur gegenwärtigen selbst als bloße Vorspiele des jetzt erst klar Gewordenen und bestimmt Ausgesprochenen bezeichnet; aber Eschenmaier's Psychologie muß neben seiner Religionsphilosophie auf dem Tische liegen, wenn man sich überzeugen will, die eine und die andere richtig aufzufassen. Zum Beweise nun, daß wir unsre Pflicht erfüllen, und zugleich zur nothwendigen Vorbereitung, damit die nachstehende Beurtheilung volles Licht gewähren könne, heben wir aus des Vfs. Psychologie folgende merkwürdige Stellen aus:

„Die Logiker glauben an kein höheres Wissen, als das sie „uns selbst geben. Anderer Meinung sind Fichte und Schelling. Beide sahen ein, Form und Gehalt müsse im obersten Principe zugleich enthalten seyn. Fichte findet ein solches „Princip in dem reinen, absoluten Ich. — Es gibt drei Fundamentalsätze: 1) das principium contradictionis, 2) das „principium medii inter duo contradictoria, und 3) das „principium identitatis."

Der Leser wolle die Worte: principium medii inter duo contradictoria, ja nicht für einen Druckfehler halten! Dieses logische Ungeheuer hat wirklich Platz in dem Kopfe eines Schellingianers. Man sieht übrigens sogleich, daß es eine Travestirung des alten principii exclusi medii ist. Hören wir nun den Vf. erst weiter.

„Deduction des Satzes der Identität. Aus dem „Satze: das Ich ist sich selbst gleich, entsteht die logische „Formel A=A. Die ursprüngliche Identität im Ich ist es, „was sich im formalen Denken wieder abspiegelt."

Der aufmerksame Leser muß nach diesen Worten schon wissen, was er zu erwarten hat; nämlich eine Deduction des sogenannten, oder vielmehr des eingebildeten, principii medii, aus eben der Quelle, und hiemit die Erklärung dieses, für alles mögliche Denken schlechthin zerstörenden Irrthums. Wirklich folgt eine ähnliche Ableitung, zuvörderst für den Satz des Widerspruchs, in folgenden Worten: „Wissen „und Seyn, Ideales und Reales, Geist und Natur, Noumenon und Phänomenon, die schon im Selbstbewußtseyn „den Gegensatz bilden, machen, ins formale Denken übergetragen, das Entgegensetzen möglich." Und hierauf gelangen wir zur: „Deduction des Satzes der Vermittelung, oder des „principii medii inter duo contradictoria. Dieser dritte „Fundamentalsatz entsteht auf gleiche Weise aus dem Satze des „Selbstbewußtseyns. Wissen = B und Seyn = C sind im Selbst „A = A auf einander bezogen, und dadurch werden sie beyde „beziehungsweise einander gleich gesetzt. Das Selbst tritt zwischen die beide entgegengesetzte" (anstatt: beyden entgegengesetzten, nach einem, dem Vf. gewöhnlichen Provincialismus) „Factoren Wissen und Seyn, und verbindet das Widerstrebende „beyder. Dieses beziehungsweise Gleichwerden ist aber keine „absolute Identität, sondern nur ein B = C vermittelst eines „dazwischenliegenden A = A. Man könnte diesen Satz auch „das principium tertii intervenientis nennen; denn immer „muß, um zwey Gegensätze auszugleichen, ein drittes dazwischen kommen. Dadurch also, daß schon im Satze des Selbstbewußtseyns Gegensätze in einem dritten ausgeglichen sind, erhält die Logik das principium medii inter duo contradictoria."

Hier haben wir nun die vollkommen unsinnige Logik deutlich vor Augen, von der zwar längst bekannt war, daß sie in der Schelling'schen Schule herrsche, die aber Rec. sich nicht erinnert anderwärts so bestimmt, und in allgemeinen Formeln ausgesprochen, vernommen zu haben.

Das Factum, daß ein Mensch bey gesundem Verstande, und zwar nicht etwa in der Hitze eines Streits, sondern in vollkommener Gelassenheit die vorstehenden Sätze niederschreiben konnte, — ja daß eine ganze Schule, welche in unsrer Zeit nicht wenige Anhänger zählt, darin einen Satz der Weisheit zu besitzen glaubt, — gehört unstreitig unter die merkwürdigsten Thatsachen in der Geschichte der Verirrungen des menschlichen Geistes. Stünde dieses Factum allein: so müßte man sich mit einer schmerzlichen Verwunderung über dasselbe begnügen. Allein der Schlüssel liegt dicht daneben. Die

ganze Täuschung entsprang aus Fichte's Untersuchungen über das Selbstbewußtseyn; und eben das Selbstbewußtseyn ist es auch, welches sich fortwährend, selbst bey Eschenmaier'n, der gewiß nicht Fichtianer genannt wörden kann, dafür zu verbürgen scheint.

Also liegt auch die Bedingung der Heilung des Uebels vor Augen. Eine neue Untersuchung über das Selbstbewußtseyn, und eine der Fichte'schen gerade entgegengesetzte Behandlung des Begriffs vom Ich, ist dringendes Bedürfniß. Hierauf können wir uns an diesem Orte nicht einlassen. Allein drey Bemerkungen müssen wir hier einschalten.

Erste Bemerkung. Diejenigen Philosophen der ältern Schulen, welche die ganze Untersuchung über das Ich für unnütz, und das Ich für ein schlechthin und ein für allemal Gegebnes halten, werden gegen die Schelling'schen Lehren niemals etwas Gründliches ausrichten. Denn so lange jene Irrthümer bestehen, bleiben auch die Schelling'schen Identitäten, Polaritäten und Indifferenzen; und auch die scheinbare Verwandtschaft zwischen Spinoza's Ausdehnung und Denken in Gott, und Fichte's Object und Subject im Ich, wird stets die Verschmelzung der Gottheit und Ichheit begünstigen.

Zweyte Bemerkung. Die höchst verkehrte Opposition zwischen Vernunft und Verstand, die bey Kant und Jacobi noch beynahe tiefer gewurzelt ist, als bey Schelling, wird in des letztern Schule um desto weiter getrieben werden, und um desto weniger befremden dürfen, je unverständiger die Logik ist, welche den Verstand characterisiren soll. Wenn Einer die Finsterniß Licht nennt, so muß er wohl schmähen auf das Licht; und wenn Einer den Verstand mit verstandeswidrigen Formen behaftet glaubt, so kann er ihn nicht hochschätzen, sondern muß ihn zu unterdrücken suchen.

Dritte Bemerkung. Allem Ansehen nach wird in der Schelling'schen Schule die ältere Philosophie so vergessen werden, daß diese Schule ihren eigenen Ursprung nicht mehr kennen wird. Schon jetzt scheinen die wenigsten Anhänger derselben zu wissen, daß ihre Vorstellungsart aus Fichte, Spinoza und Platon geschöpft ist; bei so ausgezeichneten Männern aber, wie Hr. Eschenmaier, sollte man doch die gewöhnlichen Kenntnisse der Geschichte der Philosophie voraussetzen können. Nichtsdestoweniger fährt derselbe, in der vorhin angeführten Stelle, unmittelbar also fort: „Kant nennt diesen Satz: principium exclusi medii" u. s. w. Herr Eschenmaier scheint also nicht zu wissen, daß der nämliche Satz, von dem Kant redet, längst vor ihm diesen Namen getragen hat; Rec.

greift deshalb nach einem Buche, das gerade dicht neben ihm steht, nach Wolf's Ontologie, wo S. 36 unter andern die Worte vorkommen: communiter enim dicitur, inter duo contradictoria non dari medium, und wo gleich darauf weitläufig nachgewiesen wird, daß dieser Satz mit dem des Widerspruchs zusammenfalle. — Soll nun die Verwirrung in der deutschen Philosophie nicht alle Tage wachsen, und bald unerträglich werden (bald zum Empirismus der Engländer und Franzosen zurückführen), so muß durchaus darauf gedrungen werden, daß die Geschichte der Philosophie, als einziger leitender Faden in dem Labyrinthe, stets in den Händen derjenigen sey und bleibe, die sich als öffentliche Lehrer derselben darstellen.

Obgleich das Vorstehende für manche Leser nicht deutlich genug seyn mag, — denen es entweder an gründlichem Studium der Logik, oder an Vertrautheit mit Fichte's Untersuchungen über das Ich, oder an beydem, fehlen wird, — so kann sich Rec. doch nicht länger aufhalten, sondern muß zu seinem Haupt-Gegenstande eilen. Und dieß kann um so eher geschehen, da wir Hrn. Eschenmaier's Psychologie kaum härter recensiren könnten, als er dieses mittelbarer Weise in seiner Religionsphilosophie selbst gethan hat. Er sagt daselbst S. 422 wörtlich folgendes: „Betrachten wir unsern geistigen Organis„mus in allen seinen Vermögen und Functionen, so werden „wir wohl nicht in Abrede ziehen können," (was Rec. gleichwohl auf das bestimmteste und entschiedenste verneint,) „daß „jedes Vermögen von dem andern genau unterschieden sey, und „daß dieser Unterschied in dem Typus bestehe, welchen jedes „für seine Operation befolgt. Wüßten wir die innern Ope„rationen, welche die Seele in ihrem Vorstellen, Einbilden, „Begehren, Denken, Fühlen, Wollen u. s. w. anwendet, so „wäre uns wahrscheinlich auch der Schlüssel in die geheimsten „Tiefen der Natur gegeben." (Viel zu rasch! Um einige wenige, freylich wesentliche, Schritte kommt man dadurch der Naturwissenschaft näher.) „Uns unbewußt aber bilden sich „die Producte, die in bestimmten Vorstellungen, Einbildungen, „Begierden u. s. w. vor unser Bewußtseyn treten." (Man sollte glauben, Hr. Eschenmaier wolle von keiner andern, als empirischen Psychologie, etwas wissen; denn wenn es eine speculative Wissenschaft dieses Namens gibt, so muß sie eben über das Unbewußte den Aufschluß geben.) „Ohne Zweifel muß die „Seele, um die Begriffe der Art, der Gattung, der niedern „und höhern Ordnung bis zur höchsten Allgemeinheit zu bilden, „sehr verschiedene Methoden anwenden; aber wer enthüllt „sie uns; wer sagt uns, welche innern Operationen die

„Seele anwenden müsse, wenn sie folgende Reihe formiren soll:
„1) Diese Linde, als Object; Linde, als Art, Baum, Körper,
„Materie, Ding; 2) wenn sie diese Begriffe, und auf welche
„Weise, im Gedächtniß aufbewahre, und 3) wenn sie diese
„Spuren des Gedächtnisses durch die Einbildungskraft repro-
„ducire."

Wer uns dieß Alles sagen solle? Wer uns diese Fragen, die gerade die Hauptfragen, recht aus dem Kern der Psychologie sind, beantworten solle? — Wer denn anders als eben Herr Professor Eschenmaier, der nur ganz kürzlich erst eine Psychologie herausgegeben hat! Und zwar, wohl zu merken, eine dreyfach getheilte, eine empirische, rationale, und angewandte! — Wenn dieser Mann sich hier mit Ausrufungen über die menschliche Unwissenheit behilft, wenn er nicht einmal in der Stellung der Fragen selbst das mindeste Zeichen von sich zu geben vermag, daß er auch nur ein klein wenig weiter sähe, als die gemeine, höchst dürftige, von den gröbsten Vorurtheilen und den offenbarsten Erschleichungen von Anfang bis zu Ende strotzende, empirische Psychologie: — was hat denn sein enggedrucktes Buch von 567 Seiten, das diesen Namen an der Stirne führt, ihn selbst gelehrt, und was soll es Andre lehren? Etwa die saubere Gleichung $dx/dy = \frac{0}{0}$, oder die eben so geistreiche Zusammenstellung der bekannten Gleichungen für die drey Kegelschnitte, damit auch bey dieser Gelegenheit die bekannte Spielerey mit Polen und einem Indifferenzpuncte könne angebracht werden? Denn das sind die Proben mathematischer Kenntniß, die Herr E. in einem Buche ablegt, worin er sich herausnimmt, den Geist der Mathematik für die Psychologie zu benutzen. — Wenn wir nun noch unsern Lesern sagen, daß in demselben Buche auch ein rundes Hundert von Paragraphen über Physiologie, desgleichen Betrachtungen über Wärme und Licht, wie nicht weniger ein Stückchen Himmels-Mechanik, überdieß auch eine transcendentale Kosmogonie, — kurz, nach ächt Schelling'scher Art alles Mögliche in Einer Nuß, anzutreffen ist: so haben wir ihnen über Herrn Eschenmaier's Psychologie genug gesagt, um sie nun ferner zu desselben Religionsphilosophie hinführen zu können.

Herr E. ist gewohnt, zu seinen Darstellungen einen möglichst umfassenden Plan zu entwerfen. Wie er eine dreyfache Psychologie lehrte, so auch hier eine dreyfache Religionslehre, eine rationalistische, mystische und supranaturalistische. Im ersten Theile übernimmt, nach Hrn. E's Ausdruck, das Wissen die stärkere Rolle; im zweyten geht es mehr in ein Schauen

über; in dem dritten kann weder der Begriff noch das Bild, weder Vernunft noch Phantasie uns begleiten, — dennoch gehört dieser dritte Theil auch noch zur Religions-Philosophie! Derselbe dritte Theil, die positive Religion, hat einen reinhistorischen Ursprung, gleichwohl finden sich darin außer Zeugnissen und Auctoritäten, auch Traditionen! Das: Gleichwohl, hat Rec. hineingesetzt, der Verf. findet hier gar kein Bedenken. Traditionen indessen mögen immerhin noch eher rein historisch heißen, als Mystik und positive Offenbarung in die Philosophie gehören. Zum Glück für den Rec. enthält das vorliegende Buch bloß den rationalistischen Theil; die nachfolgenden werden ihm ohne Zweifel zu hoch seyn.

Im auffallendsten Gegensatze gegen den allumfassenden Plan, zeigt sich nun die äußerst bescheidene Anzeige von der Belesenheit, welche der Verf. für seinen Gegenstand aufwenden will. Die Schriften, welche er für den Rationalismus zum Grunde legt, (nämlich um dieselben kritisch zu mustern,) sind die bekanntesten von Kant, Fichte, Schelling und Weiß, wozu noch „Spinozistische Sätze" kommen, gleich als ob es an einem ganzen Werke von Spinoza schon zuviel wäre. Also weder die Alten noch die älteren Deutschen, noch Franzosen, Engländer, Schotten, sollen einer Rücksicht gewürdigt werden! Man sieht, diese Ausführung eines großen Plans ist ungemein bequem. Ein paar Bücher, die Jedermann kennt, bilden den gelehrten Apparat; und die Mühe einer wissenschaftlichen Construction wird für einen großen Theil des Werks erspart, indem man ein Buch nach dem andern in die Hand nimmt, und eine Reihe von Bemerkungen darüber hinschreibt!

Ueber dieses nachlässige Verfahren wollen wir jedoch gern hinwegsehn, wenn die leicht hingeworfenen Gedanken, die das Buch ausmachen, uns entschädigen. — Leider aber bleibt das ganze Beginnen sich überall gleich! — Die erste Abtheilung, überschrieben: Prüfung der Beweise von der Existenz Gottes, hohlt wieder weit aus, — um ein wahres Nichts zum Vorschein zu bringen. Nach den bekanntesten Gemeinbegriffen, wahr, schön, gut, — ohne in den eigentlichen Sinn dieser Worte einzugehn, — werden die philosophischen Wissenschaften zusammengestellt; und dabey muß die Naturphilosophie der Logik, die Organonomie der Aesthetik, die Geschichtsphilosophie der Ethik nachbarlich zur Seite treten!! Daß diese Anordnung in allen Puncten falsch ist, springt in die Augen; Rec. aber überhebt sich der Mühe, dieß zu beweisen, — weil es dem Verf. eben so wenig beliebt hat, auch nur ein Wort beyzufügen, das den Anschein einer Recht-

fertigung darbieten könnte, wenn nicht etwa die Unterscheidung ideeller und reeller Gesetzmäßigkeit dafür gelten soll, aus der man Nichts erkennt, als den Schellingianer, dem überall reale und ideale Seiten vorschweben; und der mit diesem auswendig gelernten Theilungsgrunde eben so um sich wirft, wie etwas früher die Kantianer mit ihren Kategorien.

Aber, bey allen Göttern und Heiligen! was sollen nun diese sechs Wissenschaften hier, wo wir die Schwelle der Religionsphilosophie zu betreten gedachten? — Sie sollen in den Paragraphen 4 bis 46 gebraucht werden, damit ihr Verhältniß zur Religionsphilosophie könne bestimmt werden. — Wie? Ist denn die letztere schon da? Oder hat sie schon Verhältnisse, ehe sie da ist? Oder befinden wir uns etwa noch in der Einleitung, wo uns einige vorläufige Umrisse zur leichtern Uebersicht des Folgenden sollen gezeichnet werden? — Nein! Wir sind hier im Anfange der ersten Abtheilung; da, wo uns die Principien und Methoden der Wissenschaft sollten gezeigt werden. Hier lernen wir zuerst folgenden Satz: „Die Logik „kann der Religionsphilosophie nichts nützen, das heißt: es „giebt keinen logischen Beweis der Existenz Gottes." Also müssen wir freylich auf unlogische Beweise gefaßt seyn, zu deren Prüfung die Logik nichts nützen kann! Doch wozu Beweise? Herr Eschenmaier hat das alles viel bequemer. Er setzt eine lange lateinische Stelle her, ohne Angabe, woher sie genommen, vermuthlich aber aus unmittelbarer Inspiration:

> Immobilis absque statu, pernix sine motu,
> Extra omnia omnis; intra omnia, sed non includitur in ipsis;
> Extra omnia, sed nec ab ipsis excluditur, etc.

Diese Beschreibung Gottes nennt Hr. E. schön; und fügt hinzu: „Für ein demonstrables Object hätten diese Sätze „nicht nur keinen Sinn, sondern führten auf einen völligen „Widerspruch; aber für Gott giebt es den Sinn des Unbegreiflichen und Unvergleichbaren, und man sieht zugleich ein, daß „das Unbegreifliche nur durch logische Aufhebung alles Begreiflichen dargestellt werden kann, und daraus geht der Satz hervor, daß sich in Beziehung auf eine Transcendenz in Gott „alle Logik zernichte." Warum denn alle Logik? Hier führt den Verf. offenbar sein Eifer zu weit. Seine Logik, mit dem vorerwähnten, höchst fruchtbaren principium medii oder tertii intervenientis, braucht sich gegen jene schöne lateinische Stelle gar nicht zu sträuben. Widersprüche bleiben immer Widersprüche; und wer dergleichen durch ein Drittes ausgleichen kann,

der mag sie nur auch ohne ein Drittes geradezu hinnehmen; das macht keinen Unterschied! Aber die gemeine Logik, mit ihrem principium exclusi medii, die von keinen Ausgleichungen und Indifferenzpuncten etwas wissen will, und deren Hartnäckigkeit so weit geht, daß sie weder durch den Magneten mit seinen Polen, noch durch das Ich mit seinem Object und Subject, sich in Furcht setzen läßt, sondern vielmehr fodert, man solle alle dergleichen äußere und innere Wahrnehmungen als bloße Probleme für ein fortschreitendes Denken betrachten, welches Denken nicht eher ein Ende finden könne, als bis die Widersprüche aufgelöset, und die ganze Ansicht der Natur und des Menschen berichtigt sey: — diese gemeine Logik ist die unversöhnliche Feindin des Herrn Eschenmaier; und sie wird nicht viele Seiten in seinem Buche finden, die sie nicht mit einer oder mehrern nachdrücklichen Rügen zu belegen hätte.

Uebrigens haben wir aus den eben angeführten Worten nun schon gelernt, daß Hr. E. die Gottheit nicht für ein demonstrables Object hält; und wenn wir noch hinzusetzen, daß er die bekannten Lehren Kant's hiebey bestmöglichst zu seinem Nutzen verwendet, so können wir füglich eine ganze Reihe von Paragraphen überspringen, um den Leser sogleich mit der Neuigkeit zu erfreuen, daß Hr. E. einen geschichtlichen Beweis kennt, der den ethischen noch übertrifft; und daß, nach ihm, „zwischen „der Geschichts- uud Religionsphilosophie eine enge Verwandt„schaft ist, vermöge deren sie nicht bloß zu cohäriren, sondern „in einander verschlungen zu seyn scheinen. Denn wer wollte „die Thatsachen läugnen? Die Weltgeschichte ist die Offenba„rung eines göttlichen Planes, der durch alle Alter der Mensch„heit unaufhaltsam seine Entwicklung nimmt." Aus dieser Stelle kann der kundige Leser lernen, welchen Begriff sich Hr. E. von Thatsachen macht. Daß übrigens die Geschichtsphilosophie von der Religionsphilosophie, falls erst eine solche da ist, wird „verschlungen" werden, glauben wir recht gern; denn die Erde sammt ihrer Geschichte von ein Paar Jahrtausenden, verschwindet bekanntlich wie ein Tropfen in dem Ocean der Welten und der Zeiten; die Religionslehre aber soll handeln von Dem, welcher ist der Herr des ganzen Himmels und aller Zeiten.

Die Beysteuer, welche die genannten sechs Wissenschaften zur Religionsphilosophie liefern sollten, ist gering befunden worden. Hr. E. strengt sich jedoch von neuem an; er findet noch zwey Beweise für die Existenz Gottes hintennach; einen psychologischen, mit Hülfe dreyer Principien, die sich auf jene drey logischen Fundamentalsätze reimen; — und einen ontologischen,

den die Lehre vom Absoluten ihm liefert, indem sie wieder eine ähnliche Triplicität, (und von gleichem Werthe, wie die vorige,) voraussetzt. Und wozu sollen diese Anstrengungen nützen? — Wir wollen es deutsch heraussagen: dazu, daß Herr E. in sich selbst das Gefühl belebe: Er sey nicht der Urheber aller dieser Vorstellungsarten, sondern Schelling; Er habe sie nur geliehen, und könne sie sich nie ganz zueignen; aus seinem individuellen Geistesbedürfniß seyen sie nicht entsprungen, daher seyen sie diesem auch nicht angemessen; vielmehr müsse er suchen, sie in sich niederzudrücken, um seinem eignen Triebe Luft zu machen. Wir sagen dieses nicht, um Herrn E. einen Vorwurf zu machen. Allerdings sind Schelling's Ansichten nichts weniger als bindend; sie sind individuelle Producte eines in seiner Art sehr ausgezeichneten Geistes, die aber schlechterdings keinen wissenschaftlichen Werth haben; wogegen sie einen poetischen Werth besitzen würden, wenn es möglich wäre, sie mit derjenigen Freyheit zu behandeln, die ein anspruchloser Mythus dem Dichter gestattet. Hr. Eschenmaier aber hat noch große Mühe, aus dem reich ausgestatteten und blendenden Panorama seines Meisters herauszutreten; denn nicht seine Einsicht, sondern ein dunkles Gefühl treibt ihn hinaus. Darum macht er große Anstalten, um hinauszukommen; er baut S. 186 eine „weit höhere" Triplicität, worin Schelling's Absolutes bloß den Rang des Vermittelnden bekommt. Leider! die ganze Construction ist bloß ein Zeichen von Eschenmaier's Ohnmacht, denn sie ist erborgt von Schelling. Keinem andern, als einem Schellingianer, der mit allen seinen Geisteskräften noch gänzlich in den Fesseln seines falschen Systems gefangen liegt, kann diese thörichte Weise, seinen Lehrer überbieten zu wollen, in den Sinn kommen. Diese Triplicität ist nicht im Geiste des Platon oder Aristoteles, nicht im Style Leibnitz'ens oder Kant's, Spinoza's oder Fichte's; sie ist nicht hervorgegangen aus der speculativen Nothwendigkeit irgend eines Grundproblems der Philosophie, sie entspricht keinem ästhetischen, keinem moralischen, keinem religiosen Bedürfnisse; sie ist eine reine Reminiscenz, die jedem unbefangenen Hörer sogleich sagen wird, aus welcher Schule sie stamme.

Hr. Schelling aber möge nun, wenn es ihm beliebt, herzutreten und sehen, was er gewirkt hat! Sein Schüler — einer der Ausgezeichneten, um dessenwillen er ehedem über Philosophie und Religion schrieb, — fragt jetzt (S. 174.): „Wo„zu alle die Prachtsysteme des Wissens jetzt noch, wo eine „christliche Lehre so rein, so einfach und herzlich zu uns spricht?

„— Ich möchte sagen: Gehet in die Unschuld und Einfalt der „christlichen Lehre zurück; werdet wieder Kinder des Glaubens! „Denn auch die beste Consequenz bringt nur Irrthum hinein; „sie ladet den Verstand ein, das, was heilig bleiben soll, in „die Sphäre der Begriffe herabzuziehen; und da wird, wie es „auch kommen mag, der Geist dem Buchstaben aufgeopfert." Das spricht der Schüler in eigenem Namen und aus eigenem Gefühl; zwar zum Zeichen der ursprünglichen Schwäche seines philosophischen Bedürfnisses, aber auch eben so sehr zum Beweise der oberflächlichen Berührung durch den vermeintlich gewaltigen Meister! Und indem er sich direct gegen seinen Lehrer wendet, spricht er weiter unten (S. 300): „Das Unwandelbare ist kein Werden, sondern ein Seyn. „Nach Schelling ist alles ein Werden und Wandeln. Aus dem „finstern Grunde entwickelt sich das Licht, aus dem Verstandlosen der Verstand, aus dem Chaos die Ordnung. Zuerst ist „Gott Wille, dann auch Verstand. Gott bewegte sich nur nach „seiner Natur, nicht nach seinem Herzen. — Alle diese „Sätze widersprechen der Unwandelbarkeit Gottes. „— Die Unterscheidung zwischen Wesen, insofern „es existirt, und Wesen, insofern es Grund zur „Existenz ist, hebt schon im ersten Satze die Absolutheit auf, weil das Absolute gar keine Unterscheidung zuläßt. Gott ist nur sich selbst gleich, „und es kann daher weder nach einem Grunde in „ihm, noch nach einer stufenweisen Entwicklung gefragt werden, weil hier die Absolutheit und „Selbstgleichheit in lauter Relationen und Ungleichheiten verwandelt würde." — Ferner S. 307: „Alles Leben hat ein Schicksal, sagt Schelling, und ist dem „Leiden und Werden unterworfen. Auch diesem hat sich Gott „freywillig unterworfen, schon da er zuerst, um persönlich zu „werden, die Licht- und die finstere Welt schied. Ohne den „Begriff eines menschlich-leidenden Gottes bleibt die ganze Geschichte unbegreiflich. An andern Orten sagt dieß Schelling „noch deutlicher: Gott sey nicht ohne Schranke zu denken. „Was mag das für ein Götze seyn, den Schelling „sich hiebey vorstellt? Nein! Einen beschränkten „Gott, der ein Schicksal über sich erkennt, wollen „wir nicht anbeten, ihm sind unsere Tempel nicht „gebaut, unsere Altäre nicht errichtet. Lassen wir „diesen Gott den Philosophen oder den Wilden, „welche in gleichem Götzendienste hierin übereinkommen, und glauben an einen andern. Wenn die

„Philosopie nichts weiter lehrte als diesen Gott, dann müßten „wir sie, wie ein unheiliges Gefäß, zerbrechen." Was wird nun Herr Schelling hierauf antworten? Wodurch den, hier sich ernstlich losreißenden Schüler zurückrufen? — Vielmehr, er wird ihn fahren lassen; ohne Zweifel weil ihm die intellectuale Anschauung fehlt, die das Eine, das Höchste, was den untergeordneten Einheiten ebensowohl als den Gegensätzen vorangeht, von allen jenen Relationen, Ungleichheiten, Umwandlungen unberührt erblicken sollte. Aber der Schüler rühmt sich einer andern, noch höhern Anschauung; (denn das Wort: Glaube, dessen er sich bedient, macht hier keinen Unterschied; die vorgebliche Höhe des Standpunets ist das Wesentliche) welche ist nun die wahre? Streiten kann man nicht über Anschauungen; wollen wir also Jedem die seinige lassen? Das ist sehr leicht; es führt uns aber am Ende zu dem Satze des alten Protagoras: παντων χρηματων μετρον ανθρωπος. Es macht alle Ueberzeugung rein subjectiv. — Sah denn Herr Schelling, als er die Anschauung pries, dieß alles nicht voraus? Merkte er nicht, daß, nachdem einmal die Schranken des logischen Denkens (gleichviel für jetzt, ob mit oder ohne Grund und Recht,) niedergerissen waren, die Anschauungen, oder die ihnen ähnlichen subjectiven Gemüthszustände, mit allen ihren Ansprüchen auf Erhebung über die Individualität, sich vervielfältigen, und in mancherley Spielarten aus einander gehn würden? Sah' er ferner nicht, daß auch das Denken, wenn nicht nach und hinter der logischen Regel, alsdann bald der Regel vorangehend und sie selbst neu erzeugend, wiederkehren, und alle seine Anschauungen in Prüfung nehmen werde? Davon zeigen sich in den zuletzt ausgezogenen Stellen des Eschenmaier'schen Buchs die deutlichen Spuren. Jene unsinnige Logik, die wir oben rügten, ist hier rein vergessen; Hr. Eschenmaier denkt hier nun wieder gerade wie jeder andere gesunde Kopf; er findet richtig, was er freylich am ersten Tage, da er seinen Lehrer hörte oder las, hätte finden oder doch ahnen sollen, daß sich das Seyn nicht mit dem Werden, die Absolutheit nicht mit den Relationen verträgt. Zwar ob er jemals in seinem Leben die Folgen dieser Sätze durchschauen werde, (wozu nicht Anschauung, sondern anhaltendes speculatives Denken nöthig ist,) das mag man billig bezweifeln. Aber die Geschichte der Philosophie ist mit Eschenmaier eben so wenig, als mit Schelling zu Ende; und die eben erwähnten beyden Sätze sind nur die ersten Spuren, die ersten Risse, aus denen eine Kluft entstehen wird, in welche unfehlbar die

ganze heutige Zeit-Philosophie hinabstürzen muß. — Wußte ferner Herr Schelling, was er that, als er so sehr emsig dahin strebte, seine Philosophie zur Theologie zu erheben? Fiel ihm gar nicht ein, daß diese bald mächtiger werden würde als jene; und daß man die Philosophie bald wieder als die Magd betrachten würde, die man nach geleisteten Diensten füglich abdanken könne? Oder traute er seiner phantasirenden, unmathematischen Naturphilosophie so große Kraft und Haltbarkeit zu, um dem Gebäude zur sichern Stütze zu dienen?

Wir schließen diese Bemerkungen, weil weder Herr Schelling noch seine Schule gewohnt ist, von Gegnern etwas, das einer Belehrung ähnlich sieht, anzunehmen. Wir schließen auch diese Anzeige eines Buchs, das Liebhaber genug finden wird, weil es der Stimmung des Tages gemäß ist; und das bey allen seinen Fehlern immer noch bedeutend genug ist, um denen empfohlen zu werden, die über Schelling's Lehre die Acten vollständig sammeln wollen.

IV.

Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften und der Staatswirthschaft [Staatswirthschaftslehre] insbesondere. Von Adam Müller. Leipzig, bei Friedr. Christ. Wilh. Vogel. 1819. 70 S. gr. 8. (Preis: 9 Gr.)

Von jeher haben fromme Gemüther Anstoß an dem profanen Geiste genommen, der bisher in der Politik nicht nur faktisch oder praktisch, sondern auch szientifisch oder theoretisch herrschte. Ja es war so weit gekommen, daß die Politik eine absolute Unabhängigkeit von allem, was dem Menschen heilig ist, behauptete, daß sie entweder alle Verbindung, nicht nur mit der Religion, sondern selbst mit der Moral schlechthin ausschlug, oder nur insoweit mit denselben sich in eine Art von Gemeinschaft einlassen wollte, als sie ihr als Mittel zu ihren Zwecken dienten. Gewalt und List sollten ihre alleinigen Hebel, Moral und Religion aber selbst nur eine kluge Erfindung der Politik sein, um damit diejenigen zu zügeln, die sonst vielleicht der Gewalt hohnsprechen oder die List noch überlisten möchten. Daß eine solche Politik nicht nur in der Theorie verwerflich, sondern auch in der Anwendung aufs Leben höchst verderblich sei, braucht wohl nicht erst erwiesen zu werden. Die letzten Zeiten, wo jene Politik in der Person Napoleon's, ihres eifrigsten Verehrers und gewandtesten Ausübers, in ihrer ganzen Furchtbar-

keit, aber auch zugleich in ihrer ganzen Nichtigkeit sich zeigte, haben es sattsam bewiesen. Man fühlte daher die Nothwendigkeit einer andern Grundlage der Politik; man fühlte die Nothwendigkeit einer Aussöhnung zwischen der Politik einerseits und der Moral und Religion andrerseits, ja nicht bloß einer Aussöhnung, sondern vielmehr einer innigen Verknüpfung zwischen ihnen. Aus diesem Gefühle scheint auch der heilige Bund hervorgegangen zu sein. Denn was ist derselbe anders, als ein öffentliches Bekenntniß, ein feierliches Versprechen der Fürsten, die diesen Bund gestiftet oder sich demselben angeschlossen, daß forthin ihre Politik nicht mehr auf bloßer Gewalt und List beruhen, sondern die Vorschriften des Christenthums zur Richtschnur nehmen, also eine sittliche und gottesfürchtige Politik sein oder werden solle?

Der Verf. vorliegender Schrift hat schon in seinen frühern politischen Schriften den profanen Geist der älteren Politik mit großem Eifer bekämpft. Wir loben diesen Eifer, wenn wir auch die Art und Weise, wie der Verf. jenen Geist bekämpft, nicht durchaus billigen, und denjenigen Geist, welchen er der neueren Politik einzuhauchen sucht, nicht für einen durchaus guten halten können. Schon der Titel dieser Schrift macht uns bedenklich. Eine theologische Grundlage soll den gesammten Staatswissenschaften, besonders aber der Staatswirthschaftslehre gegeben werden! Von welcher Theologie ist hier die Rede? Denn bekanntlich gibt es deren sehr viele und dem Geiste nach sehr verschiedene. Es gibt zuvörderst eine natürliche, die aus der Vernunft, und eine positive, die aus der Offenbarung hervorgehen soll. Von der natürlichen hält der Verf. nichts, weil er von der Vernunft nichts hält. Wie er nämlich in seinen frühern politischen Schriften alle Waffen, die ihm seine Vernunft darbietet, bloß dazu braucht, die menschliche Vernunft überhaupt zu bekämpfen und sie, wo nicht als die einzige, doch als die Hauptquelle alles menschlichen Verderbens und Elends darzustellen: so zeigt sich auch in dieser Schrift eine gegen sich selbst vernünftelnde, gleichsam in ihren eignen Eingeweiden wühlende Vernunft. Eine Hauptstelle dieser Art findet sich S. 41. Hier heißt es in Bezug auf die, welche die Vernunft als das dritte die Möglichkeit eines Vertrages zwischen Zweien konstituirende Wesen setzen: „Welche „Vernunft meinet ihr also? Hoffentlich nicht die Einer Partei, sondern beider, aller Parteien; diejenige, über welche zuvor alle Parteien einverstanden sein müßten; also die ewige „Vernunft, an die wir glauben, so wahr wir Menschen sind, „und die von außen zu uns geredet, sich offenbart haben

„muß, wenn wir über sie einverstanden sein sollen; nicht „die einzele endliche Vernunft, die wir wissen, die aus „uns selbst spricht und über die wir nicht vollkommen „einverstanden sein können, so wahr wir endliche und sterb„liche Menschen sind.“ — Hierüber erlaube uns der Verf. folgende Bemerkungen:

1. Warum setzt der Verf. bloß die einzele endliche und die ewige Vernunft einander entgegen? Schon dieser Gegensatz enthält eine falsche Dialektik. Denn der einzelen endlichen Vernunft hätte zuvörderst die besondre und die allgemeine endliche, und dann dieser endlichen die unendliche oder, wie sie der Verf. nennt, die ewige gegenüber gestellt werden sollen. Wie nämlich jeder einzele Mensch Vernunft hat, weil und wiefern er ein vernünftiges Wesen, wenigstens der Anlage nach: so hat sie auch jede Mehrheit von Menschen (z. B. jede Gesellschaft, sie heiße Familie, Volk, Staat, Kirche, oder wie sonst) und eben so die Allheit der Menschen, das Menschengeschlecht oder die Menschheit überhaupt. Ist nun von der Vernunft schlechtweg die Rede, so ist nie die einzele, noch die besondre, sondern nur die allgemeine Menschenvernunft zu verstehen. Ebenso, wenn von den Ideen, den Prinzipien, den Gesetzen der Vernunft, von dem Vernunftrechte, der Vernunftmoral, dem Vernunftglauben, der Vernunftreligion die Rede ist; und jeder einzele Mensch hat eigentlich nur insofern Vernunft, als er Theil hat an der allgemeinen Menschenvernunft, als in ihm etwas angetroffen wird von jenem Vermögen der Ideen und Prinzipien, wodurch sich die Menschheit soweit über die bloße Thierheit erhebt. Diese Vernunft allein ist das Ebenbild Gottes im Menschen, das, wodurch der Mensch Gott ähnlich ist und immer ähnlicher d. h. vollkommner werden kann. Denn auf ihr allein beruht die den Menschen so wesentlich vom Thiere unterscheidende Perfektibilität d. h. die Fähigkeit, sich ein ideales Ziel zu setzen, durch dessen Erstrebung er sich selbst und alles um sich her immer mehr vervollkommnen, veredeln, verschönern kann. Wie beschränkt also auch die menschliche Vernunft sei, weil sie eben eine endliche, in den Schranken der Sinnlichkeit befangene, während die göttliche eine unendliche, über jene Schranken erhabne ist: sie ist und bleibt doch etwas Achtbares, ja im Grunde das einzig Achtbare im Menschen, weil er durch sie allein der Gottheit ähnlich ist und immer ähnlicher werden kann. Wer daher die menschliche Vernunft verachtet, schmähet, haßt, der weiß entweder nicht, was er will,

oder er verachtet, schmähet, haßt die göttliche Vernunft selbst, weil diese das Urbild, jene das Abbild ist.

2. Wenn der Verf. die göttliche Vernunft, die von außen zu uns geredet, sich offenbart hat, und die menschliche Vernunft, die aus sich selbst spricht, einander entgegensetzt, so ist auch dieser Gegensatz schielend und ein Erzeugniß derselben falschen Dialektik. Die göttliche Vernunft hat nicht bloß von außen zu uns geredet, sondern sie redet auch von innen zu uns, durch die menschliche Vernunft, deren Gesetz sich jedem Menschen (mehr oder weniger klar und deutlich, nach dem Grade seiner Bildung) im Gewissen ankündigt, welches daher auch mit Recht die Stimme Gottes genannt wird. Eben darum spricht aber auch die menschliche Vernunft nicht bloß aus sich selbst, sondern auch aus Gott, sintemal sie ja der göttliche Funke ist, der sich in uns ursprünglich entzündet hat, der göttliche Geist, der uns fortwährend belebt und uns so gewiß zum Wahren und Guten leitet, als Gott ein wahrhaftes und gutes Wesen, der Urquell aller Wahrheit und Güte ist. Hätte Gott nicht schon ursprünglich in uns geredet, so würde alles Reden von außen nichts helfen. Denn woran wollten wir doch erkennen, daß es eben Gott sei und nicht etwa der Teufel, der von außen zu uns rede, wenn wir nicht schon den Unterschied des Guten und Bösen, des Wahren und Falschen, unabhängig von jedem äußern Reden, anerkannt hätten? Darum unterscheiden wir auch mit Recht die ursprüngliche (innere) Offenbarung Gottes (durch Vernunft oder Gewissen) von jeder anderweiten (äußern) Offenbarung (durch Wort, Schrift und That); und wir müssen diesen Unterschied ja recht festhalten, damit uns, weil es der anderweiten Offenbarungen so viele gibt, nicht eine unechte als eine echte aufgedrungen werde. Denn ohne die ursprüngliche Offenbarung würde uns jedes Kriterium fehlen zur Beurtheilung und Prüfung der vielen anderweiten. Wir könnten dann nur blind zugreifen, etwa die nächste als die beste annehmen, wobei es dann bloß auf einen glücklichen oder unglücklichen Zufall ankäme, daß dem Einen die beste, dem Andern die schlechteste, die nächste wäre.

3. Wenn der Verf. es der menschlichen Vernunft zum Vorwurfe macht, daß sie über ihre eignen Aussprüche nicht einverstanden sey, und ebendaraus folgert, daß die göttliche Vernunft zu uns von außen geredet, sich offenbart haben müsse, damit wir über sie oder ihre Aussprüche zum Einverständnisse gelangen: so verwickelt sich seine Dialektik in ihre eignen Schlingen. Denn gerade über diese besondern göttlichen Offenbarun-

gen ist der meiste Widerstreit unter den Menschen. Die Juden verwerfen die christliche, die Christen die muhammedanische, die Muhammedaner die jüdische und die christliche, wenigstens ziehen sie die ihrige vor. Und die Christen selbst sind unter einander im Zwiespalte wegen ihrer Offenbarung. Die eine Partei legt sie so, die andre anders aus. Die eine Partei stellt ihr noch eine kirchliche Ueberlieferung zur Seite, die andre verwirft diese und hält sich bloß an das geschriebne Wort. Wer hat nun Recht? Soll nicht die Gewalt entscheiden, die in Sachen der Wahrheit keine Stimme hat, so muß doch am Ende wieder die menschliche Vernunft entscheiden, wo und wann und zu wem die göttliche Vernunft von außen geredet habe, und wie deren Reden zu verstehen seien. Mit einem Worte, die menschliche Vernunft muß prüfen, und sie kann sich unter uns Christen das Recht und die Fähigkeit zur Prüfung um so weniger streitig machen lassen, da bekanntlich die christliche Offenbarung selbst zur Prüfung auffodert. Diese Prüfung soll freilich bescheiden und gehorsam sein, aber auch aufrichtig und ernstlich. Es darf also nicht im voraus das Ergebniß der Prüfung bestimmt werden — denn das hieße ja mit Worten spielen und sich selbst oder andre täuschen — sondern es muß dem Gewissen eines jeden Prüfers überlassen bleiben, was und wie er es findet. Freilich wird dadurch kein völliges Einverständniß erzielt. Wenn aber Gott dieses von uns foderte, so müßt' er entweder sich jedem Menschen eben so (in Stoff und Form) wie diesem oder jenem seiner Abgesandten an die Menschheit offenbaren — und dann brauchten wir weder ein geschriebnes Wort noch eine kirchliche Ueberlieferung — oder er hätte unsre Vernunft ursprünglich so, daß sie gar nicht irren könnte, einrichten d. h. der seinigen gleich machen müssen — und dann bedürften wir eben so wenig eines geschriebnen Worts oder einer kirchlichen Ueberlieferung. — Wenn aber endlich

4. der Verf. auf derselben Seite (41) sagt, „der Hochmuth der menschlichen Natur lasse es nicht zur Anerkennung „eines wirklich unabhängigen, persönlichen und göttlichen Wesens kommen; statt der ewigen und lebendigen Vernunft solle „nur der beschränkte und todte Begriff der endlichen Vernunft „anerkannt werden:" so ist dieser Vorwurf sehr ungerecht, wenn er so allgemein ausgesprochen wird. Es hat freilich Einzele gegeben, die so thörig waren, nichts Höheres über sich und ihre Vernunft anerkennen zu wollen. Aber es sind deren immer nur wenig gewesen, und ihre Thorheit ist stets von der großen Mehrheit der Gelehrten sowohl als der Ungelehrten zurückgewiesen worden. Dagegen aber hat es leider zu allen Zei-

ten ſehr Viele gegeben, die bei aller angeblichen Rechtgläubigkeit doch nicht Gottes Willen thaten, weil nur der ihrige gelten ſollte. Das iſt aber noch weit ſchlimmer, als jenes. Denn wer Gott anerkennt und deſſen Willen weiß, und doch nicht danach thut, iſt, wie die Schrift ſagt, doppelter Streiche werth.

Aus dieſem Allen erhellet nun wohl zur Genüge, daß des Verf. Streben, den geſammten Staatswiſſenſchaften eine theologiſche Grundlage zu geben, unmöglich gelingen könne. Denn da er keine natürliche oder Vernunft-Theologie zuläßt, ſo kann er ſich nur an die poſitive oder ſtatutariſche halten. Da dieſe aber höchſt mannichfaltig und ſich ſelbſt bekämpfend iſt, indem es ebenſowohl eine heidniſche, braminiſche, jüdiſche, muhammedaniſche ꝛc. als eine chriſtliche Theologie gibt, und indem die chriſtliche ſelbſt wieder in eine griechiſche, römiſche, lutheriſche, calviniſche ꝛc. zerfallen iſt, die gegenſeitig den heftigſten Krieg mit einander führen: ſo würden eben ſo viele Arten von Politik entſtehen, als es Arten von poſitiver Theologie gibt. Der Verf. hat freilich nur Eine Art im Sinne, nämlich die katholiſche Theologie, weil er ſelbſt zur katholiſchen Kirche gehört. Wie mag er ſich aber nur mit der Hoffnung ſchmeicheln, daß alle Theologen und Politiker ſich je wieder der Theologie ſeiner Kirche unterwerfen werden, da es in dieſer Kirche ſelbſt jetzt ſo Viele gibt, die nicht mehr an die Theologie derſelben glauben und ſich daher, um nur nicht äußerlich ganz mit ihrer Kirche zu zerfallen, was nicht jedem zuſagt, unter dem Namen des reineren Katholizismus eine eigne Theologie bilden!

Wir könnten uns mit dieſer allgemeinen Beurtheilung der vorliegenden Schrift begnügen, wenn wir nicht den Vorwurf einer zu allgemeinen Beurtheilung von Seiten des Verf. fürchten müßten. Darum wollen wir noch etwas mehr in das Beſondre und Einzele eingehn.

Die ganze Schrift beſteht aus 16 theils kürzern theils längern Abſchnitten. Im 1. Abſch. gibt uns der Verf. eine „Erklärung des Wortes Staat.“ Aus der bekannten Etymologie deſſelben folgert der Verf., daß es eigentlich Lage, Zuſtand oder Stand bedeute. Da es nun einen perſönlichen und einen ſachlichen Stand des Menſchen gebe d. h. einen Inbegriff ſeines Verhältniſſes zu den Mitmenſchen und zu den Dingen: ſo ſei der Menſch theils in einem Stande, Glied eines Standes oder Staates, theils hab' er einen Stand, ſei Haupt eines Standes oder Staates. Daraus folgert der Verf. weiter, daß jeder Menſch,

wie klein oder wie groß er auch sei, selbst der Sklav, ein Staat, weil er in einem Stande sei und einen Stand habe; daß also auch der bekannte Grundsatz: Kein Staat im Staate, falsch, weil ja jeder Mensch ein Staat im Staate, mithin der schlechtweg so genannte Staat nichts anders als ein System von Staaten sei. — Auf diese Art kann man gar leicht alles Mögliche beweisen; ja es folgt aus dieser Ableitung nothwendig, daß auch jedes Stück Vieh, jeder Baum und jeder Stein ein Staat, weil jedes dieser Dinge eine Lage, einen Zustand oder Stand hat (statum habet, wie der Verf. ausdrücklich vom Sklaven sagt). Der Satz: Kein Staat im Staate, heißt nichts anders als: In der bürgerlichen Gesellschaft (denn diese versteht man nun einmal unter dem Worte Staat, wenn von Staatsrecht, Staatswissenschaft, Staatskunst, Staatswirthschaft, Staatsmännern u. s. w. die Rede ist, und kein Mensch in der Welt ist so mächtig an Geist oder Körper, daß er diesen nun einmal eingeführten Sprachgebrauch abändern könnte) soll keine anderweite, den Zwecken und Gesetzen jener widerstreitende, und von der Oberaufsicht der in jener bestehenden höchsten Autorität unabhängige Gesellschaft sein. Wie jeder einzele Mensch, so soll auch jede Mehrheit von Menschen, jede Familie, Gemeine oder Körperschaft, im Staate den Zwecken und Gesetzen dieser großen Gesellschaft, mithin auch der in derselben anerkannten höchsten Autorität sich unterwerfen, mit freiem Gehorsam unterwerfen, weil sonst kein Staat bestehen könnte. Dieß gilt auch insonderheit von der Kirche, in Bezug auf welche der Satz: Kein Staat im Staate, hauptsächlich aufgestellt worden. Die Kirche als eine moralisch-religiose Gesellschaft hat allerdings ihre eigenthümlichen Zwecke und Gesetze; aber diese dürfen den Zwecken und Gesetzen des Staats nicht widerstreiten, werden es auch nie, wenn die Kirche, wie sie soll, die echte Gottesverehrung (die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit, wie Jesus sagt) nur immer im Auge hat. Allein die Vorsteher der Kirche haben dieß, laut unwidersprechlicher Zeugnisse der Geschichte, nicht immer gethan. Sie haben oft aus Herrsch- und Gewinnsucht die Gläubigen bedrückt, die Ungläubigen (wie sie jeden Andersdenkenden nannten, wenn er auch den bessern Glauben hatte) verfolgt, die Unterthanen gegen ihre rechtmäßigen Fürsten aufgewiegelt, jene vom Eide der Treue entbunden und diese ihrer Throne entsetzt, wodurch offenbar alle bürgerliche Ordnung umgekehrt wird. Soll also diese gehandhabt werden — und sie muß selbst zum Besten der Kirche gehandhabt werden, weil ohne bürgerliche Ordnung auch

keine wohlgeordnete öffentliche Gottesverehrung bestehen kann — so muß die im Staate bestehende höchste Autorität die Oberaufsicht über alles führen, was innerhalb des Staatsgebietes ist und geschieht, also auch über jede Gesellschaft im Staate, also auch über die Kirche, wieferne sie im Staate ist und auf dem Staatsgebiete ihre Angelegenheiten besorgt. Die Kirche darf folglich eben so wenig, als irgend eine andere Gesellschaft oder Körperschaft, einen Staat im Staate bilden. Behauptet nun der Verf. dennoch, daß jeder Mensch, jede Familie, jedes Dorf, jede Stadt, jede Schule, jede Kirche u. s. w. ein Staat im Staate, folglich die ganze Bürgergesellschaft oder der schlechtweg so genannte Staat ein System von Staaten sei: so treibt er ein dialektisches Spiel mit Worten, so macht er ein sophisma figurae dictionis, wenn auch wider Wissen und Willen. Denn wir sind weit entfernt, ihm deshalb eine böse Absicht unterzulegen; wiewohl er selbst so ungerecht ist, denjenigen Begriff vom Staate, nach welchem kein Staat im Staate sein soll, als ein Erzeugniß der „Hoffahrt" und des „unbeschränkten Egoismus" zu betrachten. Kann man denn seine Gegner nicht widerlegen, ohne sie gehässig zu machen? Das Irren ist ja so menschlich, und das richtige Denken hängt nicht bloß vom guten Willen ab.

Hierauf sucht der Verf. im 2. Absch. die „Hauptursache des Beifalls, den der falsche Staatsbegriff „gefunden," zu ermitteln. Er fragt also zuerst; „Wie aber „sind die Wohldenkenden" — also doch auch Wohldenkende? — „unter unsren Zeitgenossen dahin gekommen, einem solchen unnatürlichen, erschlichenen und todten Begriffe des Staates nicht nur anzuhangen, sondern zu huldigen, göttliche Ehre „zu geben?" — Von dieser göttlichen Ehre ist uns bis jetzt nichts bekannt geworden. Möchte der Begriff vom Staate, der keinen Staat im Staate duldet, noch so falsch sein. Man hat wohl praktische Folgerungen daraus gezogen und diese Folgerungen vielleicht übertrieben, indem man z. B. den Staat für berechtigt hielt, in die Familiengeheimnisse einzudringen, das Vermögen der Gemeinheiten und der milden Stiftungen an sich zu ziehn, die Kirche selbst zu unterjochen, sie aller Selbständigkeit zu berauben. Niemand aber hat doch jenem Begriffe Altäre und Tempel errichtet, niemand ihn als seinen Gott verehrt. Der Verf. glaubt es indeß, und meint, es wäre nicht möglich gewesen, „wenn sie" — die Wohldenkenden — „nicht „zuvor von dem wahren Gotte abgefallen wären und „dessen unmittelbare Einwirkung und Offenbarung in den „Angelegenheiten der Menschen geleugnet hätten." — Dieß

wäre also die Haupturſache jenes Beifalls? Wir können aber den Vf. verſichern, daß uns ſehr viel Wohldenkende bekannt ſind, die keinen Staat im Staate haben wollen und gleichwohl den wahren Gott von ganzem Herzen verehren, auch deſſen Einwirkung und Offenbarung in den Angelegenheiten der Menſchen aufrichtig anerkennen. Ueber das vom Vf. eingeſchobne Wörtchen unmittelbar aber wollen wir weder mit ihm noch mit ſonſt jemand ſtreiten. Denn wir wiſſen, daß der Unterſchied des Mittelbaren und Unmittelbaren nur auf menſchliche Wirkſamkeit ſich bezieht, weil dieſe eine endliche, in den Schranken des Raums und der Zeit befangene. Gottes unendliche Wirkſamkeit durchdringt ja alles Räumliche und Zeitliche, iſt alſo überall und ſtets unmittelbar, auch wenn ſie uns in unſrer Beſchränktheit als mittelbar erſcheint. Und muß nicht der Vf. ſelbſt geſtehn, daß die Offenbarung, welche er unmittelbar nennt, ihm nur mittelbar zu Theil geworden? Zu ihm hat doch nicht Gott geredet, wie zu Moſes und Jeſus! Ihm iſt dieſe Offenbarung nur durch mündliche und ſchriftliche Ueberlieferung kund geworden, alſo durch eine unabſehbare Reihe von Mittelurſachen. Wozu nun dieſer Wortſtreit? Und wozu dieſe Bitterkeit im Streite?

3. Abſch. „Der Staat in abstracto und ſeine Nichtigkeit.“ Allerdings iſt der abſtrakte Staat kein wirklicher Staat, wie der abſtrakte Menſch kein wirklicher Menſch. Denn alle Abstracta ſind nur Gedankendinge, weil ſie nur in und durch den abſtrahirenden Verſtand ſind. Aber nichtig ſind ſie darum nicht; ſonſt müßten alle Wiſſenſchaften, die nicht bloß hiſtoriſch wären, nichtig ſein. Sind nicht alle die Gattungen und Arten von Naturkörpern, welche Zoologie, Botanik und Mineralogie aufführen, ſolche Abstracta? Die wirklichen Thiere, Pflanzen und Mineralien exiſtiren ja ſelbſt in der Natur, und auch hier nicht ſo abgeſondert, wie in der Wiſſenſchaft, ſondern unter und mit einander. Selbſt die Linien, Flächen und Körper, mit welchen der Mathematiker ſich beſchäftigt, ſind bloße Abstracta, aber darum keineswegs nichtig. Eben ſo wenig iſt aber auch der Staat in abstracto oder die Idee des Staats etwas Nichtiges. Eine Theorie vom Staate, eine Staatswiſſenſchaft wäre ohnedieß gar nicht möglich. Alles Eifern gegen das Abſtrahiren iſt ſelbſt nichtig; denn das Abſtrahiren iſt ein nothwendiger Akt unſers Verſtandes, ohne welchen nicht ein einziger Begriff gebildet werden könnte. Man muß nur das Reflektiren (Wiederhinſehn) nicht über dem Abſtrahiren (Wegſehn) vergeſſen. Darin verſehn es freilich viele Theoretiker, und dieß macht ihre Theorien allerdings falſch

und unbrauchbar. Was übrigens der Vf. hier zugleich vom Glauben als vom Gegenſatze des Wiſſens ſagt, geben wir ihm gern zu; nur finden wir die Quelle des Glaubens nicht dort allein, wo ſie der Vf. ſucht, in der äußern oder geſchichtlichen Offenbarung, weil dieſe ſelbſt eine innere oder urſprüngliche vorausſetzt, wenn ſie nicht bodenlos in der Luft ſchweben, oder der Glaube völlig blind und todt ſeyn ſoll.

4. Abſch. „Zergliederung des konkreten und poſitiven Staates." Einen konkreten und poſitiven Staat kann niemand zergliedern, ohne ihn in ſeine Elemente aufzulöſen, mithin als Staat zu vernichten. Aber ſo ſchlimm meint es freilich der Vf. nicht; er würde ſich ja ſelbſt den Revoluzionirern und Anarchiſten gleichſtellen. Er will nur den von ihm aufgeſtellten „Begriff des konkreten Staates" zergliedern. Allein dieſer Begriff iſt ja ebenfalls ein bloßes Abstractum; denn er iſt abgezogen von den konkreten d. h. den in der Erfahrung gegebnen Staaten, alſo nicht ſelbſt ein konkreter Staat oder richtiger ein Staat in concreto. Des Vf's. Begriff mag nun immerhin weniger abſtrakt ſeyn, als andre Begriffe, weil er bei Bildung deſſelben auf dieſen oder jenen Staat hingeſehen. Aber abſtrakt bleibt ſein Begriff dennoch, ſonſt hätt' er nicht ſchlechtweg vom Staate (überhaupt), ſondern von dieſem oder jenem Staate (dem öſtreichſchen oder preußiſchen) reden müſſen. Merkwürdig iſt dabei, daß der Vf. nun doch, in einer Anmerkung wenigſtens, anerkennt, daß der Satz: Kein Staat im Staate, (welchen er mit Unrecht die „Deviſe der Revoluzion" nennt, da nach dem Obigen durchaus nichts Revoluzionares in ihm liegt, ſondern vielmehr ſeine ganze und wahre Bedeutung auf Handhabung der bürgerlichen Ordnung abzweckt) einen löblichen Sinn haben könne. Er könne nämlich heißen: „Es ſoll keinen dem Prinzipe des wahren „Staats widerſprechenden Staat im Staate geben." Allein der Vf. verunſtaltet dieſen Sinn auf der Stelle wieder. Denn er folgert daraus, daß die Franzoſen, als ſie im Staate der europäiſchen Chriſtenheit (?) eine Republik bildeten, ein verdammlicher Staat im Staate waren, und daß eben ſo die Juden, wenn man ihnen in einem chriſtlichen Staate das volle Bürgerrecht gäbe, ein ſolcher Staat ſein würden. Wenn aber die Schweitz und S. Marino und Krakau und die freien Städte Deutſchlands und die joniſchen Inſeln als Republiken im europäiſchen Staatenſyſteme beſtehen können, ohne ein verdammlicher Staat im Staate zu ſein: ſo iſt nicht abzuſehn, warum gerade eine franzöſiſche Republik ein ſolcher ſein ſollte.

Die vormalige französische Republik war freilich etwas sehr Verdammliches; aber das Verdammliche lag nicht in der republikanischen Form an sich, die ja (selbst nach Hrn. v. Haller) eben so legitim ist, als die monarchische, sondern in der Art und Weise, wie diese neuen Republikaner sich nahmen. Eben so wenig ist abzusehn, warum die Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden aus ihnen einen verdammlichen Staat im Staate machen sollte. Gerade dadurch hörten sie auf, ein solcher zu seyn — vorausgesetzt, daß sie auch die vollen Bürgerpflichten übernähmen. Denn Eins bedingt das Andre. Daß die Juden nicht unsres Glaubens sind, ist zu bedauern; was hat das aber mit Recht und Gerechtigkeit zu thun? Daß alle Juden schlecht sind, leugnen wir vorerst; und dann, warum entzieht man nicht auch den schlechten Christen, deren es leider sehr viele gibt, das Bürgerrecht? Es fragt sich aber auch, ob es nicht eben ein Mittel wäre, die Juden zu verbessern, wenn man ihnen — nicht auf einmal und im Ganzen, sondern nach Maaßgabe ihres Verhaltens und unter Bedingung geleisteter Bürgerpflicht — das Bürgerrecht gäbe. Mögen also die Juden jetzt noch ein Geschwür an unsrem Staatskörper sein, ein unheilbares sind sie gewiß nicht, wie manche Deutschthümler und Christenthümler behaupten. Die thörige Folgerung aber, „daß der Körper keine Glieder haben solle, weil er Geschwüre „haben könne", hat gewiß bis jetzt weder ein „Wohldenkender" noch ein Richtigdenkender gemacht, mag man auch übrigens von dem Satze: Kein Staat im Staate, denken, was man wolle.

5. Absch. „Daß der positive Staat auf dem bloß „natürlichen Wege unausführbar sei." Worin der bloß natürliche Weg bestehe, erklärt der Vf. nicht beistimmt. Da er indessen das Recht der Natur für das Recht der Stärke und des Stärkeren erklärt und die natürliche Anwendung dieses natürlichen Rechtes Klugheit nennt: so soll der obige Satz wohl so viel heißen, als daß der positive Staat nicht durch Gewalt und List allein entstehe. Und hierin stimmen wir ihm vollkommen bei, wenn wir gleich seinen Begriff vom Naturrechte als einem bloßen Rechte der Stärke (wie Spinoza sagte: Jus naturae est jus fortioris — adeoque pisces summo naturali jure magni minores comedunt) keineswegs billigen können. Wir verstehen darunter das Recht der Vernunft, deren Gesetzen der Starke sowohl als der Schwache sich unterwerfen soll. Aber der Vf. hält nun einmal nichts von der Vernunft und deren Gesetzen; denn sie ist ihm nur ein hochmüthiges Ding, das sich stets ge-

gen Gottes Geſetze empört. Wenn aber dieß der Fall iſt, ſo iſt auch nicht abzuſehn, wie der Stand des Widerſpruchs und innern Kampfes, in welchem der Vf. den natürlichen Menſchen findet, ausgeglichen und verſöhnt werden ſoll durch die Beziehung des Menſchen auf den lebendigen Gott, oder, was eben ſo viel heißt, durch die Religion. Wir bitten indeß den Vf. zu bedenken, wie es zugehe, daß das vernunftloſe Thier nichts vom Rechte und von der Religion weiß, ſondern nur der vernünftige Menſch. Iſt dieß nicht ſchon Beweiſes genug, daß Recht und Religion in der Vernunft des Menſchen wurzeln, und daß eben darum der Menſch eine höhere unendliche Vernunft anerkennt, weil er ſchon in ſich ſelbſt Vernunft, wenn auch eine endliche oder beſchränkte, findet?

6. Abſch. „Von der willkürlichen Trennung des „Staats-[Rechts] von dem Privat-Rechte." Daß dieſe Trennung „erſt ſeit drei Jahrhunderten" gemacht ſei, wie der Vf. behauptet, iſt hiſtoriſch unrichtig. Denn ſchon Ariſtoteles ſetzt in ſeiner Staatslehre einander entgegen *το δικαιον οικονομικον* und *το δικαιον πολιτικον*, d. h. das Recht des Menſchen in Anſehung ſeiner häuslichen, alſo privaten Verhältniſſe, und das Recht deſſelben in Anſehung ſeiner bürgerlichen, alſo öffentlichen Verhältniſſe. Da nun nicht geleugnet werden kann, daß beide Arten von Verhältniſſen, obwohl im Leben innig verſchlungen, dennoch an ſich weſentlich verſchieden ſeien, indem der Menſch darum und ſofern noch nicht Bürger oder Staatsglied iſt, weil und wiefern er Gatte oder Kind oder überhaupt Familienglied iſt: ſo iſt auch die Unterſcheidung des Staatsrechts von dem Privatrechte keineswegs eine willkürliche Trennung beider; ſondern die, wie immer, ſo auch hier abſtrahirende und reflektirende Theorie hat beide ſowohl in ihrem Unterſchiede als auch in ihrer Verbindung zu betrachten. Oder meint der Vf., daß der Phyſiolog, der die organiſche Natur von der unorganiſchen unterſcheidet, oder der Pſycholog, welcher Einbildungskraft und Verſtand unterſcheidet, eine wirkliche Trennung beider im Sinne habe? Mögen alſo immerhin einige neuere Staatsrechtslehrer mit dem Unterſchiede zwiſchen Privat- und Staatsrecht Misbrauch getrieben oder unſtatthafte Folgerungen daraus gezogen haben — was wir gar nicht leugnen wollen — ſo iſt und bleibt doch der Unterſchied ſelbſt wohl begründet.

7. Abſch. „Geſchichte des heutigen Staatsrechts." Zu kurz (3½ Seiten) und oberflächlich, übrigens mehr ideal oder imaginar als faktiſch, auch hin und wieder

parteiisch. Doch gesteht der Vf., daß die Herren zuerst übermüthig wurden und die Schranken überschritten, und daß eben der Misbrauch der ihres geistigen Zügels entbundnen Herrschaft den allgemeinen Drang nach einem Surrogate des vergessenen Gottes erzeugen mußte, der vornehmlich in unsrem Jahrhunderte so laut geworden. Als solche Surrogate, meint nun der Vf., habe das neuere Staatsrecht die Begriffe: Staat, Gesetz, Volk — eingeführt und mit abgöttischer Ehrfurcht ausgesprochen; und dieses Staatsrecht sei bald nach der Wiederaufnahme des heidnischen Alterthums und nach der Entdeckung beider Indien aufgekommen. Wir wollen hierüber nicht mit dem Vf. rechten, gestehn aber, daß uns von solcher Abgötterei nichts bekannt geworden. Hat es aber ja hin und wieder Narren gegeben, die statt des lebendigen Gottes jene Begriffe als todte Götzen verehrt haben, so lohnt es sich kaum der Mühe, gegen solche Albernheit zu Felde zu ziehn.

8. Absch. „Alles Recht ist von gleicher positiver „und historischer Art." Schon die alten Sophisten behaupteten: *ου δικαιον φυσει, αλλα νομῳ* — es gibt kein natürliches, sondern bloß ein gesetzliches d. h. positives, historisches, faktisches Recht. Aber schon Plato hat in seiner Politeia diesen Satz in seiner ganzen Blöße dargestellt. Wie vielerlei positive und historische Rechte gibt es nicht, als z. B. hebräisches, griechisches, römisches, langobardisches, kanonisches, türkisches, mongolisches, französisches, englisches, deutsches, östreichsches, preußisches, sächsisches Recht! Wenn es nun gar kein ursprüngliches (oder, wie man es gewöhnlich nennt, natürliches d. h. nicht durch die äußere Natur, sondern durch die innere, sittliche, vernünftige Natur des Menschen bestimmtes) Recht gibt: so gibt es auch kein Kriterium, nach welchem man die Güte irgend eines positiven und historischen Rechtes beurtheilen, die einmal bestehende Gesetzgebung und Rechtspflege verbessern, oder irgend eine Handlung, die nur äußerlich die Form Rechtens hätte, als an sich Unrecht bezeichnen könnte. Wäre in einem Staate die Blutrache, die Vielweiberei, das Aussetzen oder Ersäufen der neugebornen Kindlein erlaubt, so wäre dieß hier nun positives und historisches Recht, und kein Mensch dürfte sagen, daß es doch an sich Unrecht, mithin abzustellen, zu verbieten sei. Ist aber das natürliche Recht darum eine „Schimäre", weil es (nach S. 24) „niemand re„spektirt, so lang' er noch über Kanonen und Linienschiffe zu „gebieten hat": so table doch niemand den Exkaiser auf St. Helena wegen seiner Gewaltthaten! Alles, was er that, war ja auch etwas Positives und Historisches! Denn es ist

nicht abzusehn, warum ein jüngeres droit de fait nicht eben so gut sein soll, als ein älteres. Es kommt nur darauf an, ob es sich behaupten kann. Mit der Zeit wird es ja gleichfalls ein „altes, zuverlässiges, derbes, handgreifliches „Recht", wie der Vf. (S. 25) sein positives und historisches Recht nennt, im Gegensatze der „unbestimmten, unbe„gränzten philosophischen Moral", durch welche jenes Recht „verunstaltet" werden soll. Allein wir fürchten, daß die Theologie, aus welcher nun der Vf. die Grundlage für die Rechts- und Staatslehre herholen will, sie nicht minder verunstalten werde, weil der Vf. auch hier nur an die positive und historische Theologie denkt. Denn da es, wie wir schon oben dargethan haben, der positiven und historischen Theologien so viele gibt und diese sich unter einander auf das heftigste bekämpfen: so ist seine Grundlage wenigstens eben so unsicher und schwankend, als die, welche einige aus der philosophischen Moral entlehnt haben.

Was nun der Vf. in den letzten acht Abschnitten seiner Schrift vorträgt, soll theils zur Bestätigung dessen dienen, was in den ersten acht Abschn. gesagt worden, theils anderweite Folgerungen daraus ableiten. Diese Folgerungen fallen theils mit den Prämissen des Vfs. (wie wenn er S. 31 sagt, das sogenannte Naturrecht in allen seinen Anwendungen auf die Verhältnisse der Einzelen, der Staaten und der Völker müsse unbedingt verworfen werden, weil es das jus divinum habe verdrängen wollen — denn letzteres ist nicht wahr, indem die natürliche Rechtswissenschaft eben das göttliche Recht in seiner Reinheit, abgesondert von bloß menschlichen Zusätzen, darstellen will, und ersteres wird nimmer geschehen, weil das Positivrecht ohne Natur- oder Vernunftrecht nichts anders wäre als ein monstrum horrendum, immane, ingens, cui lumen ademtum) theils sind sie an sich ganz richtig, lassen sich aber eben so gut und noch besser aus andern Prämissen ableiten (wie wenn der Vf. S. 28 sagt, daß Recht und Nutzen zwar wissenschaftlich von Grund aus geschieden werden müssen, aber in der Praxis nur bestehen können, in wieferne sie beständig vereinigt seien; oder S. 33, daß sich Herrschen und Dienen unter einander bedingen, daß die Freiheit nur in und durch den Gehorsam sei, der Gehorsam nur in und durch die Freiheit — denn alles dieß behauptet dieselbe Rechtslehre der gesunden Vernunft, welche der Vf. so unbedingt verworfen wissen will). Wenn aber der Vf. ebendaselbst (S. 28) den Unterschied zwischen den sogenannten Ultras und Liberalen also bestimmt, daß jene nur die Legitimität, nur den juristischen Gesichtspunkt,

dieſe nur den ökonomiſchen, den Standpunkt des augenblicklichen Nutzens und Genuſſes gelten laſſen wollen: ſo hat er von beiden Parteien eine ſehr unrichtige Vorſtellung. Denn die Ultras wollen die ſogenannte Legitimität nur um ihres lieben Vortheils willen und dienen daher (wie das Beiſpiel ſo vieler franzöſiſchen Ultras lehrt) der Illegitimität oder Uſurpazion eben ſo gern als der Legitimität, wenn es ihr Vortheil heiſcht; die Liberalen aber wollen eben das Recht und nichts als das echte Recht, ebendeswegen aber auch die wahre Legitimität d. h. Rechtsmäßigkeit. Es gibt indeß freilich auch unter ihnen falſche Brüder, die das Recht nur im Munde und den Vortheil im Herzen führen. Und dieſe geben wir dem Vf. gern Preis. Nur ſollt' er ſie nicht, wie gleich nachher geſchieht, „Vernunft- und Kulturphiloſophen" nennen; denn ſie ſind gar keine Philoſophen, ſondern nichts als platte Egoiſten.

Noch eine Schlußbemerkung ſei uns erlaubt. Der Vf. redet in den letzten Blättern ſeiner Schrift von den Drangſalen und Beſtrebungen unſrer Zeit unter dem Bilde einer Verzauberung, und fragt nun, wie dieſer Zauber zu löſen. Hierauf antwortet er S. 58: „Es iſt kein Ausweg, keine Rettung, als die Eine, trotz aller Verzauberung den Ort, die „Lage, den Herrn, das Gewerk zu dulden und zu lieben, in „welche man ſich verſetzt findet, ſich mit Freiheit und Neigung „dem Vorhandenen zu unterwerfen." Dieſes aber, ſagt er weiter, iſt nicht möglich, „ohne höhere Dazwiſchenkunft, ohne „die Religion, vor deren Erſcheinen alle Widerſprüche verſchwinden. Lerne deine Stellung in der Welt, wie ſie auch „drücken möge, deine unvermeidliche dienende oder arbeitende „Stellung, deine Stellung als Sache, lieben als Gottes Anordnung, um ſeinetwillen d. h. um des allgemeinen Hausvaters willen lieben: ſo verſchwindet aller Zauber und aller „Druck!" —

Hierin hat der Vf. allerdings Recht. Nur fragt es ſich: Sollen wir darum nicht auch nach dem Beſſern ſtreben, nach einem vollkommnern Zuſtande der Dinge im häuslichen und öffentlichen, im weltlichen und geiſtlichen Leben ringen? Gott ſelbſt hat ja dieſes Streben nach dem Beſſern uns zur Pflicht gemacht, indem er nicht nur den Vervollkommnungstrieb und die Vervollkommnungsfähigkeit ſo tief und unaustilgbar in die menſchliche Natur legte, ſondern auch ſelbſt in ſeinen Offenbarungen die Menſchheit von dem unvollkommnern Geſetze zum vollkommnern Evangelium führte und in dieſem die Foderung aufſtellte: „Seid vollkommen wie euer Vater im

Himmel!" — eine Foderung, die nur approximativ durch unendlichen Fortschritt erfüllbar ist, da der Mensch doch nie Gott werden kann. Das Dulden und Lieben des Bestehenden, das freie Unterwerfen unter das Vorhandne als eine göttliche Anordnung, kann und darf also nie so weit gehen, daß wir die Hände ruhig in den Schooß legen und alles stehn und liegen lassen, wie es eben steht und liegt. Wenn nun unsre Zeit vornehmlich nach Verbesserung des bürgerlichen Zustandes, nach bessern Gesetzen, nach einer bessern Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege strebt: so mag immerhin bei diesem Streben auf mancherlei Weise gefehlt werden, theils in den Urtheilen über das, was schlecht oder gut oder besser ist, theils in den Mitteln zur Erreichung des Zwecks, theils sogar in den besondern Antrieben, wodurch dieser oder jener geleitet wird, indem hier allerdings der Egoismus auch eine bedeutende Rolle spielt. Aber das Streben nach dem Bessern ist an sich gewiß nicht tadelnswerth; und es ist hart, daß der Vf. so redet, als wenn jenes Streben nur ein Erzeugniß der eiteln und hochmüthigen Vernunft, und als wenn die Strebenden nur von einem bösen Dämon besessen wären; es ist sehr hart, wenn er (S. 67 und 68) sagt: „Die Weisen im Lande und ihre Wis„senschaften, die Mächtigen, Gebildeten und Großen sind es, „welche gegen jene wahren Freiheiten" — worin bestehn denn diese? und gibt es nur wahre Freiheiten, aber keine wahre Freiheit? — „mit ihrer Liberalitätsgleißnerei, ihrem „reinen Ertrage, ihrer Geldphilosophie und allen „Trugbildern der Begierde ankämpfen. — Unser ganzes „Verderben ist unsre Gottesvergessenheit!" — Wahrlich das Zeitalter ist nicht so verdorben und so gottesvergessen, als der Vf. meint, wenn es auch nicht gerade so handelt und Gottes so gedenkt, wie der Vf. wünscht.

V.

Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung. Von D. Ignatz Rudhart, königl. bayr. Generalfiscalatsräthe und Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu München. München, 1818, bei Thienemann. 51 S. Fol. (Preis: 1 Thlr. 12 Gr.)

Der über den Sternen sprach vor dreißig Jahren über die europäische Menschheit das große Wort aus: „Das Alte ist

vergangen; siehe ich mache Alles neu!" Denn, wenn alle, auch die scheinbar kleinsten und unbedeutendsten, Vorgänge im Leben der Individuen und der Völker im Plane der ewigen Weltregierung liegen; so können und müssen auch die wichtigsten Ereignisse, durch welche das Schicksal der Staaten und Reiche des Erdbodens, ja das Schicksal ganzer Erdtheile, verändert und umgebildet wird, in Angemessenheit zu jenem Plane der Weltregierung erfolgen, nach welchem das menschliche Geschlecht seit Jahrtausenden auf der Erde erzogen und zu seiner ewigen Bestimmung fortgebildet wird. Während also das Urtheil der gewöhnlichen Menschen nur von der oberflächlichen Beobachtung des oft so regellosen Laufes der Weltbegebenheiten abhängt, und in demselben blos die zufälligen Reibungen des wundersamen Spieles der menschlichen Freiheit erblickt, erhebt sich der denkende Forscher zu jener höhern Ansicht der Weltbegebenheiten, nach welcher alles, was durch die Freiheit des Menschen vollbracht wird, unter einem ewigen und unermeßlichen Weltplane steht, dessen Verwirklichung die menschliche Kurzsichtigkeit zwar nicht in jeder einzelnen Thatsache der Geschichte zu deuten und nachzuweisen vermag, dessen Spuren aber doch, im Ablaufe der Jahrhunderte und Jahrtausende, dem unbefangenen Forscher unverkennbar vorliegen.

Wie, oder sollte es blos ein glückliches Zusammentreffen des Zufalls seyn, daß vor dreißig Jahren in einer andern Hinsicht das wieder begann, was vor 300 Jahren, im Zeitalter der Kirchenverbesserung, bereits geschehen, und mit dem größten Erfolge durchgeführt worden war? So wie am 31sten Oct. 1517 durch Luther das System der päpstlichen Hierarchie erschüttert ward; so am 4. Aug. 1789 das Lehnssystem durch die Aufhebung desselben in Frankreich, in einem Reiche von 25 Millionen civilisirten Europäern. Denn in dem Mittelalter, wo auf den Trümmern der Römerherrschaft eine neue gesellschaftliche und kirchliche Ordnung der Dinge sich gebildet hatte, waren zwei Systeme — das System der Hierarchie für die Kreise des religiösen Glaubens, und das Lehnssystem für die Kreise des gesellschaftlichen Zustandes, — in den meisten christlichen Reichen unsers Erdtheiles angenommen und festgehalten worden, obgleich das erste, von Gregor 7. zu seiner Ründung und Vollkommenheit ausgebildet, bereits durch Arnold von Brescia, durch Pierre Veaux, durch Wicliff, Huß und ähnliche Geister, die über die geistige Unbehülflichkeit ihres Zeitalters emporragten, mächtig bedroht, und, auf ähnliche Weise, das Lehnssystem, — welches die Franken, Westgothen und Burgunder nach Gallien, die Westgothen nach Spanien, die Ostgo-

then und Longobarden nach Italien, und später die Franken im karolingischen Zeitalter, unter veränderten Formen, zurück auf teutschen Boden brachten, — schon seit den Zeiten der Kreuzzüge, noch mehr aber seit der Erfindung und dem Gebrauche des Schießpulvers, veraltet und bedeutend umgestaltet worden war.

Zuerst brach Luther, für das seit 1517 protestantische Europa, die Fesseln des durch eine fünfhundertjährige Herrschaft mächtig begründeten Systems der Hierarchie. Die religiöse und kirchliche Freiheit ging aus dem Sturze dieses Systems hervor, und ward, unter wechselnden Schicksalen, im schmalkaldischen und dreißigjährigen Kriege errungen und durchgekämpft. Von dieser Zeit an standen, wenn gleich nicht völlig versöhnt, doch zu anerkannten gleichen Rechten gebracht, der Katholicismus und Protestantismus in Europa neben einander. Da, wo damals die Fürsten und Staatsmänner die große Aufregung der für die religiöse Freiheit mündig gewordenen Völker verstanden, weise leiteten, und sich selbst, mit der lebendigen Kraft der individuellen Ueberzeugung, für dieselben erklärten — in Sachsen, Hessen, Brandenburg, Preußen, Schweden, Dänemark und Norwegen — floß kein Blut bei dem Uebergange von dem Alten zum Neuen. Nur, wo das Reactionssystem den Schwung der Geister hemmen, wo, wie in England die Maria, wie in Frankreich ein Karl 9., wie in den Niederlanden ein Philipp 2. mit seinem Alba, überhaupt wo das Schwert des Henkers oder des Söldners den Plan Gottes für die Fortbildung der Menschheit aufhalten wollte; nur da ging der Weg zur kirchlichen Freiheit über Blutströme und offene Gräber.

So auch in unsrer großen, starkbewegten Zeit der Kampf um die bürgerliche und politische Freiheit! Vorbereitet ward der Sturz des allmählig veralteten und bereits von seiner ursprünglichen Form sehr entfernten und ausgearteten, Lehnssystems durch die geistige Emancipation des dritten Standes seit dem Jahre 1740. Mit dem Steigen der Bevölkerung in den meisten civilisirten europäischen Staaten, gewann der Ackerbau, der Gewerbsfleiß, der Handel und der Völkerverkehr. Durch dies alles zusammen ward der Wohlstand befördert und gesteigert. Im Genusse des Wohlstandes fühlt der Mensch bald, daß es, neben dem Brode für den Leib, noch höhere Bedürfnisse gebe, und daß die Welt der Ideen eine schönere und vollkommnere sey, als die sichtbare, vom Strale

der Sonne umflossene, Welt. Ideen aber, welche einmal ins Leben treten, gehen nicht wieder unter, und verbreiten sich — bevor ein großer Augenblick sie zur Verwirklichung in den Kreis der Weltbegebenheiten führt —, gleich einer unsichtbaren Propaganda, in Millionen Köpfen. So war das Bedürfniß einer neuen Gestaltung des gesellschaftlichen Zustandes innerhalb der europäischen Menschheit, das bestimmte Gefühl der Unvollkommenheiten und Mängel des noch bestehenden Lehnssystems, und die Sehnsucht nach einer sichern Begründung der Herrschaft des Rechts in den Staaten und Reichen bereits lang vorhanden, bevor am 4. Aug. 1789 an der Seine das Lehnssystem in einem Reiche zusammenstürzte, wo es seit 1400 Jahren die Grundlage des gesellschaftlichen Zustandes gewesen war, und bevor, gleichzeitig an der Weichsel, ein Slavenvolk mit den Germanen in der Entwerfung und Durchbildung einer neuen Staatsverfassung wetteiferte. Der Kampf um die bürgerliche und politische Freiheit, der bald über unsern ganzen Erdtheil, unter wechselnden politischen Interessen, sich verbreitete, war die nothwendige Folge jenes Sturzes des Lehnssystems. Da, wo ausgezeichnete Fürsten und ihre Staatsmänner den Geist und Charakter ihrer, für die bürgerliche Freiheit mündig gewordenen, Völker begriffen und verstanden; wo der Zustand des Rechts im Innern der Völker, vermittelst einer Verfassung, vertragsmäßig gesichert, und dadurch das ganze innere Volksleben umgestaltet und zu einer höhern Wirksamkeit geführt ward; da floß für die bürgerliche und politische Freiheit so wenig Blut, wie vor drei Jahrhunderten für die Freiheit des Glaubens und der Kirche. Allein wo man den Gang der ewigen Weltregierung, die kein Rückwärts, sondern nur ein langsames Vorwärts kennt, in der Fortbildung der Völker zur Mündigkeit und Reife aufhalten, und ihnen das Recht der bürgerlichen Freiheit verkümmern wollte; da entstand allerdings der Kampf des Neuen mit dem Alten, der Kampf der gewonnenen bessern Ueberzeugung mit der Hartnäckigkeit des aufs Herkommen gesteiften Lehnssystems, der Kampf des Lichtes mit der Finsterniß. Denn warum schweiget die Geschichte unserer Zeit von Gährungen, innern Bewegungen, demagogischen Umtrieben und ähnlichen Schreckbildern in den Reichen, wo man das innere Volksleben durch eine zweckmäßige und örtlich angemessene Verfassung neubegründet, und den heißen Wunsch der Völker befriediget hat? Warum drängt sich der Jubelton von Millionen zu den Thronen der Fürsten, welche ihr Verhältniß zu dem Volke in einer schriftlichen Urkunde

des Rechts aussprachen? Warum legen die constitutionellen Reiche Europens, Großbritannien, Frankreich und Niederland ein so großes Gewicht in die politische Wagschale Europens? Geschieht es nicht dadurch, daß die Regierungen dieser Reiche ihrer Völker in so weit versichert sind, als die Verfassung den Völkern den möglichst freiesten und weitesten gesetzmäßigen Spielraum für alle ihre geistigen und physischen Kräfte verstattet? *)

Doch genug der geschichtlichen Vergleichungen am Eingange der Anzeige einer Schrift, welche — obgleich nur in Rubriken- und Tabellenform — dennoch die neuen Gestaltungen vieler europäischen Reiche und Staaten in bestimmten Umrissen vergegenwärtigt. Wenn man sich erinnert, daß noch vor 30 Jahren ein solches Buch in das Reich der politischen Träume, wie Mercier's Jahr 2240, gehört hätte; wenn man — abgesehen von den blutigen Kämpfen, von den politischen und diplomatischen Verirrungen, und von der gewaltsamen Umbildung des politischen Gleichgewichts in Europa, — die neuen Verfassungen in einer großen Mehrzahl der europäischen Reiche und Staaten als das reine Resultat eines riesenhaften Weltkampfes betrachtet, der — auf eine leitende Idee zurückgeführt — doch zuletzt der Erringung und öffentlichen Anerkennung der bürgerlichen und politischen Freiheit galt; wenn man so das Damals und das Jetzt zusammenhält, und am Anfange des Jahres 1789 nur 16 Millionen Britten unter einer stellvertretenden Verfassung, am Anfange des Jahres 1819 hingegen mehr als 70 Millionen Europäer unter repräsentativen Staatsformen, und außerdem mehr als 30 Millionen Europäer unter größtentheils verbesserten ständischen Volksvertretungen findet; so kann wohl selbst der, welcher zur Weltgeschichte nur eine etymologische und chronologische, nicht aber eine religiöse und politische Grundansicht mitbringt, es sich nicht ganz verbergen, daß das große Wort der heiligen Urkunde eben so vom Zeitalter der bürgerlichen Freiheit, wie vom Zeitalter der Kirchenverbesserung, gilt: „Das Alte ist vergangen; siehe ich mache alles neu!“

*) Die jetzigen Bewegungen in England dürften nicht so ernstliche Folgen haben, als Manche fürchten, wenn die Regierung klug genug ist, in dem, was billig und recht, nachzugeben, zugleich aber auch eine kräftige Haltung zu zeigen.

Alles, was aus der Idee ins Leben tritt und im gesellschaftlichen Zustande verwirklicht wird, muß aber wieder auf die Idee zurückgeführt werden können, aus welcher es entsprang. Mag daher immer die Wirklichkeit, wie sie uns in der Geschichte der letzten 30 Jahre vorliegt, scheinbar ein buntes Gemisch und ein räthselhaftes Chaos einzelner Erscheinungen und Thatsachen bilden; so läßt sich doch im Großen dieser Erscheinungen und Thatsachen das neue politische System nicht verkennen, welches an die Stelle des Lehnssystems mehr oder weniger getreten, und in den neuen Verfassungen vieler europäischen Reiche und Staaten bereits mehr oder weniger in der Praxis verwirklicht worden ist. So wenig also auch die Verfassung eines einzelnen europäischen Volkes der Commentar zum philosophischen Staatsrechte seyn kann; so wenig läßt sich doch der, geschichtlich nachzuweisende und durchzuführende, Satz bestreiten, daß die vielen, seit 30 Jahren, in einzelnen europaischen Reichen und Staaten eingeführten — zum Theil noch bestehenden, zum Theil schon wieder erloschenen — Verfassungen in gewissen gemeinsamen Grundsätzen einander so ähnlich sind, wie die einzelnen protestantischen Kirchen; so weit auch jene, wie diese, in andern Bestimmungen von einander abweichen mögen.

Die anzuzeigende Schrift von Rudhart, welche die Verfassungen von 16 europäischen Reichen und Staaten, und die Verfassung des nordamerikanischen Staatenvereins, nach ihren Grundbestimmungen tabellarisch verzeichnet, führt von selbst zu dem Resultate: daß diese Grundbestimmungen sich zurückführen lassen auf ein politisches System, das, durch seinen Eintritt in die Wirklichkeit, die Verhältnisse des innern und des äußern politischen Lebens der europäischen Reiche und Völker fast durchgehends umgestaltet und wiedergeboren hat. — Keine Schrift dürfte sich also mehr, als die vorliegende, dazu eignen, das, was ihr selbst als Einleitung fehlt, in dieser Anzeige zu ergänzen, indem Rec. die Grundzüge des neuen politischen Systems, das allen diesen europäischen Verfassungen mehr oder weniger zur Basis dient, in kurzen Umrissen zu verzeichnen versucht.

Erster Grundsatz: Der Staat beruht auf Vertrag; die Regentengewalt ist auf Uebertragung gegründet, und schließt eben so Pflichten, wie Rechte in sich ein. Der Regent, der die ursprüngliche Machtvollkommenheit der rechtlich verbundenen Gesammtheit repräsentirt, ist heilig und unverletzlich.

Zwar kann nicht geschichtlich nachgewiesen werden, daß alle Staaten und Reiche des Erdbodens durch vertragsmäßiges Zusammentreten sich gebildet haben; allein die Vernunft erkennt keinen andern Ursprung des Staates für rechtlich an, als den, welcher auf Vertrag beruht; die Politik lehrt, daß durch den Vertrag zwischen Fürsten und Volk die Rechte beider am sichersten begründet und die Kreise ihrer gegenseitigen Pflichten genau gezogen werden; und die Geschichte bestätigt in vielen Beispielen, — namentlich in dem Zeitraume der letzten 30 Jahre, — daß das rechtliche Daseyn der Staaten auf einen Vertrag zwischen dem Regenten und dem Volke begründet ward. Man vergleiche über den Unterschied zwischen dem historischen und dem rationalen Ursprunge der Staaten Krug's Urtheil in s. Schrift: Die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Foderungen dargestellt. Leipz. 1816. 8. S. 110 ff. und über die ursprüngliche Machtvollkommenheit des Volkes [ein richtigerer Ausdruck, als Volkssouveränetät]. Krug's politische Kreuz- und Queerzüge ꝛc. Leipz. 1818. 8. S. 46. Doch selbst die hartnäckigsten Ultra's unserer Zeit können für diesen politischen Satz den Ausspruch eines Königs nicht ableugnen, der 46 Jahre selbst und als unbeschränkter Monarch regierte, dessen Philosophie aber für seine Zeit und für sein Volk die Stelle einer Constitution vertrat. Friedrich 2. in s. hinterl. Werken, Th. 6, S. 47 ff. erklärt: „Die große Wahrheit, daß wir gegen Andere handeln müssen, wie wir wollen, daß sie sich gegen uns betragen, wird der Grundsatz der Gesetze und des gesellschaftlichen Vertrages. Da aber die Gesetze weder aufrecht erhalten, noch ausgeübt werden konnten, ohne daß ein Aufseher derselben sich ununterbrochen damit beschäftigte; so war dieß der Ursprung der Obrigkeiten, die das Volk erwählte, und denen es sich unterwarf. Man präge es sich fest ein, daß die Erhaltung der Gesetze die einzige Ursache war, welche die Menschen vermochte, sich Oberherren zu geben; denn dies ist der wahre Ursprung der Souveränetät. Diese Obrigkeit war der erste Diener des Staates." — In demselben Geiste sprach der Kaiser Alexander 1. von Rußland, welcher im Jahre 1815 dem Königreiche Polen eine neue zeitgemäße Verfassung gegeben hatte, am 27. Apr. 1818 zu den versammelten Repräsentanten dieses Königreiches: „Ihr seyd berufen, Europa, das seine Blicke auf euch heftet, ein großes Beispiel zu geben. Beweiset euern Zeitgenossen, daß die liberalen Institutionen, deren auf immer geheiligte Grundsätze man mit den umstürzenden Lehren, die in unsern

Tagen die gesellschaftliche Ordnung mit einer fürchterlichen Katastrophe bedrohten, zu verwechseln sucht, kein gefährliches Blendwerk sind, sondern daß sie, mit Redlichkeit ins Werk gesetzt, und vor allem mit reiner Absicht nach einem erhaltenden und für die Menschheit nützlichen Ziele geleitet, vollkommen mit der Ordnung sich vertragen, und in Gemeinschaft mit dieser die wahre Wohlfahrt der Völker bewirken."

Allein nicht bloß Philosophie und Politik, nicht blos die Grundbestimmungen der neuesten Verfassungen in den Königreichen Frankreich, Niederland, Schweden, Norwegen, Polen und Bayern, und in den Staaten von Weimar, Baden, Hildburghausen, Waldeck, Lippe u. a. enthalten factisch den Grundsatz: daß der Staat auf Vertrag, und alle Regentengewalt auf Uebertragung beruhe; die Könige Großbritanniens verdanken ihre Krone schon seit Jahrhunderten einem Vertrage; sechszehn Kaiser Teutschlands unterzeichneten seit 1520 bis 1792 in ihrer Wahlcapitulation einen ähnlichen Vertrag; die pacta conventa der Könige Polens waren nichts anders als ein Vertrag; und auf gleiche Weise waren Jahrhunderte hindurch die Kronen Ungarns, Böhmens, Schwedens, Dänemarks u. a. vertragsmäßige Wahlkronen. Auch wurden die ersten vier Constitutionen Frankreichs dem Volke selbst zur Annahme vorgelegt; und über die neu zu gebenden Constitutionen beriethen sich, vor ihrer Einführung, mit den Vertretern des Volkes die Könige von Niederland, von Würtemberg und der Großherzog von Weimar, so wie der Kurfürst von Hessen. — Gegen den aufgestellten Satz spricht es übrigens nicht, daß die neuen Verfassungen in Hessen 1816, und in Würtemberg 1817 an dem Widerspruche der Stände scheiterten.

Zweiter Grundsatz: Die Rechte des Volkes werden vertreten und gehandhabt entweder durch allgemeine und freigewählte Stellvertreter der ganzen Nation, oder durch freigewählte Mitglieder der Stände im Staate.

Enthält jede Verfassung, in der Idee, ein bestimmtes System gegenseitiger Rechte und Pflichten zwischen Regenten und Volk; so sind die Vertreter der Gesammtheit des Volkes, nächst dem Regenten, die zweite politische Größe im Staate. Die Verfassung muß daher eben so ihre Rechte und Pflichten, wie ihre Stellung zum Regenten und zum Volke, das sie vertreten, genau verzeichnen. Mögen nun auch die neuen euro-

päiſchen Verfaſſungen ſeit den letzten 30 Jahren in dieſen Beziehungen ſehr weſentlich von einander abweichen; ſo treffen ſie doch alle in dem Grundſatze factiſch zuſammen: daß das Volk urſprüngliche Rechte habe, und daß es durch Individuen aus ſeiner Mitte vertreten werde. Die Verſchiedenheit der neuen Verfaſſungen in Beziehung auf die Vertreter des Volks beruht aber zunächſt auf folgenden Puncten: 1) auf der Vertretung des Volkes durch allgemein erwählte Repräſentanten der ganzen Nation, oder durch Repräſentanten nach Ständen; 2) auf dem Grundſatze der Wahlform und der Zahl der Repräſentanten; 3) auf der Zeit, der Dauer und der Form des Geſchäftsganges der Repräſentanten-Verſammlungen; 4) auf der Eintheilung der Repräſentanten in Eine oder in zwei Kammern; und 5) auf den Rechten und Pflichten, welche den Wirkungskreis der Repräſentanten, nach den Beſtimmungen der Verfaſſung, bilden.

Weſentlich verſchieden ſind die neuen Verfaſſungen dadurch, daß ſie entweder rein vertretend (repräſentativ), oder ſtändiſch ſind. Der Charakter des repräſentativen Syſtems im engern Sinne des Wortes unterſcheidet ſich nämlich dadurch von dem ſtändiſchen: daß nach demſelben das geſammte Volk, und zwar ohne Rückſicht auf beſondere Stände und beſondere bürgerliche Verhältniſſe, vertreten wird. Es beruht daher dieſes Syſtem theils auf der freien Wahl der Volksvertreter durch unabhängige Wahlmänner; theils auf einer Wahl, wobei die Klaſſe von bürgerlichen Verhältniſſen nicht berückſichtigt wird, zu welcher der gewählte Repräſentant im Staatsleben gehört. — Dagegen beruht das, aus der Vorzeit der teutſchen Völkerſtämme herrührende, ſtändiſche Syſtem auf der Eintheilung des Volkes nach den bürgerlichen Verhältniſſen und Berufsarten in gewiſſe Stände, von welchen entweder alle, oder nur einige zur Mitberathung in den wichtigſten Angelegenheiten des Landes und Staates berechtigt ſind. In den meiſten teutſchen Staaten beſchränkte es ſich, inſoweit es als eine Folge des Lehnsſyſtems erſchien, auf die ſogenannten Feudalſtände: Geiſtlichkeit (Prälaten), Adel (oft mit einer genauen Ahnenprobe verbunden), und Städte (gewöhnlich vertreten durch Mitglieder der Magiſtrate, nicht durch Bürger). Der Intelligenz in den Staaten und des Bauernſtandes konnte in einer Zeit nicht gedacht werden, wo die ganzen Kreiſe der Wiſſenſchaft und der Gelehrſamkeit ein Eigenthum der Geiſtlichkeit und der Mönche, und die Bauern

leibeigen und hörig waren, und unter der Benennung der „armen Leute" begriffen wurden.

Da, wo man in neugebildeten Verfassungen die ständische Form beibehalten und der repräsentativen vorgezogen hat, weil sie sich allerdings an die bisherige Volksvertretung, besonders in den teutschen Staaten, am nächsten anschließt, sind doch die wesentlichen Mängel derselben zum Theile beseitigt worden. Man hat die Geistlichkeit, als einen besondern Stand, in allen neuen Verfassungen protestantischer Staaten (mit alleiniger Ausnahme Schwedens) von der Vertretung ausgeschlossen (wenn gleich Paulus und Schuderoff noch in unsern Tagen eine besondere Vertretung der Kirche in ständischen Versammlungen verlangten); man hat, an die Stelle der blos adlichen Rittergutsbesitzer, die Vertretung des größern Grundbesitzes überhaupt gesetzt; man hat, in der Reihe der städtischen Abgeordneten, allen städtischen Bürgern den Eintritt eröffnet; man hat endlich in die meisten neugebildeten Verfassungen eine besondere Vertretung des Bauernstandes aus dessen eigener Mitte aufgenommen. So bestehen nach der Verfassung des Großherzogthums Weimar vom 5. Mai 1816, in diesem Staate drei vertretne Stände: der Stand der Rittergutsbesitzer, der Bürger, und der Bauern; und in der neuen ständischen Verfassung Tyrols vom 24. März 1816 vier Stände: der Prälaten, der Herren und Ritter, der Bürger, der Bauern. — So nahmen die Herzoge von Coburg und Hildburghausen, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, der Fürst von Waldeck-Pyrmont, die Fürsten von Lippe u. a. den Bauernstand in die Vertretung, bei der neugestalteten Verfassung ihrer Länder, auf, und dasselbe beabsichtigte der Kurfürst von Hessen, nur daß er mit den zusammenberufenen Ständen über die neue Verfassung sich nicht vereinigen konnte.

Dagegen müssen die neuen Verfassungen von Frankreich, Niederland, Norwegen u. a. zu den repräsentativen gerechnet werden, weil — mit wenigen beschränkenden Bestimmungen — die Mitglieder der zweiten Kammer in diesen Staaten ohne nähere Berücksichtigung der bürgerlichen Verhältnisse erwählt werden. Doch haben viele der neuern europäischen Verfassungen dadurch das freie Wahlrecht, nach dem Vorgange der französischen constitutionellen Charte, sehr beengt, daß nicht nur ein gewisses erreichtes Lebensalter (was sehr billig ist), sondern auch eine gewisse hohe Summe der zu entrichtenden directen Steuern als Grundeigenschaft der Wählbarkeit festgesetzt worden ist. Mag diese Beschränkung in ständischen Verfassungen in Beziehung auf die zu wählenden Vertreter aus der

Mitte der Grundbesitzer anwendbar seyn; so ist sie hemmend in repräsentativen Verfassungen. Denn hier bewirkt sie die Ausschließung der Intelligenz von der Vertretung (welche in den ständischen Verfassungen vermittelst der städtischen Vertreter einigermaßen in die Repräsentation sich einschleichen kann), sobald der geistig gebildete Mann nicht eine hohe directe Steuer bezahlt, und nur selten mag der Fall eintreten, daß die, welche sich durch ihre Wissenschaft und Bildung der Verheißungen des künftigen Lebens getrösten, auch Antheil haben an den Genüssen und an dem Ertrage des gegenwärtigen Lebens. Allein diese beschränkende und hemmende Bestimmung ist aus unrichtigen Ansichten über das Verhältniß des großen Grundbesitzes und über die größere Anhänglichkeit der am höchsten besteuerten Staatsbürger an das Interesse des Staats hervorgegangen. Wir läugnen dieses Interesse von der einen Seite nicht; allein wir behaupten von der andern, daß es, außer der Würdigung des reinen Ertrages im Staate, noch andere und höhere Güter gebe, welche in der Waagschale der Staaten und für die Aufrechthaltung und Fortbildung des innern Volkslebens von größerm Werthe sind, als die bloße Nachschlagung der Steuerkataster und die Ausmittelung des reinen Ertrages bei der Grundsteuer. Deshalb stimmen wir Krug, in s. Repräsentativsystem, Leipz. 1816. 8., in seiner Ansicht der neuen Gestaltung des ständischen Vertretungssystems bei, wenn er, statt der drei Feudalstände, 1) die Vertretung des großen Grundbesitzes überhaupt, ohne Rücksicht auf den adlichen Besitzstand, 2) die Vertretung der Intelligenz durch gewählte Vertreter aus allen Klassen der Gelehrten und Künstler (statt des vormals die Intelligenz ausschließend vertretenden geistlichen Standes), 3) die Vertretung der städtischen Interessen aus der Mitte des Handels- und Gewerbsstandes, und 4) die Vertretung des Bauernstandes in Vorschlag bringt. Nur müssen freilich, in ständischen Vertretungen, die gewählten und versammelten Repräsentanten sich nicht als bloße Vertreter ihrer besondern Stände, sondern als Vertreter des gesammten, geschichtlich in bürgerliche Stände getheilten, Volkes betrachten, und das allgemeine Interesse des gesammten Volkes und Staates als das erste, das besondere Interesse der einzelnen Stände aber als das zweite behandeln.

Ueber die Zahl der zu wählenden Vertreter läßt sich sowohl in der reinvertretenden, als in der ständischen Verfassung kein anderer Maasstab, als der der Bevölkerung aufstellen; allein in den Reichen und Staaten mit reinvertretender Verfas-

sung wird der verfassungsmäßig bestimmten Wahlform und der Zahl der zu Wählenden nothwendig eine neue geographische — der Bevölkerung nach möglichst gleichmäßige — Eintheilung des Reiches und Staates vorausgehen müssen. So werden in Frankreich, auf ungefähr 29 Millionen Menschen Bevölkerung, vertheilt in 86 Departemente, 258 Repräsentanten für die zweite Kammer gewählt. — So ist in der Verfassung des Königreiches der Niederlande (§. 79), bei einer Bevölkerung von 5 ½ Mill. Menschen, für die zweite Kammer die Zahl der zu wählenden Deputirten genau nach der Größe und Bevölkerungszahl der einzelnen Provinzen berechnet; denn Nordbrabant ernennt 7, Südbrabant 8, Limburg 4, Geldern 6, Lüttich 6, Ostflandern 10, Westflandern 8, Hennegau 8, Holland 22, Seeland 3, Namur 2, Antwerpen 5, Utrecht 3, Friesland 5, Overyssel 4, Gröningen 4, Drenthe 1, Luxemburg 4 Repräsentanten. — So bestand in der Constitution des erloschenen Königreichs Westphalen, bei einer Bevölkerung von nicht ganz 2 Millionen Menschen (nach der ersten Zusammensetzung dieses Königreiches im Jahre 1807), die Zahl der gesammten Reichsstände (denn an zwei Kammern ward in dieser Constitution nicht gedacht), aus 100 Mitgliedern, gewählt von den Departementscollegien (es gab 8 Departemente): 70 aus der Klasse der Grundeigenthümer, 15 aus den Kaufleuten und Fabrikanten, und 15 aus den Gelehrten und andern Bürgern, welche sich um den Staat verdient gemacht hatten. — So ward in der Constitution des erloschenen Großherzogthums Frankfurt im Jahre 1810, nach der Eintheilung desselben in 4 Departemente, bei einer Bevölkerung von 302,000 Menschen, die Zahl der Stände auf 20 Mitglieder gesetzt, wovon 12 aus Grundeigenthümern, 4 aus Kaufleuten und Fabrikanten, und 4 aus vorzüglichen Gelehrten von den Departementscollegien ernannt wurden. — So bestimmte die Verfassung des Großherzogthums Weimar vom Jahre 1816, bei einer Bevölkerung des Staates von 201,000 Menschen, die Repräsentation auf 31 Mitglieder (in Einer Kammer), wovon 10 aus den Rittergutsbesitzern, 10 aus dem Bürger-, 10 aus dem Bauernstande, und Eins von der Hochschule Jena ernannt werden. Die bayerische Constitution vom 26. Mai 1818 — bei einer Bevölkerung des Staates von 3,560,000 Menschen — ging für die Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten von dem Grundsatze aus (Tit. 6. §. 8. 9.): daß sich die Zahl der Mitglieder nach der Zahl der Familien im Königreiche, und zwar in dem Verhältnisse richten sollte, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet würde. Von der, auf solche Weise bestimmten, Zahl sollte

aber ⅓ auf die adligen Grundbesitzer, ⅓ auf die katholische und protestantische Geistlichkeit, ⅓ auf die Städte und Märkte, und ⅓ auf die übrigen Landeigenthümer kommen, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben. Außerdem sollte von jeder der drei Landesuniversitäten Ein Mitglied zu dieser Kammer gehören. — Dagegen bestimmte die badensche Verfassung vom 22. Aug. 1818, bei einer Bevölkerung des Großherzogthums von 1 Mill. Menschen, 63 Abgeordnete aus den Städten und Aemtern für die zweite Kammer. u. s. w.

Nicht gleichgültig ist es, ob sich die Stellvertreter des Volkes jährlich, oder aller 3 Jahre, oder erst nach Ablauf von 6 Jahren versammeln. In reinvertretenden Versammlungen, und in größern Reichen, wo jährlich das Budget geordnet werden muß, weil sich die Masse und Größe der Ausgaben in solchen Staaten unmöglich auf mehrere Jahre mit Sicherheit voraus berechnen läßt, ist, wie in Frankreich, Niederland ꝛc. eine jährliche Zusammenkunft dringendes Bedürfniß. Allein in kleinern Staaten, deren Haushalt leichter zu übersehen und zu ordnen ist, kann wohl die Zeit von drei Jahren — wenn nicht außerordentliche Ereignisse (Regentenwechsel, Krieg u. dergl.) die frühere Zusammenberufung herbeiführen; Fälle, welche die meisten neuen Verfassungen im Voraus berücksichtiget haben — zur Versammlung der Stände hinreichen. Nur die Zeit von sechs Jahren ist, bei dem gegenwärtigen raschen Wechsel in dem innern Volksleben, zu weit hinausgerückt, weil selbst die bleibenden, oder doch öfter zusammenberufenen, ständischen Ausschüsse in wichtigen Fällen die Stelle der gesammten Volksvertretung nicht ersetzen können. — Die Dauer der Versammlung hängt freilich zunächst von der Menge und Wichtigkeit der zu verhandelnden Gegenstände, besonders aber von dem großen oder geringen Umfange der, den Ständen in der Verfassung bestimmten, Wirksamkeit (namentlich in Hinsicht des Antheils an der Gesetzgebung) ab, so daß da, wo man z. B. den Ständen blos das Bewilligungsrecht der ihnen vorgelegten Steuern zugestand, die Versammlung wohl in wenigen Wochen ihr Geschäft beendigen kann; allein im Ganzen scheint ein Zeitraum von vier Wochen das Minimum, und ein Zeitraum von zwei Monaten das zweckmäßigste Maximum des Beisammenseyns der Volksvertreter zu seyn. Die Beschleunigung und Abkürzung der Verhandlungen über die den Ständen zur Berathschlagung mitgetheilten Gegenstände ist aber durch eine festgesetzte Form des Geschäftsganges sehr zu befördern, worüber in Teutschland wohl die beiden Schriften: Jerem. Benthem's Taktik oder Theo-

rie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen. Erlang. 1817. 8. und Thom. Jefferson's Handbuch des Parlamentarrechts, übers. und mit Anmerk. von Leop. v. Henning. Berl. 1819. 8., sorgfältig studirt werden sollten.

Nicht ohne große Schwierigkeit ist die Frage zu beantworten: ob die Vertreter des Volkes in Einer Versammlung vereiniget, oder in zwei Kammern vertheilt werden sollen. Freilich beschränkt sich diese Frage zunächst nur auf constitutionell-monarchische Staaten; denn in Republiken müssen zwei Kammern seyn (wie dies auch die einzelnen nordamerikanischen Freistaaten — mit alleiniger Ausnahme von Vermont — beweisen; selbst in Rom war der Senat das Oberhaus, und das votirende Volk das Unterhaus), weil in diesen die Staatsverwaltung von der Staatsverfassung nach einem andern Standpuncte, als in monarchischen Staaten, getrennt ist, und das zu vollziehende Gesetz von zwei über dasselbe einverstandnen Behörden ausgehen muß, wenn nicht der Despotismus, oder doch die Aristokratie, um sich greifen soll. Ob aber für constitutionell-monarchische Staaten Eine allgemeine Versammlung der Volksvertreter, oder eine Vertheilung derselben in zwei Kammern tauge; darüber läßt sich philosophisch, politisch und geschichtlich sprechen. In philosophischer d. h. in rechtlicher Hinsicht ergibt sich kein einziger nothwendiger Grund, weshalb die Volksvertreter in zwei Kammern vertheilt werden sollten; denn die Gesammtheit der Vertreter repräsentirt die Gesammtheit des Volkes, und dieses muß — bei aller factischen Verschiedenheit der bürgerlichen Berufsarten — in philosophischer Hinsicht als Einheit gedacht werden. — In politischer Hinsicht hat man bald gewisse Ideen, bald gewisse Beispiele aus der Geschichte der neuern Staaten, namentlich das Beispiel der brittischen Verfassung, für die Nützlichkeit zweier Kammern aufzustellen gesucht, wobei man aber das Zufällige in der ersten Bildung der zwei Kammern des englischen Parlaments, und den damals noch vorherrschenden Einfluß des, von den Normännern nach England mit aller Strenge versetzten, Lehnssystems vergessen zu haben scheint. Man hat gemeint: „in den Repräsentanten der ersten Kammer äußere sich der Erhaltungstrieb, in den Deputirten der zweiten der Bildungstrieb; der Regent halte beide im Gleichgewichte.“ Sollte diese Idee die Prüfung bestehen; so müßte sie uns wenigstens in der Geschichte eines Reiches mit zwei Kammern practisch entgegen treten; allein davon findet sich durchaus keine geschichtliche Spur;

— abgesehen davon, daß in dieser Idee der zweiten Kammer der Erhaltungstrieb des Ganzen geradezu abgesprochen wird. — Mit dieser Idee fällt eine aufgestellte zweite, genau betrachtet, in Eins zusammen: „daß die Wahlrepräsentation des Volkes des Gegengewichts in der Geburtsrepräsentation bedürfe." Nie wird ein Staat in seinem Innern zur Einheit verbunden seyn, wo wirklich ein permanentes Gegengewicht durch die Geburtsvorzüge gegen die angesprochenen Rechte des Volkes nöthig wäre; vielmehr würde dadurch der Zwiespalt im innern Volksleben, zum Nachtheile des Ganzen, sich verewigen; auch setzt schon diese Idee an sich ein regelloses, zerstörendes Streben bei dem Volke und dessen Vertretern voraus, — eine Voraussetzung der Aristokraten, die durch die freiwilligen Opfer der Völker in den Jahren 1813 und 1814 factisch widerlegt worden ist. Kann übrigens der Adel, abgesehen von seinen persönlichen Rechten, die ihm in keiner neuen Verfassung verkümmert und von keinem besonnenen Mitgliede des dritten Standes beneidet worden sind, als Theil des Staates, bei der Erhaltung und Fortbildung des Ganzen ein anderes Interesse haben, als das Volk? und würde nicht, wenn der Staat unterginge, der Adel zugleich mit dem Volke untergehen? — Sind aber die Interessen des Adels von denen des Volkes, in Beziehung auf die Erhaltung und kräftige Fortbildung des ganzen Staates, nicht verschieden; liegt beiden, dem Adel und dem Volke, an der Fortdauer und Vervollkommnung des Staates und an seiner Einheit und Eintracht im Innern; warum sollten nicht auch beide für einen und denselben höchsten Zweck in Einer Versammlung zusammentreten, und gemeinschaftlich das Beste des Ganzen berathen können! Denn wird nicht geradezu durch zwei Kammern die mündliche Besprechung, die so leicht zum Ziele führt, die Wechselwirkung, die Ausgleichung und die Verschmelzung der gesammten Stellvertreter des Volkes zu Einem politischen Interesse verhindert? Gewinnt es nicht den Anschein, als wenn die erste Kammer, sobald ihre Mitglieder ausschließend nach dem Geburtsvorzuge ernannt und erblich bestimmt werden, blos einen besondern Stand, und nicht den Staat selbst, vertrete? Werden aber die Millionen der einzelnen Staatsbürger dann mit Vertrauen auf diese Kammer blicken, wenn sie wahrnehmen, daß in derselben nicht allgemeine, wohl aber besondere Interessen vertreten werden? Und fragen wir die Geschichte; so hat bis jetzt noch keine erste Kammer für den Staat, für den Thron und für das Volk etwas Bedeutendes geleistet. Daher die Gleichgültigkeit der Nationen gegen dieselbe! —

Wenn man endlich in Hinsicht Teutschlands, und namentlich in Beziehung auf den vierzehnten Artikel der teutschen Bundesacte, wegen der den Mediatisirten zugesicherten Rechte die Nothwendigkeit zweier Kammern behauptet, und vielleicht zunächst aus diesem Grunde in Nassau, Bayern und Baden zwei Kammern in die neuen Verfassungen aufgenommen hat; so ist zwar an sich gegen diese Nachahmung der brittischen und französischen Verfassung — sobald sie überhaupt den örtlichen Verhältnissen am sichersten entspricht, — nichts zu erwiedern; allein die, den Mediatisirten vertragsmäßig zugesicherten, Rechte würden eben so gut erhalten und behauptet werden können, wenn sie als Mitglieder Einer Gesammtvertretung des Staates, in welchem sie leben, in der Reihe der Grundbesitzer erschienen, als wenn sie, mit vielen andern Individuen, die ihre Stelle in der ersten Kammer nicht auf den 14ten Artikel der Bundesacte zurückführen können, zu einer Kammer der Pairs oder Reichsräthe verschmolzen werden; ja man hat nicht ohne Grund behauptet, daß der teutsche Adel, — um in einer besondern, dem brittischen Oberhause nachgebildeten, Kammer zu erscheinen, — zuvor in das Verhältniß zu dem Staate treten müsse, in welchem der brittische und gegenwärtig auch der französische Adel zu ihren Staaten wirklich stehen. Denn wenn überhaupt der brittische Adel unter einem ganz andern politischen — und für ihn selbst, wie für die übrigen Stände wohlthätigern — Charakter, als der Adel der Reiche und Staaten auf dem europäischen Festlande, erscheint; so ist auch dadurch seine Stellung in und zu der Nationalrepräsentation eine ganz andere, als in den übrigen europäischen Reichen und Staaten. Dasselbe gilt in einem andern Verhältnisse von der französischen Pairskammer, wo durch die, in der Revolution einmal erkämpfte, Aufhebung des Lehnssystems die Gleichheit vor dem Gesetze, die gleichmäßige Besteuerung und die gleichmäßige Gelangung zum Staatsdienste bewirkt, und dadurch zugleich in allen diesen wichtigen politischen Rücksichten die französische Pairskammer, nach ihrer Stellung gegen den gesammten Staat, neutralisirt worden ist.

Wenn denn nun also auch in geschichtlicher Hinsicht in der brittischen Verfassung, in der fünften französischen vom Jahre 1814, in der niederländischen, in der polnischen, bayrischen, badenschen, nassauischen und in andern neuen Verfassungen zwei Kammern angetroffen werden; so sind dagegen in der neuen Verfassung des Großherzogthums Weimar, und in einigen andern Verfassungen besonders kleiner Staaten, alle Vertreter des Volks zu Einer Repräsentation vereinigt; und

dasselbe war der Fall in der ersten französischen Nationalversammlung, in der cisalpinischen, in der westphälischen, in der frankfurter Ständeversammlung, und in dem ersten Verfassungsentwurfe des Königs Friedrich für Würtemberg im Jahre 1815. — Es erscheinen also geschichtlich beide Formen der Volksvertretung im europäischen Staatensysteme neben einander; noch ist aber diese politische Erscheinung zu neu (mit Ausnahme Großbritanniens, wo sie auf einem besondern örtlichen Charakter beruht), als daß bereits nach dem Zeugnisse der Geschichte für oder wider die Abtheilung der Volksvertreter in zwei Kammern bestimmt entschieden werden könnte. Doch haben die Ereignisse in der französischen Pairskammer, welche Ludwig 18. bewogen, dieselbe um 60 Mitglieder im März 1819 zu vermehren, und die Erklärungen der Kammer der Reichsräthe in Bayern über die zweckmäßigen Anträge der Kammer der Abgeordneten, die öffentliche Meinung nicht für die Errichtung von zwei Kammern gestimmt. (In Teutschland war es besonders der würtembergische Minister von Wangenheim, der sich in zwei Schriften: in s. Idee der Staatsverfassung, und: über die Trennung der Volksvertretung in zwei Abtheilungen, s. l. 1816. 8. für zwei Kammern erklärte. Gegen diese Ansicht verdienen verglichen zu werden: Heinr. Eberh. Gottlo. Paulus, philosophische Beurtheilung der von Wangenheim'schen Idee der Staatsverfassung. Heidelb. 1817. 8. — Votum eines freien teutschen Mannes gegen Errichtung eines Oberhauses; in der Nemesis, 8. B. 4. St. S. 552 ff. — Von den Ideen, welche den verschiedenen Abtheilungen der Nationalrepräsentation in Kammern zum Grunde gelegt werden können; in Buchholz Journal für Teutschland, Mai 1815. S. 122 ff., wo vorzüglich geschichtlich durchgeführt wird, wie wenig die Nachahmung der zwei Kammern im brittischen Parlamente für andere Staaten sich eigne. — Krug, in d. Repräsentativsystem, S. 60 ff.)

Der letzte wesentliche Gegenstand in Hinsicht der Volksvertretung betrifft den Umfang der Rechte und Pflichten, welche durch die Verfassung den Volksvertretern beigelegt werden. Das Wenigste, was in dieser Hinsicht festgesetzt worden ist, betrifft die Zustimmung der Stände in die von der Regierung verlangten Steuern, weil nicht nur nach altteutscher Verfassung jeder teutsche freie Mann in die ihm auferlegten Abgaben eingewilligt haben muß, sondern weil auch der Kredit des Staates, besonders bei der Schulden- und Papier-

noth unſerer Zeit, von der Garantie der Stände abhängt. Nächſt dieſer Steuerbewilligung wird gewöhnlich noch den Ständen, bei jenem Minimum von Rechten, erlaubt, ihre Bitten vor den Stufen des Thrones niederzulegen. Weniger konnte man wohl nicht aufſtellen, wenn man in teutſchen Ländern — z. B. im Fürſtenthume Liechtenſtein — den 13ten Artikel der Bundesacte verwirklichen wollte. Erhebend iſt es dagegen, zu vergleichen in Klüber's Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des wiener Congreſſes, Frkf. 1816. 8. S. 201 ff., wie liberal und rechtlich die Anträge der preußiſchen Geſandtſchaft auf dieſem Congreſſe in Hinſicht der Rechte waren, welche ſogleich in der Bundesacte ſämmtlichen Ständen in den einzelnen teutſchen Bundesſtaaten feierlich zugeſichert werden ſollten. Es ward dahin gerechnet: 1) das Recht der Mitberathung bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffender, Geſetze; 2) das Recht der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern und bei Erhöhung der ſchon vorhandenen; 3) das Recht der Beſchwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern dürfe; und 4) das Recht der Schützung und Vertretung der Verfaſſung, und der durch dieſelbe und durch den Bundesvertrag geſicherten Rechte der Einzelnen, bei den Landesherren und bei dem Bunde. Im Mai 1815 wiederholte Preußen dieſe Anträge mit dem Beiſatze: „die landſtändiſche Verfaſſung ſey in jedem Bundesſtaate ſo zu organiſiren, daß alle Klaſſen der Staatsbürger daran Antheil nähmen.“ Bekannt iſt es, daß dieſe Anträge an den zu weit getriebenen Vorſtellungen von der, von den teutſchen Fürſten durch den Rheinbund erlangten, Souveränetät, und an dem Reactionsſyſteme des Ariſtokratismus ſcheiterten. — Allein ſollen die Rechte der Volksvertreter den Foderungen der Vernunft uud dem höchſten Intereſſe des Staates entſprechen; ſo kann zwar denſelben kein Antheil zukommen an der richterlichen und vollziehenden Gewalt (welche beide im Namen des Regenten, doch nach den Beſtimmungen der Verfaſſung, ausgeübt werden); wohl aber ein Antheil an der Geſetzgebung, weil jedes Geſetz der Ausdruck des allgemeinen Willens und gültig für alle Staatsbürger ſeyn ſoll; das Recht der Steuerbewilligung, und der Einſicht in die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe des Staates; das Recht der Beſchwerdeführung und Anklage über Mißbräuche in der Gerechtigkeitspflege und Verwaltung; das Recht der

Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, theils in Betreff der Oeffentlichkeit ihrer Verſammlungen, theils in Betreff der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Beſchlüſſe; das Recht der perſönlichen Unverletzlichkeit, und der Unverantwortlichkeit für alle ihre verfaſſungsgemäßen Anträge und Beſchlüſſe. — So ſehr auch die neuern europäiſchen Verfaſſungen ſeit den letzten 30 Jahren in der Beſtimmung der Initiative bei der Geſetzgebung von einander abweichen, und ſo gewiß man in den drei erſten franzöſiſchen Verfaſſungen zu weit ging, wenn dem Könige, nach der erſten, nur ein Votum suspensivum, und dem Directorium, nach der dritten, blos die Bekanntmachung und Vollziehung der vom Rathe der Fünfhundert gegebenen und vom Rathe der Alten beſtätigten Geſetze zuſtand; ſo gewiß iſt doch auch die völlige Ausſchließung der Volksvertreter von der Geſetzgebung gegen das Intereſſe und den Zweck des Staates. Vernunft und Geſchichte ſprechen dafür, daß das Recht und die Wohlfahrt im Staate da am beſten begründet ſind, wo dieſe Initiative, unter gewiſſen in der Verfaſſung feſt verzeichneten Beſtimmungen, der Regierung und den Volksvertretern gemeinſchaftlich zuſteht, ſo daß die, vom Regenten ausgehenden, Entwürfe zu neuen Geſetzen — vorher verhandelt im Staatsrathe deſſelben — den Repräſentanten zur Prüfung und Annahme vorgelegt werden, bevor ſie Geſetzeskraft erhalten und im Namen des Regenten bekannt gemacht werden können; daß aber auch Anträge, Vorſchläge und Wünſche für zu erlaſſende Geſetze von den Volksvertretern ausgehen und der Regierung zur Prüfung und Annahme vorgelegt werden dürfen, die jedoch erſt, nach Genehmigung und Bekanntmachung durch den Regenten, geſetzliche Kraft und Gültigkeit im Umfange des Staates erhalten. (Krug, der über dieſen Gegenſtand dieſelbe Anſicht feſthält, iſt deshalb zu vergleichen in ſ. Repräſentativſyſtem, S. 73 ff.) Zunächſt iſt dieſe Vereinigung des Regenten und der Volksvertreter in Hinſicht der Geſetzgebung bei den organiſchen Geſetzen nöthig, durch welche entweder die Verfaſſung und Verwaltung des Staates in ihren allgemeinſten Grundzügen feſtgeſetzt, oder beide in einzelnen Beſtimmungen verändert, erweitert, beſchränkt und ergänzt werden.

Dritter Grundſatz: Alle Staatsbürger ſind vor dem Geſetze gleich, mit Aufhebung aller Privilegien und Exemtionen; mit Abſchaffung der Leibeigenſchaft und Eigenhörigkeit,

der gemessenen und ungemessenen Frohnen; mit gleichmäßiger Besteuerung Aller nach dem Maasstabe des reinen Einkommens, und mit gleichmäßiger Berechtigung zur Anstellung im Dienste des Staates.

Die meisten neuen Verfassungen haben diese Grundsätze ausgesprochen, und wo sie in den Verfassungen nicht selbst ihre Stelle fanden, sind besondere Edicte für die Vernichtung der Leibeigenschaft und für den Loskauf der Frohnen erschienen. Die baytische Constitution vom 26. Mai 1818, mit welcher die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Verbindung gebracht worden ist, führt doch sogleich im Eingange folgende Grundsätze auf: „Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung." — Ja in der preußischen Monarchie, wo keine schriftliche Verfassungsurkunde bis jetzt besteht, waren die meisten in dem oben aufgestellten politischen Grundsatze enthaltenen Bedingungen verwirklicht, wie bereits im Jahre 1808 der Minister von Stein in seinem Circulare an die obersten Behörden der Monarchie erklärte, als er das Ministerium niederlegte: „Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit, ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Die Städte sind für mündig erklärt. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist eingeleitet. Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen Grundstückes dem Besitzer des andern leistet, sind an sich zwar kein Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei stattfindet. Diese Dienste führen aber eine gewisse Abhängigkeit und willkührliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist. Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben gesetzlich festzustellen, so daß ein Jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Dies wird hinreichen, um bei dem Fortschritte des Volkes die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen."

Vierter Grundsatz: Freiheit der Presse.

Wenn man seine Ansichten von der Freiheit der Presse völlig unabhängig von allen bestehenden Verhältnissen, wie z. B. ein Ankömmling aus dem fünften Erdtheile in Europa, bilden könnte; so würde man nichts natürlicher finden, als die Freiheit des Wortes und der Schrift als eine unmittelbare Folge

der Freiheit des Gedankens zu betrachten, und beide in der ursprünglichen Einrichtung des menschlichen Geistes, und in der sittlichen Freiheit begründet zu sehen. Man sollte meinen: wenn Gott dem Menschen die sittliche Freiheit und die Sprache, bei dem vorausgesehenen unvermeidlichen Mißbrauche beider, dennoch ertheilte; so müßte die Größe beider Güter die denkbaren und die wirklich eintretenden Mißbräuche derselben aufwiegen; und, nach derselben Folgerung, müßten auch die unendlichen Vortheile der Preßfreiheit für die ganze Geisterwelt die einzelnen Mißbräuche derselben aufwiegen. Nimmt man geschichtlich dazu, daß die erste Censur der Druckschriften von Rom, und in Teutschland von dem Erzbischofe von Mainz ausging; daß die größten Regenten der neuern Zeit, namentlich Friedrich 2., beinahe eine unbedingte Preßfreiheit verstatteten, und daß, nach demselben Zeugnisse der Geschichte, die Reiche und Staaten mit großer Preßfreiheit — z. B. Großbritannien, Preußen, Dänemark, Nordamerika — in der geistigen Entwickelung, im höhern Rechtsgefühle und in allen Theilen des innern Wohlstandes am unaufhaltbarsten und sichersten fortschritten, so wie, daß durch Freiheit der Presse noch kein Thron und kein Reich erschüttert und gestürzt, wohl aber manches Unvollkommene zur öffentlichen Kunde gekommen und beseitigt worden ist; findet man, daß kein constitutionell organisirter Staat ohne Preßfreiheit gedacht werden kann (eine Ueberzeugung, welche den gegenwärtigen Ministern Frankreichs von selbst sich dargeboten und die der Minister de Serre mit vielem Nachdruck öffentlich ausgesprochen hat), und daß die Reiche mit der Preßfreiheit in ihren neuen Verfassungen (sobald nur die ersten, bei der Entfesselung der Presse entstehenden, Wogen von selbst sich wieder gelegt haben), in ihrem Innern weit besser sich befinden, als die Staaten mit ängstlich abgemessener Censur; überzeugt man sich endlich, daß die Licenzen der Presse äußerst selten gegen einen Regenten und gegen die Verfassung selbst, gewöhnlich aber gegen die einzelnen Mißbräuche der Verwaltung gerichtet sind, und daß man die wirklichen Mißbräuche und Verirrungen der Presse, wie in Großbritannien, am sichersten durch die Aussprüche der Geschwornengerichte ahnden kann: so erhellt, daß Vernunft und Geschichte gleich stark für die Preßfreiheit sich erklären. Allein viele Schwache, Furchtsame und Zweifelnde, auch die mit eignem bösen Gewissen, — welche die factisch bestandene Freiheit der Presse bis zum Ausbruche des französischen Revolutionskrieges, und namentlich Schlözer's Briefwechsel und Staatsanzeigen, Häberlin's Staatsarchiv u. a. ganz ver-

gessen zu haben scheinen, — bedürfen in unsern Tagen der Autorität; vielleicht lassen sie Friedrich 2. als solche gelten! Er sagt ausdrücklich in s. hinterl. Werken, Th. 6, S. 63: „Wenn man bis zu dem Ursprunge der Gesellschaft hinaufsteigt; so ist es einleuchtend genug, daß der Regent schlechterdings kein Recht über die Meinungen der Bürger hat. Müßte man nicht wahnsinnig seyn, wenn man sich vorstellen wollte, daß Menschen zu Einem ihres Gleichen gesagt hätten: wir erheben dich über uns, weil wir gern Sklaven seyn wollen, und wir geben dir die Macht, unsere Gedanken nach deiner Willkühr zu lenken. Sie haben vielmehr gesagt: wir bedürfen deiner, um die Gesetze aufrecht zu halten, denen wir gehorchen wollen, um weise regiert zu werden, und uns zu vertheidigen; übrigens fodern wir von dir Achtung für unsre Freiheit. Dies ist das Verlangen der Völker, wogegen keine Einwendung stattfinden kann; und diese Toleranz ist selbst so vortheilhaft für die Gesellschaften, wo sie eingeführt ist, daß sie das Glück des Staates bewirkt!" Und dies schrieb Friedrich im Jahre 1781, nach einer einundvierzigjährigen Regentenerfahrung, und als ein Greis von 69 Jahren! — Eine zweite Autorität sey die eines lebenden, von ganz Europa gekannten, Staatsmannes. Fr. v. Gentz schrieb in einem Zeitpuncte, wo man die Verbreitung der Grundsätze französischer Demagogen über ganz Europa befürchtete, an Friedrich Wilhelm 3. bei dessen Thronbesteigung (Berlin 1797. 8. S. 20 ff.): „Von allem, was Fesseln scheut, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen. Der Druck, der diesen trifft, ist nicht blos schädlich, weil er das Gute verhindert, sondern auch, weil er unmittelbar das Böse befördert. Vom Religionszwange darf die Rede nicht mehr seyn. Mit der Freiheit der Presse verhält es sich anders. Von einer falschen, durch die Zeitumstände wenigstens entschuldigten, Ansicht geleitet, könnten hier selbst weisere Männer ein System begünstigen, welches, aus seinem wahren Standpuncte betrachtet, dem Interesse der Regierungen nachtheiliger ist, als es je, auch in seiner schlimmsten Ausdehnung, den Rechten des Bürgers werden kann. Was, ohne alle Rücksicht auf andere Gründe, jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend und peremtorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es, seiner Natur nach, nicht aufrecht erhalten werden kann. Wenn neben einem solchen Gesetze nicht ein wahres Inquisitionstribunal wacht, so ist es in unsern Tagen unmöglich, ihm Ansehen zu verschaffen. Die Leichtigkeit, Ideen in's Publicum zu brin-

gen, ist so groß, daß jede Maasregel, die sie beschränken will, vor ihr zum Gespötte wird. Wenn aber Gesetze dieser Art auch nicht wirken; so können sie doch erbittern, — und das ist eben das Verderbliche, daß sie erbittern, ohne zu schrecken! Sie reizen gerade diejenigen, gegen welche sie gerichtet sind, zu einem Widerstande, der nicht immer nur glücklich bleibt, sondern am Ende sogar rühmlich wird. Die armseligsten Producte, denen ihr innerer Gehalt nicht ein Leben von zwei Stunden sichern würde, drängen sich in den Umlauf, weil eine Art von Muth mit ihrer Hervorbringung verknüpft zu seyn scheint. Die nüchternsten Scribenten fangen an, für „helle Köpfe" zu gelten, und die feilsten erheben sich zu „Märtyrern der Wahrheit." Tausend bösartige Insekten, die Ein Sonnenstrahl der Wahrheit und des Genie's verscheucht hätte, schleichen sich jetzt, begünstigt von der Finsterniß, die man ihnen geflissentlich schuf, an die unbewachten Gemüther des Volkes, und setzen ihr Gift — als wär' es eine verbotene Kostbarkeit — bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift — die Producte der bessern Schriftsteller — verliert seine Kraft, weil der Ununterrichtete nur allzuleicht den, welcher von Schranken spricht, mit dem verwechselt, welcher die ungerechten gut heißt. Nicht also, weil der Staat oder die Menschheit dabei interessirt wäre, ob in diesem, von Büchern umflutheten, Zeitalter tausend Schriften mehr oder weniger das Licht erblicken, sondern, weil Ewr. Maj. zu groß sind, um einen fruchtlosen, und eben deshalb schädlichen, Kampf mit kleinen Gegnern zu kämpfen; — darum sey Preßfreiheit das unwandelbare Princip Ihrer Regierung. Für gesetzwidrige Thaten, für Schriften, die den Charakter solcher Thaten anziehen, müsse jeder verantwortlich, streng verantwortlich seyn; die bloße Meinung aber finde keinen andern Widersacher, als die entgegengesetzte, und wenn sie irrig ist, die Wahrheit. Nie kann dies System einem wohlgeordneten Staate Gefahr bringen; nie hat es einem solchen geschadet. Wo es verderblich ward; da war die Zerstörung schon vorangegangen." — Diesen Ausspruch von Gentz hat die Geschichte der letzten 30 Jahre bewährt. Niedergeschrieben wenige Wochen nach dem Abschlusse des Friedens von Campo Formio, wo in Frankreich das Directorium an der Spitze einer siegreichen und übermüthigen Republik stand, um welche sich in umgürtender Linie bereits die cisalpinische, die liguriſche und die batavische, als Vormauern gegen die Monarchieen, gebildet hatten; niedergeschrieben in einer Zeit, wo die demagogischen Umtriebe in der Schweiz bereits begannen; wo Pitt

kaum den mächtigen Aufstand in Irland mit Gewalt unterdrücken konnte, und wo in Teutschland alles über die zu Rastadt bevorstehende Säculariſation in Gährung war: wie sollte das, was damals als politischer Grundsatz galt und zum Ziele führte, nicht ungleich sicherer in unserer Zeit sich bewähren, wo die Resultate der ganzen Revolution vor uns liegen; wo der in Frankreich auf einem schwankenden Throne hergestellte Bourbon dennoch im Anfange des Jahres 1819 die Preßfreiheit als das wirksamste Mittel der Behauptung seiner Stellung im Innern und gegen das Ausland anerkannte; und wo in Teutschland, selbst unter der härtesten Prüfung des fremden Druckes, des verheerendsten Krieges und der zahllosen Opfer, welche namentlich der dritte Stand in allen Ländern bringen mußte, dennoch kein teutscher Volksstamm auch nur einen Augenblick in der Treue gegen sein angestammtes Regentenhaus geschwankt, vielmehr die nach Wien (1806 und 1809), Berlin (1809), Dresden (1815), Hannover, Kassel und Wolfenbüttel (1813) zurückkehrenden Fürsten mit den rührendsten Beweisen der unerschütterlichsten Anhänglichkeit und mit dem innigsten Jubel begrüßt hat? — Mit Kraft und Umsicht vertheidigte, in der zweiten Kammer der Generalstaaten des Königreichs der Niederlande, der Repräsentant Dotrenge am 25. Sept. 1816 in einer Rede das Recht der Preßfreiheit (Allgem. Zeit. 1816, St. 302 f.), worin er besonders hervorhob, daß die Preßfreiheit, „mehr noch das Palladium der Dauer und Sicherheit der Regierungen, als der öffentlichen und individuellen Freiheit der Regierten, — so wie daß Napoleons Herrschaft durch die Sklaverei der Presse gefallen sey.“ Damit vergleiche man des Ministers de Serre Aeußerung: „Alle Verfolgungen gegen Schriftsteller haben ihren Zweck (in Frankreich) nicht erreicht, und die Regierung sieht sich in dieser Lage genöthigt, das Uebel bei der Wurzel anzugreifen, und einem freimüthigen Volke das Recht, über die öffentlichen Männer die Wahrheit zu sagen, und das Gesagte zu beweisen, zurückzugeben.“ — Die Preßfreiheit hat aber, wie jedes Recht, ihre Grenzen. Sobald durch sie die Rechte Anderer, besonders aber die heiligen Rechte der Regierungen und der Throne verletzt werden; sobald muß diese Verletzung, nach der Entscheidung der Gerichtshöfe oder Geschwornengerichte, mit Strenge geahndet werden; denn kein Verbrechen darf in einem festorganisirten Staate ohne Strafe bleiben. In dieser Beziehung dürfte die brittische Gesetzgebung zum Muster dienen, welche in folgender Schrift näher gewürdigt ist: Entwurf zur teutschen, und Darstellung der englischen Gesetzge-

bung über die Preßfreyheit, von Krug. Leipz. 1818, 8., wo beſonders in unſern vielbewegten Tagen (July 1819) der Abſchnitt von den Libellen Beherzigung verdient.

Fünfter Grundſatz: Völlige Freiheit des religiöſen Bekenntniſſes für jeden Staatsbürger; völlige Gleichheit der verſchiedenen chriſtlichen Kirchen im Staate, und gleiche Berechtigung Aller zum Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte.

Europa hat es den, mit dem weſtphäliſchen Frieden ausgekämpften, Religionskriegen und der durch die Zeit herbeigeführten Ausſöhnung der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen zu verdanken, daß über dieſen Grundſatz — einige wenige finſtere Länder ausgenommen — faſt allgemeine Uebereinſtimmung gegenwärtig in den europäiſchen Reichen, und namentlich auch in den neuen Verfaſſungen der letzten 30 Jahre herrſcht. So erklärt die Charte Ludwigs 18. vom 4. Jun. 1814 (§. 5—7): „Jeder übt ſeine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für ſeinen Gottesdienſt den nämlichen Schutz. Indeſſen iſt die römiſch-katholiſche Religion die Religion des Staates. Die Diener derſelben, und jene der andern chriſtlichen Gottesverehrungen, erhalten allein ihre Beſoldungen aus dem königlichen Schatze.“ — So das Fundamentalgeſetz des Königreichs der Niederlande vom 24. Aug. 1815 §. 190—192): „Die Freiheit der religiöſen Meinungen iſt allen garantirt. Gleicher Schutz iſt allen religiöſen Gemeinden, welche in dem Königreiche exiſtiren, bewilligt. Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterſchied des religiöſen Glaubens, genießen dieſelben bürgerlichen und politiſchen Rechte, und ſind zu allen und jeden Würden und Aemtern fähig.“ — So die Verfaſſung des Königreiches Bayern vom 26. Mai 1818 (Tit. 4. §. 9.): „Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewiſſensfreiheit zugeſichert; die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften genießen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte.“ — So die Verfaſſung des Großherzogthums Baden vom 22. Auguſt 1818 (§. 9): „Alle Staatsbürger von den drei chriſtlichen Confeſſionen haben zu allen Civil- und Militärſtellen und Kirchenämtern gleiche Anſprüche.“ — Aus dieſen Beſtimmungen der angeführten neuen Verfaſſungen, welchen die übrigen über dieſe Gegenſtände gleichen, erhellt zugleich: daß das Verhältniß der Kirche zu dem Staate weder nach dem ſogenannten hierar-

chiſchen oder Epiſkopal-, noch nach dem Collegial- oder Coordinationsſyſteme der Kirche und des Staates, ſondern einzig nach dem Territorialſyſteme beſtimmt werden muß, nach welchem 1) jede Kirche unter der Regierung ſtehet, und alſo nicht über, und neben, ſondern innerhalb der Rechtsgeſellſchaft exiſtirt; nach welchem ferner 2) die ganze äußere Wirkſamkeit und Diſciplinargewalt der Kirche über ihre Mitglieder ein Ausfluß der höchſten Regierungsgewalt, und dieſe Diſciplin der Kirche von dem Staate vertragsmäßig überlaſſen iſt, ſo daß die Regierung und Leitung der Kirche nicht unabhängig von der Oberaufſicht des Staates ſeyn, und die Wahl der Kirchendiener nur unter Aufſicht und Beſtätigung des Staates geſchehen darf; nach welchem endlich 3) jedes für die katholiſche Kirche mit dem römiſchen Biſchoffe abgeſchloſſene Concordat nur aus der Pflicht des Regenten zu erklären iſt, darüber zu wachen, daß das Oberhaupt der Kirche nicht ſeine Grenzen in Hinſicht des Verhältniſſes der Kirche zum Staate überſchreite. Zwei neuere Schriften, welche dieſen Gegenſtand näher erörtern, verdienen einer Erwähnung: Kritik des natürlichen Kirchenrechts. Germanien, 1812. 8. und Joſ. Hillebrand, Teutſchland und Rom, oder über das Verhältniß der teutſchen Nation zum römiſchen Stuhle, hiſtoriſch und rechtlich entwickelt. Frkf. 1818. 8.

Sechſter Grundſatz: In jedem conſtitutionell-organiſirten Staate müſſen die geſetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt (die ſogenannte trias politica) getrennt ſeyn.

Die neuen europäiſchen Verfaſſungen ſtimmen darin überein, daß die richterliche Gewalt, zwar im Namen des Regenten, als des Repräſentanten der höchſten Gewalt im Staate, gehandhabt, doch nach ihrem Perſonale von dem Perſonale der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt verſchieden, und völlig unabhängig, d. h. lediglich an das Geſetz gebunden ſeyn müſſe. Sie ſtimmen ferner darin überein, daß die vollziehende Gewalt ausſchließend dem Regenten zukommt, und daß daher alle einzelne Verwaltungsbehörden im Staate unmittelbar von dem Regenten ernannt, ſo wie ihre Geſchäfte in ſeinem Namen vollzogen werden. Nur in Hinſicht der geſetzgebenden Gewalt findet ſich eine Verſchiedenheit in den Verfaſſungen der letzten dreißig Jahre. In einigen derſelben, z. B. in den drei erſten Verfaſſungen Frankreichs von 1791, 1793 und 1795, in der erſten Conſtitution Polens vom 3. Mai 1791, und in der noch beſtehenden Verfaſſung Norwegens

vom 4. Nov. 1814, war und ist die gesetzgebende Gewalt ausschließend in den Händen der Volksvertreter. Die Erfahrung hat aber gegen diese Bestimmung, besonders in Frankreich in Hinsicht auf die dritte Constitution vom Jahre 1795, entschieden. Allein die ausschließende Initiative der Gesetze in der Hand des Regenten kann, wie Napoleon's Beispiel bei der vierten Constitution Frankreichs vom Jahre 1799 zeigte, gleichfalls leicht zum Despotismus führen. Deshalb scheint eine gemeinschaftliche, (unter dem zweiten politischen Grundsatze weiter oben näher bezeichnete,) und in der Verfassung selbst bestimmte, Theilnahme des Regenten und der Volksvertreter an der gesetzgebenden Gewalt dem Zwecke des Staates und der bürgerlichen Freiheit in demselben am meisten zu entsprechen.

Siebenter Grundsatz: Jede neue Verfassung führt unmittelbar zur neuen Gestaltung der Verwaltung des Staates, nach den vier Hauptzweigen derselben: der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Staatswirthschaft und des Kriegswesens.

Nach der politischen Grundansicht, daß das Leben eines jeden Staates in das innere und äußere zerfällt, giebt es eigentlich nur zwei Ministeria, als die höchsten Endpuncte aller Staatsverwaltung: das Ministerium für die innern, und das Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten. Allein wenn auch die Kräfte Eines Mannes hinreichen, die oberste Leitung aller zum Kreise der auswärtigen Angelegenheiten gehörenden Gegenstände zu führen; so ist es doch bei jedem Staate, dessen Bevölkerungszahl über eine halbe Million steigt, nicht mehr möglich, daß ein Einziger alle die verschiedenen Hauptzweige, welche zum Ministerium des Innern gehören, und welche die ganze Wirksamkeit, Gestaltung und Fortbildung des innern Volkslebens umschließen, mit gleicher Sachkenntniß, Kraft und Thätigkeit leite. Deshalb werden, nach der Verschiedenheit der Größe und Bevölkerung der Staaten, die Angelegenheiten, welche zunächst das innere Volksleben betreffen, unter mehr oder weniger besondere Ministeria vertheilt, so daß — außer dem Ministerium des Innern im engern Sinne — die besondern Ministeria der Gerechtigkeitspflege, der Finanzen, des Kriegswesens, — oft auch der Polizei, des Kultus, des Handels — und der Marine, wo der Staat Schiffahrt und Kolonieen hat, — bestehen. — Beinahe durchgehends in den neuen Verfassungen ist die Verantwort-

lichkeit der Minister, als der höchsten Staatsbeamten, ausgesprochen; auch ist dies der Vernunft, der Politik und dem Grundcharakter stellvertretender Verfassungen gemäß. Die Vernunft sagt: wer seine Pflicht erfüllt, und das Bewußtseyn dieser Pflichterfüllung in sich trägt, wird sich nie scheuen, verantwortlich zu seyn; er stehe hoch oder niedrig im Dienste des Staates. Die Politik zeigt, theils daß in unbeschränkten Monarchieen die Minister zwar ohne verfassungsmäßige Verantwortlichkeit erscheinen, aber ganz von der Willkühr und Laune des Regenten abhängen, und daher für den festen Stand in ihrem großen Wirkungskreise gar keine Gewähr haben (man denke nur an die große Zahl von Ministern, welche Ferdinand 7. von Spanien blos seit 1814 entlassen und selbst eingekerkert hat); theils daß in constitutionellen Monarchieen die öffentliche Stimme sich für ausgezeichnete Minister so laut und stark erklärt (z. B. in Großbritannien für Lord Chatham, für William Pitt), daß deren Entlassung vom Regenten ein Schritt gegen die öffentliche Meinung seyn würde. Endlich beruht der Charakter stellvertretender Verfassungen wesentlich darauf, daß im Staate nur der Regent unverantwortlich, und persönlich unverletzlich und heilig ist. Dagegen sind in constitutionellen Staaten alle Beamten, mithin auch die höchsten, die Minister und Ministerialräthe, verantwortlich; denn sie sind an die Verfassung, und an die Vollziehung derselben in allen von ihnen ausgehenden Verfügungen gebunden. Sie stehen aber auch in constitutionellen Monarchieen in einem andern Verhältnisse zum Regenten, als in unumschränkten Monarchieen, oder gar in Despotieen; denn sie sind nicht bloße Werkzeuge desselben, sondern die höchsten Staatsbeamten nächst dem Regenten, deren Rechte und Würde die Verfassung eben so schützt, wie sie ihnen wichtige Pflichten auferlegt. Ein verantwortlicher Minister aber, der zugleich die öffentliche Meinung des Volkes für sich hat, und allgemein geachtet, bewundert und geliebt ist, kann in der That kein gewöhnlicher Mann seyn.

Achter Grundsatz: Jede zeitgemäße neue Verfassung führt zur neuen verfassungsmäßigen Gestaltung der Gerechtigkeitspflege.

Zu dieser neuen Gestaltung der Gerechtigkeitspflege gehört zunächst die völlige Trennung derselben von allen übrigen Zweigen der Verwaltung, und besonders von der Polizei; sodann die Begründung eines neuen bürgerlichen, peinlichen und Handelsgesetzbuches; die Einführung eines, die-

sem Gesetzbuche entsprechenden, gerichtlichen Verfahrens; ferner die zweckmäßige Organisation aller richterlichen Behörden und Instanzen, von den Friedensrichtern an bis zu dem höchsten Gerichtshofe in der Nähe des Regenten; und endlich die Verwandlung der schriftlichen (geheimen) Rechtspflege in die mündliche und öffentliche, mit Einführung der Geschwornengerichte, sowohl in bürgerlichen, als in peinlichen Fällen. Die Bedürfnisse der Zeit verlangen aber von einem neuen Gesetzbuche, daß es in materieller Hinsicht vollständig, zeitgemäß und volksthümlich, und in formeller Hinsicht klar, bestimmt, unzweideutig, möglichst kurz und gedrängt, und allen nur einigermaßen gebildeten Volksklassen verständlich sey. Denn eine neue Verfassung ohne ein neues Gesetzbuch scheint einen innern Widerspruch zu enthalten; überhaupt scheint der Rechtswissenschaft in unserem Zeitalter dieselbe Veränderung und Umbildung bevorzustehen, welche die Theologie im Zeitalter der Kirchenverbesserung, als unmittelbare Folge dieser mächtigen kirchlichen Veränderung, erfuhr. So wenig aber die wahre theologische Gelehrsamkeit dadurch gelitten hat, daß seit dieser Zeit alles, was der gereinigte Lehrbegriff aus der Religion, aus dem Kultus und dem Leben ausschied, dem Gebiete der Kirchen- und Dogmengeschichte zugetheilt ward; so wenig wird auch die juridische Gelehrsamkeit darunter leiden, wenn vieles, was bis jetzt noch als juridisches Dogma auf Kathedern, in Spruchcollegien und im Forum gilt, in Zukunft der Rechtsgeschichte zufällt. Man vergleiche nur über die Unvollkommenheit und Unbrauchbarkeit der eingedrungenen fremden Gesetzbücher, des römischen, des langobardischen und kanonischen Rechts, die treffliche Schrift von Thibaut: über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Teutschland. Heidelb. 1814. 8.

Sobald aber in neuen Verfassungen die drei großen Grundsätze gelten: vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich; kein Staatsbürger darf seinem natürlichen Richter entzogen werden; und der Stand der Richter ist unabhängig; — sobald ist auch, mit denselben, die Grundlage eines, die Foderungen der Vernunft befriedigenden, gerichtlichen Verfahrens ausgesprochen. Mit diesen drei Grundsätzen scheint aber die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, als die Grundbedingung der fortgebildeten Gerechtigkeitspflege, in der genauesten Verbindung zu stehen, weil sie es ist, welche am meisten die durch die Verfassung ausgesprochene bürgerliche Freiheit sichert. Für die Einführung dieser Oeffentlichkeit haben

ſich auch die meiſten helleren Denker unſerer Zeit erklärt; allein in Hinſicht der Geſchwornengerichte ſind noch die Meinungen getheilt. Wenn Zachariä in den Heideib. Jahrb. 1819, Mai, S. 449 ff. jede repräſentative Verfaſſung für ein, in ſeinen weſentlichſten Theilen noch unvollendetes, Gebäude erklärt, ſobald ihr die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und die Geſchwornengerichte, ſowohl in bürgerlichen als in peinlichen Fällen, fehlen; eine Anſicht, die auch Behr in der bayer'ſchen Ständeverſammlung feſthielt; ſo iſt dagegen Feuerbach in ſeiner Erklärung über ſeine angeblich geänderte Ueberzeugung in Anſehung der Geſchwornengerichte, Erlang. 1819. 8. ſeinen früheren Grundſätzen in den: Betrachtungen über das Geſchwornengericht, Landsh. 1813. 8. größtentheils treu geblieben, und Mittermaier wählt in ſeiner Schrift: die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geſchwornengericht in Vergleichung mit dem teutſchen Strafverfahren, Landsh. 1819. 8. einen Mittelweg, nach welchem er die Abſchaffung der Geſchwornengerichte da, wo ſie einmal beſtehen, nicht für rathſam hält, allein bei der Einführung derſelben, wo ſie bis jetzt fehlten, eine genaue Berückſichtigung 1) des Grades der Kultur einer Nation und des Volkscharakters, 2) der Beſchaffenheit des im Lande geltenden Strafgeſetzbuches, und 3) der politiſchen und bürgerlichen Verhältniſſe des Landes verlangt. Ohne geradezu über dieſen wichtigen Punct raſch zu entſcheiden; ſo ſpricht doch für die Aufnahme derſelben: 1) der Grundcharakter einer ſtellvertretenden, die bürgerliche Freiheit ſichernden, Verfaſſung; 2) die allgemeine Stimme der Völker, welche Geſchwornengerichte haben, für die Beibehaltung derſelben; 3) die geringe Schwierigkeit, die einzelnen Unvollkommenheiten derſelben bei Britten und Franzoſen zu beſeitigen, und die Völker an das Weſen derſelben zu gewöhnen, und 4) die dringende Nothwendigkeit derſelben, beſonders bei Entſcheidungen über Preßvergehen. War es doch einer der erſten Staatsmänner des achtzehnten Jahrhunderts, Fox, welcher erklärte: „Möchten meine Landsleute nie vergeſſen, daß die beiden weſentlichſten Triebfedern der Erhaltung bürgerlicher und politiſcher Freiheit in der Stellvertretung der Nation durch das Medium der Kammer der Gemeinen, und in der Stellvertretung der richterlichen Macht des Volkes durch die der Geſchwornen beſtehen."

Neunter Grundſatz: Jede zeitgemäße neue Verfaſſung führt zur neuen verfaſſungsmäßigen Geſtaltung der Polizei. Es iſt in unſrem Zeitalter keine leichte Sache, die Polizei zu vertheidigen, und ſogar die verfaſſungsmäßige Geſtaltung derſelben auszuſprechen, ſeit dieſes Wort, wegen der empörenden Mißbräuche der geheimen Polizei, beinahe unter allen beſſern Menſchen geächtet, und als ſynonym mit der Inquiſition gebraucht worden iſt. Zwar beſtand ſchon vor Napoleon das politiſche Ungeheuer der geheimen Polizei in Europa; allein er war der erſte, der ſie mit einer repräſentativen Verfaſſung in Verbindung zu bringen, und ſeine Polizei-Schergen über Frankreich und über die von ihm abhängenden Länder auszubreiten verſtand. Sein Beiſpiel ging ſelbſt in dieſer Hinſicht für ſeine Gegner nicht ganz verloren; allein nachdem er ſelbſt „durch die liberalen Ideen", die er verkannte und verfolgte, geſtürzt worden war, ſprach die laute und ernſte Stimme der Völker ſo mächtig gegen die Polizei, daß nicht nur die geheime Polizei in mehreren Staaten für aufgehoben erklärt, ſondern auch in einigen Reichen das beſondere Miniſterium der Polizei ſelbſt abgeſchafft, und mit dem Miniſterium des Innern verbunden ward.

Es iſt allerdings die Furcht und der Haß der Völker gegen die Polizei gegründet, ſobald ſie in die Verhältniſſe des Privatlebens durch Liſt, Täuſchung und Beſtechung ſich eindrängt; ſobald ſie das von dem Staate garantirte, und ihm bezahlte, Briefgeheimniß entweiht; ſobald ſie ins Gebiet der Juſtiz eingreift, und entweder ohne irgend eine Thatſache, ja ſogar oft ohne hinreichenden Verdacht, der Perſon des friedlichen Bürgers und des rechtlich heiligen Privateigenthums ſeiner Papiere ſich bemächtigt, oder den Staatsbürger ſeinem natürlichen Richter ganz zu entziehen ſucht; ſobald ſie ihre eignen Agenten dazu gebraucht, unerfahrne oder leicht reizbare Menſchen aufzuregen, etwas Geſetzwidriges zu ſagen und zu thun, um dadurch Beſorgniſſe in der Nähe des Thrones zu veranlaſſen, und ſich ſelbſt wichtig, oder gar unentbehrlich zu machen; oder ſobald ſie mindermächtige auswärtige Staaten durch ihre widerrechtlichen Anmuthungen und Schritte in Verlegenheit ſetzt (man erinnere ſich nur an d'Enghien's Wegführung aus Baden, an Palm's Hinrichtung, an die Requiſitionen einzelner angeblich verdächtiger Perſonen in kleinen Staaten u. ſ. w.); — demungeachtet folgt aus dieſem furchtbaren Mißbrauche der Polizeigewalt noch nicht das Nachtheilige und Entbehrliche der

Polizei selbst. Sie bildet vielmehr in allen Staaten einen sehr wichtigen und selbständigen Zweig der Staatsverwaltung, selbst wenn sie in der Staatspraxis nur nach der Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, und nicht, wie mehrere geistvolle Theoretiker wollen, zugleich nach der Leitung der gesammten Kultur und Wohlfahrt der Staatsbürger erscheint, sobald nämlich die unter dem letztern Begriffe enthaltenen Gegenstände (Bevölkerung, Feldbau, Gewerbsfleiß, Handel, Sitten, kirchlicher Kultus, und das gesammte Erziehungswesen) von besondern Staatsbehörden abhängen. Denn allerdings ist, besonders in großen Monarchieen, der Umfang der Ordnungs- und Sicherheitspolizei an sich schon so bedeutend, daß sie einer eignen Behörde bedarf, weil ihr obliegt, die öffentliche Sicherheit des Staats, nach seiner Verfassung, nach seiner Regierung und Verwaltung, zu erhalten und zu befördern, das gesammte Gesundheits- und Armenwesen, und die dem Ganzen drohenden Gefahren zu berücksichtigen, so wie, in Betreff der Privatsicherheit und Ordnung, für die persönliche Freiheit, Ehre und für das Eigenthum aller zum Staate gehörenden Individuen zu sorgen.

Wenn nun auch die zur Polizei gehörenden Gegenstände in allen europäischen Reichen und Staaten im Ganzen dieselben sind und bleiben, und eben so die einzelnen Polizeibehörden in den Staaten nicht selten nach einerlei Form gestaltet sind; so ist doch die öffentliche Ankündigung der Polizei eine ganz andere in constitutionellen Staaten, als in unumschränkten Monarchieen und in Despotieen. Wenn die Polizei in Stambul bei Vergehen das Annageln am Ohre, die Bastonnade und ähnliche Grausamkeiten sich erlauben, — wenn sie in unumschränkten Monarchieen ungeahndet willkürliche Verhaftungen, Einkerkerungen ohne Verhör, und ohne Auslieferung der Personen an die Justiz, Deportationen und andere Machtstreiche gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit (die sie doch, ihrer Bestimmung nach, begründen und bewahren soll) verfügen darf; so gewinnt dies alles in Staaten mit stellvertretenden Verfassungen, wo persönliche Freiheit, Eigenthum, Ehre und Leben unter dem Schutze und der Garantie der Verfassung stehen, eine andere Gestalt. Denn in einer constitutionellen Monarchie ist die öffentliche Meinung des ganzen Volkes, nicht aber das Polizeibureau, die Grundlage der Sicherheit des Staates und der Regierung, und diese öffentliche Meinung beruht auf der allgemein verbreiteten Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der Verfassung, und von der Gerechtigkeit und Güte der Regierung im Geiste der

Verfassung. Wo diese öffentliche Meinung herrscht, hat die Polizei im Ganzen wenig zu thun; denn nichts stört jene Ueberzeugung des Volkes, aus welcher die öffentliche Meinung mit ihrer unwiderstehlichen Kraft hervorgeht, mehr, als das willkürliche Eingreifen der Polizei in die einzelnen Bestimmungen der Verfassung und in die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung, weil die Polizei in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen ohne feste Norm verfährt, durch die Constitution aber alle Normen des öffentlichen und Privatlebens an sich gesetzlich und unveränderlich festgesetzt sind. Deshalb ist auch in constitutionellen Staaten der Wirkungskreis der Polizei im Allgemeinen durch die Bestimmungen der Verfassung genau vorgezeichnet, und beschränkter, als in andern Reichen ohne Verfassung, wo der Willkür ein größerer Spielraum, und den kleinen Polizeisultanen immer eine formelle Ausrede übrig bleibt. Deshalb muß aber auch in constitutionellen Staaten die Polizei mit großer Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, um nicht zu erbittern, und die öffentliche Meinung, den Hauptträger der öffentlichen Sicherheit, gegen sich aufzureizen; so wie sie, in constitutionellen Staaten, für alle von ihr vollzogene Acte, wie jeder andere Zweig der Staatsverwaltung, den Volksvertretern verantwortlich bleibt. Jedesmal ist daher, in Zeiten der Ruhe und des Friedens, die zu große, willkürliche und ungeregelte Thätigkeit der Polizei das Zeichen einer Regierung, die sich entweder vor ihrem eigenen Volke fürchtet, oder die nicht geneigt ist, die Bedürfnisse eines mündig gewordenen Volkes zu erfüllen. Darin gleicht nämlich die Polizei im Staate der Disciplin in der Erziehung, daß die letztere bei sorgfältig gebildeten und zur geistigen und sittlichen Reife gebrachten Zöglingen fast ganz überflüssig, und nur gegen vernachläßigte und ausgeartete Zöglinge nöthig ist, von deren Ausartung die Erziehung selbst nicht selten die meiste Schuld trägt; so wie die erstere zunächst in den Staaten den weitesten Spielraum findet, wo die Völker eben erst aus dem Zustande der Roheit in den der Civilisation übergehen, oder wo, bei der höhern Bildung der gesellschaftlichen Ordnung, die drückendsten Verhältnisse aus frühern unvollkommnern Zeiten im öffentlichen Leben beibehalten werden sollen, so nachdrücklich auch der Geist der Zeit und der mündig gewordnen Völker gegen dieselben sich ausspricht.

Zehnter Grundsatz: Jede zeitgemäße neue Verfassung führt zur verfassungsmäßigen neuen Gestaltung der Staatswirthschaft und des Finanz-

wesens. Wenn die Finanzzerrüttung Frankreichs eine wesentliche Ursache der Revolution in diesem Reiche ward; so hat derselbe Grund auch unverkennbar, wenn gleich nicht ausschließend, doch bedeutend mit gewirkt zur neuen Gestaltung des innern Volkslebens in vielen europäischen Reichen und Staaten. Denn seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts war die willkürliche Erhöhung und Steigerung der Abgaben und Steuern, so wie die Vermehrung der Staatsschulden und des Papiergeldes, fast in allen europäischen Staaten zu einem Maximum gestiegen, durch welches eben so das innere Volksleben mächtig angegriffen, als die Ordnung in der Verwaltung erschüttert ward. Nur zu oft vergaßen die Finanzmänner die große Wahrheit: es gebe in der Lebenskraft der Individuen, wie in der Lebenskraft der Staaten, einen Punct, welcher nicht überschritten werden darf, wenn nicht der fortgesetzte Ueberreiz das Lebensprincip selbst zerstören soll. In dieser beinahe allgemeinen Noth im innern Staatshaushalte Europa's entstand, aus den menschenfreundlichen Lehrsätzen der Physiokraten, und aus dem, tief aus Großbritanniens Gewerbs- und Handelspraxis abgeleiteten, Lehrgebäude Adam Smith's, besonders nach dessen verbesserter Gestaltung auf teutschem Boden, — die neue Wissenschaft der Volkswirthschaft (Nationalökonomie), als künftige sichere Grundlage der Staatswirthschaft und des Finanzwesens.

Als nun, unter dem Andrange von außen, bei hundert Millionen Europäern das innere Volksleben entweder durch stellvertretende Verfassungen oder durch ungebildete ständische Verhältnisse neu gestaltet ward; da behauptete auch die neue Wissenschaft der Nationalökonomie auf die in die Verfassungen übergehenden Bestimmungen in Hinsicht der Finanzverwaltung einen bedeutenden Einfluß. Zwar sind die einzelnen neuen Verfassungen auch in dieser Beziehung bedeutend von einander verschieden; allein ganz ohne Einfluß ist, selbst auf die unvollkommenste der neuen Verfassungsformen, die Nationalökonomie nicht geblieben. Jene Verschiedenheit beruht aber theils darauf, daß in einzelnen Reichen die Domainen des Regenten als Nationaleigenthum eingezogen und veräußert, und dafür die jährlichen Einkünfte desselben durch eine Civilliste bestimmt, — in andern Staaten hingegen die Domainen — wenigstens zum Theile — beibehalten worden sind; theils darauf, daß in einigen Reichen und Staaten der Hauptstamm des jährlichen Einkommens in directen, in andern Staaten in indirecten Steuern besteht; theils darauf, daß die Rechte der Stände und Volksvertreter in Hinsicht

der aufzubringenden Steuern in einzelnen Verfassungen sehr bedeutend, in andern sehr beschränkt sind. Denn wenn in einigen neuen Verfassungen den Ständen das Recht der Prüfung und Verwerfung des ihnen vom Finanzminister mitgetheilten Budgets, und das Recht der Einsicht aller dahin gehörenden Rechnungen zusteht; so wird dagegen in andern neuen Verfassungen (z. B. in der Liechtensteinischen) den versammelten Ständen blos die von dem Regenten verlangte Summe zur Aufbringung und Vertheilung auf die einzelnen Kreise und Orte bekannt gemacht, ohne daß sie zu Ausstellungen gegen diese Bekanntmachungen berechtigt wären, — und wieder in andern Staaten hat man die Wirksamkeit der Stände in finanzieller Hinsicht blos auf die Zustimmung zur Einführung neuer Steuern und zur Erhöhung der schon vorhandenen beschränkt.

Ungeachtet aller dieser Verschiedenheit, sind dennoch gewisse Grundsätze der Staatswirthschaft fast allgemein in den neuen Verfassungen anerkannt, und wenigstens stillschweigend festgehalten worden. Dahin gehören: Zwischen Volkswirthschaft und Staatswirthschaft muß genau unterschieden werden. — Alle Staatsbürger müssen, im Verhältnisse zu dem reinen Ertrage ihres Einkommens, gleichmäßig — ohne Exemtionen und Privilegien — zu den sämmtlichen Lasten des Staates beitragen, weil sie alle gleichzeitig den Schutz und die Vortheile desselben genießen. — Der reine Ertrag des Bodens, der Gewerbe, des Handels, der geistigen Thätigkeit und des baaren Capitals läßt sich nur nach richtigen nationalökonomischen Grundsätzen ausmitteln. — Das Höchste, was der Staat vom reinen Ertrage für sich in Anspruch nehmen darf, ist ein Fünftheil (in einigen Staaten nur das Achttheil) desselben. — Wenn bei der Wirthschaft des Privatmannes die Ausgabe nach der Einnahme sich richtet; so muß bei der Staatswirthschaft die Einnahme nach der Ausgabe sich richten; d. h. es müssen so viele Summen aufgebracht werden, als zur Befriedigung der im Budget aufgestellten dringend nöthigen, und von den Volksvertretern als solche anerkannten und gutgeheißenen, jährlichen Staatsausgaben erfoderlich sind. — Die speciellen Angaben im Budget müssen sich über die einzelnen Hauptgegenstände des Staatsbedarfs — über Civilliste, Zinsen der Staatsschuld, Amortisationsfonds, Pensionen, und über die Jahresbedürfnisse der Etats der Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Polizei, des Cultus, des Kriegswesens, der Marine u. s. w. — verbreiten; diese Etats müssen von den Ministerien vertreten, die beglaubigten Rechnungen darüber, seit der vorigen Bewilligung, den

Volksvertretern vorgelegt, und die neuen Anfoderungen an das Volk durch zureichende Gründe motivirt werden. — In Staaten, wo Domainen bestehen, muß der Ertrag derselben, so wie die Berechnung des Ertrages der Regalien, zuerst beim Budget in Anschlag kommen. Das Uebrige muß durch directe und indirecte Steuern, welche die Stände bewilligen, bis zur Erreichung der im Budget bestimmten Summe der nöthigen Ausgaben, aufgebracht werden. — Die directen Steuern haben, im Ganzen betrachtet, den Vorzug vor den indirecten; theils weil sich ihr Ertrag mit größerer Sicherheit im Voraus berechnen läßt; theils weil sie von den Staatsbürgern lieber entrichtet werden, als die indirecten; theils weil, nach einem durch die Staatspraxis bestätigten Ueberschlage, die Erhebung derselben gewöhnlich nur 6 p. C., die Erhebung der indirecten Steuern aber wenigstens 18 p. C., ja oft 20 bis 30 p. C. beträgt; theils weil, bei der Verwandlung vieler indirecten Steuern in directe, ein bedeutendes überflüssiges und lästiges Verwaltungspersonale für die Zukunft entbehrlich wird, und dessen Unterhaltung dem Budget (mithin dem ganzen Staate) zu Gute geht. — Alle von den Ständen bewilligte Steuern müssen auf die einzelnen Kreise und Provinzen, so wie in diesen auf die einzelnen Ortschaften, Gemeinden und Individuen, am besten durch die Stände selbst, gleichmäßig vertheilt, auf die für die Staatsbürger schonendste und bequemste Weise erhoben, und nach dem im Budget bestimmt angegebenen Bedarf, und für keinen andern Zweck, verwendet werden, worüber den Volksvertretern das Recht der Einsicht der Rechnungen zusteht. — Die Uebersicht aber über das innere Verhältniß der Staatseinnahme und Ausgabe gegen einander ist durch eine besonders angeordnete Staatscontrolle am sichersten zu erreichen, weil sie es vermittelt, daß man das gehörige Ebenmaas in den verschiedenartigsten Verwaltungszweigen beobachten, und verhüten kann, daß nie ein Ministerium, oder ein Zweig der Verwaltung, über den andern sich, zum Nachtheile der übrigen, erhebe.

Uebrigens gehört es zu den wesentlichen Vortheilen ständischer Verfassungen in finanzieller Hinsicht, daß, bei dem großen Zutrauen, mit welchem die Gesammtheit des Volkes auf seine Vertreter blickt, gewöhnlich der Staatskredit, nach der Prüfung und Bewilligung des Budgets durch die Repräsentanten, und der Werth der Staatspapiere steigt, und daß selbst große, von den Ständen bewilligte, Abgaben von den Völkern ohne Murren getragen und entrichtet werden, während das Ausschreiben neuer Steuern, oder die Er-

höhung der bisherigen Abgaben, in unbeschränkten Monarchieen laute Unzufriedenheit erregt. Das Budget Frankreichs vom Jahre 1819 mit 1154 Millionen Franken übersteigt das vom Jahre 1788 um mehr als die Hälfte. Damals führte die geringere Summe, welche aufgebracht werden sollte, zum Theil die Revolution herbei. Jetzt aber, wo die größere Summe gleichmäßig unter alle Staatsbürger vertheilt und nicht blos dem dritten Stande aufgebürdet, jetzt, wo das Budjet von der zweiten Kammer im Namen des Volkes geprüft und bewilliget wird, kommt die ansehnliche Summe ohne Widerrede, und ohne gewaltsame innere Bewegungen zusammen! Ueberhaupt bleibt es eine wichtige politische Erscheinung, daß eben die drei europäischen Reiche, welche in unsrem Zeitalter verhältnißmäßig am höchsten besteuert sind, Großbritannien, Niederland und Frankreich, Reiche mit repräsentativer Verfassung sind; ja daß die Regierungen mit repräsentativen Verfassungen in dem Grade politisch stärker werden, in welchem sie die öffentliche Meinung ihres Volkes unterstützt.

Eilfter Grundsatz: Jede zeitgemäße neue Verfassung führt zur verfassungsmäßigen neuen Gestaltung des Kriegswesens. Bleibt gleich der ewige Friede, wie ihn die Philosophen im Völkerrechte zeichnen, ein in der Wirklichkeit unerreichbares Ideal; so würde doch schon durch die Verminderung der Kriege viel für die Dauer des rechtlichen Zustandes und für die Begründung einer sichern bürgerlichen Wohlfahrt in der Mitte des europäischen Staatensystems gewonnen werden. Diese Verminderung der Kriege ist aber nur möglich: 1) durch Verwandlung der sogenannten Militairstaaten in rechtliche bürgerliche Vereine; 2) durch allgemeine Verminderung der stehenden Heere, wobei die Mächte des ersten politischen Ranges vorangehen müssen; 3) durch ein Völkertribunal, vor welchem die Streitigkeiten der Völker und Regierungen angebracht, und von neutralen Mächten nach den strengsten Grundsätzen des Rechts entschieden werden. Ein solches Völkertribunal, so schwer auch dessen Verwirklichung seyn dürfte, ist doch bei vorausgesetztem guten und rechtlichen Willen aller Regierungen und bei der immer weiter fortschreitenden Entwickelung und Reife (mit welcher die ununterbrochnen Kriege durchaus unvereinbar sind) nicht unmöglich; nur müßte bei demselben das Grundgesetz bestehen und durch keine Ausflucht der Politik umgangen werden: daß alle Stimmführer bei diesem Tribunale dem Staate den Krieg erklärten, welcher irgend einen

Ausspruch des Tribunals verwürfe. — Was aber die Verwandlung der Militairstaaten in rechtliche bürgerliche Vereine betrifft; so ist diese nur durch Einführung einer stellvertretenden Verfassung möglich. Denn nur dadurch wird im Innern des Staates das rechtliche und alle Foderungen befriedigende Verhältniß der einzelnen Stände gegen einander, und namentlich das Verhältniß des Soldatenstandes zu den übrigen Ständen festgesetzt, damit derselbe sich nicht über die andern Staatsbürger erhebe. Zugleich verliert sich aber auch nach außen der eroberungssüchtige Charakter der Militairstaaten, welcher das politische Daseyn und die Sicherheit der Nachbarstaaten fortwährend bedroht. — In Hinsicht der stehenden Heere, gegen welche die öffentliche Meinung in Europa sich in den letzten Jahrzehenden mit so großem Nachdrucke erklärt hat, braucht hier nicht wiederholt zu werden, was über ihre Entstehung beim allmähligen Sinken des Heerbannes, über ihre — mit der Bevölkerung und der Staatswirthschaft der meisten Reiche unvereinbare — ungeheuere Vermehrung und kostbare Ausrüstung, und über das Unzureichende derselben bei dem bedrohten Daseyn der Völker und Reiche von Hunderten gesagt, und durch die finanzielle Erschöpfung, durch die Schuldenlasten fast aller Staaten, so wie durch die geschichtlichen Vorgänge der neuesten Zeit hinlänglich bestätigt worden ist. Schon Kant, in s. Schrift: zum ewigen Frieden, Königsb. 1795. 8. S. 8. f. stellte unter den Präliminarartikeln zum ewigen Frieden den Satz auf: „Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören; denn sie bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg durch die Bereitschaft, immer dazu gerüstet zu erscheinen, und reizen diese an, sich einander in der Menge der Gerüsteten, die keine Grenze kennt, zu übertreffen. Ganz anders ist es mit der freiwilligen periodisch vorgenommenen Uebung in Waffen bewandt, sich und ihr Vaterland dadurch gegen Angriffe von außen zu sichern.“ Gegen die stehenden Heere, besonders in geschichtlicher Hinsicht, und für die Landesbewaffnung schrieb v. Rotteck: Ueber stehende Heere und Nationalmiliz, Freyburg, 1816. 8., womit manche Berichtigung seiner Vorschläge in Betreff der Nationalmiliz in der Schrift des geistvollen v. Liebenstein: Ueber stehende Heere und Landwehr, Karlsruhe, 1817. 8. verglichen werden muß. — Was aber das Zeitalter und das Bedürfniß gut organisirter, und mit repräsentativen Verfassungen ausgestatteter, Staaten in Hinsicht der stehenden Heere verlangt, hat Krug in der Prüfung der Leißing'schen „Darstellung zu einer neuen Kriegslehre“ in s. pol. Kreuz-

und Queerzügen S. 24. ff. zusammengedrängt: „Der Zeitgeist will kein für die Zwecke eines Zwingherren und Eroberers abgerichtetes, kein vom Volke getrenntes und demselben entgegengesetztes, kein möglichst großes und darum ungeheuer kostspieliges, kein die Bürger aussaugendes und alle höhere und edlere Menschenkräfte lähmendes, mit einem Worte, kein wirklich stehendes Heer, sondern eine tüchtige Landwehr, d. h. ein Volk, dessen waffenfähige Mannschaft durchaus in den Waffen geübt, und eben dadurch in den Stand gesetzt sey, das Vaterland in Zeiten der Gefahr kraftvoll zu vertheidigen. Wäre zu diesem Behufe eine Art von stehenden Truppen nach unsern politischen Verhältnissen nicht ganz zu entbehren; so fodert der Zeitgeist, daß ihre Zahl möglichst klein sey; daß dieser kleine Haufe stehender Truppen hauptsächlich aus solchen Waffenarten bestehe, deren Bestimmung im Kriege eine längere und anhaltendere Uebung in Friedenszeiten heischt, und daß derselbe überhaupt nur den festen Kern bilde, an welchen sich die übrige waffenfähige und waffenkundige Mannschaft gleichsam ansetzt, wenn sie zur Vertheidigung des Vaterlandes wirklich berufen wird. Wird aber eine sogenannte Landwehr ganz auf dem Fuße der stehenden Truppen eingerichtet; wird sie dem stehenden Heere gleichsam angeleimt oder einverleibt; wird die Foderung, daß jeder Waffenfähige im Volke auch waffenkundig sey, so mißverstanden, daß man jeden ohne Unterschied seinem natürlichen oder erwählten Berufe eine Zeitlang entzieht, damit er im stehenden Heere, oder in der stehend gemachten Landwehr förmlich diene, d. h. sich nicht blos von Zeit zu Zeit in den Waffen übe, sondern auch garnisonire, paradire, in der Wachstube liege und spiele, und vor derselben bewaffnet stehe und das Maul aufsperre; dann weiß man nicht, ob man über solche verkehrte militärisch-politische Einrichtungen lachen oder weinen soll.“ — In demselben Charakter sprach Lafayette noch neuerlich (vergl. Allg. Zeit. 1819, Nr. 190) in der Deputirtenkammer Frankreichs: „Die Nationalgarde ist das kräftigste Vertheidigungsmittel freier Länder, und die Grundbedingung der Wahrheit: daß die Nationen stärker sind, als die Heere. Soll aber die Nationalgarde die Bürgin der Nationalfreiheit seyn; so muß sie, wie die französische von 1791, auf drei Bedingungen beruhen: auf Bewaffnung der Nation; auf Unterwerfung der bewaffneten Macht unter die bürgerliche; auf der Ernennung der Officiere durch die Mitbürger.“

Im Charakter des politischen Systems, das den meisten

neuen Verfassungen zum Grunde liegt, scheint daher die Stellung des Kriegerstandes zu dem Staate und zu den übrigen Ständen in demselben auf folgenden Punkten zu beruhen: Constitutionelle Staaten können keine Militairstaaten im bisherigen Begriffe der Politik seyn. Eroberungskriege sind gegen das Recht der Vernunft; nur Vertheidigungskriege entsprechen denselben. Bei bedrohter Selbständigkeit und Unabhängigkeit werden die Völker den Kern des stehenden Heeres mit allem Nachdrucke der Begeisterung für eine zweckmäßige, die bürgerliche Freiheit sichernde, Verfassung unterstützen. Das stehende Heer muß, mit Hinsicht auf Bevölkerung und Staatswirthschaft, so klein seyn, als es eingegangene politische Pflichten (z. B. in dem teutschen Staatenbunde) und der nöthige Dienst in den festen Plätzen und für die innere Sicherheit des Landes verstatten. Das Maximum aller bewaffneten Mannschaft (den K..n des stehenden Heeres und die Landwehr zusammen genommen) sollte, nach einem richtigen statistischen Maßstabe, nie mehr als 10,000 Mann auf jede Million der Bevölkerung seyn. Das stehende Heer bestehe zunächst in Stämmen der verschiedenen Waffengattungen, doch so, daß diejenigen, welche, wie Artillerie, Ingenieurscorps, Reiterei und wie der gesammte Officierstand, längerer Vorbereitung bedürfen, auch in Friedenszeiten in einem gewissen Sinne vollzählig sind. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes sey allgemein, zunächst für die Jugend von 20—25 Jahren (denn in dem nördlichen Klima wird vor dem 20sten Jahre selten die physische Kraft und Reife erreicht), und, im Augenblicke der annähernden Gefahr, für alle gesunde, wehrbare Mannschaft bis zum 40sten Jahre. Die Conscription bestehe als Form für die Aufzeichnung aller wehrbaren jungen Mannschaft vom 20sten Lebensjahre an; nur wenige Ausnahmen werden verstattet; doch darf sie die höhern Zwecke des Staates, die Wissenschaft, die Kunst, den Handel und den Gewerbfleiß nicht gefährden; das Loos entscheide für den Dienst aus der — in Friedenszeiten gewiß immer überzähligen jungen — Mannschaft vom conscriptionsmäßigen Alter. Die Stellung eines Vertreters werde nicht gehindert; der Dienst sey einfach, leicht, ohne Kleinlichkeitskrämerei; die Behandlung würdevoll und edel. Verbannt sey für immer jede militärische Spielerei und Pedanterei; das Aufrücken geschehe nach Kenntniß und Verdienst, und, wo möglich, nach der Entscheidung der öffentlichen Stimme von der dienstthuenden Mannschaft selbst. Zwischen Linientruppen und Landwehr werde, wo beide nicht verschmolzen sind, kein Eifersucht erregender Unterschied genährt. Der Feldherr an der

Spitze des Ganzen sey der geistvollste, der erfahrenste, der entschlossenste, der muthigste und umsichtsvollste Mann des ganzen Heeres; denn ein solcher wird nie vergessen, daß er Menschen, und nicht Maschinen, leitet; ein solcher wird nie aus Mangel an Einsicht, oder aus muthwilliger Keckheit, auch nur Einen Mann aufopfern; er wird aber durch die Masse, die ihm wegen seiner Eigenschaften vertraut, im Augenblicke der Entscheidung viel bewirken. — In Friedenszeiten stehe der Soldat, die unmittelbaren Militairvergehen abgerechnet, unter bürgerlichen Gesetzen und bürgerlichen Richtern; kein bewaffnetes Corps dürfe berathschlagen, und sich den übrigen Pflichten der Staatsbürger entziehen; den Volksvertretern aber, welche die Summen zur Unterhaltung der Nationalbewaffnung bewilligen, werde die genaueste Uebersicht über die Verwendung der bewilligten Summen vorgelegt.

Zwölfter Grundsatz: Jede neue zeitgemäße Verfassung führt zur neuen geographischen Eintheilung des Staates für den Zweck der neuen Gestaltung der vier einzelnen Hauptzweige der Verwaltung, und zu liberalen Grundsätzen in Hinsicht des gesammten innern und äußern Verkehrs.

Daß die geographische Eintheilung der europäischen Reiche und Staaten bis in das letzte Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts durchgehends das Werk des Zufalls, d. h. des allmähligen Erwerbs, Anfalls, Ankaufes, oder der Eroberung einzelner Länder und Provinzen gewesen war, ergibt sich schon bei einem flüchtigen Rückblicke auf die geographischen Handbücher aus jener Zeit. Durchgehends fehlte in dieser Eintheilung eine leitende politisch-statistische Idee. So standen, durch den Zufall zusammengewürfelt, Provinzen mit mehreren Millionen Bevölkerung, und Provinzen mit einigen tausend Einwohnern dicht neben einander, und oft waren, nach den innern Verhältnissen, diese Provinzen Eines Reiches einander fremder, als die eine derselben den benachbarten Provinzen des Auslandes. Oft führten selbst, wie z. B. in Frankreich vor der Revolution, die Namen der Provinzen auf die frühere Geschichte und Verfassung derselben (z. B. bei der Normandie, Bretagne, Provence, Bourgogne, Franche-Comtè, Lothringen, Elsaß); und selbst der große Friedrich 2. behielt das Provinzensystem in seiner, durch allmäligen Anwachs verstärkten, Monarchie bei. Die kleine Grafschaft Mark, das kleine Ostfriesland war,

unter ihm, eben so eine selbständige Provinz, wie Schlesien mit beinahe 2 Millionen Menschen. Nur Katharina 2. von Rußland theilte, nach großen Einverleibungen von den Nachbarstaaten, ihr Reisenreich bereits zu einer Zeit, wo man die neuen Eintheilungen in Europa noch wenig kannte, in Statthalterschaften neu ein. Als aber Frankreich, nach dem Sturze des Lehnssystems, das innere Volksleben durch eine neue Verfassung wiedergebahr; da ward auch für die Verwirklichung derselben, und für die Durchführung der neuen Gestaltung aller Verwaltungszweige, die neue geographische Eintheilung, nach dem Grundsatze der möglichsten Gleichmäßigkeit in Hinsicht der Bevölkerungszahl, nothwendig; und mehr oder weniger, sind fast alle übrigen europäischen Reiche und Staaten, seit den letzten 30 Jahren, — selbst diejenigen Staaten eingerechnet, welche noch durch keine neue Verfassung ihr politisches Daseyn verjüngt und consolidirt haben — diesem Vorgange gefolgt. So das Niederland, die Schweiz, die meisten Staaten Italiens, die Königreiche Preußen und Polen, Rußland und fast alle teutsche Staaten. Wenn nun gleich bei der neuen geographischen Eintheilung eines Staates die Rücksicht auf die möglichst gleiche Bevölkerungszahl der einzelnen Provinzen zunächst festgehalten werden muß; so dürfen doch auch die Rücksichten auf das Areal, auf die physischen örtlichen Verhältnisse (nach Gebirgsreihen, Flußgebieten, Meeresgrenzen, Feuchtbarkeit und Unfruchtbarkeit ꝛc.), und, bei großen Reichen, auf die ursprüngliche Verwandtschaft oder bereits frühere lange Verbindung der in den einzelnen Provinzen lebenden Völkerstämmen nicht vernachlässigt werden. — Nach vollbrachter neuer geographischer Eintheilung wird aber, in Staaten mit stellvertretender Verfassung, die Zahl und die Wahlform der Repräsentanten, die Vertheilung der verschiedenen Verwaltungsbehörden, und die gesetzliche Form der Aushebung der jungen Mannschaft für den Kriegsdienst, nach den einzelnen Provinzen festgesetzt. Wenn man bei großen Reichen wenigstens 500,000 Menschen und darüber zu Einer Provinz verbindet; so werden bei Staaten von mittlerem politischen Range ungefähr 250,000 bis 300,000 Einwohner, bei den Duodezstaaten aber noch kleinere Zahlen auf die einzelnen Provinzen gerechnet werden können. Nur muß sodann die Unterabtheilung der Provinzen in einzelne Bezirke, und der Bezirke in die einzelnen Gemeinden wieder nach demselben Grundsatze ausgeführt werden.

Sollen aber Staaten mit repräsentativer Verfassung im Innern zu höherem Wohlstande gedeihen und nach außen

im freien gegenseitigen Verkehre mit andern Staaten erscheinen; so müssen — auf die Grundlage der völligen Beseitigung der Leibeigenschaft und der Eigenhörigkeit, der Ablösung der Frohnen, und der Gleichheit der Besteurung nach dem Maasstabe des reinen Einkommens — Feldbau, Gewerbfleiß und Handel völlig freigegeben werden. Ubi libertas, ibi divitiae! Das Merkantilsystem gräbt, wie aller Egoismus, doch überall zuletzt sein eignes Grab, und wenn es selbst mit sophistischer Gewandtheit in Regierungsblättern vertheidigt würde. Nur da aber wird im Innern das regste Volksleben sich entfalten, der Wohlstand mit jedem Jahre, und mit ihm die Bevölkerung, die geistige Reife in Wissenschaft und Kunst, die bürgerliche Freiheit und die politische Mündigkeit des gesammten Volkes höher steigen, wo keine lähmende Fessel den Sohn des Landmanns wieder an den Pflug, und den Sohn des Fabrikanten und Manufacturisten wieder an den Arbeitsstuhl bindet; wo nicht der Innungszwang und Kastengeist die einzelnen Gewerbe einander entfremdet und die Vervollkommnung derselben hindert. Sie waren gut im Zeitalter ihres Entstehens, die Zünfte und Corporationen; sie schlossen das Unvollkommne von sich aus; sie führten durch gewisse Grade, Prüfungen und Abstufungen nur langsam zur Meisterschaft; sie schützten sich gegenseitig zu einer Zeit, wo nicht der Staat, sondern nur Corporationen zu schützen vermochten. Allein nun haben sie sich, wie das Lehnssystem, in ihrem Wesen und nach ihrer Stellung zum Staate überlebt. Sie sind Reste des Mittelalters, die aber nur mit Umsicht und allmälig aufgelöset und zu einem bessern Daseyn verjüngt werden müssen.

Noch weniger, als auf diese neue Gestaltung des Zunftwesens, darf der Staat auf den Handel einwirken; denn dieser verträgt so wenig, wie die Presse, des Zwanges, wenn er gedeihen soll. Er hat das Eigenthümliche, daß er am besten für sich selbst sorgt, und nur der von oben ausgesprochnen Freiheit für seine Thätigkeit bedarf; auch zeigt es die Geschichte aller Staaten, daß die Bevormundung des Handels durch die Regierungen überall zu Einseitigkeiten und Hemmungen geführt hat. Ein geschlossener Handelsstaat aber ist, ohne eine chinesische Mauer, ein Unding. Nur dadurch kann die Regierung den Handel erleichtern und befördern, wenn sie keine Monopole, und selten Privilegien (für neue Erfindungen, und zwar nur auf gewisse Jahre) ertheilt; wenn sie die, von dem Regenten völlig unabhängige, Nationalbank schützt und garantirt; wenn sie bei einzelnen Reibungen und bei Stockungen der einzelnen Gewerbe vermittelnd eingreift; wenn sie kein lähmen-

des Abgabesystem im Innern aufstellt; wenn sie für gute Wege und für Belebung der Land- und Wasserstraßen sorgt; wenn sie, mit weiser Rücksicht auf alle Verhältnisse, die Einfuhr- und Ausfuhrzölle festsetzt; wenn sie mit Würde, Kraft und Klugheit bei auswärtigen Regierungen für den inländischen Handel und für den wechselseitigen Verkehr sich verwendet; wenn sie, bei kecken Anmaßungen des Auslandes, zur rechten Zeit Repressalien anwendet, und wenn sie, in jedem zweifelhaften Falle, den Grundsatz der Freiheit dem Grundsatze des Zwanges, und Milde und Schonung der Strenge vorzieht. Durch solche Politik sind kleine Staaten blühend und kräftig geworden, und größere Reiche, die im entgegengesetzten Charakter handelten, haben dennoch weder den beabsichtigten Geldreichthum vom Auslande in ihre Mitte geleitet, noch durch den Zwang im Innern, und durch die Sperre nach außen, die kränkelnden Gewerbe und den eingeschüchterten Handel daheim in Aufnahme gebracht. Denn nicht die Masse des baaren Geldes, so wenig wie die Masse des Blutes im menschlichen Körper, wohl aber der ungestörte freie Umlauf beider entscheidet über die Gesundheit und den Wohlstand lebender Organisationen und der Staaten. —

Dieses neue politische System ist seit 30 Jahren, freilich mehr oder weniger, die Grundlage der neuen Verfassungen geworden, durch welche die Umgestaltung und Wiedergeburt des innern Volkslebens beinahe in Zweidrittheilen von Europa bewirkt worden ist. Noch liegt diese, in die tiefsten Verhältnisse des Volkslebens und des Staatsorganismus mächtig eingreifende, Erscheinung uns viel zu nahe, als daß ihre unermeßlichen Folgen für das gesammte europäische Staatensystem schon jetzt nach ihrem ganzen Umfange berechnet werden könnten. Denn seit dem Untergange des römischen Westreichs sind die Begründung des Lehnsystems, die Begründung der kirchlichen Hierarchie, die Erschütterung der letztern durch die Kirchenverbesserung, und die Erschütterung des erstern durch Sicherstellung der bürgerlichen Freiheit in stellvertretenden Verfassungen die vier Hauptereignisse, aus welchen alle übrigen seit dem Jahre 476 n. C. näher oder entfernter hervorgingen, und durch welche der politische Charakter der einzelnen Zeiträume der europäischen Geschichte bestimmt und entschieden wird.

Allein keine große Idee tritt ins Leben, kein bedeutender Fortschritt in der Entwickelung der Menschheit wird versucht

und ausgeführt, ohne daß das Reactionssystem der Fortbildung unsers Geschlechts sich in den Weg stellt.

Als Moses seinem Volke eine politisch-religiöse Verfassung gab, regten die Reactionsmänner unter dem Volke Parteien gegen ihn auf. Das Reactionssystem führte den Sokrates zum Giftbecher, Johannes den Täufer zum Blutbeile, und den Stifter des Christenthums zum Kreuze. Denn eben die Hohenpriester und Pharisäer waren, nach unsrer Sprache, die Ultras und Anhänger des Reactionssystems ihrer Zeit und ihres Volkes, die leidenschaftlichen Vertheidiger des Alten, welches Jesus zum Heile der Welt erschütterte, und wofür er ihrer blinden Wuth aufgeopfert ward. Für ihn und seine neue Lehre hatte sich aber der unbefangene Sinn des Volkes erklärt; und so konnte kein Caiphas, kein Herodes und keine Pharisäerzunft das hindern, was im Plane der Vorsehung zur Erziehung und Fortbildung des menschlichen Geschlechtes lag. Selbst die Verfolgungen der römischen Imperatoren verfehlten ihren Zweck, und erst Constantin's Politik erkannte, daß er das Christenthum zur Staatsreligion erheben müsse. Allein in späterer Zeit, wo das Christenthum von seiner Entartung zu seiner ursprünglichen Reinheit zurück geführt werden sollte; wie erhob sich da von neuem das Reactionssystem gegen die Waldenser, gegen Wicliff, Huß und Luther! Wie wütheten die Inquisition, das Interdict, der Bannstrahl, und, nach Erfindung der Buchdruckerkunst, die Censur gegen jeden hellen Gedanken! Und doch erhob sich, unter allen diesen furchtbaren Anstrengungen des Reactionssystems und auf den Bluthügeln des hussitischen, des schmalkaldischen und des dreißigjährigen Krieges, das durchgekämpfte System der religiösen und kirchlichen Freiheit; so wie — wer möchte aber schon jetzt den Tag des nächsten westphälischen Friedens im Voraus berechnen! — auch die bürgerliche Freiheit gegen das Reactionssystem unsrer Tage und der nächsten Zeit ihr heiliges Recht durchkämpfen wird.

Denn darin besteht eben der Character des Reactionssystems, daß es die veralteten Lehren, Grundsätze und positiven Formen, welche durch ein neues System entweder erschüttert, oder hier und da bereits völlig gestürzt worden sind, mit der größten Hartnäckigkeit und Erbitterung vertheidigt und behauptet, dieselben durch neue, oder wenigstens durch aufgefrischte und neugestellte, Beweise zu stützen, die Lehrer, Bekenner und Vertheidiger des neuen Systems persönlich zu verdächtigen, zu verfolgen, und, wo möglich, physisch und moralisch

zu vernichten sucht, und daß es weder List, noch Betrug, noch Gewalt scheut, die weitere Verbreitung des neuen Systems zu hindern, so wie dasselbe da, wo es bereits siegreich durchgedrungen war, wieder zu stürzen, und die veralteten Formen — gewöhnlich in größerer Strenge, als wie sie vorher bestanden — herzustellen. Das Reactionssystem, in diesem Sinne, ist also mit dem neuen Systeme in einem doppelten Kampfe: in einem wissenschaftlichen und in einem geschichtlichen. Durch den ersten sollen die Lehren und Grundsätze des bedrohten Systems vertheidigt und aufrecht erhalten, und durch den zweiten die Anhänger des neuen Systems, vermittelst Anfeindungen, Verfolgungen, Verordnungen und Machtschläge, in ihrer Wirksamkeit gehindert und persönlich vernichtet werden, weil man dadurch die Verbreitung des neuen Systems am sichersten aufzuhalten meint.

Von diesem Reactionssysteme unsrer Zeit gegen das System der bürgerlichen und politischen Freiheit, wie dasselbe in den neuen Verfassungen Europa's begonnen hat, muß aber das Beharren beim Alten in allen den Staaten unterschieden werden, wo das neue System noch nicht verbreitet ward. Es zeigt sich in der ängstlichen Anhänglichkeit an das Alte da, wo die Wünsche, Bestrebungen und Regungen des Volkes und seiner gebildeten Stände für das neue System unverkennbar wahrgenommen werden, wo man aber mit aller Kraft und Gewalt, durch welche das Herkömmliche lange Zeit unterstützt wird, den Uebergang vom Alten zum Neuen, und die Annahme des neuen Systems zu verhindern sucht. Nicht selten treffen daher die Anhänger des Reactionssystems und die Vertheidiger der hergebrachten alten Formen in der Bekämpfung des neuen politischen Systems zusammen; nicht selten vereinigen sich beide zu gemeinschaftlichen Maaßregeln, gewöhnlich aber die Freunde des Herkömmlichen nicht zu so harten, strengen und leidenschaftlichen, wie die Anhänger des Reactionssystems. Dieser zusammentreffenden Wirkung ungeachtet, ist es doch geschichtlich, und namentlich für den Rechtszustand und für die Wohlfahrt der Völker nicht einerlei; ob in den Staaten ein schon vorhandener besserer Zustand wieder zerstört und aufgehoben, oder ob nur der alte unvollkommne Zustand beibehalten, und der Uebergang desselben in einen bessern erschwert und verhindert wird. Das erste geschah neulich in Spanien, Piemont, und in mehreren italienischen Staaten; das zweite zeigt sich da, wo man Bedenken trägt, die politische Mündigkeit der Völker durch zeit-

gemäße Verfassungen anzuerkennen und auszusprechen; mag nun diese Bedenklichkeit ihren Grund haben, entweder in der Abneigung gegen das System selbst, oder in der individuellen Schüchternheit der an der Spitze stehenden Diplomaten, oder in der festen Ueberzeugung, daß wirklich nur das Alte das Bessere und den Bedürfnissen der Völker Zuträgliche sey.

Das Reactionssystem, welches durch alle Zeitalter der Geschichte als mächtig behaupteter Gegensatz gegen alle Fortschritte der Menschheit zum Bessern hindurchgehet, und am Ganges, Tigris und Phrat so wenig, wie am Nil, an der Tiber, am Po, am Ebro, an der Seine und an den Flüssen Teutschlands fehlte, trägt aber — in seiner Ankündigung gegen das neue ins Leben eintretende religiöse oder politische System — jedesmal die Farbe des Zeitalters. Mögen also auch in unsern Tagen bereits früher bestandene Institute — Inquisition, Jesuitenorden, Klöster, Preßzwang u. s. w. wieder hergestellt worden seyn; so sind sie doch gegenwärtig zunächst politische Institute, und stehen, mit der eigenthümlichen Giftfrucht des achtzehnten Jahrhunderts, mit der geheimen Polizei, in der innigsten Verbindung, als die Artillerie des Reactionssystems gegen das System der bürgerlichen Freiheit und der stellvertretenden Verfassungen.

Dieses Reactionssystem kündigt sich aber, wissenschaftlich und geschichtlich, in folgenden Gegensätzen gegen die aufgestellten zwölf Grundsätze des neuen politischen Systems an. 1) Gegen den Grundsatz: der Staat beruht auf Vertrag, alle Regentengewalt ist auf Uebertragung gegründet und schließt eben so Pflichten als Rechte in sich ein, stellt das Reactionssystem den Gegensatz der Legitimität auf; ein Begriff, der erst seit der Herstellung der Bourbone im Jahre 1814 in die diplomatische Sprache aufgenommen worden ist, so wenig man auch seit 1400 Jahren die Rechtmäßigkeit der europäischen Regentenhäuser bezweifelt hat. Was gegen diesen Grundsatz, für welchen selbst Aussprüche der heiligen Schrift beigebracht worden sind, in philosophischer, politischer und geschichtlicher Hinsicht gilt, ist im brittischen Parlamente nicht ohne Nachdruck ausgesprochen, und von Krug in dem Aufsatze entwickelt worden: Ueber bestehende Gewalt und Gesetzmäßigkeit in staatsrechtlicher Beziehung; in s. Kreuz- und Querzügen, S. 37 ff. — 2) Gegen den Grundsatz der Vertretung der Rechte des Volkes durch Stände, stellt das Reactionssystem entweder den Gegensatz der unumschränkten Souverainetät, mit Aufhebung und Vernichtung der bestehenden Stände und Volksvertreter, auf; oder es zögert da, wo vor-

mals Stände bestanden, dieselben herzustellen und zusammenzurufen; oder es beschränkt, wo man der Begründung einer stellvertretenden Verfassung sich nicht entziehen kann, die Rechte der Stände auf ein Minimum. — 3) Gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, der gleichmäßigen Besteuerung und der gleichmäßigen Berechtigung zur Anstellung im Staatsdienste, behauptet das Reactionssystem den Gegensatz der Beibehaltung oder Wiederherstellung aller aus dem Mittelalter stammenden Unterschiede zwischen den einzelnen Volksklassen im Staate, und der damit zusammenhängenden Exemtionen und Privilegien, der Leibeigenschaft, der Eigenhörigkeit, der Frohnen, der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Steuerbefreiung u. s. w. — 4) Gegen den Grundsatz der Preßfreiheit macht das Reactionssystem überhaupt den Gegensatz der möglichsten Beschränkung der Presse durch Schärfung der Censur und durch Anwendung willkürlicher Gewalt (mit Beseitigung des gerichtlichen Verfahrens) geltend, besonders aber gegen die Schriftsteller, welche gegen die Lehren und Grundsätze des Reactionssystems sich erklären. Mit dieser Strenge und Willkür steht die Nachsicht gegen alle diejenigen im schreienden Kontraste, welche, als Anhänger des Reactionssystems, den Geist und Charakter gereifter und politisch mündig gewordener Völker herabzuwürdigen suchen, ja die oft selbst gegen die ehrwürdigsten Regenten, sobald diese das System der bürgerlichen Freiheit schützen — die niedrigsten Verläumdungen und Anspielungen sich erlauben. (Welche Beschuldigungen erlaubte sich nicht Kotzebue im literar. Wochenblatte gegen den König von Sachsen und gegen das geistig gereifte, sittlich gute, und im ärgsten Drucke der Leiden als edel und treu bewährte sächsische Volk!!) — 5) Gegen den Grundsatz der völligen kirchlichen Freiheit im Staate, behauptet das Reactionssystem den Gegensatz der Unduldsamkeit gegen andere christliche Kirchen und deren Bekenner, und schließt dieselben von bürgerlichen Rechten und von Staatsämtern aus. Besonders wirksam ist aber das Reactionssystem in kirchlicher Hinsicht für die Wiederherstellung des Einflusses der Jesuiten, der Mönche und der Geistlichkeit überhaupt; für Abschließung von Concordaten mit dem römischen Stuhle auf Bedingungen, wie sie kaum im funfzehnten Jahrhunderte unterzeichnet wurden; und, in der protestantischen Kirche, für die Begründung einer, dem Katholicismus nachgebildeten, Hierarchie, und für die Einführung von Gebräuchen und Formen, welche dem Wesen des Protestantismus geradezu widersprechen, und dessen Grundcharakter der religiösen und kirchlichen Freiheit bedrohen und erschüttern. In

Hinsicht (6—11) der Trennung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt im Staate und der davon abhängenden neuen Gestaltung der Hauptzweige der Staatsverwaltung, zeigt sich der Charakter des Reactionssystems in vielfachen Schattirungen und Formen, besonders weil mehrere der wärmsten Anhänger des Reactionssystems dennoch sich in vielfachen Veränderungen innerhalb der Staatsverwaltung gefallen, indem sie dadurch die Begründung einer neuen Staatsverfassung zu umgehen vermeinen. Allein dabei darf man nie vergessen, daß die Veränderungen — oder auch die wirklichen Verbesserungen — der Verwaltungsformen nicht ausreichen, die Bedürfnisse der mündig gewordenen Völker in Hinsicht einer stellvertretenden Verfassung zu befriedigen. Es kann allerdings durch neue und bessere Gestaltung der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Staatswirthschaft und des Kriegswesens in dem Zustande der Völker viel erleichtert und vereinfacht werden; es kann dadurch in die gesammte Verwaltung ein neuer Zusammenhang und ein milder Geist von oben kommen; doch zweierlei wird dabei fehlen, was nur durch eine zeitgemäße Verfassung zu bewirken ist: der gemeinsame Mittelpunct, in welchem alles innere politische Leben endigen und von welchem jeder einzelne Theil und Zweig der Verwaltung ausgehen muß, und die Garantie dessen, was durch die neue Organisation der Verwaltung wirklich ins Leben getreten ist. Denn, ohne Verfassung, stehen alle Verwaltungszweige nur einzeln und ohne innern Zusammenhang, ohne organisches Leben, da; ihre Mittelpuncte sind nur die einzelnen, unter sich wenig verbundenen Ministeria; — und ohne Verfassung fehlt die Gewähr und Sicherheit, daß nicht, beim Wechsel der Regenten und der Minister, eine eben ausgeführte Organisation in der Verwaltung schon nach wenigen Wochen oder Monaten wieder verändert werden dürfte. Die Völker erwarten und verlangen aber im Staate ein organisches Leben, nicht blos das Triebwerk einer künstlichen Maschine; — und ein Bleibendes und beim Wechsel des Regierungspersonale Beharrliches, weil nichts die Fortbildung der Völker mächtiger hindert, als der häufige Wechsel der Grundsätze, nach welchen regiert und verwaltet, und in beiden unter stetem Schwanken experimentirt wird. — Wenn also auch häufige Veränderungen in den einzelnen Zweigen der Verwaltung von den Anhängern des Reactionssystems nicht selten mit vieler Vorliebe durchgeführt werden; so zeigt sich doch der politische Charakter derselben, in Hinsicht der (unter 6—11 aufgestellten) Grundsätze des Systems der bürger-

lichen Freiheit, zunächst darin: daß sie entweder den Antheil der Volksvertreter an der gesetzgebenden Gewalt ganz bestreiten, oder auf ein Minimum beschränken; daß sie mit dem Grundsatze der Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten sich durchaus nicht aussöhnen können; daß sie dagegen eine überflüssige Masse der von ihnen abhängigen Unterbeamten in allen Zweigen der Staatsverwaltung begünstigen, und den Beamtendruck und Beamtendespotismus selten mit Strenge rügen; daß sie die Einführung neuer Gesetzbücher, so wie der öffentlichen Rechtspflege und der Geschwornengerichte, hindern; daß hier und da, selbst neben stellvertretenden Verfassungen, Beispiele von Kabinetsjustiz, von Eingriffen in den gesetzlichen Gang des richterlichen Verfahrens, von Prevotalgerichten, von Militärcommissionen, von Vermögensconfiscationen, von vermeigerter Justiz, von geheimer Polizei, und überhaupt von Willkür und von Machtstreichen der Polizei, so wie von ihrer Einmischung ins Privatleben, getroffen werden; daß in der Staatswirthschaft die ungleichste Besteuerung mit ihren Exemtionen, neben dem fehlerhaftesten und verworrensten Abgabensysteme, neben Verschwendung oder ängstlicher Kargheit in der Verwaltung, neben unfundirten und nicht selten jährlich vermehrten Schulden, und neben einer drückenden und im Werthe gesunkenen Masse von Papiergeld fortbesteht; daß man die Entwerfung eines jährlichen Budgets und die Mittheilung der Rechnungen über die Verwendung der bewilligten Steuern, selbst in repräsentativen Verfassungen, den Volksvertretern nicht zugestehen will, sondern diese nur als Werkzeuge für die nöthige Erhaltung des Staatskredits und für die Aufbringung neuer, oder erhöhter, Steuern betrachtet; und daß man ausschließend in den stehenden Heeren, wegen der Verpflichtung zum blinden Gehorsame, das sicherste Bollwerk der Staaten, und das unfehlbare Werkzeug sieht, im Innern selbst jede unwillkommene Regung des Volkslebens, vermittelst desselben, mit Gewalt zu unterdrücken. — Sogar 12) gegen eine zweckmäßige neue geographische Eintheilung des Staates, und gegen die höhere Belebung des Feldbaues, des Gewerbfleißes und Handels erklärt sich nicht selten die Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit des Reactionssystems, indem man die veraltete, durch Zufall entstandene, Eintheilung der Provinzen, selbst wo Verfassung und Verwaltung umgestaltet worden sind, beibehält, und auf den Gewerbfleiß und Handel entweder durch zu vieles Regieren nachtheilig einwirkt, oder durch unkluge Zolltarife und Mauthgesetze die Verbindung des Inlandes mit den auswärtigen Staaten er-

schwert und hindert, so wie die öffentliche Meinung der Völker gegen sich aufregt.

Bei der Anzeige einer Schrift, welche die vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung zu einer Uebersicht vereiniget, und zunächst (wenn gleich nicht ausschließend, weil sie auch ältere Verfassungsformen berücksichtigt,) der Darstellung der Umbildung des innern Volkslebens seit den letzten 30 Jahren bestimmt ist, schien es nicht überflüssig zu seyn, eine Uebersicht über das neue politische System, welches seit 30 Jahren in Europa ins Leben getreten ist, und über das ihm gegenüber stehende Reactionssystem, vorausgehen zu lassen. Man muß sich endlich einmal deutlich vergegenwärtigen, warum es sich gegenwärtig in der politischen Welt handelt, und worauf es ankommt. Es müssen Satz und Gegensatz aufgestellt und gegen einander abgewogen werden, damit jeder mit sich selbst, und mit den Schriftstellern der Zeit ins Klare kommt, wohin er gehört. Das Hinken auf beiden Seiten, das Tragen des Mantels auf beiden Achseln, kann auf die Dauer nicht bestehen. Jeder, der es ehrlich mit dem Staate meint und der sich reiner Absichten und fester Grundsätze bewußt ist, — er gehöre nun aus Ueberzeugung zum alten oder zum neuen Systeme, — sage unverholen, in Wort und Schrift, wie er denkt; der Syakretismus ist nirgends bedenklicher, als in der Politik, weil es hier aufs Leben und aufs Handeln ankommt, und kein politisches Dogma auf die Dauer bloße Abstraction bleibt.

Der Verf. des anzuzeigenden Werkes hat zwar keine Vorrede vorausgeschickt, und sich nirgends über sein politisches System erklärt; allein das Werk zeigt wohl hinreichend, zu welchem System er gehört. Rec. — der, beiläufig gesagt, dem unförmlichen Drucke in Folio die Wahl des großen Quartformats, wie bei unsern Literaturzeitungen, vorgezogen hätte — gibt zuerst die 17 Rubriken, welche der Vf. auf zwei Foliosseiten neben einander gestellt, und in welche er die, nach seiner Ansicht, vorzüglichsten Bestimmungen der stellvertretenden Verfassungen zusammengedrängt hat; dann wird er die von dem Vf. aufgeführten Reiche und Staaten nennen.

Jene Rubriken sind: 1) Bestandtheile der repräsentirenden Versammlung; 2) Glieder der ersten Abtheilung; 3) Glieder der zweiten Abtheilung und Anzahl derselben; 4) Form der Wahl; 5) Wahlfähigkeit; 6) Besoldung der Repräsentan-

ten; (dies ist, nach Rec. Ermessen, keine so vorzügliche und durchgreifende Bestimmung, daß sie mit den vorigen auf gleiche Linie der politischen Wichtigkeit gesetzt ward); 7) Instruction; 8) Uebertragung der Stimmen durch Bevollmächtigung; 9) Berufung und Ablösung der repräsent. Versammlung; 10) Form der Verhandlung; 11) Ausschüsse; 12) Mitwirkung zur Gesetzgebung; 13) Mitwirkung zur Finanzverwaltung; 14) Festsetzung des Einkommens der Krone; 15) übrige Rechte der repräsent. Versammlung in Beziehung auf Verwaltung; 16) Rechte der einzelnen Glieder der repräs. Versammlung; 17) Provinzialstände. — Rec. findet die meisten dieser Rubriken zweckmäßig, wenn gleich nicht alle, von gleicher politischer Wichtigkeit; dagegen vermißt er folgende: Angabe 1) ob der Verfassung eine innere Gemeindeordnung zum Grunde liegt; 2) ob in der Verfassung, oder in besondern organischen Decreten, die Preßfreiheit, 3) die Gleichheit vor dem Gesetze und in Hinsicht der Besteuerung, 4) die Gleichheit der kirchlichen Confessionen, 5) die Aufhebung der Leibeigenschaft, der Eigenhörigkeit, der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Ablösbarkeit der Frohnen, 6) die Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten, 7) die Unabhängigkeit des richterlichen Standes, die Einführung der öffentlichen und mündlichen Rechtspflege, so wie der Geschworneugerichte, 8) das Verhältniß des stehenden Heeres zur bürgerlichen Freiheit und zur Verfassung, und 9) die, für die neue Gestaltung der Verwaltung so wichtige, neue geographische Eintheilung des Staates ausgesprochen worden ist. — Zwar kommen viele dieser Bestimmungen beiläufig unter den vom Vf. festgesetzten Rubriken vor, und diesen Rubriken ist materielle Wahrheit, Bestimmtheit und Kürze des Ausdruckes im Ganzen nicht abzusprechen; allein über das, was eigentlich die Grundlage des neuen politischen Systems in den neuen stellvertretenden Verfassungen bildet, war der Vf., als er jene Rubriken auswählte, und die vom Rc. nachgetragenen Puncte wegließ, wohl nicht ganz mit sich einig. Rc. hat nämlich die Ueberzeugung, daß jede neue Verfassung, in Hinsicht ihrer vorzüglichsten Bestimmungen, zunächst nach den, von ihm Eingangsweise aufgestellten, zwölf Grundsätzen des neuen politischen Systems geprüft, und, nach denselben Grundsätzen, auch ihre tabellarische oder systematische Darstellung versucht werden müsse, wenn diese Uebersicht befriedigen soll. Ueberflüssig würd' es nicht gewesen seyn, wenn der Vf. bei der Rubrik des Staates selbst jedesmal das Jahr und den Tag der neuen Ver-

fassung angegeben hätte, was nur einigemal geschehen ist. Die Staaten und Verfassungen, welche der Vf. unter den genannten 17 Rubriken dargestellt hat, sind folgende: 1) die amerikanischen Freistaaten. Die Darstellung ist sehr kurz, aber richtig; allein sie umschließt nur die Bestimmungen der Vereinigungsacte vom 17. Sept. 1787, ohne ein Wort über die besondern, zum Theil sehr interessanten, Constitutionen der einzelnen Freistaaten beizubringen. 2) Bayern. Sehr ausführlich, was wir dem Vf. als einem Bayern nicht verargen; nur daß durch diese unverhältnißmäßige Ausführlichkeit, besonders der ältern Provinzialverfassung der nun in Bayern vereinigten Länder und Provinzen, das innere Ebenmaaß des Werkes selbst für jeden Käufer außerhalb Bayerns gestört worden ist. Der Vf. gibt die alte ständische Verfassung von Anspach und Bayreuth; von Bamberg; vom ehemaligen Herzogthume Bayern; vom Fürstenthume Kempten; von Neuburg und der Oberpfalz; von Würzburg; und dann die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Rc. tadelt bei diesem Verfahren bloß, daß der Vf. nicht auch bei den übrigen dargestellten Staaten die ältere Verfassung derselben beigebracht hat, wodurch Ebenmaaß in das Ganze gekommen, und sein Buch sehr nützlich geworden wäre. Unerklärbar bleibt es aber dem Rc., warum der Vf., da er die einzelnen bayrischen Provinzen nach der ältern Verfassung charakterisirt, die bayrische Verfassung vom 1. Mai 1808, wenn sie gleich nie völlig ins Leben trat, ganz mit Stillschweigen überging! 3) Frankreich. Hier gibt der Vf. keinen Entwurf der ältern, bis 1626 bestehenden, Ständeverfassung, sondern hebt mit der Constitution von 1791 an. Dieser folgt die (in der Wirklichkeit nie gegoltene) ganz demokratische Constitution vom Jahre 1793; dann die Directorialconstitution von 1795; darauf die consularische vom J. 1799, mit den Veränderungen derselben durch die organischen Senatusconsulta vom J. 1802, 1804 und 1807; sogar die ephemere Constitution des Senats vom 6. April 1814, nachdem er Napoleon der Kaiserwürde entsetzt hatte, und zuletzt die Charte Ludwigs 18. vom 4. Jun. 1818. Bei der Ausführlichkeit des Vfs. bei Frankreich hätte denn wohl auch die Zusatzacte Napoleons zur vierten Constitution vom 22. April 1815 einer Erwähnung verdient. 4) Großbritannien. Kurz und brauchbar. 5) Hannover. Es konnte auf das Decret des Prinzregenten vom 5. Jan. 1819 noch nicht Rücksicht genommen werden; auch ist die Verfassung dieses Königreiches erst im Werden. 6) Churhessen. Hier

wird zuerst die ältere Verfassung, und dann der neue (in extenso, so viel Rec. sich erinnert, noch nirgends abgedruckte) vom Churfürsten den Ständen vorgelegte Verfassungsentwurf ausgezogen. Rc. würde den letzten, weil er von den Ständen verworfen ward, kaum aufgenommen haben. 7) Nassau. 8) Königreich der Niederlande. Hier hat der Vf. nicht, wie bei Frankreich, die frühern Verfassungen der batavischen Republik seit 1798, und eben so wenig die Verfassungsform während Ludwig's Königswürde seit 1806, sondern blos die neueste (oranische) Verfassung vom 24. Aug. 1815 dargestellt. 9) Norwegen. Verfassung vom J. 1814. 10) Oestreich. Zu kurz und oberflächlich. Abgerechnet davon, daß man durchaus nicht einsieht, warum Oestreich zunächst auf Norwegen folgt, und warum der Vf. überhaupt, bei der Darstellung der Staaten, weder das Princip des politischen Ranges derselben, noch das chronologische Princip der Aufeinanderfolge der einzelnen neuen Constitutionen festhielt, sondern wirklich in höchst bunter und blos nach dem Alphabete willkürlich gewählter Reihe die Reiche und Staaten aufeinander folgen läßt; — abgerechnet davon, befremdet es den Rc., daß der Vf. hier nicht das Detail der ungarischen, der neuen lombardisch-venetianischen, und der tyrolischen Constitution gab. 11) Polen. Auch hier excerpirt der Vf. blos die Verfassung vom J. 1815, ohne der vorhergehenden vom J. 1791 und vom Jahre 1807 zu gedenken. War der Vf. consequent; so mußt' er entweder bei allen Staaten nur das Neueste und gegenwärtig Wirklichbestehende, oder er mußte bei allen das Vergangene und das Gegenwärtige nach ihrer Aufeinanderfolge geben, um dadurch den innern Zusammenhang zwischen dem Vormals und Jetzt zu vergegenwärtigen. 12) Von Polen springt der Vf. auf das Königreich Sachsen, dessen beibehaltene ältere Verfassung hier aber doch gar zu armselig behandelt, und derselben — ausführlicher — die der Oberlausitz angehängt worden ist. 13) Hildburghausen. 14) Weimar. 15) Schweden. Sehr ausführlich die Verfassung vom Jahre 1809. 16) Wirtemberg. Die alte Verfassung in kurzem Umrisse; dann der (von den Ständen verworfene) Verfassungsentwurf vom Jahre 1815, und zuletzt der Inhalt des, gleichfalls nicht angenommenen Verfassungsentwurfes vom Jahre 1817. 17) Baden. Die Verfassung vom Jahre 1818.

Rec. hat sein Urtheil bereits dahin ausgesprochen, daß der Vf. das, was er gab, mit Bestimmtheit, Umsicht, Auswahl und Kürze der Darstellung gab. In dieser Beziehung ist sein Werk brauchbar. Allein wenn das Buch eine neue Auf-

lage erleben, oder der Vf. — oder auch ein Andrer — ein ähnliches Werk, das sehr zeitgemäß seyn dürfte, dem Publikum vorlegen wollte; so würden theils die Rubriken nach einem bestimmten politischen Systeme geordnet, theils alle neue Verfassungen aufgenommen, theils, bei der Aufeinanderfolge der Verfassungen, entweder die Rücksichten auf den politischen Rang der Staaten, oder auf die chronologische Folge der Constitutionen, oder doch wenigstens (z. B. innerhalb des teutschen Staatenbundes) auf den innern politischen Zusammenhang mehrerer Staaten festgehalten, — und endlich entweder bei allen Staaten die vormaligen Verfassungen aufgeführt, oder bei allen weggelassen werden müssen. Da dem Werke eine Vorrede fehlt; so erlaubt sich Rc. noch die Frage, warum der Vf. folgende Staaten und Verfassungen ganz übergangen hat. In Teutschland: die westphälische vom 15. Nov. 1807 mit dem Ergänzungsstatute vom 23. Dec. 1808; die des Großherzogthums Frankfurt vom 16. Aug. 1810, mit der Beilage vom 10. Sept. 1810; die des Herzogthums Köthen vom 28. Dec. 1810; die neue Gestaltung der Stände in Sachsen-Coburg vom 16. März 1816; in Schwarzburg-Rudolstadt vom 8. Jan. 1816; in Waldeck vom 19. Apr. 1816; in Lippe-Schaumburg vom 15. Jan. 1816; in Lippe-Detmold vom 8. Jun. 1819; in Liechtenstein vom 8. Nov. 1818 (diese beiden letztern sind erst nach dem Buche des Vfs. erschienen, dürfen hier aber im Zusammenhange des Ganzen nicht fehlen); die der freien Stadt Frankfurt vom 18. Jul. 1816. — Im übrigen Europa fehlen die Verfassungen Spaniens vom J. 1808 (die vom Könige Joseph), und vom Jahre 1812 (die der Cortes); in Italien: die cisalpinischen von 1797 bis 1798, die der italienischen Republik vom 28. Jan. 1802, mit den Statuten vom J. 1805, nach der Verwandlung der Republik in ein Königreich; die liguriſchen vom Jahre 1797 und 1802; die vom Freistaate Lucca von 1799, 1801 und 1805; die römische von 1798 und 1816: die neapolitanische vom J. 1808 (des Königs Joseph) und 1815 (vom Minister Agar); die sicilische (durch Lord Bentinck) vom J. 1812; die der jonischen Inseln vom 6. Dec. 1803 und vom 29. Dec. 1817; die helvetische vom 15. März 1798, 19. Febr. 1803 und vom J. 1814, womit Usteri's Sammlung aller einzelnen Verfassungen der 22. helvetischen Cantons verglichen werden muß; und (außer den schon oben als fehlend bezeichneten) die Verfassung des Freistaates Cracau vom 3. Mai 1815, — wobei Rc. der neuen Verfassungen der süd-

amerikaniſchen Staaten, und der von Hayti u. ſ. w. nicht einmal gedenken will.

Das Werk des Vf. bleibt alſo in einem ſehr beſchränkten Sinne brauchbar und zweckmäßig; doch iſt der Gedanke einer ſolchen tabellariſchen Ueberſicht (nach der Art der ſtatiſtiſchen Tabellen) in ſofern gut, wiefern dadurch für die, welche bereits die einzelnen neuen Verfaſſungen gründlich und aus dem politiſch-geſchichtlichen Standpuncte ſtudirt haben, das ſchnelle Auffinden und Vergegenwärtigen der einzelnen in denſelben enthaltenen Gegenſtände erleichtert wird. Denn wer aus ſolchen Tabellen das wiedergeborne politiſche Volksleben in Europa ſelbſt kennen und auffaſſen lernen wollte; der würde dabei eben ſo übel fahren, als wenn er die Statiſtik lediglich aus den, bald zu ſehr gefeierten, bald zu ſehr herabgewürdigten, ſtatiſtiſchen Tabellen erlernen zu können meinte.

Uebrigens iſt Rec. nicht ohne Urſache in der Einleitung zu dieſer Recenſion und in der Beurtheilung dieſes Buches ſelbſt ſo ausführlich geweſen. Denn ſo allgemein auch das Bedürfniß nach Conſtitutionen in unſrem Zeitalter gefühlt und ausgeſprochen wird; ſo herrſcht doch noch, ſelbſt unter vielen Staatsmännern unſrer Zeit, eine ſolche Unkunde der einzelnen theils noch beſtehenden, theils ſchon wieder erloſchenen Verfaſſungen der letzten 30 Jahre, daß ſie die unermeßlichen Folgen, welche dieſe Verfaſſungen bereits ſeit 30 Jahren auf die Umgeſtaltung des innern Volkslebens gehabt haben und nothwendig immer mehr gewinnen müſſen, gar nicht zu ahnen ſcheinen. Nur daraus läßt ſich es erklären, warum wir bis jetzt noch keine vollſtändige Sammlung aller neuen Conſtitutionen beſitzen, außer der noch nicht vollendeten: Die Conſtitutionen der europäiſchen Staaten ſeit den letzten 25 Jahren. 2 Theile. Leipz. u. Altenb. 1817. 8., welche bis jetzt Nordamerika, ſämmtliche franzöſiſche, ſämmtliche niederländiſche, ſämmtliche teutſche (bis zum J. 1816), ſämmtliche polniſche und die Conſtitutionen von Cracau, Schweden und Norwegen umſchließt. Allein aus jener Unkunde oder aus der nur oberflächlichen Bekanntſchaft mit jenen höchſt wichtigen Grundverträgen für die Wiedergeburt der europäiſchen Menſchheit, läßt ſich gleichfalls auch die Erſcheinung erklären, daß mehrere der neuen Verfaſſungen in Hinſicht des Stoffes und der Form ſo höchſt unvollkommen ſind. So ward z. B. die Wirtembergiſche Verfaſſung vom 3. März 1817 mit 337 §§. beinahe ein dickleibiges Buch und keine Conſtitution; ſo iſt die ſchwediſche Ver-

fassung vom Jahre 1809 zu breit und zum Theile sogar unverständlich; so ist die an sich gute hildburghausische Verfassung vom J. 1817, und selbst die bayrische viel zu ausführlich, besonders wenn man bei der letztern die vielen besondern Edicte, welche dazu gehören, damit verbindet. Dagegen halten die badensche, die weimarische, die niederländische vom August 1815, die norwegische u. a. nach Stoff und Form Maas und Ziel. Je wichtiger aber für das Wohl und Wehe der Völker solche Grundverträge sind; je mehr man sie für das gegenwärtige und für das künftige Geschlecht berechnet; desto bestimmter muß ihre Abfassung seyn, und desto gründlicher müssen sie fortan von allen studirt werden, die sich dem höhern Staatsdienste widmen. Denn wahrlich diese Verfassungen und die Vorgänge unserer hochwichtigen Zeit liegen uns näher, als die Edicte der römischen Imperatoren, und als die detaillirte Kenntniß Kleinasiens zu Cyrus Zeiten; und an den Franzosen, an den Britten und an andern gleichzeitigen Völkerschaften, namentlich im südlichen Teutschlande, erkennen wir bereits jetzt schon, was politische Bildung vermag, wenn sie die Völker selbst ergreift und durchdringt! Gewiß gilt also vom jetzigen Europa das große prophetische Wort: „Das Alte ist vergangen; siehe, ich mache Alles neu!“

VI.

Vorlesungen über die Taktik der Reiterei, von einem Obersten der Reiterei. Karlsruhe, bei Müller. 1818. 235 S. 8.

Mit den Worten Schiller's als Motto:

— — wir haben von seinem Glanz und Schimmer
nichts, als die Müh' und als die Schmerzen,
und wofür wir uns halten in unserm Herzen.

Dem militairischen Publikum im Allgemeinen, allen Reiteroffizieren und Freunden dieser Waffe insbesondere, ist das vorliegende Werk zu empfehlen. Wer die Reiterei liebt, dem wird das Lesen desselben viel Vergnügen und Genuß gewähren, er wird es unbefriedigt nicht von sich legen. Dies möge den Herrn Verfasser belohnen für das Aergerniß, das sogenannte Nichtreiter etwa daran nehmen dürften.

Das Buch ist nicht ohne Leidenschaft — allein im edlern

Wortverstande — geschrieben, und athmet einen Feuereifer, der nur aus Ueberzeugung entspringen kann. Es ist schwer zu begreifen, wie Jemand ohne Leidenschaft über die Reiterei etwas Gehaltvolles schreiben will; aber wir dürfen uns nicht verhehlen, daß eben diese Leidenschaft oft zu Blößen führt, die dem kältern Leser nicht entgehen. Wir können das Buch von diesen Blößen nicht ganz freisprechen, aber sie werden vielfältig aufgewogen, durch mannichfach kräftige, werthvolle Ansichten und treffende — mitunter sarkastische — Sentenzen. Der kalte Rezensent von Profession wird vielleicht daraus Stoff saugen können, das Werk auf die literarische Fleischbank zu liefern; der an dem Gegenstande theilnehmende Militär wird jene kleinen Schwächen gern entschuldigen, und das Mindergute übertragen. Bescheidene Zweifel können indessen den Werth eines gehaltvollen Werks nicht herabsetzen.

Eben jene Sentenzen, Kraftsprüche, oder wie man sie nennen will, drücken dem Styl ein aphoristisches Gepräge auf, was zwar durchaus nicht unangenehm ist, aber doch auf eine eigenthümliche Weise aufgefaßt seyn will. Man muß sich erst an diesen Styl gewöhnt, gleichsam in das Buch hineingelesen haben, um es noch mehr lieb zu gewinnen.

Die Sprache ist nicht durchgängig rein und frei von süddeutschen Eigenheiten, und das ist Schade, z. B. ungestimm statt ungestüm, dulten statt dulden, wornach statt wonach, u. s. w. Viele Schuld trägt indessen der Korrektor. Man ist heut zu Tage verwöhnt, früher nahm man es damit nicht so genau. Von ausländischen Wörtern ist das Buch ziemlich gesäubert, ohne daß auf der andern Seite durch mangelhafte Uebersetzung die Begriffe verletzt wären, und dies thut dem Leser wohl. Möchten sich doch das die Sprachschmiede ad notam nehmen, die auf ihrem eisernen Ambos ohne Wahl Sinn und Begriff flach hämmern. — Das Wort Choc — was im Deutschen bis jetzt schwer zu geben war, allenfalls durch Anrann, übler durch — Reitereinhieb (!) — ist durchgängig Schock geschrieben. Dies ist mit dem deutschen Schock (60) zwar nicht zu verwechseln, aber ihm doch zu ähnlich geschrieben; unsers Dafürhaltens müssen dergleichen eigenthümliche fremde Wörter ihrer Sprache gemäß behandelt und geschrieben werden, sonst könnten wir z. B. mit eben dem Recht Schähkspihr für Shakespeare schreiben, was doch Niemand billigen würde. — Für Avant- und Arriergarde ist Vor- und Nachtrab gesagt, für Echellon Staffel, für Defilee Engweg u. s. w., was gewiß Jedermann verständlich finden wird. Für Patrouille wird zuweilen das Wort Vorläufer gebraucht; dies

dürfte dem Sinne weniger zusagen; denn man kann doch für Seitenpatrouille nicht gut Seitenvorläufer oder Seitenläufer, und wenn sie in unsern Rücken abgesendet wird, gar Rückläufer sagen. Sollte Vorläufer nicht das Wort Eclaireur ersetzen? —

Ein ganz besonderes Interesse gewinnt das Buch durch die häufigen, treffenden und mit vieler Umsicht gewählten Beispiele aus der Kriegesgeschichte aller Zeitalter, welche der Herr Verfasser zur Belegung aufgestellter Sätze und Sentenzen anzieht. Mottin de la Balme, an den das Buch zuweilen erinnert, hat in dieser Hinsicht viel Verdienst um das Geschichtliche der Reiterei. Nichts verschafft einem Lehrsatze mehr Eingang, als wenn der geschichtliche Beweis gleich hinterher folgt; allein dies muß mit sorgfältiger Wahl geschehen, wenn es nicht Mißdeutungen veranlassen soll, da die Kriegesgeschichte auch für Paradoxen sattsam Belege liefert. Von solchen übelgewählten Beispielen kann das Buch ganz freigesprochen werden.

Der Titel sagt: Vorlesungen über die Taktik der Reiterei. Man wäre geneigt, den Titel: Vorlesungen über den Geist der Taktik der Reiterei, zweckmäßiger zu finden, denn was gewöhnlich unter Taktik einer einzelnen Waffe verstanden wird, regt im Allgemeinen mehr das Materielle als das Geistige an. Hier verhält es sich gerade umgekehrt. Die Vorlesungen ꝛc. nehmen dieses unendlich mehr in Anspruch als jenes, was eben kein Schade für ihren Werth seyn möchte. Der Leser, welcher daher glaubt, viele elementarische oder gar nomenklatorische Details darin zu finden, irrt sich; aber er wird nicht übel dabei fahren, denn darüber haben wir Bücher zu Dutzenden, wenige dagegen, die von dem Geiste der Reitertaktik handeln, ohne flach zu seyn oder das Kind mit dem Bade zu verschütten.

Das kürzlich in Berlin erschienene Handbuch für den Offizier von R. v. L. zeichnet sich in dieser Beziehung ungemein vortheilhaft aus; wir finden in den Vorlesungen ꝛc. das Wesentlichste von dem wieder, was die Reiterei betrifft, besonders aber zwei genaue Berührungspunkte, nämlich: 1) daß der Reiterei durchaus der Geist der Ritterschaft inwohnen muß, und 2) die Formation der Schwadronen zu fünf Zügen. Bei Zergliederung der 5ten Vorlesung werden wir darauf zurückkommen. Ob der Herr Verfasser das Handbuch gelesen hat, oder nicht, thut nichts zur Sache; wenn zwei kluge Leute die nämliche Idee haben, oder einer in die Ideen und Ansichten des andern eingeht, so kann dies nur für die Güte dieser Ideen sprechen.

Werfen wir jetzt einen Blick auf den Inhalt des Werkes.

Die erste Vorlesung: „Taktik — Strategie — eine Definition" bemüht sich, beide Begriffe von einander zu sondern, und jeden einzelnen festzustellen. Der Verfasser folgt hierbei größtentheils den „Grundsätzen der Strategie" und kommt im Wesentlichen mit dem überein, was in den neuerdings erschienenen „Ansichten über die Kriegführung im Geiste der Zeit" über denselben Gegenstand gesagt wird. — „Die Grundsätze, die todten Begriffe, die mathematischen Formen (sagt er) sind vom Kriege als Wissenschaft aufzufassen, folgerecht zu entwickeln, und als Prinzip darzulegen. Allein das Talent, an der Spitze einer Armee sie anzuwenden, praktisch auszuüben, was die Kriegswissenschaft theoretisch lehrt — ist mehr als Wissenschaft, ist jene große Kunst, welche Theobald das Uebersinnliche der Kriegskunst nennt." — Gleich darauf folgt eine Ansicht über die Schwierigkeit, einen Krieg richtig zu beschreiben, welche verdient, von jedem Geschichtschreiber recht beherzigt zu werden.

Wenn aber der Verf. Taktik die Kunst, und Strategie die Wissenschaft des Krieges nennt, so können wir ihm darin nicht beipflichten. Es fragt sich, ob die Kunst höher steht, als die Wissenschaft? Wahrscheinlich die erstere; daß aber die Taktik unter der Strategie steht, bedarf keines Beweises. Ungleich richtiger erscheint uns die nachfolgende Erklärung: „Strategie ist das Wollen, Taktik das Vollbringen kriegerischer Handlungen. In diesen so oft besprochenen und beschriebenen Diskussionen die Entscheidung geben zu wollen, dürfte überhaupt eine schwierige Aufgabe seyn. Selbst der vom Verf. ganz allgemein ausgesprochene Satz, daß die Taktik durch das Kriegssystem Veränderungen unterworfen sey, die Strategie aber immer nach unveränderlichen Regeln handle, erleidet offenbar Ausnahmen, die durch den Charakter des Krieges, seines Schauplatzes und der kriegführenden Heere bedingt werden. — Die Vorlesung enthält nichts Neues.

Die zweite Vorlesung gibt eine treffende, gehaltreiche Charakteristik der Reiterei, und enthält nicht zu verkennende und doch so miskannte Wahrheiten. Alle kommen auf dem Punkte überein, daß das ganze Wesen der Reiterei ein jugendliches Gepräge, den Charakter der Kühnheit, Exaltation und des Ungestüms tragen muß. Jene kalte Besonnenheit, die Stunden- und Tagelang den Kampf auf einer Stelle zu fesseln vermag, giebt dem Fußvolke einen hohen Werth; — für die Reiterei kann sie nur eine Eigenschaft zweiter Größe aus-

machen. — Diese Vorlesung ist mit geschichtlichen Anziehungen sehr glücklich durchflochten, und führt endlich auf die Ursachen zu dem Verfalle der Reiterei. Die Hauptursache sucht der Verf. in dem Mangelhaften der Persönlichkeit der Anführer. Die Reiterei (sagt er bildlich) wird wahrscheinlich in künftigen Zeiten nur noch den Rang der Fregatten behaupten, und keinen Platz mehr in der Schlachtordnung einnehmen; sie wird nur noch zu Auskundschaftungen, Vorposten, Vorwachen, Nachtrab, Bedeckungen ꝛc. als brauchbar erachtet werden, bis ein eminentes Talent auf einem Throne ihre Stärke erkennt — aus der Gesammtzahl der Offiziere den geschicktesten, festesten, entschlossensten und kühnsten an die Spitze stellt, und in künftigen Kriegen die Nationen niederwirft, welche die Reiterei vernachlässigen.

Man liest diese Vorlesung mit immer neuem Vergnügen, weil es wohl thut die Sprache der Kraft ohne Uebertreibung zu lesen, eine Sprache, die zum Herzen redet und die Pulse höher klopfen macht, während die flache Genialität nur kalt auf den Verstand wirkt, mit eisiger Polemik die Empfindung zergliedern und das Gefühl auf der Goldwage einer schlecht verdauten Philosophie abwägen will. Diese Polemiker, an denen unser Zeitalter einen insektenartigen Ueberfluß hat, mögen sehr gelehrte Leute seyn, aber sie taugen nicht in das Kriegerleben, am allerwenigsten als Reiter. Der Verf. nennt mit vollem Rechte unser Zeitalter das Zeitalter der Klugheit, „denn (sagt er) mit der Klugheit entschuldigt sich immer der Schlachthaufen, welcher, den Choc des Gegners nicht abwartend, vorher umdreht."

„Nur noch bei jener schönen Zeitperiode (fährt er fort), wo in Europa das Ritterſystem als Kriegssystem herrschte, verweilt man mit Vergnügen. Die Taktik bestand in dieser Periode im Ritterkampfe; persönliche Bravour, körperliche Stärke und Geschicklichkeit, entschieden die Gefechte. Die Ritter waren mit Eisen bedeckt, ritten nur Hengste, führten Lanzen, Schwerter und Kolben. — Man wird von der Großherzigkeit dieser — im eigentlichen Sinne eisernen Zeit, gewaltig ergriffen. Mag immerhin der sogenannte Rittergeist bizarr erscheinen, allein hochherzig bleibt es, um Meinungen zu streiten, wenn man sie als wahr, als richtig erkennt.

Es ist schwer, sich des Aushebens mehrerer andern Stellen zu enthalten, man möchte die ganze Vorlesung abschreiben. Möchte sie doch beherzigt werden von allen, welche Sitz und Stimme haben, wenn von der Reiterei die Rede ist.

Dritte Vorlesung. Taktik der Reiterei (übersichtlich betrachtet). — Der Vf. theilt sie in Stellungs-, Bewegungs- und Fechtkunst. Unter der ersten versteht er besonders die Elemente des Dienstes, und giebt die Skizze zu einem für die Reiterei abzufassenden Dienstbuche, dessen Eintheilung viel Beifall verdient. Möchte doch der Vf. zufolge der S. 37 gegebenen Note das bereits ausgearbeitete 3te und 4te Buch des entworfenen Dienstbuches zur öffentlichen Kenntniß bringen; es könnte für den Reiterdienst nur lehrreich und nützlich seyn.

Auf die Nothwendigkeit, das Materielle der Reiterei wohl zu beobachten, wird sehr gründlich hingedeutet. Was hilft auch aller Muth, alle Kühnheit und Geschicklichkeit der Reiterei und ihres Anführers, wenn die physischen Organe der Maschine im krankhaften Zustande sich befinden. Eine schlecht ausgerüstete oder gar unberittene Reiterei wird selbst ein Spott der Gassenbuben.

S. 45 scheint der Verf. sich gegen den Kolonnen-Angriff der Reiterei zu erklären, indessen läßt der Beweis doch einige Lücken. Er sagt blos, daß die tiefe Stellung beim wirklichen Angriffe seit Vervollkommnung der Feuerwaffen außer Anwendung gekommen sey. S. 142 kommt er noch einmal auf diesen Punkt zurück. Es fragt sich, kann die Reiterei beim Kolonnen-Angriffe eben so viele Vortheile vom Drucke ziehen, als die Infanterie? Wir glauben nein! denn der Druck, nach dem vom Vf. angeführten Sprichworte: ein Keil treibt den andern, kann nur in einen Körper dann stattfinden, wenn die einzelnen Theile nicht nur die Kraft, sondern auch zugleich den Willen erhalten, nach einer gewissen Richtung zu drücken. Beides findet wohl bei der Infanterie, aber nicht bei der Reiterei statt. Und selbst bei jener wird sich der Druck auch nur dann vortheilhaft äußern, wenn jeder Einzelne den Trieb hat, seinen Vordermann vorzuschieben, und die hinteren durch den Zuruf: vorwärts! vorwärts! die vorderen ermuntern, nicht stehen zu bleiben, noch weniger gar rückwärts zu wirken, und sich dem Drucke entgegen zu stemmen. Ganz anders verhält es sich mit der Reiterei. Erstlich müssen die Pferde vor- und rückwärts freien Spielraum haben, in der Karriere ausgreifen zu können, und schon dieser Spielraum macht die Kolonne ungleich lockerer als beim Fußvolke. Zweitens kann der Wille vorwärts zu laufen allerdings durch den Reiter auf das Pferd übertragen werden, und zwar mittels der Sporen, jedoch nur so lang, als das Pferd nicht auf Hindernisse stößt. Geschieht aber dies, was doch, wo Kugeln kommen, unvermeidlich ist, so spottet oft das Pferd der Zügel und Sporen,

hält nicht nur in seinem Laufe an, sondern stemmt sich sogar ihm entgegen, oder versucht wohl umzudrehen. Wo soll nun der Druck herkommen? So wenig wir der Meinung des Ritters Folard seyn können, daß eine Reiterlinie, welche an ein volles Infanterie-Quarrée anrennt, wie Glas zertrümmern muß, wenn diese Stand hält, so wenig glauben wir, daß mehrere Reiterglieder den Druck bedeutsam zu vermehren im Stande sind. Man wird daher das zweite Glied richtiger als Füllungsmittel der Lücken des ersten, denn als Druckmittel betrachten müssen. Ein Kolonnen-Angriff der Reiterei wird sich daher auf einen hintereinander folgenden Angriff mehrerer (geöffneter) Züge einschränken müssen, wobei die vorherrschende Absicht nur die seyn kann, dem Feinde nicht Zeit zu vergönnen Athem zu schöpfen. Was dann dem ersten und zweiten Zuge nicht glückt, das gelingt vielleicht dem dritten oder vierten. So beschreibt ihn auch der Vf. S. 142 auf diese Art, nur daß er ihn in Eskadrons-Kolonnen ausgeführt wissen will, was auch am häufigsten der Fall seyn dürfte, es sey denn, daß die zum Angriffe bestimmte Reiterabtheilung dazu nicht stark genug wäre.

Wir können uns nicht enthalten, aus dieser Vorlesung zwei treffende Wahrheiten zu zitiren.

„Eine Reiterei ist nie schwächer und leichter zu besiegen, als nach einem glücklichen Choc.“

„Ein Sieg ist nicht glänzend, nicht vollständig, welcher nicht durch Reiterei benutzt wird, allein der Verlust einer Schlacht ist für den Gegner (nämlich den, der sie verlor) ruinirend, tödlich, welche durch Reiterei entschieden worden ist.“

Die vierte Vorlesung: Charakteristik des Gefechts, enthält mehrere Wahrheiten über das, was man die Metaphysik des Krieges zu nennen pflegt. Der Vf. stimmt mit Andern, welche über denselben Gegenstand geschrieben haben, darin überein, daß der Muth der Truppen seine Laune hat, deren Quelle größtentheils in dem menschlichen Herzen zu suchen sey. Der Anführer kann allerdings viel dabei thun und durch sein Beispiel belebend und sogar begeisternd auf die Truppen wirken, „allein (S. 52) er soll nicht nöthig haben, seine eigne Herzhaftigkeit zu steigern.“ — Bei dieser Gelegenheit wird in der Anmerkung zu S. 52 eine Anekdote aus der Schlacht von Kollin dem Herrn von Brettschneider nacherzählt, die nicht ohne metaphysisches Interesse, wenn gleich der sie beschließende Satz: „Also ist der Sieg bei Kollin, so wie viele tausend andere große Begebenheiten dieser Welt, der Bonteille zuzuschreiben,“ zwar viel Wahrscheinliches für sich hat, aber doch immer zu keiner Gewißheit berechtigt. — Die Vorlesung ist mit mannich-

fachen Beispielen von gelungenen Reitergefechten aus der Kriegsgeschichte jedes Zeitalters sehr glücklich durchflochten, allein auch der Gegensatz ist nicht übergangen, nämlich: „daß diejenigen Beispiele noch häufiger sind, wo Eruptionen der Reiterei gegen Fußvolk misglückten.“ Dadurch weicht der Vf. vortheilhaft von Mottin de la Balme ab, der für alle Beispiele der letzten Art taube Ohren hat. Eine sehr richtige Bemerkung ist, daß, sobald die Anordnung zum Gefechte (der Reiterei) nach richtigen taktischen Principien und psychologischen Berücksichtigungen eingeleitet ward, das Zaudern aufhört, und die Ausführung des Angriffs selbst das Gepräge jenes Ungestüms tragen muß, ohne den die Angriffe der Reiterei stets ohne glänzende Erfolge bleiben. Eben so, daß ein Anführer nur vor Ausführung eines Chocqs der Ueberlegung Raum geben darf, allein sobald er durch die Trompete das Zeichen dazu hat geben lassen, jede andere Ueberlegung schweigen muß, die einzige ausgenommen, seine Truppen zu begeistern. Das Beispiel der Grafen von Alençon und von Flandern in der Schlacht von Crecy belegt diese Wahrheit.

Der Vf. kommt von der moralischen Kraft auf die physische, und erinnert an Marlborough, der in der Schlacht von Hochstett 1704 den Angrif noch zurückhielt, weil „die Lebensmittel noch nicht ausgetheilt sind.“ Es gibt Leute, die von der Stählung der moralischen Kraft des Soldaten durch Aufrechthaltung der physischen (wenigstens bei andern, ob bei sich selbst? steht zu bezweifeln) gar nichts halten, und das Bedürfniß zu essen und zu trinken für thierisch und ungenial erklären. Andere glauben, der Soldat könne und dürfe nicht eher Hand und Fuß rühren, bis sein Magen gefüllt sey. Beide gehen zu weit. Der Geist kann allerdings eine geraume Zeitlang den Sieg über den Körper davon tragen, allein darf man diesen Grad der Geisteskraft in der Masse voraussetzen? Der Krieg wird zwar nicht des Essens und Trinkens wegen geführt, allein mit gesättigten Soldaten läßt sich unbedingt mehr anfangen, als mit hungrigen. Wir müssen daher dem Vf. beipflichten, wenn er S. 64 sagt: „Nach einem gut eingenommenen Frückstücke geht man viel gemüthlicher in den Kampf,“ und dies durch Massena's Gefecht bei Ebersberg belegt, als die Stadt Linz ihm ein vortreffliches Frühstück gratis gegeben hatte. Uebrigens dürfte eine Allgemeinmachung der obigen Grundsätze sehr leicht zur Folge haben, daß die Verpflegung des Soldaten auf eine noch leichtere Achsel als gewöhnlich genommen würde, und dem muß jeder Gutgesinnte zu steuern suchen.

Ob die, die Vorlesung beschließende, Betrachtung über das Glück ganz in eine Reitertaktik gehört, mag dahin gestellt bleiben. Wenn auch Attila ganz vernünftig erscheint, daß er mit einem siegreichen Heere vor Roms Mauern (nicht Mauren) umwandte, als ein inneres Gefühl ihm sagte, daß er in Rom Schmach und Tod finden würde; so soll ein Reiteroffizier dennoch solchen schwarzen Ahnungen kein Gehör geben, auch widerspräche dieß dem früher mehrmal angedeuteten sehr wahren Satze, daß große Raisonnements für eine Reiterei, wie sie seyn sollte, nicht geeignet sind. S. 67 heißt es: „Wenn das Glück den Feldherrn verläßt, so ist es Zeit, sich in den Mantel der Weisheit und der Mäßigung zu hüllen, man meint: Friede zu schließen!" — Soll sich der Reiterofficier dieses Friede schließen nach eignem Gefallen deuten können? Das wäre gefährlich! —

Fünfte Vorlesung. Form der Reiterei. — Nach einer kurzen Einleitung kommt der Herr Verf. zur Erörterung der Frage, ob die Reiterei entbehrlich sey oder nicht, und zu einigen Betrachtungen über stehende Heere und Landwehren. Er erklärt sich wie billig für das erstere, bemerkt aber eben so billig, daß das stehende Heer nie zum Zweck erhoben werden, sondern nur als Mittel erscheinen dürfe. Um so auffallender ist das S. 73 äußerst hart ausgesprochene Urtheil über Landwehr im Allgemeinen, und über die, „wie sie dermalen in mehreren deutschen Staaten besteht," insbesondere. Die einsichtsvolle Sprache, und die hellen Ansichten, denen der Leser bisher so vielfältigen Beifall zu zollen gezwungen war, wird hier ganz vermißt, und geht zu einer Behauptung über, deren Rechtfertigung schwer seyn dürfte. Welcher deutsche Staat mag dem Hrn. Verf. vorgeschwebt haben, dessen Landwehrmänner „nach zehn Friedensjahren den ehemaligen Stadtsoldaten, und dessen Landwehrarmeen den ehemaligen Reichsarmeen ähnlich seyn werden,"? dessen Landwehranstalt „die Unterthanen zu Ausgaben nöthigt — Equipirung, — veranlaßt — Feste — wodurch der bürgerliche Haushalt bedroht, und weil die Zeit der Waffenübungen meistens Sonntage sind, Religion und Sitten untergraben, durch beides zusammen aber das Glück der Familien gestört, und folglich das Wohlseyn des Staats in seinen Grundfesten erschüttert wird?" Wahrlich der Staat, in dem die Landwehranstalt eine solche unglückliche Richtung genommen hat, ist unsers aufrichtigen Bedauerns werth, und muß bei Zeiten seinen Blick auf andere Staaten werfen, welche unter Aufrechthaltung der Religion, der Sittlichkeit und des bürgerlichen Wohlstandes die nämliche Anstalt zur heilsa-

men Quelle zu geſtalten wußten, aus welcher Sicherheit des Staates und des Throns gegen Innen und Außen, innige Verſchmelzung des Wehrſtandes mit dem Nährſtande, dadurch Achtung des Kriegsweſens, und endlich eine ächt kriegeriſche Bildung hervorging, deren wohlthätige Folgen für dereinſtige Erſchütterungen auch ohne „augenblicklichen Paroxismus" mit Zuverſicht abzuſehen ſind. — Wenn der Hr. Verf. ſagt: „Ein Staat, deſſen ganze Vertheidigung auf eine Landwehranſtalt (allein) beruht, wird jedem Eroberer in einer einzigen raſchen Operation unterliegen," ſo können wir ihm das nur ganz allgemein zugeben, und auch das nur in dem Falle, daß der Staat nichts als Landwehr hat. Das ſtehende Heer ganz abzuſchaffen, iſt noch keinem vernünftigen Menſchen zu behaupten eingefallen, höchſtens phantaſtiſchen Schwindelköpfen, die es mehr mit dem Schnabel als dem Säbel halten; das Inſtitut der Landwehr aufzuheben, hieße das Kind mit dem Bade verſchütten, und einen finſtern Rückſchritt thun, deſſen bittere Strafe nicht ausbleiben würde. Trotz den eilf auf S. 74 hingeſchriebenen Sentenzen, welche gegen alle Landwehranſtalten feindlich ankämpfen, können wir unſere Meinung nicht aufheben: daß den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen zufolge, in der geſchickten Verbindung der beiden Mittel, ſtehendes Heer und Landwehr, einzig und allein diejenige Sicherheit begründet liege, welche ein Staat um ſeiner ſelbſt willen und zur Aufrechthaltung heiliger Verträge bedarf. Iſt dem nicht ſo, und wird dadurch kein fruchtbares Reſultat herbeigeführt, ſo iſt die Sache ſelbſt nicht Schuld daran, ſo waltet ein Fehler, entweder in dem leitenden Prinzip, oder in der Art und Weiſe jener Verbindung ob. Nach dem Hrn. Verf. zerfällt die Wehranſtalt eines Staats in zwei Klaſſen: in die Offenſiv- und die Defenſiv-Anſtalt. Die Behauptung mag anſprechend klingen, aber ſie iſt nicht tief gedacht, weil die Begriffe von Offenſiv und Defenſiv an ſich nicht rein von einander geſondert werden können, wie er auch S. 76 ſelbſt bemerkt. Was ſollen nun jene zwei Klaſſen bezeichnen? Nach S. 76 Soldaten und Bürger-Miliz, alſo etwa Satelliten eroberungsſüchtiger Fürſten und Schaarwächter? — Sey der Krieg ein Angriffs- oder Vertheidigungskrieg, oder beides zugleich, ſo muß die geſammte Wehranſtalt für alle drei Fälle gleich tauglich ſeyn; iſt ſie es nicht, ſo liegt irgendwo ein Mißgriff zum Grunde. Mit andern Worten: die Landwehr muß dem Heer erobern, und das Heer der Landwehr vertheidigen helfen!

Es ſcheint uns, als habe der ganze Ausfall nur dem Satze, daß es nothwendig iſt, auch im Frieden ſtehende Rei-

terei zu haben, zur Folie dienen sollen. Dieser Zweck hätte auf einem kürzern und angemessenern Wege erreicht werden können, denn noch ist es wohl Niemanden eingefallen, den Satz ernstlich zu bestreiten, oder wenigstens vernünftige Menschen haben ein solches Geschwätz sogleich richtig zu würdigen gewußt, das grade so viel sagen will, als wenn der Hund den Mond anbellt. Eben weil die Reiterei mehr offensiver als defensiver Natur ist, so hat sie ungleich mehr Verwandtschaft (affinité) zum stehenden Heere als zur Landwehr, die man in einem Angriffskriege wahrlich nicht zuerst marschiren lassen und jenes dagegen im Lande behalten wird. Das ist unserer Meinung nach so einfach und klar, daß es weiter nicht der Mühe lohnt, sich mit Beweisgründen in Unkosten zu setzen.

Sollte endlich das Wort Landwehr hier mit Landsturm verwechselt worden seyn, und der Herr Verfasser das letztere gemeint haben, so schwindet freilich ein Theil des Vorwurfs, der an die gewagte Behauptung geknüpft ist; indessen scheint dieß darum nicht wahrscheinlich, weil erstens keine Kriegsverfassung denkbar ist, welche blos stehendes Heer und Landsturm, und nichts drittes, nichts Ausgleichendes in sich enthielten, und zweitens weil das Institut der Landwehr, wie es wirklich dermalen in mehreren deutschen Staaten unter diesem Namen existirt, dem Verf. wohl nicht unbekannt seyn kann. Das Wenigste, was er daher hätte thun können, wäre eine Erklärung des Worts Landwehr gewesen, und ob er darunter etwas andres versteht, als das nördliche Deutschland es thut.

Ueber das, was der Titel besagt, Form der Reiterei, spricht dagegen der Verf. mehrere sehr gute und richtige Grundsätze, auch einige neue Vorschläge aus. Er will die Regimenter nicht über 1000, nicht unter 700 Pferden stark, und nach der Grundzahl 4 eingetheilt und gegliedert haben. Er erklärt sich für die Vermischung der leichten mit der Linienreiterei, jedoch nach gewissen Prinzipien. „Wollte man gegenwärtig (heißt es S. 81) ganze Flankeur- oder Schützen-Schwadronen bilden, so würden diese bald den Leib- und Eliten-Schwadronen gleichen, welche nur bei Paraden einen Vorzug behaupten, aber nicht im Gefechte.“ Eben so wenig, wenn sie durch Abgabe aus den übrigen gebildet würden, denn Niemand giebt gern etwas Gutes ab, sondern behält es lieber für sich. Daher wird der Vorschlag gemacht, aus jeder Schwadron einen eigenen Schützenzug zu bilden, der den 5ten ausmacht, und der Schwadron verbleibt, sobald sie sich allein befindet. Sobald aber das Regiment formirt ist, stoßen alle 4 Schützenzüge zu einer Schwadron unter einem (geschickten) Staabsrittmeister

zusammen; zwei Züge hinter dem rechten, zwei Züge hinter dem linken Flügel des Regiments, wodurch der Oberst den Vortheil zweier Waffen hat, ein Regiment in vier für sich bestehenden Schwadronen Linienreiterei zum geschlossenen Choc, und ein Geschwader in vier für sich bestehende Züge als leichte Reiter getheilt. Diese haben die Bestimmung, niemals in die Linie des Regiments einzutreten, sondern den Angriff desselben dadurch vorzubereiten, daß sie durch ihr wirksames Feuer die feindliche Linie ermüden und in Verwirrung bringen. Sie reiten die besten Pferde. — Diese Idee, die, wie schon erwähnt, in dem Handbuche für den Offizier bereits in Anwendung gebracht worden ist, verdient nicht nur Beifall, sondern auch Nachahmung. Nach dem Handbuche werden zu den fünften Zügen die für eine Zeitlang bei dem preußischen Heere befindlichen freiwilligen Jäger vorgeschlagen. Diese Meinung bedarf jedoch einer Einschränkung, nämlich, daß wenn dies gleich der beste Gebrauch gewesen wäre, den man damals von den freiwilligen Jägern machen konnte, keinesweges daraus hervorgeht, solches als Prinzip für die Folge aufstellen zu müssen. Es leuchtet demnach ein, daß die fünften oder leichten Züge aus sehr wohlgeübten Soldaten, und besonders geschickten Reitern zusammengesetzt seyn müssen, wenn sie dem Regimente wirklich ersprießlichen Nutzen leisten, und nicht eine Last oder gar Veranlassung zu Unfällen werden sollen. Auf die leichten Züge wird, wie auch der Verf. sehr richtig bemerkt, das Regiment bei Rückzügen und überhaupt in kritischen Lagen, wo das Drauflosgehen nicht mehr ausreicht, sein Vertrauen setzen und sein Heil von ihnen erwarten. Dazu gehört aber viel Disziplin, gereifte und geregelte Erfahrung, und lange Uebung. Alle diese Dinge sind bei den aus dem Stegreife formirten Haufen nur zufällig, und deshalb treten wir auf die Seite des Verf., der die fünften Züge aus der Schwadron selbst formirt haben will. Eignet sich folglich Jemand zum Reiterschützen, gut! so nehme man ihn in den fünften Zug, aber sein freiwilliger Eintritt kann ihn dazu nicht berechtigen, ein solcher zu seyn, sondern höchstens nur zu heißen. Die Erfahrung hat dies auch in dem preußischen Heere bethätigt und sattsam dargethan, daß zum Reiterschützen noch ganz andere Dinge gehören, als guter Wille, eigene Equipirung, verfeinerte Bildung und Turnen.

Der Etat einer Schwadron wird auf 201 Mann, ohne Offiziere, angegeben, aber nicht durch Gründe gerechtfertigt, was doch nöthig ist, da er in manchen Dingen von dem bisherigen wesentlich abweicht. Eine Schwadron soll z. B. außer dem Oberwachtmeister (worunter wohl der bisherige Wachtmei-

ſter verſtanden iſt) und Quartiermeiſter, noch 5 Wacht-, 10 Ober-Rottmeiſter und 10 Rottmeiſter enthalten; dies ſind im Ganzen 25 Unteroffiziere, was offenbar für 160 Reiter zu viel iſt, wenn auch nur der eine Umſtand in Erwägung gezogen wird, daß die Pferde der Unteroffiziere doch von den Reitern mit verſehen werden müſſen, ein Umſtand, der mit der Vermehrung der erſteren noch nachtheiliger als gewöhnlich wird. Der Etat der Offiziere fehlt ganz, und doch iſt derſelbe bei der Reiterei faſt von noch größerer Wichtigkeit als beim Fußvolke. Ein Reiterregiment kann niemals Ueberfluß an Offizieren haben; denn wenn die Reiterei diejenige Waffe iſt, bei der das moraliſche Element vorzugsweiſe Bedingniß iſt, ſo muß auch alles gethan werden, daſſelbe hervorzubringen und zu nähren. Dies kann aber nur durch die Offiziere geſchehen. Je weniger folglich deren vorhanden ſind, deſto kärglicher iſt auch jener Impuls, der denn doch nur von dem Offizier ausgehen kann, zu rechnen. Ueberdies kommt die Reiterei im Kriege weit häufiger als die Infanterie in den Fall, Offiziere mit verhältnißmäßig nur wenigen Reitern zu beſondern oft ſehr wichtigen Zwecken zu entſenden, und dies ſollen obenein intelligente Männer ſeyn. Der Kommandeur muß daher eine freie und ungebundene Auswahl haben, die bei einer größern Menge von Offizieren immer leichter möglich ſeyn wird, als bei einer geringeren.

Sechste Vorleſung. Fortſetzung. — Der Verfaſſer ſchreibt fälſchlich dem General v. Kalkreuth die Idee der Abtheilung zu dreien zu, die nicht ihm, ſondern dem General v. Dolfs gehört. Im Gegentheil, Kalkreuth hat in einer kleinen, ſehr ſarkaſtiſch abgefaßten Abhandlung, welche Rezenſ. ſelbſt handſchriftlich beſitzt, den Nutzen der Abtheilung zu vieren und das Nachtheilige der zu dreien darzuthun geſucht. Er geht dabei von dem Geſichtspunkte aus, daß die Wendung zu dreien nur unter der Vorausſetzung mathematiſch richtig ſey, daß ſich das Pivot wirklich in der Mitte des mittelſten Reiters befinde, gleichſam als wenn ſich derſelbe um einen Pfahl drehe; und da dies begreiflich nicht möglich, auch alles zu Enge bei der Reiterei nachtheilig ſey, deshalb der Abtheilung zu vieren der Vorzug gebühre. Der Verf. läßt ſich auf keine ſpezielle Unterſuchung dieſes bisher noch ſtreitigen Punktes ein, ſondern ſagt blos, „die Erfahrung lehrt, daß bei dem Seitenmarſche mit dreien die Entfernungen ſich ſehr leicht vergrößern, oder die Pferde ſich in die Eiſen treten.“ — Kalkreuth ſagt das Nämliche.

Die ganze Wendung (umkehrt) zu dreien oder vieren ver-

wirft der Verf. mit Recht, und belegt solches durch das Beispiel eines Chevauxlegers-Regiments in der Schlacht von Dennewitz von der Armee-Abtheilung des Marschalls Ney. Da er seine Züge auf 16 Rotten setzt, so giebt er der Abtheilung zu halben Zügen bei den Evolutionen den Vorzug, bei Reisemärschen will er aber die zu vieren oder, in sehr engen Wegen, die zu dreien beibehalten.

Die Offiziere sollen, mit Ausnahme des Obersten und der Rittmeister, sich unter allen Umständen vor der Front befinden, das Regiment mag sich gegen den Feind, oder abwärts von ihm bewegen. In der Front wären sie nicht mehr Anführer, sondern blos Mitfechter. In der englischen Reiterei reiten die Offiziere im ersten Gliede, allein die Nachtheile sind unverkennbar, denn die Offiziere haben dadurch weder ihren Zug im Auge, noch sind sie vermögend, durch ihr Beispiel auf denselben zu wirken. Wird vollends bei der Attake ein Offizier ausgedrängt, was zwar nicht wahrscheinlich, aber doch möglich ist, so befindet sich der Zug ohne Anführer, und zwar in einem Augenblicke, wo er dessen am meisten bedarf.

Mit Recht nennt der Verf. den Obersten des Regiments die Seele der moralischen Kraft, so wie er überhaupt, wie schon bemerkt, in der Persönlichkeit des Anführers die Bürgschaft für die glänzenden Thaten der Reiterei sucht. Er betrachtet aber diese Persönlichkeit nur von der moralischen Seite, und läßt die physische unberührt, oder vielmehr, er erwähnt ihrer nur bei dem simplen Reiter. „Was ist z. B. — sagt er S. 97 — von einem Strumpffabrikanten oder Leinweber zu erwarten, welcher das Pferd als ein wildes Thier betrachtet.“ Sehr richtig! Allein soll die physische Persönlichkeit nicht auch beim Anführer in Betracht kommen? Wir denken, doch! Es gibt wohl Beyspiele, daß auch kleine, unansehnliche, von der Natur äußerlich stiefmütterlich behandelte Personen große Kriegsthaten vollführt haben; allein um eine Reiterei zu begeistern, wird eben so oft und fast noch öfter die sichtbare Kraft der unsichtbaren den Rang ablaufen. Der Verf. erinnert so oft an die Ritterzeit; es läßt sich aber kein Ritter ohne Körperkraft und Männerschöne denken. Der Reiter soll nicht viel überlegen, noch weniger klügeln; deshalb müssen die äußern Sinne angesprochen werden. Von einer wohlgebildeten Männergestalt auf hohem Roß wird dieser Impuls um so leichter ausgehen können.

Ueber die Bewaffnung der Reiterei werden keine neuen Vorschläge gemacht. Der Verf. theilt die Lanze der schweren Reiterei zu, und zwar eine von 11 Fuß Länge. Die

Hauptwaffe des Reiterschützen soll der Karabiner ausmachen; das Pistol nennt er eine Nothwaffe. — Man hat erst in der neuern Zeit angefangen, sich an den Gedanken zu gewöhnen, daß die Lanzenträger zur schweren, und nicht, wie sonst, zur leichten Reiterei zu zählen sind, und doch scheint diese Ansicht sehr einfach. Im Handgemenge kann die Lanze oft für den, der sie führt, verderblich werden. Rez. erinnert sich eines Gefechts gegen polnische Garde-Lanzenreiter, welche von preußischen Husaren überrascht und zusammengehauen wurden, weil sie weder Platz hatten von ihren Lanzen Gebrauch zu machen, noch Zeit, die Lanze an den linken Arm zu werfen, und den Säbel zu ziehen. Es ist zu verwundern, warum man Anstand nimmt, die Kürassiere mit Lanzen zu bewaffnen, da sie doch vorzugsweise zum Angriff in geschlossener Linie (en muraille) bestimmt sind, eine Gefechtsweise, in der, besonders gegen Infanterie, die Lanze einen alles überwiegenden Vortheil gewähren würde. In der russischen Armee führte (1813) bei einigen Husaren-Regimentern das erste Glied Lanzen, und das zweite Säbel.

Ueber die Wahl der Pferde spricht der Verf. nur ganz allgemein, und deutet auf einige Misbräuche hin, ohne jedoch haltbare Mittel, ihnen abzuhelfen, in Vorschlag zu bringen. Wie gern würden wir die ganze erste Vorlesung gegen eine gründliche Abhandlung über diesen höchst interessanten Gegenstand eingetauscht haben!

Siebente Vorlesung. Stellungskunst der Reiterei. — „Es giebt Stellungen außerhalb des Gefechts, und zum Gefecht selbst." S. 101. „Geschickt genommene Stellungen nöthigen oft den Feind, die seinige zu verlassen, oder sein Vorhaben eines Angriffs aufzugeben." Beispiel: Moore's Rückzug nach Corunna (nicht Curonna). Dieser allgemeine Satz, dessen Wahrheit Niemand ableugnen wird, kann für die Taktik der Reiterei wenig oder gar keine Anwendung finden, was soll er daher andeuten? — Außer dem Gefechte soll die Reiterei bequem und sicher stehen, damit sie Zeit zum Satteln und Zäumen hat; im Gefechte soll sie niemals die Schlachtlinie ausfüllen, und ein freies Terrain zum Auslaufen vor sich haben. In einer Aufstellung (position) wird daher die Stellung (placement) der Reiterei von allen Waffen am wenigsten geeignet seyn, den Feind von der Verfolgung seines Vorhabens abzuhalten, eben weil sie veränderlicher Natur ist. Die Infanterie und das Geschütz charakterisiren die Aufstellungen; die Reiterei wird nach jener, jene nicht nach ihr gestellt.

Der Verf. sagt, die Zwischenräume zwischen den Schwa-

dronen wären nicht absolut nothwendig, allein für ihre Nützlichkeit zeuge die Stellung fast aller europäischen Reiterei. Was dem Soldaten nützt, ist ihm auch nothwendig, denn es soll ihm nichts nothwendig seyn, was ihm nicht auch nützt. Der allgemeine Gebrauch in fast allen europäischen Reitereien kann kein Beweis für die Nützlichkeit dieser Stellungsart seyn, sondern er liegt in ganz etwas anderem. Die Infanterie fast aller europäischen Mächte trägt z. B. Czako's, wer mag diese Kopfbedeckung deshalb nützlich oder gar zweckmäßig nennen? In der Artillerie trifft man noch andere technische und sogar wissenschaftliche Bocksbeuteleien an, die es deshalb nicht weniger sind, weil sie allgemein angetroffen werden. Alles zu Enge, sagt Kalkreuth, taugt für die Reiterei nicht, und wenn der Verf. S. 102 sagt, daß die preußische Reiterei zur Zeit ihres höchsten Ruhms sich geschlossen gestellt hat, so folgt darum noch nicht, daß sie gerade deshalb am rühmlichsten focht. Der Verf. sagt ferner, daß das Pferd in dem Maaße, als es sich anstrengt, mehr Raum bedarf, als es im Schritt nöthig habe, und daß sich deshalb im Galopp die Zwischenräume von selbst schließen. Andere Reiteroffiziere sind gerade entgegengesetzter Meinung und behaupten, die Pferde würden im Galopp schmäler. Es sey eins oder das andere wahr, so lehrt doch die Erfahrung, daß im Galopp die Pferde nicht auf mathematischen Linien sich bewegen, folglich ein gewisses Feld für die Seitenausdehnung frei gegeben seyn muß. Dieses Feld, (diese Zwischenräume zwischen den Schwadronen,) darf aber nicht zu groß seyn, besonders bei der Attake im Kugelfeuer, wo die Reihen ohnehin licht werden. Der Verf. setzt neun Schritt dazu fest und sagt, „sie erhöhen die Manövrirfähigkeit in einem sehr hohen Grade, fügt aber hinzu, gleichwohl sind sie nach dem Terrain, nach der Schlachtlinie des Gegners und überhaupt nach den Umständen zu ermessen; auch könne die Reiterei in der Defensive größere Zwischenräume nehmen, in der Offensive aber müsse sie sich mehr geschlossen stellen."

Der Verf. redet der Staffelstellung (en échellons) das Wort, wenn es darauf ankommt zu drehen ohne anzugreifen. Der General v. Kalkreuth übte schon im Jahre 1802 die Reiterei seiner Inspektion auf diese Weise und mit sehr gutem Erfolge. Wenn die Reiterei ein großes Feld decken soll, und den Feind von mehren Seiten zu erwarten hat, so kann sie den Staffel-Abmarsch mit großem Nutzen anwenden, weil er ihr die Initiative zu schnellen Formirungen auf allen möglichen Grundlinien läßt; allein hinter beide Flügel-Staffeln, wenigstens hinter der vordersten oder ersten, müssen geschlossene Ko-

lonnen folgen, welche die Flanke schützen. Diese Art des Abmarsches wird zwar nicht erwähnt, sie ist aber in dem Kraftspruch enthalten; „Eigentliches Genie entfaltet in jeder neuen Lage neue, den Umständen angemessene Manöver.“ Diesem Spruche folgen S. 106 noch einige andere, aus dem Kriege für wahre Krieger entnommen.

Um eine Ebene mit Reiterei zu behaupten, wird vorgeschlagen, die erste Linie gedehnt und mit großen Zwischenräumen zu stellen, die zweite Linie aber gedrängt mit 12 Pfünder-Batterien untermischt zu formiren, und in einer dritten Linie als Reserve einzelne Regimenter als Punkte in Kolonne zu setzen. — Im Allgemeinen läßt sich gegen diese Stellung nichts einwenden, desto mehr aber gegen die Untermischung der 12 Pfünder mit Reiterei. Es ist dies das erste und leider einzige Mal, daß der Verf. der Artillerie beim Reitergefechte erwähnt, und deshalb wollen wir ihr einige Aufmerksamkeit schenken. Artillerie, welche die Reiterei wirksam unterstützen soll, kann keine andere als reitende seyn, reitende 12 Pfünder können aber, so lange sie von einem so specifisch-schweren Stoffe, wie Metall, geformt sind, nicht denjenigen Grad der Manövrirfähigkeit erhalten, als unabänderlich nothwendig ist, wenn sie mit der Reiterei Schritt halten sollen. Die Artillerie auf der ganzen Linie der Reiterei zu vertheilen, ist wohl der übelste Gebrauch, den man von ihr machen kann; denn je mehr sie zersplittert wird, desto weniger wirkt sie, desto mehr Fesseln legt sie den Bewegungen der Reiterei an, desto eher gehen Geschütze verloren. Wie auch die Ebene beschaffen sey, welche von einer Reiterei behauptet werden soll, immer wird die Möglichkeit eines Rückzuges gedacht werden müssen. Diese Linie nun ist es, welche eo ipso die Wirkungslinie für den größern Theil der Artillerie ausmachen, und auf welche dieselbe zu stellen seyn wird. Die Artillerie vereinigt allerdings zwei Elemente, ein defensives und ein offensives in sich, allein jenes ist unendlich größer als dieses. Folglich wird ein kluger Reitergeneral den größten Theil seiner Artillerie für die Vertheidigung und nur den kleinsten für den Angriff verwenden. Wer aber alles decken will, deckt nichts, mithin ist das Schlechteste, was man thun kann, wenn man die Artillerie Batterie- oder gar Zugweise in die Reiterlinie hineinschiebt, oder gar unterläßt, einen Theil aufgeprotzt und schlagfertig zurück zu halten, der eigentlich zum Manövriren bestimmt ist. Es würde zu weit führen, diesen Gegenstand hier mehr zu verfolgen; wir glauben nur noch bemerken zu müssen, daß alle über die Taktik der Reiterei geschriebene Bücher viel zu wenig Rücksicht

auf die mit derselben so nützlich zu verknüpfende Mitwirkung der reitenden Artillerie nehmen, ein Beweis, daß man im Allgemeinen noch lange nicht genug von dem Vorzuge durchdrungen ist, den die reitende Artillerie der Reiterei gewähren kann, und noch lange nicht klar genug ist über die Vortheile, die die Reiterei von einer geschickten und manövrirfähigen reitenden Artillerie ziehen könnte. Man begnügt sich, schriftlich ihrer oberflächlich und ganz beiläufig zu erwähnen, thätlich sie spazieren zu führen, um den Pferden Motion zu machen. Von dieser Rüge kann auch das vorliegende Buch nicht freigesprochen werden. Die Taktik einer einzelnen Waffe trägt, abstrakt betrachtet, immer das Gepräge der Einseitigkeit. Die wahre Kunst besteht darin, die Waffen schon beim Vortrage über ihre Taktik auf den Nutzen aufmerksam zu machen, den sie von den andern Waffen ziehen können. Von dieser Kunst sagen diese Vorlesungen nichts. Es ist hier nicht die Absicht, durch zu ängstliches Anrathen, beständig nur nach den andern Waffen umherzuschauen, und sich verwaist und schutzlos zu fühlen, wenn jene einmal nicht da sind, — durch dieses Anrathen das Vertrauen zu schmälern, das jede Waffe nothwendig auf ihre eigene Selbstkraft setzen, und wobei sie erhalten werden muß; wohl aber darauf hinzudeuten, daß oft die Kombination der Kräfte das einzige Auskunftsmittel ist, um das Unmögliche möglich zu machen. Der General v. Scharnhorst sagt: „Nur der gebildete Taktiker wird von den Vorzügen der reitenden Artillerie Nutzen ziehen können; nicht derjenige, welcher ohne alle Erwägung der verschiedenen Gattungen von Truppen sich blos leidend verhält. Jener erhöht die Kräfte durch die Mechanik, dieser bedient sich ihrer ohne Hebel und Keil.“ —

Um eine Ebene zu nehmen, stellt der Verf. die Artillerie in der ersten Linie und die zweite dahinter, nicht zu weit entfernt. Hier fehlt die Einschränkung, daß es eine unumstößliche Regel ist, daß die Reiterei, selbst die der zweiten Linie, niemals hinter der Artillerie stehen darf. Das angeführte Beispiel des Generals Sebastiani, der den 10. October 1813 bei Schilda manövrirte, beweist weiter nichts, als daß sein Gegner den Fehler nicht benutzt hat. Richtiger, und dem ausgesprochenen Grundsatze entsprechender, ist das Beispiel von dem Gefechte bei Sondò St. Croix den 25. März 1814.

In einer rangirten Schlacht, wie der Verf. sie nennt, verlangt er die Reiterei in die Reserve zu stellen, nicht aber, sie dem Gefechte zu früh auszusetzen. Bekannt ist diese Regel zur Genüge, allein sie ist leider nicht immer, oder vielmehr nur selten, befolgt worden. Es müßte belehrend seyn, Bei-

spiele aufzustellen, wo die Reiterei, sowohl in Hinsicht auf das Wann? als auf das Wo? fehlerhaft verwendet wurde; S. 112 ist zwar des Reitergefechts bei Zehdenick 1806 erwähnt, dessen Verlust der fehlerhaften Stellung des Generals Schimmelpen-nink (soll heißen Schimmelpfennig) zugeschrieben wird, allein das Gefecht war zu unbedeutend, um einen Beleg für vollgültige Kriegsregeln abgeben zu können. Daß ferner in der Schlacht bei Waterloo (wahrscheinlich Belle alliance) eine französische Infanterie-Division, ohne einen Schuß zu thun, vor zwei englischen Kavallerie-Regimentern geflohen seyn und 30 Geschütze im Stich gelassen haben soll, ist allerdings auffallend, und vor der Hand nicht auszumitteln, weil diejenigen, welche es am glaubwürdigsten erörtern könnten, keinen Beruf in sich fühlen, diese Schlacht näher zu beschreiben.

Die hiermit beschloßne Vorlesung enthält daher, wie wir gesehen haben, nur allgemeine Sätze und keine neuen Ansichten.

Achte Vorlesung. Bewegungskunst der Reiterei. — Zerfällt in Bewegung als Marsch, und Bewegung als Manöver. Nach der Erklärung von beiden folgt die Sentenz, daß die Strategie die Nothwendigkeit einer Veränderung in der Stellung zeige, und daß Stellungen nur auf strategischen Punkten genommen werden sollen. Daß die Taktik hingegen sich mit der Ausführung des Plans beschäftige, den die Strategie entworfen hat. Hierauf folgen noch mehre ganz allgemeine Sätze ohne eigentlichen Zusammenhang und ohne wesentlich durch die Ueberschrift dieser Vorlesung gerechtfertigt zu seyn. Ferner Betrachtungen über Verpflegung, Vaterlandsliebe, Disziplin, Mannszucht, Gutherzigkeit des Feldherrn u. s. w. Genug, wenn man fragt, wozu dies alles dienen soll, so ist man um eine Antwort verlegen. Erst S. 122 lenkt die Vorlesung wieder ein, und klassifizirt die Manöver der Reiterei in der Kunst, 1) Linien zu bilden aus Kolonnen, 2) Linien in allen Richtungen zu bewegen und 3) Linien wieder in Kolonnen aufzurollen. Das darüber Gesagte enthält mehre einzelne, zerstreute Wahrheiten, z. B. daß es wichtig und nothwendig sey, daß der Obergeneral der Reiterei des Heeres bei den Rekognoszirungen sich anwesend befinde, wenn der Feldherr die Dispositionen zur Schlacht entwirft, um den Ueberblick des Ganzen zu haben (erhalten). Allein die aphoristische Schreibart thut auch hier dem Gehalte des Gesagten Eintrag, denn sie führt Irrthümer und falsche Definitionen herbei. So werden z. B. die angreifbaren Punkte einer Stellung die Schlüssel genannt, was viel zu allgemein hingeworfen ist, weil diese soge-

nannten Schlüssel oft nichts weniger als angreifbar (nämlich leicht anzugreifen, was doch hier wahrscheinlich gemeint ist) sind. Eben so die Erklärung: „Wenn unsere Frontlinie gleichlaufend — parallel — der des Feindes entfaltet ist, so nennt man sie — eine gerade Linie.“ Nämlich zum Unterschiede von der schrägen und der Bogenlinie. Nach den bisherigen Begriffen von graden Linien ist diese Erklärung unzureichend.

Der Verf. will, um den Impuls zu erhöhen, daß die Reiterei nicht eher den Säbel ziehen soll, als bis sie zum Angriffe vorgeht, weil — wie er meint — es Gemächlichkeit verräth und die Artillerie dann auch erst zu laden anfängt. Dies ist kein gültiger Vergleich, denn die Artillerie würde gern mit geladenen Kanonen agiren, wenn es nicht mit gewissen Unbequemlichkeiten verknüpft wäre; die Infanterie ladet gewöhnlich schon mehre Meilen vom Feinde. Rez. hat ein Uhlanenregiment einen Angriff mit der Lanze am Arm beginnen sehen, weil das Kommando: Lanzen los! vergessen worden war, und als während der Bewegung ein Jeder sich von selbst wehrhaft machte, entstand ein nachtheiliges Schwanken. Uebrigens könnte dies höchstens beim ersten Angriff angewendet werden, oder soll die Reiterei nach jedesmaligem Choc das Gewehr einstecken?

S. 130 ist ein Plan beigefügt, auf dem einige Frontveränderungen abgebildet sind, um die Nothwendigkeit zu beweisen, den Reiterlinien geschlossene Kolonnen hinter einem oder beiden Flügeln folgen zu lassen, wenn sie für ihre Flanken besorgt sind, oder dem Feinde Besorgnisse für die seinigen erregen wollen. Die Abmärsche stellen wiederum eine Reihe von Aphorismen dar, von denen unter andern der Bülow'sche: „Wenn für den Angriff die konzentrischen Linien günstig sind, so sind es die exzentrischen für den Rückzug,“ viel zu allgemein da steht, um nutzbar und frei von Mißdeutungen zu seyn. So wie der Satz hier steht, kann man ihn nehmen wie man will, und es dürfte doch wohl nicht zu vertreten seyn, wenn man einer Reiterlinie die Weisung gäbe, beim Rückzuge Schwadronsweise nach den Richtungen der Radien des Zirkels davon zu reiten. Einige dieser Aphorismen handeln sehr glücklich von der Schwierigkeit des Rückzuges mit Fassung; die Bagage wird ein gemüthloser Troß genannt, bei dem sich Poltronerie verkörpert befindet. — Parallellinien, mit denen man vor einem Engwege steht, werden die ungeschicktesten von allen genannt, aber keine geschicktere angegeben.

Die Behauptung, daß ein Rückzug ohne Reiterei schwer sey, welche durch Xenophon's Beispiel belegt wird, der sich auf

seinem berühmten Rückzuge aus den Offizier- und Packpferden einen Reitertrupp bildete, ist allerdings wahr, indessen kann man billig hinzusetzen, daß nach der heutigen Kriegführung ein Rückzug ohne Geschütz noch schwieriger sey. Das gerühmte Gefecht von Fere Champenoise hat dies bewiesen; die Reiterei der Verbündeten hat den Divisionen Pactod und Amey am meisten zu schaffen gemacht, und nur erst, als man sie mit Kartätschen zusammenschoß, denen sie nichts entgegenzustellen hatten, wagte sich einige Reiterei hinein.

Ungleich gehaltvoller erscheint die neunte Vorlesung: Gefecht der Reiterei. Wir finden hier vortreffliche Regeln sowohl für das zerstreute Gefecht (der Schützen) als für den Choc in geschlossener Linie angedeutet. Der Ungestüm soll den Choc charakterisiren, wie Friedrich der Große ihn seiner Reiterei anempfiehlt, wie Seidlitz ihn bei Roßbach in die Bewegung der preußischen Kavallerie zu legen wußte. — Will man Geschütz angreifen, so soll man damit anfangen, die Truppen zu besiegen, welche demselben zur Deckung dienen. *) — Reiterei darf nie mit halber Neigung — um etwa erst zu erfahren, ob der Feind Stand halten wird — zum Choc sich in Bewegung setzen. Das muß vorher bedacht seyn. — Könnte die Reiterei die Stimmung bemerken, die ihre imposante Erscheinung so oft beim Feinde hervorbringt, und wüßte sie davon zu rechter Zeit Vortheil zu ziehen, die Beispiele würden zahlreicher seyn, wo sie Gefechte und Schlachten entschied. — Die Kraft wird durch den Angriff zur Potenz erhoben. Den Kühnen, Muthvollen begünstiget und lächelt das Glück, und selbst, wenn man schwächer ist, verbirgt man es durch Kühnheit und Zuversicht am sichersten.

Dies sind einige der am meisten entsprechenden Wahrheiten, welche diese Vorlesung enthält. Sie sind mit mannichfachen Beispielen aus der Kriegsgeschichte verschiedener Zeitalter durchwebt, und vereinigen sich in drei Hauptpunkten, deren Gültigkeit von Niemand verkannt werden dürfte:

1) daß die angreifende Reiterei fast ohne Ausnahme im Vortheile steht;
2) daß der Angriff der Reiterei nicht ungestüm genug geschehen könne;
3) daß die Persönlichkeit des Anführers in den meisten Fällen den Erfolg des Angriffs beherrscht.

Nicht minder interessant ist die zehnte Vorlesung, wel-

*) Ansichten über die Kriegführung im Geiste der Zeit.

che die Operationen der Reiterei, die Stellungen und Bewegungen des Heers zu sichern, abhandelt. Der Verf. leitet sehr richtig die Eintheilung der Reiterei in schwere und leichte aus den zwiefachen Zwecken und Bestimmungen her, welche die Reiterei überhaupt im Kriege zu erfüllen hat, nämlich am Tage der Schlacht sich, in Massen vereinigt, auf den, durch das Feuer bereits erschütterten, Feind zu werfen, und außer den Schlachttagen für die Sicherheit des Heeres zu sorgen. Durch die vorgeschlagene Form der Reiterei (siehe die fünfte und sechste Vorlesung) wird jene Eintheilung vereinfacht, oder vielmehr aufgehoben, denn jedes Regiment vereinigt beide Arten von Reiterei in sich. Dies setzt den Anführer der Reiterei eines Heeres in den Stand, frei die Talente seiner Generale und Obersten zu verwenden. Körperliche Ausdauer, Thätigkeit, Schlauheit, erfindungsreiche Klugheit und Klarheit der Ansichten soll den Kommandanten der Vorposten charakterisiren, dagegen will der Verf. diejenigen bei der Reserve behalten, welche sich durch jene starrsinnige Tapferkeit auszeichnen, der das Denken zu lästig (!) wird. Diese Grenze scheint etwas hart und befremdend gezogen zu seyn. Es sollte Niemand auf den Namen eines gebildeten Soldaten Anspruch machen dürfen, er trage blaue oder grüne Kleider, mit oder ohne Küraß, dem das Denken zur Last fällt.

Da das vorherrschende Element der Reiterei die Bewegung ist, so verwirft der Verf. bei der Bewegung des Heeres alle und jede Vermischung der Reiterei mit dem Fußvolke. Unmittelbar darauf folgt nachstehende treffende Wahrheit: „Mischt man die Waffen zu sehr und zu ängstlich unter einander, so untergräbt man das Vertrauen jeder Waffe zu sich selbst. Das Selbstvertrauen aber ist im ganzen Korps wie im Individuum die moralische Kraft, welche zu Thaten führt, und Erfolge sichert.“ Dies kann den weniger Unterrichteten zu einem sehr nachtheiligen Trugschlusse führen; denn wenn man auf die Kombination der Kräfte von verschiedener Natur und Gattung freiwillig oder gar eigensinnig Verzicht leistet, so fällt man in den entgegengesetzten Fehler der Selbstsucht, der eben so tadelnswerth ist, als der einer pedantischen Aengstlichkeit. Die Bewegungen der Heere sind von den Stellungen nicht immer bestimmt und unwidersprechlich zu trennen, weil oftmals die Bewegung nur zur Stellung führt, ohne daß wir es ahnen. Wie, wenn ein Reitervortrab unvermuthet den Feind in einem Engpasse festgesetzt findet, oder es für vortheilhaft erkennt, sich in einem solchen Engpasse festzusetzen, und in beiden Fällen die Infanterie stolz von sich gewiesen und hinter sich gelassen hätte?

Wird der Nachtheil, der unvermeidlich ist, dem Vortheile gleich geachtet werden können, daß die Reiterei bis dahin ein wenig freier und ungehinderter marschiren konnte? — Allen Beispielen, die der Verf. S. 157 und 158 anführt, zum Beweise von der Ueberlegenheit der Reiterei auch ohne fremde Hülfe, könnte man eben so viele entgegensetzen, die für das Gegentheil sprechen. Schill bezahlte diese Erfahrung mit dem Tode, und war nicht ganz ohne Infanterie. Als eine Infanterie-Kompagnie, die ihm nachgefolgt war, auf dem Marsche nach Stralsund zu ihm stieß, entstand unter seinen Husaren ein Jubel, der durch das Gefühl erzeugt ward, nun nicht mehr auf ihre eigne Kraft allein verwiesen zu seyn; ja was noch mehr, sie hielten sich nun erst für unüberwindlich!

Alles, was der Verf. über dasjenige sagt, was man gewöhnlich unter dem Namen des Felddienstes der leichten Reiterei versteht, verdient richtig und lobenswerth genannt zu werden. Die hier gegebenen Vorschriften sind von dem jungen Offiziere der leichten Reiterei wohl zu beherzigen, und um so mehr, da sie auf militärisch-richtige, gesunde, freie und vorurtheilslose Ansichten begründet sind, die manche Pedanterie, durch Gewohnheit geheiligt, durch mehrfache Ueberlieferung verjährt, bekämpfen.

Eilfte Vorlesung. Operationen der Reiterei, die Stellungen und Bewegungen des Feindes zu erkunden. — Der Verf. unterscheidet zweierlei Rekognoszirungen: öffentliche (gewaltsame) und heimliche, und gibt für beide Regeln der Ausführung an, die keine Abweichungen von dem enthalten, was bereits darüber bekannt ist. Das Nämliche gilt von den Ueberfällen, über deren Ausführungsweise nur zwei allgemeine Regeln aufgestellt werden; überhaupt macht es eine Eigenthümlichkeit des Werkes aus, daß es sich vom Anfange bis zu Ende mit dem Psychologischen der Wissenschaft ungleich mehr beschäftiget, als mit dem Technischen derselben. Hierdurch verliert es auch gewisser Weise an Allgemeinheit, und dürfte sich auf ein verhältnißmäßig nur enges Publikum ausdehnen, indem der größere Theil der militärischen Lesewelt eine unüberwindliche Neigung zum Technischen verräth, die sich erst nach und nach bekämpfen läßt.

Nach des Verf. Meinung ist der Feldzug von 1813 reich an erfolgereichen Ueberfällen gewesen; zum Beweise werden zwei derselben angeführt, nämlich der von Königswartha am 19. Mai, und der von Freiberg am 18. Sept. Diese Ansicht

ist ganz neu, da man im Gegentheile glauben sollte, es wäre kein Krieg an Ueberfällen ärmer gewesen, als der in den Jahren 1813 bis 1815 geführte, die Operationen einiger Freikorpsanführer ausgenommen, für die, um ihren Ruhm als Parteigänger zu begründen, es eigentlich zu früh Friede ward. Wo sollte auch Zeit und Kraft zu Ueberfällen herkommen? Mit Truppen, welche von 24 Stunden im Durchschnitte 16 auf dem Marsche sich befanden, und das Monate lang hinter einander, ohne andere Pausen, als die einer großen Entladung vorangingen, — unter solchen Umständen verbieten sich die Ueberfälle von selbst. Man betrachtete die Franzosen als galante Feinde, welche die nächtliche Ruhe ihrer Gegner in der Regel niemals unterbrechen, und übte eine eben so höfliche Wiedervergeltung aus. — Interessant ist die Beschreibung des Ueberfalls von Hanau im dreißigjährigen Kriege durch Haubold.

Ueber den kleinen Krieg gibt der Verf. S. 187 folgende sehr kurze Erklärung: „Wenn der große Krieg das feindliche Heer zum Gegenstande hat, so ist der kleine Krieg auf dessen Verbindungslinien gerichtet.“ Obgleich er sagt, daß der kleine Krieg mit leichten Truppen geführt wird, so geht doch nicht daraus hervor, daß der kleine Krieg der Krieg der leichten Truppen sey, sondern es wird darunter eigentlich nichts als der Krieg der Parteigänger verstanden. Wie sich bei den Operationen des kleinen Krieges zu benehmen sey, wird in mehren militärischen Schriften nachzulesen empfohlen.

Die zwölfte Vorlesung enthält die Hauptmomente der Geschichte der Reiterei. Der Verf. schreibt den Skolotten, einem scythischen Volke, die Kühnheit der ersten Pferdebändigung zu. Die ersten Hauptmomente der Geschichte der Reiterei, so wie die Schilderung von der Erfindungs- und ersten Ausbildungs-Epoche des Schießpulvers, und selbst die späteren Geschichtsperioden bis auf Ludwig den Vierzehnten scheinen größtentheils aus Hoyer's Geschichte der Kriegskunst entlehnt, und sind hin und wieder mit einigen Folgerungen durchflochten. Von Ludwig dem Vierzehnten sagt der Verf., daß er für einen Helden den Damen zu viel Zeit widmete, und zum Glücke für Deutschland ungeheure Fehler machte. Ferner, daß die Wahl seiner Feldherren — worauf eine Maintenon Einfluß hatte — sehr häufig bewies, daß ihm die Eigenschaft, militärische Talente zu erkennen und an die ihnen gehörigen Stellen zu setzen, fehlte. — Die Geschichte der preußischen Reiterei füllt einige Seiten und läßt dennoch mehre

Lücken. Von Seidlitz sagt der Verf.: „Seitdem nicht wieder erreicht — bleibt er das höchste Vorbild, wonach ein Offizier der Reiterei zu streben hat.“ Er datirt Friedrich's des Zweiten Grundsatz: die Reiterei am Tage einer Schlacht immer in einer großen Masse auf einem Punkte zu vereinigen, von der Schlacht bei Lowositz her, welches wohl nicht für ausgemacht richtig angenommen werden kann, sondern sich erst in den spätern Feldzügen des siebenjährigen Krieges fand. — Vom Lord Sakville bei Minden wird sehr treffend gesagt, daß er auf den eigenen Ruhm verzichtete, weil er den des Herzogs (von Braunschweig) nicht erhöhen helfen wollte.

Der siebente oder letzte Abschnitt der Kriegskunst, von 1790 bis auf unsere Zeiten, ist äußerst interessant behandelt, und gibt manche belehrende geschichtliche Winke über das Innere des französischen Heeres. — Preußen — sagt der Verf. S. 233 — fühlt die Wichtigkeit einer geübten Reiterei, und verwendet gegenwärtig große Summen und viele Sorgfalt auf das Materielle.“ Daß wenigstens in Preußen die Wichtigkeit einer geübten Reiterei noch hin und wieder gefühlt wird, ist nicht zu läugnen; was aber das Verwenden großer Summen auf das Materielle betrifft, so ist dieser Begriff relativ. Die Einrichtung, die Reiterei mit Schuhen auszurüsten (denn ein Halbstiefel, der nur zwei Finger breit über den Knöchel reicht, kann wohl wenig anders als ein Schuh genannt werden), dürfte eben als kein Vorschritt in jener Sorgfalt zu betrachten seyn.

Das Urtheil des Verf. über seine vaterländische Reiterei ist lakonisch.

Am Schlusse des Ganzen bekommen die ältern Offiziere folgenden tüchtigen Wischer: „Ein großer Theil der höhern Offiziere vertheidigt das Alte — aus lauter Bequemlichkeit! — Der Krieg hat diese würdigen Männer zum Theil erzogen. — Es ging so viele Jahre gut, warum sollen sie jetzt, wo sie nach Ruhe sich sehnen — noch mit Denken sich befassen und Neues lernen?“ —

— ck —

VII.

Tagebuch der in den Jahren 1811 und 1812 von den Verbündeten in Spanien unternommenen Belagerungen; nebst Anmerkungen von Johann Jones, Oberstlieutenant im brittischen Ingen.-Corps. Aus dem Engl. übersetzt von F. v. G. Mit neun ausgeführten Planen. Berlin, bei Amelang. 1818. XVI. 266 S. gr. 8. (Preis: 3 Thlr. 12 Gr.)

Beytrag zur Geschichte des Festungskrieges in Frankreich im Jahre 1815; oder Tagebuch eines Ingenieur-Offiziers über die Belagerungen von Maubeuge, Landrecies, Marienbourg, Philippeville, Rocroy, Givet und Charlemont, durch das von Sr. königl. Hoheit dem Prinzen August von Preußen befehligte Armee-Corps. Von L. Blesson. Mit Planen sämmtlicher genannten Festungen. Berlin 1818. Bei Dunker und Humblot. XIV. 324 S. gr. 8. (Preis: 3 Thlr.)

Die Vergleichung dieser beiden Werke ist wegen der Ereignisse, die sie behandeln, höchst interessant; in dem einen sehen wir die Franzosen Festungen eines fremden Landes, von feindseelig gesinnter Bevölkerung umgeben, aufs hartnäckigste vertheidigen und oft die Stürme der Engländer abschlagen, die dabei Wunder von Tapferkeit thun; in dem andern sehen wir dieselben Franzosen, wie sie vaterländische Festungen, stärker als jene spanischen und eben so gut bevorrathet, nach kaum nennenswerther Vertheidigung, ohne eine Bresche abzuwarten, übergeben. Welche Ursachen das Mißlingen mehrer Belagerungen in Spanien, und den ungeheuren Verlust der Engländer, selbst bei den mit Erfolg gekrönten, herbeygeführt, geht aus Jones's Werk unzweydeutig hervor; das unerwartet schnelle Gelingen der preußischen Belagerungen will zwar Blesson zumeist dem sogenannten „moralischen Angriffe" zuschreiben; es scheint uns aber, als ob die damalige Lage Frankreichs im Allgemeinen ebenfalls entscheidend mitgewirkt hat, und daß die Commandanten, welche, ohne Rücksicht darauf, vielleicht eine glänzende Vertheidigung machen wollten, ein Haupthinderniß in der Unzuverläßigkeit der großentheils aus Nationalgarden bestehenden Garnisonen gefunden haben; — ein Umstand, der wohl in den Staaten Beherzigung verdienen möchte, deren Militärorganisation die Vertheidigung der Festungen der Landwehr zutheilt.

Betrachten wir vor dem Detail der Belagerungen die Allgemeinheit des Krieges, in welchen sie verflochten waren, so springt eine wesentliche Verschiedenheit in die Augen. Wellington führte den Krieg in Spanien nach der alten Art, d. h. er verpflegte mit Verschmähung des Requisitions-Systems sein

Heer aus Magazinen, er konnte deshalb seine Vortheile nicht dadurch benutzen, daß er dem weichenden Gegner unausgesetzt folgte, sondern mußte sich erst in einer oder einigen Festungen Depotpunkte zur Sicherung der Verpflegung beim künftigen Vorrücken erobern. Der Feind dagegen subsistirte nur durch das Requisitionssystem, die Eigenthümlichkeit des Landes und die feindseelige Gesinnung der ausgeplünderten Bewohner erschwerten dieß eben so, daß er, bei der nöthig werdenden größern Ausbreitung der Truppen, den Hauptvortheil der schnellen Bewegung der ganzen Masse fast gänzlich verlor. Da nun die Engländer nie stark genug waren, nächst dem Belagerungscorps noch eine, dem feindlichen zum Entsatz heranrückenden Heere gewachsne, Armee aufzustellen, so gab die Berechnung der Zeit, in welcher die, ihrer Subsistenz halber weit zerstreuten, französischen Truppen vereinigt vor der belagerten Festung erscheinen konnten, das Zeitmaas, binnen welchem diese von den Engländern erobert seyn mußten, wenn sie nicht alle Früchte ihrer frühern Vortheile wieder verlieren wollten; diese Frist, wahrscheinlich hinlänglich, wenn die Belagerer mit allem Erfoderniß hinlänglich versehen gewesen wären, drückte sie gar sehr, da es ihnen meist daran fehlte, und so sehen wir denn jenes seltsame Gemisch von regelmäßigem und gewaltsamem Angriffe entstehen, in welchem die Kunst sehr wenig that, die Tapferkeit der Truppen aber alles Mangelnde ersetzen sollte; kommen hiezu noch technische Mängel in dem wirklich Ausgeführten, Mißgriffe oder Irrthümer, die bei der Unbekanntschaft der Truppen mit dem Festungskriege unvermeidlich waren, ja bisweilen sogar ein gewisses Schwanken in den zu nehmenden Entschlüssen, so darf es uns nicht wundern, wenn die Unternehmungen entweder ganz scheitern, oder gelungen mit unverhältnißmäßigem Verluste verbunden sind, wie z. B. bei der Eroberung von Badajoz, welche mehr Menschen kostete, als die Garnison unter den Waffen hatte.

Unter ganz andern Verhältnissen fanden die Belagerungen der französischen Festungen im Jahre 1815 statt; die siegreichen verbündeten Heere hatten sich gegen Paris gewälzt, und an Entsatz war nicht zu denken; ein rein militärischer Grund fand nur für die Belagerung von Maubeuge statt, dessen man zur bequemen Kommunikation mit den Niederlanden bedurfte, — sobald es fest stand, daß man nur mit den Bourbons Frieden schließen werde, konnte blos noch die Politik rathen, sich auch Meister der übrigen Plätze zu machen, um den Foderungen, welche die Alliirten eben so natürlich stellen als jene abzulehnen suchen mußten, mehr Gewicht, vielleicht auch speziell Preußens

Anträgen einen reellen Nachdruck zu geben, da die Erfahrung die Unhaltbarkeit des moraliſchen — der dankbaren Anerkennung großer Opfer — gelehrt hatte. Die Zeit, in welcher die Eroberungen bewirkt werden mußten, ward alſo zumeiſt durch den Gang der Unterhandlungen bedingt, und dieſe Bedingung ſcheint inſofern ziemlich günſtig, als jener Gang mehr oder weniger von den Verbündeten ſelbſt abhängig war. Auch in Hinſicht des Materialen ſtand hier Alles günſtiger, da vor den meiſten Feſtungen die Engländer den Bedarf faſt überflüſſig lieferten, und die Preußen nur zuletzt auf ihre eignen Kräfte beſchränkt blieben, als jene — welche das obenerwähnte Verhältniß nicht berührte — die Unterſtützung gegen die Feſtungen verſagten, welche Ludwig XVIII. als Oberherrn anerkannt hatten. Die moraliſchen Elemente endlich, welche den geringen Widerſtand der Beſatzungen veranlaßten, haben wir oben ſchon berührt. Bemerken wir dabey noch die den Umſtänden allerdings ganz angemeſſene Angriffsmethode und den achtungswerthen Grundſatz des dirigirenden Ingenieurs: durchaus nichts mit Blut zu erkaufen, was durch die Kunſt erzwungen werden kann, ſo wird es uns weniger befremden, wenn wir die Belagerer von fünf genommenen Plätzen nur 13 Todte und 41 Verwundete verlieren ſehen.

Indem wir uns nun zu dem Einzelnen wenden, werde noch bemerkt, daß Alles in beiden Werken geſchichtlich Mitgetheilte als factiſch angenommen iſt, und ſo genommen werden konnte, da die Stellung der Vf. ihnen Gelegenheit gab, jedes Detail genau zu erfahren, da ihre Mittheilungen große innere Glaubwürdigkeit haben und bis jetzt kein Widerſpruch dagegen erhoben worden iſt; die eingeſtreuten oder angehängten Räſonnements, ſo wie die Art der Ueberſetzung im erſten und der Bearbeitung im zweiten Buche, ſollen am Schluſſe eines jeden beleuchtet werden.

I. Der erſte Abſchnitt beginnt mit dem Eindringen Maſſena's in Portugal im Sommer des Jahres 1810 und reicht bis zu deſſen Rückzuge in den erſten Monaten des folgenden Jahres. Eine Beſchreibung des verſchanzten Lagers von Jones Vedras — wenn ſie auch, wie der Vf. in der Anmerkung bemerkt, nicht im Detail hieher gehörte — würde ſehr intereſſant und inſtructiv geweſen ſeyn, man erfährt hier blos in allgemeinen Andeutungen, es ſey ſehr zweckmäßig angelegt worden. Im 2ten Abſchnitte die gleichzeitigen Bewegungen Soult's aus dem mittägigen Spanien, die Eroberung von Olivenca und Badajoz, und die Wiedereinnahme des erſten Orts durch Gen. Cobe.

Der 3te, 4te und 5te Abschnitt umfaßt die beiden ersten fruchtlosen Belagerungen von Badajoz und die dazwischen fallenden Heerbewegungen. (Ende April — Mitte Juny 1811) Für die erste Belagerung war ein Zeitraum von 16 Tagen gegeben; es fehlte am nothwendigen Artilleriebedarfe, man verwendete die ohnehin schwachen Kräfte nicht ganz gegen Fort Christoval, erbaute auf 540 Schritte Entfernung eine Breschbatterie, die wenig leistete, und hob die am 8ten begonnene Belagerung in der Nacht zum 13ten wieder auf, weil Soult heranrückte; man hätte sie mit diesen Mitteln wohl eigentlich gar nicht unternehmen sollen. Die Schlacht an der Albuera, in welcher Soult zurückgewiesen ward, ist deutlich beschrieben, (man sieht daraus, daß die Tapferkeit der Truppen bisweilen sogar Mißgriffe der Führung aufwiegt,) eben so die von Fuentes de Senor, welche Massena mit gleich ungünstigem Erfolge lieferte, um das blokirte Almeida zu entsetzen; wir bewundern darauf die Entschlossenheit und umsichtige Thätigkeit des französischen Commandanten, der, aller Hülfe beraubt, die Werke sprengte und sich mit der Garnison glücklich rettete; sein Verfahren hat dem Gen. Sarrazin Veranlassung zu einem sehr unglücklichen Räsonnement gegeben; uns scheint es ein preiswürdiges, wenn auch nicht leicht nachzuahmendes Beispiel für ähnliche Fälle. Zweite Belagerung von Badajoz. Einschließung am 25sten und 27sten May, Eröffnung der Laufgräben in der Nacht zum 31sten, Beginn des Feuers am 3ten Juny. Die in etwas verstärkten Belagerungsmittel wurden gegen Christoval und das Schloß getheilt, daher auf keinem Punkte eigentlich hinlängliche Mittel waren, an Ingenieur-Materiale gänzlicher Mangel. Der Feind wird nicht an Aufräumung der Bresche in Christoval gehindert, daher denn der Sturm in der Nacht zum 7ten mißlingt; dadurch aufmerksam gemacht, weis't er den zweiten Versuch in der Nacht vom 10ten mit beträchtlichem Verluste zurück; die Belagerung wird bei fast ganz consumirtem Artillerie-Material am 12ten aufgehoben. Sie wäre vielleicht gelungen, wenn man erst Christoval mit ungetheilten Kräften angegriffen, und nach dessen Falle den etwanigen Zeitverlust durch näheres Heranrücken der Batterien gegen das Schloß (was nur dann möglich war) wieder eingebracht hätte; der Mangel an Sappeurs, an Schanzkörben ꝛc., sehr schlechtes und unzureichendes Geschütz nebst Munition würden freilich in jedem Falle nachtheilig gewirkt haben. Im 6ten Abschnitte: Heerbewegungen von dieser Belagerung bis zu der von Ciudad Rodrigo (Juny 1811 — Anfang Januar 1812), heben wir nur Soult's Zug hervor, den er mit

vollkommnem Erfolge unternahm, um Ciudad Rodrigo zu bevorrathen.

Siebenter Abschnitt. Belagerung von Ciudad Rodrigo. Sie beginnt unter guten Auspizien, der Vorrath an Artillerie und Ingenieur-Material war beträchtlicher als je; gleich in der Nacht der Einschließung (zum 9. Januar) wird ein kleines detaschirtes Werk genommen, ein Logement eingerichtet und zugleich die 1ste Parallele ungefähr 700 Schritte von der Festung ausgetrieben. Zwar werden auch die hier angelegten Batterien auf eine Nachricht vom herannahenden Ersatze gleich zum Breschelegen bestimmt, doch geben sie Erfolg, und da das Aufräumen durch Flintenfeuer aus der zweiten Parallele — 216 Schritte von der Festung — verhindert wird, und eine andere Batterie Bresche in einen seitwärts liegenden Thurm der Umfassung legt, so gelingt der in der 12ten Nacht der Belagerung auf beide unternommene Sturm, obschon der Feind die Hauptbresche sehr zweckmäßig abgeschnitten hatte. Das Gelingen der gewagten Unternehmung (die 13½ Fuß tiefe Contrescarpe war noch ganz unverletzt) ist offenbar der Maaßregel zuzuschreiben, daß durch plötzliches starkes Feuer eine Nebenbresche bewirkt war, welche zu verschanzen der Feind keine Zeit behielt.

Achter Abschnitt. Dritte Belagerung von Badajoz vom 17ten März — 6ten April 1812. Der Entwurf zu dieser Belagerung ist das keckste, ja unregelmäßigste, was nur immer erdacht werden kann; die Stadt ward nur auf dem linken Flußufer eingeschlossen, aus beträchtlicher Entfernung sollte in die Face eines Bollwerks und in die Flanke des daneben liegenden Bresche gelegt, sobald diese für brauchbar erachtet würden, schnell noch eine dritte in die Courtine bewirkt, und alle drey dann gestürmt werden, wobey man wieder, um über die unversehrte Contrescarpe in den Graben zu kommen, diesen mit Heusäcken auszufüllen gedachte. Die Vernachlässigung des rechten Ufers rächte sich gar bald dadurch, daß der Feind von dort aus mit einigen Geschützen die erste Parallele 1700 Schritte lang enfilirte; erst jetzt wurde Christoval eingeschlossen, in der 10ten Nacht der Belagerung wird das Außenwerk Picurina gestürmt, ein Logement darin eingerichtet, die zweite Parallele ausgetrieben und darauf zwey Breschbatterieen 600 Schritte von den Werken etablirt. Als diese hinlänglich gewirkt hatten und die Nachricht von Soult's Annäherung die schleunige Eroberung des Platzes nöthig machte, ließ Wellington am 6ten April in die schon erwähnte Courtine Bresche legen und ordnete für die folgende Nacht den Sturm an. Die Ausführung desselben macht der Tapferkeit der Truppen unendliche Ehre,

doch indem wir ihrer Ausdauer die verdiente Bewunderung zollen, müssen wir beklagen, das Blut so vieler Tapfern durch mangelhafte Maaßregeln der Führer vergeudet zu sehen. Die zum Sturme der Breschen bestimmten Truppen vermengen sich im Graben, unternehmen gegen die völlig vertheidigungslose Courtinenbresche gar nichts, sondern lassen sich vor den beyden andern erfolglos hinschlachten; wenn die englischen Subalternoffiziere, abgesehen von ihrer anerkannten Tapferkeit, sich mehr um ihre Soldaten bekümmerten und deshalb selbst im Momente des größten Gedränges Einfluß auf sie behielten, hätte das wohl anders kommen müssen. Merkwürdigerweise erobert indeß Gen. Picton das völlig unversehrte Schloß durch Leitersteigung, aber unbegreiflicherweise befiehlt der Oberfeldherr gleich nach Empfang der Meldung davon, die Truppen von den Breschen zurückzuziehen und erst gegen Morgen den Sturm wiederholen zu lassen, bis wohin sich Picton ruhig verhalten sollte. Zum größten Glücke hatte aber während dem eine dritte Colonne unter Gen. Leith das äußerste westliche Bastion St. Vincent, obwohl es völlig vertheidigungsfähig war, ebenfalls durch Leitersteigung genommen, und rückte nun den Wall entlang in den Rücken der Bresche-Abschnitte, wodurch die Vertheidiger derselben verscheucht wurden und das Eindringen durch die Breschen nicht mehr gehindert war. So waren also zwei Stürme auf völlig unversehrte Werke gelungen, während der auf drey Breschen entschieden mißlang, und ohne das geschickte Eingreifen des Gen. Leith auch wiederholt wahrscheinlich mit großem Verluste nochmals abgewiesen worden wäre; und die Eroberung des Platzes war durch ein Unternehmen bewirkt worden, das man eben so gut in der 1sten als in der 21sten Nacht der Belagerung hätte versuchen können. Wie indeß das Ganze ein Beyspiel ohne Beyspiel ist, so dürften auch Alle, welche künftig Belagerungen leiten werden, gerechtes Bedenken tragen, eine Maaßregel zu wiederholen, bei welcher alle Kunst des Ingenieurs entbehrlich und Hingebung der Truppen das einzige Erforderniß ist.

Wir berühren den neunten Abschnitt nur kurz, da er sich mit der Einnahme einiger nicht sehr bedeutenden Forts, besonders der von Salamanka, beschäftigt; diese Punkte, durch passagere Befestigung nur gegen Guerillas-Streifereyen brauchbar, würden nicht mit so unverhältnißmäßigem Verluste und binnen wenig Tagen genommen worden seyn, wenn man hinlängliches Geschütz dagegen gebraucht hätte; die Tapferkeit der Truppen that auch hier wieder das Beste. Zehnter Abschnitt. Heerbewegungen über Madrid gegen Burgos (2ten July — 18ten

Septbr.). Die Beschreibung der Schlacht von Salamanka ist klar wie Alles, was der Vf. mittheilt, doch wünscht man natürlich einen Plan; die Einnahme der Retiro-Verschanzungen erwähnen wir weiter nicht, da sie nichts für unsern Zweck als die Notiz darbietet, daß solche schlecht angelegt waren. Eilfter Abschnitt. Belagerung des Schlosses von Burgos (vom 19ten Septbr. — 22sten Oct. 1812). Das Schloß von Burgos, an sich ein schlechter Platz, dessen Befestigungen beim Beginne der Belagerungen noch nicht vollendet waren, hatte, wie aus andern Quellen bekannt ist, für die französische Armee als Hauptmunitions-Depot große Wichtigkeit, noch wichtiger war es aber für die englische Armee, welche, wenn sie die Früchte des Sieges von Salamanka ernten, d. h. sich hier den Winter über halten wollte, durchaus eines festen Punktes für ihre Magazine ꝛc. bedurfte. Diese Rücksicht mag denn auch die gänzliche Unzulänglichkeit der Belagerungsmittel haben übersehen lassen, wodurch Jones's allerdings naives Geständniß (S. 132) einigermaßen erklärt wird; wenn er aber gleich darauf die hier befolgte Angriffsmethode (nach welcher man nach und nach an vier verschiednen Orten ansetzte) als die den Umständen einzig anpassende preis't, so möcht' es fast scheinen, es sey doch besser gewesen, den Angriff ganz zu unterlassen. Bei einem Belagerungsparke von acht Geschützen, ohne hinreichende Munition zum Minenkriege gezwungen, der von Mineurs ohne Uebung und das nöthige Handwerkszeug geführt werden sollte, mußte man freylich kostbare Zeit verlieren, die der Feind zur Instandsetzung der Werke bestens benutzte, und eben so mußten wohl Stürme abgewiesen werden, die von Trupps zu 20 Mann unternommen wurden. In einer Anmerkung hat der Vf. darüber vieles Gute gesagt. Nach solchen Prämissen ist es begreiflich, daß die Belagerung nach 34 Tagen und einem Verluste von 92 Offizieren und 1972 Mann (gegen eine Garnison von 2000 Mann) aufgehoben werden mußte; die feindliche Armee hatte sich indeß so verstärkt, daß an längern Aufenthalt nicht zu denken war. Die 16te Anmerkung ist interessant durch die Notizen über die bei diesen Belagerungen befolgte Dienstordnung. Der zwölfte Abschnitt zeigt uns in Wellington's Rückzuge nach Portugal die Folgen der mißglückten Unternehmung; indeß wäre vielleicht Madrid behauptet worden, wenn nicht gleichzeitig Soult mit seiner Armee aus Grenada heraugerückt wäre, sich bei Albacete mit Clausel vereinigt hätte, wodurch das feindliche Heer auf 90,000 Mann anwuchs.

Der Zusatz giebt die eigentlich außer dem Plane des Werks liegende Belagerung von St. Sebastian (im July — Septbr.

1813). Diese Unternehmung, die, mit Ausschluß der Zeit, wo nur eine Blokade Statt fand, 33 Tage erfoderte, bietet dieselben Ereignisse wie die frühern dar: Breschbatterien in beträchtlicher Entfernung, darauf ein Sturm, der bey gar nicht gedämpftem Feuer des Platzes mißlingt; als bey Wiederaufnahme der Belagerung mehr Artillerie-Material disponibel ist, werden die Breschen erweitert und nochmals bestürmt; die dazu verwendeten Truppen können nicht vorwärts und erleiden großen Verlust, zufällig kann ein Theil der Batterieen während des Sturmes gegen die Vertheidiger wirken (das einzigemal bei allen diesen Belagerungen, daß Hauptstürme durch Feuer unterstützt werden) und zufällig wird dadurch eine Masse Brandkörper, vom Feinde zur Vertheidigung aufgehäuft, entzündet, die Vertheidiger dadurch irritirt, und der Sturm gelingt. Das Schloß, wohin sich die Garnison zurückzog, wird durch überlegnes Feuer so zugerichtet, daß der Commandant sich, ohne den Sturm abzuwarten, ergiebt. In der hiezu gehörenden 17ten Anmerkung zeigt der Vf., daß er recht gut wisse, wie eigentlich beim Breschesturme verfahren werden müsse; sein Ausfall auf Buonaparte's bekannte Anordnung über die Vertheidigung der Festungen ist aber offenbar unbillig.

In zwey Abhandlungen erörtert der Vf. darauf die Dienstmängel und andern Ursachen, welche diesen Belagerungen nachtheilig geworden sind. Als Hauptfehler wird billig angegeben, daß man nie nahe genug an den Feind herangegangen sey; Ursachen davon waren der Mangel eines wirklichen Ingenieur- und Belagerungswesens, Unbekanntschaft der Linientruppen mit dem Festungskriege und Unzulänglichkeit an Menschen und Material. Es finden sich in diesen Abhandlungen manche allgemein interessante Stellen, doch ist das Ganze eigentlich lokal und nur auf das englische Heer bezüglich; eben so enthalten die dazu gehörenden Anmerkungen manches Lehrreiche, auf das wir nicht weiter eingehen können; doch ist zu bemerken, daß der Vf. in der 32sten Anmerkung, wie wir glauben zuerst, gewiß aber mit vieler Einsicht, Carnot's bekanntes Buch einer scharfen Prüfung unterwirft und dessen outrirte Ideen in das gehörige Licht stellt.

In einem Anhange sind noch Bemerkungen zu dem Werke — wahrscheinlich von der Hand des Prinzen August von Preußen — mitgetheilt, welche wir durchgängig für sehr gegründet halten, und als eine um so willkommnere Zugabe betrachten, da sie auf praktischen Erfahrungen beruhen.

Die Uebersetzung ist nicht vorzüglich zu nennen; es wird darin oft der Sprache Gewalt angethan und der Sinn durch

die geschraubten Perioden verdunkelt; dieß läßt auf ein Verkennen des Geistes beider Sprachen schließen, denn das Original ist ziemlich einfach geschrieben, und hätte wohl auch im Deutschen mit einiger Freiheit der Wendungen so wiedergegeben werden können. Es ist wohl nur Schreibfehler, daß corn durch „Vieh" übersetzt worden; warum braucht aber der Uebersetzer das spanische sierra (portug. serra) auch da, wo es nicht als Eigennahme — wie in Sierra Morena — erscheint, als solchen, und spricht von einer Serra, anstatt Gebirg zu sagen.

II. Die Einleitung gibt die nothwendige Uebersicht der zu den Belagerungen bestimmten Truppen ꝛc. (es war das 2te preußische Armeecorps unter dem Oberbefehle des Prinzen August). Belagerung von Maubeuge. Man machte zuerst einen Versuch, den Platz durch Bombardement und Beschießen mit glühenden Kugeln zur Uebergabe zu bringen, was aber vergeblich war; dieß giebt dem Vf. weiterhin Veranlassung, sich über die Maasregel des Bombardirens überhaupt, und wie es uns scheint, sehr angemessen auszusprechen.

Nachdem die Engländer das mangelnde Belagerungsmaterial aller Art geliefert *), wurde am Abend des 8ten July die erste Parallele nur 150 Schritte von der Contrescarpe einer detaschirten Redoute ohne Verlust ausgeführt; der Vf. hat hier im Texte und in den Anmerkungen vieles Lehrreiche über das dabey beobachtete Verfahren beygebracht; vorzüglich interessant ist hier wie überall die Mittheilung der Ansichten des dirigirenden Ingenieurs, Obersten von Plooſen, der in einer Reihe von Feldzügen ungemeine Erfahrungen gesammelt hatte. Die erwähnte Schanze ward vom Feinde verlassen, da er das darauf gerichtete Mortier-Feuer nicht ertragen konnte. In der Nacht zum 10ten ward nun auf der wirklichen Angriffsfronte eine andere Parallele östlich der Festung, 450 Schritte von der detaschirten Redoute, auf dem Mont la Croix aufgeworfen; es scheint als ob besonders eine Batterie 24pfünd., welche am 11ten die Bastion Fallaise mit Wirkung beschoß, den Feind zur Uebergabe geneigt gemacht habe, da er einen Sturm auf die bald zu legende Bresche fürchten mochte; genug er pflanzte am

---

*) Die Erfahrungen in Spanien scheinen für sie nicht verloren gewesen zu seyn; wir sehen sie hier — was Jones so sehr wünscht — mit einem überaus vollständigen Belagerungsparke trefflich ausgerüstet.

11ten Nachmittags die weiße Fahne auf und die Capitulation kam am folgenden Tage zu Stande; die Festung hatte 57 Geschütze ins Feuer gebracht, der Belagerer, trotz der Nähe seiner Arbeiten, nur 3 Todte, 20 Blessirte (beim Bombardement vorher 4 Blessirte) verloren.

Belagerung von Landrecies. Die Bepflanzung des Glacis mit Kiefern gibt dem Vf. Veranlassung zu einem ziemlich weitläufigen Räsonnement über diesen Gegenstand, dessen Resultat ist, es sey besser das Glacis mit hoch- und schlankstämmigem Holze, z. B. Kiefern oder virginischen Pappeln, als mit Bäumen zu bepflanzen, welche, wie die Weide, üppige sehr in die Breite strebende Zweige haben; da der Bedarf an Weidenästen wohl recht gut durch Pflanzungen in den Gräben erlangt werden kann, so pflichten wir ihm bey.

Auch hier ward ein falscher Angriff beliebt und am 19ten July Abends die erste Parallele nur 260 Schritte vom Hornwerke jenseit der Sambre, und in der Nacht zum 21sten hinter derselben 5 Batterien erbaut, die am folgenden Morgen schon schußfertig waren; in dieser Nacht wurde denn auch die Parallele gegen die eigentliche Angriffsfronte auf dem rechten Ufer 120, 300 und 400 Schritte vom bedeckten Wege aufgeworfen. Als das Feuer am 21sten eine halbe Stunde gewährt hatte, ließ sich der Commandant durch den Obr. Lieut. Faura — unter Ludwig XVIII. Commandant des Platzes — einschrecken und capitulirte. Die Lage der Festung mag das Ihrige dazu beigetragen haben, da die Angriffsfronte von einer Batterie ganz im Rücken genommen und für den Augenblick von Geschütz entblößt war, welches man — getäuscht — nach dem Hornwerke geschafft, und nun bei der großen Nähe der Parallelen Alles zu fürchten hatte.

Blokade von Philippeville und Belagerung von Marienbourg. Der Commandant des letztern, durchaus nicht haltbaren und nur von einigen hundert Veteranen besetzten Platzes foderte die Ehre einer Tranchee und eines 24pfünders; dieß ward ihm auch verheißen, wahrscheinlich aber, um recht viel zu thun, zugleich die Bewerfung des Platzes aus 12 Mortieren angeordnet; glücklicherweise traf nach einigen Stunden eine Bombe den Wall, worauf der Commandant capitulirte; warum nicht statt der Hälfte jener Mortiers ein einziger 24pfünd. gleich im Anfange herbeigeschafft und, indem man damit die Probe machte, vieles Pulver und den Artilleristen eine bedeutende Fatigue erspart wurde, ist nicht abzusehen.

Belagerung von Philippeville. Im Eingange

nimmt der Vf. Gelegenheit, Einiges über das Recognosziren der Plätze und die Vertheidigung der Parallelen zu sagen, was uns sehr zweckmäßig scheint. Die Parallele ward am Abend des 7ten August 226 Schritte vom bedeckten Wege begonnen und in der Nacht, jedoch mit einigen schwachen Stellen, vollendet, zugleich ward an den Batterieen gearbeitet. Hier erscheinen nun zuerst die vom Vf. so genannten Flanken-Batterieen, eine Erfindung des Obersten v. Plooſen; die Sache beruht auf dem einfachen Grundsatze, daß man sich bei so nahem Herangehen vorzüglich gegen Ausfälle decken müsse; dieß wird durch Batterien bewirkt, welche auf den Flügeln der Parallele liegend, die Fronte derselben der Länge nach bestreichen, zugleich dienen sie dazu, das Feuer des Belagerten von jener ab und auf sich zu ziehen, und das Kunststück liegt eigentlich darin, sie so zu placiren, daß sie außer diesem Zwecke auch noch andere gegen die Festung erfüllen, daher wo möglich in die Verlängerung der Angriffsfronte oder einer Face des attakirten Bastions *).

Die Batterieen wurden noch in derselben Nacht schußfertig und begannen am folgenden Morgen ihr Feuer; am Nachmittage wurde die große Kaserne dicht hinter der Angriffsfronte durch Bomben entzündet; die dadurch entstandene Gluth trieb die Vertheidiger von dem angegriffenen Bastion, und da sich nun das heftigste Wurffeuer auf die Angriffsfronte concentrirte, capitulirte der Commandant am Abend.

Belagerung von Rocroy. Die Parallele wird am 18ten August Abends nur 150 Schritte vom bedeckten Wege eröffnet; der Feind entdeckt dieß und feuert bey hellem Mondscheine dagegen, aber viel zu hoch, da er wahrscheinlich die Entfernung viel weiter schätzt; — wenn dieß, wie es wohl scheint, immer der Fall ist, so wäre allerdings eine große Gefahr bei der so dreisten Annäherung beseitigt, und es kann nicht fehlen, daß der Belagerte, wenn er denn am Morgen die fertige Pa-

*) Bey der Belagerung von Valenciennes wurden auch mehre Batterieen von 2 und 4 Geschützen in der Fronte und auf den Flügeln der Parallele, blos gegen Ausfälle bestimmt, erbaut und mit 6- und 12pfündern besetzt. Der Ueberschuß an Geschütz gestattete sie einzig für den angegebenen Zweck zu bestimmen, wodurch sie sich also von den obigen Flankenbatterieen unterscheiden. Ob die Erfindung wirklich neu, oder ob nicht schon früher ein Directeur einer Belagerung auf den Gedanken gekommen ist, einige Batterieen zu jenem doppelten Zwecke einzurichten, wagen wir nicht zu entscheiden.

rallele so nahe erblickt, intimidirt werde; ein Ausfall — bey diesem Verfahren doppelt gefährlich — fand auch hier nicht Statt. Zugleich avancirte man mittels doppelter Wendesappe auf dem Glacis einer, vor dem Glacis des Hauptwerks liegenden Lunette, vor dem attakirten Bastion. Das am 16ten früh 6 Uhr begonnene Bewerfen der Stadt (wobey jedoch eine Batterie demontirt ward) hatte nur drey Stunden gewährt, als die Verhandlungen wegen der Uebergabe begannen; man versuchte während derselben das Couronnement vor jener Lunette zu vollenden, indeß die Capitulation kam schon am Nachmittage zu Stande, obwohl die Truppen, von einem Bataillonschef aufgeregt, sich sehr unruhig zeigten. Aus dem über das Angriffsproject Mitgetheilten geht übrigens hervor, daß der Platz auch ohne Capitulation in 2 oder 3 Tagen gewonnen worden wäre.

Blokade von Givet und Charlemont. Das Interessanteste ist hier die Beschreibung des eigentlich aus vier Festungen — Mont d'Haurs, Petit- und Grand-Givet und Charlemont — bestehenden Platzes; der französische Commandant ergriff die, wie uns dünkt, sehr angemessene Partie, die beiden Givets und den Mont d'Haurs zu übergeben, und so seine Kräfte zur Vertheidigung des sehr hohen Charlemont zu concentriren. Das bloße Bewerfen würde hier schwerlich zum Zwecke geführt haben, und so war denn die Aussicht auf eine regelmäßige, langwierige Belagerung, die nicht ohne beträchtlichen Verlust hätte geführt werden können; indeß am 21sten Septbr. ging der Befehl ein, sich auf bloße Blokade zu beschränken, und so finden wir denn auch hier keine Gelegenheit, die Leistungen des Belagerers gegen eine energische Vertheidigung kennen zu lernen.

Wer uns bis hieher gefolgt ist, dem wird es auch nicht entgangen seyn, daß die wesentliche Verschiedenheit in dem Verfahren des dirigirenden Ingenieurs Haupturſache des Mißverhältnisses des Verlustes der Engländer und der Preußen bei ihren Belagerungen sey; wenn wir indeß die Angriffsweise in Spanien durchaus als tadelnswürdig erkennen müssen, so ist auch billig zu bemerken, daß der preußische Ingenieur sowohl durch die allgemeinen als besondern Verhältnisse sehr begünstigt war.

Die von dem Vf. angehängten „Betrachtungen" enthalten sehr viel Beherzigungswerthes und sind schätzbar, besonders da er in ihnen eine Menge Ansichten und Erfahrungen des Obersten von Plooſen niedergelegt hat; doch finden sich auch Behauptungen, denen wir nicht unbedingt beypflichten möchten. Der Vf. legt großen Werth auf den hier adoptirten sogenannten „moralischen Angriff"; wir geben ihm zu, daß er bey der

damaligen Lage der Dinge der beſtmögliche war, ſind aber eben ſo feſt überzeugt, daß er nur unter ähnlichen Verhältniſſen zum Ziele führen könne, und müſſen deshalb ſeine Beziehung zu der jetzt allgemein angenommenen Art der Kriegsführung bezweifeln. Bei dieſer, wo kleine Plätze — ſonſt als Magazinpuncte wichtig — wenig in Betracht kommen, haben nur die Hauptfeſtungen noch einige Bedeutſamkeit behalten, und gegen ſie möchte ein ſo keckes Annähern wohl nicht zu empfehlen ſeyn. Auch was bey Erörterung jener Beziehung zu der damaligen Kriegsführung über dieſe geſagt wird, hat uns nicht ganz klar geſchienen; der Kürze halber berühren wir nur einen Punct, wo der Vf. den ſonſtigen und jetzigen Krieg einander gegenüber ſtellt (S. 253 ff.); er behauptet da, „der Krieg ſey ſonſt nach gewiſſen Geſetzen der Wiſſenſchaft geführt worden, jetzt aber entſcheide die Mehrzahl", und gleich darauf, „die Vertheidigung gegen den Angriff ſey leicht und Unterjochung durch den Stärkern unmöglich"; dieſe Behauptungen ſtehen etwas barock neben einander, denn es gibt für den Kampf gewiſſe einfache und ewige Regeln, die für ſonſt und jetzt gleich gelten; nur ihre Anwendung war ſonſt durch die Magazinverpflegung und damalige Taktik ſchwieriger, beſonders für den Angreifenden; da dieß jetzt nicht mehr der Fall iſt, ſo ſteht auch die Vertheidigung gegen ſonſt viel tiefer, und eine fortgeſetzte Defenſive iſt faſt nicht mehr möglich. Das Gleichgewicht, durch des Feindes Ueberlegenheit (die wir nicht allein in der Zahl, ſondern auch in der Organiſation ſuchen) einmal verloren gegangen, iſt ſo leicht nicht wieder herzuſtellen, und wird es gewiß nicht dadurch, daß „Alles zu den Waffen greift", — ein Irrthum, der jetzt ziemlich allgemein zu ſeyn ſcheint; wird wohl der Feind, dem eine ſchlagfähige Armee nicht zu widerſtehen vermochte, durch die unzuſammenhängenden Leiſtungen der Population aufgehalten werden? Wird er bey der jetzigen Möglichkeit der ſchnellſten Bewegungen dem Geſchlagenen Zeit laſſen, dieſe Leiſtungen zu ordnen, oder für ſich zu benutzen?

Es würde zu weit führen, hierüber mehr ins Detail zu gehen, beſonders da wir oben Gelegenheit gehabt haben, die Natur des Krieges, der mit Verpflegung aus Magazinen geführt wird, zu berühren und dabey die Beziehungen anzudeuten, in welchen dann die Feſtungen ſtehen; wir eilen deshalb zum Schluſſe, und bemerken dabey, daß die Darſtellung des Vf. im Allgemeinen angemeſſen und befriedigend, hier und da durch einzelne Sprachunrichtigkeiten verunziert wird. Von dieſem kleinen Mangel abgeſehen, iſt ſein Werk höchſt ſchätzbar,

und eben so, wie das von Jones, theils als Beytrag zur Geschichte unsrer Zeit, theils als nützliches Hülfsbuch beym Studium des Angriffs und der Vertheidigung, sehr zu empfehlen.

VIII.

Akademische Freiheit und Disziplin, mit besondrer Rücksicht auf die preußischen Universitäten erwogen vom Staatsrathe und Ritter Ludwig Heinrich von Jakob, Professor der Staatswissenschaften in Halle. Leipzig: F. A. Brockhaus. 1819. XII und 114 S. 8.

Die Klagen über die Universitäten, als wären sie Schuld an der bewegten Zeit, während doch nur sie selbst von der bewegten Zeit mit ergriffen worden, sind von übelwollenden Menschen, die zum Theil selbst ihre Bildung den Universitäten verdanken, so oft und so laut und mit solcher Uebertreibung wiederholt worden, daß die Regierungen sehr leicht irregeführt und zu falschen Maaßregeln gegen die in ihren Staaten bestehenden Universitäten verleitet werden könnten. Zu diesen Maaßregeln gehört auch der Vorschlag, die Universitäten in Spezialschulen zu verwandeln. „Die Ausführung eines solchen Vorschlags" — sagt mit Recht der Vf. vorliegender Schrift (Vorr. S. VI) — „würde dem Reiche der Wissenschaften einen wahren Todesstoß versetzen." Und weiterhin (S. VIII): „Lehrfreiheit „der Dozenten und eine solche Unabhängigkeit der Studirenden, „die zu ihrer intellektualen und moralischen Selbstbildung noth„wendig ist, scheinen auch mir das schönste Kleinod deutscher „Universitäten zu seyn, und ich halte jede Veränderung, „welche diese Schätze angreift, für zweckwidrig und „schädlich." — Das ist auch unsre, längst ausgesprochne, Ueberzeugung, und es freut uns, sie hier von neuem bestätigt zu finden. Denn es kann nicht oft und dringend genug den Vorstehern unsrer höchsten gelehrten Bildungsanstalten ins Gewissen geschoben werden, daß sie sich mit ewiger Schuld und Schmach bedecken würden, wenn die Geschichte von ihnen sagen müßte, sie hätten das Gute zerstört, das ihrer Obhut und Pflege anvertrauet war.

Aber bedürfen denn unsre Universitäten gar keiner Verbesserungen? Sind sie schon Muster aller möglichen Vollkommenheit? — Wer möchte dieß behaupten! Auch der Vf. behauptet es nicht. Er gibt zu, daß Uebel vorhanden, und will

nur zeigen, „daß den Uebeln gar wohl zu steuern, ohne daß „man das Wesen dieser trefflichen Institute" — der Universitäten — „zerstöre" (S. VII). Besonders glaubt er, daß „für „die nützliche Wirksamkeit der Universitätsverwaltung ein großer „Spielraum übrig bleibe", und will daher zeigen, „wie derselbe „zweckmäßig ausgefüllt werden könne", vornehmlich aber, „den „bösen Geist, der in vielen Studentenverbindungen im Dunkeln, „und denen, die er regiert, oft selbst unbekannt, das meiste „Unheil auf den Universitäten anrichtet, ans Licht ziehen und „von allen Flittern, womit er sich ausschmückt, um die Jugend „in sein Garn zu locken, entkleiden" (S. VIII und IX).

Die Schrift selbst zerfällt in zwei Theile; der erste handelt von der akademischen Freiheit überhaupt, und der zweite sucht die Mittel auf, jene Freiheit in ihre gehörigen Schranken zurückzuführen. Jeder Theil zerfällt dann wieder in zwei Abschnitte, deren Inhalt wir mit unsern Bemerkungen begleitet darlegen wollen.

Th. I. Abschn. 1. Was ist akademische Freiheit? Mit Recht bezieht sie der Vf. auf die Lehrenden sowohl wie auf die Lernenden. In Bezug auf jene besteht sie darin, daß die Universitätslehrer „beim Vortrage der Wissenschaften „bloß und allein ihrer innern Ueberzeugung und ihrem Gewis„sen folgen und durchaus nicht gebunden seyn sollen, ein posi„tives Glaubens- oder Dogmen-System zu lehren, das sie nicht „aus innerer Ueberzeugung für wahr halten können. Sie ge„stattet ihnen, die Wahrheit oder Falschheit des Positiven zu „prüfen, und bindet sie durchaus an kein bestimmtes Resultat „ihrer Untersuchungen. Keine äußere Gewalt, kein thätlicher „Angriff soll sie verhindern, ihre Meinung frei zu sagen und „mit Gründen zu vertheidigen." Hiebei hätte aber doch vom Vf. die Frage berücksichtigt werden sollen, ob nicht bei aller den Universitätslehrern zu gestattenden Freiheit der Untersuchung, Prüfung und Mittheilung doch gewisse Vorschriften in Ansehung der Methode des akademischen Unterrichts, der Aufeinanderfolge der Vorlesungen, der Lehrstunden und Lehrkurse ꝛc. gegeben werden könnten und sollten? Denn Viele, welche in der ersten Hinsicht den Universitätslehrern vollkommne Freiheit gönnen, thun nicht dasselbe in der zweiten Hinsicht, und selbst manche Universitätslehrer sähen es gern, wenn dergleichen (unstatthafte) Vorschriften gegeben würden, weil sie dabei persönlich zu gewinnen hoffen.

In Bezug auf die Lernenden gehören nach dem Vf. zur akademischen Freiheit folgende Stücke:

1. Freier Zutritt zu jeder Art des Unterrichts, an keine lästigen ausschließenden Formen gebunden, frei für jeden Stand, für jedes reife Alter.

2. Freie Entwickelung der Kräfte und daher die Befugniß, das von den Lehrern Vorgetragne aus eigner freier Ueberzeugung anzunehmen oder zu verwerfen.

3. Freiheit von allem Schulzwange, so daß der Lernende nach eigner Ansicht seine Lehrer und die Gegenstände des Unterrichts wählt, seine Zeit eintheilt, seine Arbeiten ordnet u. s. w.

4. Die Befugniß, sein ganzes Betragen selbst zu regeln, selbst mit Hintansetzung des bloß Konvenzionalen.

Der Vf. sucht diese Elemente der akademischen Freiheit aus der wesentlichen Bestimmung der Universitäten abzuleiten, zeigt aber dabei einiges Schwanken der Begriffe. Denn bald sagt er: „der Hauptzweck der Universitäten ist Verbreitung „wissenschaftlicher Kenntnisse und Unterricht der reifern Jugend" — bald wieder: „Die Vorbereitung geschickter Männer jeder „Art, welche die Nazion bedarf, ist die Hauptbestimmung „der Universitäten." Beides kann wohl zusammen bestehn; aber Haupt-Zweck oder Bestimmung kann doch nur Eines von beiden oder auch ein Drittes sein, was beides unter sich befaßt. Auch sollen die Universitäten geschickte Männer zum Dienste des Vaterlandes nicht bloß vorbereiten, wie der Vf. sagt; denn dieß thun die Schulen gleichfalls; sondern sie sollen diese Vorbereitung durch höhern wissenschaftlichen Unterricht vollenden. Und ebendeswegen muß hier die Vorbereitung einen freiern Gang nehmen, als auf Schulen. Es muß die Bildung des Verstandes und des Herzens größtentheils der eignen Thätigkeit des Jünglings, der nun bald ins praktische Leben übergehen soll, überlassen werden, weil er doch irgend einmal anfangen muß, sein eigner Bildner zu werden und mit einer gewissen Selbständigkeit zu handeln.

Abschn. 2. Was ist die akademische Freiheit nicht? und welches sind ihre Misbräuche? Sie ist nicht Gesetzlosigkeit. Also ist es auch keine Verletzung der akademischen Freiheit, wenn jede Uebertretung der bürgerlichen Ordnung durch die Studirenden von der Obrigkeit bestraft, und überhaupt auch äußere Triebfedern angewandt werden, um die Studirenden zum zweckmäßigen Gebrauche ihrer Freiheit zu führen. Worin diese äußern Triebfedern bestehen, und wie sie angewandt werden sollen, damit nicht doch die akademische Freiheit darunter leide, sagt der Vf. nicht, wiewohl dieß sehr nöthig gewesen wäre. Denn am Ende werden jene

Triebfedern entweder auf Belohnungen oder auf Bestrafungen hinauslaufen, wodurch sich schwerlich ein selbständiger Charakter von sittlichem Werthe bilden lassen möchte.

Die weiterhin vom Vf. angeführten Misbräuche der akademischen Freiheit sind freilich oder leider bekannt genug. Doch würden wir gerade nicht zuerst, gleichsam als den schwersten von allen Misbräuchen, die Abweichung der Studirenden in ihren Trachten, Sitten und Gewohnheiten von der geselligen Konvenzion aufgeführt haben. Denn theils hatte der Vf. im 1. Abschn. dieß mit zur akademischen Freiheit selbst gerechnet, theils ist es kaum der Rede werth, wenn einige Studirende (alle thun es doch nie) sich „durch grotteske, phantastische Kleidung, Stutz- und „Knebelbärte, die man sonst nirgends (?) bemerkt, und andre „ähnliche Sonderbarkeiten" auszeichnen. Das Beste ist, gar nicht darauf zu achten; so verliert die Sache ihren meisten Reiz; und hat der Student einmal die Universität verlassen, hat ihn die große Gesellschaft mit ihren hundert Armen umschlungen, so denkt er nicht mehr an jene Possen oder lacht darüber, wenn er sich ihrer erinnert. Darum will auch der Vf. jenem ersten sogenannten Misbrauche der akademischen Freiheit mit Recht nicht durch Verbote entgegengewirkt wissen. Der Professor der Aesthetik, die große und besonders die schöne Welt, sollen durch Lehre, Beispiel und Urtheil entgegen wirken. Allein den Ersten hören nicht Alle, am wenigsten die, welche sich auf solche Art auszeichnen; und wenn sie ihn hören, so würden sie ihn nur auslachen, wofern er seine Kunstkritik auch auf ihre Kleidungsstücke und Zierbärte ausdehnen wollte. Um das Beispiel der großen Welt aber bekümmert sich der Student wenig; und das ist in gewisser Hinsicht recht gut; denn oft ist an jenem Beispiele auch nicht viel Gutes. Die Urtheile der Damen endlich möchten noch weniger helfen; denn leider ist der Geschmack unsrer Frauen und Mädchen so verdorben, daß ihnen die „deutschen Jungen" noch lieber sind als die „pariser Stutzerchen".

Ein bedeutenderes Uebel ist der Unfleiß, von welchem der Vf. hierauf redet. Allein wir können ihm nicht beistimmen, wenn er denselben aus der akademischen Freiheit ableitet und als einen Misbrauch derselben betrachtet. Auch auf Schulen finden sich Unfleißige ohne akademische Freiheit; und daß auf Universitäten die Mehrzahl unfleißig wäre, läßt sich nicht beweisen. Eher möchten wir nach unsern Erfahrungen das Gegentheil behaupten. Es gibt freilich verschiedne Grade des Fleißes; aber eigentlicher Unfleiß ist gewiß nicht das herrschende

Prinzip auf unsern Universitäten, wenigstens nicht auf allen. Und wenn er es irgendwo wäre, so gesteht der Vf. selbst, daß ihm durch Zwang nicht abzuhelfen, und daß es gar kein Mittel gibt, „Alle fleißig und ordentlich zu machen."

Am ausführlichsten und nachdrücklichsten erklärt sich der Vf. in diesem Abschnitte über die Studentenvereine, welche unter den Namen: Orden, Kränzchen, Landsmannschaft, Burschenschaft ꝛc. bekannt sind. Mit Recht betrachtet er sie als Ausartungen des natürlichen und an sich untadelhaften Hanges jugendlicher Gemüther, sich näher an einander anzuschließen und ihre Zwecke gemeinschaftlich zu verfolgen — Ausartungen, die allerdings durch die akademische Freiheit begünstigt werden, und theils selbst ein Misbrauch derselben sind, theils zu anderweiten Misbräuchen führen, ebendadurch aber gefährlich und schädlich werden können. Ob indessen der Vf. bei Darstellung dieser Gefährlichkeit und Schädlichkeit nicht die Farben etwas zu stark aufgetragen, ob er insonderheit nicht das, was bloß hier und da örtlich und vorübergehend war, als allgemein und beharrlich dargestellt habe, wollen wir nicht entscheiden, da wir in die Geheimnisse jener Studentenvereine nicht eingeweiht sind. Bemerkenswerth ist aber, daß der Vf., so viel Böses er auch jenen Vereinen und selbst der allgemeinen Burschenschaft (ungeachtet des für sie günstigen Zeugnisses der weimarischen und gothaischen Regierungen beim Bundestage) nachsagt, doch nicht glaubt, „daß der Staat von dies„sen Korporazionen etwas zu fürchten habe und daß Studen„ten dadurch politische Revoluzionen bewirken werden." Und in der That scheint auch uns eine solche Furcht höchst lächerlich.

Wir wenden uns nun zu dem 2. Th. dieser Schrift, welcher, wie gesagt, von den Mitteln handelt, die akademische Freiheit in ihre gehörigen Schranken zurückzuführen.

Abschn. 1. Kritik der bisher angewandten Mittel zu diesem Zwecke. Bei dieser Kritik geht der Vf. von dem sehr richtigen (obgleich etwas ungelenk und sprachwidrig ausgedrückten) Grundsatze aus: „Das Problem für die „Universitätspolitik ist, die akademische Freiheit so zu orga„nisiren, daß sie nicht nur die Freiheit keines Andern im „Staate verletzt, sondern daß sie auch eine solche Richtung „erhalte, daß sie den Zweck am sichersten erreicht, wozu „sie den Studirenden verliehen wird." Die Mittel selbst theilt der Vf. in zwei Klassen: 1. solche, wodurch die Freiheit mit Gewalt in ihren gesetzlichen Schranken erhalten werden soll, und 2. solche, welche zugleich innere Triebfedern sein sollen, die Freiheit von selbst so zu gebrauchen, wie es die Vernunft

befiehlt. Beiderlei Mittel, wie ſie bisher angewandt worden, findet der Vf. unzulänglich. Sehr wahr ſagt er vornehmlich in der erſten Beziehung: „Die akademiſche Obrigkeit iſt faſt „allenthalben ohne Mittel, um die Beobachtung der Geſetze zu „bewachen und die Uebertretungen zu verhüten.“ Wir unſers Orts halten dieß, wo nicht für die einzige, doch für die Haupturſache des Uebels. Ohne Mittel iſt kein Zweck in der Welt zu erreichen. Und doch hat man die ohnehin beſchränkten Mittel der akademiſchen Obrigkeit in den neuern Zeiten noch mehr beſchränkt, ja faſt ganz vernichtet! Iſt es denn nun ein Wunder, wenn in einer ohnehin bewegten Zeit die Studenten unruhiger ſind als vorhin, und wenn dieſe Unruhe von der akademiſchen Obrigkeit nicht beſchwichtigt werden kann? Und doch macht man ihr Vorwürfe darüber! Iſt das recht und billig? — Eben ſo wahr ſagt der Vf.: „Die meiſten Kuratorien ſcheinen ſelbſt noch nicht mit ſich einig zu ſein, wie ſie es mit der „Disziplin auf den Univerſitäten halten ſollen. Bricht einmal „eine Unordnung wo hervor, ſo erfolgen donnernde Reſkripte, „Vorwürfe gegen die akademiſchen Behörden; außerordentliche „Kommiſſionen werden ernannt. Haben nun dieſe ſich alle „Mühe gegeben, den Sachen auf den Grund zu kommen, werden Vorſchläge gethan, wie ähnlichen Uebeln gründlich zuvor „zu kommen: ſo finden ſich Beiſpiele, daß man noch nach „Jahren auf Beendigung ſolcher Sachen wartet.“ Ohe jam satis est! möchte man hier parodirend ausrufen.

Abſchn. 2. Vorſchläge zur radikalen Verbeſſerung der Univerſitätsdisziplin. Sie ſind hauptſächlich darauf berechnet, dem Müßiggange und der unordentlichen Oekonomie der Studirenden vorzubeugen, weil dieſe Fehler die Quellen aller übrigen ſeien. Sie betreffen daher

A. die Aufnahme der Studirenden. Nur Jünglinge, die zur Univerſität völlig reif ſind, ſollen aufgenommen werden. Damit man aber wiſſe, ob ſie völlig reif ſeien, ſollen ſie ſtreng geprüft werden, entweder beim Abgange von der Schule, oder, wenn ſie kein Zeugniß der Reife von der Schule mitbringen, auf der Univerſität ſelbſt vor der Aufnahme. Nur „vornehme Herren, Oekonomen, Gewerbleute oder „reiche Perſonen, die bloß zu ihrem Vergnügen einige „Wiſſenſchaften oder Künſte kultiviren wollen“, nimmt der Vf. von jener Regel aus. Wir fürchten aber, daß dieſe Ausnahme die ganze Regel unwirkſam machen würde. Denn die vornehmen und reichen Studenten, welche bloß zum Vergnügen die Univerſität beſuchen, ſind gerade die, welche dem Müſſiggange und der unordentlichen Oekonomie am mei-

sten ergeben sind und auch Andre dazu verleiten. Exemzionen und Privilegien taugen überhaupt nichts. Sollen sie auch ins akademische Leben gesetzlich eingeführt werden?

B. Die Vorlesungen, welche die Studirenden hören, und die Prüfungen, welche mit ihnen angestellt werden sollen. Der Vf. will nämlich

a. daß „der Staat für jede Klasse von öffentlichen Beamten, von denen er eine gelehrte Bildung fodert, bestimme, „welche Wissenschaften er bei der Anstellung der Kandidaten „verlangt, und zwar 1. als nothwendige und unerlaßliche, sowohl in Ansehung der Haupt- als Grund- und Hülfswissenschaften, 2. als wünschenswerthe und zur Zierde „dienende". Eine solche Bestimmung dürfte dem wissenschaftlichen Studium sehr nachtheilig werden. Sie hält dem Studirenden die Anstellung im Amte als das einzige oder Hauptziel seines wissenschaftlichen Strebens vor. Es ist daher tausend gegen eins zu wetten, daß die Meisten, ja Alle, welche nicht schon von reiner Liebe zur Wissenschaft beseelt sind — und diese bedürfen keiner gesetzlichen Vorschrift, was sie lernen sollen — sich auf das beschränken werden, was ihnen als nothwendig und unerlaßlich vom Staate selbst bezeichnet worden. So würde das liebe Brodstudium, der Tod aller wissenschaftlichen Bildung, recht von Staats wegen sankzionirt. — Der Vf. will

b. daß „jeder Student, der künftig eine Anstellung zu einem Amte sucht, wozu wissenschaftliche Bildung verlangt wird, „sich in jedem Jahre von einer auf allen Landes-Universitäten eigens hiezu zu etablirenden Prüfungs-Kommission in „jedem Jahre" [ist hier überflüssig wiederholt] „einmal examiniren lasse, und zwar 1. in den zu seinem Berufe gehörigen nothwendig, 2. in denen, die nicht zu seinen Berufs-„Kollegien gehören, nach seinem eignen Belieben". Hier gilt zuerst wieder die obige Bemerkung, und wird dadurch noch mehr bestätigt. Denn wenn der Student voraus weiß, daß es von seinem Belieben abhangt, ob er sich nur in den nothwendigen und unerlaßlichen Berufswissenschaften examiniren lassen will oder nicht, so werden sicher die Meisten sich bloß aufs liebe Brodstudium beschränken. Sodann können wir uns aber auch von jenen Prüfungen selbst nicht den erwarteten Nutzen versprechen, daß sie nämlich die Studirenden im Ganzen fleißiger und ordentlicher machen werden. Es gibt ja schon Universitäten, wo nicht bloß jährliche, sondern sogar halbjährige Prüfungen mit den Studirenden angestellt werden. Herrscht etwa dort mehr Fleiß und Ordnung, als anderwärts? Bilden diese

Universitäten größere Gelehrte und geschicktere Geschäftsmänner? Wir haben nichts davon vernommen. Aber, wird der Vf. vielleicht erwiedern, die Prüfungen wurden bisher nicht genau und gründlich genug angestellt; ich verlange ganz andre Prüfungen. Nun so höre man die Weitläufigkeiten und Umständlichkeiten, welche der Vf. in Ansehung der anzustellenden Prüfungen vorschreibt: „Jeder zu examinirende Student muß „bei der Kommission eine schriftliche Eingabe einreichen, worin „um" [worin] „er um das Examen bittet und darin" [ist wieder überflüssig] „angibt,

„1. welchem Studio er sich widmet, welche Kollegia „er in jedem Semester besucht, und worüber er examinirt „zu sein wünscht;

„2. was der Gegenstand seines Privatfleißes gewesen, „welche Schriften er gelesen, was er für gelehrte Uebungen vorgenommen, was für Aufsätze er ausgearbeitet, was „er über die Kollegia bemerkt;

„3. er muß alle schriftlichen Beweise seines Fleißes der Bittschrift beilegen, Kollegienhefte, eigne Ausarbeitungen, Kollektaneenbücher u. s. w. Die Examinatoren prüfen diese Eingaben genau und setzen dann „einen Tag für den" [das] „Examen an. In demselben prüfen sie ihn zuerst über die eignen schriftlichen An- und Eingaben und die ganze Anwendung seiner Zeit — sodann examiniren sie ihn über die gehörten Kollegia. Sind es Philologica, so müssen mehrere Stellen aus dem gehörten „Pensо genommen, und die Uebersetzung und Erklärung „davon gefodert werden. Sind es Wissenschaften, so muß erst „eine skeletirte Uebersicht, dann die Ausführung einzelner Theile gefodert werden."

„4. über jeden Examinandus muß ein Protokoll „aufgenommen und darin das Resultat des Examens, mit „Gründen unterstützt, angegeben und darnach Zeugniß und „Eintragung verfertigt werden." Wir bedauern jede Examinazions-Kommission, der eine so ungeheure Arbeit aufgetragen wird. Wenn auch nur Ein Student so geprüft werden soll, so gehören dazu wenigstens zwei Tage, einer zur genauen Prüfung aller schriftlichen Eingaben des Studenten (Zeugnisse, Ausarbeitungen, Kollegienhefte, Kollektaneenbücher, denen der Vf. noch obendrein ein Etcaetera angehängt hat, gleichsam als wenn es an jenen nicht schon übergenug wäre) und der andre zur genauen mündlichen Prüfung des Studenten selbst sowohl in Ansehung jener schriftlichen Eingaben und der ganzen Anwendung seiner Zeit, als auch in Ansehung der von ihm gehörten Vor-

leſungen. Wenn nun aber auf einer ſtark beſuchten Univerſität jährlich 4 — 500 Studenten ſo geprüft werden ſollten, ſo würde die Examinazions-Kommiſſion (da doch zur Vermeidung der Parteilichkeit alle Glieder der Kommiſſion an der Prüfung jedes Studenten theilnehmen müßten) nie fertig werden. Ja das ganze Jahr mit Einſchluß aller Sonn- und Feſttage würde nicht zureichen. Sollen aber die Prüfungen nicht ſo genau und gründlich, wie der Vf. verlangt, ſondern nur flüchtig und oberflächlich, gleichſam in Bauſch und Bogen, angeſtellt werden: ſo helfen ſie zu gar nichts. Der Unfleißige und Unordentliche hofft dann doch durchzukommen und wird auch, wenn er nur nicht ganz auf den Kopf gefallen iſt, meiſtens durchkommen; der Fleißige und Ordentliche aber bedarf ihrer nicht; und allen ſind ſie läſtig, weil die Prüfungen, wenn die Studenten nicht darüber die Kollegia verſäumen ſollen, doch nicht während des Laufes der Vorleſungen, ſondern nur in der Ferienzeit, wo auch der Fleißigſte und Ordentlichſte gern einen Ausflug zur Erholung macht, angeſtellt werden könnten. Weg alſo mit ſolchen Einrichtungen, die denn doch nichts weiter wären, als eine Uebertragung der Schulprüfungen auf die Univerſität! Und gleichwohl ſoll die Univerſität, ſelbſt nach dem Vf., von allem Schulzwange frei ſein. Wie reimt ſich nun dieß zuſammen? — Und wer ſoll denn die vom Vf. vorgeſchlagnen, ſo weitläufigen, ſo genauen und gründlichen, ſo viel Arbeit und Zeitaufwand fodernden Prüfungen anſtellen? Der Vf. hat ſich darüber nicht hier, ſondern erſt ſpäterhin, wo von der Ausführung ſeiner Vorſchläge die Rede iſt, erklärt. Wir wollen aber des natürlichen Zuſammenhanges wegen ſogleich davon Rechenſchaft geben und unſer Urtheil beifügen. Es heißt nämlich S. 104: „Die Univerſitäts-Examinazions-Kommiſſion beſteht

„1. aus einem Direktor, der nicht Profeſſor, aber „ein Mann von allgemeiner Gelehrſamkeit ſein muß;

„2. aus zwei perpetuirlichen Examinations-Räthen, welche „aus ausgedienten Profeſſoren ernannt werden mögen;

„3. aus einem Sekretare;

„4. aus Examinatoren, die der Direktor nach Belieben „aus den Profeſſoren oder andern Gelehrten nach Bedürfniß wählt.“ — Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß Männer, denen man ſo viel Arbeit, die noch dazu ſehr unangenehm iſt, aufbürdet, dafür beſoldet werden müſſen. Dieß geſteht auch der Vf. ein; er verlangt daher, daß dieſen „neuen ziemlich bedeutenden Aufwand“ theils die Staatskaſſe theils der Beutel der zu examinirenden Studenten decken ſolle. Wie

drückend diese neue Ausgabe für die Studenten, besonders für die armen, die kaum die Kollegia bezahlen können, werden müsse, leuchtet von selbst ein. Aber auch die Staatskassen befinden sich jetzt fast überall in so großer Verlegenheit, daß sie kaum die bisherigen Ausgaben bestreiten und die Lehrer an Universitäten und Schulen ordentlich besolden können. Wie kann man ihnen einen neuen Aufwand der Art zumuthen! Und wo wird man den Mann von allgemeiner Gelehrsamkeit, der nicht Professor ist, hernehmen, um ihn an die Spitze der Kommission zu stellen? Solche Männer, die doch auch zugleich von der höchsten Redlichkeit und Unparteilichkeit sein müßten, sind eben nicht so häufig. Die ausgedienten Professoren aber möchten weder Lust noch Geschick zu solchen Geschäften haben. Kurz, das ganze Projekt scheint uns so luftig, daß es kaum auf Einer Universität wird ausgeführt werden können*). — Wir gehen zu den übrigen Vorschlägen des Vf. fort. Diese betreffen

C. die Disziplin zur Erhaltung der Ordnung, Ruhe, und Sittlichkeit unter den Studenten. Die hier gemachten Vorschläge scheinen uns größtentheils gut, wenn auch hin und wieder etwas zu streng. Die Jugend überhaupt, und so auch die akademische, fehlt weit öfter aus Leichtsinn, Muthwillen, oder irriger Ansicht, als aus Bosheit. Darum hat man von jeher Studentenvergehungen glimpflicher beurtheilt und gestraft, als die Vergehungen der erwachsenen Bürger des Staats. Besonders auffallend ist folgende Bestimmung (S. 82): „Der „Besuch von Saufgelagen, Spielbänken und Hurenhäusern „wird am Studenten bestraft, wenn auch die Stadtpolizei das „Eine oder das Andre an andern Ständen dulden möchte." Spielbänke und Hurenhäuser sollen gar nicht, am wenigsten in Universitätsstädten geduldet werden. Duldet man sie dennoch, so ist es doppelt ungerecht, den Besuch derselben bloß an den Studenten zu bestrafen, da die Jugend natürlich am stärksten von solchen verführerischen Dingen angezogen wird. Das heißt

*) In einer Anmerkung S. 106 meint der Vf., wenn die Kommission das ganze Jahr hindurch wöchentlich 4 Sitzungen von 4 Stunden halte und in jeder Sitzung wenigstens 6 Studenten prüfe, so könnten jährlich in 200 Sitzungen wohl 1200 Studenten gründlich geprüft werden. Dieß ist aber schlechterdings unmöglich, wenn bei der Prüfung alles das berücksichtigt werden soll, was der Vf. früherhin gefodert hatte und was oben schon angezeigt worden. Auf diese Art läßt sich kaum Ein Student in 4 Stunden gründlich prüfen, geschweige sechs.

ja offenbar, erst den Jüngling zum Bösen verführen und ihn hernach bestrafen, daß er sich hat verführen lassen. Und doch sind es gerade jene Bänke und Häuser, welche Unfleiß und Lüderlichkeit unter den Studirenden am meisten befördern und sie oft auf ihre ganze Lebenszeit unglücklich machen. Gegen die Zulassung derselben in Universitätsstädten hätte also der Vf. seine Stimme am lautesten und stärksten erheben sollen. Statt dessen schlägt er aber das unmenschliche Gesetz vor, den so leicht verführbaren Jüngling für etwas zu bestrafen, was Männern gestattet wird!

Von S. 88 an handelt der Vf. von der Ausführung der vorgeschlagnen Disziplinarordnung. Er räumt der akademischen Obrigkeit nur eine Disziplinargewalt ein und verweist alles, was nicht zur bloßen Disziplin gehört, an die Justiz- und Polizeibehörden des Ortes oder Landes. Den Rektor läßt der Vf. fortbestehn, setzt ihm aber einen Universitäts-Amtmann zur Seite, der eigentlich die wahre Disziplinargewalt hat. Außer dem Rektor und dem Amtmann als individualen Behörden will er dann noch folgende kollegialische Behörden theils beibehalten theils neu eingeführt haben:

1. Ein Concilium generale.
2. Die Concilia decanalia.
3. Einen beständigen Universitätsrath, bestehend aus dem Rektor, dem Amtmann und drei ordentlichen Professoren als beständigen Beisitzern.
4. Eine Oekonomie-Kommission, und
5. endlich die schon oben angeführte Examinazions-Kommission. Die Geschäfte und Verhältnisse dieser verschiednen Behörden bestimmt der Vf. sehr ausführlich; wir können aber nicht in diese Einzelheiten eingehn. Manches scheint uns gut und ausführbar, das Ganze aber zu sehr zusammengesetzt und verwickelt, so daß es an häufigen Kollisionen zwischen den verschiednen Behörden gewiß nicht fehlen würde. Da der Vf. selbst gesteht, daß es gar kein Mittel gibt, „Alle fleißig und ordentlich zu machen," weder im akademischen noch im gemeinen bürgerlichen Leben: so muß man sich begnügen, wenn überall nur die Mehrzahl fleißig und ordentlich ist. Um dieß zu bewirken, ist es gewiß hinreichend, wenn

1. dem Rektor — der aber freilich wenigstens auf ein Jahr und nicht nach der Reihe oder nach gewissen Abtheilungen, sondern ganz frei aus allen ordentlichen Professoren gewählt werden müßte und auch, nach wohlgeführter Regierung, wieder gewählt werden könnte, für seine Bemühung aber auch besser zu besolden wäre — alle die zur Handhabung der Zucht

und Ordnung nöthigen Mittel gegeben würden, die der Vf. dem Universitäts-Amtmanne gegeben wissen will. Ein solcher Amtmann oder Syndikus mag immer noch daneben angestellt werden oder bleiben; aber er muß, damit keine Kollisionen entstehn, dem Rektor untergeordnet, und darf durchaus nicht Professor, nicht einmal Privatdozent sein.

2. Wenn die ordentlichen Lehrstellen nur solchen Männern anvertraut würden, die den Namen tüchtiger Lehrer in jeder Hinsicht verdienten. Ohne solche Lehrer helfen alle Verbesserungsvorschläge gar nichts. Das jugendliche Gemüth unterwirft sich der moralischen Gewalt weit lieber, als der physischen, die es nur noch mehr reizt. Ein geachteter und geliebter Lehrer kann daher bei jungen Leuten viel mehr ausrichten, als alle Obrigkeiten der Welt. Wahre und dauernde Achtung und Liebe können sich aber bei den Studenten nur tüchtige Lehrer erwerben. Darunter verstehn wir nämlich solche, die ihrer Wissenschaft völlig Meister sind, sie nicht um des Broderwerbs willen, sondern aus Liebe treiben, und durch anziehenden Vortrag derselben gleiche Liebe in dem jugendlichen Gemüthe zu entzünden vermögen, dabei aber auch äußerlich einen unbescholtenen Wandel führen. Wenn die Regierungen es verstehn, solche Lehrer zu wählen und anzustellen, wenn sie dieselben in Ehren halten, wie sich's gebürt, wenn sie ihnen volle Lehrfreiheit und eine solche Besoldung gewähren, daß die Lehrer weder mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, noch in Abhängigkeit vom guten Willen der Studenten bei Entrichtung des Honorars gerathen: so dürfen die Regierungen auch mit Sicherheit darauf rechnen, daß auf ihren Universitäten die Mehrzahl der studirenden Jünglinge fleißig, ordentlich und ruhig sein werde. Aber freilich verwenden manche Regierungen lieber das Doppelte auf ein Regiment Soldaten, als das Einfache auf eine Universität, die sie fast wie ein nothwendiges Uebel betrachten; weshalb ihnen dann die wohlfeilsten Lehrer (gleich den mindestfodernden Unternehmern bei einem öffentlichen Bau) auch die liebsten sind.

Uebrigens ist es allerdings merkwürdig, daß dieß nun schon der dritte russische Staatsrath ist, der die deutschen Universitäten reformiren will. (S. Hermes. St. II. Art. XIX. 1. und St. III. Art. XIV. 5.). Doch ist nicht zu leugnen, daß dieser dritte die meiste Kenntniß von der Sache hat und es auch wohl am besten meint, wenn wir gleich seinen Vorschlägen nicht überall beifallen können.

IX.

Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, von D. Karl Gottlieb Weber, königl. sächsischem Oberconsistorialrathe, des Civilverdienst-Ordens Ritter. Erster Theil. Von der öffentlichen Kirchen-Verfassung des Königreichs Sachsen. (Kirchenstaatsrecht und öffentliches Kirchenprivatrecht.) Erste Abtheilung. Leipzig, bei Hartknoch. 1816. XXIII und 431 S. 8.

Der Verfasser beginnt ein weitläufiges, vermuthlich bändereiches Werk! Nach S. III—VI. S. X. f. der Vorerinnerung hat er es hauptsächlich für Geschäftsmänner bestimmt. Diesem Zwecke widerspricht die Einmischung zu vieler und zu weit ausholender, bisweilen selbst kleinlicher Gegenstände, z. B. den veralteten Streit über das jus divinum positivum universale betreffender historischer Untersuchungen, welche diesem Werke mehr die Gestalt einer Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs und der protestantischen Kirche in Sachsen, als die eines Handbuchs des „im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts" geben. Der Geschäftsmann erwartet in dem letztern nur das jetzt wirklich geltende Kirchenrecht, wohl geordnet, d. i. leicht übersehe und auffindbar dargestellt. Denn wenn es auch Geschäftsmänner gibt, die in ihren Erholungsstunden Kirchengeschichte studiren, so suchen sie diese doch in besondern Schriften, und fühlen sich unangenehm gestört, und um ihre kostbare Zeit gebracht, wenn sie, blos irgend einen, ihrem Gedächtnisse entfallenen, Satz des jetzt geltenden Rechts aufsuchend, erst eine lange Geschichte seiner frühern Gestaltungen und der frühern Gesetzgebung lesen sollen. Welch ein Zeitverlust müßte auch für den sächsischen Geschäftsmann entstehen, würden alle Theile des in Sachsen geltenden positiven Rechts mit derselben Weitläufigkeit geschrieben! Schon der Titel macht die Einmischung so vieler Geschichte tadelnswürdig. Der Vf. verspricht bloß eine systematische Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts, keine Geschichte der protestantischen Kirche in Sachsen! Der große Nachtheil, welcher hieraus entspringt, ist der, daß ein, wenigstens nach der vorliegenden ersten Abtheilung des ersten Theils zu schließen, als Darstellung des positiven Theils des sächs. Kirchenrechts betrachtet, größtentheils sehr vorzügliches, von großem Fleiß und bedeutender Verfassungs- und Sachkenntniß zeugendes Werk, theils wegen seiner das Nachschlagen erschwerenden Weitläufigkeit, theils vielleicht sogar wegen seines zu hohen Preises nicht

in so viele Hände kommt, als es bei der gehörigen Beschränkung auf das „geltende Recht" wahrscheinlich gekommen wäre, ja daß es denen, die es sich anschaffen, nicht so brauchbar wird, als es außerdem der Fall seyn würde. Wollte der Vf. die höchste Brauchbarkeit für Geschäftsmänner erstreben und doch auch das jetzt geltende Kirchenrecht durch geschichtliche Forschungen erläutern, so mußt' er zwey verschiedene Werke schreiben, nämlich a. eine historische Entwickelung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts (etwa nach dem Muster von Pütter's historischer Entwickelung der deutschen Staatsverfassung) und b. die „Darstellung des im Königr. Sachsen jetzt geltenden Kirchenrechts". Zweckmäßiger wär' es wohl überhaupt gewesen, statt der Einmischung so vieler geschichtlichen Untersuchungen, den Hauptinhalt des kanonischen Rechts, sofern es noch jetzt anwendbar ist, dem protestantischen Kirchenrechte zu Grunde zu legen. Da so vieles aus jenem unmittelbar oder mittelbar noch jetzt gilt, so hätte der Titel allerdings diese Einrichtung des Werks erwarten lassen. Freylich hat man genug, zum Theil sehr vorzügliche, Schriften über das kanonische Recht. Allein welche Zeitersparnis ist es für den Geschäftsmann, wenn er alles Geltende, was zu einem bestimmten Theile des positiven Rechts gehört, sey es nun in Landesgesetzen oder in subsidiarisch geltenden Rechtsquellen enthalten, in einem Handbuche vereinigt findet. Ohne Zweifel hat dieser Umstand dem Curtius'schen Handbuche des sächs. Civilrechts einen so großen Wirkungskreis verschafft. Warum folgte der Vf. hierin nicht Georg Ludwig Böhmer's Muster? Eine Darstellung des protestantischen Kirchenrechts ohne das kanonische schien diesem nur lückenhaft und dürftig ausfallen zu können, er verband daher zum großen Nutzen des juristischen Publikums beyde. Wenn nun gleich der Vf. S. VII der Vorerinnerung zu erkennen gibt, „seine 15jährigen Amtsverhältnisse machten eine zweckmäßige Bearbeitung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts ihm gewissermaßen allein möglich", so wird diese Geheimnißkrämerey — denn dafür wird wohl das Publikum eine solche Aeußerung halten — dem Buche schwerlich größeres Ansehn verschaffen. Viele werden vielleicht gar die Frage aufwerfen, ob der Vf., als ein zweyter Lorente (bey welchem eine ähnliche Aeußerung ihren guten Grund hatte) eine Geschichte der Inquisition zu schreiben vorhabe? Gott sey Lob! im K. Sachsen sind die Verfügungen und rechtlichen Meinungen des Kirchenraths und Conferenzministerii keine Geheimnisse! Nicht nur die Mitglieder ande-

rer hohen Kollegien, sondern auch die Beysitzer der Dikasterien und die Consulenten können eben so gut, wie der Vf., zu ihrer Kenntniß gelangen, waren mithin gewiß eben so fähig, als er, ein solches Werk zu unternehmen! Daher werden denn ohne Zweifel Viele die Warnung (S. XIV der Vorerinner.), die hin und wieder aufgestellten, vom Schlendrian abweichenden Meynungen ja nicht — für officielle Bekanntmachungen (!!), sondern für bloße Aeußerungen eines Privatmannes anzusehen, nur — belächeln. Was Meynungen eines Collegii, selbst eines höhern, zu bedeuten haben, wie oft diese geändert werden, erhellet zur Genüge z. B. aus einer Vergleichung der frühern und spätern Ausgabe von Kind's quaest. forens. Ueberhaupt wird im K. Sachsen wohl Niemand, dem die Publicationsart der Gesetze und die Mittheilungsweise officieller Bekanntmachungen nur einigermaßen bekannt ist, die schriftstellerischen Arbeiten eines Staatsbeamten für — officielle Bekanntmachungen ansehen! — Man könnte nach dem Titel des Buchs von dem Vf. vielleicht sogar eine vollständige Darstellung des Kirchenrechts aller jetzt in Sachsen einander gleichgesetzten 3 Kirchen erwarten. Da namentlich durch diese Gleichsetzung der protestantischen, katholischen und reformirten Kirche der Begriff einer herrschenden Kirche aufgehoben scheint, (denn was könnte man wohl dabey denken, wenn man die protestantische Kirche noch jetzt die herrschende im Königr. Sachsen nennen wollte?) so erschöpft die Darstellung des protestantischen Kirchenrechts „das im Königr. Sachsen geltende Kirchenrecht" — dieses aber wollte der Vf. laut des Titels systematisch darstellen — keinesweges, sondern es war entweder das Kirchenrecht der katholischen und reformirten Kirche zugleich abzuhandeln, oder — der Titel zu ändern. Das päpstliche Recht gehörte ja schon um deswillen zu dem im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechte, weil es nach der Gleichsetzung der drey Confessionen dem zu Dresden errichteten katholischen Consistorium und dem päpstlichen Vicarius bey Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die im Königreiche Sachsen wohnenden Katholiken bereits wirklich zur Norm dient.

Doch wir wollen von dieser offenbaren Disharmonie des Buches mit dem Titel absehen, und zu bestimmen suchen, ob der Vf. das protestantische Kirchenrecht durchgängig so bearbeitet habe, als es in unserm Zeitalter mit Recht erwartet werden konnte.

„Es ist schon bemerkt worden, daß die Darstellung des Positiven in dieser ersten Abtheilung größtentheils sehr vorzüglich ausgefallen sey. Von der gegebenen Skizze des natürlichen (allgemeinen) Kirchenrechts kann Recens. ein gleiches nicht rühmen. Es fehlt hier offenbar an philosophischer Durchschauung und Würdigung des Gegenstandes und des wahren Inhalts jener Wissenschaft. Man könnte vielleicht sagen: „Systeme des positiven Rechts und aller seiner einzelnen Theile „dürften nichts weiter befassen, als den wahren Inhalt und Sinn der geltenden Gesetze und „Rechtsgewohnheiten; alles Uebrige sey vom Uebel. „Dem positiven Juristen gezieme nicht, über die Gesetze zu „vernünfteln, sondern nur, ihren wahren Inhalt zu lehren; „wo die Gesetze schwiegen, da müsse er auch — schweigen, „nicht umfassender, klarer, vollständiger und weiser seyn wollen, als sie gewesen wären. Die Vorausschickung eines allgemeinen, philosophischen Theils unter der Benennung natürliches — Criminal-, Lehn-, Handels-, Wechselrecht u. s. w. führe nur zur Gesetzverdunkelung, ja Gesetzverdrehung. „Wie lächerlich sey es z. B., dem römischen Civilrechte ein „sogenanntes, aus der angeblichen Natur der Rechtsinstitute „abgeleitetes, philosophisches Privatrecht zu Grunde zu legen „und vorauszuschicken, da in Fällen, wo die justinianischen „Rechtsbücher schwiegen, keine sogenannte Philosophie des positiven Rechts, sondern die unbeschränkte natürliche Freyheit „und richtige Begriffe von dieser die Entscheidungsnormen darbieten müßten. Bey den neuern Darstellungen des „positiven Criminalrechts habe man recht deutlich gesehen, zu „welchen Verirrungen die anmaßliche Begründung des Positiven durch eine sogenannte Philosophie des Criminalrechts „führe. Ohngeachtet es z. B. offenbar kein natürliches Strafrecht gebe, sey gleichwohl dem Staate sehr freygebig das „Recht, in Fällen, wo die Strafgesetze ganz schwiegen, unrechtmäßige Handlungen willkürlich zu bestrafen, zugetheilt worden, man habe sogar der an aller Philosophie höchst „unschuldigen Halsgerichtsordnung Karl's V. einen philosophischen Anstrich geben, sie nach jeder gangbaren philosophischen „Strafrechtstheorie auslegen wollen u. s. w." Recens. hält allerdings auch dafür, daß mit der sogenannten Philosophie des positiven Rechts, welche aus der Natur der Rechtsinstitute das geltende Recht zu ergänzen strebt, bey den Darstellungen mehrerer Theile der positiven Rechtswissenschaft ein sehr großer Unfug getrieben worden sey, und noch getrieben werde; er unterscheidet jedoch

die Theile des positiven Rechts, welche, weil die durch sie bestimmten Rechtsverhältnisse stets dieselben bleiben und immer wiederkehren (wie z. B. das Civilrecht), noch jetzt vollkommen anwendbar und in das Leben des Volks ohne alle Veränderung verflochten sind, von solchen, deren Gegenstand ein stets veränderlicher, durch den Zeitgeist, die Gesammtverhältnisse und die allgemeine Meinung des Volks sich von Zeit zu Zeit völlig umgestaltender, (wie der des protestantischen Kirchenrechts) ist. Einer Darstellung des geltenden canonischen Rechts würde auch jetzt kein natürliches Kirchenrecht, als Ergänzungsquelle, vorauszuschicken seyn: denn das System der Hierarchie hat sich nicht im mindesten geändert. Der päpstliche Stuhl macht noch ganz dieselben Ansprüche, als in den längst verschwundenen Zeiten seiner Allmacht, ist von den Principien des kanonischen Rechts nirgends abgewichen; eben so wenig die Mehrheit der katholischen Christen. Ganz anders verhält sich dieß in der protestantischen Kirche überhaupt und im K. Sachsen insbesondere. Ein großer Theil der sächs. Kirchengesetze ist durch die von Grund aus veränderte Denkart über religiöse Angelegenheiten und den Geist der Zeit so außer allen Gebrauch gekommen, daß die Behauptung der Anwendbarkeit so mancher alten, aber noch immer nicht aufgehobenen Kirchengesetze und kirchlichen Einrichtungen, z. B. des Kirchenbanns, eines großen Theils der Eheordnung, der harten Gesetze gegen die Ketzer oder die an dem Cultus selten Theilnehmenden, gegen die Heterodoxie der Geistlichen, gegen die Blasphemie, gegen das Fluchen und Sacramentiren u. s. w. selbst bey dem gemeinen Manne — Lächeln erregen würde. Soll ein System des im K. Sachsen geltenden protestantischen Kirchenrechts den Inhalt dieser und ähnlicher, nicht durch die gesetzgebende Gewalt, sondern durch den gar zu sehr widersprechenden Zeitgeist, abgeschaffter Gesetze als geltendes Recht darstellen? Gewiß nicht! Aber was bleibt denn vom protestantischen Kirchenrechte übrig, wenn man Abweichungen von den sogenannten Glaubensartikeln weder bey Laien noch selbst bey Geistlichen mehr, wie ehedem, für bürgerliche Vergehungen hält, wenn man die alte strenge Kirchendisciplin, den Kirchenbann u. s. w. hinwegnimmt? Beynahe nichts, was nicht schon in andern Theilen des positiven Rechts, z. B. in dem sächs. Staats-, Civil-, Criminal-, Policey- und Processrechte umständlich abgehandelt würde, beynahe nur einige Rechtsprincipien über die Prüfung, Anstellung und das Subordinationsverhältniß der Geistlichen, über die Leitung

der Liturgie, über die Verwaltung des Kirchenvermögens, über geistliche Gebäude, Kirchenstühle, Gottesäcker, über die Organe und den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit, über Dispensationen wegen der Haustrauungen, Haustaufen u. s. w. (denn das Universitäts- und Schulwesen, so wie die Büchercensur gehört gar zu offenbar in das Gebiet der Polizey!) Und dieses sollte den Namen eines K. sächsischen protestantischen Kirchenrechts verdienen? Wie unendlich viele Rechtsfragen, welche der Zeitgeist aufwirft (Recens. gedenkt nur der wenigen, „ob eine Verschmelzung der protestantischen und reformirten Kirche in Eine rechtmäßig und ob die Regierung zu ihrer Anordnung befugt? ob sie eine strenge Kirchenzucht wieder einzuführen berechtigt sey? — Bekanntlich sind der preußischen Regierung über den letzten Punct eine Menge lächerlicher Vorschläge gethan worden, deren Ausführung sehr bald ein protestantisches Papstthum begründen könnte!), würde ein solches Kirchenrecht unbeantwortet lassen müssen. Woher könnte nun wohl ihre Beantwortung sonst geschöpft werden, als — aus richtigen Begriffen über den wahren Umfang der natürlichen Freyheit, angewandt auf die christlutherische Kirche? woher sonst, als aus tiefer Durchschauung des wahren Verhältnisses der Religion überhaupt, so wie aller sichtbaren Kirchen (dieser einseitigen Darstellungsversuche der unsichtbaren Kirche) zur Staatsgewalt und zum Staatszwecke? Die sorgfältigere Betrachtung der natürlichen Freyheit lehrt, daß religiöse Meinungen und Ueberzeugungen, daß der sogenannte Glaube nicht vom Wollen abhange, daß es dem Menschen eben so unmöglich sey, religiöse Ansichten, Gefühle und Meinungen nach Belieben zu erkünsteln oder zu ändern, als es unmöglich ist, durch Entschlüsse des Willens dem Blutumlaufe einen andern Weg anzuweisen. Demnach dürften wenigstens in protestantischen Ländern folgende Sätze axiomatische Gewißheit haben: „Kein Fürst darf irgend einen Bewohner seines Landes zur Annahme einer Religion zwingen, von dem Uebertritte zu einer andern abhalten, oder ihn gar in dem einen oder dem andern Falle strafen. — Alle über die künftige Anhänglichkeit an eine Kirche geschloßnen Verträge (Verträge können ja stets nur das vom Wollen abhangende, nicht — das Unmögliche bestimmen!) sind ipso jure null und nichtig, das Beharren bey einer Kirche ist nur ein — precarium, und der Uebertritt zu andern Kirchen eine — res meae facultatis — selbst der protestantische Geist-

liche darf (aus demselben Grunde) als Privatmann glauben und schreiben, was er will, wenn er nur die, als Glaubensartikel angenommenen Sätze öffentlich auf der Kanzel lehrt, und kann wegen jener abweichenden Meinungen nicht zur Verantwortung gezogen werden." — Auf diese und ähnliche Sätze gründet sich das negative Recht der Staatsgewalt, jede Verfolgung wegen der Religionsverschiedenheit im Innern des Staats zu hindern und unmöglich zu machen, so wie die positive Rechtsverbindlichkeit, die Gewissensfreiheit Aller im Innern sowohl als nach außen zu schützen. Allein jenes Recht und diese Verbindlichkeit erschöpfen weder die Rechte und Pflichten des Souverains in Religionssachen überhaupt, noch die einer protestantischen Regierung insbesondere. Der Souverain als solcher muß, (zumal in einem Lande, in welchem den christlichen Confessionen völlige Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert ist,) einen höhern Standpunct fassen, muß sich über alle positiven Religionen zur Höhe der, wie Schiller vortrefflich sagt, unter der Hülle aller Religionen verborgen liegenden, ihm allein eine feste Ansicht gewährenden, ewigen Vernunftreligion, (deren wenige wesentliche Artikel „Glaube an Gott, als moralischen Weltregierer, an die Freyheit des Willens, an die Unsterblichkeit der Seele, und an das Ideal der Menschheit, als den Mittler zwischen Gott und den Menschen" sind,) erheben, in allen positiven Religionen (keine ausgenommen) nur verschiedenstufige Annäherungen zu jener ewigen Religion erblicken, sie mithin, nach der verschiedenen Größe ihres Abstandes von derselben, verschieden behandeln. Alle können den Sinn der Rechtlichkeit in den Seelen befestigen (sie richten ja sämmtlich den Blick des Menschenthiers vom Schlamme bloßer Sinnengenüsse zum Ueberirdischen und Ewigen, — zum Himmel empor!) und so die Keime der Rechtsverletzungen an einer Stelle, wohin die Staatsgewalt nicht gelangen kann, nämlich im Innersten der Gemüther, ausrotten, folglich intellectuale Beschützer des Staats gegen Rechtsverletzungen und Verbrechen aller Art, sonach mitwirkende Kräfte im Rechtsschutze werden, sind also dem Staate für seinen einzigen wahren Zweck, für die ewige Garantie aller Rechte nach außen und innen, als Erziehungsmittel des Volks, vornemlich der Erwachsenen zur festen Rechtlichkeit, unentbehrlich. Ohne diesen hohen Standpunct würde die Ausführung der Gleichsetzung

der lutherischen, katholischen und reformirten Kirche im K. Sachsen, wo nicht ganz unmöglich seyn, doch den Staat und seine künftige Sicherheit in Gefahr setzen. So lange irgend eine positive Religion im Staate, irgend eine religiöse Confession öffentlich Sätze lehrt, welche den Grundsätzen der Moral und des Rechts, so wie jenen ewigen Glaubensartikeln der Vernunft nicht nur nicht Hohn sprechen, sondern sie sogar einschärfen und die Ahnung einer unsichtbaren Welt zu Stützen dieser Einschärfungen machen, hat sie die Regierung, selbst wenn sie (wie z. B. der jüdische Cultus) durch vielen Aberglauben und so manche lächerliche Gebräuche entstellt würden, zu dulden, je mehr sich jedoch die eine vor der andern den wesentlichen Lehren der Vernunftreligion annähert, die ihnen näher kommende (als das bessere und tauglichere Volkserziehungsmittel) vor den übrigen zu begünstigen. Solche Grundsätze sollte freylich auch jeder dem Katholicismus oder der griechischen Kirche zugethane Souverain haben; doch werden sie (nicht eben so sehr viele katholische Staaten weggerechnet) meistens nur in protestantischen Ländern geübt, oder liegen wenigstens im Geiste des Protestantismus. Eine protestantische Regierung hat aber noch außerdem die besondere Verbindlichkeit auf sich, die Liturgie, den ganzen Cultus und die Erklärung der Bibel so zu leiten, daß das Wesentliche aller Religionen, die moralische Besserung und die Erhebung der Gemüther in allen ihren Bestrebungen, Gedanken und Gesinnungen zum Ideale der Menschheit (zu dem göttlichen Menschen, Jesus Christus, zu der Reinheit seiner Seele, der Allumfassung seiner Menschenliebe), und die Belebung des Glaubens an die moralische Regierung Gottes u. s. w. befördert, dadurch aber die Sicherheit des Staats und der Rechte im Innern aller Gemüther befestigt, allen ein dauernder Schwung im Streben nach dem Ideale und dem Idealischen, auch in irdischen Unternehmungen, gegeben werde. Um diesen Zweck zu erreichen, um das Positive des protestantischen Lehrbegriffs der Vernunftreligion (dem sogenannten Rationalismus) immer mehr zu nähern, muß die Erklärung der Bibel von jedem Zwange der Regierung ungehemmt bleiben, muß dieselbe, (wie es ohnedieß die Auslegung eines in fremden Sprachen abgefaßten, uralten, nur durch die Kenntniß vom Geist und Charakter der Verfasser und der Zeiten, in welchen sie schrieben, verständlich werdenden, oft wegen Verschiedenheit der Lesarten ungewissen Buchs erfodert,) völlig frey seyn. Der ganze Cultus, ja die sämmtlichen sogenannten wesentlichen Glau-

bensartikel sind dem echten Protestanten doch nichts weiter, als — eine verschiedenartige Masse von Versuchen zur Anregung der ewigen Vernunftreligion und ihrer angegebenen Hauptartikel in den Gemüthern, nichts, als mannichfaltige Symbole und einseitige Versinnlichungen ihrer wichtigsten Ideen. Sie wie kein Kluger über dem Aeußern und dem Körper die Seele, den Charakter eines Menschen, vergessen wird, so erblickt jetzt kein verständiger Protestant in irgend einem Dogma etwas anderes, als einen Anregungsversuch von Vernunftideen. Ist dieß der Geist des gegenwärtig herrschenden und sich immermehr entwickelnden Protestantismus (Recens. glaubt ihn wahrschaft geschildert, nach dem Leben porträtirt zu haben!) so hat die Regierung in einem protestantischen Lande keinesweges, wie ehedem, das Recht, von den Geistlichen oder gar von den übrigen Staatsdienern einen Religionseid des Inhalts, daß der Schwörende alle Artikel der augsb. Confession und den ganzen Inhalt der symbolischen Bücher für ausgemachte Wahrheit halten wolle, zu fodern — denn ein solcher Eid ist theils unmöglich, theils unverbindlich, (weil gezeigtermaaßen Niemand versprechen kann, etwas künftig für wahr halten zu wollen) theils der wahren Tendenz einer positiven Religion, wodurch diese dem Staate allein wichtig wird, nämlich ihrer steten Annäherung zur Vernunftreligion, entgegen; so hat sie keinesweges das Recht, die freisten Interpretationen der heiligen Bücher, wenn durch sie anders keine Immoralität und Rechtswidrigkeit gelehrt wird, zu hindern; so ist sie dagegen befugt, alles öffentliche (in Volksversammlungen unternommene) Lehren von unsittlichen, und dem Rechte gefährlichen Grundsätzen (z. B. Auffoderungen zur Verfolgung anders Denkender) oder gar Verspottungen der Lehren der Moral, zu verbieten; so ist sie endlich stets berechtigt, den Cultus und die Liturgie nach den Zeitbedürfnissen und der gesammten Cultur abzuändern und anders zu gestalten. Diese und ähnliche Untersuchungen machen nach Recens. Ansicht den Inhalt des natürlichen Kirchenrechts aus; sie müssen, nach seiner Meinung, einem positiven protestantischen Particular-Kirchenrechte nothwendig (sie liegen ja in der Natur des Protestantismus, als eines in steter Fortbildung begriffenen Instituts!) zu Grunde gelegt, aus ihnen die Rechte und Verbindlichkeiten der Regierung, bald als Souveräns überhaupt, bald als protestantischer Regierung insbesondere, abgeleitet werden. Wie könnte z. B. die sächsische Regierung das

über die Gleichsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte der lutherischen, katholischen und reformirten Kirche zu erwartende Regulativ sowohl unparteyisch, als zugleich dem Staatswohle gemäß abfassen, ohne sich *über alle* einzelne positive Religionen *zu der Idee* erhoben, das Verhältniß jeder von jenen drey Kirchen zur ewigen d. i. zur (*moralischen*) Vernunftreligion sorgsam erwogen zu haben? Als protestantischer oder katholischer Regierung allein würde ihr die zu jenem Regulative so nöthige Unpartheylichkeit, würde ihr der unbefangene feste Blick auf den Staatszweck, und die Erwägung der von den künftigen Mißbräuchen der gleichzusetzenden drey Kirchen für den Staat zu fürchtenden Gefahren, abgehen. Es ist auffallend, wenn man noch jetzt eine *conventionelle* Uebertragung des Kirchenregiments (der sogenannten jurium episcopalium) auf den protestantischen Landesherrn durch die Kirche selbst, behauptet. Weder die protestantische Kirche, noch irgend eine Kirche überhaupt, kann als eine, *zum gemeinschaftlichen Glauben* durch einen *Vertrag* vereinigte *Gesellschaft* betrachtet werden. Wäre sie dieß, so würde ja folgen, daß die einzelnen kirchlichen Gemeinden, oder wenigstens alle Kirchengemeinden zusammen in einer allgemeinen Synode, dem Landesherrn die höchste Direction in Kirchensachen wieder entziehen, das mandatum revociren dürften! Dieß aber wird gewiß Niemand behaupten! Ferner würde folgen, daß man sich durch Verträge zu dem Unmöglichen, nämlich zu einem gemeinschaftlichen (gleichsam *gesellschaftlichen*) *Glauben* an gewisse Sätze oder — *Worte*, gültig müßte verbindlich machen können! Als eine Gesellschaft kann die Kirche überhaupt *nur in Betreff äußerlicher Dinge*, z. B. des Kirchenvermögens, betrachtet werden, nicht in Betreff des, als Hauptsache geltenden, *allgemeinen Glaubens*. Sie gleicht im letztern Falle (wenn es anders erlaubt ist, Großes mit Kleinem zu vergleichen) gewissermaßen einer Lesegesellschaft. Ueber die Wahl der Bücher, über den Ort der Zusammenkünfte, über die Geldbeyträge jedes Gesellschaftsmitglieds lassen sich Verträge und gesellschaftliche Bestimmungen denken, *aber nicht über den Eindruck, welchen die Lectüre der circulirenden Bücher auf das Gemüth jedes Mitglieds machen*, — nicht darüber, was jedes davon für wahr oder gut halten soll. Eben so sind in der Kirche *über die Mittel der Wirkung* religiöser Ideen und Gesinnungen — über die Liturgie, kirchlichen Gebäude, Besoldung der Geistlichen u. s. w. Verträge und gesellschaftliche Anordnungen gedenkbar, *aber keineswegs über die Wir-*

kung des ganzen Cultus und der als Glaubensartikel vorgetragenen Lehren auf die Gemüther der Kirchenglieder, auf ihr Glauben oder Nichtglauben! Wie könnte also die protest. Kirche auf ihre Fürsten etwas wahrhaft Eigenthümliches (denn die Aufsicht auf die Kirchen und öffentlichen Zusammenkünfte, so wie über die Kirchengüter hatten sie ja schon als Landesherrn und Souveräus!) übertragen haben, da das zusammenhaltende äußere Band der Kirche, die Gleichheit der Glaubensartikel, (denn das innere Band ist und bleibt doch nur die unveränderliche Vernunftreligion,) nicht einmal für die Kirche selbst Gegenstand eines gesellschaftlichen Vertrags seyn könnte? Vielmehr haben die protestantischen Regierungen die sogenannten bischöflichen Rechte, — das Kirchenregiment — nur wegen der Unzertrennlichkeit derselben von dem negativen Rechte, jeden Mißbrauch des öffentlichen Lehrens und Cultus zur Untergrabung der Sittlichkeit und der Rechtsachtung, zu hindern (der summae inspectionis circa sacra), so wie von dem positiven Rechte zur Nationalerziehung durch Religion, Kunst und Wissenschaft, ferner wegen des an sich nicht nothwendigen Zusammenhangs vieler mit den Religionsverhältnissen nun einmal zusammengewachsenen Civilangelegenheiten (z. B. der Geburt, der Ehe, des Todes). Deshalb haben sich die protestantischen Fürsten gleich vom Anfang an die Kirchengewalt mit Recht angemaaßt, ohne eine, auf einem contrat social à la Rousseau beruhende Uebertragung abzuwarten, oder nöthig zu finden.

Prüft man nach diesen Prämissen das, was der Vf. als natürliches, allgemeines Kirchenrecht aufstellt, so ist es theils viel zu dürftig (gewissermaaßen als etwas minder wichtiges) behandelt, ohngeachtet es doch gezeigtermaaßen (gegen die sonstige Natur einer Darstellung positiver Rechte) die Hauptsache ausmacht, theils enthält es mehrere Unrichtigkeiten. Doch — ehe Recens. die einzelnen Belege dieses Tadels ebensowohl, als die Bezeichnungen der vorzüglich, ja hin und wieder vortrefflich gearbeiteten Partien mittheilt, setzt er zuvörderst den vom Vf. selbst angegebenen Inhalt des ersten Theils, wovon in dieser Abtheilung nur ohngefähr die Hälfte bearbeitet ist, her:

Einleitung. Abschnitt I. Allgemeine Begriffe von Kirche, Kirchenrecht, Hoheitsrecht in Kirchensachen und Kirchengewalt. §. 1. Von der christlichen Kirche und dem Kirchenrechte überhaupt. §. 2. Vom Majestätsrechte in Kirchensachen und von der Kirchengewalt. Abschnitt II. Begriff

und Eintheilung des sächsischen Kirchenrechts. §. 3. Begriff. §. 4. Eintheilungen. Abschnitt III. Quellen und Hülfsmittel des sächsischen Kirchenrechts. §. 5. Zwiefache Gattung der Quellen. §. 6. I. Von den Hauptquellen und zwar A) von der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern; B) von den sächsischen Landesgesetzen und Verordnungen in Kirchensachen: 1) im allgemeinen, §. 7. 2) von den vorzüglichsten Landesgesetzen über kirchliche Angelegenheiten insbesondere. a) Erste Periode: Gesetzgebung Churfürst August's des ersten. §. 8. b) Zweyte Periode: Gesetzgebung Johann Georg's I. und II. §. 9. c) Dritte Periode: Von der Confessionsveränderung des regierenden Hauses bis zur jetzigen Regierung. §. 10. d) Periode der gegenwärtigen Regierung König's Friedrich August's III. §. 11. 3) Insbesondere von den statutarischen kirchlichen Gesetzen. §. 12. C) Vom Gewohnheits-Kirchenrechte in Sachsen. §. 13. II. Von den subsidiarischen Quellen des sächsischen Kirchenrechts: A) von den zeitherigen gemeinen Rechten. 1) überhaupt, §. 14. 2) insbesondere: a) vom römischen Rechte. §. 15. b) vom kanonischen Rechte, §. 16. c) von den vormaligen deutschen Reichsgesetzen, ingleichen d) von den Conclusis Corp. Evangel. §. 17. B) Vom allgemeinen oder natürlichen Kirchenrechte. §. 18. Anhang. Von der Rangordnung der sämmtlichen angeführten Rechtsquellen. §. 19. Von den Hülfsmitteln des sächsischen Kirchenrechts, und insonderheit dessen Literargeschichte und Literatur. §. 20. Erstes Buch. Von der öffentlichen Kirchenverfassung in Sachsen. (Kirchenstaatsrecht und öffentliches Kirchenprivatrecht.) Erste Abtheilung. Von der öffentlichen Kirchenverfassung im Innern des Königreichs Sachsen. Erstes Hauptstück. Grundzüge des Ursprungs und der Veränderungen dieser öffentlichen Kirchenverfassung überhaupt. Erste Periode: Vor der Kirchenreformation. §. 21. Zweyte Periode: Seit der Reformation bis zu dem Ende des 17ten Jahrhunderts. §. 22. Dritte Periode: Von dem Jahre 1697 (1711) bis 1806. §. 23. Vierte Periode: Vom Posner Friedensschlusse an. §. 24. Zweytes Hauptstück. Grundsätze über die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse aller Religionsparteyen im Königreiche Sachsen in Beziehung auf den Staat und die evangelische Landeskirche im Ganzen. I. Rechtsverhältnisse aller sächsischen Unterthanen christlicher Confession. A) In Rücksicht der Religions-Uebung, sammt was dem anhängig ist. §. 25. B) In Rücksicht des bürgerlichen und politischen Zustandes. §. 26. II. Insonderheit von den, den augsburgischen Confessionsverwandten ausschließlich vorbehaltenen Rechten und Vortheilen im Staate. §. 27.

III. Von den geduldeten Religionen. §. 28. Drittes Hauptstück. Von den Verhältnissen der evangelischen Kirche im Ganzen zum Staate. Einleitung. §. 29. I. Von dem Grunde und Umfange der Staatsgewalt in Kirchensachen. A) Generelle Prinzipien. §. 30. B) Speciellere Bezeichnung des Verhältnisses der höchsten Staatsgewalt: 1) zur evangelischen Landeskirche im Allgemeinen. §. 31. 2) insonderheit von dem Verhältnisse der höchsten Staatsgewalt: a) zu den Kirchenämtern. §. 32. b) zu den einzelnen Theilen der äußern Religionsübung selbst. §. 33. c) zu den Kirchengütern und d) zu den kirchlichen Instituten. §. 34. II. Von der verfassungsmäßigen Ausübung der Staatsgewalt in Kirchensachen. §. 35. Viertes Hauptstück. Von den Verhältnissen der evangel. Kirche im Ganzen zu ihren Gliedern. Allgemeine Vorerinnerung. §. 36. A) Von dem Umfange der Kirchengewalt: 1) überhaupt. §. 37. 2) insonderheit von den einzelnen Hauptclassen der kirchlichen Gesellschaftsrechte. §. 38. B) Von der verfassungsmäßigen Ausübung der evangelischen Kirchengewalt in Sachsen. §. 39. Fünftes Hauptstück. Von den Verhältnissen der verschiedenen Landesbehörden, welchen die Direction und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten unter öffentlicher Autorität übertragen ist. Erster Abschnitt. Von der Verfassung des königlichen Kirchenraths. Vorerinnerung. §. 40. Erstes Capitel: Kurze Geschichte und gegenwärtiger innerer Bestand des Kirchenraths. §. 41. Zweytes Capitel: Von dem Umfange der Competenz des Kirchenraths: I. in Hinsicht des Landesbezirks, worüber sich dieselbe erstreckt. §. 42. II. In Hinsicht der Geschäftsgegenstände: A) Von der Gesetzgebung darüber im Allgemeinen. §. 43. B) Specielle Bezeichnung der Kirchenraths-Sachen. §. 44. 45. Drittes Capitel: Von den Verhältnissen des Kirchenraths bey Ausübung der ihm übertragenen Amtsgerechtsame und Obliegenheiten: I. Gegen das Königl. Conferenzministerium, als vorgesetzte Staatsbehörde. A) Von der Verantwortlichkeit des Kirchenraths gegen dasselbe und dem Subordinationsnexus überhaupt. §. 46. B) Von der Abhängigkeit des Kirchenraths bey mehrern Geschäften, von der Einwilligung der Oberbehörde. §. 47. II. Gegen Nebenbehörden, und III. gegen Unterbehörden. §. 48. Zweyter Abschnitt. Von der Verfassung der Consistorien. Erstes Capitel: Von der Entstehung und dem gegenwärtigen Bestande der Consistorien. I. Ursprung und kurze Geschichte der einzelnen Consistorien. §. 49. II. Gegenwärtiger Bestand der einzelnen Consistorien und deren Verfassung im Allgemeinen. §. 50. Zweytes Capitel: Vom geographischen Umfange

der Amtsverhältniſſe der Landesconſiſtorien. §. 51. Drittes Capitel: Vom Umfange der Amtsverhältniſſe und Competenz der Conſiſtorien in Rückſicht der Geſchäftsgegenſtände. Erſter Unterabſchnitt: Von den der Oberaufſicht der Conſiſtorien unterworfenen Gegenſtänden. Von der Aufſicht 1) über den Gottesdienſt und 2) über die Kirchenämter. §. 52. 3) über die geiſtlichen Stiftungsgüter. §. 53. 4) über das Schulweſen und 5) über das Cenſurweſen. §. 54. Zweyter Unterabſchnitt: Von den unter die geiſtliche Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen und Gegenſtänden. A) Von der Geſetzgebung über die geiſtliche Gerichtsbarkeit im Allgemeinen. §. 55. B) Rechtsgrundſätze über den gegenwärtigen ſachlichen Umfang. I. Der geiſtlichen Gerichtsbarkeit im engern Sinne und zwar 1) von ihrer Begründung durch die kirchliche Eigenſchaft des Subjects. §. 56. 2) von ihrer Begründung durch die kirchliche Eigenſchaft des Gegenſtandes einer Rechtsangelegenheit: a) im Allgemeinen. §. 57. b) insbeſondere von den einzelnen Claſſen der geiſtlichen oder Kirchenſachen im objectiven Sinne. α) Rechtsſachen, welche unmittelbaren Bezug auf den Gottesdienſt haben. §. 58. β) Rechtsſachen, welche die kirchlichen geſellſchaftlichen Local-Einrichtungen betreffen. §. 59. γ) Eheſachen. §. 60. δ) Schulſachen. §. 61. II. Vom kirchlichen Strafrechte: 1) von deſſen ſubjectiver Begründung; §. 62. 2) von deſſen objectiver Begründung. §. 63. Dritter Unterabſchnitt. Beſondere Beſtimmungen in Rückſicht der Amtsgeſchäfte einzelner Conſiſtorien. §. 64. Viertes Capitel: Von den Verhältniſſen der Conſiſtorien in Hinſicht auf die Ausübung der ihnen in den verfaſſungsmäßigen Kirchenſachen übertragenen Amtsrechte und Pflichten. A) Innere Verhältniſſe der Conſiſtorien in Rückſicht dieſer Ausübung. I. Im Allgemeinen. §. 65. II. Insbeſondere: 1. von dem Umfange der Ausübung der richterlichen Conſiſtorialgewalt. §. 66. 2) von der legalen Dauer der Cognition der Conſiſtorien. §. 67. B) Aeußere Verhältniſſe der Conſiſtorien: I. gegen die Oberbehörden. §. 68. II. gegen Neben- und III. Unterbehörden. §. 69. Dritter Abſchnitt. Von den Superintendenten und den Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Inſpectionen überhaupt. I. Begriff und Charakter dieſer Aufſichtsbehörde im Allgemeinen. §. 70. II. Von den Superintendenten inſonderheit, und zwar 1) von deren Beſtellung, ſammt was dem anhängig iſt. §. 71. 2) Vom Umfange ihrer Amtsverwaltung ſowohl in Rückſicht der Geſchäftsgegenſtände, als der von ihnen dabey anzuwendenden Mittel. §. 72. 3) Von deren Amtsverhältniſſen in Hinſicht der Ausübung der

ihnen zukommenden Rechte und Obliegenheiten und gegen ihre Vorgesetzten, §. 73. III. Von den gemeinschaftlichen Geschäftsverhältnissen der Superintendenten und Civil-Obrigkeiten als Kirchen- Schul- und Stiftungs-Inspectionen, und zwar 1) von ihrer von Amtswegen begründeten Geschäfts-Competenz: a) subjectiv betrachtet. §. 74. b) in objectiver Hinsicht. §. 75. 2) Von deren Verhältnissen in Rücksicht des äußern Umfangs und der Ausübung ihrer Geschäftscompetenz: a) überhaupt. §. 76. b) insbesondere gegen einander selbst und gegen Ober- und Nebenbehörden. §. 78. Zweyte Abtheilung. Von den öffentlichen kirchlichen Verhältnissen gegen das Ausland. 1) Geschichtliche Darstellung der hierunter beobachteten rechtlichen Grundsätze. §. 79. 2) Neuerlich angenommene allgemeine Bestimmungen. §. 80. 3) Deren nähere Auseinandersetzung in Rücksicht ihrer Folgen und Wirkungen. §. 81. 4. Anhang von den kirchlichen Privatverhältnissen vereinigter Kirchspiele verschiedenen Gebiets. §. 82.

Diese erste Abth. des 1sten Theils reicht nur bis §. 48. oder zum 3ten Capitel des ersten Abschnitts, und doch bezieht sich die Inhaltsanzeige nur auf das Kirchenstaats- und öffentliche, noch nicht auf das Privatrecht, welches erst den Inhalt des 2ten Theils ausmachen soll. Sonach würden wenigstens noch drey, wo nicht mehre ähnliche Bände, wie der gegenwärtige, zu hoffen seyn. Sehr zu wünschen wär' es daher, daß der Vf. alle zu weitläufigen historischen Erörterungen, vornämlich alle Wiederholungen, an welchen die gegenwärtige Abtheilung sehr reich ist, vermiede, so das Werk zweckmäßig abkürzte, und dadurch für Geschäftsmänner, denen er es doch vornemlich bestimmt hat, brauchbarer machte. Auch scheint dem Recens. die Anordnung des ganzen Werks, so systematisch sie auch nach der Absicht des Vfs. seyn soll, nicht lichtvoll und bequem genug. Bey der Darstellung eines positiven Rechtstheils kommt es ja nicht darauf an, ob sie ganz streng systematisch ist, — dieß kann sie bey dem Mangel des innern Zusammenhanges der einzelnen positiven Normen selten oder nie wahrhaft seyn; — sondern nur, ob sie dem Geschäftsmanne einen leichten, schnellen Ueberblick über das Ganze und alle einzelnen Theile gewährt, und ihm das Aufsuchen einzelner Sätze erleichtert, ferner, ob sie frey von zahlreichen Wiederholungen ist. Welche dieß am meisten leistet, ist die beste, gesetzt auch, der strenge Logiker fände Vieles an ihr zu tadeln. So scheint es z. B. dem Recens. (so altmodisch, und gewissermaßen carpzovisch es auch immer scheinen mag,) viel zweckmäßiger, I. von den Organen der geistlichen

Gewalt, vom höchſten bis zum niedrigſten, — ihren Rechten und dem Umfange derſelben, der Vocation, Ordination, Conſecration, den Einkünften der Geiſtlichen u. ſ. w., II. von den wichtigſten Gegenſtänden der Thätigkeit der Kirchengewalt nach einander, III. vom gerichtlichen Verfahren in geiſtlichen Angelegenheiten und Kirchenſachen zu handeln. Bey Böhmer, Hommel und Andern iſt zwar die Anordnung noch anders, als die vorgeſchlagne, allein ſie nähert ſich der vom Rec. angegebnen. Auch iſt ſchon die der ſyſtematiſchen Anordnung des Vfs. zu Grunde liegende Eintheilung in Kirchenſtaats- und Kirchenprivatrecht, wie bald gezeigt werden wird, falſch, mithin der ganze, auf dieſen Unterſchied gegründete, Organismus des Werks zu tadeln. Nicht zu gedenken, daß, wie ſchon aus der Inhaltsanzeige erhellt, bei der gar zu großen Zerſtückelung der Materien zahlreiche Wiederholungen unvermeidlich ſind. Rec. theilt nun die einzelnen Belege des von ihm ausgeſprochnen allgemeinen Urtheils mit.

Die chriſtliche Kirche ſoll ſich nach §. 1. S. 1. in die römiſch-katholiſche und evangeliſche oder proteſtantiſche, und letztere wieder in die evangeliſch-lutheriſche und reformirte theilen. — Wo bleibt hier die griechiſche Kirche; gehört ſie nicht auch zur chriſtlichen? Iſt ſie nicht gegenwärtig (ſeit 1814) im Königreiche Sachſen den übrigen drey chriſtlichen Confeſſionen in Rückſicht der bürgerlichen (wenn auch nicht der politiſchen) Rechte gleich geſtellt? Der Vf. dachte ohne Zweifel bloß an die chriſtliche Kirche in Deutſchland, als ehemaliges corpus evangelicorum et catholicorum. — Bey der Definition der chriſtlichen Kirche S. 1 fehlt die der Kirche überhaupt, und der Religion, von welchen Böhmer und Andre mit Recht ausgehen. Die Folgen dieſer Unterlaſſung zeigen ſich unmittelbar darauf.

Der Vf. theilt nämlich das Kirchenrecht in das natürliche und poſitive, und nennt jenes das aus dem Begriffe und der Natur der Kirche im allgemeinen geſchöpfte. Auch Juden haben ja eine Kirche, auch die griechiſchen Gemeinden haben ſie. — Die Kirche, und alſo auch die Religion, als Zweck der Kirche, hätte demnach im Allgemeinen definirt werden ſollen, um — das natürliche Kirchenrecht erklären zu können. Die Eintheilung in Kirchenſtaatsrecht und Privatkirchenrecht ſcheint dem Recenſ. ganz falſch. Was ſoll das heißen: „Je nachdem ſich die rechtlichen Verhältniſſe der Kirche auf die Staatsverbindung und höchſte Gewalt beziehen, oder die kirchliche Geſellſchaft an ſich betrachtet betreffen, wird das Kirchenrecht in

Kirchenstaatsrecht und Privatrecht getheilt"—? Jene Eigenschaft hat ja alles im Staate; denn was bezöge sich denn nicht auf die höchste Gewalt? und dann, wenn dem Vf. in der Anmerkung S. 3. die Kirche eine bloße Gesellschaft im Staate zu seyn scheint, „weil sie außerdem ein Staat im Staate wäre", wie kann er denn consequenter Weise ein Kirchenstaatsrecht annehmen? Man kann wohl allenfalls die Kirchenverfassung als einen Theil des Staatsrechts eines Landes betrachten, aber nimmermehr der Kirche, als einer Gesellschaft im Staate, ein eignes Staatsrecht zuschreiben. Sonst müßten ja alle Corporationen im Staate ihr eignes Staatsrecht haben, es gäbe dann ein Adelsstaatsrecht, ein Handwerks-, ein Bauernstaatsrecht u. s. w. Diese Eintheilung ist allenfalls blos in katholischen Ländern tauglich, weil die katholische Kirche die Beherrscherin des Staats (ein Staat im Staate, oder vielmehr über den Staat) seyn will, und daher doch einigermaßen mit Scheingründen von einem eignen Staatsrechte sprechen kann. Die Kirche ist in protestantischen Ländern nichts mehr und nichts weniger als eine vom Staate anerkannte Corporation, nur die größte und einflußreichste von allen. Sie steht, wie jede Corporation, theils zur Staatsgewalt, theils zu sich selbst und ihren Gliedern, theils zu andern geistlichen sowohl als weltlichen Corporationen (oder Individuen) in Rechtsverhältnissen. Zur Staatsgewalt, — weil diese die Rechte, welche evangelische Kirchen eigentlich nach der Stimmenmehrheit ihrer Glieder selbst üben sollten, (es versteht sich in Dingen, welche einer Abstimmung an sich fähig sind,) zugleich mit der Oberaufsicht in Religionssachen ausübt. Wozu nützt auch diese dem ganzen Werke zu Grunde gelegte Eintheilung? Hat sie den mindesten vortheilhaften Einfluß auf Behandlung der Materien? Nein, vielmehr ist ihr Einfluß nachtheilig. Denn gäb' es wirklich ein Kirchenstaatsrecht, so hätte ja auch in protestantischen Ländern die Staatsgewalt — päbpliche Rechte! — Die (von Konig angenommene) Eintheilung des Kirchenrechts hingegen in öffentliches und Privatrecht ist brauchbar und gut; nur darf sie nicht als die Unterabtheilung eines Privatkirchenrechts, als Gegensatzes des Kirchenstaatsrechts, betrachtet werden. Denn alles Kirchenrecht in protestantischen (und wohlgeordneten katholischen) Ländern gehört zum Privatrechte. — Aus dem, was der Vf. §. 2. von der Staatsgewalt in Kirchensachen und von der Kirchengewalt sagt, sieht man deutlich, wie nothwendig es gewesen wäre, die Begriffe Religion

— Glaube — Gewissensfreiheit — Kirche überhaupt, unsichtbare und sichtbare Kirche, genau zu bestimmen. — „Jede Kirche, sagt der Vf. S. 4, bleibt sowohl im Ganzen als in Rücksicht ihrer Glieder dem Staate, in welchem sie existirt, unterworfen". Dachte der Vf. hier wohl an den Katholicismus? Ist es nicht gerade das Gegentheil, was dieser behauptet? Müssen nicht die Beherrscher katholischer Länder einige Unterwerfung der Kirche unter die weltliche Gewalt durch Concordate gleichsam erst erbetteln? Gleichwohl muß der Vf. doch gewiß unter dem Ausdrucke „jede Kirche" auch die katholische begreifen. „Die innere Religion — der Glaube — sagt er S. 4, bleibt überall frey!" Wohl der Welt! wenn dieß der Fall wäre! Aber nicht einmal die Harms und Consorten unter den Protestanten lassen den Glauben frey, ja sogar der Vf., welcher doch übrigens sehr liberale Ideen äußert, schreibt S. 236 dem Staate ein Recht zu, den einmal festgesetzten Lehrbegriff — das Dogmensystem und die Glaubensartikel — gegen einseitige Angriffe und Unternehmungen der Kirchenglieder (was heißt das wohl?) zu schützen und zu erhalten! mithin eine Art von — Glaubenszwang zu üben. Der Vf. muß demnach unter dem überall frey bleibenden Glauben „nicht geäußerte Gedanken" verstehn; diese sind freylich selbst in der Türkey frey; allein wer wird, wenn von Glaubensfreyheit die Rede ist, an diese — metaphysische Freyheit denken? Die Rechte, welche um deswillen, weil die Kirche dem Staate unterworfen sey, dem letztern in Beziehung auf einzelne Religionen und auf die kirchliche Verbindung zustehen, sollen nach S. 4 die Staatsgewalt in Kirchensachen, das Hoheits- und Majestätsrecht über die Kirche (jus summum circa sacra) ausmachen. Sie begreift nach dem Vf. 1. das Reformationsrecht, d. i. das Befugnis, die äußere Religionsübung im Staate zu gestatten und ihr gewisse Grenzen (welche? — das ist die große Schwierigkeit, welche nur durch die vom Rc. aufgestellten Grundsätze der echten Vernunftreligion gehoben wird!) zu setzen; 2. das Hoheitsrecht der Oberaufsicht (inspectio secularis in ecclesiam) oder das Recht, Acht zu geben und dafür zu sorgen, daß die Kirche und ihre Einrichtungen ihrem Zwecke (der Vf. hat vorher nicht untersucht, worin der Zweck der Kirche bestehe!) treu bleiben und nicht etwa durch Mißbrauch oder Unordnung und Eingriffe außerhalb ihrer Grenzen der Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des Staats nachtheilig werden; 3. das Schutz- und Schirmrecht, Hoheitsrecht der Advocatie über die Kirche und deren Güter und Institute, oder

die vollziehende Gewalt, um das Wohl der Kirche, ihre Anstalten und Gerechtsame unter steter Berücksichtigung des allgemeinen Besten zu schützen und thätig zu befördern. — Wie viele Unbestimmtheiten und offenbare Irrthümer! Spräche der Vf. von den Rechten protestantischer Fürsten, dann möcht' er zum Theil Recht haben: aber er redet ja „von der Kirche überhaupt"! Hat nun wohl der katholische Landesherr z. B. das Recht, Acht zu geben, daß die protestantische Kirche und deren Einrichtungen in seinem Lande ihrem Zwecke treu bleiben? Dann müßte ja erst der große Streit zwischen Supernaturalismus und Rationalismus beendigt seyn! Denn vorher wird es stets unbestimmt bleiben, was der Zweck der protestantischen Kirche eigentlich sey. Soll sich der katholische Landesherr in diesen Streit mischen? Gleichwohl muß er dieß nach dem Vf., wenn er die Kirche nöthigen will, ihrem Zwecke treu zu bleiben! Hat ferner der kathol. Herrscher das Recht, das Wohl der protest. Kirche thätig zu befördern? Keineswegs! vielmehr darf er sich in diese Dinge gar nicht mischen, sondern hat dieß der Kirche selbst und ihren Vorstehern zu überlassen. Seine Rechte bestehen nur darin, daß er 1. untersucht, ob ein religiöser Cultus ohne Nachtheil des Staats und des Staatszwecks öffentlich werden und seyn dürfe, und Gebräuche oder einen Cultus, der dem Staate gefährlich ist, ganz oder doch theilweise — sofern er schädlich ist — zu untersagen; 2. zu verhüten, daß der geduldete Cultus nicht in seinem Fortgange oder in seiner weitern Entwickelung dem Staatszwecke, d. i. der ewigen und vollständigen Garantie der Rechte, nachtheilig werde; 3) die Kirche, ihren Cultus und ihre Güter auf Verlangen und geführte Beschwerde gegen alle Beeinträchtigungen (wie jeden Staatsbürger und jede rechtmäßige Corporation) zu schützen. Was will auch der Vf. mit den Worten, „die Rechte, welche dem Staate auf äußere Religion und kirchliche Verbindungen zustehen, machen das jus summum circa sacra aus", eigentlich sagen? Was heißt äußere Religion? Man sollte denken, es gäbe nur eine innere Religion, eine Religion des Herzens, dabey aber einen äußern religiösen Cultus, welcher mehr oder weniger tauglich seyn kann, die (innere) Religion in den Gemüthern anzufachen, oder vielmehr die jeder Menschenseele mit der Vernunft zugleich verliehenen religiösen Ideen zum Bewußtseyn zu bringen — zu beleben! — Dann, wie unbestimmt ist der Ausdruck „kirchliche Verbindung"! Was könnte sich der

Staat nicht alles anmaaßen, wenn er auf die kirchliche Verbindung jeder im Territorio befindlichen Religionspartey unumschränkte Rechte hätte! Nach S. 5 wird dem Staate das Obereigenthum über die Kirchengüter abgesprochen. Allein auf dieselbe Art könnte man ihm das Obereigenthum überhaupt absprechen! Dieß hat er aber offenbar aus dem Grunde, weil die Erweislichkeit, Bestimmtheit und Sicherung des Eigenthums der Einzelnen (nicht das Eigenthumsrecht überhaupt — dieß ist auch unabhängig von der Staatsverbindung vorhanden) nur Folge des zusammenwirkenden Schutzes aller Staatsmitglieder, vergangener, gegenwärtiger und zukünftiger, ohne die Staatsverbindung unmöglich, mithin ein Geschenk der letztern ist, aus diesem Grunde aber dem Staatszwecke und den unentbehrlichen Erfodernissen desselben jederzeit unterworfen bleiben muß. Warum sollten die Kirchengüter von diesem allgemeinen Principe (z. B. von der Besteuerung, selbst außer dem Nothfalle, frey) seyn? Man verstehe jedoch den Rec. recht. Es fällt ihm nicht ein, dem Staate eine willkürliche Verfügung über das Eigenthum der Einzelnen zuzuschreiben — denn Willkür soll ja überhaupt aus den Handlungen einer gerechten Regierung verbannt bleiben; sondern er behauptet nur, „sobald neue Gesetze über das Eigenthum der Einzelnen durch den Staatszweck, die Sicherheit der Rechte, nothwendig werden, ist der Staat befugt, sie zu geben, mithin durch sie auch das Eigenthumsrecht der kirchlichen Gesellschaften einzuschränken." — Den Inbegriff der Rechte der Kirche, als eines Ganzen, gegen ihre Glieder nennt der Vf. (S. 5—7) Kirchengewalt. Darunter begreift er 1. das Befugniß, im Innern der Kirche alles zu bestimmen, was zu Erfüllung und Beförderung ihres Zwecks (dieß hatte er ja schon, als unter der inspectio in ecclesiam und unter dem jus summum circa sacra begriffen, dargestellt!) gehört, (Collegialrechte im engern Sinne); 2. alle durch stillschweigende oder ausdrückliche Verleihung des Regenten erworbene Rechte (jura annexa). Beide zusammen sollen die Gesellschaftsrechte der Kirche im weitern Sinne ausmachen. S. 6 werden folgende einzelne Rechte dazu gezählt: 1. die anordnende Kirchengewalt, d. i. das Recht der Gesetzgebung über Gegenstände, welche den Zweck der gemeinschaftlichen Religionsübung und moralischen Bildung ihrer Mitglieder sowohl, als die zu dessen Erreichung dienlichen Mittel betreffen (hier sieht man deutlich, wie nothwendig es war, den Begriff der Religion auf das genaueste zu bestimmen, und wie mangelhaft die Andeutungen des Vf. S. 3 sind. Innere Religion scheint ihm dort mit dem

Glauben, der überall frey seyn soll, identisch, hier begreift er unter der innern Religion auch (?) die moralische Bildung der Kirchenglieder. Denn wie könnt' er sonst die Gesetzgebung der Kirche mit auf die moralische Bildung gerichtet wissen wollen? Ueberhaupt ließe sich fragen, ob für die Kirche im Allgemeinen der Glaube als Zweck betrachtet werden könne, ob nicht vielmehr die sittliche Veredlung allein, gestützt durch den Glauben an Gott, Unsterblichkeit und Willensfreyheit, und an das alle wahre Besserung allein vermittelnde und weckende Ideal der Menschheit (denn die Idee Gottes selbst ist dazu schon um deswillen nicht geeignet, weil Leiden den größten Theil des Erdenlebens ausmacht, mithin nur ein göttlicher Mensch Muster für Menschen im Leiden seyn, ihnen in diesen zahlreichsten Lebensverhältnissen als Ideal vorschweben kann) als ihre alleinige Tendenz betrachtet werden müsse? Wenigstens dem Rec. scheint ein Glaube, der nicht auf Vernunftgründen beruht, dessen Tendenz mithin nicht sittliche Veredlung allein ist, kein möglicher Gegenstand einer dauernden kirchlichen Gesellschaft zu seyn. 2. Das Recht der Oberaufsicht (inspectio ecclesiastica), d. i. das Recht, Acht zu geben, daß die Gesetze vollzogen und die Hindernisse des Kirchenzwecks entfernt werden. 3. Das Recht der vollziehenden Gewalt —. Rc. denkt sich die Sache so: die Kirche hat eben so, wie jede andre dauernde Gesellschaft im Staate, 1. eine gesetzgebende, 2. eine (untergeordnete) richterliche, 3. eine (die Finanzgewalt mit begreifende) äußere und innere administrative, 4. eine Polizeygewalt, oder vielmehr, auf die Kirchengewalt können alle von der Staatsgewalt geltenden Principien mit gewissen Einschränkungen übertragen werden, — sie ist gewissermaaßen eine Souveränität der kirchlichen Gesellschaft, beschränkt auf der einen Seite durch den Staat, in dem sich diese befindet, auf der andern durch die vollständigste Gewissensfreyheit ihrer Mitglieder (welche von ihr eben so, wie von jeder andern ähnlichen Gesellschaft, in jedem Augenblicke zurücktreten dürfen, ohne andere Nachtheile, als die mit dem Rücktritte von andern Gesellschaften verbundenen, zu erfahren). Die Bezeichnungen der eben erwähnten 3 Rechte, welche der Vf. gibt, sind zu flach und unbestimmt, und die administrative, ingleichen die doch offenbar vorhandene Finanzgewalt hat er ganz übergangen. Bekümmern sich etwa die Consistorien, der Kirchenrath, und die protestantischen geheimen Räthe (des Conferenzministerium) nicht um die Verwaltung der Kirchengüter, und des Kirchenvermögens? Aus

welchem Rechte? Offenbar vermöge der, der protestantischen Kirche über ihre Güter zustehenden untergeordneten Finanzgewalt. Was ist die Liturgie anders, als — die Hofhaltung der Kirche, damit sie und ihr Zweck in der Sinnenwelt würdig und seelenerregend erscheine? — Dieß gehört aber offenbar zur Administration, als dem Inbegriffe von Thaten der Kirchenregierung, unternommen in Fällen, wo die Kirche, als moralische Person, selbst handeln muß, nicht (wie bey den Gesetzen) bloß auf den Willen der Individuen zu wirken und diesen zu bestimmen sucht. Der kirchlichen Polizeygewalt gedenkt unterdessen der Vf. nach S. 10 gleichsam nachträglich und theilt sie in die Staatskirchenpolizey und die Kirchenpolizey im engern Sinne. Es würde hier zu weit führen, seinen von der Kirchenpolizey aufgestellten, etwas unbestimmten Begriff zu prüfen. Rc. bemerkt daher blos, daß ihm die Kirchenpolizey die Verhütung des kirchlichen Justizzwangs zu seyn scheint. Die Uebung der kirchlichen Staatsgewalt sowohl als der Kirchengewalt ist immer — ein Uebel; Zwang und Strafen sind zu ihr unentbehrlich! Die Polizey sucht die Nothwendigkeit des Zwangs und der Strafen durch, jede Verletzung kirchlicher Rechte verhütende, Anstalten unnöthig zu machen. Ist das jus summum circa sacra von dem Kirchenregimente in einem Lande getrennt, so entsteht freilich eine doppelte Kirchenpolizey, nämlich a) die vom Souverain vermöge des juris summi circa sacra, und b) die von der Kirche selbst (so wie von jeder Gesellschaft im Staate in Bezug auf ihren Gesellschaftszweck) zu übende. Eine eigne besondere Kirchenstaatspolizey möchte unterdessen Rc. demohngeachtet schon um deswillen nicht behaupten, weil das ganze äußere Religionswesen eigentlich blos ein polizeylicher, in den Bezirk der moralischen Volksbildungsmittel gehöriger, Gegenstand ist, folglich an sich schon zur Staatspolizey gehört. — Den protestantischen Fürsten kommt (S. 7) eine doppelte Gewalt in Kirchensachen zu, die Staats- und die Kirchengewalt; den Grund der letztern findet der Vf. in der bald stillschweigenden bald ausdrücklichen Uebertragung der Kirche. „Im ersten Falle handeln sie, sagt er, als Regenten (jure proprio), im letztern als Beauftragte (vi mandati). Daher sind sie auch im letztern Falle an die Bedingungen gebunden, unter denen ihnen die Kirchengewalt übertragen worden ist. Die erste dieser Bedingungen ist Einerleyheit des Glaubensbekenntnisses. Tritt daher der Regent zum Katholicismus, so ist er verbunden, auf die Ausübung der Kirchengewalt in eigner

Person Verzicht zu leisten und dieselbe besondern Behörden und Beamten zu überlassen". Nach S. 8 ist diese Uebertragung nicht auf die jura annexa z. B. die Jurisdiction in Ehesachen auszudehnen. Diese bedürfe keiner Uebertragung, sondern liege in der Staatsgewalt. Daß dieser Grund von der Kirchengewalt protestantischer Fürsten falsch sey, hat Rc. bereits oben gezeigt. Der Vf. bestreitet S. 13 die von Schmalz (Handbuch des kanonischen Rechts in seiner Anwendung in den deutschen evangelischen Kirchen zum Gebrauche für Vorlesungen. Berl. 1815) über diesen Grund aufgestellte Theorie: „daß die Landesherren, welche das Reformationsrecht, das Befugniß, die neue Kirche zuzulassen, gehabt, diese — je nach der Verfassung einzelner Lande, mit oder ohne Zuziehung der Stände — nur unter der Bedingung gestattet hätten, daß von ihnen selbst die Kirchengewalt ausgeübt werde". Allein die gewöhnliche Theorie, welche der Vf. annimmt, genügt ebenfalls nicht. Denn beruhte die Kirchengewalt blos auf freier Uebertragung, so könnten sie ja die Kirchen (wie bereits erinnert worden) zurücknehmen — dieß wird aber natürlich kein protestantischer Fürst zugestehn. Es muß also ein anderer Grund gesucht werden. Dem Rc. liegt dieser theils in der Untrennbarkeit des juris summi circa sacra und der advocatiae in ecclesiam von der eigentlichen Kirchengewalt und (hierin schließt er sich gewissermaßen an die schmalzische Erklärung an) theils in der, jedem cultivirten Staate einleuchtenden Nothwendigkeit, die Religion als moralische Nationalerziehungsanstalt zu behandeln. Eine stillschweigende Uebertragung oder eine Uebertragung durch Feudal-Landstände ist auch in der That eine Unmöglichkeit. Solche Landstände sind, wie Schmalz sehr richtig bemerkt, keine Repräsentanten in Kirchensachen (so wie, setzt Rc. hinzu, keine wahren Repräsentanten des Volks überhaupt)! — Wohl aber machte die Kirche an ihre protestantischen Fürsten so viele Ansprüche auf Schutz, zumal nach außen gegen das corpus catholicorum, daß die Kirchengewalt von selbst entstand, d. i. daß sich die ursprüngliche Staatsgewalt in Kirchensachen (das jus summum circa sacra) mit der eigentlichen Kirchengewalt vermischte. Schutz war ja oft nicht einmal ohne Einmischung in die innern kirchlichen Angelegenheiten, ohne Untersuchung der neuen Glaubenslehren u. s. w. möglich! Ferner, wie konnte sich die Kirche anmaaßen, ihre Lehrer, die so nachtheilig aufs Volk zu wirken im Stande waren, ohne Prüfung des demselben Glauben zugethanen Fürsten,

anzustellen? Kurz, geht man die Rechte der Kirchengewalt einzeln durch, so findet sich bald, daß sie in protestantischen Ländern, in der Wirklichkeit, von der Staatsgewalt nicht füglich getrennt werden konnte, daß sie also den protestantischen Fürsten der Natur der Sache nach überlassen werden mußte. Der Grund aller Kirchen- und der Staatsgewalt in Kirchensachen liegt aber viel tiefer, und erläutert zugleich den eben angegebenen. — Er ist, wie bereits angedeutet worden, die Unentbehrlichkeit einer moralischen, auf den Glauben an Gott, Willensfreyheit und Unsterblichkeit gegründeten Religion für jeden Staat, als Rechtsschutzanstalt. Auch ist die stillschweigende Uebertragung gar nicht historisch nachweisbar. Und wäre sie es, so würde ja die Widerruflichkeit daraus erhellen, welche gewiß von Niemanden leicht behauptet werden wird. Der Staat muß Religion haben — es beruht auf ihr die Heiligkeit der Rechte — mithin sein Zweck. Die christliche Religion in ihrem steten Fortschritte zu der unveränderlichen Vernunftreligion — (vornehmlich der Protestantismus) ist die tauglichste zu diesem Zwecke. Das Staatsoberhaupt ist daher berechtigt, diese Religion zur freyen Erziehungsanstalt der Nation zu machen, durch sie den Blick der Menschen vom irdischen Schmutz zur Reinheit himmlischer Gesinnungen zu erheben, und die letztern allgemein zu verbreiten, um durch sie die Achtung vor dem Rechte zu stützen. Thut das Staatsoberhaupt nicht auch vieles, z. B. für die Kunst — verhütet es nicht durch Zeichenakademien, musikalische Conservatorien, Ausstellung von Kunstproducten u. s. w. die Verwilderung des Geschmacks: und es sollte zu Verhütung der moralischen Verwilderung gar nichts thun? Muß die letztere aber nicht befürchtet werden, wenn Niemand mehr an das allsehende Auge über den Sternen glaubt? wenn das Ideal der Menschheit, dieser wahre Mittler zwischen irdischer Unvollkommenheit und Gott, (denn wie kann sich der Mensch bessern, wenn er sich kein Muster zur Nachahmung vorhält? Dieses kann daher mit Grund der Mittler zwischen ihm und dem Alleinheiligen oder Gott, genannt werden) den Blicken entschwindet, und bloßer Eigennutz das Idol der Völker wird? Nur für eine moralische Religion kann sich eine weise Regierung interessiren, aber auch nur für eine mit einem Cultus, an welchem alle Kirchenglieder thätigen Antheil nehmen können, verbundene und auf ein Buch gegründete. Die erstere wirkt durch die allgemeine Theilnahme an ihren heiligen Gebräuchen allgemeine Anhänglichkeit, und macht durch das

Mittel der Interpretation die stete Vervollkommnung der religiösen Meynungen und die Verbreitung moralischer Grundsätze, neben und bei der scheinbaren Unveränderlichkeit des Lehrbegriffs und seiner Quelle, der Bibel, allein möglich, (während der Theophilantropismus, weil er weder einen Cultus hatte, noch auf ein Buch gegründet war, nothwendig bald verschwinden mußte). Es versteht sich übrigens von selbst, (und braucht gar nicht erst zur Bedingung gemacht zu werden) daß nur ein protestantischer Fürst die Kirchengewalt in der protestantischen Kirche üben durfte, und darf. Würde wohl ein Fürst, ohne ein offenbarer Tyrann zu seyn, Vorsteher irgend einer Gesellschaft im Staate werden, und sie leiten dürfen, wenn ihm die durch das Grundgesetz der Gesellschaft von einem Vorsteher gefoderten Eigenschaften ermangelten? Demnach ist es keine besondere Großthat, wenn sich ein zum Katholicismus übertretender protestantischer Fürst aller unmittelbaren Uebung der Kirchengewalt enthält. Die Nichtenthaltung würde ja offenbare Tyranney seyn! Oder hat etwa nicht sogar jede literarische oder sonstige Gesellschaft im Staate, wenn sonst durch ihren Zweck das Recht nicht verletzt wird, das Befugnis, sich blos nach den Gesellschaftsgesetzen und nach dem Zwecke der Gesellschaft regieren zu lassen, jede andere Verwaltungsweise hingegen, als widerrechtlichen Eingriff in ihre Gerechtsame, zu verwerfen? Könnte dieß bey der protestantischen Kirche anders seyn? Sollte in dieser, ihrem Grundgesetze und ihrer Tendenz (der stets fortschreitenden Assimilation des Positiven mit dem Rationalismus und der einzigen Idee moralischer Veredlung) entgegen, die Kirchengewalt von einem katholischen Fürsten ausgeübt werden dürfen?

Zweyter Abschnitt. S. 12 Begriff und Eintheilung des sächsischen Kirchenrechts. — Das im Königreiche Sachsen geltende Kirchenrecht ist (nach dem Vf.) der Inbegriff aller rechtlichen Verhältnisse, welche in diesem Staate in Beziehung auf die Religion (welche?) und die kirchliche Gesellschaft — oder die Kirchensachen — durch gesetzliche Vorschriften, oder vermöge Herkommens, stattfinden. „Wir nehmen, sagt der Vf., den Ausdruck Kirchensachen (causae ecclesiasticae) hier im allgemeinen Sinne für alle und jede, die Kirche und ihre Glieder betreffende, Angelegenheiten. Doch hat dieser Ausdruck eine speciellere Bedeutung in Beziehung auf die in Sachsen wegen der Competenz der geistlichen Behörden vorhandenen gesetzlichen und herkömmlichen Bestimmungen, wovon erst weiter unten (§. 40) die Rede seyn wird." — Wie schwankend ist in jener Definition (abgesehen davon, daß,

da der Absicht des Vf. nach (§. 14) blos das protestantische Kirchenrecht dargestellt werden soll, der protestantischen Kirche ausdrücklich hätte gedacht werden sollen, indem man ja sonst jede christliche Confession, ja jede Religion überhaupt verstehen könnte!) der Ausdruck: „oder in Kirchensachen." Befaßt etwa das sächs. Kirchenrecht nicht auch viele, die Kirche und ihre Mitglieder als solche nicht eigentlich betreffende, aber einmal der kirchlichen Jurisdiction unterworfene Gegenstände? Hätte daher die Definition nicht vielmehr so lauten sollen: „oder in den durch die Gesetzgebung und das Herkommen den Kirchensachen beygezählten und der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Sachen?

Wenn der Verf. S. 14 sagt, daß sich sein Buch um deswillen blos auf die lutherische Kirche und auf die andern Kirchen nur zufällig (sofern sie mit den übrigen Kirchen collidirten) beziehe, weil die katholische und reformirte Kirche, obwohl neuerlich zur gleichen Selbständigkeit erhoben, doch keine besondern Gesetze erhalten hätten, so entschuldigt dieß den Fehler des Titels keineswegs. Denn man ist nach diesem (wie gezeigt worden) berechtigt, auch das katholische und reformirte Kirchenrecht, oder, da das letztere von dem der lutherischen Kirche nicht bedeutend abweicht, wenigstens das erstere zu erwarten.

Unter die Hauptquellen des protest. Kirchenrechts zählt der Verf. S. 19 (§. 6.) 1) die heilige Schrift und die symbolischen Bücher (wie, wenn beyde verschieden wären, was wird nach dem geltenden Rechte vorgezogen? Ferner, was heißt das: „die heilige Schrift?" Versteht der Verf. die Uebersetzung Luther's, oder die, durch alle literarische Hülfsmittel unterstützte und mit völliger Unbefangenheit unternommene Auslegung der heiligen Bücher? Ferner, welche Lesarten nimmt er bey zweifelhaften Stellen als die allein richtigen an? Alle diese Fragen sollte wohl eigentlich der beantworten, welcher die heilige Schrift unter den Hauptquellen des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts nennt. Es dürfte sich aber bey tieferem Nachdenken, und wenn man einen aufmerksamen Blick auf die gegenwärtigen Auslegungen der heiligen Schrift wirft, zeigen, daß, da der Interpretation keine Gränzen zu setzen sind, diese Quelle mit der Vernunftreligion ziemlich identisch, mithin, genau genommen, keine eigenthümliche, von dieser verschiedene Quelle sey. Man findet ja in unsrem Zeitalter in der Bibel nichts anderes, als was man in ihr sucht, und

dieß stimmt mit der Moral und Vernunftreligion gewöhnlich überein.) 2. Vaterländische Gesetze und Statuten der Gemeinheiten; 3. Gewohnheiten und Observanzen in hiesigen Landen; 4. die Gesetze des deutschen Staatenbundes und die Beschlüsse des Bundestages über kirchliche Angelegenheiten. Diese sind als künftige Quelle angegeben, mit der Bemerkung, daß sie jedoch alsdann ohne Zweifel in Sachsen besonders publicirt werden würden (also künftige Quellen des geltenden Rechts? — Der Erdensohn ist für die Zukunft blind!). Als subsidiarische Quellen werden S. 19 angegeben 1) das deutsche gemeine Recht (römisches, kanonisches Recht, vormalige Reichsgesetze und gewissermaßen (??) die conclusa corporis evangelicorum); 2) das allgemeine oder natürliche Kirchenrecht. Die Unverbindlichkeit des mosaischen Rechts mit Ausnahme der Normen, für welche ein moralischer Grund spricht, ist nach S. 22 in den Rescripten des Kirchenraths von 1804, 1809, 1812 anerkannt worden, — ein Umstand, der vorzüglich wegen Dispensation verbotener Ehen (z. B. mit des leiblichen Bruders Wittwe) wichtig ist. In Betreff der Bibel, als Quelle des sächs. Kirchenrechts, stellt der Verf. §. 6. S. 19 überhaupt folgende Grundsätze auf: 1) in Rücksicht der Glaubenslehren blieben zwar die kanonischen Bücher, als göttliche Offenbarung, die einzige Quelle, jedoch bliebe dabey auch die Gewissensfreyheit — dieß Grundprincip der protestant. Kirche, — d. i. die Freyheit, die Bibel nach Gründen seiner Ueberzeugung zu verstehen und zu erklären, — jedem einzelnen Mitgliede vorbehalten, da beym Glauben und Denken jeder Zwang, als an sich auch moralisch unmöglich, wegfallen müsse. (Gilt dieß auch von den Geistlichen? und dann, was bleibt wohl von der Bibel Unveränderliches und Festes übrig, wenn jedes Mitglied der Kirche sie nach Gründen und nach seiner Ueberzeugung erklären kann? Ferner: was heißt denn dem Verf. göttliche Offenbarung? Meint er eine andere, als die Offenbarung des Göttlichen durch die ewige, nur allmälig in einzelnen Geistern, so wie im Menschengeschlechte sich versichtbarende und entwickelnde Vernunft? endlich was nennt er Glaubenslehren? Welche Lehren sind dieß? Bekanntlich wollen manche Theologen beynahe keinen Satz der gewöhnlichen Dogmatik in der, mit allen gelehrten Hülfsmitteln erklärten, Bibel wahrhaft begründet finden!) 2) Die übrigen alttestamentlichen Vorschriften, namentlich die mosaischen, hätten nur in so fern für uns verbindliche Kraft, als a) ein moralischer Grund für sie

ſpräche, b) als ſie durch freywillige Aufnahme geſetzliche Kraft erhalten hätten. (Der letztere Grund iſt wohl der allein richtige.) S. 24 ſagt der Vf.: „ein allgemeines göttliches willkürlich poſitives Recht könne nicht hinreichend bewieſen werden. Recenſ. glaubt, daß es nicht einmal halb oder 1/4 bewieſen werden könne, ſondern ſchon um deswillen unannehmbar ſey, weil eine allgemeine Publication (und Autoriſation des publicirenden Volkes) unmöglich, ohne dieſe aber keine verbindliche Kraft denkbar iſt. Der Verf. führt an: α) es gäbe kein Merkmal, um die allgemeine verbindliche Norm von der offenbar blos localen und temporalen zu unterſcheiden. β) Die moſaiſchen Eheverbote und Geſetze überhaupt wären im neuen Teſtamente nicht nur nicht wiederholt, ſondern oft ſogar gemißbilliget, z. B. Apoſt. Geſch. Cap. 15. v. 1—29. Epiſt. an d. Röm. Cap. 7. v. 1—6. u. ſ. w. γ) Beruft er ſich auf die Autorität Luther's und anderer Theologen. „Moſen (ſagt Luther) wollen wir halten für einen Lehrer, aber für unſern Geſetzgeber wollen wir ihn nicht halten, es ſey denn, daß er gleichſtimme mit dem neuen Teſtamente und dem natürlichen Geſetze," ferner: „ich halte die Gebote, die Moſes gegeben hat, nicht darum, daß ſie Moſes gegeben hat, ſondern daß ſie mir von Natur eingepflanzt ſind, und Moſes allhier mit der Natur übereinſtimmt; Moſes iſt der Juden Sachſenſpiegel." — δ) Die Bücher des neuen Teſtaments wären, ſofern ſie nicht blos hiſtoriſche Darſtellungen, und offenbar locale oder temporale Vorſchriften ertheilten, Quelle des Kirchenrechts, vornämlich in Rückſicht der Sacramente und der Eheſcheidung. (Gegen dieſe letztere Behauptung ließe ſich wohl ſo Manches mit guten Gründen erinnern!) Zu den ſymboliſchen Büchern zählt der Verf. S. 31 mit Recht nur die Augsburgiſche Confeſſion, die Apologie Melanchthon's, die Schmalkaldiſchen Artikel, die beyden Catechismen Luther's, und die formula concordiae, nicht die Viſitationsartikel vom Jahre 1592. Nur jene, nicht dieſe, ſind in den ſächſiſchen Geſetzen als ſymboliſche Bücher anerkannt, und in den Religionseid aufgenommen. S. 35 iſt der ſeit 1811 abgeänderte Religionseid, welchen noch jetzt alle diejenigen Perſonen, welche wegen ihres Amtes bey dem Kirchenrathe und den Conſiſtorien zu verpflichten ſind, ſo wie die Mitglieder der theologiſchen Facultät auf der Landesuniverſität zu Leipzig abzulegen haben, mitgetheilt. Er geht dahin, „dem in den ſymboliſchen Büchern enthaltenen Glaubensbekenntniſſe treu zu bleiben, ihm gemäß zu lehren, und gegen die Aufrechterhaltung des angenommenen Lehrbegriffes weder ſelbſt öffentlich oder insgeheim etwas zu unternehmen, noch die wahrgenomme-

nen Unternehmungen Anderer den Vorgesetzten zu verheimlichen.“ Ferner dahin: „daß jeder Kirchendiener, der sich in seinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, von dem bey der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriffe bey seinen Lehrvorträgen abzuweichen, oder sich zu einer andern, mit dieser nicht vereinbarlichen, Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bey seinen Vorgesetzten anzuzeigen, und darauf fernere Entschließung zu erwarten verspreche.“ Es wäre gut, wenn auch diese Eidesformel (mit welcher übrigens allenfalls der vollendetste Rationalismus verträglich ist! —) um der Schwachen willen, modificirt würde. Die Unverbindlichkeit des vormaligen Religionseides erhellet übrigens (diesen Grund führt der Verf. nicht an) aus der Unmöglichkeit eines Versprechens über Dinge, die (wie Meinungen) nicht vom Willen abhängen. — Wenn der Vf. diesen Eid S. 36. (§. 6.) vom öffentlichen Lehren und nur von wesentlichen Puncten der symbol. Bücher verstanden wissen will, so hebt er ihn, genau genommen, ganz auf; denn was sind denn diese wesentlichen Puncte, und was ist wohl in einer positiven Religion sonst wesentlich, als die ihr zu Grunde liegende, durch sie einigermaßen versichtbarte (positiv gewordene) ewige und unveränderliche Vernunftreligion? Kann ferner nicht beynahe alles, was der Vernunft widerspricht, durch geschickte Interpretation selbst der symbol. Bücher, für unwesentlich erklärt werden? — Die Abhandlung §. 7 ff. von den sächs. Landesgesetzen und Verordnungen in Kirchensachen ist mit großem Fleiße und vortrefflich bearbeitet, enthält auch mehrere vielleicht Manchen unbekannte und neue Bemerkungen, z. B. daß der Codex Augustaeus sogar durch ein höchstes Rescript vom 27. Oct. 1808 für eine Privat-Gesetzsammlung (wofür man ihn schon früher angesehen hat) erklärt, und einem in ihm aufgenommenen Rescripte Kurfürst Christian's II. vom 16. April 1607 die gesetzliche Kraft, welche man ihm vorher zugeschrieben hatte, abgesprochen worden ist. — Was der Verf. unter Gewissensfreiheit S. 105 verstehe, hätte deutlich gesagt werden sollen. Dem Anscheine nach hat er damit blos das Recht gemeint, Luther's Dogmatik für wahr zu halten! — Das Naturrecht und seine Urprincipien sollen die Anwendbarkeit des kanon. Rechts nach S. 105 hindern. Um desto mehr hätte das vom kanon. Rechte nach des Verf. Meinung noch jetzt Geltende mitgetheilt werden sollen. Auch erhellet hieraus die Nothwendigkeit, ein vollständiges natürliches Kirchenrecht vorauszuschicken, noch klarer. S. 108

ſagt der Verf.: „Allerdings verdienen auch die unveränderlichen und unumſtößlichen Grundſätze des reinen Naturrechts (welches Syſtem des Naturrechts meint hier der Verf., das Hobbeſiſche, Pufendorfſche oder welches ſonſt? was verſteht er unter dem reinen Naturrechte?) gerade in Kirchenſachen beſondere Rückſicht, zumal da namentlich die Religionsrechte der Einzelnen im Staate zu den unveräußerlichen Rechten der Menſchheit gehören. Im Allgemeinen iſt überdieß das natürliche Recht um ſo unentbehrlicher, als überhaupt ohne ächte Rechtsphiloſophie die poſitiven Geſetze oft nur todte Buchſtaben ſind, deren Geiſt erſt bey der Auslegung und Anwendung mit Hülfe allgemeiner aus der Natur der Sache geſchöpfter Principien erweckt werden muß und wahres Leben gewinnt.“ Man ſieht deutlich, daß der Verf. hier nicht in ſeinem Elemente iſt. — Es ſcheint nach dieſen Aeußerungen, als geb' es ein allgemein als unumſtößlich anerkanntes Naturrecht. Der Verf. beruft ſich darauf mit derſelben Zuverſicht, als auf ein Fragment der Pandekten. Hätt' er doch lieber die Grundzüge dieſes Naturrechts, ſofern es ſich auf die Kirche bezieht, mitgetheilt! — Warum ſollen ferner die Grundſätze des Naturrechts gerade in Kirchenſachen beſondere Rückſicht verdienen? Alſo in Betreff des weltlichen Despotismus verdienen ſie dieſe Rückſicht weniger? Auch vermiſcht der Verf. offenbar Naturrecht und Philoſophie des poſitiven Rechts. Es wären in der That todte, erbärmliche Geſetze, deren Auslegung und Anwendung erſt durch naturrechtliche Ideen vermittelt werden müßte.

Was der Verf. S. 140 ff. zur hiſtoriſchen Begründung der Behauptung, als ſey das Kirchenregiment den proteſt. Fürſten durch die proteſtantiſche Kirche conventionell übertragen worden, ſagt, beweiſet eher gegen, als für ihn. Immer ſieht man (z. B. aus dem Landtagsausſchreiben des Kurfürſten Moritz v. 12. Nov. 1550) deutlich, daß die Unzertrennlichkeit des juris summi circa sacra und der landesherrlichen Verbindlichkeit, ihre proteſt. Unterthanen gegen die Katholiken und andere Religionsverwandte durch den weltlichen Arm zu ſchützen, in Verbindung mit der Nothwendigkeit einer moraliſchen Nationalerziehung der Grund war, aus welchem dieſe das Kirchenregiment übten. Daß die Landſtände auch in Kirchenſachen zugezogen wurden, war erſt eine Folge jener Unzertrennlichkeit und dieſer Schutzpflicht. Die Vaſallen waren, je nach dem Lehnsſyſteme, im Bezirk ihrer Lehen gewiſſermaßen Landesherren im Kleinen, nahmen alſo in ihren Wirkungskrei-

sen Theil an jener Schutzpflicht. S. 193 stellt der Verf. die Grundsätze auf, welche bis zur Publication eines die Religionsverhältnisse der katholischen und reformirten Christen regulirenden Landesgesetzes interimistisch gelten müßten. Sie sind größtentheils sehr richtig. Man sieht aus der großen Ungewißheit der Gränzen der Gerichtsbarkeit der protestantischen Consistorien und der des neuerrichteten katholischen Consistorii zu Dresden, wie zweckmäßig die gänzliche Trennung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit seyn würde! Die Benennung und Aufzeichnung der Gebornen, die Ehesachen u. s. w. müssen bey allen Religionsverwandten, auch bey Juden, als bürgerliche Angelegenheiten, der Civilobrigkeit untergeordnet werden; — es entstehen außerdem die größten Verwirrungen und unauflösliche Schwierigkeiten. Hierin ist der Code Napoleon musterhaft. Es steht jeder Religionspartey frey, die Ehe in religiöser Hinsicht zu betrachten, wie sie will: aber sie kann deshalb nicht hindern, daß sie der bürgerliche Gesetzgeber blos aus dem rechtlichen und politischen Gesichtspuncte beurtheilt, die über sie entstehenden Rechtsstreite blos nach Rechtsnormen entscheidet. Welche Unordnung muß auch entstehen, wenn, wie S. 221, von den Juden bemerkt wird, die Civilobrigkeit von den Geburten und Trauungen der Juden keine Nachricht erhält? Wenn auch die jüdischen Glaubensgenossen, wie S. 221 gesagt wird, außer der Kirche lebten, (dieß wird dem Verf. Niemand zugestehen, der des Recens. Ansichten von dem Wesentlichen aller Religionen und Kirchen theilt,) so leben sie doch nicht außer dem Staate. Dieser kann oft ihre, oder die mit den ihrigen zusammenhängenden Rechtsangelegenheiten der Christen nicht entscheiden, ohne von jenen Dingen officielle Kenntniß zu haben. So lange im Königreiche Sachsen geistliche und Civilangelegenheiten nicht ganz getrennt werden, wird die Gesetzgebung und Justizverfassung sehr mangelhaft bleiben.

Nach S. 261 soll die protest. Kirche unter andern das Recht haben, conventionelle Strafen für die Uebertretung der kirchlichen Gesetze und Einrichtungen zu bestimmen. — Dieß widerspricht (sofern die Kirchenglieder, nicht die Kirchendiener oder die Störer des Gottesdienstes gemeint sind) geradezu dem Geiste der ächten Religion und des Protestantismus. Der Cultus soll (ohngefähr eben so wie die schöne Kunst) blos eine völlig zwanglose Anregung der Freyheit, der moralischen und intellectualen Selbstbildung, seyn. Und dann, was heißt denn hier conventionell? Was alle Mitglieder, wie z. B. die einer gewöhnlichen

Gesellschaft, bewilligt haben? Eine solche Bewilligung ist ja unmöglich! Also was die geistlichen Oberbehörden bestimmen? Dann wäre ja das Papstthum wieder hergestellt! Bewahre uns der Himmel vor solchen Grundsätzen! Nicht einmal das Recht, Jemanden auszuschließen, hat die Kirche. (Der Verf. behauptet S. 263, im Widerspruche mit dem Zeitgeiste, ein solches Recht.) Just der größte Sünder ist der Kirche und ihrer Belehrungen am bedürftigsten! — Wie thöricht ist es also, ihn von der Möglichkeit der Besserung zurückdrängen zu wollen! Wie unangemessen dem wahren Verhältnisse, in welchem die Kirche, als moralisches Nationalerziehungsmittel, zum Staate und seiner wahren Tendenz, der vollständigen Rechtsgarantie, steht!

Die Kirchensachen sind S. 278 sehr weitschweifig und doch nicht characteristisch definirt. Denn woran erkennt man denn, ob etwas eine unmittelbare oder mittelbare Beziehung auf die Kirche und ihren Zweck hat? Da die Gottseligkeit zu allen Dingen nütze ist, so könnten ja wohl, wie weiland von der päpstlichen Hierarchie, alle Geschäfte und Angelegenheiten vor die geistlichen Gerichte gezogen werden, da ihre mittelbare Beziehung auf den Zweck der Kirche eben so schwer nicht nachzuweisen ist. Besser ist es, man sagt geradezu: „Kirchensachen sind die, welche — für solche von den Gesetzen erklärt werden.“ Denn leider sieht man nur zu oft gar keinen Grund der Beyzählung einer Art von Rechtssachen oder Geschäften zu den causis ecclesiasticis! —

Des Kirchenbanns wird S. 320 noch als eines vor den Kirchenrath gehörigen, mithin sogar noch jetzt nicht ganz außer Gebrauch gekommenen Geschäfts gedacht! Dieß war nicht möglich, wenn der Verf. die gänzliche Umgestaltung des protest. Kirchenrechts durch den Zeitgeist, von welcher im Eingange gesprochen worden ist, gehörig ins Auge gefaßt hatte.

Recens. hatte sich zwar noch so manche Bemerkungen aufgezeichnet, unterdrückt sie aber, weil diese Anzeige sonst zu weitläufig werden würde. Im Allgemeinen bemerkt er daher, daß das, was der Verf. über den Geschäftskreis des Kirchenraths, sein Verhältniß zu den protestantischen geheimen Räthen (dem Conferenzministerio), der Landesregierung und andern Staatsbehörden, den Consistorien u. s. w. vorträgt, größtentheils sehr vorzüglich bearbeitet, ja daß seine Schrift die beste und vollständigste ist, welche die sächsische Literatur über die Competenz des Kirchenrathes bis jetzt aufzuweisen hat. Nur das verdient eine Rüge, daß er zu oft für dieses Collegium gleichsam Partey nimmt, und so zu sagen pro domo spricht. So dürfte

der Kirchenrath dem neuerrichteten Geheimenrathe wenigstens in Betreff der Uebung des juris summi circa sacra allerdings untergeordnet seyn. Daß diese höchste, blos consultative (dem französischen und preußischen Staatsrathe nachgebildete) Staatsbehörde auch katholische Mitglieder haben darf, kann dieß nicht hindern. Von jeder gerechten und aufgeklärten Regierung muß ja erwartet werden, daß sie den oben bezeichneten höhern, unparteyischen Standpunct, auf welchem alle positive Religionen nur als verschiedene Schulen der moralischen und rechtlichen Nationalerziehung, nur als verschiedene Stufen zur ewigen Vernunftreligion erscheinen, mithin nur mit dem Staatszwecke, (was sie ihm schaden oder nützen,) verglichen werden dürfen, fassen und festhalten werde. Der geheime Rath hat als höchste Staatsbehörde, wie es dem Recens. scheint, allerdings das Recht, alle Religionssachen, die nicht das Kirchenregiment der verschiedenen Confessionen selbst betreffen, sondern sich blos auf das angegebene Verhältniß der positiven Religionen zum Staatszwecke beziehen, unter seine Competenz zu rechnen. In ihm sollen sich ja gleichsam alle Radien der sächsischen Staatsverwaltung concentriren! Wie könnte ihm denn das wichtigste Nationalerziehungsmittel, die Religion, und zwar die der meisten Einwohner, die lutherische, fremd seyn?

Am Ende des ganzen Werks würde der Verf. wohlthun, ein (wenigstens die wirklich geltenden Rechtssätze befassendes) genaues Sachregister beyzufügen, auch die neuen Abänderungen nachzutragen. So hat z. B. das Concilium der Universität Leipzig nicht mehr Criminalgerichtsbarkeit, vielmehr ist diese dem königl. Criminalgerichte zu Leipzig übertragen, und dem Concilio sind blos die Injuriensachen verblieben.

Zum Schlusse bemerkt Recens., daß, obgleich dieses Werk selbst, sowohl nach seinem Zwecke und Gegenstande, als nach seinem (zu erwartenden) Umfange betrachtet, eine umständliche Anzeige erfoderte, er sich zu der gegenwärtigen doch vornämlich durch die wieder gangbar werdenden Irrthümer über das wahre Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche und der Kirchengewalt zum Staate, so wie zu den Kirchengliedern, bewogen gefunden habe. Welche widersinnige Vorschläge sind ganz neuerlich zu Einführung einer strengen Kirchenzucht in Preußen gethan, wie so ganz ist das wahre Wesen der Religion von den Urhebern dieser Vorschläge verkannt worden! Man hat in vollem Ernste von Wiedereinführung des Kirchenbanns, schimpflicher Kirchenstrafen u. s. w. gesprochen und hat

der Kirche ein Recht, ihre Mitglieder wegen Unglaubens, wegen unsittlichen Lebenswandels, wegen Vernachlässigung des Gottesdienstes u. s. w. auszuschließen, angedichtet. Wie? den Züchtlingen und Baugefangenen werden Geistliche gehalten, und Mitglieder der Kirche, die nicht zu den groben Verbrechern gehören, ja oft sehr ehrenwerthe, aufgeklärte Menschen sind, sollten von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden dürfen? Die Religion ist ein so erhabenes, göttliches, freies Wesen, daß sie alle, selbst die allergeringste, irdische Gewalt verschmäht! Wie lächerlich wär' es, wenn man dem zur Beschauung einer Bildergallerie zugelassenen Publicum durch Strafgesetze vorschreiben wollte, was jeder Beschauer bey jedem Bilde denken und empfinden müßte! Jeder würde natürlich erwiedern, daß es ihm unmöglich sey, anders zu empfinden, als er — eben empfände. Aber was ist denn eine positive Religion, was ist ihr Cultus, ihre Liturgie, was sind ihre Glaubensartikel sonst, als — gleichsam eine große moralische Gemäldegallerie, öffentlich vor dem Publicum aufgestellt, um jedem aus ihm nach Verschiedenheit seiner bereits errungenen Culturstufe das Göttliche und Ueberirdische, gemildert durch die Wolken des Positiven, zu versichtbaren, und ihn dadurch ohne allen, selbst den entferntesten Zwang, zu himmlischen Gesinnungen, zum Streben nach einer höhern Welt, vornämlich aber zu einem göttlichen Leben auf dieser Erde, emporzuheben? So wie es bey Gemäldegallerien Jedem im Publicum freystehen muß, sie zu betreten, oder auch nicht, sich ihrem Eindrucke so oder anders hinzugeben, bey dem Anblicke der in ihnen aufgestellten Werke zu denken und zu empfinden, was er nach Verhältniß seiner größern oder geringern Ausbildung zu denken und zu empfinden vermag, eben so muß es bey den religiösen Veranstaltungen der Fall seyn! Es steht jedem Mitgliede der Kirche frey, an ihnen Theil zu nehmen, oder auch nicht. Im letztern Falle ausschließen wollen, hieße eben so viel, als dem, dessen Urtheilskraft man nicht hinreichend traute, den Zutritt zur Beschauung der ewigen Kunstschätze versagen. So wie der Ungebildetste und Geschmackloseste dieser Anschauung am nöthigsten bedarf, um endlich einmal aus seinem geschmacklosen, thierischen Winterschlafe zu erwachen, eben so bedürfen just die verruchtesten Bösewichter des wohlthätigen Einflusses der Religion am allerersten. Sie von dem Cultus zurückdrängen, hieße in die Nationalerziehung des Staats gewaltsam eingreifen, diese in einem Falle, wo

sie eben am nöthigsten ist, suspendiren! Die Nationalerziehung aber aussetzen, ist um nicht viel besser, als im menschlichen Körper dem Pulse Stillstand gebieten! Nur heuchlerische Bonzen und betrügerische Fakirs können Rathschläge, wie die erwähnten, geben; aber man muß ihnen kräftig widersprechen! Sonst kommen vielleicht sogar über unsre freie protestantische Kirche am Ende noch Ebenbilder der Hildebrande, und eine Art von Inquisition! Der protest. Cultus, und das ganze Gebäude des protest. Lehrbegriffs sollte seiner Structur nach dem Salomonischen Tempel gleichen! — Er muß sich gleichsam in den Vorhof des gemeinen Volks, in das Heilige und in das Allerheiligste abtheilen! Jener Vorhof sind die Glaubensartikel, die symbolischen Bücher, und die ganze Dogmatik. Sie müssen als Confession, als das die lutherische Kirche zusammenhaltende Band, öffentlich unabänderlich gelehrt, es muß ihnen jedoch eine stete moralische Deutung gegeben werden. Sonst geht alle Wirkung des religiosen Cultus am Volke (auf welches Metaphysik, philosophische eben so, als dogmatische und mystische, keinen Eindruck macht und machen kann) verloren. Das Heilige des protestantischen Cultustempels ist dann die geschichtliche und gelehrte, durch das Aufstreben zum Rationalismus (oft unbewußt) geleitete Interpretation der Bibel, bey welcher der größere Theil der Geistlichen mit Recht stehen bleibt, und dadurch dem Volke nicht nur nicht schädlich, sondern sogar höchst nützlich wird. Das Allerheiligste endlich ist die Vernunftreligion, von welcher alles Positive nur eine Masse von Sinnbildern und Andeutungen, gleichsam nur der Wiederschein, ist. Dieß ist, weil es die tiefste Geistesbildung voraussetzt, natürlich nur Wenigen zugangbar, aber gleichwohl die wahre Seele des Ganzen. Denn die Vernunftreligion enthält nicht nur die Norm, nach welcher einfältige, der Moralität und dem Staate gefährliche Auslegungen der heiligen Bücher geprüft und verworfen werden müssen (aus der heiligen Schrift selbst könnte man ja diese unmöglich widerlegen), sondern sie ist auch die nie versiegende Quelle einer größeren Vervollkommnung des Cultus sowohl als der Lehren selbst. Noch kein Maler, selbst der göttliche Raphael, hat das Höchste der Kunst vollständig dargestellt; aber im Innern seiner Bilder wohnt wahres, ewiges Leben. Noch keine positive Religion hat das Göttliche und die Offenbarungen der Vernunft über dasselbe, durchaus versichtbart, aber mehr oder weniger stellen es alle in ihren Lehrgebäuden oder Liturgien ein-

seitig und gradweise, obwohl bald mit gröbern, bald mit feinern Irrthümern gepaart, dar. Wer nicht Cultur genug hat, zum Allerheiligsten oder Heiligen vorzudringen, verweile — im Vorhofe der Heyden. Non cuilibet permissum est, adire Corinthum! Was könnt' es auch dem ideenarmen, stets mit Handarbeiten beschäftigten, des eignen Denkens unfähigen gemeinen Volke nützen, in die wolkenlose Sonne zu schauen? Es sieht sie nach seiner Art eben so gut durch die mildernden Wolken des dogmatischen Systems. Daß aber diese mildernden Wolken nicht schwarze Gewitterwolken werden, — wozu sie die neuern seyn wollenden protestantischen Päpste so gern verdickten — dieß kann allein dadurch gehindert werden, daß es immer in der protestantischen Kirche einige Bewahrer des heiligen Feuers giebt, welche, das Wesentliche und Ewige aller Religionen überhaupt, und des Protestantismus insbesondere erkennend, den Mißbrauch des Cultus und der Dogmen zur Untergrabung der Sittlichkeit, oder zu Unterdrückung der Rechte und zur Einführung eines neuen Glaubens- und Gewissenszwangs, hindern, und, wo sie nur entfernte Versuche dazu wahrnehmen, sich ihnen mit allem Ernste, mit aller Kraft entgegensetzen! R.

X.

Der Magnetismus nach der allseitigen Beziehung seines Wesens, seiner Erscheinungen, Anwendung und Enträthselung, in einer geschichtlichen Entwickelung von allen Zeiten und bei allen Völkern, wissenschaftlich dargestellt von Joseph Ennemoser, Doctor der Heilkunde. Leipzig, bei F. A. Brockhaus. 1819. 781 S. gr. 8. (Preis: 3 Rthlr.)

Ueber den seit einigen Jahren wieder so viel besprochenen Magnetismus giebt es, kann man sagen, drey Hauptparteien: die der Gläubigen, der Ungläubigen, und der Prüfenden. Auf die Gläubigen hat man eben so wenig zu bauen als auf die Ungläubigen: denn jene sehen nicht, und diese wollen nicht sehen; aber die Prüfenden verdienen Beachtung, vorausgesetzt daß sie selbst nichts achten als die Wahrheit. Wahrheit — wer ganz von dem Durste nach ihr, von ihrem Sinne, von ihrem Geiste durchdrungen ist — es giebt keinen Glücklicheren. Leider aber begeistert uns oft die Täuschung wie die Wahrheit; zum Beweise jedoch, daß auch die Täuschung ihre wahre Seite

hat: den guten Willen. Dieſer, in hohem Maaße, iſt dem Verf. des vorliegenden Werks nicht abzuſprechen; wieweit ſich ihm aber Wahrheit oder Täuſchung zugeſellt, zu unterſuchen, iſt unſere Aufgabe.

Wir bezeichnen zuerſt den Standpunct, von welchem aus der Verf. die Sache des Magnetismus betrachtet, und erklären uns hierdurch ſeine Anſichten von dem Weſen und der Geſchichte des Magnetismus; ſodann folgen wir ihm in der Behandlung ſeines Gegenſtandes, und prüfen zuletzt, wie jenen Standpunct und die von ihm ausgehenden Anſichten, ſo das ganze Unternehmen und ſeine Ausführung, an dem Maaßſtabe des unbefangenen Sinnes und des unbeſtochenen Urtheils.

Für Diejenigen, welche Mesmer's Lehre und Wolfart's Bemühungen um dieſelbe kennen, möcht' es hinreichen, den Verf. als eifrigen Verehrer Mesmer's und treuen Schüler Woifart's zu bezeichnen. Es würde demnach für die alſo Unterrichteten eine Auseinanderſetzung der erſten Punkte unſerer Aufgabe nicht von Nöthen ſeyn. Wir können aber dieſe Kenntniß nicht bey jedem Leſer dieſer Blätter vorausſetzen, und ſo diene denn zur erſten Verſtändigung Folgendes. Mesmer, und nach und mit ihm Woifart, nehmen ein Princip in der Natur an, ein Agens, eine Kraft, eine Materie, die ſie Fluthſtoff, oder Allfluth nennen, dem Lichte, und noch mehr dem Feuer verwandt, gleichſam ein unſichtbares Feuer, welches alle Körper, und überhaupt alle Weſen, kurz das Univerſum durchdringt und erfüllt, und Grund des allſeitigen Beſtehens und allſeitiger Wechſelwirkung iſt. Dieſes an alle Dinge mehr oder weniger gebundene, von allen mehr oder weniger gebundene, von allen mehr oder weniger ab- und an andere überzuleitende Princip iſt auch das Grundweſen des Lebens oder der Bewegung, und dient als ſolches, als toniſche Bewegung oder als Lebensfeuer, da, wo das Leben ſtockt, wo der Zuſtand der Krankheit eintritt, dieſen Zuſtand von den lebenden Körpern zu entfernen, ſobald es von andern, lebenden oder nicht lebenden, in denen ſich daſſelbe im Ueberfluſſe befindet, nach Analogie der Electricität, in jene erſten übergeleitet wird. Die Wiſſenſchaft der Geſetze dieſer Leitung und die Fertigkeit in ihrer Handhabung macht das Weſen des Mesmerismus aus, welchen Wolfart in bekannten Schriften vorgetragen und erläutert hat, und dem Herr Ennemoſer, eingeweiht in Woifart's Anſichten und Verfahren, unbedingt huldiget, ſo daß er mit Letzterem, von dem Mesmerthume, wie er es nach Analogie des Chriſtenthums u. a. nennt, das Heil und alle Vollendung der Menſchheit erwartet. Denn nicht blos die Heilung von Krank-

heiten durch Zuleitung der Allfluth, sondern auch die Einsicht in das Wesen der Krankheiten, des Lebens, der Lebensverhältnisse, ihrer Störung und Förderung, physisch und geistig, demnach zugleich die Einsicht in das Wesen der Erziehung, der Einrichtung der bürgerlichen Verhältnisse, der Menschencultur überhaupt zur Erreichung des höchsten Zieles: der allgemeinen Harmonie und der daraus entspringenden Wohlfahrt des Ganzen und Einzelnen; Alles dieß ist der Gewinn des, theoretisch wie praktisch, segenbringenden Mesmerthums. Daher sehen Mesmer, Wolfart und Ennemoser den Geist dieser Lehre als ein neues Ferment zur geistigen wie zur physischen Regeneration der Menschheit an, und erblicken in diesen schon längst geschichtlich vorbereiteten, nun aber erst zu Tage geförderten Wahrheiten ein neues Evangelium, dessen begeisterte Apostel, ja Märtyrer zu seyn, ihnen Lebensgeschäft und Belohnung ist. So steht nun Herr Ennemoser in der Reihe der Koryphäen des Magnetismus, und wir haben es mit einem überzeugten, gläubigen und enthusiastischen Verkündiger und Verfechter desselben zu thun. Dieß ist sein Standpunkt. Er zeigt sich auf diesem Standpunkte schlicht und aufrichtig als ein Mann, dem es um die Wahrheit zu thun ist. „Ich liebe die Wahrheit, die nicht erst seit heute und gestern ist, und darum sprech' ich sie auch;" sind seine ersten Worte an den Leser, dem er Heil, Kraft und Erleuchtung von oben wünscht. Ueberhaupt behandelt er seinen ganzen Gegenstand gleichsam als ein religioses Geschäft, und ermangelt nicht, seine Ansichten und Aussprüche mit Stellen aus den heiligen Schriften, wo und wie es nur immer gehen will, zu durchflechten. Der Magnetismus ist ihm eine heilige Sache, und nur heilige, keusche Hände dürfen sich ihm weihen; er ist ihm eine Art von Priesterthum. Daher er denn auch die Uranfänge des Magnetismus in den heiligen Gebräuchen der alten Völker findet und von ihnen abzuleiten sich bemüht; wie sich sogleich aus der Darstellung der Behandlung seines Gegenstandes ergeben wird, die wir durch eine kurze Inhaltsanzeige vorbereiten.

Nämlich nachdem er in der Einleitung (S. 1—14) bemerkt hat, daß nur eine vergleichende Geschichte, eigene Erfahrung und auf Erfahrung gegründete Philosophie das Dunkel des Magnetismus erhellen können, und zunächst im ersten Hauptstücke (S. 14—180.) den Begriff des Magnetismus in seinem ganzen Umfange aufgestellt hat, verfolgt er im zweiten (S. 181—323) die geschichtlichen Spuren des Magnetismus überhaupt, nach dem Maaßstabe der im ersten aufgestellten Begriffe. Von der Idee ausgehend, daß der Magnetismus als

ewige Naturthätigkeit von Innen heraus waltend und schaffend immer dagewesen seyn muß, behauptet er, daß die ersten Geschöpfe, die ersten Menschen im Magnetismus und durch denselben lebten. Daher ihr inneres, eingebornes Wissen, das nur erst durch die Sünde verloren ging. Je mehr aber späterhin sowohl bey einzelnen Menschen als bey ganzen Völkern das Reine, Ursprüngliche, Geistige, Innere, Göttliche wieder hergestellt wurde, desto mehr magnetisches Wissen und Sehen. Die Indier, Perser, Chinesen, Aegypter, Israeliten und alle um sie gränzenden Völker lebten in der frühen Blüthenzeit nur ein magnetisches Leben; nach diesen die Griechen und Römer und alle von ihnen lernende oder abhängige Völker. Und so sucht er denn die Spuren des Magnetismus in der Magie der Alten, in ihrer Sternkunde, ihren Talismanen und Amuleten, ihren vertrauten Geistern, ihren Orakeln, ihrem Wahrsagen, ihren Träumen auf, thut sie dar in ihrem Händeauflegen, im Zusammenleben und Anhauchen, im Heilen durch Worte, in den Vorbereitungen der alten Priester bey Kranken in den Opfertempeln. Nun verfolgt er im dritten Hauptstücke (S. 328—597) den Magnetismus bey den einzelnen alten Völkern insbesondere, bey den Chinesen, Chaldäern und Persern, bey den Israeliten, Griechen, Römern, Celten und alten Deutschen, und schließt im vierten Hauptstücke (S. 598—780) mit der Darstellung desselben nach Wiederherstellung der Wissenschaften; und zwar würdigt er hier, wie früherhin bey den Griechen einen Orpheus, Pythagoras, Plato u. A., so nun den Theophrastus Paracelsus, van Helmont, Agrippa, Robert Fludd, Maxwell, Graham, Valentin Graterakes, Athanasius Kircher, Tenzel Wirdig, Schwedenborg u. s. w. Das Ganze endiget mit der Darstellung des Magnetismus bey den jetzt noch lebenden Völkern, und mit der Antwort auf einige dem Magnetismus gemachte Anschuldigungen in Beziehung auf Glauben, Einbildung, Schwärmerei, beabsichtigte Vortheile und Ruhmsucht, und Nachtheile gegen Sitten und Religion.

Diese Inhaltsanzeige zeugt von der Sorgfalt und dem Fleiße, den der Verf. auf seinen Gegenstand verwendet hat. Beobachten wir ihn nun etwas genauer in seiner Werkstätte. Er fängt mit der Geschichte des Mineral-Magneten an, und bahnt durch sie einen Uebergang zu der des allgemeinen Magnetismus, der ja doch durch die analogen Phänomene und Wirkungen des Mineral-Magneten von Mesmer theils begründet theils begriffen, und in dieser Beziehung auch schon von Paracelsus, von Helmont u. A. geahnet worden ist. Nachdem der Verf. mehrere engere und weitere Begriffe von Magnetis-

mus aufgestellt hat, die er zuletzt in den allgemeinen der Behandlungsart der Kranken durch Willen, Blick und Berührung, der dabey vorkommenden Erscheinungen an den Kranken selbst, endlich der theoretischen Auseinandersetzung ihrer Ursachen und des Leitungsgeschäfts der magnetischen Heilkraft, zusammenfaßt, führt er den Leser in das Heiligthum des Mesmerismus oder Mesmerthums selbst ein, welches, wie eine Sonne, das ganze dunkle Gebiet des Magnetismus und seiner Geschichte erhellet, und mit dessen Lichte der Verf. alle Gegenstände seines Werkes beleuchtet, so daß hier der Stütz- und Mittelpunct des Ganzen zu suchen ist. „Das wahre Verdienst, die Idee des Magnetismus deutlich und klar zu entwickeln, das Licht aus der dunklen Nacht der Ahnungen hell an den Tag zu bringen, die ewige Wahrheit aus den verwickelten langen und falschen Abweichungen hervorzuziehen und sie zu einem riesenhaft wissenschaftlichen Gebäude zu erheben, war dem Anton Mesmer vorbehalten. Dieser vernahm zuerst den Klang, der alle Welten umtönte; dieser kam erst zur wahren Betrachtung eines allgemeinen Naturgesetzes, vermittelst dessen alle, das All ausmachende Wesen unter einander durch Wechselverhältnisse verbunden sind; dieser schloß zuerst, fühlend den Puls an der äußeren Hand, auf ein inneres Herz. Er zeigte zuerst ein allgemeines, einfaches Heilverfahren in Krankheiten, den stillen, ruhigen Gang der Natur befolgend und lenkend. Er war es besonders, der Eltern auf die Lehre einer vernünftigen, leiblichen und geistigen Erziehung der Kinder, als erste Grundlage zum kräftigen Menschen, aufmerksam machte, und lehrte, zuerst die geistigen Verhältnisse im Menschen bey Krankheiten vorzüglich zu berücksichtigen" u. s. w. Der Verf. trägt nun Mesmer's ganze Lehre nach dessen Sätzen vor, wie sie in Wolfart's Mesmerismus und Erläuterungen nachzulesen sind, nebst einer vollständigen Auseinandersetzung der bekannten magnetischen Einwirkungen und Erscheinungen, denen er die Erklärungen mehrerer Physiologen, so wie auch seine eigenen, nach bekannten neuern Ansichten, folgen läßt. Hierauf verfolgt er, nach Maßgabe der früher aufgestellten Idee, die geschichtlichen Momente des Magnetismus in älterer und neuerer Zeit, wo sich dann ergiebt, daß sowohl die Idee des Magnetismus früher und später von großen Geistern ausgesprochen worden, als auch das magnetische Heilverfahren so alt wie die Geschichte selbst ist, und daß daher die jetzige Zeit nur das Verdienst der wissenschaftlichen Anschauung und einer complicirteren Technik hat. Wir folgen dem Verf. bey diesem Geschäfte zunächst im Allgemeinen. Magie. In ihr Reich gehörte die Wissenschaft

Krankheiten zu machen und zu heilen. Wie? wird uns nicht gesagt. Astrologie; ein Theil der Magie. Aus der Lage, der Bewegung und den Kreisen der Gestirne wurde wahrgesagt und geheilt. Dieß erinnert den Verf. an die Mesmersche allgemeine Wechselwirkung und Lebensströmung, folglich an magnetisches Verhältniß. Talismane, Amulete. Der Verf. betrachtet sie als magnetische Leiter. Vertraute Geister. Man schrieb ihnen die Offenbarung geheimer und künftiger Dinge zu, die eigentlich durch das Hervortreten des innern Sinnes erfolgte. Abermals, nach dem Verf., ein magnetisches Verhältniß. Wahrsagen, z. B. durch Orakelsprüche, erinnert deutlich an magnetische Zustände. Der Traum. Ist ganz eigentlich nur das Walten des innern Sinnes, und mit der Fähigkeit des Hellsehens und Schlafwachens einerley. Der Verf. führt viele bedeutende Träume aus den heil. Schriften an. Voraussagungen der Sterbenden sind von gleicher Art. Viele Citata aus Cicero, hier wie früher. Die dem Magnetismus ähnliche Behandlungsart der Alten im Allgemeinen. Die Gymnastik des Herodius; das Schwingen, Fahren, Tragen und Reiben des Asklepiades. Das Händeauflegen. Beyspiele aus den heiligen Schriften; Erinnerung an die Legenden, z. B. vom heil. Patritius, Bernhard u. s. w. Auch von den chaldäischen Priestern, den indischen Brahminen, den Chinesen geschah es und geschieht es zum Theil noch. — Pyrrhus, Vespasian, Adrian, Olaf heilten durch Berührung. Das Zusammenleben und Anhauchen. Beysp. von David u. A. Behandlungsweise der Priester in den Tempeln. Streichen, Reiben, Salben, Baden, Räuchern, Wassertrinken, Fasten, Gebet, Gesang. Das Heilen durch Worte. Beysp. aus den heil. Schriften. — Die Magier heilten durch Worte. Plotin heilte den Porphyrius, und dieser andere Kranke durch Worte. Lehrbegriffe der Alten. Die ersten Ahnungen zu einer Theorie des Magnetismus gingen aus den Vorstellungen der Alten von der Weltseele, und einer allgemeinen Sympathie und Antipathie hervor. — Wir begleiten nun den Verf. in seiner Darstellung des Magnetismus bey bestimmten Völkern ins Besondere. — Bey den Morgenländern ist der Magnetismus so recht zu Hause. In China werden die Krankheiten seit den ältesten Zeiten durch Händeauflegen, Anblasen, gelindes Drücken verschiedener Theile des Körpers, geheilt. Selbst das lange Pulsfühlen und starre Ansehen der Kranken gehört hieher. — Die Indier heilen durch Worte und Manipulation (Tshamping). — Die Chaldäer und Perser durch Händeauflegen, Worte, Licht,

Schall, Talismane. — Die Aegyptier durch Incubationen der Kranken in Tempeln; und zwar wurden die Kranken durch Berührung der Priester (die eine Hand auf den Magen, die andre auf den Rücken) in eine Art von Schlaffucht versetzt. — Die Israeliten. Hier wird Alles gesammelt, was, dem Magnetismus Analoges, sich in den heil. Schriften vorfindet: Traumzustände, Gesichte, Wunderheilungen u. s. w. — Die Griechen. Weitläufig von ihren Orakeln, ihren Einrichtungen zum Tempelschlafe, denen der Aegyptier ähnlich. — Nun, in Beziehung auf Theorie die Lehren einzelner berühmter Männer. Orpheus, von der magischen Kraft der Steine. Pythagoras. Ihm wurden bekanntlich Wunderkräfte zugeschrieben, und seine Zahlenlehre gibt die Basis zu einer allgemeinen Harmonie der Dinge, also zu einem magnetischen Verhältnisse, her. Plato. Seine reingeistige Lehre wird als eine magnetische gepriesen, z. B. im Timäus, im Gastmahl. Sokrates, hatte einen wahrhaft innern, magnetischen Sinn, magnetische Gesichte. Apollonius von Tyana, ist wohl der erste, von dem man sagen kann, daß seine Heilungen und Lehren offenbar magnetische waren. Durch enthaltsame Mäßigkeit erwarb er sich seine Wunderkräfte. Er ahmte den Pythagoras nach in Lehre und That. — Der Magnetismus bey den Römern. Hier findet sich die ägyptische und griechische Medizin, folglich auch das magnetische Verfahren wieder. Auch hier war schon von Alters her die Incubation üblich. Sie kannten die Magie. Merkwürdig sind die Sibyllen. Selbst das Mahlpulviren kannten die Römer. Beysp. aus Seneca, Martial, Plautus. — Der Magnetismus bey den Celten und alten Deutschen. Die Druiden heilten Krankheiten durch magische Gebräuche. Weißagende Frauen der Deutschen: Velleda, Gauna. — Der Magnetismus nach Wiederherstellung der Wissenschaften. Hier zuerst einzelne Männer. Theophrastus Paracelsus. Er entwickelte, mehr als Einer vor ihm, die Lehre des Wechsellebens klar und eindringlich, und verglich dieses mit dem Bilde des Magneten: daher selbst das Wort Magnetismus, im großen Sinne, von ihm abzuleiten ist. Merkwürdig sind seine Entdeckungen über den Magnet, dessen Pole und ihre Wirkungen. — Baptista von Helmont. Ihm gebührt in der Geschichte des Magnetismus der vorzüglichste Rang. „Der Magnetismus ist eine unbekannte Eigenschaft, himmlischer Natur, den Gestirneinflüssen sehr ähnlich, und durch keine Entfernung des Orts beschränkt; sie ist auch im Menschen und wirkt aus ihm magisch auf die Dinge.“ Seine Entdeckungen über die Wichtigkeit des sogenannten Son-

nengeflechts (einer Masse von Nervenknoten in der Magengegend), welches bey den heutigen Somnambülen eine so große Rolle spielt, ist bekannt. Er übte die Heilkunst auf magnetische Weise. Seine Gegenwart war oft schon hinlänglich, die Kranken zu bessern; durch seinen Willen wirkte er nicht blos auf den Menschen ein, sondern theilte damit sogar den Arzneyen eine eigenthümliche Kraft mit u. s. w. — Cornelius Agrippa streift mit seinen Ideen an den Magnetismus." Die Welt zusammengenommen ist nur Ein Körper, und die Körper aller lebenden Wesen sind nur Theile desselben. Daraus folgt die Abhängigkeit aller Theile von einander, und das nothwendige Wechselleben." — Robert Fludd. „Der Mensch, als eine kleine Welt, ist mit einer magnetischen Kraft begabt; er hat, wie die Erde, seine Pole. Wenn sich zwey Menschen einander nähern, so ist ihr Magnetismus entweder thätig oder leidend u. s. w." — Maxwell, ein schottischer Arzt, sprach den Magnetismus schon so laut aus, als hörte man Mesmer's eigene Worte. „Was man Weltseele nennt, ist ein feines, flüchtiges, geistiges, lichtes und ätherisches Wesen, ein Lebensgeist, sich ganz und überall gleich, wie das Licht; und dieses ist ein gemeinsames Band auf allen Punkten der Erde, durch welches alles zusammenlebt. Wer durch diesen allgemeinen Geist auf den Menschen zu wirken weiß, kann heilen, und dieses auf jede Entfernung, welche es auch sey." — Valentin Graterakes, ein vollkommener Magnetiseur. Er kam durch einen Traum auf seine Versuche. Viele gleichzeitige Schriftsteller bezeugen seine Gabe, die schmerzhaftesten und hartnäckigsten Krankheiten zu heilen. Er legte die Hände auf die schmerzhafte Stelle, und fuhr von oben nach unten. — Athanasius Kircher. Nach ihm ist Alles magnetisch. Er nannte den Magnetismus der Thiere schon Zoomagnetismus. — Sogar Newton, mit seinem Weltraume, dem Sensorium Gottes, wird hieher gezogen. Sein Aether hat viel mit der Mesmerschen Allfluth gemein. — Auch der Hellseher Jacob Böhme gehört hieher. — Gasner heilte durch (magnetische) Beschwörungen. Auch er berührte die kranken Theile. — Schwedenborg gehört theils wegen seines Hellsehens, theils wegen seiner Naturlehre hieher. — So sind auch hier zu nennen die Martinischen Philosophen, die am Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland so vieles Aufsehen machten, und deren Lehre eine größtentheils magnetische war. Sie kommt genau mit den Geheimnissen der älteren Kabbala und der christlichen Theosophie überein. — Der Magnetismus bey den noch jetzt lebenden Völkern. Im Lande Hami

haucht der Priester den Kranken an und macht mit einem Messer über des Kranken Gesicht Schnitte in die Luft. — In Persien berührt man schmerzhafte Zähne mit einem Nagel, der dann in einen Baum geschlagen wird. — Im Innern Afrika's puffen und kneipen die Zauberer den Kranken, und heilen ihn oft sogleich; liegt einer in den letzten Zügen, so legen sie sich über ihn her; und Vaillant sah so einen wieder zum Leben kommen. — Die Aerzte in Loango blasen auf den leidenden Theil des Kranken; so auch in Nordamerika, Neualbion, und am Ohiostrome. Auf ähnliche Weise in Chili, Callfornien, Paraguay. Die Galibis in Surinam blasen die Kranken an und bestreichen sie mit beyden Händen, indem sie ihre eigenen Hände pressen und drücken, und sodann die Kranken damit überstreichen. Bekannt ist das magnetische Hellsehen (second sight) auf den hebridischen Inseln. Auch die Kranken werden da mit Wasser durch die Hände besprengt. — Hieher gehören auch die sogenannten sympathetischen Kuren: die sogenannten Verpießungen und Verpflanzungen der Krankheiten; das Besprechen der Rose und andere Behauchungen; das Bestreichen krankhafter Theile durch todte oder lebendige Hände und andere Dinge; die verschiedenen, Talismanen und Amuleten ähnlichen Anhängsel u. s. w. — Die Ausbreitung des Magnetismus in Frankreich und Deutschland ist bekannt. In Schweden und Dänemark wird viel magnetisirt. Auch in Rußland und Polen gibt es magnetische Aerzte und Anhänger des Magnetismus. Nur in England und Italien ist noch wenig davon die Rede. Von Spanien und Portugall ist hierüber dem Verf. noch gar nichts bekannt. Uebrigens ist die Ausbreitung des Magnetismus nicht blos auf Europa beschränkt. In Amerika, besonders in Philadelphia, soll er ausgeübt werden.

So viel über den geschichtlichen Inhalt des Buchs. Was noch folgt, enthält theils kurze Recapitulation und einen Rückblick auf das Ganze, theils allgemeine Reflexionen über den jetzigen Standpunkt und die künftigen Schicksale des Magnetismus, theils Widerlegungen schiefer Ansichten und Beschuldigungen, und kann hier füglich, als bloße Zugabe, übergangen werden.

Wir gehen jetzt an unser Hauptgeschäft: die Würdigung des Werkes. Weder der Sinn noch der Verstand berechtiget uns, der sogenannten wissenschaftlichen Basis für das Wesen und Wirken des Magnetismus, wie solche von Mesmer, und nach und mit ihm von Wolfart aufgestellt worden, und wie sie auch den Standpunkt Herrn Ennemoser's ausmacht, bey-

zupflichten. Die Annahme eines Flutstoffes oder einer Allflut, gleichsam eines ätherischen Feuers, welches allen Dingen einwohnen und ihr Bestehen so wie ihre Wechselwirkung begründen soll, so wenig sie eine neue und Mesmer'n eigenthümliche Hypothese ist, indem wir sie, selbst nach des Vf. Bekenntnisse, bey ältern und neuern philosophischen Physikern vorfinden, so sehr ist sie, nicht blos Hypothese, sondern auch eine, weder durch das Zeugniß der Sinne bestätigte, noch nach den Gesetzen unseres Verstandes verstattete, Behauptung. Ueber die Wahrnahme der Luft und des Lichts gehen unsere Sinne nicht hinaus; und etwas Aeußeres, folglich Sinnliches, annehmen, was nicht sinnlich wahrgenommen werden kann, ist ein Widerspruch. Zwar kann uns das Zeugniß somnambuler Individuen entgegengestellt werden, die bald den Magnetiseur, bald ihre Umgebung überhaupt, bald sich selbst gleichsam in einem ätherischen Nimbus wahrnehmen; allein diese Individuen gleichen hierin den Visionärs, deren subjective Affectionen uns nicht berechtigen, auf objective Realitäten zu schließen. Welches das Erste war. Zweytens aber ist unser Verstand so eingerichtet, daß sowohl der Begriff der Wechselwirkung, als die Begriffe: Ursache, Wirkung, Substanz u. s. w. nur als Denkformen desselben gelten, deren Princip nicht außer uns, in der Welt der Erscheinungen, sondern in uns selbst, in der Natur unseres Denkvermögens aufzusuchen ist, und folglich auf keine Weise äußerlich nachgesucht und nachgewiesen werden kann. Ueberhaupt ist das Vermögen der Principien nicht der Sinn, sondern die Vernunft; und wenn von einem Principe der Dinge und ihres Bestehens, ihrer Verkettung und Wechselwirkung die Rede ist, so ist dasselbe nur in der Vernunft, d. h. im Geiste zu suchen; und etwas Ungeistiges, wie etwa einen Flutstoff, einen Aether u. dgl. zu einem solchen Principe zu stempeln, heißt der Vernunft widersprechen, ja sie vernichten. Welches das Zweyte war. Uebrigens ist der Begriff der Wechselwirkung, wie ihn Mesmer aufgestellt, Wolfart nachgesprochen, und Hr. Ennemoser angenommen hat, ein so vager, Inhalt-loser, nichtssagender Begriff, daß durch denselben die Natur weder in ihren Krafterscheinungen noch in ihren Formen im geringsten erklärt oder begriffen wird: denn er enthält nichts als den leeren Gedanken einer gegenseitigen Bestimmbarkeit einer Allheit von Dingen (eines Welt-Systems), die wir nicht übersehen, einer Bestimmbarkeit, die wir im Allgemeinen wohl metaphysisch anzuerkennen genöthiget sind, aber im Besondern und physisch, vermöge der Kurzsichtigkeit und Beschränktheit unseres Blicks, nach ihrem Wie? und Wodurch? auf keine

Weise erkennen. Weshalb es denn stets eine eben so lächerliche als frevelhafte Anmaßung bleibt, wie Mesmer, aus einer sogenannten allgemeinen Naturkraft und ihrem Gesetze, nämlich aus der unter dem Gesetze der Wechselwirkung stehenden magnetischen Allflut, das Daseyn und Bestehen der Dinge, die Fülle und Ordnung der Natur, herleiten und erklären zu wollen. Noch mehr aber ist es eine Anmaßung, ja ein Frevel, diese schaffende und ordnende Allflut, dieses Lebensfeuer, dem Menschen, als einem Prometheus, unterthan zu machen: denn das Leben erfährt dadurch eine Erniedrigung ohne Gleichen, indem sein höchstes Princip, der Geist, in die Tiefe eines geistlosen Elementes herabgezogen wird. Inzwischen, wenn einmal der erste Schritt gethan ist, wenn man einmal die Natur vom Geiste losgetrennt hat, sind die übrigen Schritte auch leicht gethan, und man bedarf, um die Natur und alles Leben zu erklären, ja zu erhalten, auch keines Geistes. Dieß ist denn auch der Fall bey Mesmer, welcher, obschon er ein unerschaffenes Grundwesen, Gott, annimmt, und sogar an die Spitze seiner Lehrsätze stellt, dennoch die Natur ganz ohne diesen Gott sich entwickeln und bestehen läßt, so, daß ein Geist in der Natur, eine Vernunft, ihm ein wahres Unding ist, welches, wo es bey dem Menschen erscheint, nur als eine Verdorbenheit und Ausartung des natürlichen Instincts angesehen werden muß, die alles Unheil in der Menschenwelt hervorgebracht hat. Er hat in seiner Lehre diesem Gegenstande ein besonderes Kapitel gewidmet, wo das eben Gesagte in klaren Worten zu lesen ist. Hr. Ennemoser verfällt daher in eine große Inconsequenz, wenn er auf der einen Seite seinem Lehrer treu bleibt, indem er in dem Principe des Magnetismus nur eine waltende Naturkraft anerkennt, die, sich selbst gleich, unter allen Völkern und zu allen Zeiten thätig gewesen, und nur mehr oder weniger als solche erkannt und gehandhabt worden ist, auf der andern Seite aber die Erkenntniß und Behandlung dieser Kraft von einer reinen Stimmung des Gemüths und von einem unsträflichen, religiösen Leben abhängig macht; wie er denn sowohl die Erscheinungen der ehemaligen Hierophanten und der heutigen Clairvoyants, als die magnetischen Einwirkungen der willenskräftigen Wunderthäter aller Völker und aller Zeiten auf ein religiöses Element zurückführt, und das magnetische Schauen wie das magnetische Wirken gleichsam zum Preise eines rein geistigen Lebens macht. Er bringt den Arzt, indem er ihn zum Priester umschafft, in ein unmittelbares Verhältniß zur Gottheit, und die Kraft des magnetischen Erkennens und Wirkens

wird unvermerkt aus einer nothwendigen Eigenschaft der elementarischen Natur in eine freye Gabe des höchsten Geistes umgewandelt. In einer solchen Vermischung und Verwechselung der Principien treibt sich der Verfasser dieser Geschichte des Magnetismus umher, in welcher sich nun die Folgen dieser Inconsequenz deutlich abspiegeln. Denn indem der Magnetismus durch Mesmer gleichsam auf den Culminationspunct seiner Geschichte gerückt ist, sehen wir ihn entschieden als Naturkraft vor uns, die, gleich der Electricität, durch bestimmt erkannte Leitungsmittel den Zwecken des Arztes dient; und so erscheint der Magnetismus als ein physischer Hebel für physische Zwecke. Gleichwohl erscheint er uns auf dieser Stufe wiederum als von seiner Höhe herabgesunken, indem ein ursprünglich einfaches und innerliches Verhältniß, das magnetische Leben der alten Völker mit seinen hohen Offenbarungen und Wirkungen, z. B. den Wundererscheinungen der Magie, nun als nach außen geworfen, zersplittert, und nur in unbedeutenden Kraftwirkungen thätig dargestellt wird. Der Vf. kommt aus dem Dilemma nicht heraus. Stehen wir auf dem hellen Gipfel: so standen die Alten im dunkeln Thale; waren sie aber auf dem Gipfel, so sind wir im Thale, und der Magnetismus ist auf seiner Bahn nicht vorwärts, sondern rückwärts geschritten. Wie demnach der Standpunct des Vf. falsch gewählt ist, so sind auch seine Ansichten verschoben. Jedoch er kann uns sagen, daß er die Geschichte des Magnetismus gar nicht in Beziehung auf Ein Princip zu verfolgen gesonnen gewesen, sondern vielmehr ausdrücklich erklärt habe, daß sein Zweck gewesen sey, den Magnetismus nach der allseitigen Beziehung seines Wesens u. s. w. aufzustellen. Wohl! so dürft' er aber nur nicht die Mesmer'sche Ansicht und Verfahrungsweise als die höchste, als den Gipfel magnetischer Wissenschaft und Kunst aufstellen; denn indem er dieß thut, verfällt er in offenbare Widersprüche, deren Darstellung uns eben beschäftiget hat.

Wir kommen nun auf den Inhalt und die Behandlungsweise seiner Geschichte selbst. Ist dieser Inhalt Geschichte? und wie ist dieser geschichtliche Stoff, wenn er es ist, behandelt? Hier kann uns Hr. Ennemoser sogleich einwenden, daß wir die Aufgabe seines Werkes falsch gefaßt haben. Er kann sagen, er habe keine geschichtliche, sondern eine wissenschaftliche Darstellung des Magnetismus nicht blos in historischer, sondern in allseitiger Beziehung, obwohl in geschichtlicher Entwickelung, unternommen. Dieß ist jedoch abermals ein Widerspruch: denn eine wissenschaftliche Darstellung ruht auf

einem wissenschaftlichen, das Ganze des Gegenstandes umfassenden und durchgreifenden Principe, und das Verfahren derselben, es sey nun analytisch oder synthetisch, hat es immer mit einer wissenschaftlichen Einheit zu thun. Wo ist nun dieses Princip? diese Einheit? die Analyse oder Synthese? Doch ja! er analysirt das Factum des Magnetismus unter allen Völkern und zu allen Zeiten nach dem Principe der unter dem Gesetze der Wechselwirkung stehenden magnetischen Naturkraft, und sammelt so gleichsam die einzelnen Strahlen der Erkenntniß und Ausübung des Magnetismus in Einen Brennpunkt zusammen. Er verfährt also analytisch und synthetisch zugleich, folglich wahrhaft wissenschaftlich. So scheint es. Aber erstlich ist der Mesmer'sche Grundsatz erwiesener Maßen kein wissenschaftliches Princip, sondern eine grundlose, einseitig sich selbst widersprechende Hypothese. Zweytens läßt sich der historische Stoff nicht unter dieses Princip, wenn es auch ein solches wäre, subsumiren: denn was uns auch von magnetisch-wissenschaftlichen Ansichten und magnetisch-künstlerischen Verfahrungsweisen des Alterthums und aller Zeiten erzählt wird, so ist doch nirgends dargethan, daß denen, die irgendwo magnetisirten, z. B. Priester, Magier u. s. w. eine Mesmer'sche Idee beigewohnt habe, noch auch den Denkern, die von einer allgemeinen Naturkraft, von einem allgemeinen Principe der Dinge sprachen, das Magnetisiren eingefallen sey. Die Magnetiseurs waren keine Philosophen und die Philosophen keine Magnetiseurs. Nach Mesmer aber darf die Idee von der That nicht getrennt werden; und so finden wir das Mesmer'sche Princip nirgends wieder. Drittens, auch die Gültigkeit des Princips und seiner Anwendung zugegeben, so ist dennoch das Geschäft des Vf. ein reines Aufstellen von Thatsachen, ein reines Erzählen, von dem Punkte an, wo er uns Mesmer's Ansichten darlegt, und überhaupt einen Begriff von den Erscheinungen und Bedingungen des Magnetismus gibt, bis auf den Schluß der geschichtlichen Entwickelung desselben. Das Unternehmen des Vf. ist und bleibt also historisch und muß historisch gewürdiget werden. Zwar läßt sich nun gegen die Darstellung dessen, was heutzutage den Inbegriff des Magnetismus ausmacht, und im ersten Hauptstücke vorgetragen wird, nichts einwenden. Sowohl die Geschichte des Mineral-Magneten, als Mesmer's Lehre und sein Beitrag zur Anwendung des thierischen Magnetismus, ferner die mannichfaltigen magnetischen Erscheinungen selbst, endlich die verschiedenen Meinungen und Lehrarten über den Magnetismus, sind treu und

vollständig angegeben. Aber der rein geschichtliche Inhalt und die geschichtliche Behandlung verschwindet, wo die geschichtlichen Spuren des Magnetismus überhaupt und insbesondere verfolgt werden, also im Laufe des zweiten, dritten und vierten Hauptstücks, folglich den größten Theil des Buches hindurch. Denn was erhalten wir hier unter dem Titel von Geschichte? Zuerst eine poetische Hypothese über den magnetischen Urzustand der Menschen, sodann eine rhapsodische Zusammenstellung der fabelhaften Berichte über die Magie der Alten in ihrem ganzen Umfange, über Orakel, Träume u. s. w., allgemeine Relationen über das Verfahren der Priester, das Händeauflegen, das Heilen durch Worte u. s. w. Wo ist hier etwas wahrhaft Historisches, etwas historisch Bestätigtes? Ueberall kann der Vf. nur sagen: relata refero. Allerdings kann man auch billigerweise nicht mehr verlangen. Aber gibt dieß eine Geschichte, oder überhaupt geschichtliche Spuren? Verschollene Sagen sind keine geschichtlichen Data. Dieses Urtheil trifft auch die Darstellung des Magnetismus bei den alten Völkern insbesondere. Ueberall nur fabelhafte Sage, die heiligen Geschichtsbücher ausgenommen. Und was beweisen diese für magnetische Zustände, Wirkungen und wissenschaftliche Ansicht? Der Gott des alten und neuen Bundes hat nichts mit dem Magnetismus zu thun. Hier ist blos von Offenbarungen und Wundern die Rede. Werden diese zugegeben, so sind die Vorgänge göttlich, d. h. unbegreiflich; werden sie geleugnet, so ist dadurch der Magnetismus um nichts gefördert; denn wer bestätigt uns heute die Sagen früherer Jahrtausende? So sieht es demnach mit der Geschichte des Magnetismus selbst, als einer sich durch alle Völker und Zeiten erweisenden Naturkraft, sehr mißlich aus, oder vielmehr, es finden sich überhaupt keine beglaubigten Belege für diese Naturkraft vor, außer in wenigen Individuen neuerer Zeit: einem Valentin Gratgrakes, einem Mesmer selbst, und wenigen Anderen, die als Aufgaben für die Naturforschung dastehen, und frühere Phänomene ähnlicher Art wohl vermuthen lassen, aber nicht unmittelbar bestätigen.

Denn die Uebereinstimmung des alten Wahns von Zauberey und Zauberkraft, einer Medea z. B., in der Wirkungsweise, und auch zum Theil in den angewendeten Mitteln mit dem heutigen magnetischen Verfahren, wird man doch wohl nicht für einen historischen Beweis von der Realität jener Erscheinungen und Kräfte anführen wollen? Wer wollte wohl verlangen, jene alten Ausgeburten der Phantasie für Thatsa-

chen anzunehmen? Auch wir haben ja ähnliche Data in den Beherungen u. dgl., wo Pöbelwahn und krankhaftes Phantasiespiel zu Tage liegt. Und wenn wir auch dem Alterthume eben so wenig die magnetischen Erscheinungen des Hellsehens in Träumen, in Orakelsprüchen u. dgl., als die heilkräftigen Einwirkungen durch Wort, Blick und Berührung ableugnen wollen: so geht doch hieraus durchaus kein Beweis für eine hier wirksame allgemeine Naturkraft hervor, die alle Wesen durchdringe, dergleichen die Mesmer'sche Allflut ist, sondern es lassen sich diese Erscheinungen und Einwirkungen, indem sie nur der Antheil bestimmter Individuen waren, so auch auf bestimmte individuelle, theils organische, theils psychische Beschaffenheiten zurückführen, weil sie, von Seiten der Kranken, das Resultat einer gesteigerten Empfindlichkeit des Nervensystems, von Seiten der Einwirkenden das einer rüstigen Lebenskraft überhaupt sind. Diese mit dem Namen des Lebensfeuers zu belegen, kann zwar Niemanden verwehrt seyn, aber auch Niemand den zugemuthet werden, diesen Namen für eine Erklärung und für den Ausdruck eines in sich abgeschlossenen Princips zu halten; denn wir werden von unserer Vernunft gedrängt, nun auch wieder nach der Natur dieses Lebensfeuers zu forschen und bey keiner Erklärung stehen zu bleiben, die sich nicht an das Höchste anschließt, das wir kennen: und dieß ist immer der Geist, der Schöpfergeist, als die Fülle aller Kraft. Jedoch es ist hier nicht unsres Amts, die Gabe der sogenannten magnetischen Heilungen bis zu ihrer wahren Quelle zu verfolgen; wir haben nur zu verhüten, daß sie nicht aus einer falschen abgeleitet werde, und eine solche ist offenbar die hypothetische, sich in ein reines Nichts auflösende Allflut, als ein der Vernunft widersprechender Gedanke.

Wir wenden uns zu dem Theile der Ennemoser'schen Forschung, wo die wissenschaftliche Idee des Magnetismus geschichtlich verfolgt wird. Der Vf. geht, berührter Maßen, von der Mesmer'schen Idee aus. Wiefern nun Mesmer die Urkraft der Natur in einem Urfeuer findet, welches alle Wesen durchdringt, und dem er den Namen Allflut gibt, kann man allerdings sagen, daß schon bey den ältesten Naturforschern diese Idee obgewaltet habe. Aber wiefern dieses Urfeuer den Grund der Wechselwirkung der Dinge enthalten soll, finden wir diese Idee weder bey den Forschern im Alterthume, noch in der neuern Zeit bestätigt. Denn zur Sympathie und Antipathie der Dinge wurden, folgerecht, entgegengesetzte Kräfte oder Stoffe angenommen. Gleichwohl macht jene Annahme ei-

nen Hauptbestandtheil der Mesmer'schen sogenannten Idee aus. Hiezu kommt noch, daß Mesmer diese ganze Ansicht faßte, um sich das magnetisch-ärztliche Einwirken auf Kranke zu erklären. Von einer solchen Anwendung des Urfeuers, folglich von einer solchen Vervollständigung der Idee ließen sich die alten Forscher vollends nichts träumen. Ihr erster Ursprung ist bey Paracelsus zu suchen. Demnach kann man das Resultat ziehen, daß die Mesmer'sche Idee, ihrem wahren und vollen Gehalte nach, bis auf Paracelsus und van Helmont, bey welchem letzteren wir sie ziemlich deutlich ausgesprochen finden, in keines Menschen Kopf gekommen sey. Der Vf. gibt für seine Behauptung schlechte Belege, indem er den Orpheus, Pythagoras, Plato, anführt. Denn von den ersten beyden wissen wir so viel als nichts, und Plato führt bekanntlich den Ursprung von allem, was da ist, auf geistige Ideen zurück. Auch der später angeführte Wundermann, Apollonius von Tyana, wurde angeblich von Gott selbst bey seinen Handlungen unterstützt, bedurfte also keiner Mesmer'schen Allflut weder praktisch noch theoretisch. Aber der Vf. kann uns sagen, es sey ja auch seine Absicht nicht, gerade die Mesmer'sche Idee überall historisch nachzuweisen, im Gegentheil bemühe er sich zu zeigen, daß bis auf Mesmer die wahre Idee des Magnetismus nicht klar erkannt, nur dunkel geahnet und angedeutet worden sey; überhaupt aber sey es ihm ja um die allseitige Ansicht des Magnetismus zu thun. Allein die Alten hatten eben keine wissenschaftliche Ansicht von dem, was wir Magnetismus nennen; denn was wirklich von solchen Erscheinungen, die bey uns magnetisch heißen, wahrgenommen und anerkannt wurde, schrieben sie den Göttern zu, und sogar die Magie, wo sie dieselbe nicht für Gaukeley hielten, erklärten sie sich durch die Einwirkung von Dämonen. Will man dieß eine wissenschaftliche Ansicht nennen? Ein Analogon hievon findet sich wirklich erst von Paracelsus's und van Helmont's Zeiten an; aber es beruht doch auch nur in dunkelen Ahnungen und Andeutungen, so daß auch hier die geschichtliche Ausbeute sehr karg ausfällt. Aufrichtig gesprochen also läßt sich von dem Magnetismus und seiner Idee keine eigentliche Geschichte geben, und alles, was wir von dieser Erscheinung des menschlichen Erkennens und Wirkens in Bezug auf die Vergangenheit sagen können, läßt sich in die wenigen Worte zusammen fassen: man übte in den Tempeln, in der Magie den Magnetismus, ohne sein Wesen zu kennen, und hie und da zeigten sich im Laufe der Zeiten einzelne Individuen besonders mit unbegriffener magnetischer Kraft begabt. Und dieses Wenige gilt nur so

weit, als wir den Magnetismus überhaupt und die vagen historischen Zeugnisse über denselben gelten lassen. Was nun das Geltenlassen betrifft, so ist hierüber bey Herrn Ennemoser gar keine Frage: denn er läßt Alles gelten, auch das Unverbürgteste, auch das Unwahrscheinlichste. Wir erinnern hier nur an die von ihm auf Treue und Glauben erzählte Geschichte des Apollonius von Tyana. Herr Ennemoser fragt nie: ist das Erzählte auch verbürgt? und wer ist der Gewährsmann? Jedes Volk hat aus dem Alterthume hervor seine Poesie, seine Sagen, z. B. die Griechen von einem Orpheus, die Germanen von einer Velleda. Und die Poesie und diese Sagen machen größtentheils den historischen Stoff des Vf. aus. Angenommen nun auch, der Magnetismus habe wirklich eine Geschichte, läßt sie sich aus solchem Stoffe bilden? Es geht ihm demnach ein Hauptrequisit des Geschichtsforschers: die historische Kritik, gänzlich ab; so wie wir vorher gezeigt haben, daß ihm ein Haupterfoderniß des Philosophen mangelt, nämlich das Vermögen der Würdigung angeblicher wissenschaftlicher Principien.

Es thut uns leid, dieses strenge Urtheil aussprechen zu müssen, da wir in Herrn Ennemoser einen das Gute und Wahre mit Ernst und Eifer verfolgenden Mann erkennen und schätzen, und in dem ganzen Gange seiner Darstellungen eine redliche, fast möchten wir sagen kindlich fromme Bemühung um seinen Gegenstand nicht verkennen. Aber gleichwohl dürfen wir uns durch seine in der Vorrede ausgesprochene Liebe zur Wahrheit und durch seine Versicherung, sich und den Leser blos durch Geschichte und eine auf Erfahrung gegründete Philosophie belehren zu wollen, nicht bestechen lassen. Man kann mit dem besten Willen irren; und daß dieß dem Vf. begegnet sey, haben wir, wie uns scheint, erwiesen. Wir haben hiebey die Thatsachen magnetischer Erscheinungen und Einwirkungen, wie sie ein Gegenstand der Tagesgeschichte sind, auf welche sich der Vf. unter der Kategorie: Erfahrung, stützt, unangetastet gelassen. Aber wie nun, wenn auch diese selbst noch einer genauen Prüfung zu unterwerfen wären, ehe man sie als rein factisch gelten lassen könnte? Wenn demnach die Basis, auf welcher die Gesammtüberzeugung des Vf. ruht, noch kein so ganz sicherer Standpunkt wäre? Gibt es nicht noch, bis auf diese Stunde, Männer, wie Pfaff, Stieglitz u. A., welche, wo nicht das ganze magnetische Wesen verwerfen, doch wenigstens zum großen Theil darin bald Selbsttäuschung von Seiten der Aerzte, bald Gaukeley und Betrug von Seiten der

Kranken vermuthen? Und sind nicht wirklich Erfahrungen von getäuschten Aerzten und täuschenden Kranken vorhanden? Ist also nicht sogar bey dem, was für Erfahrung gilt, sehr strenge, umsichtige Beobachtung nöthig? Wie wenn sogar die Schule, aus welcher Herr Ennemoser hervorgegangen, in dem Rufe stünde, als sey sie nicht ganz frey von Einbildung und Selbsttäuschung? Wir wollen nicht verläumden, auch nicht ohne Beweis behaupten; aber was wir behaupten, ist: daß da, wo Irthum möglich, genaue Prüfung nöthig sey. Von solcher hat uns Herr Ennemoser nichts aufgestellt; wir müssen ihm, dem Ueberzeugten, glauben, wenn er sich auf Erfahrung, auf eigne Erfahrung beruft, indem er uns kein einziges Factum von dem, was er selbst erlebt, aufgestellt hat. Aber verargen kann er es uns nicht, wenn wir mißtrauisch gegen seine Ueberzeugungen sind; denn, um es mit einem Worte auszusprechen, er scheint sich sehr zur Leichtgläubigkeit hinzuneigen. Ist nicht der größte Theil seiner als geschichtlich angeführten Momente ein Beweis hievon? Wir möchten in dieser Hinsicht sein Buch mit dem Koran vergleichen, der auch aus einem Gewebe von Glaubensartikeln besteht. Kurz, einen starken, redlichen Gemüthern eignen, Glauben hat Herr Ennemoser; ob es aber der rechte ist? Wir zweifeln; und um so mehr, als er an Heiliges und Unheiliges durcheinander glaubt: denn er ist für Christenthum und Mesmerthum gleich stark enthusiasmirt. Aber beyde stehen einander entgegen wie Tag und Nacht; das Princip des letzten ist rein irreligiös, da die allmächtige Allflut einen Gott ganz unnöthig macht. Läßt doch Mesmer in seinem „riesenhaft-wissenschaftlichen Gebäude" den Sternenhimmel aus den sich begegnenden Theilchen der Allflut hervorgehen, und auf gleiche Weise die Pflanzen, die Thiere, den Menschen selbst erzeugt werden. Was bedarf es da einer göttlichen Kraft und Weisheit? Wir sagen dieß nicht, um uns in das Geschäft der Naturphilosophen zu mengen, denen wir es überlassen sich untereinander selbst aufzureiben: sondern nur um das Widersprechende in der Glaubens-Richtung des Vf. darzuthun. Kurz und schlüßlich: wenn wir auch zoomagnetische Erscheinungen bey Kranken, und zoomagnetische Kraft, bestehe sie worin sie wolle, hier und da bey gesunden Individuen nicht ableugnen: so scheinen uns doch die Beziehungen des Magnetismus, so weit wir ihn jetzt kennen, bey weitem nicht von dem Umfange und Einflusse, überhaupt nicht von der Bedeutung zu seyn, daß man an allen Orten und Enden darüber Mirakel zu schreyen nöthig hätte, und noch weniger, daß man von den magnetischen Manipulationen das Heil der Welt hoffen dürfte. Die Fähigkeit

des Hellsehens, als der glänzendste Punkt der magnetischen Erscheinungen, abgerechnet daß sie fast nur das Eigenthum nervenschwacher Kranken ist, ist bis jetzt blos für die Psychologie von Interesse, nicht aber für das Leben selbst von Wichtigkeit gewesen: denn was hat uns wohl ein Clairvoyant schon entdeckt? Immer noch waren diese Zustände höchst beschränkt, einseitig, unvollständig; und solche Individuen sind auf keine Weise mit den Sehern der Alten zu vergleichen. Dann: die Fähigkeit des magnetischen Einwirkens durch Willen, Blick und Berührung, ist weder so allgemein noch so eindringend, als man meint. Wie langwierig und langweilig sind nicht oft die magnetischen Kuren? Wie selten steht ein Individuum mit eigentlicher Gabe der Heilkraft auf; und meist nur bei den Geringen im Volke, bey denen Kraft und Glaube noch nicht zersplittert ist. Und nun: was werden wir mit allem Magnetisiren, durch Manipulation oder durch das Baquet, gewinnen? Werden wir überhaupt eine gesündere, lebensfrohere und gewandtere, weisere, glücklichere Nachwelt erhalten? Und vollendete sich der Magnetismus bis zur Wunderkraft: dieß Alles würde nicht zum kleinsten Theile geschehen. Die Uebel, welche die Menschheit drücken, sind nicht durch Worte und Berührung, sie sind nur durch Umkehrung des Sinnes und Wandels zu heben. Und soll der Magnetismus die Leute bekehren? In der That man scheint so etwas von dem Wundercartigen seiner Erscheinungen zu hoffen. Die verklärten Clairvoyants! Wie rührend, wie erbaulich, wie hinreißend ist der Ausdruck ihres Gesichts, ihrer Stimme, ihrer Worte! — Viel ließe sich hierüber bemerken; wir begnügen uns aber mit der Bemerkung, daß wir weder auf Schlaf-Verklärung, noch auf Schlaf-Bekehrung Vieles geben: beyde beurkunden Nervenschwäche; und von dieser läßt sich nichts Gedeihliches erwarten. Auch hier heißt es: „Sie haben Mosen und die Propheten" u. s. w. Kurz: das Heil der Menschheit vom Magnetismus erwarten, heißt: an der Menschheit verzweifeln. Ein jeder hat seinen Antheil an moralischer Kraft, und Jeder ist angewiesen sich durch sie, als den wahren Lebensquell, zu läutern, zu kräftigen, zu beglücken; an sie wendete sich selbst der Heiland der Menschen, wo er wirken wollte. Und der Magnetismus will uns diese Mühe ersparen und es den Sinnen schlafend geben? Unser Vf. nimmt aber den Magnetismus in weit höherem Sinne auf. Sein Mesmerthum ist ihm ein heiliges Priesterthum, dem Reinheit des Sinnes und musterhafter Wandel zum Grunde liegt, ein heiliges Tempelgebäude, dessen Eckstein Mesmer ist, den auch zu seiner Zeit die Bauleute verworfen haben. Ei,

wie ähnlich diese Lehre einem neuen Evangelium! Schade, daß es so überflüssig ist! Denn wenn die Foderungen des alten erfüllt wurden, sähe es auch mit der Welt anders aus. Für heiligen Sinn und unsträflichen Wandel ist uns schon längst das Himmelreich versprochen worden. Was will denn nun das Mesmerthum? Will es das Evangelium verdrängen? ersetzen? vollenden? Rc. gesteht, daß er kaum eine unbehaglichere Empfindung kennt, als die ihm wird, wenn er sieht, daß sich gutmeinende Leute mit verworrenen Begriffen herumtreiben. Sie zwar, für ihre Personen, sind so an die Unklarheit gewöhnt, daß sie ihnen nicht zur Last fällt; aber desto mehr geschieht dieß andern Theilnehmenden, die es sehen, wie oft ein großer Irthum an einem geringen Worte haftet. Hätten sich Mesmer, Wolfart und Ennemoser die Nichtigkeit des Begriffes einer Allflut, und die Leerheit des Begriffes der Wechselwirkung klar gedacht, wie dieß unter den Denkfähigen jeder Unbefangene thun muß, so würden sie sich und Andern eine große und unfruchtbare Mühe erspart haben. Doch selten ist der Mensch mit einem mäßigen Gewinne zufrieden, und im eingebornen Streben nach Vollendung vergißt er leicht der Stufen und Schranken, und hofft für seine luftigen Phantasien Realität, indem er sie an sichere, aber beschränkte Wahrheiten anknüpft. Wir wollen nicht eben prophezeihen: aber in der Regel hört das lebendige Wirken auf, wenn das todte Speculiren beginnt.

XI.

Wilhelm Traugott Krug's, Professors der Philosophie zu Leipzig, Fundamentalphilosophie oder urwissenschaftliche Grundlehre. — *Δος μοι που στω.* Zweite, verbesserte und vermehrte, Auflage. Züllichau und Freistadt, in der Darnmann'schen Buchhandlung. 1819. XXVIII und 304 Seiten. gr. 8.

Sechszehn Jahre sind seit der ersten Erscheinung dieses Werkes im Jahre 1803 verflossen, und der Verfasser desselben hat seitdem die ausführliche Bearbeitung der einzelnen philosophischen Wissenschaften, welche er damals (Vorr. zur 1. Ausg. S. 27, hier S. 16) nur als ungewiß ankündigte, vollendet, indem zugleich mit der vorliegenden zweiten Ausgabe der Fundamentalphilosophie die philosophische Religionslehre, als der letzte Theil seines Systems der Philosophie, erschienen ist.

Die Ansichten des Vf. von der Philosophie sind im Ganzen unverändert geblieben; die Verbesserungen bei der Fundamentalphilosophie bestehen, was das Aeußere anlangt, bloß in Ersparniß des Raumes durch etwas engen, jedoch sehr guten, Druck, und daher eine Verminderung des Umfanges von 40 Seiten; in dem Innern ist etwas Wesentliches nicht verändert; die Zahl, die Folge und der Inhalt der Paragraphen ist geblieben; einzelne Ausdrücke sind verbessert, in den Anmerkungen manche, theils historische theils kritische, Zusätze gemacht, auch sind neue Anmerkungen hinzugefügt worden.

Das philosophische System des Vf., von ihm selbst transscendentaler Synthetismus genannt, dürfen wir als unsern Lesern hinlänglich bekannt voraussetzen, und uns daher einer Darstellung seines bloßen Inhalts billig enthalten. Es heißt Synthetismus, weil es die Synthesis des Realen und Idealen im Bewußtseyn und die Unmöglichkeit einer Ableitung des Einen aus dem Andern behauptet, mithin Realismus und Idealismus in ursprünglicher Vereinigung darstellt; und transscendental, weil jene Synthesis als ursprünglich und unauflöslich, als prioriſcher Grund der einzelnen und bestimmten Synthesen des Seyns und Wissens im empirischen Bewußtseyn, anerkannt wird. Das Bestreben der Fundamentalphilosophie ist daher, die Wahrheit jener Synthesis, die Richtigkeit des ihr gemäß aufzustellenden Princips der Philosophie, und die consequente Anwendung desselben zu Festsetzung der Schranken, des Inhaltes und Zweckes der philosophischen Untersuchungen darzulegen. — Referent glaubt, dem Zwecke der gegenwärtigen Zeitschrift in Hinsicht auf den Vf. sowohl als auf die übrigen Leser am besten zu entsprechen, wenn er, anstatt sich blos auf eine Anzeige der in der 2ten Ausgabe des vorliegenden Werkes hinzugekommenen Zusätze zu beschränken, einen Versuch macht, vielleicht zur Förderung des dem Synthetismus eigenthümlichen Charakters überhaupt, die Gründe darzulegen, aus welchen er denselben, so wie er hier aufgefaßt und dargestellt worden, nicht für gelungen, sondern für einen bloßen Formalismus gehalten hat.

Es wird am vortheilhaftesten seyn, auszugehen von dem, worin Ref. mit dem Vf. übereinstimmen kann. So nehmen wir zuerst die Erklärung der Philosophie an, wie sie in der Einleitung S. 24 gegeben ist: Philosophie sey die Wissenschaft von der ursprünglichen Anlage und Bestimmung des Menschen. Für die dahin gehörigen Untersuchungen soll nun die Fundamentalphilosophie (nach S. XVI) blos die Principien aufstellen, alles aber, was Eigenthum der

Logik, Metaphysik u. s. w. ist, soll von ihr ausgeschlossen bleiben. (Wir bemerken hiebei nur, daß sich, welche Untersuchungen den einzelnen philosophischen Wissenschaften eigenthümlich seyen, erst mittelst der Fund. Phil. selbst, d. h. durch den Gang ihrer Untersuchungen, finden muß, und nicht etwa vor diesen stillschweigend für ausgemacht angenommen werden darf.) — Um ferner zu jener Philosophie zu gelangen, müssen die Thatsachen des Bewußtseyns gründlich untersucht werden. Der Philosophirende versetzt sich also zu Anfange in den Zustand des Nichtwissens, §. 1, d. h. er erkennt das in ihm vorhandene empirische Wissen für noch unbegründet, stellt es in übersichtlichem Zusammenhange vor sich hin, §. 5—18, und geht dann, §. 19 Anm., „tiefer in sich selbst hinein", um jenem philosophisch ungewissen (vom Vf. problematisch genannten) Wissen die erfoderte Gewißheit durch Einsicht der Gründe zu verschaffen, und es in ein apodiktisches Wissen zu verwandeln.

Hiernach geht also die Fundamentalphilosophie, und Ref. mit ihr, von dem Bekenntnisse aus, die philosophische Wahrheit könne nur gefunden werden durch (S. 18) „Einkehren „des erkennenden Subjectes in sich selbst, durch Aufmerken „auf sich, um sich selbst verstehen zu lernen;" — „ich will al„les, was mich betrifft, (heißt es §. 19 Anm.) so weit ich „nur immer kann, zu erforschen und zu ergründen suchen." Dieser nächste Zweck des Philosophirens ist mithin ein, dem vernünftigen Subjecte durch seine Natur gegebener Zweck; wer anders anfängt, wird sich entweder in bodenloser Speculation verirren, oder das Ziel sonst verfehlen. Es kommt folglich alles darauf an, wie jenes In-sich-gehen, jene Ergründung der Thatsachen des Bewußtseyns, von dem Vf. vollbracht worden sey. Hiebei trennen sich nun die Wege des Vf. und des Ref., und vereinigen sich, ungeachtet vielfacher Uebereinstimmung in einzelnen Sätzen, doch wissenschaftlich innerhalb der Fundamentalphilosophie nicht wieder.

Nachdem der Vf. §. 5—18 die bekannten psychologischen Unterscheidungen des Innern und Aeußern, der Vermögen der Seele, der allgemeinsten Naturbegriffe, ingleichen der sittlichen Begriffe, kürzlich und ohne weitere Erklärung aufgezählt hat; so fragt er §. 19:

„Worauf gründen sich nun alle diese Unterschiede? Ist
„auch alles so, wie ich mir's vorstelle, oder nicht? . . . .
„Wozu bin ich, wenn ich bin, und wozu ist alles, was ich
„um mich her wahrnehme, wenn es ist?" u. s. w.

Der ihm folgende Leser erwartet nun, zur Beantwortung dieser

ſer Fragen, und zufolge des gleich darauf ausgeſprochenen Vorſatzes, tiefer in ſich einzugehen, daß der Vf. die vorher namhaft gemachten Thatſachen des Innern analytiſch weiter verfolgen werde, um den wirklichen und weſentlichen Gehalt jenes problematiſchen Wiſſens ſich klar und vollſtändig vorzulegen. Anſtatt einer ſolchen Analyſe der Thatſachen des Bewußtſeyns aber, welche man nach der gangbarſten neueren Terminologie anthropologiſch nennen könnte, wir aber im Andenken an Kant lieber kritiſch nennen wollen, fährt der Vf. §. 20 fort:

„Um in Anſehung der wichtigen Probleme, die ich mir ſelbſt „vorgelegt habe, zu einer feſten und gewiſſen Ueberzeugung „zu gelangen, muß ich zuvörderſt wohl jene Probleme ver„einfachen, d. h. auf einige Hauptfragen zurückführen, von deren Entſcheidung die Entſcheidung aller übri„gen abhangen dürfte."

und §. 21:

„Dieſe Fragen ſind folgende: 1) Wovon ſoll ich bei meinen „Nachforſchungen ausgehen, oder worauf mag ſich die Er„kenntniß, nach der ich ſtrebe, ſtützen? — 2) Wie weit „kann ich in meinen Nachforſchungen fortgehen, oder wo „muß ich meinen Nachforſchungen ein Ziel ſetzen? — 3) „Wie vielfach iſt meine Thätigkeit, oder auf wie mancher„lei Art kann ich überhaupt wirkſam ſeyn? — 4) Worauf „bezieht ſich meine geſammte Thätigkeit, oder wohin ſoll „ſie zuletzt gerichtet ſeyn?"

Und nach dieſen vier Fragen folgen nun die vier Hauptſtücke des 1. Theils der Fundamentalphiloſophie, (der Elementarlehren) in den Unterſuchungen, nach §. 22, über die oberſten Principien der philoſophiſchen Erkenntniſſe, über den abſoluten Grenzpunkt des Philoſophirens, über die urſprüngliche Form der Thätigkeit des Ichs, und über den höchſten und letzten Zweck derſelben, auf einander. So überſpringt der Vf. die kritiſche Analyſe gänzlich, geht nicht pſychologiſch forſchend, ſondern nur (wie wir bald näher zeigen werden) logiſch abſtrahirend in ſich ſelbſt hinein; und hierin finden wir den Grund, warum ſein ganzes Syſtem das nicht werden konnte, wozu es Hoffnung gemacht hatte. Wir ſetzen dieß in folgenden Bemerkungen weiter auseinander.

Der §. 20 nimmt an, daß die Probleme der Philoſophie im 19. §. ſchon aufgeſtellt ſeyen. Dieß iſt aber nicht der Fall. Die Fragen, welche §. 19 aufwirft, erſcheinen nur als Einleitung zu einer tiefern Unterſuchung des innern Menſchen, (des vorher gegebenen Verzeichniſſes von Thatſachen des empi-

rischen Bewußtseyns,) und so verstand sie auch die mehrerwähnte Anmerkung zu diesem Paragraph. Welche Probleme aus jener Untersuchung hervorgehen werden, wird sie selbst lehren. Vor ihr irgend ein Problem der Philosophie anzuerkennen, würde nach Kant ein unkritisches Verfahren genannt werden, und der Vf. war nach seiner Ansicht, hier wo er sich noch im Zustande des Nichtwissens befindet, eben so wenig dazu berechtigt. Das einzige Problem, von welchem hier die Rede seyn durfte, war das Tiefer-eingehen, die Analyse selbst. An dieses läßt sich auch bei der ersten Frage des 21 §. noch denken, (wiewohl dann die dritte Frage mit ihr hätte verbunden und oben angestellt werden müssen). Der Vf. aber denkt bei ihr sogleich an die obersten Principien der philosophischen Erkenntniß. Es läßt sich bei dieser Lage der Sache in der That nichts anders erwarten, als daß solche vor aller Kritik angestellte Principien entweder metaphysisch transscendente, oder bloß logisch formale seyn werden.

Die Frage nach der Möglichkeit von Principien der Philosophie legt sich der Vf. selbst vor §. 25. — Eigentlich müßte in der apodiktischen Elementarlehre diese Frage gar nicht mehr aufsteigen können, und das „Ich weiß nicht", was der Vf. §. 26 darauf erwiedert, zeigt sehr gegen die Richtigkeit seines Verfahrens. Um sich nun, ungeachtet des hier noch mit Unrecht fortdauernden Zustandes des Nichtwissens, die vorgelegte Untersuchung dennoch zu sichern, postulirt der Vf. §. 29, es gebe Principien der Philosophie, beruft sich §. 28 auf ein gefühltes Bedürfniß, Principien zu suchen, (welches in der Anmerkung zu §. 19 bloß als ein Bedürfniß nach Gewißheit des Wissens überhaupt dargestellt worden war,) und stellt die Voraussetzung derselben als das erste oder Grund-Postulat der philosophirenden Vernunft auf. — Was nun jenes Bedürfniß anlangt, so steht es wohl mißlich darum, da nach §. 25 auch möglich ist, es gebe keine Principien der Philosophie. Ueberdies aber, wenn es ein solches Bedürfniß gibt, so gehört es ohne Zweifel zu den §. 5 bis 18 aufgestellten Thatsachen des Bewußtseyns, und hätte unter denselben, je wichtiger es für die Untersuchungen des Vf. wird, um so weniger unerwähnt bleiben sollen. Durch die von uns vermißte Analyse würde die Annahme desselben gerechtfertigt worden seyn, und der Vf. hätte dann nicht nöthig gehabt, seine philosophische Apodiktik mit einem Gegenstande des Nichtwissens, dessen Gewißheit bloß postulirend, zu eröffnen. Hierbei zeigt sich zugleich, wie zwischen der problematischen und apodiktischen Elementenlehre des Vf. eine unausgefüllte Kluft befestiget ist,

und wie diese Kluft, — so wie überhaupt der Uebergang zum Systeme der Philosophie von den Propyläen dazu — nur durch die Resultate dessen, was wir kritische Analysis genannt haben, ausgefüllt werden könne.

Es mußte sonach unter den §. 21 aufgestellten Fragen die dritte die erste seyn; an diese schloß sich die zweite und vierte an; die erste aber, in dem Sinne, welchen sie beim Vf. hat, blieb für die Fundamentalphilosophie auf alle Weise die letzte.

Wir wenden uns nun näher zu den vier Hauptstücken der apodiktischen Elementarlehre; das erste handelt von den obersten Principien der philosophischen Erkenntniß.

Die davon §. 23 gegebne Definition nehmen wir einstweilen von dem Vf. an, ohne uns in Discussionen zu verlieren, welche von der Hauptsache abführen könnten. Sie lautet wie folgt: „Unter den obersten Principien der philosophischen Erkenntniß versteh' ich solche Gründe und Grundsätze, „welche unmittelbar oder durch sich selbst gewiß, mithin „die höchsten und letzten Bedingungen der Gültigkeit „alles dessen sind, was man in philosophischer Hinsicht behauptet oder für wahr hält." Wir bemerken nur das Eine dabei, daß der Vf. sich hier auf den Standpunkt der Subjectivität gestellt hat, ohne die Nothwendigkeit davon aufzuzeigen. Er stand auf diesem Standpunkte allerdings §. 5 bis 19; ob aber die Untersuchung, welche er dort schien anheben zu wollen, ihn nicht auf einen andern geführt haben würde, kann er, ohne sie anzustellen, nicht wissen, zumal da er S. 20 die kritischen Untersuchungen Kant's, welche hierauf ganz eigentlich abzwecken, für bei weitem nicht vollendet erklärt. Einzelne Aeußerungen, z. B. in der Anm. zu S. 18, oder §. 30, berechtigen den Vf. noch nicht, den Standpunkt der apodiktischen Erkenntniß für eben so subjectiv, wie den der problematischen anzunehmen. Und da in der Definition unter Principien nicht blos Grundsätze, sondern auch Gründe (Real-Gründe, man vergleiche das folgende) verstanden werden; so war der Vf. um so weniger zu der Behauptung befugt §. 30, daß das, was in irgend einer Hinsicht, also z. B. auch als Real-Grund, Princip der philosophischen Erkenntniß seyn solle, nicht im Aeußern, sondern bloß im Innern gesucht werden könne.

Wie findet nun aber der Vf. sein Princip? Ref. meint, durch eine hier ganz falsche Abstraction. Er sagt §. 31: „Ich will also das sogenannte Aeußere vor der Hand dahin gestellt seyn lassen; ich will davon abstrahiren, und bloß

auf das Innere reflectiren, um mich selbst vor allen Dingen zu erkennen." Dieses Abstrahiren aber zum Behufe philosophischer Principien durfte nicht eher geschehen, als bis der Vf. beim tieferen Eindringen in sich selbst gefunden hatte, daß er es bei allen Gegenständen philosophischer Forschung blos mit seinem Subjecte zu thun habe. Ob sich ihm dieß aber so gezeigt haben würde, muß nach mehreren Stellen zweifelhaft scheinen, vorzüglich nach §. 65, wo der Vf. die dreifache Ueberzeugung des Menschen von gesundem Verstande, von seinem eignen Seyn, von dem Seyn andrer Dinge außer ihm, und von der zwischen ihm und diesen Dingen Statt findenden Gemeinschaft, als gültig, ursprünglich und darum unumstößlich gewiß anerkennt. Noch stärker drückt er sich hierüber aus in der dritten Anmerkung zu diesem §.: „Es ist ganz falsch, daß wir blos unsere Vorstellungen von äußern Gegenständen wahrnehmen; . . . . erst indem wir von der Sache abstrahiren, und auf unsere eigene Thätigkeit reflectiren, können wir auch die Anschauung und Empfindung als bloße Vorstellung denken; . . . wir nehmen also die Dinge wahr: die Ueberzeugung vom Dasein äußerer Dinge ist kein bloßes Glauben, sondern ein wirkliches Wissen; . . . dieses Wissen ist zweitens kein mittelbares, sondern ein unmittelbares ꝛc." — Wie es bei dieser Ueberzeugung des Vf., welche Rf. mit ihm theilt, möglich war, dafür zu halten, daß die Principien der Philosophie blos auf jenem Wege der Abstraction gefunden werden möchten, ist wenigstens aus dem vorliegenden Werke selbst nicht zu begreifen.

Die erwähnte Abstraction aber führt auch den Vf. gerade zu in den Formalismus hinein, dessen wir ihn oben beschuldigten. Das bei derselben ihm übrig bleibende Innere wird bald zu einem blos logischen Wesen. Dieses bewegt sich dann in seiner Isolirtheit mit einem Scheine von Freiheit. Daher die „eigene Machtvollkommenheit", mit welcher das Erkennende sich selbst zum Principe setzt, §. 36. Daher später noch, wo vom Zwecke des Philosophirens die Rede ist, §. 53 fg. die Behauptungen: „Da mein Philosophiren davon abhangt, daß ich gerade auf diese Art thätig sein will, mithin von meinem freien Entschlusse, so hangt auch der Zweck meines Philosophirens von meinem Willen oder meiner freien Wahl ab. Ich kann mir also irgend einen Zweck beliebig sezzen." Diese Behauptungen werden durch die ihnen an andern Orten folgenden Einschränkungen nur ungenügend einer gewissen dabei vorwaltenden logischen Willkür entrissen. — Wir finden übrigens keinen Widerspruch zwischen diesen Behauptungen

und denjenigen Stellen, wo der Vf. die Aufgabe der Philoſophie als gegeben und nothwendig zu betrachten ſcheint. Denn dort iſt, ſo viel wir bemerkt haben, mehr von dem problematiſchen Wiſſen, vom Eingange zur Philoſophie die Rede, hier von dem apodiktiſchen. Allein es ſcheint uns hierdurch nur um ſo klarer zu werden, daß der Grund, warum das anfänglich Gegebene hier in ein beliebig Geſetztes übergehen konnte, blos in jener Abſtraction zu ſuchen iſt, welche den von der feſten objectiven Beziehung ſich losreißenden Geiſt in eine Leere verſetzt, wo das einzig Reelle die Form der Subjectivität ſelbſt iſt; ſo daß man es nur dem treuen Naturſinne des Denkers verdanken kann, wenn das ſo ſich entſpinnende Syſtem weder zu Fichte'ſcher Wiſſenſchaftslehre, noch zu einem Idealismus anderer Art wird, ſondern das Reelle für die Erkenntniß, wenn auch nicht folgerecht, wieder in ſich aufnimmt. Wie dieß in dem erwähnten Falle geſchehe, iſt in Anmerk. 1 zu §. 54 zu leſen.

Dieſe Bemerkungen bewähren ſich an dem von dem Vf. aufgeſtellten Principe der Philoſophie. Es heißt nach S. 76: „Ich bin thätig und ſuche abſolute Harmonie in allen meiner Thätigkeit." Es enthält, den vorhergegangenen Erörterungen nach, 1) ein Real-Princip (§. 32), welches die Grundbedingung der Möglichkeit der philoſophiſchen Erkenntniß, aber (nach §. 40) kein Grundſatz, ſondern das Ich ſelbſt iſt, wiefern es ſich zum Gegenſtande der Erkenntniß macht; 2) Ideal-Principe (§. 37), eigentliche Grundſätze, welche wiederum theils den Gehalt der zu findenden philoſophiſchen Erkenntniß beſtimmen, nämlich die Thatſachen des Bewußtſeins (§. 44), zuſammengefaßt (§. 46) blos in dem Worte: Ich bin thätig; theils die Form jener Erkenntniß, nämlich die Geſetze der Thätigkeit des Ich (§. 40), welche jedoch nur nach dem oberſten Zwecke, der oberſten Regel derſelben (§. 52) aufgefaßt werden, nämlich der abſoluten Harmonie des Ichs in aller ſeiner Thätigkeit (§. 54). Aus dieſen Beſtandtheilen geht alſo das Princip der Fundamentalphiloſophie in der angeführten Formel hervor. Wir wollen kürzlich die Gründe angeben, aus welchen wir es als ein für die Philoſophie ſelbſt ausreichendes Princip nicht anerkennen können.

Zuerſt befremdet es, nach dem Vorhergegangenen von einem Realprincipe (principium essendi, §. 33) der philoſophiſchen Erkenntniß zu hören, welches mehr als Vorſtellung oder Gedanke (§. 34), welches Grund der Grundſätze ſelbſt (§. 35) ſeyn, und doch durch bloße Reflexion auf das

Innere gefunden werden solle. Denn das Ich des Vf. ist ein solches Realprincip nicht. Das Ich ist fürs erste nicht der philosophische Real-Grund der Erkenntniß, d. i. dasjenige, woraus das nothwendige Dasein oder die Wahrheit der letztern begriffen werden kann, (Andere haben das Ich so darstellen wollen, aber gegen diese Andern erklärt sich der Vf. auf das Bestimmteste;) sondern nur das Subject derselben, also höchstens ein Realgrund ihrer empirischen Wirklichkeit, d. h. dasjenige, in welchem die philosophische Erkenntniß, so fern eine da ist, angetroffen wird. Man kann daher wohl sagen, daß durch das Ich, als empirischen Producenten, die philosophische Erkenntniß, als empirisches Product (§. 35.) möglich werde, aber man erhält hierdurch kein Realprincip derselben für das System der Philosophie. — Das Ich ist ferner nach §. 72 „kein reales Ding, sondern ein bloßer Begriff, ein Gedankending." Dieß wird zwar am angeführten Orte von dem reinen Ich gesagt, im Gegensatze des empirischen; und es scheint, als solle das reine Ich blos das logische Subject der Synthesis a priori im Bewußtsein, das empirische Ich, das in der Zeit unter wechselnden Bestimmungen existirende, und das im Principe der Philosophie genannte Ich irgend ein drittes seyn. Allein unter einem solchen Dritten können wir uns nur entweder ein Ding an sich in dem Sinne dieses Wortes bei Kant, (also ein metaphysisches Wesen, wohin wir auch das absolute Ich der Wissenschaftslehre rechnen wollen) oder gar nichts denken; dieß kann also des Vf. Meinung nicht seyn. Sollte nun das reine Ich = dem im Principe genannten sein, (wie sich nach Vergleichung dessen, was §. 72 vom absoluten Ich gesagt wird, mit Anm. 2 zu §. 36 wohl vermuthen ließe;) so könnte dieses unmöglich für ein Real-Princip gelten, und der Vf. widerspräche sich offenbar. Es bleibt daher nur das empirische Ich übrig; dieses zwar in Abstraction von den wechselnden Bestimmungen desselben gedacht, aber darum nicht weniger empirisch, nämlich der Gegenstand eines Erfahrungsbegriffs, wenn gleich nicht einer unmittelbaren Wahrnehmung. Hat nun der Vf. dieß sagen wollen, so enthält das Princip seiner Philosophie in dessen erstem Worte die logische Bezeichnung eines empirischen Gegenstandes, dessen Erforschung zwar der Zweck einer Analyse der Thatsachen des Bewußtseyns gewesen sein würde, welcher aber die Dignität eines Real-Princips der Philosophie schon um deswillen nicht erhalten kann, weil es unstatthaft ist, den Thatsachen des Bewußtseins einen Begriff von dem Subjecte derselben, als höch-

ſte und letzte Bedingung der Gültigkeit ihrer Ausſagen (§. 23), unterzulegen.

Faſt eben ſo verhält es ſich mit den Idealprincipien nach dem Vf. Als materiale Idealprincipien werden (§. 44) die in Begriffe (richtiger wohl, im Begriffe) aufgefaßten Thatſachen des Bewußtſeyns ſelbſt, als formale (§. 50) die eben ſo aufgefaßten Geſetze der Thätigkeit des Ichs genannt. Wir haben ſchon bemerkt, daß der Vf. als allgemeinen Begriff der Thatſachen des Bewußtſeyns blos den Begriff der Thätigkeit überhaupt gibt: Ich bin thätig; dieß ſcheint uns ganz ungenügend, denn Thätigkeit überhaupt iſt in den Thatſachen des Bewußtſeyns nur die notio generis remoti, und es fehlt notio generis proximi. Weit vollſtändiger enthält Reinhold's Theorie des Vorſtellungsvermögens das hier Geſuchte. — Eben ſo erſcheint als Begriff der Geſetze jener Thätigkeit bloß der mit freiem Belieben angenommene Zweck des Philoſophirens: abſolute Harmonie des Ichs in aller ſeiner Thätigkeit. Dieß können wir eben ſo wenig gut heißen; denn abgeſehen davon, daß hier ein gegebener und kein gemachter Zweck (S. 74) zu erwarten war, ſo müſſen wir auch geradehin leugnen, daß durch den Zweck des Philoſophirens der Begriff der Geſetze derjenigen Thätigkeit ausgedrückt werde, welche beim Philoſophiren wirket. In beiden Hinſichten alſo müſſen wir das Idealprincip des Vf. für unrichtig erkennen. Und ſelbſt wenn wir dieß beſeitigen, und, was der Vf. gibt, annehmen wollten; ſo würden wir uns abermals dabei auf dem empiriſchen Standpunkte befinden, bei den Thatſachen des Bewußtſeyns ſelbſt, und nicht bei einem Principe der Philoſophie. Denn daß durch die bloße Aufnahme der Wahrnehmung in einen Begriff der Standpunkt des empiriſchen Bewußtſeyns in den des philoſophiſchen verwandelt werde, hiervon wird uns der Vf. eben ſo wenig überzeugen können, als davon, daß eine ſolche Zuſammenſtellung von Begriffen Princip der Philoſophie ſey.

Dieß führt uns noch einmal auf die oben aus §. 23 mitgetheilte Definition deſſen, was der Vf. unter Principien der Philoſophie verſteht, zurück. Nach ihr ſollen es 1) unmittelbar, oder durch ſich ſelbſt gewiſſe Gründe und Grundſätze ſeyn. Dafür wollen wir den Inhalt des Princips: Ich bin thätig, gelten laſſen. Aber die Gewißheit deſſelben iſt eine ganz empiriſche, bloß aus der innern Wahrnehmung geſchöpfte, und die §. 56 erſcheinende Syntheſis a priori hat, als ein bloß nothwendiges Gedankending, (§. 72) ob ſie gleich ein factum a priori genannt wird, doch nur eine logi-

sche Gewißheit, d. h. eine subjective Nothwendigkeit, deren objective Wahrheit durch empirische Wahrnehmung keineswegs verbürgt werden kann. 2) Eine solche objective Wahrheit aber war es, welche der philosophischen Erkenntniß mittelst eines Realprincipes derselben gesichert werden mußte. Die Idealprincipien gelten (nach §. 33) für den innern Zusammenhang der Erkenntniß, und zugleich für deren (innern) Anfang. Das Realprincip des Vf. ist höchstens nur für ein solches Idealprincip anzunehmen; das eigentliche Realprincip der Philosophie fehlt gänzlich, und konnte auch an dieser Stelle der Fundamentalphilosophie nicht gegeben werden. Erst dann aber, wenn dieses gefunden war, war die Philosophie — 3) im Besitze „der höchsten Bedingung der Gültigkeit „ihrer Behauptungen, ihres Fürwahrhaltens." Logische Gültigkeit reicht dazu nicht hin, und darum muß Ref. urtheilen, daß in dem Principe des Vf. keine Bedingung der Gültigkeit irgend einer philosophischen Behauptung oder Ueberzeugung liege. Daß ein Gott, eine Weltordnung, Freiheit sey u. s. w., ist nicht deswegen wahr, weil ich thätig bin und absolute Harmonie suche, (d. h. es hat darin nicht die Bedingung seiner Gültigkeit). Weil ich nach gewissen Gesetzen thätig bin ꝛc., so denke ich, (auf irgend einem Punkte meiner systematischen Gedankenverbindung) es sey ein Gott ꝛc. und dieser Gedanke setzt mich vielleicht in Harmonie mit mir selbst. Aber ob diese Harmonie durch diesen Gedanken nothwendig bewirkt werde, ferner, ob ich den Gedanken auch für objectiv wahr halten dürfe, wie ich ihn denken müsse u. dgl., dieß alles wird mir in diesem, wie in jedem ähnlichen Falle, durch das Ich ꝛc. keineswegs klar oder gewiß.

Wir kommen daher auf unsre erste Behauptung zurück, daß das Princip des Vf. im Sinne der Fundamentalphilosophie einen bloßen philosophischen Formalismus eröffne. Anders wär' es, wenn der Vf. sich desselben als Principes, nicht der Philosophie, sondern nur einer kritischen Analyse der Thatsachen des Bewußtseyns hätte bedienen wollen. Dann würde alles, was wir zu dessen Tadel gesagt haben, zu seinem Ruhme gereichen. Der Vf. sagt §. 45: „Das Philosophiren soll nicht blos eine analytische Exposizion bereits gegebener Erkenntnisse, sondern eine synthetische Produkzion noch nicht vorhandner seyn." Hier ist von ihm selbst der Weg deutlich bezeichnet, der nach des Rf. Ueberzeugung zu gehen war, und zugleich der Grenzpunkt für die Gültigkeit des aufgestellten Principes.

Die Ausführlichkeit unserer Erörterungen über das erste Hauptstück der Elementarlehre der Fundamentalphilosophie wird uns gestatten, bei den folgenden kürzer zu seyn. Das zweite Hauptstück handelt vom absoluten Grenzpunkte des Philosophirens, §. 55 fgg., d. h. nach §. 54 Anm. 3, es untersucht, wie weit die philosophirende Vernunft mit den bisher gefundenen Principien in ihren Speculationen ausreiche. Es scheint nun zwar, als ob über diese Frage aus dem von dem Vf. aufgestellten Principe gar nicht entschieden werden könne. Denn daraus, daß die in meinem Bewußtseyn zusammenfließenden Arten von Thätigkeit die gemeinschaftliche Tendenz haben, mich in Harmonie mit mir selbst zu setzen, läßt sich nicht abnehmen, durch welche Erkenntniß ich zu dem Besitze dieser Harmonie gelangen werde, und ob die Vernunft mir diese Erkenntniß gewähren könne, oder nicht. Der Vf. findet aber die Antwort dadurch, daß er den Gegenstand seiner Frage wiederum blos formal auffaßt und behandelt. In dem Bewußtseyn nämlich liegt eine Synthesis des Seyns und des Wissens. Da diese Synthesis in jedem empirisch bestimmten Bewußtseyn mit Nothwendigkeit vorkömmt, so setzt sie eine ursprüngliche Verknüpfung des Seyns und des Wissens im Ich, eine Synthesis a priori (§. 56) als ihre Bedingung und als ursprüngliche Thatsache voraus. Diese Synthesis a priori kann weiter nicht abgeleitet oder erklärt, (§. 57) sondern muß als unbegreiflich anerkannt werden, und alle Speculation muß bei ihr, als ihrem Grenzpuncte, (58) freiwillig enden.

Wir geben dieß alles dem Vf. zu, aber wir leugnen, daß es eine Antwort auf die vorgelegte Frage, daß der Grenzpunkt der Speculation hiermit aufgezeigt sey. Wenn ich zuerst die Synthesis des Seyns und des Wissens im Bewußtseyn erkenne, so erkenne ich damit nicht mehr, als die Natur dieses Bewußtseyns. Ob diese Natur für mich unerklärbar sey, kann nur mittels genauer Untersuchung des Seyns und des Wissens, welches im Ich verknüpft ist, erkannt, darf aber ohne eine solche Untersuchung, welche in der Fundamentalphilosophie überall fehlt, nicht als ausgemacht angenommen werden. Und zugegeben, daß sie unbegreiflich sey, so bleibt immer die Hauptfrage übrig: ob das im Ich verknüpfte Seyn und Wissen selbst mich in meinen Speculationen so weit sicher leite, daß ich erkennen möge, was mir die gesuchte Harmonie gewähren kann. Die Antwort hierauf ist nicht damit gegeben, daß ich einsehe, jene Synthesis sey, als solche, unbegreiflich. Diese Einsicht gibt mir höchstens eine subjective Grenze der Reflexion auf mich selbst, aber nicht einen absoluten Grenzpunkt des

Philosophirens; denn dieses soll ja eben erst innerhalb jener Synthesis und ihrer Schranken beginnen. Es ist also mit jener Einsicht, so wie vorher mit dem Principe des Vf., ein Anfangspunkt, so hier ein Endpunkt für die kritische Analyse des Bewußtseyns gewonnen, aber nicht ein Endpunkt der Speculation.

Wenn der Vf. nur jene Synthesis festhält, und ihr gemäß ein Reales oder ein Seyn im Ich, nämlich das Ich und das Nichtich, und ein Ideales, nämlich das Wissen, unterscheidet, und §. 60 fragt, wie beides, Reales und Ideales, sich gegen einander verhalte; so scheint uns sein weiteres Verfahren dem vorgesetzten Zwecke wiederum nicht zu entsprechen. Die folgenden Erörterungen nämlich gehen blos darauf hinaus, daß weder das Reale vom Idealen, noch dieses von jenem abgeleitet werden könne, mithin weder Idealismus noch Realismus das richtige philosophische System sey, sondern blos der Synthetismus, zu welchem sich der Vf. bekennt, und welcher auf jede Ableitung der Art, wegen der ursprünglichen und unzertrennlichen Vereinigung des Realen und des Idealen, verzichtet. Allein die Philosophie erreicht ihren Zweck nicht nothwendig durch eine solche Derivation, sondern durch Erkenntniß des letzten Grundes alles Seyns. Mit diesem Seyn, auch blos als ein Seyn im Ich oder im Bewußtseyn betrachtet, hat sich der Vf. keineswegs auseinander gesetzt. Wenn daher auch weder das Seyn von dem Wissen, noch dieses von jenem abgeleitet werden kann, so fragt sich immer noch, ob deshalb auch keine Erklärung des Ich aus dem Nichtich oder umgekehrt möglich sey; denn beides gehört nach §. 59 zu dem Seyn, oder dem Realen. Die Anmm. zu §. 63 und 64 geben darüber keine befriedigende Auskunft, welche auch nicht in den Anmerkungen, sondern in den Lehrsätzen zu suchen war; ja es scheint sogar, als habe der Vf. seinen Begriff vom Realen selbst nicht festgehalten, wenn er §. 63 sagt, Reales ohne Ideales sey nichts anders, als körperliche Masse, da doch §. 59 auch die Realität des Ichs anerkannt wurde.

Wir finden uns daher hier, wie beim ersten Hauptstücke, zu der Behauptung zurückgetrieben, daß der Synthetismus des Vf. zwar, als reine Auffassung der subjectiven Natur des denkenden Menschen, oder des reflectirenden Ichs, eine sichere empirische Grundlage gebe für die sofort anzustellenden Untersuchungen der Philosophie, aber keineswegs einen Grenzpunkt derselben, wie er von dem Vf. verheißen wurde, und in der Fundamentalphilosophie auch nothwendig war. Es bleibt nach den Principen dieser Philosophie, und bei der Anerkennung

der Syntheſis a priori im Bewußtſeyn, eben ſo möglich, daß die Vernunft ihren Zweck, die Harmonie mit ſich ſelbſt, durch Erforſchung des Ich und Nichtich erreiche, wie daß ſie ihn nicht erreiche; und der Vf. ſcheint zu einem vollſtändigeren Grenzpunkte des Wiſſens blos deswegen nicht zu gelangen, weil er tiefer in ſich hineinzugehen, d. h. das Wiſſen um das Ich und Nichtich, die Beſtimmungen des Realen im Idealen, ſelbſt weiter zu unterſuchen unterließ, gegen ſeinen anfänglichen Vorſatz, §. 19. Anm. —

In dem dritten Hauptſtücke wäre, nach §. 21 Anm. 3, dieſe kritiſche Forſchung zunächſt zu erwarten geweſen, und deshalb wollte Ref. ihm auch die erſte Stelle in der Reihe der dort angekündigten Unterſuchungen anweiſen. Allein ſchon aus der gewählten Stelle ließ ſich abnehmen, daß der Vf. dieß hier nicht beabſichtigen konnte. Das dritte Hauptſtück iſt überſchrieben, §. 69, von der urſprünglichen Form der Thätigkeit des Ichs. Alſo wieder nur von der Form, und nicht von dem reellen Gehalte. Es begegnet uns hier das jetzt gewöhnliche Perhorresciren der Pſychologie oder Anthropologie, welche der Vf. S. 134 fg. (§. 72 Anm. 2) ganz aus der Reihe der philoſophiſchen Wiſſenſchaften verweiſet. Es ſey darum; wir ſtreiten nicht mit ihm über die Pſychologie. Aber wenn der Vf. §. 72 das reine und das empiriſche Ich unterſcheidet, wenn er das letztere allein das wirklich Exiſtirende, das erſte aber ein bloßes Gedankending nennt, und wenn er demnach ebendaſelbſt den geſammten Inbegriff des Urſprünglichen oder Transcendentalen im Menſchen, was als der Grund des Empiriſchen in ihm gedacht werde, blos in jenes reine Ich, in jenes Gedankending legt; ſo begreift Rf. wenigſtens nicht, wie mit der Kenntniß von der urſprünglichen Form dieſes Gedankendinges irgend etwas erkannt werden möge, was die Harmonie des Menſchen mit ſich ſelbſt bewirken, oder ſonſt zur Löſung philoſophiſcher Probleme beitragen könne.

Abgeſehen von dieſer Hauptſache, finden wir gegen den Inhalt des dritten Hauptſtückes eben nichts einzuwenden. Es enthält etwas ausführlichere Unterſcheidungen und Nominalerklärungen deſſen, was §. 5—18 in kurzer Ueberſicht vorgelegt war. Wir ſind zwar mit dem Vf. über mehreres nicht einverſtanden, z. B. über das, was er vom Genie S. 140 gegen die Annahme eines beſondern Gefühlsvermögens S. 151 fg., über den Primat der praktiſchen Vernunft nach Kant S. 195 ſagt, u. a. Allein hierauf weiter einzugehen, iſt bei den nothwendigen Schranken gegenwärtiger Anzeige durchaus unmöglich; auch würden wir unſere Gegengründe in den meiſten Fällen

nur mittelst jener kritischen Analyse der Thatsachen des Bewußtseyns deutlich machen können, welche der Vf. entweder übergeht, oder verwirft. Wir erwähnen daher nur, daß §. 82, nachdem vorher das Vermögen der theoretischen und praktischen Vernunft unterschieden, und der Ideen und des Strebens nach dem Unendlichen gedacht worden ist, die Freiheit behauptet, und in der Anm. 1 zu §. 82 als Postulat der praktischen Vernunft aufgestellt wird. Der Vf. scheint uns hier namentlich aus der Sphäre der Fundamentalphilosophie gewichen zu seyn, und im richtigen Gefühle dessen, was an dieser Stelle zu sagen war, Sätze und Lehren aufgenommen zu haben, welche nach den Prämissen hier nicht erscheinen konnten. Denn wie kann das Princip: „ich bin thätig", die Bedingung der Gültigkeit einer Behauptung seyn, durch welche ich mich (das Ich als Reales) über den Causalnexus der Natur (des Nichtichs als Realen) erhebe? Wie kann der absolute Grenzpunkt des Philosophirens, die Synthesis im Ich, mir gestatten, etwas anzunehmen, was zugestandner Maaßen nicht nur in den Thatsachen des Bewußtseyns nicht vorkommt, sondern auch selbst unbegreiflich ist? Wie kann endlich die ursprüngliche Form der Thätigkeit des Ichs nicht nur zur Erkenntniß dieses Inhaltes derselben (der Annahme der Freiheit), sondern auch zur Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Annahme führen? — Freiheit in positiver Bedeutung ist das Vermögen, sich der Autonomie der Vernunft in dem Sittengesetze zu unterwerfen; in negativer Bedeutung, die Unabhängigkeit des Willens in Hinsicht auf Sittlichkeit von dem Zwange des Causalnexus in der Natur. (Wir halten diese Erklärung im wesentlichen für übereinstimmend mit §. 82.) Die Thatsache des Bewußtseyns, mittelst welcher der Mensch zu der Ueberzeugung gelangt, daß er sich, um der Vernunft Genüge leisten oder gut seyn zu können, Freiheit beilegen müsse, besteht in der Einsicht, daß die Aufgabe, sittlich gut zu seyn, und die Annahme, der Mensch stehe blos unter Naturgesetzen, (im bekannten engern Sinne dieses Wortes) einander widersprechen. Es müssen daher, wenn von der Freiheit die Rede seyn soll, zuvor diejenigen Thatsachen des Bewußtseyns, in welchen die Gesinnungen, Bestrebungen und Entschließungen des Menschen als verflochten in den Zusammenhang von Ursache und Wirkung erscheinen, und jene Thatsachen, in welchen die Autonomie der Vernunft zu unserer Kenntniß kommt, genau erörtert und geprüft werden. Diese psychologisch-kritische Untersuchung kann eine Fundamentalphilosophie, welche „für das System der Philosophie die höhere Wissenschaft seyn, und ihm die er-

„sten, in höchster und letzter Instanz gültigen Principien an „die Hand geben" soll, (siehe die Vorrede zu des Vf. erstem Theile des Systems der theoretischen Philosophie,) unmöglich von der Hand weisen. In dem vorliegenden Werke ist sie nicht enthalten; bei Kant machte sie einen Theil seiner kritischen Schriften aus; der Vf. läßt sie erst in dem Systeme der Philosophie selbst erscheinen. Daß die Stellung hierbei aber nicht gleichgültig sey, ergibt sich aus dem Bisherigen. Denn wenn dasjenige, was z. B. die Metaphisik über Ursache, Zusammenhang ꝛc. lehren zu müssen glaubte, in der Fundamentalphilosophie das Princip seiner Gültigkeit finden sollte, so mußte diese, nicht jene, die Thatsachen aufstellen, aus welchen die philosophische Entscheidung darüber, ob ein wirklicher Widerspruch zwischen Natur und Freiheit im Geiste vorhanden sey, zuletzt hervorgehen konnte. Einen solchen Widerspruch leugnet die Fundamentalphilosophie zwar S. 198; aber man muß Bedenken tragen, ihr zu glauben, weil sie den einen Gegensatz, die Gebundenheit des Menschen durch das Causalgesetz, zuvor nicht als Thatsache erörtert hatte. Sie konnte dieß freilich nicht, wenn sie blos die Form der Thätigkeit des Ichs darlegen wollte. Aber eben dieß tadeln wir, daß sie blos dieses wollte, weil daraus keine, in höchster Instanz für die Metaphysik gültigen, Principien hervorgehen konnten. Die Fundamentalphilosophie mußte ausgehen von dem Inhalte des Bewußtseyns, als kritische Analysis desselben. Wenn hier factisch aufgezeigt war, was in dem Bewußtseyn behauptet werde, wenn es uns nöthige eine ursachliche Bestimmung des Ichs durch das Nichtich, oder des Nichtichs durch das Ich zu denken; dann erst war ein Princip zu suchen für die philosophische Wahrheit dieser Behauptungen. Durch dieses Princip erhielt dann die Lehre von der Freiheit ihre Gültigkeit in dem Systeme der Philosophie, und das System selbst einen wahrhaft objectiven Charakter, nachdem die Fundamentalphilosophie das Befugniß der Vernunft dargelegt hatte, sich mit ihren Behauptungen über die Sphäre der Synthesis im Bewußtseyn zu erweitern; also nicht objectiven Charakter im Sinne der von Kant dogmatisch genannten Metaphysik. — Jenes Befugniß beruht übrigens, was die Lehre von der Freiheit anlangt, auf dem Primate der reinen praktischen Vernunft in ihrer Verbindung mit der speculativen.

Das vierte Hauptstück handelt von dem höchsten und letzten Zwecke der Thätigkeit des Ichs in zwei §§. Als dieser Zweck wird hier nicht wieder die Harmonie des Ichs mit sich selbst genannt, sondern, §. 83, eine sittliche Ord-

nung der Dinge; die Ueberzeugung aber von der Möglichkeit ihn zu erreichen, beruht, nach §. 84, auf dem Glauben an Gott und Unsterblichkeit. — Daß diese letzteren Lehren in die Fundamentalphilosophie aufgenommen worden sind, hält Rf. für eben so unvereinbar mit der Natur einer Fundamentalphilosophie überhaupt, und der des Vf. insbesondere, wie er es schon in Beziehung auf die Lehre von der Freiheit erklärt hat. Freiheit, Gott, Unsterblichkeit sind das erste Thema der Philosophie, wenn diese durch die kritische Analysis des Bewußtseyns gehörig vorbereitet worden ist. Durch diese Analysis des Gehaltes von unserm Wissen, (die bloße Form desselben ist Gegenstand der Logik,) wird die Grenze desselben offenbar, und es ergibt sich, ob ein Wissen um jene Gegenstände möglich sey oder nicht. Hier ist der Ort des Wahren nach Jacobi, (welchem der Vf. in der letzten Anm. zu §. 67, S. 114, sein Recht nicht hat widerfahren lassen). Ob dieser Ort durch absolutes Wissen, oder durch intellectuelle Anschauung, oder durch Glauben zugänglich werde, dieß bleibt so lange streitig, als die Analyse des Bewußtseyns nicht vollständig, oder nicht ganz richtig ist. Wer sich an der Majestät dieses Ortes versündiget, dessen Sünde besteht entweder in der Ungründlichkeit, mit welcher er jene Analyse behandelt, oder in dem Irrthume, mit welchem er sich ihrer überheben zu dürfen meint. Ein Jeder sorge also dafür, daß seine Philosophie ohne Sünde anfange; einer Fundamentalphilosophie ist diese Sorge zunächst nöthig und Pflicht. Ist der Ort des Wahren erreicht worden, und hat die Philosophie ihr erstes Thema von ihm aus abgehandelt, so reihen sich daran die übrigen Lehren (Ansichten) derselben von der Welt und dem Menschen von selbst. Das bisherige und gewöhnliche Lehrgebäude der Philosophie hat sich, wie Jeder weiß, historisch gebildet; es hat Mängel, und darf uns nicht beherrschen. Amicus Aristoteles, amici Sophistae etc. sed magis amica veritas. Die einzelnen, eigentlich philosophischen Wissenschaften werden sich ordnen theils nach dem Resultate der Untersuchung über die Thatsachen des Bewußtseyens, theils nach der charakteristischen Verschiedenheit derselben; unter ihnen aber kömmt der Ort des Wahren nicht vor, und darum steht die Lehre von Gott über und vor aller Metaphysik der Natur und der Sitten.

Rf. hat mit diesen Bemerkungen sich selbst vorgegriffen. Der zweite Theil der Fundamentalphilosophie, nämlich die Methodenlehre, welche wieder in Didaktik und Architektonik zerfällt, stellt in ihrem letzten Abschnitte, §. 127 fg.,

eine Ueberſicht der die Philoſophie oder Urwiſſenſchaft bildenden Disciplinen auf, ſo wie der Vf. das Verhältniß derſelben zu der ihnen gegebenen Grundlage anerkennt. Es erſcheinen demnach

I. die Fundamental-Philoſophie als Grundlehre,

II. die übrigen philoſophiſchen Wiſſenſchaften als Folgelehre, phil. derivativa, nach den bekannten, und nun auch von dem Vf. ſeit dem Jahre 1806 in einzelnen Werken abgehandelten Theilen. Daß die Pſychologie (Anthropologie) unter dieſen gänzlich fehlt, und die Religionslehre die letzte Stelle einnimmt, haben wir ſchon bemerkt. Der Grund, weshalb die Pſychologie nicht in die Reihe der philoſophiſchen Wiſſenſchaften aufgenommen worden, iſt S. 134 dieſer, weil die Philoſophie den Menſchen blos als reines Ich, die Anthropologie dagegen ihn als empiriſches Ich zu betrachten habe. Wir haben uns hierüber oben erklärt; die Fundamentalphiloſophie hat es keinesweges blos mit dem reinen Ich zu thun; das empiriſche Ich nimmt daher unvermeidlich Antheil an der Philoſophie, es ſey offenbarer oder verſteckter Weiſe; das letzte ſcheint uns der Fall hier zu ſeyn. Was aber dem empiriſchen Ich nicht verweigert werden kann, das fodert mit demſelben Rechte auch die Wiſſenſchaft vom empiriſchen Ich oder die Pſychologie, gleichviel unter welchem Namen. — Anlangend die Lehre von Gott, ſo wird zwar in der Metaphyſik des Vf. oder im zweiten Theile ſeines Syſtems der theoretiſchen Philoſophie, dieſer Gegenſtand zweimal berührt; allein zuerſt nur ganz kurz, um blos nur die theologiſche Idee der Vernunft darzuſtellen (Abſchn.: Analytik der Vernunft); dann zwar ausführlicher am Ende der angewandten Metaphyſik unter dem Titel: metaphyſiſche Theologie, jedoch nur in kritiſcher Abſicht, nach §. 151 dieſes Werkes. Es war mithin die Abſicht des Vf., mit der Lehre von Gott das Gebäude ſeiner Philoſophie zu ſchließen; wiewohl nicht dieſe Lehre, ſondern (§. 54, Anm. 2, S. 75) das oberſte Formalprincip der Schlußſteln von ihm genannt wird. Nach unſrer Kenntniß deſſen, was Philoſophie ſey, kann die Lehre von dem, wodurch die Bedeutung und Gültigkeit aller andern Erkenntniß beſtimmt wird, nicht als letzter Theil in dem Syſteme der philoſophiſchen Wiſſenſchaften erſcheinen, und der natürliche Weg, auf welchem das Selbſtdenken zur Philoſophie ſich erhebet, gibt jener Lehre auch wirklich die ihr gebührende Stelle. Wir erlauben uns, diejenige Anordnung der philoſophiſchen Wiſſenſchaften hier mitzutheilen, welche uns die richtigere zu ſeyn dünket.

I. Fundamental-Philosophie, (wir behalten absichtlich diese Benennung bei,) d. h. Analysis der Thatsachen des Bewußtseyns, am natürlichsten mit folgenden Hauptabtheilungen:

1) Theorie der Sensualität, (vergl. S. 193, §. 81, Anmerk. 2 der Fundamental-Philosophie,) im Erkennen, Begehren und Fühlen;
2) Theorie der Intellectualität oder Verständigkeit, wieder mit Hinsicht auf sämmtliche, hier nur in Unterabtheilungen zu trennende, Vermögen der Seele;
   (Hier die Logik, als Theorie der Form des Denkens und Begreifens, eine in der That ganz empirische Wissenschaft.)
3) Theorie der Ideen, der theoretischen und praktischen, oder der Vernunft.

II. Kritik, (wir wählen diesen Ausdruck, um an Kant's Haupttendenz zu erinnern; d. h. Untersuchung über die objective Realität der Erkenntniß im weitern Sinne, oder dessen, was als Gehalt der Thatsachen des Bewußtseyns im ersten Hauptstücke dargelegt worden war. Hier als Abtheilungen:

A) das Wissen;
   1) vom Realismus der Sinnlichkeit,
   2) vom Idealismus des Verstandes,
   3) vom Skepticismus aus dem Conflicte beider, als dem Ende des Wissens; (vergl. S. 279 der Fundamental-Philosophie, §. 119, Anm. 3);
B) der Glaube, oder vom Orte des Wahren;
   1) Genesis des Glaubens in der Philosophie, oder vom Primate der praktischen Vernunft;
   2) Verhältniß des philosophischen Wissens zum Glauben, oder von der Philosophie als Wissenschaft;
   3) vom Principe der philosophischen Ueberzeugung oder Erkenntniß.

III. Metaphisik, d. h. Philosophie im engsten Sinne.

1) von der Einheit und dem Grunde aller Dinge; Theologie oder Religionsphilosophie;
2) Metaphysik der Natur } mit den bekannten Ab-
3) Metaphysik der Sitten } theilungen;
4) Aesthetik, oder von der idealen Bedeutung der Formen.

Es ist uns hierbei nicht um Terminologie oder um Behauptung jedes einzelnen Theiles und seiner Stelle zu thun, sondern nur um die Ordnung der scientia rerum divinarum et humanarum im Ganzen, und um einen Beitrag mehr zum richtigen Verständnisse dessen, was wir bisher gegen die jetzt vorliegende Fundamental-Philosophie erinnert haben.

Noch müssen wir aber des ersten Theiles der Methodenlehre unsers Verfs., der philosophischen Didaktik, gedenken. Hier soll nach §. 85 die Gültigkeit der verschiedenen Methoden zu philosophiren untersucht, und die einzig gültige dargestellt werden. Dieß geschieht nach mehrern vorbereitenden Betrachtungen über Wahrheit und die Arten des Fürwahrhaltens, und nach Abweisung der irrigen Methoden zu philosophiren, des Dogmatismus und Skepticismus, im §. 119, welcher die kritische oder synthetische Methode als die ächte beschreibt. Wir machen hierbei nur auf folgende zwei Punkte aufmerksam. Erstlich setzt der Verf. voraus, daß Kritieismus und Syntheticismus im Sinne der Fundamental-Philosophie eins und dasselbe sey, d. h. daß die „Kritik der Vernunft" zu keinem andern Ziele, als dem hier aufgesteckten, führe; wir glauben, die Gründe unserer entgegenstehenden Ueberzeugung im Vorstehenden angedeutet zu haben. Zweitens setzt er auch das Wesen der synthetischen Methode blos darein, daß der Philosophirende mit steter Rücksicht auf die von ihm gewonnenen Principien und auf den absoluten Gränzpunkt der Erkenntniß, die ursprünglichen Gesetze seiner Thätigkeit erforsche, und jede ihm vorkommende Behauptung, bevor er sie als Lehrsatz aufnehme, sorgfältig und genau prüfe. Nun dünkt uns aber, der Dogmatiker und Skeptiker könne dasselbe thun, und die Besseren unter ihnen haben es gethan, ohne dabei kritisch philosophirt zu haben. Das Wesen der kritischen Methode kann also nicht hierin, sondern blos in demjenigen bestehen, was der Verf. allerdings auch, doch mehr im Vorbeigehen sagt: „daß der Philosophirende weder willkürlich noch transcendent verfahre." Man kann aber willkürlich und transcendent verfahren bei allem übrigen, was der Verf. von der kritischen Methode erfodert. Es kam also in diesem Lehrstücke darauf an, die Natur des willkürlichen und transcendenten Verfahrens in der Philosophie aus einander zu setzen. Und wenn der Verf. uns hierüber auf die Anm. zu §. 117 und 118 verweisen will, wo dieß geschehen sey, so entgegnen wir, daß wir auch dort das Gesuchte nicht gefunden haben, indem daselbst (namentlich S. 269) der Weg, welchen allein man einschlagen darf, um die rechten Principien und den wahren

Gränzpunkt des Philosophirens zu finden, nicht beschrieben, sondern nur im Allgemeinen gelehrt wird, daß ohne beydes ein willkürliches und transcendentes Verfahren in der Philosophie unvermeidlich sey. Jener alleinige Weg aber ist der oben (S. 33) eröffnete: „ich will tiefer in mich selbst hinein; ich will alles, was mich betrifft, soweit ich nur immer kann, zu erforschen und zu ergründen suchen!" Wir haben zu zeigen versucht, daß der Verfasser nicht tief genug in sich eingegangen sey, nicht alles, was zum Bewußtseyn gehört, erforscht habe. Er ist bei der Form stehen geblieben, und nur die Materie konnte zu dem rechten Ziele hinführen. Denn der Inhalt unserer empirischen (problematischen) Erkenntniß ist es, dessen Wahrheit begründet, der zu apodiktischer Erkenntniß erhoben seyn will; objective Realität des mit Nothwendigkeit Gedachten sucht und fodert die Philosophie; aus der Form der Thätigkeit allein geht weder Wissen noch Glauben, welches philosophisch gültig wäre, hervor.

So viel zur Erfüllung dessen, was Referent im Eingange dieser Anzeige erklärt hat versuchen zu wollen. Wir unterscheiden hierbei sehr die wirkliche Ueberzeugung von den Gegenständen der Philosophie, und die systematische Form, unter welcher dieselbe irgendwo eingeleitet wird. Der Verf. scheint uns, was erstere anlangt, auf festem Boden zu stehen; aber die Form seines Systemes kommt uns wie ein über diesem Boden kunstvoll schwebendes Hangewerk vor, innerhalb dessen man wohl auf jenem Boden wandeln kann, jedoch augenblicklich dem Unfalle ausgesetzt, daß das Hangewerk einstürze, wenn auch der Boden nicht wankte. Wollten wir im Gleichnisse fortfahren, so würden wir sagen, die Paragraphen der Fundamentalphilosophie seyen das Hangewerk, und in den Anmerkungen erscheine das Wandeln auf dem festen Boden. — In diesen nämlich vorzüglich begegnen uns, obgleich wir das System des Vfs. einen Formalismus genannt haben, doch häufig Lehren, deren realistischer Charakter nicht verkannt werden kann. Dieß psychologisch zu erklären, — denn mit dem Worte: Inconsequenz, darüber aburteln zu wollen, ist nicht unsere Sache, und würde auch unrecht seyn, — überlassen wir für jetzt Andern, am liebsten dem Verf. selbst. Merkwürdig in dieser Beziehung ist uns noch die zweymalige Erklärung der Philosophie erschienen, S. 24. und §. 126. In der ersten Stelle hieß Philosophie die Wissenschaft von der ursprünglichen Anlage und Bestimmung des Menschen; in der zweiten wird sie die Wissenschaft von der ursprünglichen Gesetzmä-

ßigkeit der gesammten Thätigkeit unsres Geistes, oder von der Urform des Ichs genannt. Der Verf. erklärt die letzte Definition für die bestimmtere. Sie ist allerdings bestimmter als jene; aber die erstere ist dem festen Boden entsprossen, die letztere ein Product dieses Systemes.

Es sey fern von uns zu behaupten, daß die innere Wahrheit und Gediegenheit philosophischer Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer systematischen Anordnung oder Form abhängig sey. Wie könnte Spinoza dann so Recht haben, und doch so irren? —

XII.

Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Kolonieen, von seiner Bildung seit der Entdeckung beider Indien, bis zu seiner Wiederherstellung nach dem Fall (c) des französischen Kaiserthrons. Von A. H. L. Heeren, Ritter des G. O., Hofr. und Prof. d. Gesch. in Göttingen. Dritte, verbesserte und fortgesetzte, Ausgabe. Göttingen, bei Röwer. 1819. XXXVIII und 878 S. 8. (Preis: 3 Rthlr. 12 gr.)

In wenigen Wissenschaften tritt der Gegensatz der vormaligen und der jetzigen Behandlung derselben so entscheidend hervor, als in der Geschichte. Wenn man bis zum Jahre 1790 für einen Geschichtsforscher galt, sobald man zunächst die Quellen der alten Geschichte und beiläufig einige Chronisten des Mittelalters studirt hatte, und um einen noch leichtern Preis den Namen eines Geschichtsschreibers erlangen konnte, sobald man in einem nüchternen Vortrage, ohne wesentliche grammatische Verstöße, die Begebenheiten der Völker und der Staaten nach einem chronologisch-synchronistischen Faden erzählte; so hat sich dies allerdings in den letzten 30 Jahren mächtig geändert. Man hat sich endlich überzeugt, daß, außer der gründlichen Erforschung der Quellen und außer der gelehrten Bemächtigung und kritischen Sichtung der ungeheuren Massen der Stoffes, noch andere Eigenschaften erfodert werden, um als Historiker zu gelten; zuerst nämlich so viel Geist, um den Stoff mit Geist aufzufassen und zu einem lebensvollen, innig zusammenhängenden, organischen Ganzen zu gestalten; dann so viel Philosophie und Politik, um theils die Massen der Begebenheiten unter einen reinmenschlichen Standpunct zu bringen, theils die beiden Hauptgegenstände alles Völker- und Staatslebens, das innere und das äußere Leben, eben so genau nach ihren Grundbedingungen zu unterscheiden, wie,

nach ihren Ankündigungen in den Thatsachen der Geschichte, mit Bestimmtheit hervorzuheben; und endlich so viel Kraft, Haltung und Würde des Styls, um vermittelst der geschichtlichen Darstellung die Bedürfnisse und Foderungen eines jüngern und gebildetern Geschlechts zu befriedigen, und die Geschichte aus dem Staube der Studirstube in die Kreise des wirklichen Lebens einzuführen.

Die Ansichten, welche Gatterer, Schröckh, Remer u. A., die ihnen folgten, in der allgemeinen Geschichte festhielten, mußten — bei aller Anerkennung der wirklichen Verdienste dieser Männer — dennoch einer zweckmäßigern und höhern Behandlung der Geschichte weichen, seit der Grundstoff aller Geschichte, der gesellschaftliche Zustand des menschlichen Geschlechts und das bürgerliche Leben, in den wichtigsten Reichen und Staaten Europa's nach seinen wesentlichsten Bestimmungen bedeutend umgebildet, und seit die Form der geschichtlichen Darstellung von ausgezeichneten Männern zu einer höhern stylistischen Vollendung ausgeprägt ward. Daß diese beiden Puncte in der Zeit des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts zusammentrafen, entschied über die neue Gestaltung der Geschichte als Wissenschaft überhaupt, und namentlich über die geistvolle Behandlung der allgemeinen Geschichte. Je mehr politische Ideen ins Völkerleben traten; desto fühlbarer ward das Bedürfniß, aus den Thatsachen der Geschichte nachzuweisen, ob und bis wie weit diesen Ideen in der Wirklichkeit Haltbarkeit und Gültigkeit zukäme. Je mehr das morsche Gebäude des Lehnssystems in vielen Reichen und Staaten des jüngern Europa's erschüttert und zertrümmert ward; desto stärker wirkten die dadurch gewonnenen politischen Ansichten auf die, von der bisherigen sehr verschiedene, Behandlungsweise der Jahrhunderte des Mittelalters zurück, wo dieses System, und später das System der geistlichen Hierarchie, sich gebildet und allmählig über die meisten christlichen Reiche verbreitet hatte. Je ausgezeichneter Schlözer und Spittler die neue Bahn der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung aus dem Standpuncte politischer Ideen betraten und verfolgten; desto mehr leuchtete es dem jüngern Geschlechte ein, daß es, außer der Geschichte der Juden, Griechen und Römer, noch andere geschichtliche Stoffe gäbe, die mit gleicher Gründlichkeit und Ausführlichkeit behandelt werden müßten, und daß die Hervorhebung des politischen Schicksals der Völker und Reiche, nach deren Begründung, Entwickelung, allmähligen Veraltung und endlichen Auflösung oder Umbildung im Innern oder von außen her, zu ganz andern Resultaten führte, als die

bis dahin gewöhnlichen Nutzanwendungen am Schluſſe der einzelnen Zeiträume in der ſogenannten Weltgeſchichte. Man ward durch Schlözer wenigſtens zum Theile von der blinden Bewunderung des Alterthums geheilt; man fand bei Spittler eben ſo, daß die Kirchengeſchichte etwas mehr werden könne, als eine Zuſammenſtellung patriſtiſcher Literatur, kirchlicher Dogmen und Gebräuche, und Papſt- und Mönchsgeſchichten, wie durch ihn die Staatengeſchichte, durch die ſtete Rückſicht auf die Entwickelung und Ausbildung der Verfaſſung der europäiſchen Reiche und Staaten, einen neuen Umſchwung und eine würdevollere Behandlung gewann. Man gewöhnte ſich allmählig daran, nicht blos die Verfaſſungen Lykurg's, Drako's, Solon's u. A. zu preiſen, ſondern auch die magna charta Großbritanniens, und die neuen Verfaſſungsurkunden Frankreichs, Polens, Italiens und anderer Staaten näher zu zergliedern. Man mußte ſich entſchließen, die Geſchichte ſeit dem Jahre 1492 nicht blos als eine müßige und zufällige Zugabe zu der unverhältnißmäßig ausführlich dargeſtellten Geſchichte des Alterthums und der mittlern Zeit zu behandeln, ſondern auch ihr eine ſelbſtändige und gleichmäßige Bearbeitung zu widmen. Man mußte endlich daran denken, die großen geſchichtlichen Erſcheinungen eines Peter's 1., Friedrich's 2., Katharina's 2. u. A. mit gleichem Ernſte, wie die Caziken von Sicyon, wie Nebukadnezar, Pſammetichus, Cyrus, Alexander und andere Heroen der alten Welt, zu würdigen. Genug, man überzeugte ſich, oder man fühlte wenigſtens, daß die Maſſe der geſchichtlichen Stoffe einer andern Behandlung bedürfe, als die Darſtellungsform, welche ſeit Schlözer's und Spittler's Zeiten unaufhaltbar veraltet war, und daß überhaupt die wiſſenſchaftliche Darſtellung der allgemeinen Geſchichte unſers Geſchlechts eine ganz andere Aufgabe ſey, als die Anhäufung aller möglichen Notizen aus der Naturgeſchichte, aus der Kirchengeſchichte des A. u. N. Teſtaments, aus der vormals ſogenannten profanen Geſchichte, und aus der Literargeſchichte, mit Aufführung aller Ausgaben der alten geſchichtlichen Schriftſteller, die entweder ſich ſchon in Meuſel's bibliotheca historica und bei'm Harles vorfanden, oder die man aus fleißigen Collectaneen ergänzte.

Unläugbar gehört dem Verf. der vorliegenden Schrift das Verdienſt, auf der von Schlözer und Spittler gebrochenen Bahn weiter fortgeſchritten zu ſeyn, und die Behandlung der Geſchichte aus dem Standpuncte der Politik, theils in ſeinen Ideen ꝛc., theils in ſeiner Geſchichte der Staaten des Alterthums, theils in dem vorliegenden Werke, und

in vielen einzelnen Abhandlungen, unter den Teutschen sehr befördert und vervollkommnet zu haben. Es schmälert seinen Ruhm nicht, wenn neben ihm Eichhorn, Woltmann, Wachler, Bredow, Breyer, Luden, Buchholz, Saalfeld, Rotteck u. A. als diejenigen verdienten Männer genannt werden, durch deren Werke die jüngere und zeitgemäßere Behandlung der Geschichte bey den Teutschen das Uebergewicht über die frühere und veraltete geschichtliche Form gewann. Das Publicum hat bereits darüber entschieden. Während in kurzen Zeiträumen von den Schriften Heeren's und der eben genannten Männer mehrere neue Auflagen nöthig wurden, können es die geschichtlichen Werke derjenigen, welche noch bei den Ansichten und bei der Behandlungsweise der vorigen Zeit stehen geblieben sind, oft nicht einmal zu einer zweiten Auflage bringen. Dies beweiset, daß unser Zeitalter auch in geschichtlicher Hinsicht andere Bedürfnisse habe, als das Zeitalter unsrer Väter, und daß in der Behandlung der Geschichte in unsern Tagen eine ähnliche durchgreifende Veränderung erfolgt sey, wie durch Kant in der Philosophie, durch Lavoisier in der Chemie, und durch Adam Smith in der Staatswirthschaft.

Wenn namentlich Rc. bei den Vorzügen des vorliegenden Werkes verweilt; so rechnet er besonders dahin: daß der Darstellung der Begebenheiten gewisse leitende Ideen der Politik überhaupt zum Grunde liegen, nach welchen der Verf. die Vertheilung und Anordnung der geschichtlichen Stoffe durchgeführt hat; daß es zunächst die Idee der kirchlichen und bürgerlichen Freiheit ist, welche der Verf. in den Vordergrund des ganzen von ihm behandelten Zeitraumes stellt; daß er, geleitet von dieser Idee, überall die Spuren der Berücksichtigung des philosophischen und des practischen europäischen Völkerrechts aufsucht und nachweiset, und mit dem hohen Ernste des redlichen Forschers nur dasjenige preiset, was rechtlich war, und aus der Heiligkeit der Verträge und des rechtlichen Besitzstandes hervorging; daß er mit Geist, Gewandtheit und historischer Kunst die beiden, anfangs sich ziemlich unabhängig von einander ausbildenden, europäischen Staatensysteme, das südwestliche und das nordöstliche, im Einzelnen und nach ihrem spätern Einwirken auf einander, darstellt; daß er hauptsächlich das Kolonialsystem der Europäer, und die bedeutenden Einflüsse desselben auf die Politik der jüngern europäischen Reiche und Staaten, in allgemeinen und scharfbezeichnenden Umrissen schildert; und daß er, wenn gleich sein Werk in der neuen Auflage sich mehr zum Handbuche, als zum akademischen Lehrbuche, eignet, doch

durchgehends die vorzüglichere Literatur beigebracht, und in den Noten zu dem Texte den Hauptinhalt der wichtigsten Unterhandlungen und Verträge, nicht selten verbunden mit scharfsinnigem politischen Urtheile und mit geistvollen Winken, mitgetheilt hat.

Allein so willig Rec. diese wesentlichen Verdienste des Vfs. um das vorliegende Buch anerkennt und ausspricht; so offen muß er doch auch, nach seiner Ansicht, über einige Unvollkommenheiten und Lücken sich erklären, die er in diesem trefflichen Werke findet. So scheint ihm den politischen Ideen in der Einleitung der innere nothwendige Zusammenhang, nach welchem eine Idee aus der andern unmittelbar hervorgehet, nicht selten zu fehlen; auch vermißt er manche in diese Einleitung gehörende Idee, inwiefern nämlich die darauf folgende Darstellung der Begebenheiten den ausführlichen Commentar zu diesen Ideen bildet. Er findet zwar die mannigfaltigen Erscheinungen und Ankündigungen des äußern politischen Lebens der Völker und Reiche in diesem Werke mit einer Umsicht und Gleichmäßigkeit, mit einer Sicherheit und Wahrheit des Urtheils behandelt, die wenig zu wünschen übrig läßt, und von welcher die individuellen Ansichten des Rec. nur in einzelnen seltenen Fällen abweichen; allein desto mehr vermißt er die Berücksichtigung der Hauptgegenstände des innern politischen Lebens der Völker und Reiche, und namentlich der Entwickelung und Ausbildung der Verfassungen (minder der Regierungsmaximen und der wechselnden Verwaltungssysteme), so wie die Berücksichtigung der Religion und Kirche, der Kunst, der Sitten und des Nationalcharakters. Ueberhaupt hat der Verf. über den Staaten die Völker selbst, ohne welche es doch keine Staaten gäbe, im Ganzen zu sehr vernachlässigt. Und dennoch stimmen Politik und Geschichte in dem Resultate überein: daß das äußere politische Leben in den meisten Fällen bei allen Völkern und Reichen des Alterthums und der neuern Zeit abhängig ist von dem innern Leben der Völker, und daß die Erscheinungen des äußern Lebens sich nur aus der geschichtlich ausgemittelten Wechselwirkung zwischen dem innern und dem äußern politischen Leben bestimmt nachweisen lassen. Aus dieser beinahe durchgängigen Vernachlässigung der wesentlichsten Puncte des innern politischen Lebens läßt sich denn auch erklären, warum bei dem Verf. die geschichtlichen Ursachen des Steigens, allmähligen Veraltens und Sinkens der einzelnen Reiche und Staaten nicht bestimmt und deutlich genug hervortreten, wenn gleich das Factum dieses Steigens, Veraltens

und Sinkens selbst jedesmal bestimmt hervorgehoben worden ist. — Endlich hat Rec. die Ueberzeugung, daß der vom Verf. dargestellte Zeitraum, von 1492 bis auf unsere Zeit, nothwendig in zwei Abtheilungen getrennt, und die erste derselben mit dem Jahre 1788 geschlossen werden müsse. So wie gegenwärtig von allen bessern Historikern, mit dem Vf., die Entdeckung beider Indien und die bald darauf beginnende Kirchenverbesserung als die Gränzscheide zwischen der mittlern und der neuern Zeit angenommen wird; so wird man wohl auch bald allgemein die französische Revolution und den Sturz des Lehnssystems in Frankreich am 4. Aug. 1789 als die Gränzscheide zwischen der neuern und neuesten Zeit festhalten müssen. Denn so viel erkennen wir nun wohl, nach dem Ablaufe von 30 Jahren, deutlich: die Zeit von 1492—1789 bilde einen in sich geschichtlich und politisch abgeschlossenen Zeitraum, und mit der französischen Revolution beginne nicht blos für Europa, sondern selbst für die übrigen Erdtheile, ein neues Leben, ein neues politisches System, und, in Angemessenheit zu beiden, eine neue Ordnung der Dinge, bewirkt durch geschichtliche Thatsachen, die mit den Ereignissen der vorigen Hauptzeiträume der Geschichte oft nicht in die entfernteste Vergleichung zu bringen sind, und für welche wir bis jetzt noch zum Theile des rechten Maaßstabes der Würdigung ermangeln. So wie der Vf. sehr wahr und treffend erinnert, daß es in dem Zeitraume von 1492—1789 zunächst die Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit ist, welche, mehr oder weniger, in allen wichtigen Begebenheiten jenes Zeitraumes zum Grunde liegt; so wird er gewiß, bei seinem tiefen historischen Blicke, zugestehen, daß — nach einem ähnlichen Verhältnisse — in dem Zeitraume von 1789 an, die Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit im Vordergrunde aller Hauptbegebenheiten erscheint. Deshalb würde auch, nach Rec. Ermessen, dieser Zeitraum der neuesten Geschichte einer eben so für sich bestehenden Einleitung bedürfen, wie jener Zeitraum von 1492—1789. Denn zwei Hauptgegenstände müßten, nach ihm, in dieser Einleitung zur neuesten Zeit hervorgehoben werden: im innern Leben der Völker, Reiche und Staaten das Entstehen und die Durchbildung neuer Verfassungen, und im äußern politischen Leben das neubegonnene System des politischen Gleichgewichts, welches an die Stelle des, durch die französische Revolution in seinen Grundfesten erschütterten und mit der Auflösung des teutschen Reiches im Jahre 1806 völlig gestürzten, vormaligen Sy-

stems des politischen Gleichgewichts in die Wechselwirkung der europäischen Staaten getreten ist. — So wie es Rec. oft gewünscht hat, daß Spittler das Zeitalter der neueuropäischen Constitutionen hätte erleben, und, mit Rücksicht auf dieselben, seine herrliche Staatengeschichte fortsetzen und ergänzen mögen; so wünscht er auch, daß der Vf., bei der wahrscheinlich bald nöthig werdenden vierten Auflage seines schätzbaren Handbuches, der neuen Gestaltung des politischen Gleichgewichts und der neuen Gestaltung des innern Volks- und Staatslebens seit dem Jahre 1789 eine größere Ausführlichkeit widmen möchte, als in der vorliegenden dritten Ausgabe. Wie vieles ist schon jetzt von dem Vf. zu lernen; wie vieles legt er oft in wenige Zeilen; wie viel hat bereits sein Werk in den Händen derjenigen Diplomaten genützt, die nicht hinter der Zeit zurückblieben, sondern mit der Zeit fortschritten; wie viel würde daher jene mäßige Erweiterung und theilweise Umarbeitung seines Werkes (in zwei Abschnitte) in allen diesen Beziehungen für die Zukunft wohlthätig wirken!

Doch Rec. wendet sich von diesem ausgesprochenen Wunsche einer Trennung der Darstellung der Begebenheiten in zwei Zeiträume, von welchen jeder seinen bestimmten politischen Charakter behauptet, und von dem Wunsche, daß der Verf. dem zweiten Zeitraume von 1789 an in Zukunft eine besondere Einleitung, als Uebersicht über den eigenthümlichen politischen Charakter desselben, schenken möge, zu der allgemeinen Einleitung in dieses Werk, welche die leitenden Ideen des Vfs. für die ihm eigene Behandlung des geschichtlichen Stoffes enthält. Rec. darf es kaum bemerken, daß der Verf. der geistreichen Ideen über die Welt des Alterthums auch bei der Darstellung der neuern und neuesten Zeit von politischen Ideen ausgehet, welche das Gepräge der Wahrheit, der Haltbarkeit und der hohen Versinnlichung politischer Grundsätze vermittelst der Thatsachen der Geschichte an sich tragen. Deshalb stimmt Rec. mit der Methode des Vfs., seinen Schriften, und wahrscheinlich auch seinen akademischen Vorträgen, solche Einleitungen vorauszuschicken, völlig überein; denn was scheinbar dadurch an Zeit für die ausführliche Erzählung der Begebenheiten beim mündlichen Vortrage verloren geht, wird weit durch den Gewinn des denkenden Zuhörers aufgewogen, welcher in der — am Eingange des Ganzen — ihm mitgetheilten Uebersicht über das vor ihm zu entfaltende Gebiet von geschichtlichen Thatsachen, in dem für ihn ausgemittelten sichern und auf politischen Ideen beruhenden Maasstabe der Beurtheilung und Würdigung der darzustellenden Begebenheiten, und in

der geistvollen Andeutung der Resultate besteht, auf welche der Zuhörer (und, bei dem gedruckten Buche, der Leser) im Voraus seine Aufmerksamkeit richten soll, damit er nicht, von der Masse der geschichtlichen Ereignisse überrascht und gleichsam erdrückt, diejenigen aus ihrer Mitte übersehe und vernachlässige, welche eigentlich den Ausschlag bei dem Schicksale ganzer Völker und Reiche, ja selbst bei dem Schicksale ganzer Zeiträume und Erdtheile gaben. Sehr viele Einzelheiten, bei welchen der Historiker vom gewöhnlichen Schlage mit möglichster Breite und Weitläufigkeit verweilt, und wodurch er besonders den geistvolleren Jünglingen das Studium der Geschichte verleidet, lassen sich, bei einem solchen Plane, sehr kurz behandeln, damit den Hauptbegebenheiten ihr Recht geschehe, und der Zögling der Geschichte es fühle, daß es bei diesen letzten Ereignissen sich um Angelegenheiten handelt, welche dem rechtlichen Zustande und der Wohlfahrt ganzer Völker und Reiche, und, mit ihnen, der Fortbildung oder dem Rückwärtsschreiten der Menschheit selbst gelten. — Durchdrungen von diesen leitenden Ideen; des reichen Stoffes der Begebenheiten völlig mächtig, und frei gebietend über eine kräftige, lebenswarme Form der Darstellung; — wie sollte da nicht die Geschichte unaufhaltbar zu dem jugendlichen Gemüthe sprechen, das eben in dieser Blütheneit des Lebens von den Idealen der Wahrheit, der Schönheit und der sittlichen Güte am meisten ergriffen und gleichsam emporgetragen wird! Mag dann immer in der Geschichte nicht selten die Kehr- und Schattenseite dieser Ideale uns entgegentreten; es fehlt ihr — Dank sey es den großen, bewegenden Geistern der Menschheit! — auch nicht an Lichtseiten, welche den Glauben an jene urheiligen Ideale der Menschheit wecken, nähren und befestigen. Was wäre auch die Weltgeschichte ohne diesen Trost!

Rec., gewohnt den Geist und die politischen Grundsätze der geschichtlichen Schriftsteller nach ihren Einleitungen zu beurtheilen, weil sich aus beiden die Behandlung und Darstellung der einzelnen Begebenheiten fast immer mit Sicherheit erklären läßt, erlaubt sich deshalb, bei dem vorliegenden Werke am längsten bei der Einleitung zu verweilen, weil wahrscheinlich andere Beurtheiler desselben den Einzelnheiten desto mehr Fleiß schenken werden. Rec. gibt deshalb zuerst die leitenden Ideen des Vfs. in dieser Einleitung in einer kurzen Uebersicht und Zusammenstellung, worauf er versuchen wird, diese Ideen, nach seiner individuellen Ansicht, in einigen Puncten zu ergänzen.

Der Vf. hebt mit der Erklärung an: die Geschichte des

europäischen Staatensystems sey keinesweges die Geschichte der einzelnen Staaten, vielmehr die Geschichte ihrer Verhältnisse gegen einander, besonders der Hauptstaaten, insofern sie sich aus dem Wesen der einzelnen, aus der Persönlichkeit der Gewalthaber, und aus den herrschenden Ideen der Zeit entwickelten. Die allgemeine Bedingung dieser Wechselwirkung, mithin der allgemeine Charakter dieses Staatensystems, war aber, nach dem Verf., seine innere Freiheit, d. h. die Selbständigkeit und wechselseitige Unabhängigkeit seiner Glieder. — Nicht eine einzelne, allgemein Epoche machende, Begebenheit, wie zwischen der ältern und mittlern Zeit, bildet die Gränzscheide zwischen der mittlern und neuen, sondern der Zusammenfluß mehrerer großer Begebenheiten, wohin der Vf. die Gründung des türkischen Reiches in Konstantinopel (1453), die Entdeckung Amerika's, die Entdeckung der Schiffahrt nach Ostindien, und die durch beide bewirkte Veränderung des Welthandels, so wie die durch den Gebrauch des Schießgewehrs veränderte Kriegskunst rechnet. (Nach Rec's. Meinung gehörte hieher auch die Lehre des Huß, als die erste Aufregung der religiösen Freiheit im Großen; der Hussitenkrieg, als der erste große Volkskampf im Innern des europäischen Staatensystems; die Erfindung der Buchdruckerei, und die Ankunft der griechischen Flüchtlinge in Italien, nach ihrem mächtigen Einflusse auf die Umgestaltung der Wissenschaften.) — Europa erhält in diesem Zeitraume eine universalhistorische Wichtigkeit, wie es dieselbe noch nie vorher gehabt hatte. Gleichzeitig gründen die Europäer in diesem Zeitraume ihre Herrschaft, und mit ihr ihre Religion und ihre Kultur in den fremden Erdtheilen durch ihre Kolonien, deren vielseitiger Einfluß auf Europa, besonders auf die practische Politik seiner Hauptstaaten, hervorgehoben werden muß. — In Europa blieben zwar die meisten alten Staaten; es bilden sich aber unter (zwischen) ihnen genauere und mannigfaltigere Verhältnisse; und in diesem Sinne kann man Europa als ein Staatensystem betrachten, dessen Geschichte als ein Ganzes sich fortführen läßt. — Das europäische Staatensystem war, ungeachtet seiner innern Verschiedenheit, bis auf die letzte Periode herunter ein System herrschender Monarchieen, worin die Republiken gleichsam nur tolerirt wurden. Dies herrschende Uebergewicht der Monarchieen bestimmte am meisten den Geist der Politik. Es hatte die Folge, daß a) die Nationen selbst weniger Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten nahmen, und b) daß die Leitung der Staatsangelegenheiten immer mehr in den Händen der Fürsten und ihrer Mi-

nister sich concentrirte, und dadurch die Kabinetspolitik sich ausbildete. — Bei dieser unläugbaren Einförmigkeit, zeigt sich doch eine große Mannigfaltigkeit in allen Formen der Monarchie (des Erbreiches und des Wahlreiches, der unumschränkten, der constitutionellen, und selbst der Schattengewalt der Könige) und in den wenigen Republiken (die Abstufung der reinen Aristokratie Venedigs bis zu der reinen Demokratie eines Hirtencantons), wodurch ein größerer Kreis politischer Ideen practisch im Umlaufe erhalten, und die politische, so wie die übrige Kultur Europa's bewirkt ward. — Der Mittelpunct dieses Staatensystems war das teutsche Reich, an dessen Erhaltung die Erhaltung der bestehenden Ordnung der Dinge in Europa geknüpft blieb. — Verschiedenartig waren die Stützen dieses Systems. Zwar fehlte viel daran, daß unter den verschiedenartigen Staaten desselben ein rechtlicher Zustand, wie ihn die Theorie verlangt, jemals förmlich gegründet worden wäre; aber doch erzeugte sich allmählig, als Frucht der fortschreitenden Kultur, ein Völkerrecht, das, nicht blos auf ausdrücklichen Verträgen, sondern auch auf stillschweigender Convention beruhend, wenn auch oft verletzt, doch höchst wohlthätig ward. Die erste Frucht dieses Völkerrechts, und zugleich die Hauptstütze des ganzen Systems, war die Heiligkeit des anerkannten rechtmäßigen Besitzstandes; die zweite Stütze war der angenommene Grundsatz der Erhaltung des politischen Gleichgewichts; die dritte Stütze die Entstehung von Seemächten, und die vierte beruhte, — weil die meisten Staaten Erbstaaten waren, — auf den Familienverbindungen der herrschenden Höfe. (Rec. kann den beiden letztgenannten Stützen durchaus nicht gleiches politisches, sondern nur ein sehr untergeordnetes, Gewicht mit den beiden ersten zugestehen. Zufällig war es, daß die entstandenen Seemächte zur Aufrechthaltung des politischen Gleichgewichts am meisten beitrugen. Dies lag nicht sowohl im politischen Charakter einer Seemacht — denn dann hätte der Vf. unbedingt Recht, — sondern im individuellen Charakter Wilhelm's des Oraniers, und Georg's 1. und 2., so wie im Charakter des Rathspensionairs Heinsius u. s. w. Denn durch Pitt's Individualität veränderte sich auch der politische Charakter der Seemächte wesentlich, und ging in politische Dictatur über, die sich eben so auf die glückliche insularische Lage Großbritanniens, wie auf die errungene Herrschaft auf den Meeren gründete. — Gleichmäßig ließe sich geschichtlich nachweisen, daß die Familienverbindungen der herrschenden Häuser von der einen Seite eben so dem europäischen

Staatensysteme nachtheilig und verderblich, wie von der andern vortheilhaft waren. Wie wollte man wohl z. B. aus dem bourbonischen Familienvertrage das Vortheilhafte desselben für das ganze europäische Staatensystem beweisen, da er nicht einmal den einzelnen bourbonischen Staaten ersprießlich gewesen ist?) — Die Verfassung der meisten europäischen Reiche ruhte keinesweges auf geschriebenen Constitutionen, sondern hatte sich, besonders in denen, die teutschen Ursprungs waren, aus dem Feudalwesen entwickelt, zu welchem Adel und Geistlichkeit als privilegirte Stände gehörten, bis sich der freie Bürgerstand, — ein der strengen Feudalverfassung gänzlich fremder Bestandtheil — bildete, während die große Masse des Landvolkes nirgends politisch einen Bestandtheil der Nation ausmachte. Fürstengewalt war daher in diesen Reichen Anfangs durchgehends sehr beschränkt; doch zeigte sie sich überall im Wachsen, und Ferdinand der Katholische, Ludwig 11. und Heinrich 7. verstanden die Kunst, sie zu gründen.

So viel Wahres und Treffliches diese Einleitung enthält; so meint doch Rec., daß die darin niedergelegten Ideen durch eine andere Anordnung und Aufeinanderfolge, so wie durch die Aufnahme einiger fehlenden Mittelglieder noch mehr gewinnen dürften. Deshalb versucht es Rec., seine Ansicht für die wissenschaftliche Behandlung einer Einleitung in die Geschichte des europäischen Staatensystems während des Zeitraumes von 1492—1789 (weil, nach ihm, der neueste Zeitraum von 1789 an einer besondern Einleitung bedarf) denkenden geschichtlichen Forschern in folgender Uebersicht zur Prüfung vorzulegen.

Zu den vorbereitenden Ereignissen, nach welchen sich der neue politische Charakter des Zeitraumes seit 1492 gestaltete, rechnet er: 1) die bedeutende Veränderung des Lehnssystems im ausgehenden Mittelalter; theils durch das umgestaltete Verhältniß der privilegirten Stände gegen die Regenten; theils durch das mächtige Emporblühen der Städte; theils durch die erste Erschütterung und Lüftung der Fesseln der Leibeigenschaft; 2) die ersten gelungenen Versuche zur Erschütterung des hierarchischen Systems durch die Waldenser, durch Wicleff und endlich durch Huß; 3) die Stiftung vieler Universitäten in Teutschland und die Verbreitung eines neuen, zunächst vom dritten Stande ausgehenden, wissenschaftlichen Geistes durch dieselben; 4) die Erfindung des Schießpulvers und der Einfluß dieser Erfindung auf 5) den ersten Kampf um Ideen im Hussitenkriege, und 6) auf die ge-

setzliche Aufhebung des Faustrechts im ewigen Landfrieden; 7) den Umsturz des byzantinischen Reiches, welchem die Flucht der griechischen Gelehrten ins Abendland vorausging; und 8) die Erfindung der Buchdruckerkunst.

Als Hauptereignisse des Zeitraumes stellt dann Rec. auf: 1) die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Indien, mit der unmittelbaren Folge beider: der Stiftung der Kolonieen, und des Einflusses dieser auf Europa; 2) die Kirchenverbesserung, mit ihren unermeßlichen kirchlichen und politischen Folgen in der Erkämpfung der religiösen und kirchlichen Freiheit; 3) die durchgreifende Veränderung der innern und äußern Form des europäischen Staatensystems durch die Entstehung eines nordöstlichen Staatensystems seit den Zeiten Gustav Adolph's, neben dem früher ausgebildeten südwestlichen, und durch die Einwirkung des nordöstlichen Staatensystems auf die politischen Interessen des südwestlichen. Denn erst seit der Entstehung des nordöstlichen Staatensystems, dessen Schwerpunct, nach Gustav Adolph, Karl Gustav und Karl 12, für immer von Schweden auf Rußland und später theilweise auf Preußen überging, konnte Teuschland der Mittelpunct des gesammten europäischen Staatensystems werden; ein Reich, das aber, bei dem fortdauernden spätern Ankampfe des südwestlichen und nordöstlichen Staatensystems gegen einander, durchaus sich nicht erhalten konnte, sondern unterliegen mußte.

Nach dieser Hervorhebung der Hauptthatsachen der Geschichte innerhalb des gegebenen Zeitraumes, versucht Rec. die leitenden polltischen Ideen zur richtigen Beurtheilung und Würdigung dieser Thatsachen, nach den Bedingungen a) des innern, b) des äußern Lebens der Staaten und Reiche, und c) nach der Wechselwirkung beider auf einander, darzustellen.

In der Reihe der Bedingungen des innern Lebens ist entschieden die Verfassung das erste, die Verwaltung das zweite. Es müssen die Verschiedenheiten geschriebener Verfassungsurkunden (wohin Rec. nicht blos Großbritanniens magna charta, sondern auch die pacta conventa in Polen u. a. rechnet), von den durch Zufall und Herkommen entstandenen Verfassungen der einzelnen europäischen Reiche und Staaten, in kurzen Umrissen versinnlicht, — die Verschiedenheiten der politischen Gestaltung der germanischen (auf das Lehnssystem gegründeten) und der slavischen Staaten angedeutet, — die Verschiedenheiten der monarchischen

(autokratischen oder constitutionellen) und republikanischen (aristokratischen oder demokratischen) Regierungen, die Verschiedenheiten der Erb- und Wahlreiche, ebenfalls nur im Allgemeinen hervorgehoben, und die Einflüsse der Religion (besonders die politischen Folgen der Kirchenverbesserung auf die innere Gestaltung und äußere Ankündigung der einzelnen Reiche), der Wissenschaften, Künste, des Gewerbsfleißes, des Handels und der Sitten kurz bezeichnet, und damit die Rücksichten auf die wesentlichen Umbildungen in den Hauptzweigen der Verwaltung, (außer der Gerechtigkeitspflege und Polizei, besonders) in der Staatswirthschaft und im Kriegswesen (hauptsächlich durch die stehenden Heere und deren ungeheure Steigerung) verbunden werden. Es muß gezeigt werden, wie — zunächst seit der kräftigen Fortbildung des dritten Standes — die Verfassung der meisten europäischen Staaten am Ende des gegebenen Zeitraumes veraltet war, um daraus die hochwichtige Erscheinung der repräsentativen Verfassungen mit geschriebenen Vertragsurkunden zwischen Fürsten und Völkern, und den Umsturz des Lehnssystems in vielen der wichtigsten europäischen Reiche zu erklären; es muß gezeigt werden, wie und warum bei mehrern Völkern die Religion ihren vormaligen politischen Einfluß verlor; wie und wodurch sich eine bis dahin ungekannte öffentliche Macht, die Macht der öffentlichen Meinung (besonders seit 1763) bildete; welchen Einfluß die Kolonieen auf das innere Staats- und Völkerleben (abgesehen von ihren Wirkungen auf die äußere Politik), in Beziehung auf Feldbau, Gewerbsfleiß, Handel, Wissenschaft, Kunst, auf steigende Bevölkerung und Auswanderungslust behaupteten, und wie, mit dem Veralten der vormaligen Feudalverfassungen im Innern, nothwendig auch das ganze bis dahin übliche und auf das Lehnssystem gestützte System der Politik im Innern und nach außen — bei der Wechselwirkung des innern und des äußern politischen Lebens — veralten mußte, besonders in Reichen, welche, wie Polen, Venedig und ähnliche Staaten, durchaus hinter dem mächtig fortbildenden Zeitgeiste zurückgeblieben waren.

So wie auf diesen, nur kurz angedeuteten, Hauptpuncten die Darstellung des innern Lebens der Völker und Staaten beruht; so scheint sodann bei der Würdigung des äußern politischen Lebens zunächst berücksichtigt werden zu müssen: 1) die Ankündigung der einzelnen europäischen Reiche und Staaten als Mächte des ersten, zweiten, dritten und vierten politischen Ranges, um darnach das Streben einzelner

Mächte nach einem Principate in Europa und die Gegenanstalten der übrigen, dieses Principat abzuhalten, so wie den wichtigen Wechsel der einzelnen Staaten, nach dem von ihnen behaupteten politischen Range, im Laufe der letzten drei Jahrhunderte zu erklären; (wie anders erscheint doch Spanien unter Karl 5. und Philipp 2., als unter Philipp 4., Karl 2. und Karl 4.! Wie anders Frankreich unter Richelieu und Ludwig 14., als unter Ludwig 15. nach Fleury's Tode! Wie anders Brandenburg unter Georg Wilhelm, als unter dem großen Churfürsten und unter Friedrich 2.! Wie anders Sachsen unter Moritz und August, als im Jahre 1756! Wie anders Schweden unter Gustav Adolph und Karl 12., als unter Adolph Friedrich! u. s. w.) 2) dann das, von dem Verf. nach seinem ganzen politischen Gewichte hervorgehobene, practische Völkerrecht, mit seinen beiden Hauptstützen, der Heiligkeit des anerkannten rechtmäßigen Besitzstandes, und der Idee des politischen Gleichgewichts (bis beide seit der ersten Theilung Polens erschüttert, und durch die darauf folgende revolutionaire Politik völlig gestürzt wurden), wobei der Einfluß der stehenden Gesandtschaften, der Premier-Minister, selbst der Maitressen, auf den schnellen Wechsel der politischen Systeme einzelner Höfe, neben dem Einflusse der Familienverbindungen, gewiß einer bezeichnenden Andeutung bedarf; — und endlich 3) der, vom Verf. gleichfalls nach seiner ganzen Wichtigkeit gewürdigte, Einfluß der Kolonieen auf die äußere Politik der europäischen, besonders der am atlantischen Meere gelegenen, Staaten und auf das politische Schicksal derselben, womit — besonders seit dem Jahre 1763 — ein festes Urtheil über den Einfluß der öffentlichen Meinung auf die äußere Politik verbunden werden muß, obgleich die siegreiche Macht der öffentlichen Meinung, als Frucht der politisch mündig gewordenen Völker, erst in dem zweiten Zeitraume seit dem Jahre 1789 unverkennbar ins Leben tritt, und auf die Maasregeln der Politik einen entscheidenden Einfluß behauptet.

An diese leitenden Ideen zur Darstellung des innern und des äußern politischen Lebens und der Wechselwirkung beider auf einander in der Mitte des europäischen Staatensystems, läßt sich sodann ein erusthaftes, geschichtlich bewiesenes Resultat über den politischen Zustand derjenigen Völker anschließen, welche durch Verfassung, Verwaltung und Regierung in ihrer Entwickelung fortgeführt wurden, und als Reiche und Staaten kräftig fortschreiten konnten und durften; so wie über den politischen Zustand derjenigen Völker, in deren

innern und äußern Verhältnissen das Reactions-system geltend gemacht, und durch dasselbe die lebenskräftige Fortbildung des Volkes im Innern verkümmert, so wie seine politische Geltung nach außen gehemmt und vermindert ward. Das Steigen und Sinken der Staaten, unter dem Einflusse dieser beiden einander entgegenstehenden politischen Systeme — des Systems des Fortschritts und des Reactionssystems — ist gewiß eine der wichtigsten Erscheinungen in der Geschichte; an sich schon lehrreich und interessant, zugleich aber auch erhebend und warnend für die Fürsten und Diplomaten unserer Zeit, sobald sie nicht vergebens im Buche der Geschichte lesen sollen! Man nehme nur Großbritannien unter Karl 2. und Jacob 2., und dann unter dem Oranier und unter Pitt! Man betrachte Frankreich im Jahre 1788 und im Jahre 1807! Man vergegenwärtige sich Oestreich unter Leopold 1., als die Türken vor Wien standen, und unter Joseph 2.! und, im Systeme der minder-mächtigen Staaten, man nehme Baiern im Jahre 1778 und im Jahre 1813! Wirtemberg, als es Provinz von Oestreich war im Jahre 1522, und als sein Regent die Königskrone 1806 annahm! u. a. — Durch dieses Resultat der Geschichte wird zugleich ein zweites herbeigeführt, das für unsere Zeiten nicht stark genug hervorgehoben werden kann: daß nämlich bei dem Leben der Völker und der Staaten nie die physische Macht auf die Dauer, die Intelligenz nur in einzelnen Fällen, wohl aber die sittliche Kraft der Völker und der Regierungen den Ausschlag gibt. Je rechtlicher die Verfassung und Regierung, und je sittlicher das Volk; desto länger, sicherer und kräftiger auch das politische Leben. Rec. ist in der Geschichte kein Freund von pädagogischen Nutzanwendungen und von einer frömmelnden Deutung der vorliegenden Thatsachen; allein dieses Resultat versöhnt ihn mit den Unregelmäßigkeiten des Weltlaufes, und verkündigt, bei allem nächtlichen Dunkel einer selbstsüchtigen Politik, dennoch zuletzt den Sieg der guten Sache!

Rec., der bei diesen Grundzügen nur kurz seyn, und nur Andeutungen von Ideen, nicht Ausführungen derselben, geben durfte, glaubt doch so viel gegeben zu haben, um dem Vorwurfe zu entgehen, als bringe er die Begebenheiten unter einen fremdartigen Standpunct. Ihm ist nämlich die Geschichte des europäischen Staatensystems die pragmatische Darstellung des politischen (innern und äußern) Lebens der europäischen Reiche und Staaten nach ihrer gegenseitigen völkerrechtlichen Verbindung und Wechselwirkung. Durch diesen Begriff erhält jede geschichtliche

Thatsache ihre bestimmte Stelle in der Reihe der Weltbegebenheiten, und nach diesem Begriffe wird über das politische Gewicht (über den gleichzeitigen Einfluß und über die allmählig eintretenden Folgen) dieser Thatsachen entschieden. Regenten, Staatsmänner, Helden, Gelehrte, so wie alle Individuen im Vordergrunde der Geschichte, — besonders aber die Völker selbst nach ihrer öffentlichen Ankündigung — können daher blos nach jenem Standpuncte richtig beurtheilt werden, und die Geschichte als Wissenschaft, aus diesem Gesichtspuncte gefaßt und vorgetragen, dürfte schon im nächsten Menschenalter auf den rechtlichen Zustand der Gesellschaft und auf die Wohlfahrt der Staaten eben so entscheidend einwirken, wie bereits jetzt die Spuren der wissenschaftlichen Fortschritte des philosophischen Staatsrechts in den neuen Constitutionen des jüngern Europa, und die Spuren der systematischen Ausbildung der Nationalökonomie in der Finanzpraxis mehrerer einzelner Staaten unverkennbar vorliegen.

Je größer, nach Schlözer's und Spittler's unvergeßnen Tagen, die Verdienste des Vfs. um die Behandlung und Darstellung der Geschichte aus diesem politischen Standpuncte sind, und je mehr die von ihm in der Welt des Alterthums und in dem Zeitraume seit dem Jahre 1492 durchgeführte Behandlung der Geschichte aus diesem Standpuncte (denn leider fehlt die Welt des Mittelalters noch in dem Kreise der geschichtlichen Handbücher des Vfs.!) dazu beigetragen hat, und noch dazu beiträgt, den alten Schlendrian im Vortrage der Geschichte zu beseitigen, und die Geschichte eben so in die Kreise des Lebens, wie in die Säle der Diplomaten und Geschäftsmänner einzuführen; desto eher wird es der Verf. dem Rec. verzeihen, daß der letztere seine Ansicht über die politische Behandlung der Geschichte, und über die Vervollkommnung der Behandlung einer ihm unaussprechlich theuren Wissenschaft überhaupt, in diesen Blättern ganz unverholen niederlegte. Es gilt ja einer Wissenschaft, die erst seit 30 Jahren auf teutschem Boden aus dem Wasser zum Geiste wiedergeboren worden ist, und wo nur durch die vereinigten Kräfte des gründlichsten Forschungsgeistes und der lebenskräftigsten und würdevollsten Form der Darstellung, die aus vorigen Zeiten herabgeerbte fehlerhafte Behandlungsart allmählig verdrängt werden kann.

Daß der Vf. sein Buch nicht durch eine sogenannte vollständige Literatur anzuschwellen suchte, sondern daß er eine ausgewählte gab, ist bereits von Andern an den frühern Auflagen des Werkes gerühmt worden. Doch dürften bei einer neuen Auflage (außer der Anführung der Fortsetzung von

v. Martens Supplementen, der N. A. von Eichhorn's Gesch. der drei letzten Jahrhunderte, und einigen andern nöthig gewordenen Nachträgen und Berichtigungen) gewiß, neben dem S. 5 wohl zu hoch angeschlagenen Ancillon, Saalfeld und Hasse eine Stelle verdienen.

Bei der Voraussetzung, daß die beiden frühern Auflagen dieses Werkes den meisten unserer Leser hinreichend bekannt seyn dürften, beschränkt sich Rec. zunächst auf die Angabe des Neuen und Eigenthümlichen der dritten Auflage. Sie hat im Ganzen wenige Veränderungen erfahren; Plan, Grundsätze und Ausführung sind bis zum Jahre 1804, bis wohin jene Auflagen reichten, dieselben geblieben; allein eine reiche Ausstattung und Vermehrung hat die neue Auflage durch die Fortführung des Werkes bis zu den Resultaten des Aachner Congresses im Jahre 1818 erhalten, in welcher dieselbe edle Freimüthigkeit des Urtheils und dieselbe gedrängte Darstellung der Hauptbegebenheiten festgehalten wird, welche bereits zu den Verdiensten dieses Werkes in seiner Behandlung des europäischen Staatensystems bis zu dem Jahre 1804 gehörten.

Bekanntlich theilt der Vf. die Geschichte des neuern Europa in drei Zeiträume (von 1492—1661; von 1661—1786; von 1786 bis auf die neueste Zeit), nach der Verschiedenheit des Charakters der praktischen Politik. Ihm ist der erste Zeitraum der politisch-religiöse; der zweite der merkantilisch-militärische; der dritte der revolutionäre; der erste war zugleich die Periode der Entstehung, der zweite die Periode der Befestigung, der dritte die der Auflösung und Wiederherstellung des politischen Gleichgewichts.

Gewiß wird jeder geschichtliche Forscher dem Verf. in der Bestimmung des politischen Charakters der beiden ersten Zeiträume beitreten, besonders in dem S. 19 ausgesprochenen Grundsatze: daß die Kirchenverbesserung den eigenthümlichen Charakter des ersten Zeitraumes bildete, indem das durch sie aufgeregte religiöse Interesse auch in der Politik das herrschende ward. Allein in der Bezeichnung des dritten Zeitraumes als des revolutionairen liegt eine Nebenbedeutung, welche den politischen Charakter dieses Zeitraumes zu sehr in Schatten stellt. Denn in demselben Sinne müßte auch der Zeitraum, der mit der Kirchenverbesserung anhebt, ein revolutionairer genannt werden. Die Kirchenverbesserung galt der Erschütterung des in sich damals veralteten Systems der päpstlichen Hierarchie; die Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit ward gegen dieses System durchgekämpft, und

der katholische Theil Europa's wird noch immer diesen Kampf als einen revolutionären betrachten und darstellen. Eben so galt der Kampf, der mit der Thatsache der französischen Staatsumbildung begann, der Erschütterung des in seinen Grundfesten veralteten Lehnssystems; die Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit ward gegen dieses System von allen, für die bürgerliche Freiheit und für eine repräsentative Verfassung reif gewordenen, Völkern durchgekämpft, und nur die Anhänger der unbeschränkten Monarchie werden in Zukunft diesen Kampf und diese Zeit revolutionär, im bösen Begriffe, nennen. Die Geschichtsschreiber der constitutionellen Staaten aber, welche im errungenen Besitze der bürgerlichen Freiheit leben und durch sie sich geistig bewegen, werden, so wenig wie die Protestanten das Zeitalter der Kirchenverbesserung, das neueste Zeitalter in demjenigen Sinne als revolutionär bezeichnen, in welchem es von den Ultra's und Royalisten so genannt wird. Es ist nicht gleichgültig, welches Wort zur Bezeichnung eines ganzen Zeitraumes gewählt wird, besonders wenn der Schriftsteller, welcher dasselbe gebraucht, durch Gelehrsamkeit und Sachkenntniß Heeren's persönliches Ansehn hat. Rc. nennt den neuesten Zeitraum die Periode der Erschütterung des veralteten Lehnssystems, und der Umbildung des innern Volkslebens zur bürgerlichen und politischen Freiheit, und überläßt es dem Urtheile der ruhig denkenden Zeitgenossen, ob der Ueberblick über die Vorgänge und Resultate der letzten 30 Jahre zu dieser Bezeichnung berechtigt.

Aus diesem Grunde stimmt Rc. auch im Ganzen weit mehr mit der Darstellung des Vf. in den beiden ersten, von ihm abgegrenzten, Zeiträumen überein, als in der Darstellung des dritten Zeitraums. Nicht als ob der Vf. in diesem Zeitraume aus dem Charakter des unbefangenen geschichtlichen Forschers gefallen und zu leidenschaftlichen Aeußerungen fortgerissen worden wäre; nicht als ob es der Darstellung dieses Zeitraumes an trefflichen politischen Winken und Urtheilen fehlte! Vielmehr unterschreibt Rc. wörtlich das (S. XV) über Napoleon vom Vf. ausgesprochene Urtheil. Allein die Verschiedenheit der Ansicht des Vf. und des Rc. liegt darin, daß der letzte mit 1789 eine eben so neue Ordnung der Dinge in Europa anheben sieht, als mit der Kirchenverbesserung, und daß der für Recht, Ordnung und Völkerwohlfahrt so tief erwärmte Vf. gewiß noch zu reichhaltigern Resultaten über die große Zeit seit dem Jahre 1789 gelangt seyn würde,

wenn er — wie Rc. schon oben bemerkte — das innere Leben der Völker und Reiche eben so umständlich, wie das äußere, gewürdigt hätte, (was er S. 582 f. selbst zu fühlen scheint) weil Rc., nach seiner Kenntniß der Geschichte, nur diejenige Darstellung des äußern politischen Lebens für befriedigend erklären kann, welche, besonders seit der Wiedergeburt des innern politischen Lebens unter 100 Millionen Europäern, die unverkennbare Abhängigkeit des äußern politischen Lebens von dem innern, und die nothwendige Wechselwirkung zwischen beiden bestimmt berücksichtigt und hervorhebt. So wenig, wie eine Biographie befriedigen würde, welche blos das äußere Leben und die äußern Schicksale eines Individuums erzählte, ohne seiner innern Bildung, individuellen Kraft und seiner persönlichen Eigenthümlichkeit zu gedenken; so wenig, wie die Beschreibung eines organischen Körpers genügen könnte, die sich blos auf die äußern Merkmale beschränkte, ohne der innern Lebenskraft im Organismus zu gedenken; so wenig darf auch bei dem kunstvollsten und vollendetsten irdischen Organismus — bei dem Organismus des Völker- und Staatslebens — nur die äußere Ankündigung desselben hervorgehoben, und die innere Ursache davon vernachlässigt werden! — Wie gern verweilt man doch bei den gediegenen Worten des Vf., am Ende einzelner Abschnitte (z. B. S. 34—36, S. 85—87, S. 270—75 u. a.), über Politik, Staatswirthschaft und Kriegswesen; wie ungern vermißt man aber, neben diesen Bezeichnungen der Staasverwaltung, ein gleich kräftiges und aus den Begebenheiten selbst abgeleitetes Resultat über Staatsverfassung! Zugestanden, daß diese Resultate über die Verfassung der Staaten bis zum Jahre 1789 noch nicht so ausführlich und umschließend seyn können, wie seit diesem Zeitpunkte; so ließe sich doch viel Belehrendes darüber sagen: wie Spanien immer tiefer sank, als unter der Premierministerschaft die Macht der Cortes unterging; wie Frankreich eine politische Null aus gleichem Grunde unter Ludwig 15. ward; wie Polen, ohne die Kläglichkeit seiner Verfassung, wahrscheinlich nicht getheilt worden wäre; wie Großbritannien durch seine Verfassung, besonders seit dem Jahre 1689, zu seiner höhern politischen Geltung sich aufschwang; wie Gustav Wasa Schwedens Unabhängigkeit durch die Begründung einer zweckmäßigen Repräsentation von vier Reichsständen schuf, und wie Teutschland, aus Mangel an organischen Grundgesetzen, seiner innern Auflösung entgegen gehen mußte u. s. w.

Wenn nun aber schon in den beiden Zeiträumen bis zum Jahre 1789 die große Wahrheit unverkennbar sich aufdringt,

daß das äußere Leben der Völker und Staaten von dem innern Leben abhängig sey; wie viel mehr in der Zeit seit 1789! Es ist nicht zu leugnen, daß mit den neuen Verfassungen viel experimentirt worden ist, und daß mehrere der entworfenen Constitutionen das Gepräge der Unhaltbarkeit und der politischen Unreife unverkennbar an sich trugen; allein wir beurtheilen die Kirchenverbesserung auch nicht nach Karlstadt, Münzer, Storch und Johann von Leiden, sondern nach Luther, Melanchthon und Zwingli. Deshalb erlaubt sich Rc., bei aller ungeheuchelten Verehrung des Vf., dennoch die Bemerkung: daß der Vf. überhaupt diese wichtigen Umbildungen des innern Volkslebens so wenig achtet, daß er gewissermaßen (S. 826) nur beiläufig der constitutionellen Monarchieen gedenkt, und nicht einmal alle neue europäische Verfassungen in den Noten zu den §§. anführt, geschweige die in ihnen enthaltenen Grundbestimmungen der Wiedergeburt des innern Lebens der einzelnen Reiche und Staaten genau und scharf bezeichnet und nach ihrem politischen Gehalte würdigt; daß er selbst, wo er einiger dieser Verfassungen gedenkt, ihr Wesen und ihre Eigenthümlichkeit bei weitem nicht so bestimmt hervorhebt, wie die Veränderungen in der äußern Politik; und daß er überhaupt auf die neuen Verfassungen nicht selten solche Seitenblicke wirft, die es beweisen, daß der Vf. sie in der That nur aus vorgefaßten Ansichten betrachtet, und ihre unermeßliche Wichtigkeit viel zu gering anschlägt. — Abgesehen davon, daß er (S. 503) nicht einmal bei Nordamerika's Verfassung den 17. Sept. 1787 nennt (während er den Tag jedes minder wichtigen Treffens mit Genauigkeit beibringt); daß ihm Nordamerika nicht ein Staatenbund, sondern ein Bundesstaat ist, und daß ihm der ganze politische Charakter der nordamerikanischen Verfassung nur auf der Gründung des Staatscredits durch Unionsfinanzen zu beruhen scheint, während die in dieser Verfassung enthaltenen Hauptelemente der bürgerlichen Freiheit gar nicht berührt werden; wie wenig erschöpfen doch (S. 583) die angegebenen drei Hauptpuncte das Wesen der französischen Staatsumbildung, und wie wenig folgt doch (S. 584) an sich aus der Aufhebung des Lehnssystems die Volksherrschaft! Selbst in Frankreich war dies nicht unmittelbar darauf, sondern erst später, der Fall! Und wie viel neue Verfassungen in europäischen Reichen sind später gegeben worden, ohne daß sie durch Volksherrschaft herbeigeführt worden wären, oder daß man durch sie die Volksherrschaft begründet hätte! Deshalb wünschte auch Rc. den

verächtlichen Ausdruck „papierne Acte" (S. 586) statt Verfassungsurkunde hinweg. Ist die magna charta nicht auch eine „papierne Acte"? Oder sind die durch Zufall und Herkommen entstandenen Feudal-Verfassungen besser, als die geschriebenen? Wären nicht, nach demselben Maaßstabe, die mündlich abgeschlossenen Völkerverträge besser, als die geschriebenen? die extemporirten Predigten besser, als die sorgfältig ausgearbeiteten und niedergeschriebenen? — Gewiß nicht deshalb, daß sie geschrieben wurden, verdienen manche neue Verfassungen den Tadel der Staatsmänner und der Völker; sondern daß sie im Parteigeiste (wie z. B. die zweite französische, vom 23. Jun. 1793) geschrieben, und daß viele der niedergeschriebenen bessern von der Willkür der obern Behörden nicht gehalten wurden, verdient Tadel. Liegt dies aber in dem Begriffe einer Verfassung, als der vertragsmäßigen neuen rechtlichen Begründung des innern Volks- und Staatslebens? Wenn der Teufel selbst das göttliche Wort (Matth. 4) durch falsche Auslegung mißbrauchen konnte; warum nicht auch ein Demagog oder ein Ultra eine schriftliche Verfassung? —

Wie wenig ist doch der eigentliche Charakter der dritten und vierten Constitution Frankreichs (S. 606 und S. 667) angegeben; dasselbe gilt von den batavischen und italienischen Constitutionen; nur (S. 648 f.) der polnischen Constitution vom 3. Mai 1791 wird verhältnißmäßig etwas genauer gedacht, weil der Vf., mit Recht, die verderblichen und selbstsüchtigen Umtriebe der europäischen Politik bei der Theilung Polens in ihrer ganzen Blöße zeigt! Allein nicht einmal die Thatsachen einer Verfassung des Königreichs Westphalen und des Herzogthums Warschau werden (S. 707) genannt, und doch glaubt Rc. noch immer, daß die westphälische Constitution besser war, als das Königreich selbst und sein König. Rc. freut sich der Auflösung dieses Königreiches, wie jeder rechtliche Teutsche; allein in der diplomatischen Sprache kann nicht von einem „sogenannten" Königreiche Westphalen die Rede seyn; denn sonst wäre der Tilsiter Friede auch nur ein „sogenannter" Vertrag, und die wichtigsten privatrechtlichen — von Preußen selbst anerkannten — Folgen der Stiftung dieses Königreiches hätten keine Gültigkeit!

Findet gleich Rc. es richtig, daß der Vf. (S. 711) das Continentalsystem ein falsches System nennt; so ist dieses System hier doch nur zunächst aus dem brittischen Gesichtspuncte gewürdigt. Uebergangen sind nämlich seine wichtigen

Folgen für die Entwickelung vieler Zweige des Gewerbfleißes auf dem Continente, und für die neue Richtung des inländischen Handels während jener Zeit. Die historische Gerechtigkeit muß aber Schatten und Licht zugleich darstellen! Bei dieser, von dem Vf. fast durchgehends gehandhabten, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, befremdet es, wenn es (S. 757) beim Jahre 1813 von Sachsen heißt: „dessen König seine Sache von der Napoleon's nicht trennen wollte!" und S. 762: „das sächsische Volk war teutsch, wie auch sein König bei Napoleon blieb." Hat der Vf. wohl die „Acten- und thatmäßige Widerlegung einiger der gröbsten Unwahrheiten, welche in der Schrift: Blicke auf Sachsen ꝛc. enthalten sind", Teutschland 1815. 8. gelesen? Schwerlich dürfte ein so ruhiger geschichtlicher Forscher, wie der Vf. ist, die reine Stimme der Wahrheit in dieser Schrift verkennen! schwerlich dürfte in die vierte Auflage (S. 759) der Irrthum übergehen, daß die Alliirten noch während des Waffenstillstandes im August 1813 den König von Sachsen zu gewinnen gesucht hätten, — zu einer Zeit, wo Napoleon's Hauptquartier in dem, von ihm neubefestigten, Dresden und das Königreich von seinen Heeren überschwemmt war! — Wenn übrigens das Lob, welches die Politik des damaligen Kronprinzen von Schweden (S. 745) erhält, zum Theile durch sein schonendes Betragen gegen Hannover verdient ward; so darf doch nicht vergessen werden, daß er im Jahre 1812 für den Preis von Norwegen auf Frankreichs Seite treten wollte; daß er aber sein System änderte, als Napoleon in diese Beleidigung der Rechte seines Bundesgenossen, des Königs von Dänemark, nicht einwilligte; daß er selbst, trotz des geheimen Vertrages vom 24. März 1812 mit Rußland, die bereits eingeschifften Schweden wieder ausschiffen ließ, als er Napoleon's siegreiches Vordringen in Rußland erfuhr, und daß er erst nach der Kunde von dem schmählichen Rückzuge des französischen Heeres, unterstützt von brittischen Subsidien, in Teutschland erschien, nach der Schlacht von Leipzig aber sich mit einem bedeutenden Heere von den Alliirten trennte, um in den dänischen Herzogthümern Norwegen zu erobern, während die Tapferkeit der Teutschen und Russen das Schicksal Napoleon's auf Frankreichs Boden entschied. —

Dürfen wir noch mit dem Vf. über einige einzelne Urtheile und Ausdrücke rechten; so war der mörderische Kampf bei Wachau (16. Oct. 1813) mehr als ein „Treffen" (S. 765); so war die Zahl „der Jungfrauen, die gerüstet in die

kämpfenden Reihen eilten" (S. 766), doch wohl zu klein, um in dieser gedrängten Darstellung einer Erwähnung zu verdienen, wo (S. 770) das Bündniß Rußlands mit der spanischen Regentschaft zu Weliki Luki, so wie (S. 777) die unter Talleyrand's Vorsitz decretirte fünfte französische — von Ludwig 18. aber verworfene — Constitution des französischen Senats, und (S. 784) das, nach der Rückkehr der Bourbone in Frankreich geltend gemachte Reactionssystem fehlt! Eben so fehlt nach der Schlacht bei Waterloo (S. 787) die Absendung einer Deputation der französischen Kammern an die Alliirten, und der Beschluß, den jene in Hinsicht der künftigen Verfassung Frankreichs faßten. Mochte er gleich nicht in Erfüllung gehen; so zeigte er doch, daß die zweite Rückkehr der Bourbone nicht durch die öffentliche Stimme geschah!

Ueberraschend ist es übrigens, daß der Vf., welcher, an mehreren Stellen seines Werkes, gegen die statistischen Berechnungen nach Areal und Bevölkerungszahl in Hinsicht der einreißenden Arrondirungspolitik sich nachdrücklich erklärt, S. 827 weit mildere Grundsätze darüber bei den Bestimmungen des Wiener Congresses festhält. Allein wahre Worte sind es, wenn der Vf. S. 835, bei Gelegenheit der Territorialstreitigkeiten auf diesem Congresse, sagt: „der Fluch der polnischen Theilungen lastete noch immer auf Europa" und S. 836 von Preußen: „Preußen trat also mit etwa zehn (nach Hoffmann mit 10 1/2) Millionen Einwohnern, und einem in zwei große Hälften getheilten Gebiete, wieder in die Reihe der ersten Mächte, deren geschlossenes Gebiet und Bevölkerung meist das Dreifache beträgt. Will es sich in ihr erhalten; so muß der Geist ersetzen, was der Masse fehlt. Daß er es kann, hat er bewiesen; mit 10 Millionen fiel, mit 5 Millionen stand Preußen wieder auf (Beitrag für die Tabellenstatistiker)." Daß der Vf. die Vergrößerung Hannovers (S. 837), ohne erlittenen Verlust, blos geschichtlich anführt, war ihm nicht zu verargen; allein auch über die Theilung Sachsens fehlt das Urtheil, und über die Verbindung Belgiens mit den Niederlanden (S. 839) genügt es dem Rc. nicht, wenn der Vf. sagt: „die Zeit und die Weisheit des oranischen Hauses muß das Uebrige thun." Eben bei diesem Staate glaubt Rc., daß des Vf. anderweit ausgesprochener Grundsatz, daß nicht Areal und Bevölkerungsmasse über die politische Kraft der Reiche und Staaten entscheide, sich als völlig gegründet bewähre. — Bei Frankreich überrascht es (S. 842), noch Richelieu unter den Räthen des Königs zu finden, da doch die Vorrede des Werkes vom 10. Apr. 1819 datirt ist. Eben so befremdet es,

daß der rechtliche Sinn des Vf, welcher die Einverleibung Genua's ins französische Reich (1805) als einen Gewaltstreich betrachtet, von der Einverleibung Genua's in die Staaten des Königs von Sardinien — gegen Bentinck's ausdrückliches Versprechen im Namen seiner Regierung — (S. 845) sagen konnte: „der Territorialumfang (Sardiniens) ward — wahrscheinlich aus politisch-militärischen Gründen — vergrößert durch Einverleibung der Republik Genua, nach schon früher gefaßten (richtiger, genommenen) Verabredungen." Können blos politisch-militärische Gründe und früher genommene Verabredungen über das Schicksal selbständiger Staaten entscheiden; so ist des Vf. erster politischer Grundsatz: die Heiligkeit des rechtlichen Besitzstandes, ein Unding, und so ist Napoleon's öffentliches Leben, und sein Betragen in Neapel, Spanien, Portugal ꝛc. durch politisch-militärische Gründe gewiß hinreichend zu rechtfertigen. Nein, verschweigen darf es die Geschichte nicht, daß, auch nach Napoleon's Sturze, der rechtliche vormalige Besitzstand, die laute Stimme der Völker, und das System des politischen Gleichgewichts nicht immer von der Politik berücksichtigt ward. Ungern vermißt auch Rc. bei den jonischen Inseln die Constitution derselben vom 6. Dec. 1803, welche selbst Napoleon beibehielt, die aber Großbritannien im Jahre 1817 aufhob; so wie (S. 858) bei dem heiligen Bunde die Erklärung des Lords Liverpool im brittischen Parlamente, daß derselbe geheime Artikel habe.

Lieset man übrigens (S. 825) bei dem Vf.: „die Wiederherstellung des europäischen Staatensystems ward im Ganzen gegründet auf das Princip der Legitimität", und vergleicht man damit (S. 681) „den legitimen Herrscher"; so ist wenigstens geschichtlich dagegen zu erinnern, daß dieses Princip erst ganz neu in die Politik (durch Talleyrand im Jahre 1814) gekommen, und selbst der Ausdruck Legitimität nicht auf dem Wiener Congresse gebraucht, ja dieses Princip weder bei den Unterhandlungen mit Murat bis zum März 1815, noch bei der Anerkennung der Dynastie Bernadotte auf dem schwedischen Throne festgehalten worden ist. Was übrigens im brittischen Parlamente gegen dieses Princip — namentlich in Beziehung auf die Erhebung des Hauses Hannover auf den brittischen Thron — neuerlich gesagt worden ist, weiß der Vf., so gut wie der Rc. Gälte dieses Princip nach seiner Strenge; so wäre wohl der Streit mit den Mediatisirten factisch entschieden; so hätte Norwegen von Dänemark nicht getrennt,

und Sachsen nicht getheilt werden können. Es dürfte also nicht rathsam seyn, das Princip der Legitimität in die leitenden politischen Ideen in der Geschichte aufzunehmen. Bestanden doch seit einem Jahrtausende die meisten europäischen Throne und Fürstenstühle im rechtlichen Besitze ohne dieses Princip! — Eben so stimmt Rc. dem Vf. (S. 832) nicht bei, wenn er sagt: „Die stets von den Mängeln des teutschen Bundes sprechen, sollen wissen, daß gerade sie seine gefährlichsten Feinde sind." Wahrscheinlich erinnerte er sich bei dem Niederschreiben dieser Stelle der Aeußerungen nicht sogleich, welche die Fürsten Metternich und Hardenberg, der Graf Münster und der Freiherr von Gagern u. a. auf dem Congresse selbst über die Unvollkommenheiten der Bundesacte thaten, und welche Klüber in extenso mittheilte! Das eben war wohl die Hauptunvollkommenheit der Bundesacte, daß sie zunächst nur die äußern Verhältnisse des Bundes, und dagegen die Grundlage alles sichern Volkslebens, die innern Verhältnisse, viel zu wenig berücksichtigte und entschied. Ohne dies nachzuholen, dürfte der Bund nie Festigkeit gewinnen, und eben dieses Bedürfniß hat der Vf. selbst in seiner angezogenen Schrift (S. 833) nicht beseitigt, sondern nur umgangen, während Politiker und Historiker eben von einem Manne, wie Heeren ist, in jener Schrift Vorschläge über diesen ersten und wichtigsten Gegenstand suchten und erwarteten.

Die Spannung auf dem Wiener Congresse ist (S. 836) nur leise angedeutet, und des Vertrags vom 6. Jan. 1815, der im brittischen Parlamente mehrmals zur Sprache gebracht ward, gar nicht gedacht. Bei der Schweiz (S. 843) hätte wohl das Handbuch des schweizerischen Staatsrechts von Usteri in 2 Theilen einer Erwähnung verdient, weil es, außer der allgemeinen Bundesacte, auch die besondern Verfassungen der einzelnen Cantone in extenso enthält. — Bei Portugal (S. 849) fehlt die Leitung der Regierung durch den Britten Beresford, und die von demselben entdeckte und grausam geahndete Verschwörung im Jahre 1817. — Mit des Vf. Urtheile (S. 850): „ob Norwegens Verlust für Dänemark wahrer Verlust sey, kann man bezweifeln", werden, auch außerhalb Dänemarks, gewiß viele Staatsmänner nicht übereinstimmen. Es ist nicht gleichgültig, das von einander zu trennen, was seit halben Jahrtausenden durch unzählige Bande verknüpft war! Auch ist die kurze Königswürde Christian Friedrich's in Norwegen, und die Politik der europäischen Mächte, um ihn zur Entsagung zu vermögen, so wie

die inländische norwegische Partei gegen ihn unter dem Grafen Wedel-Jarlsberg, völlig übergangen. Dagegen hat der Vf. sich (S. 858) mit gewohnter Freimüthigkeit über das vom römischen Hofe wieder angenommene hierarchische System ausgesprochen. — Die Züchtigung Algier's durch Britten und Niederländer, und die Erwähnung der neuen Verfassung von Buenos-Ayres, welche nun auch vollständig in einer teutschen Uebersetzung vorliegt, suchte Rc. vergebens.

Sehr wahr ist (S. 855) des Vf. Schlußresultat: daß sich in dem wiederhergestellten Staatensysteme Europa's „eine Aristokratie der Hauptmächte factisch und diplomatisch gebildet habe, wie sie in dem alten Staatensysteme unsers Welttheils wenigstens nicht öffentlich Statt fand"; allein wie vermittelst dieser Aristokratie das (auf derselben Seite §. 30) wiederhergestellte, politische Gleichgewicht begründet und für die Zukunft gesichert worden sey; darüber findet sich beim Vf. kein ausreichendes politisches Urtheil. Denn unmöglich kann als solches folgende Stelle (S. 856 f.) gelten: „Wer mag eine solche Aristokratie tadeln, so lange sie, auf die allgemeinen Angelegenheiten sich beschränkend, sich ihre Grenzen selber vorschreibt? Sie ist nöthig und nützlich, weil sie aus der Natur der Dinge hervorgeht; unverdächtig, weil sie öffentlich ist; sie bildet gewissermaßen einen europäischen Senat, dem es nur noch an einer festen Form fehlt. — Auch hier bleibt es der Zeit überlassen, zur Reife zu bringen, was sie am besten zur Reife bringen kann." — Den Schluß des Werkes macht der wörtliche Abdruck des Protokolls, zu Aachen am 15. Nov. 1818 unterzeichnet.

Gern hat Rc., bei Beurtheilung dieses Werkes, dem er bereits in den frühern Auflagen so manche Belehrung verdankte, die treffliche Bearbeitung der beiden ersten dargestellten Zeiträume bis zum Jahre 1789 hervorgehoben. Wenn er aber bei der folgenden Zeit, und namentlich in der Ergänzung des Werkes bis zum Jahre 1818, noch mehr von dem Vf. erwartete, und diese Erwartung mit aller historischen Offenheit aussprach; so bescheidet sich Rc. willig, daß dieses Urtheil nur die Stimme Eines Mannes ist; — er weiß aber, daß andere Männer vom Fache dieselbe Ansicht mit ihm theilen. Von wem man gewohnt ist, daß er viel gibt, und geben kann; an den werden freilich auch größere Foderungen, als an gewöhnliche Schriftsteller, gemacht. Nur dies konnte den Rc. bestimmen, es freimüthig zu erklären, daß — aller einzelnen Vorzüge un-

geachtet, welche auch dieser Ergänzung und der politischen Beurtheilung der Ereignisse seit dem Jahre 1789 nicht abgesprochen werden sollen — dennoch dieser dritte Zeitraum von dem Vf. nicht die Vollendung der beiden ersten Zeiträume erhalten hat, und daß in diesem letzten Zeitraume nicht derselbe helle politische Blick und dasselbe freimüthige Urtheil gefunden werden, welche das Werk des Vf. in der Darstellung der ersten Zeiträume zur allgemein anerkannten Classicität erheben.

XII.

Die Agape, oder der geheime Weltbund der Christen, von Klemens in Rom unter Domitian's Regierung gestiftet; dargestellt von Dr. August Kestner, außerordentlichem Professor der Theologie in Jena. Jena, bei August Schmid. 1819. 556 S. Auch unter dem Titel: Versuch einer Schilderung der Agape in ihrem ersten Jahrhunderte.

Was der Verfasser in dieser Schrift zu erweisen unternommen hat, erklärt er S. 17—22 mit folgenden Worten: „Klemens, ein römischer Patricier, hat nach dem Tode der eifrigsten Apostel, seiner Lehrer Paulus und Petrus, den Plan zu einer Weltrevolution entworfen, welche der ihm heiligen Sache des Christenthums über die Religionen, Lebensgrundsätze, Sitten und Institute der alten Zeit den Sieg verschaffen und christliches Denken und Leben zum allgemein geltenden Geiste einer neuen Zeit machen sollte. Durch einen geheimen Bund in allen Theilen des römischen Reichs, dessen strenge Disciplin das zügel- und regellose Volk an Ordnung und Pflichterfüllung gewöhnen, die Legalen nach und nach moralisiren, die moralisch Kräftigen aber in dem Stufengange einer symbolischen Geheimnißlehre auf den Umsturz der alten politisch-religiösen Verfassung des Weltstaates vorbereiten, und jeden für den Umwälzungsplan Empfänglichen auf einen bestimmten Posten der organischen Gliederthätigkeit des Bundeskörpers stellen sollte; durch eine solche Geheimverbindung glaubte der, von Christus's Religion begeisterte, politisch-weitsichtige Mann, den entschiedenen Triumph der christlichen Sache zum Wohle der Menschheit herbeiführen zu können. Die Zerstörung von Jerusalem gab das erste Signal zur Stiftung des christlichen Weltbundes, welche unter Domitian's despotischer Regierung, wo Alle in allen Ländern sich nach einem bessern Zustande der Dinge sehn-

ten, leichtlich ins Werk gesetzt wurde. Durch eine große Menge, dem Geiste der Zeit wie dem Bundeszwecke gemäß erdichteter und allgemein verehrten Christennamen untergeschobener Schriften, durch Einführung einer neuen, zu Gunsten der Bundessache erfundenen, Auslegung der ächten Apostel- und Prophetenbücher, wie durch treue, kluge und kräftige Gehülfen in vielen Gegenden, wußte Klemens zuerst die verschiedenen christlichen Apostelsekten in einen Körper zu verbinden und alle ihm willfährige Gemeinden nach seiner apostolisch genannten Bundes-Constitution gleichförmig zu reguliren und zu disciplíniren. Zu gleicher Zeit hatte die Verbreitung christlich interpolirter oder neufabricirter, jüdischer und heidnischer, Weißagungsschriften auch viele Juden und Heiden für das Interesse der christlichen Sache gewonnen. Dann hatte die List einiger klementinischen Bundesgenossen der von Johannes dem Evangelisten gestifteten Mysteriengesellschaft der sogenannten Theologen ihre geheimen Urkunden und Mysterienbücher entwendet. Der Bundesstifter hatte das Einweihungs-Ritual der Johanneischen Geheimnisse mit heidnisch-jüdischen Ceremonien und maurerisch-mystischen Symbolen verbunden, und so, nach Errichtung eines christlichen Priesterthums, einen gottesdienstlichen Mysterienkultus geschaffen, der durch seine Missionare und Gehülfen in allen Theilen der damals kultivirten Welt, in Palästina und in Spanien, am Euphrat wie am Rheine, unter dem größten Beifalle aller Religionsparteien und Stände eingeführt, wurde. Beim Märtyrertode des Klemens, war sein schwieriges Unternehmen so weit realisirt, daß der christliche Brüderbund nach einer sehr wahrscheinlichen Schätzung über eine Million in allen Weltgegenden zerstreute, festverbundene Anhänger zählte.

Domitian hatte den Geheimbund gewittert, ohne ihn treffen zu können; der greise Nerva ward durch die Verbündeten auf den Thron erhoben und ließ sie eine Zeit lang ruhig agiren.

Trajan verfolgte sie nach militärischen Maaßregeln als Staatsverbrecher, und seinen polizeilichen Anstalten gelang es, die ersten Urheber und Häupter des Bundes zu greifen und viele Tausende ihrer Mitverbündeten mit Exil und Todesstrafe zu belegen.

Die durch diese Verfolgung geschüchterten Bundesbrüder wußten sich unter der Maske operativer Baugesellschaften, worin sie sich verbargen, die Begünstigung des kunstliebenden Hadrian zu erwerben.

Unter Antonin dem Frommen, der den Christenbund politisch-streng bewachen ließ, die Christen aber als innige Gottesverehrer schätzte, suchten sich die Verbündeten durch mehrere, aus verschiedenen Gegenden überschickte, Apologieen vor der Regierung zu rechtfertigen, während viele kräftige Männer in der Christensekte auftraten und, von Lucian unterstützt, einen geistigen Kampf gegen die Ideenwelt und die Lebensweise der jüdischen, heidnischen und christlich-gnostischen Zeitgenossen mit siegreichem Erfolge unternahmen.

Marc-Aurel ließ sich in die christlichen Mysterien einweihen, pflog mit mehreren christlichen Männern Briefwechsel und Umgang, gerirte sich seine ganze Regierungszeit hindurch als Protektor der Christen und würde, nach seinen planmäßig gemachten Vorbereitungen zu schließen, das Christenthum aus moralisch-religiösen Gründen zur Staatsreligion des Römer-Reiches erhoben haben, wenn ihn nicht der noch allzumächtige antichristliche Zeitgeist verhindert und ein schneller Tod mitten unter kriegerischen Umgebungen überrascht hätte.

Bis zur Regierung der Antonine hatten die Nachfolger des Klemens auf dem Bundespräsidenten-Stuhle zu Rom den Welt-Bund immer noch durch ihre Autorität innerlich und äußerlich zusammengehalten, ob sie gleich nur mit Mühe durch mannichfache, schlau berechnete und listig ausgeführte Mittel sich ihr Oberhauptsansehn sichern konnten. Als aber Pius mit einer fast schon päpstlichen Arroganz für den ganzen Christenbund zu dekretiren anfing, erhielt der christliche Liebesbund seinen ersten Riß, welchen nur die Sorgsamkeit des alten Polykarp, der einer der ersten Verbreiter der Agape gewesen war, und die Anspruchslosigkeit des folgenden römischen Präsidenten Anicet wieder heilen konnte. Eine größere Gefahr drohte dem Bunde von Seiten der montanistischen Rebellion, deren Feuerheerd so lange in der Agape brannte, bis man die Aufrührer aus der Verbindung mit denen ausstieß, welche den Sieg der Christus-Religion nicht mehr durch revolutionäre Gewaltmittel, sondern durch ihre geistige Uebermacht über den schon fast erstorbenen Geist der alten Zeit herbeigeführt wissen wollten" ꝛc.

Mit seltener Combinationsgabe hat der sinnreiche und gelehrte Vf., welcher eine sehr vertraute Bekanntschaft mit allen Denkmälern der ersten christlichen Jahrhunderte verräth, alles aufzufinden gewußt, was nur seine Hypothese begründen und empfehlen kann. Ueberall weiß er Spuren des von ihm geahneten Bundes nachzuweisen, alle Erscheinungen der Zeit weiß er aus ihm zu erklären, oder doch mit seiner Annahme in

Uebereinstimmung zu bringen; für jede Behauptung werden Zeugnisse beygebracht. Auch dürfte man sich durch keine Besorgniß für die Sache des Christenthums von der Billigung seiner Resultate abhalten lassen. Denn das Christenthum könnte nichts verlieren, wenn es, was ja in spätern Jahrhunderten öfter geschehen ist, auch in frühen Zeiten schon zur Erreichung äußerer Zwecke gemißbraucht worden wäre. Und was wär' es auch Strafbares, wenn ein weltkluger Christ auf den Umsturz der die Welt erdrückenden römischen Despotie gedacht, und durch das Mittel eines geheimen Bundes die christliche Ansicht und Weise geltend zu machen gesucht hätte?

Allein alles Scharfsinnes und aller Gelehrsamkeit ungeachtet hat der Vf. doch nichts weiter zu erweisen vermocht, als was die historische Forschung längst gefunden hat, daß die Christen allerdings einen Bund bildeten, welcher nicht bloß durch den gemeinsamen Glauben, sondern auch durch äußere Bande zusammengehalten ward, daß die christlichen Gemeinden, nachahmend hierin die auch im Heidenthume gebräuchliche Unterscheidung zwischen dem Esoterischen und Exoterischen, Lehren hatten, die sie nicht allen mittheilten, und Gebräuche, an denen sie nicht alle Theil nehmen ließen, daß die christliche Partey in Opposition trat gegen die Denkart, Sitte und Verfassung der Römerwelt, und die seit ihrer Berührung mit dem Heidenthume frühzeitig entstandene Hoffnung, das weltbeherrschende Rom werde fallen und mit ihm das ganze Gebäude des Heidenthums, fortwährend nährte. Alle andere Entdeckungen aber sind unbegründete Vermuthungen; daß in dem Christenbunde, welchem jeder, der Christi Namen bekannte, angehörte, noch ein anderer geheimer Bund existirt habe, daß der römische Klemens das Haupt dieses Bundes gewesen sey, daß die Entstehung der apokryphischen Schriften und der traditionellen Auslegung der ächten heil. Bücher in den Machinationen dieses Bundes gesucht werden müsse, daß Klemens's Nachfolger im bischöflichen Amte zu Rom diesen Bund zusammengehalten und geleitet hätten, dies alles hat der Vf. nicht zu erweisen vermocht. Wohl beruft er sich durchgehends auf Zeugnisse. Allein es geht aus ihnen nicht hervor, was er darin zu finden meint, wie die folgende Prüfung einiger der wichtigsten (denn nur auf diese kann Recens. eingehen) lehren wird.

Den ersten Schlüssel zur versteckten Fundgrube der auf den christlichen Bund sich beziehenden geschichtlichen Notizen gab dem Vf. nach S. 11 eine Stelle des Origenes. Sie steht in der Schrift gegen den Celsus Lib. I. p. 4. ed. Spenc. und

lautet so: *Πρωτον τῳ Κελσῳ κεφαλαιον ἐστι, διαβαλειν χριστιανισμον, ὡς συνθηκας κρυβδην προς ἀλληλους ποιουμενων χριστιανων, παρα τα νενομισμενα — — και βουλεται διαβαλλειν την καλουμενην Αγαπην χριστιανων προς ἀλληλους, ἀπο του κοινου κινδυνου ὑφισαμενην και δυναμενην ὑπερ ὁρκια.* Hier nun, meint der Vf., sey offenbar von der sogenannten Agape, von dem zu Anfange des zweyten Jahrhundertes errichteten Schutz- und Trutzbündnisse der Christen die Rede. Allein diese Stelle läßt sich sehr wohl erklären ohne eine solche Voraussetzung. Konnte nicht die allgemeine Vereinigung der Christen, Agape, ein Liebesbund genannt werden? War nicht schon ihre Vereinigung in Gemeinden, besonders da sie sich zur Zeit der Verfolgung in der Verborgenheit der Nacht zu versammeln pflegten, gesetzwidrig (*παρα τα νενομισμενα*)? Hatte nicht die Furcht der Gefahr die christlichen Gemeinden, seitdem sie von der heidnischen Welt bemerkt und verfolgt worden waren, enger unter einander verbunden? Warum soll nicht von dieser Verbindung die Rede seyn? Spricht nicht Origenes von den Christen überhaupt? Wo deutet er darauf hin, daß in der allgemeinen Verbindung der Christen noch ein besonderer geheimer, von einem unsichtbaren Haupte an unsichtbaren Fäden geleiteter, Bund existirt habe?

Das größte Gewicht legt der Vf. ferner auf die Klementinen, aus ihnen hat er seine wichtigsten Zeugnisse genommen, und nur weil er dieses Buch für eine ächte Quelle hält, konnte er den römischen Klemens, den Helden dieses Buches, so hoch stellen als er ihn gestellt hat. Bedenklich hätte ihn hier doch der Umstand machen sollen, daß die bedeutendsten Kirchenhistoriker dieses Buch für unächt erklärt haben; ehe er einen historischen Gebrauch von ihm machen konnte, mußte er seine Aechtheit außer Zweifel setzen; der Vf. aber, ohne auf einen solchen Versuch einzugehen (denn was er in der Note S. 27—28 sagt, kann dafür nicht gelten), begierig Bestätigungen seiner Hypothese zu finden, folgt ohne Weiteres diesem unsichern Führer, als wäre an seiner Zuverläßigkeit gar nicht gezweifelt worden *). Schwerlich aber würde ihm auch ein solcher Versuch

*) Hierbey thut der Vf. in seinem Eifer für die Klementinen dem größten Kirchenhistoriker unsrer Kirche, Mosheim, großes Unrecht, wenn er S. 28 meint, er möge wohl dieses Buch gar nicht gelesen haben. In Mosheim's Abhandlung De turbata per recentiores Platonicos ecclesia, in den Dissertt. ad Hist. Eccles. pertinentibus Vol. I., pag. 174 sqq. wird

gelungen seyn. Rec. wenigstens, welcher dieses Buch eben wieder gelesen hat, ist fest überzeugt, daß es das Produkt eines Alexandriners sey, welcher in der ersten Hälfte des dritten Jahrhundertes lebte, die Bestreitung theils des Gnosticismus theils des Heidenthums sich zum Zwecke gesetzt hatte, und seine Gedanken in die Form eines philosophischen Romans einkleidete, indem er berühmte Männer des christlichen Alterthums, den Apostel Petrus und den römischen Klemens, auf dem Schauplatze der alten Kirche, in Syrien und Palästina, umherreisen und mit Simon dem Magier, als dem Vertreter des Gnosticismus, und mit Appion, als dem Vertreter des Paganismus, disputiren ließ. Den Alexandriner verräth nicht nur die Sprache, sondern auch die subtile und philosophirende Methode des Verfassers, und die Rücksicht auf die allegorische Deutung der heidnischen Mythen führt auf eine Zeit, wo schon der Neuplatonismus hervorgetreten war und die sinkende Volksreligion zu stützen versuchte. Und soll denn der Umstand gar nichts gelten, daß erst Origenes um die Mitte des dritten Jahrhundertes diese Schrift erwähnt? Würde ein Werk des berühmten Klemens von Rom allen christlichen Schriftstellern des zweyten Jahrhundertes unbekannt geblieben seyn? Lägen aber auch wirklich den Klementinen Nachrichten und Aufsätze, von dem römischen Klemens verfaßt, zum Grunde, so hätte doch der Vf. vor allem den Versuch machen sollen, das Aechte von dem Unächten zu scheiden, denn daß diese Schriften interpolirt worden sind, giebt er selbst zu. Auf keine Weise konnte der Vf. ohne Weiteres die Aechtheit der Klementinen voraussetzen, und den Helden dieses Buches so hoch und höher noch in der Geschichte stellen, als er hier steht.

Eine zweyte wichtige Quelle für die Geschichte seines vermeintlichen Bundes ist ihm der Pastor des Hermas. Für den mittelbaren Verfasser dieses Buches erklärt er den Klemens, welcher den Hermas, einen zu Rom lebenden Schüler des Paulus, beauftragt habe, ein solches Buch zur Förderung der Ordenszwecke zu schreiben, welches er dann in allen seinen Theilen von dem Bunde, dessen Verfassung, Vorstehern und Mysterien zu erklären weiß. Der einzige Grund aber für die Theilnahme des Klemens an der Abfassung dieses Buches sind die L. I. Vis. 2. c. 4. befindlichen Worte: Scribes ergo duos

---

eine sehr gründliche, von genauer Kenntniß zeugende Beurtheilung dieses Buches gefunden. Ein Mosheim urtheilte nur, wenn er gelesen und geforscht hatte.

libellos (sagt die dem Hermas erscheinende Matrone) et mittes unum Clementi, et unum Graptae. Mittet autem Clemens in exteras civitates; illi enim permissum est. Grapte autem commonebit viduas et orphanos. Schwerlich würde der Vf., wäre er nicht von seiner Lieblingshypothese ausgegangen, aus diesen Worten gefolgert haben, daß Hermas im Auftrage des Klemens geschrieben habe. Denn was war wohl natürlicher als daß der zu Rom lebende Hermas, welcher, wie jeder Schriftsteller seine Werke, sein Buch verbreitet zu sehen wünschte, auf den Gedanken kam, eine Abschrift desselben dem Bischofe seiner Gemeinde zu übergeben, welcher vermöge seines bischöflichen Amtes mit auswärtigen Gemeinden in Verbindung stand und auf die eben erschienene Schrift sie aufmerksam machen konnte? Und will er nicht eine zweyte Abschrift der Grapte geben? Hatte vielleicht auch diese ihn beauftragt, war vielleicht auch diese eine Vorsteherin des Bundes? Auf so unsicherem Grunde beruht die Annahme des Vf. von dem Ursprunge dieses Buches! Eben so kann Re. die Deutung des Buches nicht anders als willkührlich und gezwungen finden. Es ist völlig begreiflich, wenn man es mit allen bisherigen Erklärern auf die Kirche, nicht auf die Agape (welcher Name, so viel Re. sich erinnert, auch nicht ein einziges Mal darin vorkommt) bezieht. Warum soll der Bau des Thurmes von den Werbungen zum neuen Agapenbunde, warum soll er nicht von der Ausbreitung und Befestigung der Kirche verstanden werden? Warum sollen Sancti und Electi Bundeschristen, nicht Christen überhaupt, wie sie in der apostolischen Sprache tausendmal genannt werden, warum sollen novelli in fide, Novizen des Bundes, nicht Katechumenen bedeuten? Warum soll das neue Thor von den Bundesmysterien, nicht von der Weihe, die jeder Christ empfing, verstanden werden? Warum sollen promissiones, Bundesversprechungen, nicht die den Christen gegebenen Verheißungen seyn? Und die Tugenden, welche empfohlen und gefordert werden, Glaube an einen Gott, Gottesfurcht ohne Dämonenfurcht, Vertrauen auf die Vorsehung, Einfalt des Herzens, friedfertiger Sinn, Wohlthätigkeit gegen die Brüder, Wahrhaftigkeit, Keuschheit, sind sie nicht allgemeine christliche Tugenden?

Auf der willkürlichen Erklärung des Pastor vornehmlich und der unerwiesenen Aechtheit der Klementinen, mithin auf sehr unsicherem Grunde ruhet die Hypothese des Vfs. Nicht besser ist das begründet, was er von einer durch Johannes gestifteten mysteriösen Gesellschaft sogenannter Theologen, von den Reibungen zwischen dieser Gesellschaft und dem Klementinischen

Bunde, und von der durch Papias vollführten Entwendung der johannäischen Mysterienschriften, der Apokalypse insbesondere, und deren Auslieferung an die Klementiner zu erzählen weiß. Sein Führer ist hier Dionysius Areopagita. Wie aber durfte der Vf. ohne Weiteres diesem Führer folgen? Verdiente, was ein Daille, Sirmond, Du Pin, Launoi gegen die Aechtheit seiner Schriften eingewendet haben, gar keine Rücksicht? Glaubt der Vf. wirklich, daß diese seltsamen Schriften, welche von keinem frühern Kirchenlehrer erwähnt werden, die athanasianische Trinitätslehre voraussetzen und auf Häresieen des fünften Jahrhundertes anspielen, von einem Schüler der Apostel herrühren? Bey dem Beweise aber, welcher aus einer von Eusebius (H. E. L. III. c. 25) aufbehaltenen Erzählung für den Raub der johannäischen Mysterienschriften durch die Klementiner geführt wird, kann man sich in der That kaum des Lächelns erwehren. Hier wird erzählt: Johannes lernte nach seiner Rückkehr von Patmos in einer nicht weit von Ephesus entfernten Stadt einen an Leib und Seele ausgezeichneten Jüngling kennen, welchen er dem Bischofe dieser Gemeinde zur besondern Aufsicht empfahl. Der Jüngling aber gerieth in schlechte Gesellschaft, von welcher er erst zur Ueppigkeit und Ausschweifung, dann zum Raube verführt ward. Endlich fiel er so tief, daß er selbst der Führer einer Räuberbande ward. Johannes, als er wieder in diese Stadt kam und erfuhr, was aus dem Jünglinge geworden war, eilte in die Gegend, wo seine Räuberbande sich aufhielt, ließ von seinen Gefährten sich gefangen nehmen und zu dem Jünglinge bringen, und bewog ihn durch Bitte und Ermahnung, seinem lasterhaften Leben zu entsagen und zu der Gemeinschaft der Kirche zurückzukehren. — In dieser Erzählung findet nun der Vf., was vor ihm Niemand gefunden hat und nach ihm Niemand finden wird, eine Allegorie, welche die zu Smyrna durch Papias vollführte Entwendung der johannäischen Mysterienschriften darstelle. Smyrna wird freylich nicht erwähnt; es lag aber doch in der Nähe von Ephesus; Papias Name kommt zwar nicht vor; aber der Erfinder des Chiliasmus muß eine glühende Einbildungskraft besessen haben und der in der Erzählung aufgeführte Jüngling wird θερμος την ψυχην genannt; von einer Entwendung geheimer Schriften ist zwar nicht die Rede; aber doch von einem Diebstahle; als ein Räuberhauptmann zwar, nicht als ein treuloser Verräther wird der gefallene Jüngling dargestellt; warum aber hätten nicht die Johannäer die Agapetisten oder Klementiner eine Räuberbande nennen können? Was man doch alles finden kann, wenn man es sucht!

Aehnliche Beyspiele willkührlicher Deutung werden nicht selten gefunden. So S. 54., wo der Vf. auf naive Weise von dem zweyten Briefe des Klemens an die Korinther sagt: „Auf einmal hört der Brief fragmentarisch auf. Wir aber lesen in Gedanken weiter, daß Klemens nach dieser umständlichen Vorrede und Einleitung, worin öfters auf die Agape angespielt ist, seinen neuen Plan der Verbindung auserwählter Christen in dem Agapebunde dargelegt hat ꝛc." So S. 273—274, wo er die von ihm angenommenen Mysterien der Christen, die magisch-zauberischen Schauspiele, die dramatischen Darstellungen heiliger Dinge, welche darin Statt gefunden haben sollen, beschreibt und die Züge seiner Beschreibung aus dem Briefe an die Hebräer (den er den Bundesschriften beyzählt), Kap. XV. v. 18—25. entlehnt. Zu einem solchen Verfahren aber mußte sich der Verf. um so öfter versucht fühlen, da er nicht nur die Existenz eines Geheimbundes erweisen, sondern auch seine Constitution, sein Ritual, ja selbst die Ordenszeichen genau beschreiben zu können meint. Kaum kann ein Ordensmitglied so genau, wie unser Verf., die Sache gekannt haben.

Die Gerechtigkeit aber muß man dem Verf. wiederfahren lassen, daß er mit unsäglicher Mühe und seiner Combinationsgabe alles, was nur seine Hypothese unterstützen kann, aufzufinden und dem, der von ihr ausgeht, eine Menge Wahrscheinlichkeitsgründe nachzuweisen gewußt hat, wobey ihn freylich der Umstand unterstützte, daß, was er für den letzten Zweck des Geheimbundes erklärt, der christlichen Sache den Sieg über die bisher gegoltene Ansicht und Weise zu verschaffen, in der Tendenz der christlichen Parthey selbst lag, und die alte Kirche Institute hatte, welche auch ein Geheimbund hätte haben können. Nur aber fragt es sich, worauf die Hypothese selbst sich gründe. Der Verf. sagt: eben auf die Erscheinungen, welche unter der Voraussetzung eines Geheimbundes so leicht und natürlich sich erklären lassen. Wie aber, wenn alle diese Erscheinungen, auch ohne eine solche Voraussetzung, aus der Ansicht, dem Verhältnisse und der Tendenz der neuentstandenen Kirche erklärt werden könnten? Wie wenn die Klementinen, auf welchen doch vornämlich die Meinung des Vfs. von der bedeutenden Rolle, welche der römische Klemens gespielt haben soll, beruht, ein unächtes Buch wären? Rec. glaubt alle Erscheinungen des christlichen Alterthums ohne einen Geheimbund erklären zu können, und darum kann er eine Hypothese, welche einzig und allein auf diese Erscheinungen sich gründet, nicht annehmen. Der Kampf, in welchen das Christenthum mit dem Heidenthume gerieth, mußte erfolgen, denn das Christenthum war ein neuer,

die ganze Weltansicht und Sitte umändernder Glaube, welcher die Gemüther mit dem lebhaftesten Enthusiasmus erfüllte, und, wie jeder Glaube, sich geltend zu machen und auszubreiten strebte. Die Umwandlung der alten Welt war der Zweck des Christenthums selbst; warum soll in dem allgemeinen Christenbunde noch ein besonderer Geheimbund, welcher diesen Zweck sich gesetzt habe, angenommen werden? Die Entstehung der kirchlichen Disciplin wird aus dem Bestreben einer ernsten und sittlichen Gesellschaft, welche unwürdige Mitglieder von ihrer Gemeinschaft entfernt halten will, und die sogenannte disciplina arcani wird aus der in den Culten wie in den philosophischen Schulen der alten Welt gebräuchlichen Unterscheidung zwischen den Esoterischen und Exoterischen völlig begreiflich, ohne daß man diese Institute für Erfindungen eines schlauen und weltklugen Bundeshauptes zu erklären brauchte. Die Hierarchie hat sich auf sehr natürliche Weise aus der kirchlichen Disciplin, aus den in der jüdischen wie in der heidnischen Welt geltenden Ideen von dem Wesen und der Bedeutsamkeit des Priesterthums, und aus den Gesellschaftsformen der alten Kirche entwickelt, und um es erklärbar zu finden, daß die Päpste gerade in Rom ihren Stuhl aufgeschlagen haben (worauf der Verf. S. 22 der Vorrede ein großes Gewicht zu legen scheint), braucht es nichts weiter als der Erwägung, daß sie Bischöfe in der Hauptstadt der Welt waren. Die Erscheinung der sogenannten Apokryphen, welche der Verf. sämmtlich, wie verschieden auch ihr Geist und ihre Tendenz seyn mag, aus den geheimen Comtoiren des Klemens und einer von ihm dirigirten Bücherfabrik hervorgehen läßt, kann nicht befremden, wenn man erwägt, daß längst vor der christlichen Zeit jüdische eben sowohl als griechische Schriftsteller berühmte Namen der Vorzeit an die Spitze ihrer Werke gesetzt hatten. So lassen sich nach der Meinung des Rec. alle Erscheinungen des christl. Alterthums erklären, ohne daß man Plane und Machinationen eines Geheimbundes dabey voraussetzen brauchte.

Vielmehr stehen dieser Annahme folgende Bedenken entgegen:

Erstens: Hätte ein Bund, wie ihn der Verf. sich vorstellt, existirt, so würde er auch sich thätig erwiesen und in die politischen Verhältnisse der Zeit eingegriffen haben. Wer, wie der Verf. vom Klemens annimmt, sein Vaterland verräth, um seine Idee durchzuführen, und sich an der Spitze einer Million von ihm geleiteter Bundesglieder sieht, erwartet nicht vor künftigen Jahrhunderten ruhig und gelassen das Gelingen seiner Entwürfe, sondern will gegenwärtige Früchte sehen, oder

wird doch versuchen, Verhältnisse, welche seine Sache zu begünstigen versprechen, herbeyzuführen. Das nimmt denn auch der Verf. an, indem er behauptet, daß Domitian durch den Klementinischen Geheimbund ermordet, Nerva durch ihn auf den Thron erhoben, und, als er ihm mißfallen habe, von ihm aus dem Wege geräumt worden sey. (S. 101—102. 122.) Wohl ist Domitian durch Meuchelmord gefallen. Welche Spur aber führt darauf, daß er durch Christen gefallen sey? War nicht vor ihm Nero eben so umgekommen, sind nicht nach ihm viele römische Kaiser ermordet worden, ohne daß der Verdacht einer solchen That die Christen getroffen hätte? Aus der vom Verf. angeführten Stelle des Origenes (contra Cels. L. I. p. 4—5.) wenigstens kann gar nichts gefolgert werden, da der Kirchenvater, um den den Christen vom Celsus vorgeworfenen Ungehorsam zu rechtfertigen, nur den allgemeinen Gedanken aufstellt, daß es erlaubt sey, ungerechten Gesetzen nicht zu gehorchen, ja selbst einen Tyrannen zu tödten. Wo gesteht hier Origenes ein, daß die Christen an dem Morde eines Tyrannen Theil gehabt hätten? Würde er so unklug gewesen seyn, einen solchen Gedanken zu äußern, wenn er gewußt hätte, daß solche Thaten den Christen Schuld gegeben würden? Der Verf. fühlt selbst, daß die Stelle, so wie sie lautet, nichts beweise, und nimmt daher an, zu Gunsten seiner Hypothese, sie sey corrumpirt worden, um sie unverständlich zu machen, als ob nicht zahllose Stellen der alten Schriftstellen zufällig corrumpirt worden wären. Den Beweis für die Theilnahme des Klementinischen Bundes an Nerva's Erhebung zur Kaiserwürde nimmt er von der mildern Behandlung der Christen unter seiner Regierung, als ob ihm nicht bekannt wäre, daß die Kaiser in ihren die Christen betreffenden Maaßregeln sehr oft gewechselt haben, und selten der Nachfolger den Maximen seines Vorgängers gefolgt sey. Den Tod Nerva's aber ist er geneigt auf die Rechnung des Geheimbundes zu setzen, weil der Kaiser bald, nachdem er die den Christen bewilligten Begünstigungen zurückgenommen hatte, gestorben sey, als ob es befremden könnte, daß, wer als Greis den Scepter erhält, nach einer kurzen Regierung endiget. Das ist alles, was der Verf. von Spuren einer politischen Wirksamkeit des Christenbundes aufzufinden gewußt hat. So lange er aber keine deutlicheren Spuren nachzuweisen vermag, wird er Niemanden leicht der gewöhnlichen Ansicht von der frühesten Kirche, als einer Gesellschaft, welche aller Einmischung in die Politik sich enthielt, der Verfolgung nur duldenden Widerstand (obstinatio nannten es die Richter der Christen) entgegensetzte, in der Verborgenheit ihre Sicher-

heit suchte, und nicht von listigen Machinationen, sondern von oben her eine Veränderung ihrer Lage hoffte, entfremden können.

Zweytens: Hätten die römischen Kaiser oder ihre Statthalter das Daseyn eines solchen Bundes auch nur geahnet, so würde ihr Verfahren gegen die Christen unbegreiflich seyn. Kaum ist es denkbar, daß ein Bund, welcher eine Million Mitglieder zählte und über die ganze Welt verbreitet war, dem spähenden Auge der römischen Polizey entgangen seyn sollte. Auch nimmt der Vf. selbst an, daß mehrere Kaiser dem Bunde auf der Spur gewesen wären, und leitet hieraus die Verfolgungen der Christen her. Wie aber würde Trajan, wenn er Hochverräther, Kaiser- und Vaterlands-Feinde in den Christen vermuthet hätte, verordnet haben, daß man sie nicht aufsuchen (conquirendi non sunt), sondern dann nur ihre Hartnäckigkeit bestrafen solle, wenn sie als Christen bekannt geworden wären und sich weigerten, ihrem Aberglauben zu entsagen? Menschen, welche mit dem Umsturze des Reiches umgehen, sucht man auf und läßt sie nicht auf das erste Zeichen der Reue los. Unbegreiflich würde es seyn, wie jemals ein römischer Kaiser zu milden Maaßregeln sich hätte entschließen können, wenn der gegründete oder ungegründete Verdacht, daß die Christen das Römerreich zu stürzen trachteten und Kaiser zu entthronen wüßten, geherrscht hätte. Und warum hat man die Christen niemals als Mitglieder eines solchen Bundes, sondern nur als Christen angeklagt und bestraft? Warum begnügte man sich ihnen vorzuwerfen, daß sie gesetzwidrige Zusammenkünfte hielten und durch die Verweigerung des Eides bey dem Genius des Kaisers die dem Herrscher gebührende Ehrfurcht verletzten? Warum haben die Apologeten dem Verdachte eines Geheimbundes nirgends zu begegnen gesucht? Vielleicht weil sie der geheimen Schuld ihrer Gesellschaft sich bewußt waren? Dann aber wären diese Schriftsteller, welche wiederholt versichern, daß ihre Gesellschaft den Staat auf keine Weise gefährde und daß die Christen, eben so wie andere Bürger, für das Heil des Kaisers und des Vaterlandes beteten, mit einer eisernen Stirne ihren Lesern unter die Augen getreten.

Drittens: Während der Zeit, in welche die Stiftung und Ausbreitung des Klementinischen Bundes fallen soll, am Ende des ersten oder zu Anfange des zweyten Jahrhundertes, war der Orient der Hauptschauplatz der Kirche, und der mit dem Orientalismus sich allmählig verschmelzende Hellenismus war das vorwaltende Princip in der Ansicht und Weise der Christen, wodurch ein solcher Einfluß eines römischen Bischofes, wie bey der Annahme des Klementinischen Bundes vorausge-

setzt wird, fast unmöglich werden mußte. Wohl mochte die römische Gemeinde damals schon ziemlich bedeutend seyn; allein mehrere asiatische und griechische waren unstreitig eben so ansehnlich und fühlten sich durch die Nähe gleich bedeutender Nachbarinnen gehoben. Was hätte sie doch geneigt machen können, von dem Bischofe der entfernten römischen Gemeinde Gesetze und Regeln anzunehmen? Polykarp, Ignatius und andere angesehene Lehrer standen in ihrer und in der Meinung ihrer christlichen Zeitgenossen nicht tiefer als der römische Klemens. Wie kam es doch, daß sie diesem als ihrem Führer sich anschlossen? Nur eine sehr ausgezeichnete Individualität würde eine solche Bedeutsamkeit erklärbar machen. Was aber hat denn Klemens, selbst wenn wir in den Klementinen beglaubigte Geschichte finden wollten, so Großes gethan oder so Herrliches geschrieben, daß wir berechtigt wären, ihn als einen ungewöhnlichen, zum Gründer und Lenker eines über die Welt ausgebreiteten Bundes berufenen Menschen zu erklären? Sind etwa seine Briefe Beweise eines so eminenten Geistes? Und wie schwer hätte es nicht auch dem gewandtesten Römer werden müssen, in den orientalischen Geist der asiatischen Gemeinden einzugehen und Christen von so verschiedener Bildung und Sitte für seinen Zweck zu gewinnen? Welche wechselnde Gestalten hätte nicht ein solcher Mann annehmen müssen, um allen alles zu werden? Wohl hatte Klemens griechische Bildung, und wußte sich in der griechischen Sprache, wie viele gut erzogene Römer, auszudrücken. Allein er hätte in der That der fruchtbarste und gewandteste aller Schriftsteller seyn müssen, wenn er alle die Schriften verfaßt und verfassen hätte lassen, welche aus seiner Bücherfabrik hervorgegangen seyn sollen, Schriften von dem verschiedensten Tone und der verschiedensten Farbe, deren mehrere das Gepräge einer seltenen Eigenthümlichkeit an sich tragen. Die Schwierigkeiten, welche unter solchen Verhältnissen die Stiftung des präsumirten Bundes gehabt haben müßte, sind so groß, daß man selbst bei sehr deutlichen Anzeigen von dem Daseyn desselben Ursache zum Zweifeln haben würde.

Was der Verf. erweisen wollte, hat er, nach der Meinung des Rec., nicht erwiesen. Der Klementinische Weltbund wird keine Stelle in der Kirchengeschichte erhalten. Demungeachtet bleibt seine Schrift nicht nur ein geistvolles, sondern auch ein lehrreiches Buch. Sobald man nur (detractis detrahendis) an die Stelle des Geheimbundes die alte Kirche setzt, kann man von vielen seiner Erläuterungen einen sehr nützlichen Gebrauch machen. Der Verf. hat die Quellen gelesen, sorgfältig gelesen und selbstständig geforscht, und die Folgen solcher For-

schung zeigen sich immer auch da, wo, durch das unglückliche Ergreifen einer falschen Hypothese, das Hauptresultat verfehlt wird. Der Vf. kennt die Zeit, von der er schreibt, sehr genau und alles ist ihm gegenwärtig. Herrlich ist, was er über die Opposition, in welche das Christenthum mit der heidnischen Welt kam, über die Gährung in der Ideenwelt im Zeitalter der Antonine, über Celsus und Lucian, über die Apologeten, besonders über Justin und Tatian, gesagt hat, und Rc., welcher sich auch einige Bekanntschaft mit der alten Kirche erworben hat, verdankt ihm vielfache Belehrungen. So tief wie er ist noch kein Kirchenhistoriker in den Geist Justin's und Tatian's eingedrungen, so wahr und umfassend hat Niemand die Eigenthümlichkeit dieser Schriftsteller und ihre verdienstliche Wirksamkeit geschildert. Nirgends hat Rc. ein treueres und lebendigeres Bild von der Umwandlung der Ansicht und Sitte, welche das Christenthum bezweckte, und von der Bewegung, die es in der Ideenwelt hervorbrachte, gefunden. Auch das verdient eine ernste Prüfung, was der Vf., im Gegensatze gegen die gangbare Ansicht der Sache, über Mark Aurel und dessen Verhältniß zu den Christen gesagt hat. Zwar geht er unstreitig zu weit, wenn er annimmt, dieser Kaiser sey selbst in die christlichen Mysterien eingeweiht worden und habe den Plan gefaßt, das Christenthum zu heben und dadurch sein Zeitalter zu heilen. Zu dieser Annahme sind, nach der Meinung des Rc., keine hinreichende Gründe vorhanden, selbst wenn man das unter dem Namen Ad Commune Asiae bekannte Edict für ächt gelten läßt; auch würden die Christen, hätte sie der Kaiser in solchem Maaße begünstigt, nicht so verfolgt worden seyn, wie es unter seiner Regierung geschehen ist. Daß aber dieser weise Kaiser selbst unter die Christenverfolger nicht gehöre, daß die Verfolgungen, die in seine Regierung fallen, nur das Werk des Volkshaßes und einzelner Obrigkeiten waren, daß Mark Aurel von dem Geiste des Christenthums berührt worden sey und die Kirche seiner Zeit mit Theilnahme betrachtet und geduldet habe, das hat der Vf. hinreichend dargethan. Wer künftig über Mark Aurel und dessen Verhältniß zu den Christen schreiben will, muß unsern Vf. benutzen. Auch vieles von dem, was über Lucian und dessen Einfluß auf sein Zeitalter gesagt worden ist, verdient die Aufmerksamkeit des Geschichtsforschers, wenn gleich Rc. die Behauptung, daß dieser Schriftsteller absichtlich den Christen in die Hände gearbeitet habe, nicht billigen kann, weil Lucian's Weltansicht und Denkweise mit keinem Glauben sich befreunden konnte.

Kann man gleich dem Vf. in dem Hauptresultate nicht

beystimmen, so wird ihm doch jeder Leser vielfache Belehrung verdanken. Muß man auch die Hastigkeit, mit welcher er aus unsichern Quellen geschöpft, und die Willkühr tadeln, mit welcher er viele Denkmäler und Zeugnisse zu Gunsten seiner Hypothese gedeutet hat, so muß man doch sein gründliches Quellenstudium, seinen Scharfsinn, und den Muth ehren, mit welchem er sich von geltenden Ansichten und von der Auctorität berühmter Namen loszureißen wagt. Ist gleich sein Buch ein Irrthum; so muß man doch bekennen, daß nur ein Mann von vorzüglichem Talente und vieler Gelehrsamkeit einen solchen Irrthum ergreifen und ihm einen solchen Schein der Wahrheit geben konnte. Die Zeit wird, mehr vielleicht als unser Widerspruch, die Vorliebe des Vfs. zu seiner Hypothese auslöschen, und kehrt er dann zu der Schilderung des Zeitalters, das er vielseitig kennen gelernt und tief durchschauet hat, zurück, so wird er eine Schrift hervorbringen, würdig in die Reihe der ausgezeichnetsten Werke historischer Kunst und Forschung einzutreten.

XIV.

Zeit- und Flugschriften.

1. Archiv für die Verwaltung des Haushalts bei den europäischen Kriegsheeren, zum Gebrauche bei seinen Vorlesungen über diesen Gegenstand, herausgegeben von dem General-Intendanten der königl. preuß. Armee, Friedrich Ribbentrop. Ersten Bandes erstes Heft. Berlin, im September 1818. 286 S. 8.

Die Herausgabe dieser Zeitschrift vermehrt die Verdienste, welche der vielbeschäftigte Verfasser des Werks: „der Haushalt bei den europäischen Kriegsheeren" sich um die wissenschaftliche Bearbeitung der Kriegsverwaltung erwirbt; und gleich die erste Abhandlung in dem vorliegenden Hefte fesselt die Aufmerksamkeit schon durch ihren Gegenstand, der mit Jedermann, doch mit Mehreren durch Nehmen als durch Geben in Berührung steht, nämlich das Schatzwesen, oder die Verrechnung der Staatsgelder. Zwar ist hier nur die französische Tresorerie beschrieben; diese ist aber eine Nachahmung des englischen Staatsrechnungswesens, woran Newton ruhmvollen Gedächtnisses mitgearbeitet, und worauf ein bewährter französischer Kenner der Staatswirthschaft,

der wackere Ganilh, seine Landsleute als auf die beste Schule verwiesen hat; die Grundsätze ferner, welche aus der Wissenschaft in die Schatzanstalten zu London und Paris gedrungen sind, lassen sich auf der einen Seite in Einrichtungen nicht verkennen, welche der schlichte Verstand vor Allers in Deutschland anordnete, und lassen sich auf der andern Seite nicht verleugnen, ohne daß daraus im öffentlichen Geldwesen Unordnung, Verwirrung und Stockung, für den Staat aber Geldverlegenheit, Kraftlosigkeit und Verfall seiner Anstalten für Vertheidigung und Verkehr, für Verwaltung und Unterricht entständen. Beispiele davon, die leider zu leicht und zu nahe sich finden, sollen nicht gegeben werden, sie möchten dort erbittern, von wo die bessere Einrichtung ausgehen muß, und wo wir auf einige Augenblicke geneigtes Gehör zu finden wünschen, um zu fragen: ob man nicht überzeugt sey, daß die Geldverlegenheit einiger deutschen Staaten in den beiden letzten Friedensjahren vermieden wäre, wenn die vorhandenen Geldkräfte ihren vollen Gebrauch gehalten hätten, daß sie also vermieden wäre, wenn der Rechnungshalt einen raschen und freien Gang gehabt hätte, und daß sie folglich durch seinen schwerfälligen und versteckten Gang entstanden wäre, durch welchen überdem gar leicht Verdunkelungen und Verschleifungen bei dem Staatsvermögen und die bekannte Zerstörung der Zinseszinsen veranlaßt werden könnten; ob es daher bei der jetzigen Muße und Erkenntniß nicht rathsam sey, dem Rechnungshalt eine solche Ordnung zu geben, worin er sich leicht und frei, fest und kraftvoll bewege.

Die kurze Beschreibung der französischen Schatzordnung soll hier, wie von Büsch bei dem italienischen Buchhalten geschehen, von ihrem letzten Ergebniß angefangen werden. Alle Staats-Einnahmen und alle Staats-Ausgaben, worauf in einem Rechnungsjahre (dem Kalenderjahre versteht sich, weil sonst die Abschlüsse nicht zustimmen,) gerechnet worden, und welche davon verrechnet sind, umfaßt und begreift das *General-Bilanzbuch*, welches die fünfte Abtheilung des Staatsschatzes führt. Wie rechtfertigt sie die Ansätze in demselben? Sie verweist sowohl über die Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe, als über die Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe auf die Bücher, welche sie darüber hält. In diesen Büchern finden wir die *Soll-Ansätze* durch die *gesetzlichen Ueberschläge* von der Einnahme und Ausgabe, und durch darauf gegründete *Verzeichnisse* belegt; oder sehen, um in den Worten deutscher Landtags-Abschiede zu reden, welcher Wirthschaftsfuß unter Gottes Segen, mit Rath und That getreuer Stände beliebt, angenommen und in Vollzug gesetzt worden. Wie sich dagegen die *Wirthschaft geartet*, was sie eingebracht und was sie gekostet hat, darüber fragen wir nach den Belegen, und werden in die erste Abtheilung, die Central-Casse, geführt, wo uns der Central-Cassier mit zwei Haupt-Zahlmeistern die *Bücher* der *Einnahme* und *Ausgabe*, und der Generalfinanz-Inspector die Gegenbücher vorlegt. Die Einnahmen sind hier durch Sendungsscheine (bordereaux des valeurs reçues), welche die Haupterheber ausstellen, und die Verwaltungsbehörden bescheinigen, belegt, und durch die Auszüge aus den Empfangscheinen des Central-Cassiers (recipisse à talon) bei den Gegenbüchern vergewissert, wohin die Auszüge gelangen, nachdem der General-Finanz-Inspector den Empfangschein unterfertigt und davon den Auszug abgeschnitten hat. Auf diese Weise kann zwar keine Geldsendung an die Central-Casse unvereinnahmt, aber doch zweifelhaft bleiben, ob die Haupt-Erheber ihre Einnahmen vollständig abgeliefert haben. Darüber erhalten wir in der zweiten Abtheilung Gewißheit, in welcher die monatli-

chen Abrechnungen der 86 Haupterheber nachgerechnet, mit ihren eigenen, und mit den Sendungsscheinen der Untererheber verglichen, und geprüft werden. Da die Central-Casse die wirklichen Ausgaben, und andere verrechnet sie nicht, auf die Anweisung des Ausgabedirectors zu Buche trägt, so wenden wir uns zu der vierten Abtheilung, wo die Ausgabeverfügungen der Minister (les ordonnances) mit ihren Belegs-Anlagen (pièces justificatives) auf die Central Casse oder die auswärtigen Zahlmeister angewiesen werden, wenn sie von der zweiten Abtheilung den gesetzlichen Ausgabeüberschlägen gemäß und sonst in guter Ordnung gefunden, und wenn die Geldmittel zu ihrer Berichtigung vorhanden sind. Da unter dem bisherigen Drange der Ausgaben mehrere Zahlungen aufgeschoben werden mußten, so scheint die zweite Abtheilung eigentlich auf diesen Zustand und für dessen Uebersicht berechnet zu seyn. Dasselbe ist ohne Zweifel mit der sechsten Abtheilung der Fall, die in einem Ausschusse von Haupterhebern besteht, und sowohl zu den Wechselgeschäften des Staatsschatzes, als zu Aufträgen der auswärtigen Haupterheber gebraucht wird. Diese Abtheilung ist nun aufgehoben, da sie nach der Abfindung mit den verbündeten Mächten über die Kriegsgelder mit den geendigten Anleihen auch ihren eigentlichen Beruf geendigt hat. Auf den Anleihegeschäften hat die Kammer zum Theil den Schleier ruhen lassen; desto genauer hat sie aber das Rechnungswesen von 1815 untersucht, und zugleich als Mißbrauch gerügt, daß die Minister die Genehmigung für eine Ausgabeart auf andere verwendet, und so den genehmigten Ausgabebetrag nicht im Ganzen, wohl aber im Einzelnen überschritten haben. — Die Haupterheber dürfen nicht allein Zahlung in Wechseln auf Paris an die Central-Casse leisten, sondern müssen auch monatlich den Betrag der unmittelbaren Abgaben in Wechseln vorschießen. Die Central-Casse ist also in beständigem Verkehre mit den Pariser Wechselhäusern, und der Abschluß ihrer Einnahmen stimmt folglich nie mit dem Abschlusse des baaren Geldbestandes überein. Der Hauptbestand des Geldes wird von denen für die täglichen Einnahmen, und für die täglichen Ausgaben getrennt gehalten und wenigstens alle Woche zweimal nachgesehen. Dieses erleichtern die täglichen Abschlüsse der Einnahme- und Ausgabe-Journale, die Aufstellung des Hauptergebnisses aus ihnen; und die Abschlüsse aus den Hauptbüchern alle zehn Tage. Aus den Hauptbüchern werden die Rechnungen des Central-Cassiers, der beiden Hauptzahlmeister, und des Ausgabedirectors entworfen, und gehen vor dem 1sten Juli des folgenden Jahrs mit dem Gegenbuche des Generalfinanz-Inspectors an den Oberrechnungshof, welcher seine Erinnerungen von den obengenannten vier Rechnungsführern beantworten läßt, und sodann die Entscheidungen in gerichtlicher Weise abgibt. Da indeß alle Rechnungsbelege einer dreifachen Prüfung bei dem Staatsschatze unterliegen, so sind über die Rechnungen selten Erinnerungen zu machen, und das ungeheure Zahlengewirre löst sich darin zu klarer Ordnung und Uebersicht auf. Freilich geschieht auf solche Weise die Verrechnung von etwa 250 Millionen Thalern wirklicher Staatseinkünfte nicht mit leichter Arbeit und geringen Kosten, sondern durch das Tagewerk von vielen hundert Beamten, und mit einem Geldaufwande von mehr als 400,000 Thlr.; aber die Verrechnung einer Mill. kostet doch nur 1600 Thlr.; und was kostet sie dagegen bei zersplitterten Cassen? und wie verschieden ist der Erfolg! Wo mehrere Haupt-Cassen ohne Verbindung unter sich bestehen, und ihr Ueberfluß höchstens in eine sogenannte General-Casse zusammenfließt, kann man zwar den Geldvorrath dieser, aber nie ohne große Weitläufigkeit wissen; wie man eigentlich steht, oder wie sich

die Einnahmen und Ausgaben, worauf man gerechnet, zu den wirklichen Einnahmen und Ausgaben verhalten; und am wenigsten ist man Herr der Geldkräfte, die man doch wirklich hat, aber eher in Verstecken als bei der General-Casse findet. Ist dagegen Einheit in dem Cassenwesen und der Buchführung, ohne die oben angedeuteten französischen Ueberladungen mit Ab- Ein- und Unterschreiben, und ohne die Künsteleien mit den Wechselzahlungen der Haupterheber und mit den Doppelbelegen (recipisse à talon), die nichts als den Argwohn belegen; so kann täglich von dem Stande der wirklichen Einnahme und Ausgabe Rechenschaft gegeben, und zugleich die Aufsicht bis zu den untersten Rechnungsführern streng gehandhabt werden; so wird zugleich das Schreibwesen sehr vereinfacht, und sowohl die Nachsicht der Geldbestände, als die Vergleichung der Bücher, und die Durchlesung der Verrechnungen erleichtert, weil sich das Meiste sogleich an Ort und Stelle erledigen läßt; so wird ferner mit Hülfe solcher Bücher, wie oben beschrieben sind, erreicht, daß an jedem Tage, wo es verlangt wird, eine vergleichende Uebersicht von dem Wirthschaftsanschlage und von dem Wirthschaftsergebnisse vorgelegt werden kann. Sollte das Letztere auf dem Finanzministerium geschehen, so würde es dort nicht bloß dieselbe Arbeit machen, sondern noch größere, und dennoch nicht so zuverlässige, weil dort die übrige Staatsbuchführung nicht zu Rathe gezogen werden könnte. Uebrigens würde dort, wo verwaltet wird, die Buchführung ein frembartiges Geschäft und mit der Aufsicht, welche dort über den Staatsschatz geführt wird, im Widerspruche seyn. In dem fr. Finanzministerium behandelt die 8te Section die Schatzsachen unter Leitung des Staats-Untersecretairs, und sie läßt sich wegen seiner Verantwortlichkeit als selbständige Behörde betrachten. Diese Verantwortlichkeit betrifft die Verwaltung, und erklärt den Widerspruch, der unsern Lesern in den obigen Anführungen nicht entgangen seyn wird, daß der Rechnungshof bei den Schatzrechnungen wenig oder nichts, die Kammer aber viel zu erinnern findet. Jener richtet über die Rechnungsführung, diese beurtheilt die Verwaltung, jener fodert gültige Rechnungsbelege, diese gescheute Verwaltungsgründe, jener, aber nicht diese, schweigt, wenn eine Anleihe als genehmigt bewilligt, und gezahlt gehörig belegt ist, die für die Hälfte Kosten zu haben war. — An der Seite des Staatsschatzes steht zwar die Schuldentilgungs-Casse und nicht, wie alle übrigen Verrechnungen von Staatsgeldern, unter ihm; aber sowohl ihre Einnahmen aus den Staatseinkünften, als ihre gewöhnlichen Ausgaben an Zinszahlungen ꝛc. laufen durch den Staatsschatz; nur daß sie, ohne ihn, nur ihr Stammvermögen und die Abtragung von Schulden verrechnet. Ihre Verwaltung geschieht unter der Aufsicht von Abgeordneten der Kammern, und von den Vorständen des Rechnungshofes, der Bank und der Handlungskammer, denen der König selbst als Mitglied beigetreten ist, und hält dadurch auf eine bemerkenswerthe Weise die Mitte zwischen den Meinungen für und wider ständische Casseneinrichtungen.

Unsere Leser werden mit der Ausführlichkeit dieser Beschreibung die kurze Berührung der übrigen Aufsätze entschuldigen: über die Vorbereitung der russ. Cantonisten zu Auditeuren, wegen Mangels von Rechtsgelehrten; über die Ansetzung von Militairintendanten statt der Musterungsinspectoren und Kriegscommissaire in Frankreich; über die ältere Art der Unterbringung und Verpflegung der han. Cavalerie; über die Geschäftsberichte und Dienstbücher bei den englischen Truppen; über Joseph's 2. Dienstanweisung für Militairverpflegungsbeamte (Proviantwesen); über die veränderte Einrichtung der franz. Infanterie nach dem

7jährigen Kriege; über die Verpflegung und Besoldung der israelitischen Krieger, über das Feldgepäck eines römischen Infanteristen, und über Bestallung und Amt eines Feldscheers für ein Fähnlein deutschen Fußvolks im 16ten Jahrhundert. Es soll nur noch hinzugefügt werden, daß die Bemerkungen bei den Aufsätzen das Alte mit dem Neuen, und die Einrichtung des einen Staates mit denen der andern vergleichen; und daß diese Erörterungen von Sachverständigen beitragen werden, damit wissenschaftliches Licht über die einzelnen Gegenstände der Kriegsverwaltung verbreitet werde, welche wohl mancher für ein Erbvermächtniß und ein Erbgeheimniß halten möchte; und damit es über die Sachen wie sie sind, aus der klaren Vorstellung von ihnen, und aus den Erkenntnissen der Mittel und Zwecke zum öffentlichen Urtheil komme, welches über alle menschliche Einrichtungen in unbeschränkter Hoheit waltet, weil nichts bestehen kann, was nicht die Prüfung des schlichten Verstandes zu bestehen vermag. Er schweigt allerdings, wenn das Feuergeschütz sich hören läßt; da dieses aber endlich doch, wie gerade jetzt, schweigen muß, so nimmt er immer wieder das Wort, und er hat es eben jetzt recht vernehmlich in der baierschen Ständeversammlung genommen. Es ist zwar bei dem hohen Kostenansatze auf das Kriegswesen (wer könnte das noch zur Zeit tadeln) geblieben; bleibt aber Frieden, so wird es sich in der nächsten Versammlung, bei den Staatsrechnungen, schon zeigen, wieviel erspart, und zum Ersparen vorbereitet ist.

---

2. Hat Deutschland eine Revoluzion zu fürchten? Von J. Weitzel. Wiesbaden, bei L. Schellenberg, Hofbuchhändler. 1819. VIII und 110 S. 8.*)

Der Gedanke an Staatsumwälzungen ist in unsern Tagen fast zur fixen Idee geworden. Bei Hohen und Niedern, Reichen und Armen, Gelehrten und Ungelehrten geht dieser Gedanke wie ein spukendes Gespenst um und stört sie im süßen Schlafe, indem er den Einen mit Hoffnung, den Andern mit Furcht erfüllt. Ist nun das Sprichwort wahr, daß, wenn man den Teufel an die Wand mahlt, er schon nahe sei: so sollte man beinahe glauben, daß wir Deutschen wirklich am Vorabende einer Staatsumwälzung seien. Indessen wird es doch erlaubt sein, vor allen Dingen zu fragen: Wer soll sie machen? Denn von selbst, ohne alles unser Zuthun, macht sie sich doch gewiß nicht, gleich einer Revolnzion in dem Erdkörper.

Hier sind nun zwei Fälle möglich. Entweder machen sie die Fürsten, oder die Völker, wieferne diese mit jenen einen Gegensatz bilden.

Der erste Fall zerfällt wieder in zwei. Denn entweder könnten es einheimische oder auswärtige Fürsten sein, welche in Deutschland eine Revoluzion machten.

Daß einer unsrer heimischen Fürsten eine Revoluzion machen sollte, etwa um ganz Deutschland seiner Herrschaft zu unterwerfen, ist kaum zu glauben. Denn wenn sich auch der Wunsch einer solchen Herrschaft über ganz Deutschland hier und da finden möchte, so fehlt es doch wohl

---

*) Die im Michaelis-Meßkataloge d. J. angekündigte zweite Ausgabe dieser Schrift ist uns noch nicht zugekommen.

überall an der Kraft und den Mitteln, einen Wunsch der Art auszusprechen und zu verwirklichen. Nur ein Friedrich wäre dessen fähig; und immer wäre noch die Frage, ob es ihm gelingen möchte. Denn er würde nicht nur mit allen seinen deutschen Nebenfürsten, sondern auch mit vielen und mächtigen auswärtigen Fürsten zu kämpfen haben.

Also müßte man, wenn die Revoluzion in Deutschland von fürstlicher Hand ausgehen sollte, annehmen, daß irgend ein mächtiger und ehrgeiziger auswärtiger Fürst Deutschland zu revoluzioniren suchte, um entweder ebenfalls ganz Deutschland seiner Herrschaft zu unterwerfen oder wenigstens bedeutende Gebietstheile davon loszureißen und mit dem eignen Reiche zu vereinigen. Eine Revoluzion der Art haben wir bereits unter Napoleon erlebt. Denn wer möchte Bedenken tragen, die Zertrümmerung des deutschen Reiches, mit welchem zugleich so viele deutsche Regenten und alle freie Städte Deutschlands zu Grunde gingen, die Losreißung nicht nur des linken Rheinufers, sondern auch eines bedeutenden Theils des rechten von Deutschland, um es mit Frankreich zu vereinigen, und die Stiftung eines ganz neuen halbfranzösischen Königreichs, des westphälischen, so wie des rheinischen Bundes unter Frankreichs leitendem Schutze, eine wahrhafte Revoluzion zu nennen? Eine solche Revoluzion ist aber bei der dermaligen Lage der Dinge wohl nicht zu erwarten. Denn welcher auswärtige Fürst hätte den Willen und die Kraft eines Napoleon, um so etwas zu bewirken? Und ohne diesen Willen und diese Kraft ist es doch nicht möglich. Ja es wäre die Frage, ob Napoleon selbst, wenn er von St. Helena zurückkehrte und den französischen Thron zum dritten Male bestiege, so etwas zum zweiten Male bewirken könnte. Konnt' er doch sich selbst nicht darauf behaupten, als er jenen Thron zum zweiten Male bestiegen hatte!

Eine Revoluzion in Deutschland kann daher jetzt wohl nicht von irgend einem Fürsten, weder einem deutschen noch einem nichtdeutschen, als sein absichtliches Werk erwartet werden. Auch erwartet dieß wohl niemand. Vielmehr ist die allgemeine Meinung die, daß alle jetzt lebenden Fürsten nichts mehr verabscheuen, als eine Revoluzion. Also könnte man nur annehmen, daß sie von ihnen bloß als ein unabsichtliches Werk, mithin wider ihren eignen Willen, veranlaßt oder herbeigeführt würde. Nimmt man aber dieß an, so setzt man den zweiten der obigen Fälle, nämlich daß die Völker, wiefern sie mit den Fürsten einen Gegensatz bilden, die eigentlichen Urheber der in Deutschland bevorstehenden Revoluzion seien.

Allein auch hier müssen wir wieder zwei Fälle unterscheiden. Entweder ginge die Revoluzion vom deutschen Volke selbst und unmittelbar aus oder von einem andern Volke, welches zuerst revoluzionirte und uns dann in seine Revoluzion mit verwickelte, wie es früher schon durch die französische Revoluzion geschehen.

Vom deutschen Volke selbst und unmittelbar kann keine Revoluzion ausgehn, aus dem sehr einfachen Grunde, weil es eigentlich kein deutsches Volk gibt, sondern nur deutsche Völker und Völkchen, deutsche Staaten und Staatchen. Denn daß alle deutsche Völker und Völkchen (Oesterreicher, Preußen, Sachsen, Baiern, Würtemberger, Badener, Hessen, Hannoveraner, Braunschweiger, Hamburger, Lübecker ꝛc.) sich vereinigen sollten, um mittels einer Revoluzion Ein Volk zu werden, sei es nach der Weise der Franzosen oder Engländer (unter der Herrschaft eines Fürsten, als Kaisers oder Königs der Deutschen), sei es nach der Weise der Schweizer oder Nordamerikaner (unter der Leitung eines bloßen Oberbeamten, eines Landammanns, Präsidenten, Kon-

fuls u. d. gl.) — dieß ist eine so ungeheure Voraussetzung, daß sie in sich selbst zerfällt; weshalb wir rathen würden, denjenigen, der so etwas versuchen wollte, nur geradezu ins Tollhaus zu schicken. Denn er muß das, was er bewirken will, schon als vorhanden annehmen, nämlich Einheit der Deutschen, Ein deutsches Volk, Eins wenigstens in der Hauptrichtung seines politischen Strebens. Daß solche Einheit aber noch nicht vorhanden, weiß jeder aufmerksame Beobachter seiner Zeit und seiner Stammesgenossen. Welchen Abscheu haben die Baiern gezeigt, östreichisch, und die Sachsen, preußisch zu werden! Und jener Abscheu beschränkt sich nicht etwan auf diese Gegensätze. Die Oestreicher wollen eben so wenig preußisch, als die Preußen östreichisch werden. Auch wollen die Baiern nicht sächsisch und die Sachsen nicht baierisch werden. Und dasselbe gilt mehr oder weniger von allen übrigen Völkern und Völkchen Deutschlands. Keins will in dem andern aufgehn; jedes will seine Selbständigkeit behaupten. Aber alle wollen doch Deutsche sein? Dem Namen nach: ja; aber nicht der Sache nach; manche thun sich sogar auf ihren besondern Namen noch mehr zu gute, als auf den allgemeinen, und isoliren sich viel lieber, als daß sie mit andern Deutschen gemeinschaftliche Sache machen sollten.

Eine Revoluzion in Deutschland, von innen bewirkt, könnte sich daher nur so machen, daß sie in irgend einem deutschen Staate zuerst ausbräche und sich von hier aus theils durch Gewalt theils durch Ueberredung und Ansteckung dem Ganzen mittheilte. Nun ist aber offenbar, daß keiner von den kleinern deutschen Staaten dazu geeignet wäre. Die ersten unruhigen Bewegungen würden sogleich durch die größern Nachbarstaaten gedämpft, die Revoluzion im Augenblicke des Ausbruches selbst erstickt werden. Große Staaten aber gibt es in Deutschland nur zwei. Denn selbst Baiern ist verhältnißmäßig nur ein kleiner Staat. Eine hier ausbrechende Revoluzion würden Oestreich und Preußen mit leichter Mühe unterdrücken. Also bleiben nur diese beiden deutschen Staaten als solche übrig, welche den Heerd einer Revoluzion für Deutschland bilden könnten.

Was Oestreich betrifft, so ist wohl niemand, der das östreichsche Volk dazu für geeignet halten möchte, theils weil es nur den kleinern Theil des östreichschen Staates bildet, und die übrigen Völkerschaften dieses Staates mit den Oestreichern und den übrigen Deutschen wenig sympathisiren, theils weil es mit seiner Regierung größtentheils zufrieden ist und eine so starke Anhänglichkeit an das regierende Haus hat, daß es sich schwerlich gegen dasselbe empören würde, theils endlich weil der Oestreicher überhaupt eine gewisse behagliche und genießende Ruhe liebt und daher zu wenig natürliche Beweglichkeit hat, um sich den mächtigen Erschütterungen einer Staatsumwälzung und den damit verknüpften persönlichen Gefahren auszusetzen.

Preußen wäre sonach der einzige deutsche Staat, an den man in dieser Beziehung denken könnte; und in der That denkt man auch zumeist an Preußen, wenn vom Ausbruch einer Revoluzion in Deutschland die Rede ist. Dieser Staat gehört dem bei weitem größern Theile nach zu Deutschland, hat aber eine Menge von Unterthanen, die früher zu andern deutschen Staaten gehörten, höchst ungern preußisch wurden, und daher nicht nur noch keine Anhänglichkeit an das regierende Haus, sondern vielmehr einen Widerwillen dagegen haben und mit der preußischen Regierungsweise, besonders mit dem preußischen Steuer- Zoll- und Soldaten-Wesen höchst unzufrieden sind. Aber auch unter den Alt-Preußen herrscht viel Unzufriedenheit mit der Regierung, vornehmlich

aus dem Grunde, weil diese ihr so feierlich gegebnes Wort, eine ständische Verfassung einzuführen, noch nicht erfüllt hat und mittlerweile ganz nach eignem Belieben Einrichtungen macht, welche Vielen lästig scheinen; weshalb man nicht selten mitten in der Hauptstadt die heftigsten Aeußerungen gegen die Regierung hört. Ueberdieß hat das preußische Volk in der letzten Zeit eine Rührigkeit und Kräftigkeit bewiesen, daß man ihm wohl zutrauen kann, es scheue die größten Opfer und Gefahren nicht, wenn es gilt, ein hohes Ziel zu erreichen.

Gleichwohl können wir uns nicht überzeugen, weder daß in Preußen selbst sobald eine Revoluzion ausbrechen, noch daß, wenn sie dort ausbräche, sie sogleich das übrige Deutschland ergreifen werde. Schon Preußens geographisch-politische Lage macht es unmöglich, daß sich in ihm von irgend einem Punkte aus eine Revoluzion plözlich über das ganze Land und Volk verbreite; und dieß müßte doch vorausgesetzt werden, wenn das hier oder dort sich entzündende Feuer nicht augenblicklich wieder gelöscht werden sollte. Die preußischen Rheinländer z. B. möchten sich immerhin empören. Ehe die Ostpreußen ihrem Beispiele folgten, wäre die Sache schon abgemacht. Oder setzen wir, daß sich die Hauptstadt selbst empörte, so würde die Regierung hier, wo sich ihre Macht konzentrirt, gerade am schnellsten und kräftigsten entgegenwirken, also die Verbreitung des Revoluzionsfiebers bis zu den Extremitäten des Staatskörpers am leichtesten verhindern können. Vermöchte aber die preußische Regierung allein dieß nicht, so würde sie bald von Oestreich und Rußland aus so kräftige Unterstützung erhalten, daß aus einer preußischen Revoluzion nimmer eine deutsche entstehen könnte. Und wer soll denn in Preußen der erste Beweger einer solchen Umwälzung sein? Daß der mehr redende als handelnde Jahn mit seinen paar Turnern die preußische Monarchie über den Haufen werfen könne, wenn er auch den Willen dazu hätte, wäre lächerlich zu behaupten. Eben so wenig Mittel haben Arndt und Görres, wenn man auch bei ihnen eben so leichtgläubig denselben Willen voraussetzen möchte. Zwar sind bei der unlängst angeregten Verschwörungsgeschichte auch Männer in höheren Kreisen und von wirksamerem Ansehen als Theilnehmer oder Begünstiger genannt worden. Allein wir sind überzeugt, daß gerade diese Männer zuerst ihren kräftigen Arm der Regierung zur Unterdrückung umwälzerischer Bestrebungen leihen würden. Ueberhaupt, wie groß auch die Unzufriedenheit im Preußischen sei, so groß ist sie gewiß nicht, daß das ganze Volk zu einer Revoluzion geneigt wäre. Noch immer findet sich, besonders unter den Alt-Preußen, viel Anhänglichkeit an den König und sein Haus. Noch immer findet sich unter allen Klassen der Einwohner, selbst in den neu erwordnen Gebieten, viel Rechtlichkeit und Treue, und auch viel deutsches Phlegma, das nicht ohne die dringendsten Antriebe sich von selbst in Bewegung sezt und ein ersehntes Gut lieber hoffend in Geduld erwartet, als vorschnell handelnd mit Gewalt zu erringen sucht.

Und alles dieß findet sich mehr oder weniger auch in dem übrigen Deutschlande. Wer denkt wohl im Königreiche Sachsen oder in den sächsischen Herzogthümern oder in Baiern oder in Hannover oder in den Hansestädten an eine Revoluzion? nämlich so, daß er sie wünschen und selbst herbeiführen möchte. Demokratisch gesinnt mag immerhin auch hier mancher sein. Aber zwischen dieser Gesinnung und einer thätigen Wirksamkeit, um den Demokratismus ins Leben einzuführen, um ganz Deutschland nach demokratischen Grundsätzen umzugestalten, ist eine ungeheure Kluft befestigt. Das gesammte deutsche Volk hingegen ist gewiß

nicht demokratisch gesinnt. Die bei weitem große Mehrheit ist vielmehr dem Monarchismus zugethan, achtet die Fürsten überhaupt, liebt die eignen, wenn sie nicht ganz schlecht sind. Von innen heraus macht sich also in Deutschland zuverlässig keine Revoluzion. Der Deutsche, im Durchschnitte genommen, hat weder Lust noch Geschick dazu.

Also könnte uns die Revoluzion nur von außen kommen, von einem andern in derselben schon begriffenen Volke. Natürlich denken wir hier bloß an unsern westlichen Nachbar; denn von Osten könnte uns die Revoluzion nur durch fürstliche Hand kommen, was schon früher als unstatthaft verworfen worden. Aber im westlichen Nachbarvolke gährt und braust es allerdings noch dermaaßen, daß dort unter gewissen Umständen wohl eine neue Revoluzion ausbrechen könnte. Setzen wir z. B. den nicht ganz unwahrscheinlichen Fall, daß der jetzige König von Frankreich, der sich, wenn auch nicht von ganzem Herzen, doch aus Klugheit, in seinem Regierungssysteme den durch die erste Revoluzion geschaffenen Interessen des neuen Frankreichs anschloß, bald stürbe und sein Nachfolger den thörigen Einfall hätte, das alte Frankreich wieder herstellen zu wollen: so ist hundert, ja tausend gegen eins zu wetten, daß dort eine neue Revoluzion, vielleicht mit noch größerer Wuth, ausbrechen würde. Denn die Franzosen würden sich die durch die erste Revoluzion errungenen Güter um so weniger entreißen lassen, je theurer sie dieselben erkauft haben. Mischte sich dann Deutschland wieder hinein, so ist freilich nicht abzusehn, wo die Revoluzion stehen bleiben würde. Denn die Gesinnung der Deutschen gegen die Franzosen — Volk gegen Volk betrachtet — hat sich dermaaßen umgewandelt, daß außer den gezwungenen Söldnern auch nicht Ein freiwilliger Kämpfer gegen Frankreich auftreten würde, wie gute Worte man auch geben, wie schöne Verheißungen man auch machen möchte. Indessen ist doch immer der von uns gesetzte Fall eine bloße Möglichkeit, und selbst wenn er einträte, ist noch die Frage, ob die deutschen Fürsten, durch frühere sehr bittre Erfahrungen gewarnt, es nicht gerathner finden würden, sich in die französischen Angelegenheiten gar nicht zu mischen und den von neuem entbrannten Vulkan in sich selbst austoben zu lassen.

Alles wohl überlegt, finden wir demnach keinen hinlänglichen Grund, die von Hrn. Weitzel aufgeworfene Frage: „Hat Deutschland eine Revoluzion zu fürchten?" — zu bejahen. Hr. W. ist jedoch andrer Meinung und behauptet S. 5. der vorliegenden Schrift, „daß gerade die, welche eine Revoluzion am meisten wünschen oder „fürchten, die Möglichkeit derselben am hartnäckigsten leugnen; jene, „um sie desto gewisser und unbemerkter herbeizuführen; diese, weil „sie meinen, das Gespenst verschwinde, sobald man sich das Ansehn gebe, „nicht daran zu glauben." Wir unsers Orts gehören weder zu jenen noch zu diesen. Wir wünschen keine Revoluzion, weil wir nichts dabei gewinnen könnten, und weil wir eine Revoluzion immer für eins der größten Uebel halten, das ein Volk treffen kann. Wir fürchten aber auch keine, weil wir sie aus den schon angezeigten Gründen nicht für wahrscheinlich, wenn auch nicht gerade für unmöglich halten, und weil es Thorheit wäre, sich vor bloß möglichen Uebeln zu fürchten. Denn so käme man aus der Furcht nie heraus.

Wenn indessen auch der Vers. eine Revoluzion in Deutschland nicht für unwahrscheinlich hält, weil es viel Unzufriedne und Leidenschaftliche unter uns gibt, so hält er sie doch nicht für unvermeidlich. Er erklärt sie daher S. 8 nur unter der Bedingung für wahrscheinlich, „wenn wir „auf dem Wege, den wir betreten haben, weiter gehen," und sagt S. 13

sehr wahr: „Unsre Schuld ist's, wenn Revoluzionen unvermeidlich wer„den. Wollten wir dem Uebel, das nicht mehr zu ertragen ist, durch „Reformen begegnen, es würde der gewaltsamen Erschütterungen zu „seiner Heilung nicht bedürfen. Gibt es Menschen, die kein Recht er„kennen als das der Stärke, dann müssen sie es sich auch gefallen las„sen, wenn die mißhandelte zur Wuth gereizte Schwäche alles daran „setzt, um selbst Stärke zu werden und sich mit gleichen Waffen dassel„be Gut zu erkämpfen."

Damit es nun nicht zu solchem Kampfe komme, welcher unstreitig die ganze bürgerliche Ordnung umkehren und also eine wirkliche und wahrscheinlich auch sehr blutige und gräuelvolle Revoluzion herbeiführen würde: so gibt der Verf. S. 21 ff. die Mittel an, durch welche dem Ausbruche einer Revoluzion in Deutschland vorgebeugt werden könne. Sie vereinigen sich insgesammt in dem einen Haupt- oder Radikalmittel: Man befriedige die Bedürfnisse, die sich in Anse hung unsers gesellschaftlichen Zustandes durch die fortschreitende Entwickelung des menschlichen Geistes hervorgethan haben — oder, was eben so viel sagen will: Man gebe unsrem gesellschaftlichen Zustande diejenige Gestalt, welche unsrer jetzigen Bildungsstufe angemessen ist. Denn Verhältnisse, die aus einer frühern Zeit hervorgingen, können nach und nach so drückend und lästig werden, daß eine allgemeine Sehnsucht entsteht, derselben entledigt zu werden, daß Bedürfnisse und folglich auch Ansprüche entstehn, die von den Gewalthabern nicht mehr zurückgewiesen werden können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß jene Bedürfnisse und Ansprüche sich endlich auf einem ungesetzlichen Wege geltend machen.

Die gebildetern Völker Europa's und also auch die Deutschen haben, wie der Verf. sehr richtig bemerkt, begreifen gelernt, „daß 1. der „Staat eine Anstalt zum Besten aller Staatsgenossen sei; daß es 2. „kein Gesetz zum Besten des Staates geben könne, über das die Staats„genossen, die doch ohne Zweifel über ihr Wohl und Wehe zu urtheilen „befugt und berufen sind, sich nicht ausgesprochen haben; daß 3. an „des Staates Lasten jeder nach dem Maaße seiner Kräfte und im Ver„hältnisse der Vortheile trage, die er durch ihn genießt, und sich auf „gleiche Weise den Nachtheilen unterwerfe, ohne welche die Vortheile „nicht zu erlangen sind; daß 4. die, welche die Kosten des Staatshaus„haltes tragen, das Recht haben, sich von der Nothwendigkeit derselben „zu überzeugen und von der Verwendung der Steuern Einsicht zu neh„men; daß 5. zur Bekleidung von Stellen im Staate berufen werde, „wer die nöthigen Eigenschaften sie zu bekleiden hat, die Pflichten der„selben erfüllen kann, und daß in dieser Hinsicht der Tauglichste auch „der Erste sei; und 6. endlich, daß, wo von Auszeichnung und Beloh„nung die Rede ist, auch die Rede sein müsse vom Verdienste, daß die „Auszeichnung also dem zu Theil werde, der sich ausgezeichnet hat, „nicht aber erst auszeichnen soll."

Es ist natürlich, daß, wo solche Ueberzeugungen sich verbreitet haben, daraus auch Foderungen hervorgehn, die um so dringender, je lebendiger jene Ueberzeugungen. Darum fodern jetzt die gebildetern Völker Europa's und also auch die Deutschen so dringend eine solche Gestaltung ihres politischen Lebens, daß dasselbe mit jenen Ueberzeugungen im Einklange stehe. Die Foderungen einer stelloertretenden Verfassung, einer gleichen Besteuerung, einer freien Presse, eines ungehinderten Handelsverkehrs, die Foderungen, daß auch die höchsten Staatsbeamten (Mi-

niſter) verantwortlich ſeien, daß dem Talente und Verdienſte ſich jede Laufbahn öffne, daß das Recht öffentlich gehandhabt und über Verbrechen durch Schwurgerichte (jurys) erkannt werde, daß man niemanden ſeinem natürlichen Richter entziehe und die Polizei nicht in die Juſtiz eingreife — dieſe und andre Foderungen der Art ſind alſo nicht etwa bloße Einfälle dieſer oder jener müßigen Köpfe, ſondern ſie drücken weſentliche Bedürfniſſe der Zeit aus. Wir können daher dem Verf., indem er auf Befriedigung derſelben dringt, nicht anders als beipflichten, und wir wünſchen eben darum, daß ſein, auch gutgeſchriebnes, Buch von recht vielen Staatsmännern geleſen und beherzigt werden möge. Beſonders aber mögen ſie die zentnerſchweren Worte S. 69 beherzigen, mit welchen wir dieſe Anzeige beſchließen wollen: „Achtet in dem Menſchen, „was achtungswerth in ihm iſt! Gewinnt ſeine Liebe durch Mittel, die „allein ſie erwerben, durch Wohlthun, freundliches Benehmen und milde „Schonung! Befeſtigt die Bande, welche Völker als ſolche zuſammen„halten, und ſie an ihre angeſtammten Fürſten und dieſe an ihre Unter„thanen knüpfen! Und es iſt an keine Revoluzion zu denken."

Als wir eben dieſe Anzeige vollendet, kam uns die verwandte Schrift von J. Görres zu:

3. Deutſchland und die Revoluzion. Koblenz, in Kommiſſion bei H. J. Hölſcher. 1819. 212 S. 8.

Da wir uns aber über den Hauptgegenſtand derſelben — die in Deutſchland befürchtete Umwälzung der Dinge — in der Anzeige der vorigen Schrift ſattſam ausgeſprochen, unſre Anſicht von der Sache ſich auch nicht bei Durchleſung der gegenwärtigen Schrift geändert: ſo glauben wir uns einer ausführlichen Anzeige derſelben um ſo mehr entſchlagen zu dürfen, als ſie die Aufmerkſamkeit des deutſchen Publikums bereits durch das Schickſal, das ſie gleichſam in der Wiege betroffen, im höchſten Grade erregt hat. Der kräftige und kecke Geiſt ihres Verfaſſers läßt ſich hier in Tönen vernehmen, die freilich manchem Ohre als ſchneidende und gellende Misklänge erſcheinen mußten. Wenn wir aber auch dem Verf. weder in allem, was er ſagt, noch in der Art, wie er es ſagt, durchaus beipflichten möchten: ſo enthält doch ſein Buch ſo viel Wahres und Gutes, ſo viel gründlich Gedachtes und (bei aller Unklarheit und Schwerfälligkeit des Styls) treffend Geſagtes, daß wir es unbedenklich für eine ſeiner beſten Arbeiten erklären. Discite justitiam moniti, et non temnere Divos! ruft er am Ende aus; und es iſt wahrlich hohe Zeit, dieſen Spruch des alten Dichters zu beherzigen. Denn „nach vier Jahren eines heftigen Parteikampfes, eines unſinnigen „Widerſtandes gegen die Anſprüche der Zeit und theilweiſer Einräumun„gen von der einen Seite, und mancherlei Uebertreibungen von der an„dern, iſt es endlich dahin gekommen, daß eine allgemeine Gährung ſich „aller Gemüther durch ganz Deutſchland bemeiſtert, und eine Stimmung „eingetreten, wie ſie wohl großen Kataſtrophen in der Geſchichte voran„zugehen pflegt." So beginnt der Verf. ſeine prophetiſch-mahnende Rede. Dennoch, wie trüb' es auch am deutſchen Horizonte ausſehen mag, wir verzweifeln nicht am Heile des Vaterlandes, ohne daß es durch die Feuerprobe der Revoluzion gehe; und wir berufen uns desfalls auf eine Thatſache, die dem Verf. bei Abfaſſung ſeiner Schrift freilich noch

nicht bekannt sein konnte — die neue Verfassung von Würtemberg. Wie groß war die Gährung der Gemüther in diesem deutschen Lande vor nicht gar langer Zeit! wie gespannt das Verhältniß zwischen Regierung und Volk! so daß man jeden Augenblick gewaltsame Ausbrüche befürchtete. Und wie plötzlich hat sich die Stimmung umgeändert, seitdem auf dem rechtlichsten Wege, der sich nur denken läßt, durch gegenseitige freie Einwilligung, dort eine Verfassung zu Stande gekommen, die, wenn nicht alle — welche Verfassung vermöchte dieß? — doch die meisten, gerechtesten und billigsten Wünsche der Betheiligten befriedigt hat. Dieses Beispiel wird für Deutschlands übrige Staaten, wo man noch nach besserer Verfassung seufzet, nicht verloren sein. Die Regierungen dieser Staaten werden doch nun das einzige Mittel begreifen lernen, wodurch sie allen sogenannten demagogischen Umtrieben und angeblichen Verschwörungen am leichtesten und sichersten vorbeugen können. Und auch der deutsche Bundestag wird nun einsehen, wie er die Aufgabe, die er sich unlängst selbst gesetzt — den Sinn des 13. Artikels der Bundesakte authentisch zu erklären — glücklich zu lösen habe. Nicht das Gute, was schon hier und dort im deutschen Vaterlande sich gebildet, wird er wieder vernichten wollen. Vielmehr wird er es über das Ganze zu verbreiten suchen, damit alle deutsche Volksstämme sich endlich des Seegens erfreuen mögen, der ihnen so feierlich verheißen worden!

---

4. Ueber Deutschlands Zustand und Bundesverfassung. (Mit dem Motto: Ut ameris, amabilis esto!) Stuttgart und Tübingen, im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, 1818. 102 S. 8.

Wie Hutten einst die Kirche seiner Zeit zu verbessern trachtete, so will der Verfasser dieser Schrift (Freiherr von Gagern — wie er in der kurzen Zuschrift, an die Fürsten Metternich und Hardenberg und die Grafen Rechberg und Münster, selbst erklärt) unser Bundessystem zwar nicht gerade bessern, aber doch die Entwickelung desselben befördern. Wer möchte einen so geistreichen und so viel versuchten Staatsmann nicht gern über einen solchen Gegenstand reden hören, gesetzt auch, daß man nicht zu allem sagen könnte: Amen!

Zuvörderst spricht der Verf. von seiner Pflicht und seinem natürlichen Berufe, für die Entwickelung des deutschen Bundessystemes mitzuwirken, wenn er auch nicht mehr in der deutschen Bundesversammlung Sitz und Stimme habe; und wir hoffen, daß ihm dieß niemand streitig machen werde. Denn jeder Vaterlandsfreund hat im Grunde dieselbe Befugniß, wenn auch nicht dieselben Anlässe und dieselben Sachkenntnisse, wie der Verf., dem man übrigens ein, auch hier zuweilen hervortretendes, etwas zu starkes Selbstgefühl und gewisse Standesvorurtheile, über die wir schwachen Sterblichen uns nun einmal nicht ganz erheben können, wohl gern nachsehen wird. Wer es mit seinem Vaterlande so aufrichtig wohlmeint, als der Verf., darf immer auf die Achtung aller Biedermänner Anspruch machen und sich von ihnen ein geneigtes Gehör versprechen.

Daß es dem deutschen Bunde am festen Bande fehle, weil man die Kaiserwürde nicht wieder herstellte, beklagt der Vf. mit vielen Andern. Es fragt sich indeß, ob jene Würde unter den vorliegenden

Umständen ein solches Band sein dürfte. Der Vf. gesteht selbst (S. 18), daß Deutschlands Heil jetzt auf der Eintracht Oestreichs und Preußens beruhe, welche durch Herstellung der Kaiserwürde, die doch nicht ohne kaiserliche Macht bleiben dürfte, nicht sonderlich möchte gefördert worden sein. Doch ist diese Eintracht allein noch keine sichere Grundlage. Deutschlands Heil beruht auch und noch mehr darauf, daß die durch die deutsche Bundesakte und vornehmlich durch den 13. Art. derselben begründeten Ansprüche der deutschen Völkerschaften treu und redlich erfüllt werden. So lange dieß nicht geschieht, wird auch „der An„schein von Gleißnerei und Doppelsinn" nicht schwinden, dessen Vertilgung der Verf. (S. 17) mit Recht wünscht, weil dadurch das gegenseitige Zutrauen der Fürsten und der Völker immer mehr geschwächt wird. Haben die Fürsten und die Völker kein Zutrauen zu einander, an und für sich betrachtet, so werden auch die im Bunde vereinigten Fürsten und Völker kein Zutrauen zu einander, als Bundesgenossen, haben; und so wird es dem Bunde an jener „Seele" fehlen, ohne welche, wie der Vf. (S. 22) sehr richtig sagt, „weder Politik, noch Dichtung und „Bildnerei, noch Minne und Freundschaft, noch irgend etwas auf der „Erde gedeiht und gefällt." Dadurch allein können wir das werden, was der Vf. gern aus uns machen möchte, ein wirkliches Volk oder, wie er lieber sagt wegen der Zweideutigkeit jenes Ausdrucks, eine Nazion (S. 24). Dadurch allein können wir einer Revoluzion vorbeugen, vor der sich der Vf. auch (S. 29) zu fürchten scheint, ohne doch den rechten Begriff davon zu haben; denn unmöglich kann „jede „starke Aenderung" oder gar „der Vertrag zu Ried" eine Revoluzion genannt werden. Dadurch allein kann es endlich dahin kommen, „daß „der Deutsche zu Berlin wie zu Dessau, und zu Wien wie zu Sigma„ringen, stolz auf seines Landes Einrichtungen, auf seines Volkes Stufe, „den übrigen Wandel auf der Erde ruhig und zuversichtlich ansehe" (S. 30 und 31). Also noch einmal: Treue und redliche Erfüllung der Bundesakte überall und in allen ihren Zusagen, durch Einführung einer wahrhaft ständischen Verfassung, welche die Volksvertreter nicht bloß mit berathen, sondern auch mit entscheiden läßt, durch Entfesselung des deutschen Handels und Gewerbfleißes, den noch überall, zu Lande und zu Wasser, drückende Zölle und Mauthen hemmen, durch Freigebung des Gedankens, den noch in gar vielen deutschen Ländern strenge Zensurgesetze einschnüren u. s. w. — Dieß, nur dieß allein kann dem deutschen Bunde Einheit und Festigkeit geben.

Ebendieß hätte der Vf. antworten sollen auf die Frage, die er unter Nr. IV. (S. 32 ff.) aufwirft: „Was will die Nazion?" statt daß er sie nach seiner bekannten aphoristischen, hin und her springenden, oft nur vornehm winkenden, nicht recht aus voller deutscher Brust herausredenden, Manier nur sehr unbestimmt beantwortet. Das deutsche Volk hat es wohl bedauert, daß ihm nach so großer Anstrengung sein altes Besitzthum am Rheine nicht ganz (mit Einschluß von Elsaß und Lothringen) wiedergegeben oder vielmehr gelassen worden, da es dasselbe schon wiedererkämpft hatte. Aber das ist nun verschmerzt. Jetzt will die Nazion nichts weiter, als eben nur die treue und redliche Erfüllung der Bundesakte. Dahin sollte also jeder kluge und wohlmeinende deutsche Staatsmann mit aller Anstrengung seiner Kräfte wirken. Nur dadurch ist für ihn wahre Ehre und dauernder Ruhm zu erwerben. Nur so kann es dahin kommen, daß jeder Deutsche nicht blos „den Bund sieht, fühlt und von ihm hört," sondern ihn auch liebgewinnt und „als ein eisernes Schutzsystem ehren lernt" (S. 40). Denn der

Deutsche will durch den Bund nicht nur gegen äußere, sondern auch gegen innere Gewalt und Willkür geschützt sein. Das ist aber nur möglich, wenn die Bundesakte überall und in allen ihren Zusagen treu und redlich erfüllt wird. Und hierin sollten Oestreich und Preußen, als die größten Bundesstaaten, allen übrigen vorangehn, statt daß sie die Ehre des Vortritts hierin den kleinern überlassen haben.

Treffend ist weiterhin, wo von der fernern Entwickelung, Bethätigung und Befestigung des Bundessystemes die Rede ist, die Bemerkung des Verf., daß am Bundestage „die großen Interessen der Nazion mehr und mehr, und zwar sichtbar und hörbar verhandelt „werden sollten. Die alta silentia sind überall misfällig und isolirend, „und gleichen dem Nichts" (S. 41). Wirklich gab der Bundestag bisher zu wenig sichtbare und hörbare Zeichen seines Lebens; und manches von dem, was er sichtbar und hörbar werden ließ, war zu kleinlich, während so viele, die großen Interessen der Nazion berührende Gegenstände, welche die Bundesakte selbst dem Bundestage zur Aufgabe gestellt hat, noch nicht erledigt sind.*) Diese Unbedeutendheit vieler Verhandlungen und das schlechte Kanzlei-Deutsch, worin sie das Publikum zu lesen bekommt, haben die Theilnahme desselben an den Verhandlungen der Bundesversammlung schon so vermindert, daß man die davon Bericht gebenden Zeitungsartikel meist überschlägt. Wird das nicht anders, so wird „die Lethargie, der Zweifel, die Gleichgültigkeit und Ab„neigung" immer mehr zunehmen, und es wird wahr werden, was der Vf. prophetisch sagt: „Sonst haben wir Regensburg und nichts wie „Regensburg, etwas Unhaltbares auch in den Augen der Verständigen, „und die unvermeidliche Sehnsucht nach etwas Anderem" (S. 42). Und weiterhin: „Die Nazion in ihren Theilen, indem sie Vergleichungen „mit London und Paris anstellt, wird bald diese relative Leerheit, dies„sen Kram von Kleinigkeiten fühlen, und dessen überdrüssig sein. Sie „wird einen Mangel verspüren, wenn ihn der Bundestag nicht ersetzt; „wenn alles, was zu London und Paris Durchgreifendes, den Verstand, „das Gemüth, die Ehre, die Leidenschaft Ansprechendes geschieht, hier „nicht sein modifizirtes Aequivalent findet. Und bei diesen Worten vor„züglich erbitt' ich mir ein hear him, hear him!" Mög' es dem würdigen Verfasser werden! Möge seine Stimme nicht verhallen, wie die eines Predigers in der Wüsten, wenn er auch noch im letzten Abschnitte seiner Schrift gewichtige Worte über die Eigenschaften und Pflichten der Bundestags-Gesandten spricht, und zugleich die deutschen Höfe erinnert, nur Männer von Kraft und Einsicht und Gerechtigkeitsliebe nach Frankfurt zu senden, weil sonst hier nichts Gedeihliches geschehen kann, und weil „mittelmäßige Personen," als dortige Gesandte erscheinend, ihre Absender sowohl als die ganze Nation beleidigen.

---

5. Der Deutsche in Nordamerika. Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1818. 124 S, 8.

Auch diese höchst lesenswerthe Schrift hat den Freiherrn von Gagern zum Verfasser. „Wenn man" — sagt der wackere Mann gleich

*) Seit dem sogenannten Kongresse zu Karlsbad scheint der Bundestag thätiger geworden zu sein; ob zum wahren Heile Deutschlands, muß die Zukunft lehren. A. d. R.

im Eingange — „in sich den Trieb zu etwas Gutem oder Gutscheinen„dem fühlt, so muß man ihm folgen, so weit die Kräfte reichen, um „so mehr, wenn man glaubt, der Sache kundig zu sein." Und wahrlich, es ist hohe Zeit, daß man an diesen Gegenstand ernstlich, auch am Bundestage, denke. Denn die Auswanderungen aus einem Lande deuten auf große Uebel im gesellschaftlichen Zustande, sei es nun, daß wirkliche Ueberfüllung statt findet, welche macht, daß Viele sich entweder gar nicht mehr oder nur höchst kümmerlich nähren können, sei es, daß Druck von oben und dadurch erregte Unzufriedenheit die Liebe zum heimatlichen Boden erstickt und den Wunsch erzeugt, außer dem Vaterlande eine neue Heimat, ein besseres Bürgerthum zu suchen. Verbote helfen da nichts; sie machen, wie gewöhnlich, das Uebel nur ärger. Man muß entweder die Quelle der Auswanderungslust verstopfen, oder, wenn man dieß nicht kann, den Auswanderern zu Hülfe kommen, damit sie nicht ganz zu Grunde gehn.

Das Letzte vornehmlich beabsichtet der Verfasser dieser Schrift. Er veranlaßte zu dem Ende einen nahen Verwandten, den Freiherrn von Fürstenwärther, auf den Spuren der Auswanderer nach Amsterdam, auf die Schiffe, die sie überführen sollten, und sofort nach Amerika selbst zu gehen, um überall Erkundigungen einzuziehn und mit Rath und That zu helfen. Er gab ihm deshalb eine hier (S. 3—10) mitgetheilte Instrukzion, deren 1. §. so lautet: „Sie sollen und wollen „sich dem Dienste der menschlichen Gattung und Ihrer armen Landsleute „widmen, welche die Noth oder der Menschenüberfluß aus Deutschland „wegführt. Und wenn Ihnen das Schicksal versagt hat, auf andere „Weise auf der Völker Schicksal wohlthätigen Einfluß zu haben, so mag „Ihr Gemüth hier Ersatz finden!" In diesem Geiste ist die ganze Instrukzion abgefaßt, ein schönes Denkmal wahrhaft edler Gesinnung, verbunden mit kluger Umsicht und Rücksicht auf alle Verhältnisse und Umstände.

Hierauf folgen lehrreiche Auszüge aus den Briefen des Hrn. von Fürstenwärther (S. 11—31) und dann ein allgemeiner Bericht desselben über die Auswanderungen der Deutschen nach Amerika und über den Zustand der Ausgewanderten selbst (S. 32—91). Leider ist das Meiste von dem, was man hier zu lesen bekommt, nicht sehr erfreulich. Wir heben nur Einiges aus. „Ich habe" — schreibt Hr. v. F. aus Amsterdam — „das Elend des größten Theils der Ausgewanderten größer und die Lage Aller rath- und hülfloser gefunden, als ich mir vor„stellen konnte. Wenn die Regierungen auch nicht die Verpflichtung „fühlen, so fodern sie Menschlichkeit und die Ehre des deutschen Namens „auf, auf das Schleunigste ernstliche Maaßregeln zu ergreifen, um dem „gegenwärtigen Uebel abzuhelfen und für die Zukunft durch zweckmäßige „Anstalten für bessere Ordnung zu sorgen." Die Kosten der Ueberfahrt sind ziemlich hoch. Werden sie in Amsterdam vorausbezahlt, so zahlt jede Person von 14 Jahren und drüber, sowohl Mann als Weib, 170 fl., von 4 bis unter 14 Jahren 85 fl. Werden sie aber erst in Amerika bezahlt, so zahlt die Person von 14 J. und drüber 190 fl., von 4 bis unter 14 J. 95 fl. Kinder unter 4 J. zahlen in beiden Fällen nichts. Die Beköstigung auf dem Schiffe ist schlecht und wird von habsüchtigen Schiffskapitänen noch sehr verkürzt. Krankheiten sind häufig und viele Auswanderer sterben unterwegs. Von 400 Würtembergern starben schon vor der Abfahrt, indem sie 5 Wochen an Bord waren, bevor das Schiff die volle Ladung hatte, 28 Menschen. Wie viel mögen noch während der Ueberfahrt gestorben sein! Die, welche es überleben, kommen doch

meistens mit zerrütteter Gesundheit, im größten Elend und ohne alle Mittel an, so daß sie nicht einmal die bedungene Fracht bezahlen können. Sie müssen sich dann auf gewisse Jahre an Andre, die für sie bezahlen, verdingen und gerathen dadurch in eine Art von Sklaverei, die oft erst mit ihrem Leben endet! So kamen zwei ganze deutsche Familien in die Sklaverei bei freien Negern, deren es in Maryland viele gibt, wurden jedoch bald wieder von andern Deutschen losgekauft; und in Kentuky sind die Ausdrücke Dutch und white slave fast gleichgeltend. Zwar hat sich in Amerika eine deutsche Gesellschaft zur Unterstützung der deutschen Ankömmlinge gebildet. Da aber die Zahl und das Elend in den letzten Jahren zu groß geworden, so vermag die Gesellschaft nur Wenigen zu helfen. Ueber die Makler in Holland, welche auf die Auswanderer spekuliren, und die Schiffskapitäne, welche sie überführen, klagt Hr. v. F. am meisten. Jene erlauben sich den schändlichsten Menschenhandel, diese die schändlichsten Mishandlungen. Ein preußischer Schiffskapitän misbrauchte sogar während der Ueberfahrt das weibliche Geschlecht zur Befriedigung seiner thierischen Lüste! Hr. v. F. wünscht vornehmlich, daß sich in Europa förmliche Gesellschaften von Kapitalisten, Landbauern und Handwerkern bilden, welche in Amerika Landstriche kaufen, sich da niederlassen und Kolonien stiften, weil sonst die Auswandrer immer Gefahr laufen, entweder unterwegs umzukommen oder in Amerika noch unglücklicher zu werden, als sie es im Vaterlande waren. Und dieser Vorschlag scheint uns in der That so zweckmäßig, daß die Regierungen selbst die Hände zur Ausführung desselben bieten sollten. Denn die Auswanderungslust läßt sich doch nicht mit Gewalt unterdrücken, und was kann den Regierungen daran gelegen sein, eine Menge von Unglücklichen oder doch Unzufriedenen unter ihre Unterthanen zu zählen. Daß Deutschland dadurch entvölkert werden möchte, ist nicht zu fürchten. Denn seit Einführung der Schutzblattern ist die Bevölkerung überall dermaaßen im Steigen, daß der Boden unmöglich in demselben Verhältnisse durch fleißige Bearbeitung fruchtbarer werden kann. Man lasse also ziehen, wer ziehen will, und lege wenigstens denen kein Hinderniß in den Weg, welche das Auswanderungsgeschäft planmäßiger betreiben wollen, wenn auch die Regierungen selbst Bedenken tragen möchten, die Auswanderungslust durch unmittelbare Unterstützung der Auswanderer zu nähren. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Erklärung des amerikanischen Staatssekretärs Adams gegen den Hrn. v. F. (S. 29): „Man sei von Seiten des Gouvernements bisher der Meinung gewesen, daß die europäischen Staaten, und namentlich die deutschen Regierungen, die Auswanderungen nicht gern sehen, und habe aus politischen Ursachen, um das gute Verständniß mit ihnen nicht zu stören, dieselben nicht direkt begünstigt oder den Schein, sie zu begünstigen, vermeiden wollen. Wenn dasselbe aber gewiß sein könnte, daß die deutschen Fürsten der Auswanderung keine Hindernisse in den Weg legen wollten, so würde man vielleicht auch geneigter sein, ihnen entgegen zu kommen; doch, setzte er hinzu, mehr aus Fürsorge für die Ankömmlinge selbst.“ In der That haben auch die öffentlichen Blätter seitdem (Dezemb. 1817) berichtet, daß die nordamerikanische Regierung Maaßregeln getroffen habe, um das Schicksal der Ankömmlinge zu erleichtern. Wenn dieß eine Folge jener Mission ist, so darf Hr. von Gagern als Urheber derselben auf den Dank aller Menschenfreunde rechnen.

Das Büchlein enthält noch mancherlei höchst anziehende Nachrichten und Notizen. Wir übergehen sie aber in der Voraussetzung, daß das

Büchlein selbst noch mehr Leser finden werde, als es schon gefunden hat, und setzen nur noch die treffenden und gewichtigen Schlußworte des Hrn. v. G. her: „Fürwahr ich hätte keinen Gegenstand ergreifen können, „der mir mehr praktisch, mehr deutsch, sittlich-gut richtig geschienen „hätte. Diese Wanderungen soll man nicht hervorrufen, sondern nur „der Natur und dem freien Willen überlassen. Wenn sie aber doch ge„schehen, dann ist es Sache der Vernunft, Obsorge und Wohlthätigkeit. „Von den Fürsten an sollte niemand jene, die eine andre Heimat und „ein eignes Obdach suchen, mit üblem, sondern mit freundlichem und „mitleidigem Auge ansehn. Darum wollt' ich gern zu dem Zwecke noth„dürftiger Unterstützung und des Verkehrs mit denen in Amerika Gesell„schaften stiften oder entstehen sehn, und ich würde mir zur Ehre rech„nen, wenn sie meinen Namen trügen, oder dessen, der die beschwerliche „Reise und Nachforschung unternommen hat. Und vor andern empfehl' „ich unsern Frauenvereinen diese freundliche Obsorge und den Verkehr „mit denen jenseit der Meere. Ihr erstes Wort sei Warnung und die „Ermahnung, daß das deutsche Vaterland ein tüchtiges und nahrhaftes „Land sei. Ist aber der Vorsatz fest, so mögen sie ihn begünstigen und „erleichtern!"

---

6. Vom Turnen, mit Bezug auf den Zweikampf. (Mit dem Motto: Wisse was du sollst, wolle was du sollst, könne was du sollst!) Frankfurt am Main, 1819. X und 110 S. 8.

Ein würdiger Greis (Hr. Willemer in Frankfurt a. M.) erklärt sich hier über zwei vielbesprochene Gegenstände mit so viel Ruhe und Besonnenheit, daß selbst die, welche nicht seiner Meinung sind, seine gute Absicht ehren müssen. In dem ersten Theile seiner Schrift (S. 1—64) tritt er als Vertheidiger des Turnens auf; und wir wüßten nicht, was sich seinen Gründen dafür Triftiges entgegen setzen ließe. Denn alles, was man dagegen gesagt hat, trifft eigentlich nicht das Turnen selbst, sondern nur die zeitigen Turnplätze und Turnlehrer. Wenn diese das Turnen zu andern Zwecken mißbrauchen, wenn sie es überschätzen und übertreiben, wenn sie, indem sie den Körper der Jugend ausbilden, ihn gesund erhalten, ihn kräftig, gewandt und geschickt zur Ertragung von Beschwerden und zur Besiegung von Gefahren machen wollen, eben diesen Körper oder gar den Geist gefährden: so ist ja dieß alles nur ein accidens, das sich gar wohl entfernen läßt, indem man Turnplätze und Turnlehrer unter gehörige Aufsicht stellt. Man sei doch nicht so ungereimt, das Kind mitsammt dem Bade zu verschütten! Man springe doch nicht von einem Extreme auf das andre! Man verfahre doch nur eben so, wie man verfahren würde, wenn irgendwo auf Tanz- oder Fechtböden allerlei Unfug getrieben würde! — Doch man fängt ja schon hier und dort an, sich eines Bessern zu besinnen. Man führt das Turnen wieder ein, nur unter einem andern Namen. Man nennt es nun gymnastische Uebungen, weil man einmal in die langen, gelehrt und fremdartig klingenden Titel verliebt ist. So bedarf es also eigentlich keiner Vertheidigung der Sache, sondern nur des Namens; und den können wir allenfalls aufgeben, wenn man uns nur die Sache läßt. Denn in unsern Tagen, wo — wie der Verf. dieser Schrift

(S. 2) treffend sagt — „die Politik hinter jedem Busch einen Revolu„tionssüchtigen wittert," ist es kein Wunder, wenn jenes unschuldige Wort, weil es von Leuten auf die Bahn gebracht worden, welche die deutsche Volksthümlichkeit zu laut predigten, die Besorgniß erweckt hat, „es stecke ein verkappter Jakobinismus hinter dem Turnen" (S. 16). Allein diese Besorgniß wird immer mehr schwinden, wenn man sich endlich überzeugt haben wird, daß die angeblichen Verschwörungen zur Republikanisirung Deutschlands nichts als böse Träume waren. „Sei „übrigens das Turnen welcher Beschaffenheit es wolle, auf jeden Fall „wirkt es weniger nachtheilig auf Entschluß und Neigung, entzündet „weniger sträfliche Begierden in der Brust, wie Schauspiel und Karten„spiel, oder, was noch schlimmer ist, wie die Langeweile, welche die „Kinder quält, wenn sie, anstatt mit Ihresgleichen sich herum zu tum„meln, in Gesellschaft von Erwachsenen geführt werden, ohne sich ent„fernen zu dürfen" (S. 60 und 61).

So sehr wir nun auch dem Verf. in allem dem beipflichten, was er zur Empfehlung und Vertheidigung des Turnens gegen dessen Widersacher sagt — wobei wir noch auf das zurück verweisen, was im 2ten Stücke dieser Zeitschrift (Art. XV. S. 224 ff.) von einem andern Mitarbeiter in Bezug auf das Turnen gesagt worden — so können wir es doch nicht billigen, wenn der Verf. hin und wieder (z. B. S. 25 und 34) dem Verstande und der Wissenschaft, besonders der Philosophie, manches Böse nachsagt, was doch ebenfalls nur dem Misbrauche, nicht dem rechten Gebrauche derselben gelten kann. Er fällt hier fast in denselben Fehler, wie die Turnfeinde. Doch macht er seinen Fehler gleichsam wieder gut, indem er (S. 53) gesteht: „Vollständiges, „zusammenhangendes Wissen ist zur Ausführung des Guten eben so un„entbehrlich, wie zureichende Kraft." Denn vollständiges und zusammenhangendes Wissen ist ja ohne absichtliche und regelmäßige Kultur des Verstandes, ohne anhaltendes und tiefes Studium der Wissenschaft, vornehmlich der Philosophie, so wenig möglich, als zureichende Kraft ohne sorgsame Pflege und Uebung des Körpers. Laßt uns also in der Erziehung immer den ganzen Menschen erfassen! Laßt uns weder den Geist auf Kosten des Körpers, noch den Körper auf Kosten des Geistes bilden! Laßt uns nach Plato's Vorschrift Musik und Gymnastik, d. h. geistige und körperliche Erziehung, stets so verbinden, daß Leib und Seele gleichmäßig erstarken und der Mensch ein selbständiges, durchaus harmonisches Wesen werde.

In dem zweiten Theile dieser Schrift (S. 65—110) handelt der Verf. „von der Möglichkeit einer durch das Turnen ein„zuleitenden Verbesserung des Zweikampfes." Die Veranlassung dazu lag dem würdigen Verf. sehr nahe, da er, wie wir vernommen, selbst das Unglück hatte, einen hoffnungsvollen Sohn durch den Zweikampf zu verlieren. Der Verf. will nun, wie schon die Aufschrift lehrt, den Zweikampf nicht geradezu abschaffen, sondern nur verbessern. Die Verbesserung aber soll nach S. 70 darin bestehn, daß der Staat in jedem Fall entscheidet, „ob ein Duell zulässig sei oder nicht. „Erkennen es die Richter für zulässig, so sollten dem Kampfe keine Hin„dernisse in den Weg gelegt werden; der Staat behielte sich bloß die „Leitung des Kampfes vor, entschiede über die Wahl der Waffen, die „Zeit und den Ort, wann, wie und wo gekämpft werden soll." Allein es ist nicht abzusehn, wie dadurch allein das Uebel vermindert werden soll. Denn so lange das Vorurtheil besteht, daß nur durch den Zweikampf die verletzte Ehre hergestellt und Genugthuung gegeben werden

könne — welches Vorurtheil der Staat eben dadurch bestätigt, daß er den Zweikampf in gewissen Fällen für zulässig erklärt — so lange werden auch die heimlichen Duelle fortdauern, wenn der Staat in einem Falle den Zweikampf nicht für zulässig erklärt hat. Denn die Parteien, welche um die Erlaubniß zum Zweikampfe nachsuchten, werden durch den abschläglichen Bescheid ihre Ehre noch nicht für hergestellt achten und sich dann selbst Genugthuung nehmen oder geben. Auch ist uns aus der Abhandlung nicht klar geworden, wie der Vf. diese angebliche Verbesserung des Zweikampfes durch das Turnen zu bewirken hoffe, er müßte denn voraussetzen, daß dadurch die Jugend folgsamer gegen die Gesetze und Aussprüche des Staats werden und sich also der Entscheidung, es sei der Zweikampf in diesem oder jenem Falle unzulässig, williger unterwerfen werde — eine Voraussetzung, die doch etwas gewagt ist. Uns scheint die Einrichtung in Nordamerika, vermöge welcher Duellanten für unmündig und also auch für unfähig, ihr Vermögen selbst zu verwalten, Verträge zu schließen und Aemter zu bekleiden, erklärt werden, noch immer die zweckmäßigste, um die Zweikämpfe, wo nicht ganz zu verhüten, doch zu vermindern. Denn der Duellant wird dadurch in gewisser Hinsicht ehrlos, beschimpft sich wenigstens in den Augen seiner Mitbürger, statt daß es bei uns für ehrenvoll gilt, einen Zweikampf bestanden zu haben. So lange dieses Vorurtheil dauert, werden alle Gesetze gegen den Zweikampf, sie seien schlechthin verbietend oder bloß beschränkend, nichts ausrichten. Sobald sich aber jemand durch den Zweikampf in der öffentlichen Meinung nicht ehrt, sondern vielmehr entehrt, wird es auch niemanden einfallen, durch denselben seine verletzte Ehre herstellen zu wollen. Denn so widersinnig ist doch niemand, in dem Entehrenden die Ehre zu suchen, wenn ihm und Andern nicht das Entehrende selbst als ehrenvoll erscheint. Hierauf also müßte die Gesetzgebung ihr Augenmerk richten, wenn sie den Zweikämpfen unter uns mit Nachdruck entgegen wirken wollte.

---

7. Das Alexisbad. Von Friedrich Gottschalk, Assistenzrathe, und Dr. Georg Curze, Medizinalrathe und Badearzte. Mit einer Karte. Halle, in Kommission bei Hemmerde und Schwetschke. 1819. X und 248 S. in Taschenformat.

Diese kleine Schrift ist eine dankenswerthe Gabe der beiden auf dem Titel genannten Herausgeber. Sie hat eine dreifache Bestimmung:

1. für den Kranken, der das Alexisbad zur Herstellung seiner Gesundheit besuchen will; diesen soll sie im Allgemeinen mit der Beschaffenheit und den Wirkungen des Wassers, den Krankheiten, worin es sich bisher heilsam bewiesen, der Art seines Gebrauchs, so wie mit den Einrichtungen und den nächsten Umgebungen des Ortes bekannt machen.

2. für den Arzt, der das Alexisbad näher kennen lernen will, um es seinen Kranken mit gutem Gewissen empfehlen zu können; für diesen enthält die Schrift eine genauere Angabe der Bestandtheile des Wassers und ihrer eigenthümlichen Verbindungsart in demselben, so wie Andeutungen über die Wirkungsart des Eisens, als eines der vornehmsten Bestandtheile, auf den menschlichen Körper.

3. für den Gesunden, der das Alexisbad bloß zu seiner Erholung und Erheiterung besucht; für diesen enthält die Schrift besonders Nachrichten von den Anordnungen zur Belustigung der Badegäste und von den Oertern und Gegenden, welche dieselben zu kleinen Reisen einladen können, indem der Unterharz, wo das Alexisbad (im Selkethale unfern Ballenstädt) liegt, sehr reich an solchen Partien ist.

Dieser dreifachen Bestimmung entspricht auch die Schrift auf das Befriedigendste. In der ersten Abtheilung (S. 1—201), welche Hrn. Gottschalck zum Verfasser hat, gibt derselbe Nachricht von der Lage, der Geschichte, den Gebäuden des Alexisbades, von den Einrichtungen, Bequemlichkeiten, Vergnügungen, die man daselbst findet, von den nahen und entfernten Spaziergängen und Fahrten, wobei die am Ende beigefügte Karte, welche die Gegend vom Alexisbade aus, als dem Mittelpunkte, drei Meilen im Umkreise darstellt, als ein trefflicher Wegweiser dienen kann. Alles, was der Vf. dieser Abtheilung dem Leser vorführt, berichtet und beschreibt, ist nicht nur treu und wahr, so weit wir aus eigner Anschauung und Erfahrung urtheilen können, sondern auch nach Verhältniß der Gegenstände lebendig und schön dargestellt, so daß das Ganze einen wohlgefälligen Eindruck auf den Leser macht und einen trefflichen Pendant zu des Vf. Taschenbuche für Harzreisende abgibt.

In der zweiten Abtheilung (S. 203—244), welche Hrn. Curze zum Verfasser hat, gibt derselbe zuvörderst eine chemische Beschreibung des Badewassers, welches zu den stärksten salinischen Stahlwassern gehört, indem es fast eben so viele Eisentheile als Salztheile, das Eisen aber nicht durch die flüchtige Kohlensäure, sondern durch die fixe Salz- und Schwefelsäure aufgelöst enthält, weshalb auch durch das Kochen die Verbindung des Eisens mit dem Wasser nicht aufgehoben wird — sodann schildert er die allgemeinen Wirkungen desselben in der Form von Bädern, indem es nicht sowohl als inneres Mittel zum Trinken, sondern vielmehr als äußeres Mittel zum Baden, wohlthätig (die Irritabilität zu vermehrter Thätigkeit anregend) auf den Organismus wirkt — hierauf bezeichnet er die körperlichen Zustände, in welchen das Alexisbad besonders nützlich ist, als da sind Lähmungen, zurückgebliebne Schwäche nach schweren Krankheiten, zu große Empfindlichkeit des Hautorgans, Rheumatismus und Gicht, Anomalien des periodischen Blutflusses beim weiblichen Geschlechte, Skorbut, Hautausschläge, Hämorrhoiden, Skropheln, und andere Kacherien — endlich gibt er noch einige Verhaltungsregeln beim Gebrauche des Bades und fügt auch über den in einigen Fällen möglichen und nützlichen innern Gebrauch des Badewassers einige Bemerkungen bei — — alles in einer so faßlichen Sprache, daß es auch dem Nichtarzte verständlich ist und dem, der das Alexisbad brauchen will, zum Führer dienen kann, ob er gleich immer den Arzt an Ort und Stelle noch zu Rathe ziehen muß.

Angehängt ist noch, außer der schon erwähnten Karte von der Umgegend des Alexisbades, ein für den Reisenden sehr nützliches Verzeichniß der vornehmsten Wege und Postrouten nach dem Alexisbade, wobei nur zu bemerken, daß die hier angegebne Postroute von Leipzig über Querfurt, Artern und Sangerhausen nicht die nächste ist. Näher reist man entweder über Merseburg, Eisleben und Harzgerode, oder über Halle, Aschersleben und Ballenstädt.

Wenn übrigens jemand die Literatur dieses neuen, sich sowohl durch seine schöne Lage als durch seine Wirksamkeit empfehlenden, Heilquells

beisammen haben und dadurch sich noch vollständiger und genauer von demselben unterrichten will, so sind mit jener Schrift noch folgende drei zu vergleichen:

1. Nachricht von den Eigenschaften, Wirkungen und jetziger Einrichtung des im Jahre 1767 neu entdeckten Bades bei Harzigeroda im Fürstenthume Anhalt-Bernburg. (Vom Geh. Hofr. Baldamus in Ballenstädt). Bernburg, 1769. 15 S. 4.
2. Der salinische Eisenquell im Selkethale am Harze, untersucht von Karl Ferdinand Gräfe. Leipzig, 1809. 5 Bog. 8.
3. Das Alexisbad im Unterharze mit seiner Umgebung. (Vom Geh. Hofrathe Krieger in Halberstadt.) Magdeburg, 1812. 336 S. 8.

Außerdem hat auch der zweite Herausgeber der vorliegenden Schrift, Hr. D. Curze, seine Ideen über die Wirkungsart des Eisens auf den menschlichen Körper, mit Hinsicht auf das Alexisbad, in einem anderweiten Aufsatze niedergelegt, welcher sich in Hufeland's Journal der praktischen Heilkunde vom laufenden Jahre befindet und vorzüglich für Ärzte bestimmt ist.

---

8. Beredtsamkeit, ein Bedürfniß unsrer Zeit, deren Werth und Würde. Eine Rede, gesprochen in dem akademischen Hörsaale der Hochschule zu Jena, von Arn. Mallinckrodt. Weimar, im Verlage des Landes-Industrie-Comptoirs. 1818. 24 S. 8.

Der, nach einem langen und nicht unfruchtbaren, obwohl kampfvollen Geschäftsleben, als Lehrer der akademischen Jugend auftretende Verfasser konnte beim Antritte dieser neuen Laufbahn keinen gewichtigern Gegenstand in Anregung bringen, als den, welchen der Titel dieser kleinen Schrift bezeichnet. Wohl ist die hehre Kunst der Beredtsamkeit gerade für unsre Zeit ein recht dringendes Bedürfniß — für eine Zeit, welche überall nach Oeffentlichkeit strebt, nach Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den Gerichtsstuben sowohl als in den großen Versammlungssälen der Volksvertreter. Bisher war die Beredtsamkeit unter uns nur auf die Kanzel beschränkt. In diesem engen Wirkungskreise konnte sie sich aber nicht gehörig entwickeln und ausbilden. Nur wenige führte ihr Beruf auf die Kanzel, und gerade nicht immer die Talentvollsten. Auch bewegt sich die Kanzelberedtsamkeit bloß innerhalb des religiosen Gebietes, und ist daher mehr kontemplativ als aktiv. Wo es aber darauf ankommt, Leben, Ehre, Freiheit und Eigenthum des Menschen gegen ungerechte Eingriffe zu vertheidigen, wo es gilt, das Heil des Vaterlandes in allen seinen Beziehungen zu berathen, da kann sich die Rede nach allen Seiten hin bewegen, da kann die Beredtsamkeit ihre ganze Kraft und Fülle zeigen.

Aber freilich kann die Beredtsamkeit nicht überall gedeihen. „Sie „ist" — sagt der Vf. (S. 17) mit Recht — „ein Kind der Freiheit und „freier gesetzlicher Verfassungen. Fühlen muß sich der Mensch, in freien „Formen sich bewegen, wo das Göttliche in ihm sich entwickeln, der „Gott in ihm sich aussprechen soll." Darum wird auch unter uns die wahre Beredtsamkeit nicht eher gedeihen, als bis uns in solchen Verfassungen Gelegenheit zur Anwendung derselben gegeben worden. Denn

das Leben bildet den Menschen noch kräftiger als die Schule. Aber die Schule muß doch vorbilden; sie muß den Jüngling durch zweckmäßige Anweisung und Uebung vorbereiten, damit er wisse, welche Aufgabe der Redner zu lösen habe und welche Mittel ihm dazu gegeben seien. Daher ist es sehr verdienstlich, daß der geschäftskundige Verfasser, als er sich dem akademischen Unterrichte widmete, sogleich auch eine Schule für die Anweisung und Uebung in der Beredtsamkeit eröffnete und dadurch einem Bedürfnisse der Zeit entgegen kam. Möchten nur seinem Beispiele recht Viele auch anderwärts folgen! Möchten die Professores eloquentiae auf unsern Hochschulen nicht bloße Philologen sein, welche griechisch und lateinisch lehren, sondern wirkliche Lehrer der Beredtsamkeit, und zwar der deutschen. Denn griechische und lateinische Redner brauchen wir doch weder auf unsern Kanzeln, noch in unsern Gerichtsstuben, noch auch in unsern Versammlungen von Volksvertretern. Ueberall aber, wo man der deutschen Beredtsamkeit eine Schule eröffnet, möge man auch der Worte des Vf. (S. 20) eingedenk sein: „Heilig ist die Beredsamkeit, soll es wenigstens sein, nur der guten Sache, nur der Tugend, der Gerechtigkeit, dem Vaterlande geweiht. Wehe, wer sie misbrauchen, wer sie entheiligen wollte! Fluch und Verachtung ihm!"

---

9. Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? Von D. B. W. Pfeiffer, kurfürstl. hessischem Oberappellazionsrathe. (Ohne Ort und Firma) 1819. XIV und 82 S. 8.

Eine merkwürdige Schrift! merkwürdig schon darum, weil der Verfasser die Kühnheit gehabt hat, sie seinem Landesfürsten, dem Kurfürsten von Hessen, zu widmen, ungeachtet er darin ein der kurfürstlichen Regierung misfälliges Urtheil des Oberappellazionsgerichts in Kassel über eine von der vormaligen westphälischen Regierung eingezogne Staatsschuld vertheidigt, und zu fürchten war, daß diese Vertheidigung noch misfälliger sein möchte, als das Urtheil selbst. Allein der Vf. stellt mit Recht das Motto an die Spitze seiner Schrift: „Rede immer und ohne Rücksicht und Menschenfurcht das Gute, thut nur was Recht ist, und alles Uebrige stellt in die waltende Hand des Himmels!" — und indem er streng nach dieser Regel gehandelt, hat er ebensowohl seinen Fürsten als sich selbst geehrt. Denn wer in einer Streitsache, worin der Fürst selbst als Partei verwickelt ist, seinem Fürsten mit strenger Wahrheits- und Rechtsliebe entgegentritt, ehrt ihn wahrlich mehr, als der Schmeichler, der dem Fürsten zutrauet, er liebe nur dann und soferne Wahrheit und Recht, wann und wiefern er Nuzzen davon habe. In die Klasse dieser Schmeichler scheint der ungenannte Verfasser einer Schrift zu gehören, welche unlängst unter dem doppelten Titel erschien: „Ueber die Aufrechthaltung der Verfügungen des Jérome Bonaparte in Kurhessen" — der aber doch, wohl zu bemerken, von seinen Unterthanen sowohl als von allen europäischen Mächten des Festlandes als rechtmäßiger König von Westphalen anerkannt war — und: „Versuch einer wissenschaftlichen Prüfung der Gründe des von dem kurhessischen Oberappellazionsgerichte am 27. Jun. 1818 ergangenen

„Ausspruchs.“ Gegen diese Schrift tritt nun der Verfasser der vorliegenden als Vertheidiger des vom kurhessischen Oberappellazionsgerichte gefällten Urtheils auf, und, wie uns dünkt, mit siegenden Gründen. Diese hier an- und auszuführen, ist nicht möglich, weil wir dann den ganzen Rechtsfall und die darauf bezüglichen Erkenntnisse der verschiednen Instanzen mittheilen müßten. Nur den Hauptentscheidungsgrund wollen wir daher mit den eignen Worten des Vf. (S. 20 und 21) mittheilen: „Daß ein Staat, seinem Begriffe nach, nicht gedacht werden „kann ohne einen Oberherrn, einen Regenten, ist klar; daß aber dieser „Regent als wesentliches Glied des Staates nur eine ideale Per„son sei, ist wohl eben so wenig zu bezweifeln; von einem bestimm„ten Regenten, einem bestimmten Individuum, welchem die Regie„rung zusteht, kann keine so unzertrennliche Verbindung mit dem Staate „behauptet werden, daß ohne jenes dieser selbst nicht existiren könne. „Ein bestimmter Regent kann zwar allerdings, für sich oder auch für „seine Familie, ein Recht auf die Regierung des Staates haben; die„ses Recht kann ihm, auch getrennt vom Staate, weder einseitig von „den eignen Unterthanen noch durch Gewalt von außen, entzogen wer„den; er ist und bleibt immer rechtmäßiger Regent.“ [Ob auch dann noch, wenn er den Staat ohne allen Widerstand verlassen hat, wäre doch immer noch die Frage, die der Vf. indeß hier wohl dahingestellt sein lassen konnte, da sie nichts zur Entscheidung der Sache beitrug.] „Allein der Staat bedarf in jedem Augenblicke seiner Dauer, „die keine Unterbrechung leidet, nothwendig eines Führers, eines Ober„haupts, welches den, wenigstens präsumtiven, Gesammtwillen aus„spreche und vollstrecke. Das Volk — als der wesentlichste, immer „dauernde Bestandtheil des Staates — kann sich also, während es von „dem rechtmäßigen Regenten unvermeidlich getrennt ist, einem Andern „unterwerfen, der die höchste Gewalt im Staate ausübt, und so lange „dieser die höchste Gewalt ausübt, ist zwischen ihm und dem Volke das „rechtliche Verhältniß des Oberherrn zu seinen Unterthanen begründet; „alle Rechte, welche dem Staate als solchem zustehen, sind auf ihn über„tragen, und alle Verbindlichkeiten, welche dem Staate als solchem ob„liegen, sind von ihm zu erfüllen. Was er thut binnen der durch die „Verfassung bestimmten Gränzen der Staatsgewalt, das ist als vom „Staate selbst geschehen zu betrachten, und muß von diesem und „jedem, der in Zukunft die Staatsgewalt nusübt, als „gültig erkannt und vertreten werden. Denn der Staat ist immer „derselbe, wie auch sein Oberherr wechsle, da dieser in den Rechten „und Verbindlichkeiten des Staates nie seine eignen, sondern stets nur „die ihm übertragnen, im Namen des Staates auszuübenden, erblicken „kann.“ — Diese Grundsätze scheinen uns so richtig, daß schwerlich Jemand etwas Vernünftiges dagegen wird vorzubringen wissen.

Anhang.

Ausländiſche Literatur.

(In Analyſen ausländiſcher kritiſcher Zeitſchriften.)

I.

Mysterium Baphometi revelatum etc., von J. v. Hammer. S. Fundgruben des Orients, B. VI. Heft I. *)

(Von Raynouard, Journal des Savans, Mars et Avril 1819.)

Seit Vertreibung der Tempelherrn und Aufhebung des Ordens waren fünfhundert Jahre verfloſſen, als man die Anklagen, Zeugniſſe und Urtheile der Reviſion der Geſchichte unterwarf. Die Bekanntmachung und Erörterung des gerichtlichen Verfahrens, die Darlegung der verſchiednen Umſtände, welche dieſer großen Ungerechtigkeit vorhergingen, oder ſie vorbereiteten, reichten hin. Der Ruf des Ordens und das Andenken der Ritter wurden in der Meinung der Parteiloſen wieder hergeſtellt.

Gegenwärtig tritt ein neuer Ankläger auf; die von den gleichzeitigen Verfolgern erſonnenen Beſchuldigungen bei Seite laſſend, zeigt er andre Verbrechen an; ungeachtet einer Zwiſchenzeit von fünf Jahrhunderten, rühmt er ſich, materielle Beweiſe zu geben. Es bedarf keiner Worte — ſagt Hr. v. Hammer — wenn die Steine Zeugniß geben; Denkmäler treten an die Stelle der Zeugen.

Worin beſtehen denn dieſe, von den erſten Anklägern des Ordens nicht gekannten oder vernachläſſigten, Denkmäler? Wie waren ſie den Forſchungen des Haſſes und Neides, dem Scharfblicke der Inquiſitoren entgangen? Warum zeigten die verſchiednen Abtrünnigen, die aus Ehrgeiz oder Furcht wider den Orden ausſagten, die Denkmäler nicht an, die damals ſchlagender und zahlreicher ſein mußten und deren Daſein ihren ſchändlichen Abfall gerechtfertigt hätte? Und wenn die Kirchen und Häuſer der Templer von Nachfolgern in Beſitz genommen wurden, deren Intereſſe es war, die Härte der Beraubung als eine verzeihliche Maasregel darzuſtellen, wie hat keiner dieſer Nachfolger jene Denkmäler wahrgenommen, die nach Hrn. v. Hammer noch heute die Apoſtaſie der Templer kund thun?

Der Titel ſeiner Abhandlung, welche das ganze erſte Heft des ſechſten Bandes der Fundgruben einnimmt, kann als die Summe der Anklageakte angeſehen werden, welche dann auf 120 Folioſeiten, wozu

*) Vergl. die Beurtheilung deſſelben Werks im 3ten Stücke des Hermes S. 245.

noch fünf Kupferplatten mit Denkmälern kommen, die in der Schrift erwähnt sind, weiter ausgeführt wird. Dieser Titel lautet: Das enthüllte Geheimniß des Baphomet, oder die Brüder des Tempelordens, durch ihre eignen Denkmäler der Apostasie, der Abgötterei, der Ruchlosigkeit der Gnostiker und selbst der Ophiten überführt.

Hr. v. Hammer faßt sein System in folgendem zusammen: „Man findet in dem Verfahren gegen den Tempelherrn-orden, daß die Ritter ein Götzenbild in Gestalt des Baphomet, in figuram Baphometi, verehrten. Zerlegt man dies Wort, so hat man Bafo und Moti. Βαφὴ bedeutet im Griechischen Tinctur, und im weitern Sinne die Taufe; μήτεος bedeutet des Geistes: der Basomet der Templer war also die Geistestaufe, die gnostische Taufe, welche nicht mit dem Wasser der Erlösung geschah, sondern eine geistige Reinigung durch das Feuer war: Bafomet bedeutet also die Erleuchtung des Geistes."

„Da die Gnostiker den Tempelherrn die basometischen Vorstellungen und Bilder geliefert hatten, so mußte auch der Name Mete, Metis, bei den Tempelherrn verehrt werden: ich werde, sagt Hr. v. H., Beweise für diese bestimmte Thatsache geben."

„Die Gnostiker wurden schändlicher Laster angeklagt; der Metis wurde unter symbolischen Formen dargestellt, besonders unter der Form der Schlangen und eines in Gestalt des Tau T*) abgestumpften Kreuzes."

Hr. v. Hammer geht über diese Symbole in Details ein, die eine neuere Sprache nicht wiedergeben darf.

„Die Gnostiker, setzt er hinzu, brauchten in ihren Denkmälern nicht immer das Wort Mete; sie bedienten sich auch des Wortes Gnosis, welches gleichbedeutend ist, und bei den Templern findet man es wieder."

Hr. v. Hammer entwickelt diese verschiednen Anklagen und behauptet, es sei durch den Prozeß bewiesen, daß die Templer basometische Figuren verehrten, und er legt Medaillen vor, die diese angeblichen Figuren enthalten, vornehmlich einige Medaillen, worauf man das Mete mit dem gekürzten Kreuze findet, und andre, welche einen Tempel mit der Inschrift Sanctissima Quinosis (d. i. Gnosis) darstellen. Er bezeichnet auch gnostische Gefäße, Kelche; und indem er sie den Templern zuschreibt, sagt er, daß der Roman vom heiligen Graal oder heiligen Becher, ein symbolischer Roman sei, der die Apostasie, die gnostische Lehre der Templer zugleich verhülle und beweise. Endlich glaubt er in den Kirchen, die sonst den Templern gehört haben, oder nach seiner Behauptung gehört haben sollen, basometische Figuren, gnostische und ophitische Symbole, zu erkennen.

Zu diesen Hauptpunkten fügt er einige besondre Umstände, die er auch in sein System aufnimmt und von denen ich zu sprechen Gelegenheit haben werde.

Hr. v. Hammer stellt zu Anfange seiner Untersuchung griechische, arabische und lateinische Inschriften zusammen, durch die er zu beweisen glaubt, daß eine Secte im Orient das Wort Mete in dem Sinne von Geist gebraucht habe; er wendet dabei große Gelehrsamkeit auf; da aber

*) Der Vf. sagt S. 65: Crux cum manu benedicente sic figurata, ut manus superiorem partem crucis contegat, ac ita solummodo T (lignum vitae et scientiae, id est phallus et clavis gnoseos) appareat.

nichts, weder nahe noch entfernt, die Tempelherren bezeichnet, man im Gegentheil nicht den mindeſten Zuſammenhang zwiſchen der Zahl ſieben, die man über einigen auf jene Secte bezüglichen Inſchriften lieſ't, und der Zahl der erſten Stifter des Tempelherrnordens, deren neun waren, finden kann, ſo verweile ich bei dieſem Punkte nicht. Die vier und zwanzig Inſchriften, die er vorlegt, ſind zu verſchiednen Zeilen, an verſchiednen Orten und von verſchiednen Gelehrten bekannt gemacht worden, aber keiner hat je daran gedacht, daß ſie irgend eine directe oder indirecte Beziehung auf die Tempelherrn hätten.

Ich verlaſſe daher dieſe vorläufigen Angaben, und verweile zunächſt bei dem Worte Baſomet.

Freilich wurden in dem gegen den Orden eingeleiteten Prozeß die Ritter angeklagt, ein Götzenbild in figuram Bafometi anzubeten; aber dieſe unbeſtimmte und lächerliche Anklage erſchien ſo abgeſchmackt, daß die Inquiſitoren über dieſen Punkt kein Geſtändniß von den Rittern, welche ſie foltern ließen, verlangten. Und doch iſt es das Wort Baphometi, worauf Hr. v. Hammer gegenwärtig ſeine Anklage gründet.

In dem Anhange zu meinem Werke: Monumens historiques relatifs à la condamnation des chevaliers du Temple et à l'abolition de leur ordre, hatte ich von baphometiſchen Abbildungen *) geſprochen und von dem Worte Baſometi geſagt, daß man es vom Mahomet verſtehen müſſe; daß einer der Zeugen, der davon ſpricht, behauptete, man habe von ihm verlangt, daß er y alla ausſprechen ſolle, ein Wort der Sarazenen, ſagte er, das Gott bedeutet. Ich hatte hinzugeſetzt, daß einer der zu Florenz vernommenen Zeugen ausgeſagt habe, man habe ihm ein Götzenbild gezeigt und dabei geſagt: Ecce Deus vester et vester Mahumet.

Ich hatte es nicht für nöthig gehalten, dieſe Gleichheit der Namen durch Stellen gleichzeitiger Schriftſteller zu beweiſen; aber die Behauptung des Vf. macht es mir zur Pflicht. Hier einige von den zahlreichen Beweiſen, die ich zuſammenbringen könnte.

Raimundus von Agiles **) ſagt, indem er von den Mahomedanern ſpricht: In ecclesiis autem magnis Bafumarias faciebant***); ... habebant et monticulum .... ubi duae erant Bafumariae. Man ſieht, daß Bafumaria eine mahomedaniſche Kirche, eine Moſchee, bedeutet; auch drückt ſich Du Cange bei dem Worte Bafumaria ſo aus: Templum Mahometo dicatum.

In dem Gedichte eines templeriſchen Troubadours lieſ't man das Wort Bafomaria in demſelben Sinne:

Enans fara Bafomaria
Del mostier de santa Maria.
(Zuvor wird er aus dem Kloſter der heiligen Maria einen Mahomstempel machen.)

Mahomet wird in demſelben Gedichte Bafomet genannt.

E Bafomet obra de son poder.
(Und Mahomet thut nach ſeiner Macht.)

---

*) Nicolai hatte ſchon früher das Wort Bafomet ungefähr in demſelben Sinne, wie jetzt Hammer, erklärt.

**) In der Sammlung von Bongars: Gesta Dei per Francos.

***) S. 171.

Und in dem oben angeführten Raimundus heißt er Bahumet... qui est de genere Bahumet*) .... anathematizantes Bahumet.**) .... Nichts ist übrigens so gewöhnlich als die Veränderung des M in B, und des H in F ***)

Diese unbestreitbare Erklärung des Wortes Bafomet vernichtet die Grundlage von dem Systeme des Herrn v. Hammer. Indeß wird es nicht überflüssig seyn, zu zeigen, daß er in der Wahl seiner Beweise nicht glücklicher gewesen, als in der Verbindung seines Systems.

Ich will zunächst die Denkmäler untersuchen, auf denen sich die Worte Mete, Gnosis finden. Man lies't diese Worte, sagt er, auf Medaillen, die den Tempelherrn zugehörten; er hat hundert derselben stechen lassen. Wer sollte nicht glauben, in dieser Menge einiges für sein System zu finden! Statt dessen ist der Vf. genöthigt, einzugestehen, daß er zu den Zeugnissen dieser Art kein volles Zutrauen habe.

Ich bleibe bei den wichtigsten Medaillen stehen; denn ich kann mich nicht entschließen, Herrn v. Hammer ernstlich zu widerlegen, wenn die Bärte gewisser Schlüssel, die auf den Münzen abgebildet sind, ihm das M oder E von Mete oder andre Buchstaben zu bezeichnen scheinen, die er zur Unterstützung seiner Conjecturen anwendet. Ich greife zuvörderst seine Erklärung der 89sten Medaille an, in welcher er den Beweis seiner zwiefachen Behauptung, nämlich das Wort Mete und das abgestumpfte Kreuz, finden will.

Man lies't um diese Medaille oder Münze: ME TE ES IS. Der Vf. erklärt dies Meteesis nicht; er meint, dies Wort bedürfe keiner Erklärung; er sagt nichts von der Rückseite, wo man einen Kopf mit einer Krone sieht und den Ueberrest der Umschrift IES.

Diese Münze ist von Seeländer †) bekannt gemacht worden, der nichts Mystisches, nichts Symbolisches darin gesehen hat. Und wie hat Hr. v. Hammer auf Medaillen, worauf man ein abgestumpftes Kreuz, oder ein Kreuz sieht, das wegen der darauf gelegten Hand, welche die Spitze desselben bedeckt, ein solches scheint, ein gnostisches Emblem, das angebliche mystische Tau, ein unzüchtiges Zeichen der Ophiten, erkennen mögen? Hrn. v. Hammer ist nicht unbekannt, daß diese Medaille sich in Seeländer's Sammlung neben folgenden findet: 1) eine Medaille mit demselben abgestumpften Kreuze, auf deren andrer Seite man lies't: Egelbertus Archieps; 2) eine, auf der man lies't: Liuniburch, und auf der Seite, welche das abgestumpfte Kreuz enthält: Bernhardus; 3) eine, die auf der einen Seite dasselbe Kreuz, auf der andern ein einfaches N hat; 4) endlich drei alte Siegel, die dasselbe durch die darauf gelegte Hand abgestumpft scheinende Kreuz zeigen, mit Inschriften, welche die Kirchen, die Klöster, die Fürsten, denen diese Siegel gehörten, angeben.

---

*) S. 164.

**) S. 165.

***) Silvestre de Sacy hatte die von Hammer gegebne Erklärung des Bafomet widerlegt und bewiesen, daß dieses Wort nichts anders sei als der Name Mahomets. S. Magazin encyclop. 1810, T. VI. S. 159.

†) Nicolai Seeländer's 10 Schriften von deutschen Münzen mittlerer Zeiten u. s. w. Hannover, 1745. 4.

Darf man so ein Denkmal von den andern, die es erläutern, trennen, um es als Beweis einer so schweren Anklage anzuführen?

Ich muß hier von zwei Denkmälern sprechen, die nach Hrn. v. H. in den Kirchen der Tempelherrn das mystische Tau vorstellten.

In der Kirche von Petersdorf, die nach seiner Behauptung den Tempelherrn gehörte und die keine Bildwerke hat, sieht man im Chor zwei große Steine in Gestalt eines T, der untere liegt perpendicular, der obere horizontal. Ob diese beiden Steine hervorspringen, wird nicht gesagt; aber es ist sehr wahrscheinlich; und da der obere Stein gewiß die Bestimmung hatte, irgend eine Büste zu tragen, so diente der untere ihm zur Unterstützung.

Die Kirche zu Wultendorf, von der Hr. v. H. annimmt, daß sie ebenfalls den Tempelherrn gehört habe, zeigt, sagt er, auf einer äußern Mauer die Gestalt eines Tempelherrn, der in der einen Hand einen Zweig oder ein flammendes Schwert, in der andern das Tau, T, d. h. einen Stab in Gestalt des Bafoment, hält.

Diese Figur ist Blatt III, Nr. 15 abgebildet. Nichts zeigt an, daß sie ein Tempelherr sei, weder das Kleid, noch das Kreuz; es ist ein Mann, der in der einen Hand einen kleinen Baum oder einen Zweig hält, und die andere auf einen Stab stützt, dessen oberer Theil einer Krücke gleicht.

Hr. v. H. mag abstehn, auf Medaillen und Denkmälern, die er den Templern beilegt, das Mete und Tau der Gnostiker zu sehn. Die von ihm angeführten Münzen und Denkmäler beweisen in dieser Hinsicht nichts; fände sich aber auch wirklich ein gnostisches Kennzeichen auf ihnen, wie darf man sie den Tempelherrn aufbürden, denen diese Münzen und Denkmäler völlig fremd sind?

Ich komme auf die Münzen, die nach Hrn. v. H. Behauptung das Wort quinosis oder gnosis enthalten.

Auf der 80sten Münze findet sich nach Hrn. v. H. der Tempel von Jerusalem mit vier Thürmen; und die Inschrift ist † S. S. SIMOONIUDA; aber indem er rückwärts lies't und nicht mit dem Schluß-A, sondern mit dem folgenden D, das Hr. v. H. ohne Bedenken für ein Q nimmt, während die Gelehrten, die dergleichen Münzen angeführt, ein D darin gesehen haben, anfängt, lies't er SSTA QUINOOMIS, obgleich kein T in der Inschrift vorkommt; das M als ein umgedrehtes Sigma betrachtend, bekomnt man Quinoosis, und das Qui in G und die beiden o in eins verwandelnd, bekommt man Gnosis, welches das Geheimniß der gnostischen Templer andeutet und offenbart.

Man beschuldige mich nicht, die Erklärung des Vf. nicht gehörig vorgetragen zu haben; denn ich erlasse ihm noch andre Aenderungen.

Was hat es mit dieser Münze auf sich? Um sie rückwärts zu lesen, fängt Hr. v. H. bei dem vorletzten Buchstaben an und übergeht das A, hinter welchem ein + steht, das den Anfang der Inschrift von ihrem Ende trennt; er setzt ein T hinzu, und nimmt die Einmischung eines griechischen Buchstaben in eine lateinische Inschrift an, was man ohne Beispiel glauben soll, denn Hr. v. H., der nicht ermangelt die Beispiele weit herzuholen, so oft es die Sache erlaubt, führt hier keins an; und endlich nach allen diesen Veränderungen hat er sein Wort Gnosis noch nicht, sondern es bedarf noch andrer Aenderungen.

Und warum hat er in dieser Inschrift gesehen, was nicht darin ist, und nicht sehen wollen, was darin ist? Man lies't SS. SIMON IUDA; auf der 99sten Münze lies't man gleichfalls S. SIMO VEL JUDA; auf der 93sten, S. SIMON JUDA u. s. w.

Nichts ist gewöhnlicher im Mittelalter als Münzen, die auf der einen Seite die Namen von Heiligen enthalten. Man hat in Frankreich S. Martinus auf den Münzen von Tours, S. Maiolus auf den Münzen von Souvigni u. s. w., während man auf der andern Seite den Namen der Stadt oder des Fürsten u. s. w. liest. Zwei von den Münzen, auf denen Hr. v. H. statt der Namen S. Simon und S. Judas liest Sancta Gnosis, enthalten auch den Namen Otto, Otto Marchio. Dieser Umstand hätte jeden Andern in Verlegenheit gesetzt; Hr. v. H. entscheidet, daß dieser Otto, dieser Markgraf Otto ein in ihre Geheimlehre eingeweihter gnostischer Beschützer der Tempelherren war.

Seeländer hat auf allen diesen Münzen nur S. Simon und S. Judas gesehen; er hat geglaubt, dieser Otto könne Otto II., Markgraf von Brandenburg, sein, der um das Jahr 1200 lebte; und wenn Seeländers Meinung Hrn. v. H. nicht genügte, um diese einfache, natürliche, einleuchtende Erklärung anzunehmen, so hätte er bei Otto Sperlingius *) die Angabe einer ähnlichen Münze mit der Inschrift S. Simon et S. Judas gefunden. Die Köpfe der beiden Heiligen sind unter einer und derselben Krone befindlich. A. Mellen urtheilte, daß diese Münze in Goslar geschlagen sei und Sperlingius nahm diese Meinung an.

Ich gehe auf die mystischen Becher u. s. w. über. Ich habe dargethan, daß es grundlos ist, die bisher angeführten Denkmäler zu Beweisen der gnostischen Lehre der Tempelherren zu machen; es wird mir nicht schwer werden, die Beweise zu widerlegen, die Hr. v. H. aus den Bechern zu ziehen vermeint, welche nach seiner Annahme bei den gnostischen Mysterien gebraucht wurden.

Er untersucht zunächst das Dasein solcher mystischen Becher im höchsten Alterthume. Wenn heidnische oder selbst christliche Secten sich religiösen Orgien ergaben, wenn Becher bei diesen Orgien gebraucht wurden, wie kann man daraus gegen die Tempelherren schließen! Diese Becher gehen sie so wenig an, als Mete, Gnosis, Tau.

Nach den Untersuchungen über die Becher der Alten kommt Hr. v. Hammer auf die Tempelherrn; er behauptet, daß in der Kirche der Tempelherren zu Schöngrabern sechs neben einander stehende Becher sechs templerische Gemeinen anzudeuten schienen. Da diese Becher nicht abgebildet sind, so ist es nicht möglich, ein Urtheil darüber zu fassen, so lange Hr. v. H. nicht angibt, daß sie gnostische oder angeblich gnostische Emblème enthalten.

Von den mystischen und gnostischen Bechern zu den Kelchen des christlichen Gottesdienstes übergehend, hat Hr. v. H. sechs Kelche in Kupfer stechen lassen, die man auf der Insel Malta auf Grabmälern ausgehauen gefunden hat; aber diese Kelche haben nicht die geringste, weder mittelbare noch unmittelbare, Beziehung mit den Tempelherrn, noch mit irgend einer antireligiösen Secte.

---

*) Nummum cum inscriptione S. Simon et S. Judas, ita ut hae duae facies sub una corona duos istos sanctos referant; atque existimat Goslariensis officinae hos nummos esse, quod etiam mihi placet. (Ottonis Sperlingii . . . De nummorum Bracteatorum et Cavorum etc. Lubecae, 1700, 4°, S. 75)

Wären selbst auf den Grabmälern der templerischen Priester Kelche ausgehauen, und wäre die Identität bescheinigt und anerkannt: müßte man daraus schließen, wie Hr. v. H. thut, daß diese christlichen Kelche, Zeichen, Embleme die mystischen, bachischen, gnostischen Becher der Heiden oder Sectirer bedeuteten? Gewiß nicht. Hr. v. H. mußte durch einen großen Apparat von Gelehrsamkeit die Aufmerksamkeit auf die Becher und Kelche leiten, um auf den heiligen Graal zu kommen und um sagen zu können, daß die Romane, welche davon handeln, die emblematische Geschichte, das Symbol des Tempelherrnordens sind.

Mehrere Ritterromane handeln vom heiligen Graal oder heiligen Becher, dessen Christus sich bei dem Mahle mit seinen Schülern bediente.

Der wichtigste hat den Titel: „L'Histoire du Saint Greaal, qui est le premier livre de la Table ronde, lequel traicte de plusieurs matières récréatives; emsemble la queste dudict sainct greaal faicte par Lancelot, Galaad, Boors et Perceval, qui est le dernier livre de la Table ronde." Dieser Roman ist 1516 gedruckt *).

In den Romanen von Lancelot vom See **) und Perceval le Gallois ***) gibt es Abentheuer, wobei auch der heilige Graal vorkommt. Auch in altdeutschen Romanen, die Hr. v. H. nicht anführt, ist davon die Rede, namentlich in dem Titurel, wo sich nach Hrn. v. H., und in Folge der von ihm vorgeschlagnen Verbesserungen oder Veränderungen, das Wort Mette findet. Der heilige Graal wird in dem Romane von dem Tode Arthurs u. s. w. durch das Wort Vessel bezeichnet.

Es wäre etwas sehr Außerordentliches, wenn Romane, die von verschiednen Verfassern und zu verschiednen Zeiten geschrieben wurden, und die andern Romanen zur Fortsetzung dienen, in einem allegorischen Sinne abgefaßt worden, um eine geheime und irreligiöse Lehre zu bezeichnen, an die zu denken keineswegs die Dichtung im Ganzen und noch weniger in ihren besondern Details erlaubt.

Die Ritter gelobten Treue Gott und den Schönen; sie wappneten sich, sie fochten für die Religion und die Damen. Kann man sich wundern, daß man die Aufsuchung des heiligen Graal oder des heiligen Bechers als ein der Ritterschaft würdiges Unternehmen angesehen hat?

Die Regeln der Kritik verlangten, daß Hr. v. H. angegeben, wann und von wem die Romane, die von dem heiligen Graal sprechen, abgefaßt wurden. Wenn man die Zeit und die Verfasser kennt, würde es thunlicher sein, über die geheime Lehre, über die Allegorien, von denen Hr. v. H. spricht, eine Meinung zu fassen.

Die Stellen, die er anführt, beweisen keineswegs ein den christlichen Lehren widersprechendes System, man mag sie abgesondert unter-

---

*) Man liest Bl. LXXXIII: „Comme sire Robert de Berron qui ceste histoire translata de latin en françois;" Bl. CXI: „Le compte ici ne devise mie où ils le porterent, ne messire Robert de Bosron n'en fait mie ici mention;" Bl. CXV: „Messire Pierre de Bosron a translaté ceste hystoire du latin en prose françoise."

**) Ausgabe von 1533. Fol. Bd. II u. III.

***) Ausgabe von 1530. Fol.

ſuchen oder mit dem Ganzen jedes Romans zuſammengehalten. Im Gegentheil laſſen ſich unzählige Stellen anführen, welche unbezweifelt die echt religiöſe Tendenz dieſer Werke darthun.

Ich will jezt die Beweiſe unterſuchen, welche nach Hrn. v. H. die Bildwerke, die Denkmäler liefern, die man noch jezt in Kirchen ſieht, welche dem Tempelherrnorden angehört haben. Man erlaube mir einige vorläufige Betrachtungen.

In den Kirchen des Mittelalters findet man Bildwerke, Denkmäler, deren Deutung uns ſchwer fällt, entweder wegen der moraliſchen oder religiöſen Ideen, welche die damaligen Künſtler unter ziemlich unpaſſenden Formen ausdrückten, oder wegen der frommen Allegorien, deren Ueberlieferung nicht bis auf uns gekommen iſt. Die Reliefs der Säulencapitäle von Saint-Germain-des-Prés haben die Antiquare in Verlegenheit geſezt; und hätte Hr. v. H. ſie in den Kirchen der Tempelherrn gefunden, er würde nicht ermangelt haben, ſie zur Unterſtüzung ſeines Syſtems anzuführen. Ich glaube die Ausdrücke eines Schriftſtellers, der von dieſen Reliefs zu ſprechen hatte, hier herſezen zu müſſen:

„Nach der Meinung des Dom Ruinart ſcheint es gewiß, daß dieſe Reliefs, in welchen man viele monſtröſe Figuren bemerkt, das Leben des heiligen Remigius, der die Franzoſen bekehrt und der Gewalt des Teufels entriſſen hat, vorſtellen; auch ſieht man auf dieſen Denkmälern den Biſchof Remigius oft abgebildet im Handgemenge mit den Ungeheuern, die er bekämpft: es iſt der Teufel, den man unter der Geſtalt dieſer ungewöhnlichen Thiere abgebildet hat, der Ariman der Perſer, der Typhon der Aegypter, der große Himmelsdrache, der ſich entfaltet zur Zeit der Aepfel; kurz der Satan der Chriſten. *)"

Die Tempelherren beſaßen in den verſchiednen Ländern der Chriſtenheit mehrere tauſend Kirchen, und nur in den Bildwerken von ſieben findet ſich ihr irreligiöſes Syſtem ausgedrückt!

Ueberdies iſt es wohl hinreichend, daß man, um ein myſtiſches Syſtem zu erklären, um zu beurtheilen, ob von ſtrafbaren Allegorien die Rede iſt, einige abgeſonderte Figuren vorlegt? Nur die Abbildung im Ganzen kann den verborgenen Sinn enthüllen.

Und wenn man uns ſelbſt dieſes Ganze vor Augen legte, ſo würde es nicht hinreichen, darin Figuren, Einzelnheiten zu zeigen, von denen man ungünſtige Auslegungen machen kann; man müßte dieſe Figuren mit denen vergleichen, die in ſo großer Anzahl in den Kirchen des Mittelalters ſind, um genau zu beurtheilen, worin ſie ſich den Formen und dem Geſchmack dieſer Zeit nähern oder davon entfernen.

Hr. v. H. führt ſieben Kirchen an, wo ſich gnoſtiſche, ophitiſche Denkmäler finden.

1. Schöngrabern. Er ſagt, daß die Tempelherrn ehemals dieſe Kirche beſeſſen, und findet daſelbſt mehrere gnoſtiſche Symbole u. ſ. w.

Ich hatte Erklärungen vorbereitet, die von Unpartheiiſchen gewiß nicht wären verworfen worden; ich gründe mein Raiſonnement auf die Analogie der in dieſer angeblich templeriſchen Kirche gefundnen Denkmäler mit denen, welche man in den andern Kirchen des Mittelalters noch ſieht: aber ich habe wahrgenommen, daß Hr. v. H. keinen einzigen Beweis für die Thatſache, daß die Kirche von Schöngrabern den Tempelherrn gehörte, angeführt hat.

*) Musée des monumens français, Tom. II, Introd. S. 13.

Die Kirche von Schöngrabern, sagt er, liegt auf dem Wege, der von Wien nach dem westlichen Mähren führt, nicht weit von Dietrichsdorf und Litzendorf, wo nach den Zeugnissen der Geschichte die Hauptwohnplätze der Tempelherren waren.

So also folgert Hr. v. H.! Schöngrabern ist nicht weit entfernt von zwei Hauptwohnplätzen der Tempelherrn, also gehörte die Kirche von Schöngrabern den Tempelherrn.

Um diese Vermuthung zu begründen, war es Hrn. v. H. genug, in Münter's Werk über die Statuten der Tempelherrn zu finden, daß sie zu Dietrichsdorf und zu Litzendorf ein Haus besessen. Münter hat daraus nicht geschlossen, daß die Kirche von Schöngrabern ihnen gehört; aber Hr. v. H. hat diese Behauptung auf sich nehmen zu können geglaubt.

Indessen war es leicht, über diesen Gegenstand die gehörigen Erörterungen anzustellen. Münter führt den Vf. der apologetischen Geschichte der Tempelherrn an, und dieser das Werk Austria ex archivis millicensibus illustrata. Wenn Hr. v. H. diese von Philibert Hüber, Leipzig, 1722, Fol. herausgegebne Sammlung aufschlug, so fand er, daß dieser Schriftsteller, welcher Dietrichsdorf und Litzendorf als Sedes Templariorum *) bezeichnet, nachher von Schöngrabern **) spricht, ohne es als Sedes Templariorum zu bezeichnen; und zu bemerken ist, daß er, als er zum zweitenmale von einem Hause der Tempelherrn spricht, sagt: Hic quoque sedem Templariorum etc.

Also nur auf eine einfache Vermuthung und auf eine offenbar falsche Vermuthung hin sagt Hr. v. H., daß die Kirche von Schöngrabern den Templern gehört, da sie ihnen doch nie gehört hat.

Diese Kirche hat dem Vf. die größte Anzahl von gnostischen, ophitischen und dergleichen Denkmälern geliefert. Wenn er nun selbst den Beweis führt, daß Denkmäler dieser Art auch in andern als templerischen Kirchen vorhanden sind, ist es da nicht durch diesen einzigen Umstand offenbar, daß es nicht gnostische, nicht ophitische Figuren sind, oder daß Hr. v. H. dem Gottesdienste des Mittelalters die Verbrechen der Irreligion Schuld geben muß, deren er die Tempelherrn bezüchtigt?

Um nun von den Figuren Nr. 1 (Tafel III) zu sprechen, welche den Sündenfall des ersten Menschen darstellen und welche man, bloß mit verschiednem Nebenwerk, in einer großen Menge von Kirchen findet, so führt Hr. v. H. selbst den Beweis an, daß sie zu Mailand auf einem Sarcophage des vierten Jahrhunderts, der in dem dortigen Dome steht und gewiß nicht den Tempelherrn gehört hat, befindlich sind. Hr. v. H. hat diese Figuren unter Nr. 4 auf derselben Kupfertafel abstechen lassen, und dennoch, wiewohl sie im Dome von Mailand befindlich, nennt er sie gnostisch ***).

---

*) Dietrichsdorff . . . modo Dietersdorff trans montem Meinhardi. Hic loci olim stetit et sedes Templariorum, S. 241. Litzendorff oppidum cum castro pervetusto in montem Meinardi . . Hic quoque sedem Templariorum fuisse tradunt, S. 277.

**) Schoengrabern oppidum trans montem Meinardi, S. 274.

***) Lapsus protoplastarum nostrorum repraesentatio gnostica in sarcophago antiquissimo saeculi quarti in cathedrali Mediolanensi videnda est, ubi serpens etc.. Hammer's Abh. Anmerk. S. 94.

2. Die Kirche von Wultendorf. Hr. v. H. behauptet ebenfalls, daß diese Kirche vormals den Tempelherrn gehört hat. Und wo sind die Beweise? Welcher Geschichtschreiber, welche Chronik sagt es? Hr. v. H. nennt keine; aber er behauptet, daß die Kirche dem Orden gehört, weil man einer Seits gnostische Figuren daselbst findet, und andrer Seits, weil man 1792 aus einem dortigen unbekannten Gewölbe zweiköpfige Götzenbilder ans Licht zog. Die Arbeiter glaubten, daß diese Götzenbilder Werke der Hölle seien; durch die Beschreibung dieser Götzenbilder, setzt Hr. v. H. hinzu, wird es offenbar, daß sie nichts anders als der Bafomet waren. Was die Figuren betrifft, die man in der Kirche sieht, so führt er deren drei an. Eine davon habe ich schon oben erklärt, Nr. 15 (Tafel III). Nr. 16 zeigt einen Mann sitzend auf der Haut eines geopferten und seinen zurückgebognen Schweif nachziehenden Löwen. Nr. 14 stellt einen Hund vor. Ich verweile nur bei einem einzigen Punkte in der Erklärung des Hrn. v. H. Der Hund scheint ihm ein ophitisches Symbol; aber da man in dem Prozesse gegen die Tempelherrn sie anklagt, eine Katze angebetet zu haben, nicht einen Hund, trägt Hr. v. H. kein Bedenken, die Meinung aufzustellen, man müsse da, wo in dem Prozeß von einer Katze die Rede ist, einen Hund darunter verstehn *).

Folgendes sind des Vf. eigne Worte:

Ja, sagt er, unter der Katze, deren in dem Prozesse der Tempelherrn Erwähnung geschieht, muß man, wie ich glaube, einen Hund verstehn, da man in den Figuren, die ich anführe, nirgend eine Katze, aber allenthalben einen Hund sieht. Sub cato de quo in Templariorum processu mentio fit, canem ideo intelligendum esse credimus, quia nullibi catus sed ubique canis conspicitur.

Indeß schlägt er ein Mittel vor, um die verschiednen Meinungen zu vereinigen: „Wenn jemand meint, daß jenes Thier, das unsre Denkmäler allenthalben als einen Hund darstellen, dennoch eine Katze sei, so will ich mich dieser Idee nicht widersetzen **)."

Die Schlußfolge des Hrn. v. H. ist: „Eine Kirche bietet angeblich gnostische, bafometische, ophitische Figuren dar, folglich hat sie den Tempelherrn gehört."

Oder auch: „Eine Kirche hat den Tempelherrn gehört, folglich sind diese Figuren bafometische, gnostische und dergl. Symbole."

3. Von der Kirche von Berchtolsdorf oder Petersdorf will ich nicht sprechen; nichts beweis't, daß sie den Tempelherrn gehört hat. Hr. v. H. schreibt sie ihnen zu wegen zweier in Gestalt des Tau gelegten Steine, von denen ich schon oben gesprochen habe.

4. Die Kirche von Altemburg. Ueber der Thüre dieser Kirche sieht man einen Greis mit einem Barte und in einem Mantel; er legt die Hände auf ein Kind; auf der andern Seite hebt ein Engel einen Vorhang auf. Hr. v. H. findet in diesen Figuren ein gnostisches Symbol, und dieses Symbol erlaubt ihm zu behaupten, daß die Kirche den Tempelherrn gehört habe.

5. Die St. Martinskirche in dem Bezirke von Murau. Hr.

---

*) Requiritur sigillatim per intervalla si catus (canis) ibi adorsbatur. Anmerk. 45, S. 97.

**) Si quis hoc animal, quod ubique canis esse videtur, catum potius esse perhibeat, non pugnabimus. S. 72.

v. Hammer gibt an, daß er die Figuren nicht habe können stechen lassen.

6. Die Kirche von Prag. Nach Hrn. v. H. bezeugen die Geschichtschreiber, daß König Wenzel I. diese Kirche nebst einem Kloster in der Mitte des 12ten Jahrh. unter Anrufung des heiligen Wenzel erbauen ließ. Im Jahre 1311, nach Aufhebung des Tempelherrnordens, sagt er, gab König Johann die Kirche und das Kloster den Hospitalitern; dann wurde sie von den Dominicanern gekauft und 1782 nach Entfernung der Mönche verkauft *).

Wenn König Wenzel die Kirche in Prag hat bauen lassen, wie sollten sich irreligiöse Symbole daselbst finden? Wer hätte den Befehl gegeben, sie anzubringen?

Hr. v. H. hat Figuren abstechen lassen, welche auf Glas gemalt waren. Diese Figuren haben Aehnlichkeit mit einigen der zahlreichen Medaillen oder Münzen, die er den Tempelherrn zuschreibt. Man sieht ein durch das Darüberlegen der Hand abgekürztes Kreuz. Schon oben habe ich über diesen Punkt Hrn. v. H. widerlegt, den er für sehr wichtig hielt; mehrere Figuren halten in einer Hand ein Schwert, in der andern ein Kreuz. Man findet ähnliche auf den von Seeländer oder in den Sammlungen, welche Münzen des Mittelalters enthalten **), bekannt gemachten Münzen. Alle diese verschiednen Abbildungen zeigen keineswegs besondre Formen, und noch weniger irreligiöse Embleme, gnostische Symbole; auch enthalte ich mich, in dieser Hinsicht auf irgend ein Detail einzugehn.

Seit der letzte Eigenthümer das Kloster erworben hatte, fand man daselbst, sagt Hr. v. H., vierundzwanzig freimaurerische Symbole: diese Symbole, auf die Wand gemalt, waren durch eine Kalkdecke verborgen, die jetzt abgefallen oder weggenommen ist, so daß sie völlig sichtbar sind. Wer hatte diese Symbole anbringen lassen? Der König Wenzel oder die Tempelherrn, wenn sie anders je dies Kloster besessen, oder die Hospitaliter, welche im Jahre 1311 Besitzer desselben waren, oder die Dominicaner, oder endlich der letzte Käufer?

Hr. v. H., der im Laufe seines Werkes oft die Freimaurer angegriffen hat, faßt diese Gelegenheit auf, um sie mit den Tempelherrn zu vergleichen. Er sagt uns, daß er, ohne in die maurerischen Mysterien eingeweiht zu seyn, sehr unterrichtet davon sei: zur Zeit der Expedition nach Aegypten wohnte er in einem Hause, welches Franzosen inne gehabt hatten; er fand hier Papiere, die ihm das Geheimniß enthüllten: aber er meint, daß die Freimaurer und ihre Lehre den Templern vorausgegangen. Ich beschränke mich auf diesen Punkt, um die Meinung des Hrn. v. H. anzudeuten.

7. Die Kirche von Eger. Hr. v. H. sagt, daß die Kirche von Eger sonst den Tempelherrn gehört, daß sie in der Folge von den Katholiken und Protestanten gemeinschaftlich zum Gottesdienste gebraucht worden. Er behauptet, daß die Zierrathen einiger Säulenknäufe, die sich in einer Kirche unter der Erde finden, gnostische, ophitische Sym-

---

*) Aedes Pragensis (cum coenobio) ad nomen sancti Venceslai, a rege primo hujus nominis circa annum 1249 aedificari incepta, et circa annum 1253 absoluta fuit.

**) Namentlich in der Sammlung von den Medaillen Dänemarks, Copenhagen, 1791, Fol. 1ster Theil.

bole zeigen; aber dieſe Symbole ſind ſo unbedeutend, wie alle, von denen ich ſchon geſprochen habe, da man ähnliche auch in andern Kirchen jener Zeit findet. Wie? Weil ein Knauf ſeltſame Figuren, nackte Männer- und Weibergeſtalten enthält, muß ein gnoſtiſches Symbol da ſein? Weil man zwei Köpfe, die einander nahe ſind, ſieht, muß dies ein bafometiſches Symbol ſein! u. ſ. w., u. ſ. w.

Solcher Art ſind die Beweiſe, die Hr. v. H. in ſieben Kirchen geſammelt hat, um ſein Anklageſyſtem gegen die Tempelherrn zu begründen; und doch beweiſ't er nicht, daß ſie dieſelben beſeſſen, und vornehmlich, daß ſie es geweſen, die ſie haben bauen laſſen.

Hr. v. H. führt dann die Kirchen von Erfurt an: er geſteht, daß die Kirche der Tempelherrn gar kein Denkmal zeigt; aber er behauptet, daß mehrere Kirchen dieſer Stadt freimaureriſche Denkmäler darbieten; und wiewohl, ſagt er, dieſe Denkmäler nicht zum Zeugniſſe wider die Tempelherrn dienen können, müſſen ſie doch als maureriſche Denkmäler dienen, welche mit Figuren der Kirche zu Schöngrabern übereinſtimmen.

Ich glaube bewieſen zu haben, daß die Kirche dieſer Stadt nicht den Tempelherrn gehörte; aber, wenn ſie ihnen gehörte, würde nicht der Umſtand, daß dieſelben Figuren ſich in den Kirchen zu Erfurt befinden, welche ihnen nicht gehörten, beweiſen, daß dieſe Figuren nichts wider die Religion Streitendes enthielten, da man ſie in den damaligen Kirchen wiederfindet? Wie hat die Begierde, Beziehungen zu finden, Hrn. v. H. ſo irre führen können, daß er ſelbſt ähnliche Beweisthümer wider ſein Syſtem aufſtellt?

So auch trägt er kein Bedenken, ohne das Octogon von Montmorillon geſehen, ohne ausgemittelt zu haben, ob die Kirche, wo dies Denkmal ſich findet, von den Tempelherrn erbaut worden, zwei von den Figuren, welche dies Denkmal zieren, für gnoſtiſch, für ophitiſch zu erklären. Von allen, die ſie geſehn und haben auslegen wollen, iſt auch nicht Einer, der nicht erklärt hätte, daß dieſe Figuren ſich aus einer Zeit vor der Exiſtenz des Tempelherrnordens herſchreiben, iſt auch nicht Einer, der geſagt hätte, daß ſie Eigenthum der Tempelherrn geweſen.

Ohne von Dom Martin und von Montfaucon zu ſprechen, welche geurtheilt, daß dieſe Figuren Druidendenkmäler, alſo aus einer ſehr entfernten Zeit ſeien, ſagt Millin: „Das Octogon von Montmorillon ... hat alle Kennzeichen der alten Kirchen des 11ten Jahrhunderts; ich glaube, daß es um dieſe Zeit erbaut worden *).“

Der Abt Lebeuf drückt ſich über dieſe Figuren folgendermaßen aus: „Wenn man ſie aufmerkſam unterſucht, nimmt man ohne Mühe wahr, daß ſie viel älter ſind als die Kirche, die aus dem Ende des 11ten oder Anfange des 12ten Jahrh. iſt **).“

Ein Schriftſteller, welcher der Erklärung dieſes Denkmals eine Abhandlung gewidmet hat ***), gibt an, daß die Bildhauerarbeit nicht ſo gar alt ſcheine, und daß man ſie nicht über das 9te oder 10te Jahrh. hinausſetzen könne.

---

*) Voyage dans les Départemens du midi de la France, T. IV. p. 737.

**) Histoire de l'académie des inscriptions etc. T. XXV, pag. 129.

***) Précis d'un mémoire sur l'octogone de Montmorillon, par E. M. Siauve. Utrecht, 1805.

Ein Schriftſteller endlich, der nach dem Vorgenannten von dieſem Octogon geſprochen hat, verſichert auch, daß „die Figuren von Montmorillon noch viel älter ſeien, als die Kirche, in der man ſie gegenwärtig ſieht *).

So wären denn die Tempelherrn gerechtfertigt, ſelbſt wenn ſie die Kirche von Montmorillon beſeſſen hätten. Aber haben ſie ſie denn beſeſſen? Der Abt Lebeuf ſagt ausdrücklich, daß „er ohne Mühe in dieſem angeblichen Tempel ein altes, für die nach Paläſtina gehenden oder von da zurückkehrenden Pilgrimme beſtimmtes, Hoſpital erkannt habe **). Dieſes Hoſpital wurde in der Folge den reformirten Auguſtinern gegeben."

Um von der äußerſten Leichtigkeit zu urtheilen, mit welcher Hr. v. H. alle Vermuthungen annimmt, die ſeinem Syſteme dienen können, will ich eine Stelle aus der Nachſchrift ſeiner Abhandlung herſetzen.

Im Jahre 1792, ſagt er, hatte man zu Wultendorf zweiköpfige Götzenbilder u. ſ. w. aufgefunden, man zerbrach ſie; zwei hölzerne Figuren, welche die Arbeiter für Heiligenbilder nahmen, wurden nicht zerſtört: ich habe ſie geſehn; ſie ſind ſehr grob gearbeitet: die eine ſtellt einen gewappneten, mit einem Mantel bedeckten Ritter, die andre eine Frau dar: der Ritter iſt ein Tempelherr, die Frau iſt der Mete; und dieſe Angabe iſt ihm keine bloße Vermuthung, ſondern er iſt von ihrer Gewißheit überzeugt: non dubito.

Ich beſchränke mich auf dieſe Bemerkungen; ſie bezeichnen hinlänglich das Werk des Hrn. v. Hammer, der vielleicht fühlen wird, daß er der Begierde, ein neues Anklageſyſtem gegen die Tempelherrn darzulegen, nicht ſo leicht hätte nachgeben ſollen. Ihre ſchreckliche und berühmte Cataſtrophe macht es zur Pflicht, ſehr vorſichtig und ſehr ſtreng in der Wahl der Mittel zu ſeyn, durch welche man das gerechte Mitleid, welches die Nachwelt ihrem Schickſale nicht verweigert hat, ihnen raiben will.

Hr. v. H. hat gefühlt, daß es ſeltſam ſei, nach fünf Jahrhunderten mit einer Anklage gegen die Tempelherrn aufzutreten, welche ganz verſchieden iſt von der, die den Verfolgungen der gleichzeitigen Unterdrükker zum Vorwande diente: er hat daher auch geſagt, daß der Papſt durch die gegen die Tempelherrn ausgeſprochne Sentenz die Kunde von ihren wahren Verbrechen habe unterdrücken wollen, und daß, wenn die Archive von Rom bekannt werden würden, wie einſt alles bekannt würde, man daſelbſt die Beweiſe der Verbrechen, die er jezt angibt, finden werde; und das iſt für Hrn. v. H. keine Vermuthung, ſondern Gewißheit; er ſagt abermals: non dubito.

Nun denn! die Archive Roms ſind bekannt geworden; auf dem Grunde der Actenſtücke, welche ſie geliefert, habe ich meine Monumens historiques relatifs à la condamnation des chevaliers du Temple abgefaßt. Ich habe am Ende dieſes Werks von den darin angeführten ungedruckten Actenſtücken Nachricht gegeben. Von denſelben ſind neun und zwanzig in den Archiven des Vatican vorhanden, und ich habe ſelbſt Abſchrift davon genommen. Einige ſind aus dem geheimen Archive gezogen; das ſind die in den Regiſtern verzeichneten Briefe oder Actenſtücke, die ſich in der Samm-

*) Mémoires de l'académie celtique, Tom. III, p. 25.
**) Histoire de l'académie des inscriptions etc. loc. cit.

lung, welche Instrumenta miscellanea benannt ist, befinden; die andern sind einzelne Stücke, die ihre Nummer haben. Ich erkläre daher Hrn. v. Hammer, daß er von den Archiven des Vatican nichts zu hoffen hat.

Hr. v. H. spricht am Anfange seines Werkes von dem Hasse, von den Gefahren, welchen er sich durch seine Anklage aussetze. Was mich betrifft, so kann von ersterem nicht die Rede seyn; die Gefahren aber, welche er ahnet, dürften eben so wenig ihn, wohl aber seinen literarischen Ruf treffen. Uebrigens danke ich ihm aufrichtig, mir eine neue Gelegenheit gegeben zu haben, das Andenken der Tempelherrn zu recht fertigen.

II.

1. *Mazeppa, a poem. By Lord Byron. London*, 1819.
2. *Don Juan. London*, 1819.

Diese beiden Gedichte des Lord Byron, von denen No. II. ohne Zweifel aus Schonung für das strengere brittische Decorum, die um deshalb nicht minder bekannten Namen des Verfassers und Verlegers nicht auf dem Titelblatte führt, bilden, wenigstens im weiteren Sinne, ein Dreiblatt mit der metrischen Erzählung des nämlichen Dichters (Beppo, a Venetian story), wovon wir im ersten Stücke dieser Zeitschrift (S. XXIX) eine Anzeige und Analyse lieferten. Während die brittischen Critiker, um die Wette das Talent des Dichters erhebend, ihm Mangel an Achtung für Sittlichkeit und Religion vorwerfen, verschlingt die brittische Lesewelt auch diese neuesten Producte ihres Lieblingsdichters, wovon wir unsern Lesern hier einen kurzen Umriß und einige der anziehendsten Stellen mittheilen.

No. 1. Der Held dieses Gedichts ist der, in Carl's XII. Geschichte berühmt gewordene, Cosacken-Hetmann Mazeppa, ein polnischer Edelmann, erzogen am Hofe Johann Casimir's, anfangs in Diensten des Czaars, die er verließ, um zu dessen Nebenbuhler, dem schwedischen Helden, überzugehen. Die Handlung fällt in die Nacht nach Carl's gänzlicher Niederlage bei Pultawa; die Scene ist ein Wald, wo der überwundne, aber nicht gebeugte Monarch, auf seiner Flucht begleitet von Mazeppa und wenigen tapfern Kriegsgefährten, dem Reste seines geschlagnen Heeres, sich ermüdet und verwundet lagert. Mit wenigen, aber kräftigen Zügen führt der Dichter seinen Helden ein:

„Among the rest Mazeppa made
His pillow in an old oaks shade —
Himself as rough, and scarce less old,
The Ukraine's Hetman, calm and bold.“

Mazeppa breitet seinen kleinen Vorrath von Lebensmitteln auf den Boden aus und bietet ihn dem unglücklichen Monarchen dar, dessen großherziger Character sich deutlich ausspricht. Weit entfernt, über sein Mißgeschick zu klagen oder seine Feldherrn zu schmähen, preiset er seines bejahrten, aber noch mit Jugendkraft gerüsteten, tapfern Gefähr-

ten und ſeines Roſſes Gewandtheit. Als der alte Hetmann auf eine merkwürdige Jugendbegebenheit anſpielt, „die ihn reiten gelehrt habe," fordert Carl, ſeiner Wunden vergeſſend, ihn zu deren Erzählung auf. Vergebens ſucht Mazeppa ſich mit dem Drange der Zeit zu entſchuldigen. Doch wir wollen unſern Leſern die kurze, aber gehaltvolle Einleitung der Geſchichte nicht vorenthalten:

„And Charles of this a slender share
With smiles partook a moment there,
To force of cheer a greater show
And seem above both wounds and woes —
And them he said — „Of all our band
Though firm of heart and strong of hand.
In skirmish, march, or forage, none
Can less have said or more have done,
Than thee Mazeppa! On the earth
So fit a pair had never birth,
Since Alexander's days till now,
As thy Bucephalus and thou:
All Scythias fame to thine should yield
For pricking on o'er flood and field."
Mazeppa answerd — „J'U betide
The school wherein I learn'd to ride!"
Quoth Charles: — „'Old Hetmann, wherefore so,
Since thou hast learn'd the art so well?"
Mazeppa said: — „Twere long to tell;
And we have many a league to go
With every now and then a blow,
Ano ten to one at least the foe,
Before our steeds may graze at ease
Beyond the swift Borysthenes."

Der König beſteht auf ſeinem Verlangen und Mazeppa beginnt zu erzählen, wie er ſich nach ſechsjährigem Pagendienſte beim König Caſimir von Polen in eine reizende polniſche Gräfin verliebt habe. Mit glühenden Farben beſchreibt er die Schönheit ſeiner Thereſe und die Fortſchritte ihrer Liebe.

„She had the Asiatic eye
Such as our Turkish neighbourhood
Hath mingled with our Polish blood.
Dark as above us is the sky;
But through it stole a tender light,
Like the first moonrise at midnight;
Large, dark and swimming in the stream,
Which seem'd to melt to its own beam;
All love half languor and half fire,
Like saints that at the stake expire,
And lift their raptured looks on high,
As though it were a joy to die
A brow like a midsummerlake
Transparent with the sun therein
When waves no murmur dare to make
And heaven beholds her face within
A cheek and lip — but why proceed?

I loved her then, I love her still. — —
— — We met — we gazed — I saw and sigh'd;
She did not speak, and yet replied;
There are ten thousand tones and signs
We hear and see, but none defines —
Involuntary sparks of thought,
Which strike from out the heart o'erwrought;
And form a strange intelligence,
Alike mysterious and intense,
Which link the burning chain that binds,
Without their will young hearts and minds
Conveying as the electric wire,
We know not how, the absorbing fire. —
I saw and sigh'd, — in silence wept
And still reluctant distance kept,
Until I was made known to her,
And we might then and there confer
Without suspicion; — then, even then,
I long'd and was resolved to speak;
But on my lips they died again,
The accents tremulous and weak."

Doch unglücklicherweise ward das zärtliche Verständniß der Liebenden durch Auflaurer entdeckt.

Der rachedürstende Ehemann ließ den Räuber seiner Ehre nackend an ein wildes ukrainisches Roß festbinden und es mit Peitschenhieben in die Wildniß hinausjagen. In fliegender Eile rannte es mit der ungewohnten Last Tag und Nacht durch Wälder und Wüsten, und schwamm durch Fluten, um die heimischen Wildnisse aufzusuchen. Hier unterbricht Mazeppa den Faden der Erzählung seines schauderhaften Ritts, um, der Zeitfolge vorgreifend, sich an der Erinnerung der späterhin an dem Schöpfer dieser Leiden geübten Rache zu ergötzen. Er erzählt, wie er an der Spitze von zehntausend Reitern des Grafen Schloß erstürmt, verheert und verbrannt habe.

„They little thought that day of pain
When lanch'd as on the lightnings flash
They bade me to destruction dash,
That one day I should come again,
With twice five thousand horse, to thank
The count for his uncourteous ride.
They play'd me then a bitter prank
When, with the wild horse for my guide,
They bound me to his foaming flank.
At length I play'd them on as frank —
For time at last sets all things even —
And if we do but watch the hour,
There never yet was human power
Which could evade if unforgiven,
The patient search and vigil long
Of him who treasures up a wrong."

Dann kehrt der Dichter zu dem qualvollen Ritte seines Helden zurück. Die Wuth und der Schrecken des, durch Mazeppa's wehklagende Stimme und vergebliches Streben, sich loszumachen, stets von neuem

aufgescheuchten Rosses, die Leiden des unglücklichen Reiters, gequält von Hunger, Durst und den, immer tiefer ins Fleisch eindringenden, von seinem Blute angefeuchteten Stricken, werden fürchterlich schön beschrieben. Endlich erliegt das edle Thier seinen Anstrengungen. Die plötzliche Erscheinung eines großen Trupps tausend wilder Pferde, hervordringend aus den Einöden des schwarzen Waldes, gleich Schwadronen Reisiger die weite Einöde mit lautem Hufschlag durchdonnernd, — ihr sichtliches Staunen und Erschrecken beim ersten Anblick einer menschlichen Gestalt, und ihr schnelles Zurückdringen in die dunklen Schatten, woraus sie hervorkamen, — dies Alles vereinigt die Kraft der Wahrheit und Neuheit mit einem ans Erhabene grenzenden Character der Größe.

Mazeppa, gebunden an den todten Körper des gestürzten Rosses, bringt in diesem fürchterlichen Zustande einen ganzen Tag zu; kaum bleibt ihm so viel Kraft übrig, die herabflatternden Raben, die seines Fleisches harren, durch einen schwachen Laut und eine Bewegung der Hand zu verscheuchen. Endlich versinkt er in gänzliche Bewußtlosigkeit und findet sich bei der Rückkehr seiner Sinne im Bette einer Hütte, gewartet von einem Cosackenmädchen, deren Angehörige ihn in jener schrecklichen Lage gefunden und heimgebracht hatten.

Eine Stunde bevor der Hetmann seine unterhaltende Erzählung endete, war der ermüdete Monarch in tiefen Schlaf gesunken; der Erzähler folgt nebst seinen Gefährten unter einem alten Eichbaume dem Beispiele des Königs. — Als Anhang folgt, außer dem Fragmente einer Erzählung in Prose, eine treffliche Ode auf den Fall Venedigs, deren Geist folgende Zeilen bezeichnen mögen:

„Oh Venice! Venice! when they marble walls
Are level with the waters, there shall be
A cry of nations o'er thy sunken halls,
A loud lament along the sweeping sea.“

II. Don Juan, der Wüstling, schon hienieden mit tausendfacher Höllenstrafe belegt auf den Schaubühnen der alten, und neuerlich sogar der neuen Welt, ist der Held dieses, für jetzt nur aus zwei Gesängen bestehenden Gedichts, welches jedoch der Verfasser, — vermuthlich nur im Scherz — bis auf zwölf oder zwanzig Gesänge auszudehnen und am Schlusse den strafbaren Wüstling mit einer nicht minder angemessenen Strafe zu belegen verspricht. Brittische Kritiker meinen, die Strafe könne nicht hart genug seyn, um den gefährlichen Eindruck der verführerischen Liebesabentheuer des neuerstandenen Don Juan zu vertilgen, und keiner unter den heimischen Recensenten kann sich entbrechen, dem Lieblingsdichter der Nation, bei allem Preise seiner dichterischen Schönheiten, eine moralische, sogar mitunter in des edlen Lords Privatleben ziemlich unzart eingreifende Vorlesung zu halten. Doch scheint schon das lesende Publicum Großbritanniens diese strengen Kritiker der Prüderie zu zeihen und den Dichter vom Misbrauch des Horazischen Freibriefes factisch loszusprechen. Leichtfertig sind allerdings mitunter seine Schilderungen, doch nähert er sich mehr unsern Wielanden und Thümmeln, als den Greconrts, und schwerlich würde Lord B. als deutscher Dichter so strenge heimische Tribunale gefunden haben.

Der Dichter beginnt mit der Characterschilderung der Eltern Don Juan's, — seines Vaters, Don Jose, eines spanischen Hidalgo in

Sevilla, eines Mannes von ausschweifenden Sitten, und seiner gelehrten Mutter, Donna Inez, die nach ihres Gatten Tode des Sohnes Erziehung mit Hülfe eines Hofmeisters leitete. Bis in sein sechzehntes Jahr ward auf seine Moralität die strengste Aufmerksamkeit verwandt; aber die Schönheit der Donna Julia, einer Freundin seiner Mutter, und des bejahrten Don Alfonso junger, reizender Gattin, vereitelt die Früchte aller dieser Bemühungen. Auch die Schöne bleibt nicht gleichgültig gegen den lieblichen Jüngling. Mit unübertrefflicher Kraft ist der vergebliche Kampf der Schuldbewußten gegen ihre Leidenschaft dargestellt:

„And if she met him, though she smil'd no more,
She look'd a sadness, sweeter, than her smile,
As if her heart had deeper thoughts in store,
She must not own, but cherish'd more the while,
For that compression in its burning core;
Even innocence itself has many a wile,
And will not dare to trust itself with truth,
And love is thought hypocrisy from youth.
But passion most dissembles yet betrays
Even by its darkness; as the blackest sky
Foretells the heaviest tempest; it display's
Its workings through the vainly guarded eye,
And in whatever aspect it array's
Itself, 'tis still the same hypocrisy;
Coldness or anger, even disdain or hate
Are masks, if often wears, and still to late."

Das Band strafbarer Liebe wird geknüpft. Aber das Verräther-auge schläft nicht; das Verhältniß der Liebenden wird entdeckt; Donna Julia wird in ein Kloster gesperrt, und Don Juan von seiner Mutter nach Cadix geschickt, wo er sich mit seinem Hofmeister, dem Licentiaten Pedrillo, drei Bedienten und einem Lieblingshunde seines verstorbenen Vaters, nach Livorno einschifft, um dort Verwandte zu besuchen. Aber diese Fahrt fällt sehr unglücklich aus. Nach einer Reihe von Stürmen sinkt das Schiff. Die jetzt folgende Schreckensscene ist fürchterlich schön beschrieben:

„Then rose from sea to sky the wild farewell,
Then shriek'd the timid and stood still the brave,
Then some leap'd overboard with dreadful yell
As eager to anticipate their grave.
And the sea yawn'd around her like a hell,
And down she suck'd with her the whirling wave,
Like one who grapples with his enemy
And strives to strangle him before he die
And first one universal shriek there rush'd,
Louder than the loud ocean, like a crash
Of echoing thunder; and then all was hush'd,
Save the wild wind and the remorseless dash
Of billows; but at intervals there gush'd,
Accompanied with a convulsive splash,
A solitary shriek, the bubbling cry
Of some strong swimmer in his agony."

Zugleich mit dem Schiffe versinken fast zweihundert Schiffsgenossen; es entkommen nur neun Mann im Cutter und dreißig im großen Boot. Nach langem Kampfe mit den Wogen wird auch die Mannschaft des Cutters vom Meere verschlungen. Noch hält sich das Boot; der Sturm legt sich; aber jetzt sind die Lebensmittel verzehrt; am vierten Tage wird Don Juans treuer Hund geschlachtet und verschlungen; am sechsten theilt man sich selbst in dessen Haut und Don Juan, der vorhin das Fleisch des treuen Thieres nicht kosten wollte, entschließt sich jetzt, eine seiner Vorderpfoten mit seinem Hofmeister Pedrillo zu theilen. Die Qualen des Hungers nehmen überhand; brennende Hitze, anhaltende Windstille und gänzliche Ermattung der Mannschaft rauben jede Hoffnung auf Rettung. Nachdem alles vorhandene Leder verzehrt ist, wird durch das Loos bestimmt, wer seinen Gefährten zur Speise dienen soll; es trifft Don Juan's Hofmeister, der sich ruhig seinem Schicksal unterwirft. Don Juan und drei bis vier andere verweigern die Theilnahme an diesem scheußlichen Mahle; fast alle, die davon genossen hatten, fallen in Raserei und geben nach gierigem Genusse des Seewassers unter schrecklichen Zuckungen ihren Geist auf. Don Juan rettet sein Leben dadurch, daß er ein Stück Bambus und etwas Blei käuet. Endlich fangen die Ueberlebenden zwei Seestörche, und der herabfallende Regen netzt ihre dürren Lippen. Mit herzerschütternder Wahrheit wird die Todes- und Abschiedsscene eines Vaters und seines Sohnes erzählt. Endlich wird Land entdeckt. Einige weinen vor Freuden; Andere beten, noch andere versinken in dumpfes Schweigen, und drei Schiffsgenossen, die man schlafend glaubte, hatten schon ihre Augen auf immer geschlossen. Unglücklicherweise schlägt beim Landen das Boot um; Don Juan allein kommt mit dem Leben davon. Ueberwältigt von Hunger und Beschwerlichkeiten sinkt er am Strande ohnmächtig nieder. Doch noch einmal kehren seine Sinne zurück und sein schwimmendes Auge fällt auf ein liebliches Mädchen. Sie und ihre Begleiterinn tragen den Hülflosen in eine Felsenhöhle. Trefflich ist das Gemälde der reizenden, gefühlvollen Retterin:

„Her brow was overhung with coins of gold
That sparkled o'er the auburn of her hair,
Her clustering hair, whose longer locks were roll'd
In braids behind and though her stature were
Even of the highest for a female mould,
They nearly reach'd her heel and in her air
There was a something, which bespoke command,
As one who was a lady in the land.

„Her hair, I said, was auburn; but her eyes
Were black as death, their lashes the same hue,
Of downcast length, in whose silk shadow lies
Deepest attraction, for when to the view
Forth from its raven fringe the full glance flies
Ne'er with such force the swiftest arrow flew,
'Tis as the snake late coil'd, who pours his length
And hurls at once his renom and his strength."

Die rettende Küste ist eine der kleineren Cycladen und das liebliche Mädchen ist Haidee, die siebzehnjährige Tochter eines alten griechischen Seeräubers, der nach Erwerbung großer Reichthümer sich auf der

Inſel eine glänzende Wohnung erbaut hat, dabei aber immer ſeine Seeräubereien fortſetzt. Den Reſt der Dichtung füllt die meiſterhafte Beſchreibung der werdenden und wachſenden Liebe Juans und Haidees, deren zärtliche Sorgfalt des Geliebten in der Felſenhöhle pflegt und ihn herſtellt. Das Minneglück der Liebenden wird mit unübertrefflichen Zügen gemahlt. Schön iſt die Mondnachtsſcene, wo Juan, die Geliebte in den Armen, eingeſchlummert iſt:

„Haidee was Nature's bride and knew not this;
Haidee was passion's child, born where the sun
Showers triple light and scorches even the kiss
Of his gazelle-eyed daughters; she was one
Made but to love, to feel that she was his,
Who was her chosen; what was said or done
Elsewhere, was nothing. — She had nought to fear,
Hope, care, nor love beyond, her heart beat *here*."

Schade, daß die Illuſion durch eine der deſultoriſchen politiſchen Lieblingsanſpielungen des Lords B. am Schluſſe der folgenden Strophe unangenehm geſtört wird.

„And oh! that quickening of the heart that beat!
How much it costs us! yet each rising throb
Is in its cause as it's effect to sweet,
That Wisdom ever on the watch to rob
Joy of its alchymy and to repeat
Fine truths; even Conscience, too, has a tough job,
To make us understand each good old maxim,
So good, — *I wonder, Castlereagh don't tax' em'.*

III.

Histoire des Révolutions de Norwège, suivie du Tableau de l'état actuel de ce pays et de ses rapports avec la Suède, par J. P. G. Catteau-Calleville, membre de l'académie de Stockholm etc. Paris, chez Pillet. 1818. 2 *Vol. in* 8vo. *VI*, 375 *et* 416 *pag. avec une carte.*

(Geſchichte der Revolutionen Norwegens, nebſt einem Gemählde des jetzigen Zuſtandes dieſes Landes und ſeiner Beziehungen mit Schweden.)

(Nach Daunou im Journal des Savans, Févr. 1819.)

Der Verfaſſer, rühmlich bekannt durch mehrere Werke, welche ſämmtlich eine gründliche Kenntniß der alten Geſchichte, der Sprachen und Literatur des Nordens verrathen, namentlich durch ſein Gemählde Schwedens, ſeine Geſchichte Chriſtinens und ſein Gemählde der Oſtſee, hat die Gegenden, deren Geſchichte er beſchreibt, ſelbſt bereiſet und die ſchriftlichen Quellen mit den Volkstraditionen und den Meinungen der kundigſten Einwohner verglichen.

Norwegens Annalen beginnen gleich allen andern mit fabelhaften Uebertragungen, die jedoch eine hiſtoriſche Einwirkung haben und dem

Geschichtsforscher, der bis auf die Urquellen der Volkseinrichtungen und Sitten zurückgehen will, nicht fremd bleiben dürfen. Der Verf. giebt daher einen kurzen, bestimmten Indegriff der scandinavischen Götterlehre, beschränkt auf die Einzelnheiten, welche mit der Geschichte Norwegens in näherer Verbindung stehen. Aus eigner Ansicht und Beobachtung beschreibt er dies Land, den gebirgigsten Theil der nordischen Halbinsel und den Schauplatz solcher Naturerscheinungen, welche am meisten auf die Gewohnheiten und Neigungen der Menschen einwirken. Die Familien, welche in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung Norwegen bewohnten, waren nach des Verf. Meinung Sprößlinge germanischer, und insbesondere gothischer Volksstämme. Ihr mannhafter, kühner, unternehmender Character war gekräftigt unter einem rauhen Himmelsstriche, mitten unter Felsen, bedeckt von ewigem Schnee und Eise, unter Gletschern, Waldströmen und Abgründen. Ihre Sprache, eine teutonische Mundart, hatte an Energie gewonnen. Alles trieb sie an, Jagd und Fischfang dem Ackerbau vorzuziehen und den Gefahren der See Trotz zu bieten, um sich zu bereichern oder durch Kraft und Muth sich auszuzeichnen. In diesem ersten Zeitraume lebten alle Scandinavier in Völkerschaften, vertheilt an den Küsten oder in den Thälern, regiert durch Häuptlinge nach den von Volksversammlungen erlassenen Gesetzen oder Beschlüssen. Ihre Geschichte beschränkt sich auf Unternehmungen gegen benachbarte Nationen und auf innere Kriege, die sie gegen einander führten, wenn sie nicht im Auslande Schrecken verbreiteten. Nur unvollständige und verwirrte Nachrichten sind von diesen Kämpfen und Revolutionen übrig geblieben; aber endlich führten sie im 8ten Jahrhunderte die Sonderung der drei Staaten Dänemark, Schweden und Norwegen herbei. Der erste wahrhaft geschichtliche Name, welchen uns die Jahrbücher Norwegens darbieten, ist der Harald's I., dessen Regierung um das Jahr 863 begann. Dieser Fürst vertraute die Regierung der Provinzen seines Reichs Statthaltern, unter der Benennung Jarls (Earls) oder Grafen, welche Tribut einhoben, einen Theil davon zurückbehielten, die durch Krieg in den Besitz der Krone gekommenen Domainen zu Lehn erhielten und sich anheischig machten, gerüstete Mannschaften zu stellen: ihre Gehülfen waren die Herfen oder Barone, mit den Verbindlichkeiten und Vorrechten der nämlichen Art. So gab es in Norwegen, wie in andern Ländern, Vasallen und Hintersassen, und „der erste Keim des Lehnssystems im eigentlichsten Verstande ward," sagt der Verf., „einer der ersten Schritte auf der Laufbahn, welche die politischen Einrichtungen in Europa zurückzulegen hatten, — ein Schritt, vielleicht nothwendig für werdende Monarchien, die sich durch Krieg verstärkten und keine Begriffe von Grundsätzen der Staatsverwaltung haben konnten, welche nur der Fortschritt des Gewerbfleißes und der Aufklärung unvermerkt entwickelt." Uebrigens hatte man in Schweden und Norwegen das Glück, die Hauptmißbräuche dieses Systems zu vermeiden. Nie wurden dort die Lehne als erblich betrachtet und die Gutsbehörigkeit war nie dort eingeführt, — ohne Zweifel weil es schwer war, Menschen, zerstreut auf einem weiten Erdstriche und gewohnt, selbst der Strenge der Natur zu widerstehen, einer demüthigenden und drückenden Regierungsverfassung zu unterwerfen." — Die Regierung Harald's ist die Epoche mehrerer von jenen denkwürdigen Unternehmungen, welche den Normännern in den Annalen der meisten europäischen Völker einen Platz einräumen. Sehr oft bestanden diese Barbarenheere, die aus Scandinavien in mittäglichere Länder vordrangen, zugleich aus Dänen, Schweden und Norwegen. Doch waren es hauptsächlich Dänen, welche

in einzelne Theile Großbritanniens und Deutſchlands einfielen; die Eroberer Rußlands zogen von Schweden aus, und Norweger fielen in franzöſiſche Provinzen ein. — Benutzend die Schwäche der Nachfolger Carl des Großen, gelang es ihnen, ſich in einer der ſchönſten Regionen Frankreichs feſtzuſetzen. Ihr Oberhaupt, Rolf, Raoul oder Rollo, war keinesweges ein Däne, wie mehrere Schriftſteller des Mittelalters und neuerer Jahrhunderte geglaubt haben; die in Norwegen aufbehaltenen geſchichtlichen Denkmäler beweiſen, daß er in einem der nördlichſten Bezirke dieſes Landes geboren war. Nachdem der Verf. Rollo's Thaten angeführt hat, giebt er, um das Gemälde der in mittägliche Länder unternommenen Streifzüge der Normänner zu vollenden, der Zeitfolge vorgreifend, eine Darſtellung jener ſcandinaviſchen Krieger, die nach einander in beiden Sicilien, in Paläſtina und in Griechenland Lorbeern errangen und die Hymnen ihrer Skalden auf den Gräbern des Tyrtäus und Pindar ertönen ließen. Von dort führt uns der Geſchichtſchreiber zurück in die hyperboräiſchen Climate und in die letzten Jahre des 9ten Jahrhunderts. Er wendet ſich wieder zur Geſchichte Harald's, und weiterhin veranlaſſen ihn die Unternehmungen der Normänner auf den Inſeln Färder und in Island zu neuen Beſchreibungen und Erläuterungen der Geographie, Sitten, Religion und Literatur des Nordens. Man hat die Skaldiſche Poeſie als eine Nachahmung der Dichtungen der Minneſänger und Troubadours betrachten wollen; allein der Verf. ſchreibt ihr einen weit alterthümlicheren Urſprung zu und zwar in den Zeiten, wo die Scandinaven jene kriegeriſchen Streifzüge begannen, welche ſie ſo furchtbar machten. Er liefert im Laufe ſeines Werks mehrere Proben jener Dichtungsart in gelungener poetiſcher Proſe, die jedoch, entkleidet von dem Zauber ihres eigenthümlichen Idioms und Versmaßes, bloß eine Folgereihe einfacher, edler und richtiger Gedanken darbieten konnten.

Bis jetzt haben wir uns nur mit dem erſten Buche der vorliegenden Geſchichte beſchäftigt; es iſt das reichſte an Beſchreibungen und allgemeinen Bemerkungen. Die folgenden ſind dagegen anziehend durch die Menge und den Glanz der Ereigniſſe und durch die raſche Folgereihe in einander greifender Geſchichtserzählungen. Es iſt dem Verf. gelungen, das Gemählde der Revolutionen Norwegens ſeit dem Tode Harald's I. (im J. 933) bis zur Vereinigung der drei Reiche durch den Tractat von Calmar (im J. 1397) auf 330 Seiten zuſammenzudrängen, ohne irgend einen Punct dieſes Gemähldes dunkel oder farblos zu laſſen; im Gegentheil iſt die Geſchichtserzählung durch einſichtsvolle, ſie keineswegs unterbrechende kritiſche Bemerkungen belebt und vervollſtändigt. Ohne den Faden einer ſo großen Anzahl von Thatſachen verfolgen zu wollen, wird es hinreichen, die Aufmerkſamkeit der Leſer auf einige Puncte beſonders hinzuleiten.

Man behauptet, daß unter der Regierung Olaus I. zwei Norweger, Gun-Biorn und Erich mit dem Beinamen der Rothe, in Grönland vordrangen und bis zum Cap Farewell hinabſegelten. Man fügt hinzu, daß der nämliche Biorn oder ein andrer gleiches Namens im J. 1000 oder 1001 ein Land erreichte, welches von den Entdeckern den Namen Winland erhielt. Man nimmt an, daß dies Land unter 55° oder 49° n. B. entdeckt ſei, ſo daß es in Hinſicht der Lage mit einem Theile von Labrador oder mit der Inſel Terre-Neuve übereinkommen würde, und ſchließt daraus, daß ſchon vor dem 12ten Jahrhunderte Europäer Nordamerica bereiſet haben; auch erzählt man, Erich, Biſchof von Grönland, habe ſich im J. 1121 nach dem „Winlande"

begeben, um dort den chriſtlichen Glauben einzuführen. „Es iſt," ſagt der Verf., „die allgemeine Meinung geweſen, daß das Winland im Norden America's liege und daß die Norweger die neue Welt ſchon im 11ten Jahrhunderte kannten. Einige Gelehrte haben behauptet, daß die nämliche Küſte ſchon vorher durch Irländer bereiſet ſei; was es auch mit dieſer Entdeckung, worüber der Geſchmack am Wunderbaren unbefriedigende Muthmaßungen und Dunkelheit verbreitete, für eine Bewandniß haben mag, ſo verlor man bald nachher das Winland aus dem Geſichte." Diejenigen, welche dieſe Unternehmungen in Zweifel ziehen, berufen ſich darauf, daß in Amerika keine mündliche Uebertragung und keine Spur davon vorhanden ſey. Allein Hr. Barton *) glaubte an den Ufern des Ohio Ueberbleibſel von Befeſtigungswerken zu ſehen, die er für Spuren des ehemaligen Einfalls der Scandinavier hielt, und diejenigen, die gleich ihm von der Wahrheit dieſer Landung überzeugt ſind, gründen ſich auf alte isländiſche Urſchriften **) und insbeſondere auf die Autorität Snorro's. Vielleicht iſt dieſe Frage noch nicht ſo genau erörtert, als ſie es verdient.

Der Verf. nimmt das Andenken Sverrer's, der im J. 1202 als König von Norwegen ſtarb, und von Wilhelm von Neubridge, folgend den Berichten des Erzbiſchofs von Drontheim, ſehr ungünſtig beurtheilt wird, in Schutz. Er hatte ſich den Anmaßungen der Geiſtlichkeit widerſetzt und ward daher von den Schriftſtellern dieſes Standes mit gehäſſigen Farben geſchildert; doch in ſeinem Lande hat er einen ehrenvollen Ruf hinterlaſſen. Mehrere ſeiner Nachfolger haben ſich in ihren öffentlichen Ausfertigungen des Titels: Abkömmling des großen Sverrer, bedient. Man nennt ihn als Verfaſſer eines Werkes in ſcandinaviſcher Sprache, betitelt; der Königsſpiegel, doch iſt dies Buch, wozu vielleicht Soerrer die Idee angegeben hatte, wahrſcheinlicher von einem Isländer geſchrieben. Es iſt eine Sammlung von Maximen und Rathſchlägen für Staatsmänner, Geiſtliche und Ackersleute. Noch hat man eine Münze mit Sverrer's Bilde, die älteſte, die man von einem norwegiſchen Könige kennt. Unter den Regenten dieſes Landes zeichnet der Verf. auch Haquin IV. aus, der wegen ſeiner mehr als vierzigjährigen Regierung den Beinamen des Alten erhielt, obwohl er bei ſeinem im J. 1263 erfolgten Abſterben noch nicht ſechzig Jahre alt war. Unter ihm gelangte Norwegen zur höchſten Stufe von Anſehen und Größe; die Seemacht war im beſten Stande und die feſten Plätze konnten feindlichen Angriffen trotzen. Durch Verbindungen mit Deutſchland und England hoben ſich Gewerbfleiß, Künſte und Wiſſenſchaften. Ein Prieſter von Drontheim, welchen der König zu mehrern auswärtigen Unterhandlungen gebrauchte, brachte aus Deutſchland das Nibelungenlied heim, welches bei den Scandinaviern das lebhafteſte Intereſſe erregte und in die Landesſprache überſetzt ward. Die Isländer, welche jederzeit großen Geſchmack an wunderbaren Dichtungen gezeigt hatten, cultivirten eifrig dieſe neue Dichtungsart, deren Character

*) In ſeiner Schrift: Observations on some parts of natural history, to which is prefixed an account of several remarkable vestiges of an ancient age . . . . . in North-America (1788).

**) Sie ſind geſammelt von Jonas Arngrim in ſeinem Specimen historiae islandicae, Amſt. 1645. in 4.

einige ihrer ältern Schriften mehr oder weniger an ſich zogen. So entſtanden ſeit dem 13ten Jahrhunderte in Island eine Menge ſchriftſtelleriſcher Producte, die gleich den hiſtoriſchen Schriften der frühern Epoche den Namen Saga (Sagen) führen, von jenen aber ſo ſehr verſchieden ſind, daß man ſie nach des Verf. Meinung einzig in Betreff der Sitten, Gebräuche und einer kleinen Anzahl anderweitig bekräftigter Thatſachen als geſchichtliche Quellen benutzen kann. Nach der Mitte des 14ten Jahrhunderts erſchienen nur langweilige, fabelhafte Erzählungen. Mehr geſchichtlichen Stoff liefern noch einige von Isländern verfaßte Chroniken und Jahrbücher, obwohl ſie im höchſten Grade trocken ſind.

Während des Mittelalters ward Norwegen bald durch eigne Fürſten regiert, bald zwiſchen norwegiſchen Grafen und den Königen von Dänemark und Schweden getheilt, bald mit dem einen oder dem andern dieſer beiden Reiche vereinigt. Oft führte es Krieg mit ſeinen Nachbarn, und öfter noch ward es durch innere Unruhen zerriſſen; verwüſtet durch die große Peſt von 1348, machte es ungeachtet ſo vieler Landplagen Fortſchritte in der Aufklärung und Ausbildung und nahm mildere Sitten an, ohne doch die Thatkraft ſeiner alterthümlichen Tugenden zu verlieren. Der fünfte Theil des vorliegenden Werks endet mit dem J. 1397, dem Zeitpuncte der nur zu ſchlecht begründeten Vereinigung der drei Reiche, und der ſechste mit der im J. 1523 wiedererlangten Unabhängigkeit Schwedens. Der Verf. hat nichts außer Acht gelaſſen, was zu einer gerechten Würdigung der Charactere Margarethens, Chriſtiern's II. und Guſtav Waſa's dienen kann. Das von Chriſtiern's Tyrannei entworfene Gemählde iſt um ſo belehrender, da er die übertriebenen oder erdichteten Einzelnheiten, welche Pufendorf und Vertot von Meſſenius entlehnt haben, gänzlich beſeitigt. Die Calmariſche Union hatte, wenn gleich nicht ohne häufige Unterbrechungen, länger als ein Jahrhundert gedauert. Nach Margarethen wußte kein einziger Monarch ſo große Intereſſen in einem Puncte zu vereinigen. Chriſtiern's Fehler und Guſtav's Talente machten dieſem politiſchen Vertrage ein Ende, welcher zwar Unruhen herbeigeführt, Kriege veranlaßt und den Fortſchritt der gemeinſamen Wohlfahrt verzögert, dagegen aber Unternehmungen begünſtigt, die Communicationen vervielfältigt und den Völkern des Nordens in Europa eine größere politiſche Wichtigkeit gegeben hatte. Nachdem Schweden ſich im J. 1523 auf immer von Dänemark losgeriſſen hatte, blieb Norwegen bis 1814 mit dieſem Reiche vereint. Es bietet daher die Geſchichte Norwegens während der drei letzt verfloßnen Jahrhunderte eine ſo geringe Anzahl von Thatſachen dar, daß der Verfaſſer ſie ſämmtlich in dem ſiebenten Buche ſeines Werkes zuſammengedrängt und noch überdies die Geſchichtserzählung der letzten Feldzüge und des Todes Carl's XII., worin er einige den Biographen dieſes Monarchen entgangene Irrthümer berichtigt, mit aufgenommen hat. Die Norweger benutzten dieſen letzten ruhigen Zeitraum zu Fortſchritten im Gewerbfleiße, ſo wie in Künſten und Wiſſenſchaften. Sie vervollkommneten ihre Bergwerkkunde und ihr Forſtweſen, erweiterten ihren Handel und vermehrten die Zahl ihrer Kauffahrteiſchiffe, ſelbſt ihr Ackerbau würde bedeutende Fortſchritte gemacht haben, hätte nicht Dänemark lange Zeit das Kornmonopol ausgeübt. Unter den norwegiſchen Dichtern zeichnete ſich Holberg, und unter den Naturkundigen Gunnerus aus. In Drontheim und Chriſtiania wurden gelehrte Geſellſchaften geſtiftet. Am Ende des 18ten Jahrhunderts zahlte Norwegen an jährlichen Abgaben 1,250,000 bis 1,500,000 Rthlr., und

stellte ungefähr 30,000 Soldaten. Die Bevölkerung belief sich im J. 1769 auf 750,000, im J. 1801 aber schon auf mehr als 900,000 Einwohner, und man hat Grund zu vermuthen, daß sie gegenwärtig mehr als eine Million beträgt; denn die Bevölkerungslisten bleiben stets unter der Wahrheit; namentlich sind die in der Reise des Hrn. von Buch gelieferten nicht vollständig. Bemerkenswerth ist der große Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle. Im J. 1799 wurden 28540 Menschen geboren und es starben nur 18354, worunter 205 Personen ein mehr als neunzigjähriges Alter erreicht hatten.

Das achte Buch enthält die Geschichte Norwegens seit dem Anfange des Jahres 1814 bis zum Maimonat 1818. Hier findet man hauptsächlich die Conventionen, Tractaten, Constitutionen und andere öffentliche Urkunden, wodurch Norwegen mit Schweden vereinigt und das Regierungsverhältniß zwischen beiden Ländern geregelt ist. Der Verf., der im ganzen Laufe der vorhergehenden 7 Bücher den politischen Einrichtungen eine besondre Aufmerksamkeit gewidmet hat, ist überzeugt, daß die Norweger gegenwärtig das Ziel erreicht haben, wohin die Anstrengungen und Fortschritte ihrer Vorfahren strebten. In ihren jetzigen Gesetzen und in ihrer Vereinigung mit den Schweden findet er die Bürgschaft der Ruhe beider Völker und die Unterpfänder ihrer künftigen Fortschritte. „Es senken sich Scandinaviens Gebirge," so schließt er seine Geschichte, „es reichen sich beide Länder die Bruderhand, und Harald's und Gustav Wasa's Manen begegnen sich, Beifall winkend dem Glücke und Ruhme Scandinaviens."

IV.

Histoire de Cromwell d'après les Mémoires du temps et les Recueils parlementaires par M. Villemain. Deux Vol. in 8vo. Paris, chez Maradan. 1819.

(Geschichte Cromwell's, nach den Denkschriften der Zeit und den Sammlungen der Parlamentsverhandlungen.)

(Nach Keratry in der Revue encyclopédique, 5e liv. 1819.)

Der berühmte Verfasser liefert in diesem Werke die klarsten Ansichten über die Regierung und den Character eines Mannes, der zum Glücke des Menschengeschlechts in der Geschichte nur wenige seines Gleichen hat, — eines Mannes, geboren, von seiner Nation gehaßt und bewundert zu werden, wechselnd ein Gegenstand der Dankbarkeit und des Unwillens, zuvorkommend behandelt von den Monarchen Europens, selbst dann noch, als schon sein Todesstreich ein regierendes Haupt getroffen hatte, — der Schöpfer der Wohlfahrt seines Vaterlandes und der Uebertreter der heiligsten Gesetze desselben, — gestützt auf den Fanatismus, ohne in demselben seine Entschuldigung zu finden, weniger beurtheilt nach seinen Fehlern als nach ihren Ergebnissen, — eines Mannes, dessen colossaler Ruf, Jahrhunderte durchschreitend, nicht minder Ehrfurcht, als Abscheu einflößt. Ohne hier von einer solchen Geschichte ein Skelett liefern zu wollen, beschränken wir uns auf die Beurtheilung des

vorliegenden Werks. Zuvörderſt werden wir dasjenige bemerklich machen, was an demſelben mit Grunde zu tadeln iſt, und hiernächſt das Schöne, ſtark Gedachte und die geiſtvollen, in einer edeln Sprache vorgetragenen Bemerkungen, die es darbietet, geltend machen. Mit Vergnügen erklären wir im Voraus, daß der letztere Theil unſrer Beurtheilung mehr auf das Ganze als auf die Einzelnheiten dieſer ſchriftſtelleriſchen Arbeit gerichtet ſeyn wird, — eine Anſicht, die für den Schriftſteller ein günſtiges Vorurtheil erregen muß.

Robertſon glaubte, ſeiner Geſchichte Carl's V. ein Gemählde von Europa in dem Zeitpuncte, wo dieſer, in der Mitte ſeiner Laufbahn ſo erſtaunenswürdige, und in ihrem Anfange ſo falſch beurtheilte Monarch den zwiefachen, ihm in der Wiege zu Theil gewordnen Scepter ergriff, voranſetzen zu müſſen. Wir verdanken dieſer Idee des brittiſchen Schriftſtellers eine der ſchönſten geſchichtlichen Darſtellungen, welche mit umfaſſendem Geiſte den Urſprung der Rechte und die Fortſchritte der europäiſchen Geſellſchaft entwickelt und den oft ſchmerzlichen, noch öfter glücklichen Kampf des Genius der Civiliſation gegen den des Feudalismus darlegt. Es wäre zu wünſchen geweſen, daß Hr. Villemain der Geſchichte Cromwell's eine Einleitung dieſer Art vorausgeſchickt hätte, um ſo mehr, da von den Talenten des Verfaſſers eine befriedigende Löſung dieſer Aufgabe zu erwarten war und ein ſolches hiſtoriſches Gemählde mit Vortheil an die Stelle ſeiner Vorbemerkungen getreten ſeyn würde, welche, obwohl ſie den Stempel einer mühſamen Bearbeitung tragen, trocken, kleinlich in ihren Anſichten und von akademiſcher Anmaßung nicht frei ſind, womit glücklicherweiſe das Werk ſelbſt nicht befleckt iſt. Hr. Villemain glaubte, durch ein ſolches Vorwort Effect zu machen; allein ſchon die ſichtlich darauf verwandte Anſtrengung mußte die Erreichung ſeines Zwecks verhindern. Nur wenn man große Dinge mit großen, kühnen Pinſelſtrichen zeichnet, macht man Effect, wovon der Verf. in ſeinem Werke mehr als ein Beiſpiel liefert.

Ein Geſchichtſchreiber macht ſich zum Zeitgenoſſen der Epoche, nach deren Darſtellung er ſtrebt. Obwohl bereichert durch die Erfahrung der, nach den vorgetragnen Ereigniſſen verfloſſenen Zeiten, — obwohl berechtigt, von dieſer Erfahrung einen weiſen Gebrauch zu machen, muß er ſich dennoch hüten, zwiſchen die von ihm aufgeſtellten handelnden Perſonen eine moderne Phyſiognomie einzuſchieben.

Mit Grund hat man an Guercino und Paul Veroneſe die Vernachläſſigung dieſer Vorſchrift getadelt; ſelbſt Raphael iſt dem Vorwurfe nicht entgangen, auf ſeinem Gemählde der Verklärung Chriſti zwei Geſtalten im Meßgewande angebracht zu haben. Der Gedanke erträgt eben ſo wenig, als das Auge, Vernachläſſigung des Zeitgemäßen und Paſſenden. So wie Hr. Villemain die Feder ergriff, mußte er nur der Mann des Jahrhunderts Cromwell's ſeyn, und wenn er es für angemeſſen hielt, einige Tinten des Geiſtes des unſrigen über ſein Werk zu verbreiten, ſo mußte wenigſtens ſeine Abſicht verſchleiert und gleichſam unbemerkbar werden. Dieß gilt vorzüglich von ſeinen Seitenblicken auf die franzöſiſche Revolution, die ſich jedem Leſer von ſelbſt aufgedrungen haben würden, wenn der Gegenſtand ſie darbot. Uebrigens muß man dem Verfaſſer darin Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, daß er ſeinen Leſern durch tiefgedachte Forſchungen und Entdeckungen, geſchöpft aus wahrhaften Quellen, behülflich geweſen iſt, ihren etwanigen Geſchmack an Anſpielungen in vollem Maaße zu befriedigen. Wir laſſen dahin geſtellt ſeyn, ob der Verf. Grund hatte, die Vorbereitungen der Verurtheilung und Hinrichtung Carl's nicht näher, als

geſchehen iſt, zu entwickeln. Dem ſei, wie ihm wolle, ſo iſt dieſer Theil ſeines Werkes mit Betrachtungen untermiſcht, welche der vorliegende Gegenſtand darbietet und deren mehrere einen tiefen Eindruck zurücklaſſen.

„Wenn man, ſagt Hr. Villemain, die Einzelnheiten jenes ſchrecklichen Moments zuſammennimmt, wo Carl, ſeiner letzten Hoffnung beraubt, dem Tribunale entriſſen wird, an welches er immer noch unterbrochne Proteſtationen richtete, ſo hat man das traurige Beiſpiel menſchlichen Glückswechſels vor Augen. Für ein erhabnes Gemüth gibt es kein unerträglicheres Bild, als dieſe Herabwürdigung der Macht und der Tugend, ſo tief geſunken, daß man ſie zu verhöhnen fürchtet, wenn man ihnen das Mitleid, welches ſie einflößen, in ſeinem ganzen Umfange widmet.“

Wäre es uns erlaubt, in dem Gemählde der letzten Augenblicke des unglücklichen Monarchen eine Leere zu finden, — wäre es angemeſſen, daß der Geſchichtſchreiber ſich auf demſelben einige Momente zur Seite des königlichen Sarges zeigte, ſo hätten wir gewünſcht, Hr. Villemain möchte den mit der Regierung der Völker Beauftragten die heilſame Warnung gegeben haben, nicht ausſchließlich Religionslehren anzunehmen, von denen ſie wiſſen, daß ſie Waffen gegen das Intereſſe der Völker enthalten. Zwar ſind dieſe Lehrſätze keine Regierungsacte, aber ſie führen dahin und bewirken, daß man ſie im Voraus muthmaßt; nur zu oft bewirken ſie, daß man die ganze Staatsverwaltung mit ungünſtigem Auge betrachtet. Es iſt ein Unglück für einen Fürſten, wenn er mit der Krone eine Religion ererbt, welche einer Hinneigung zur Unterjochung ſeiner Unterthanen und zum Umſturze der öffentlichen Freiheit beargwohnt wird: aber dies Unglück erfordert eben deswegen von ſeiner Seite große Vorſicht. Die Klugheit gebietet ihm dann, ſeinen Glauben mit dem Geiſte ſeiner Nation in Einklang zu bringen, wenigſtens in Dingen, welche das Weſen der Lehrſätze nicht betreffen. Carl brachte nicht dies nothwendige Opfer, und leicht war es vorauszuſehen, daß ſeine Hartnäckigkeit einen Abgrund unter ſeinen Füßen eröffnen würde. Vielleicht iſt Hr. Villemain zu tadeln, daß er das Verwerfliche eines ſolchen Unternehmens nicht herausgehoben hat. Nicht ohne Grund werden die Völker um ihr Intereſſe beſorgt. Selbſt ihre Vorurtheile muß man zu beruhigen ſuchen und nicht bekämpfen, wenn man nicht das Opfer derſelben werden will. Sobald eine Religion der Maſſe der Nationalintereſſen zu widerſtreiten ſcheint, iſt es ein klares Zeichen, daß Reformen in derſelben nothwendig ſind, wenn man nicht in dem Kampfe der widerſtrebenden Intereſſen ſowohl den Staat als die Religion, die ſich nicht länger gegenſeitig unterſtützen können, will untergehen ſehen. Vergebens vermeidet man die laute Verkündigung der Reform; ſie wird durch die Sitten verkündigt und factiſch eingeführt.

Doch wenn wir dem Verf rathen, dieſem Theile ſeines Werkes, deſſen Anſichten uns nicht umfaſſend genug ſcheinen, etwas hinzuzufügen, ſo ſind wir doch weit entfernt, ihm jene in den Werken des letztverfloßnen Jahrhunderts nur zu gewöhnlichen, ſpruchreichen, bittern Declamationen anzurathen. Sehr richtig hat er gefühlt, daß der nur für die Rednerbühne geeignete Styl Diderot's und Raynal's der ernſten Muſe der Geſchichte unangemeſſen ſei; und vorzüglich in dieſer Hinſicht verdient ſein Werk, ſo wie es iſt, alles Lob.

Ernſter als der vorhergehende, trifft ihn der Tadel, daß er ſich zu Zeiten mit unverkennbaren Grundſätzen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts im Widerſpruche befindet. Wie konnte er ſich billigende Aeuße-

rungen darüber erlauben, daß Cromwell den Geiſtlichen die Aufnahme der Geburts-, Heirathe- und Sterberegiſter zurückgab? Welche Gewährleiſtung kann die rechtliche Conſtatirung der wichtigſten Thatſachen und der feierlichſten Verhandlungen des Lebens finden, wenn ſie den Geiſtlichen irgend eines Cultus überlaſſen bleibt? Wenn die bürgerliche Geſellſchaft durch ein neues Mitglied vermehrt wird, ſo iſt es ihre Sache, Kenntniß davon zu nehmen, weil ſie es iſt, die ihm das bürgerliche Leben verleiht; verliert ſie ein Mitglied, ſo iſt es wiederum an ihr, den Verluſt auf ihren Regiſtern anzumerken, weil in dem Augenblicke, wo die Rechte des einen erlöſchen, die Rechte mehrerer andern in Wirkſamkeit treten; wenn ſie ein Ehebündniß begründet, erklärt ſie die künftigen Sprößlinge deſſelben als zuläſſig zum Rechtszuſtande ihrer Aeltern.

Es iſt uns noch eine andere Abweichung von jenen Grundſätzen und zwar in einem ganz entgegengeſetzten Sinne aufgefallen. Nachdem nämlich der Vf. erzählt hat, wie die Bewohner einer kleinen Stadt an der ſpaniſchen Küſte ſich durch einige Mißhandlungen an engliſchen Matroſen rächten, welche den in Proceſſion umhergetragnen Hauptgegenſtand ihres Gottesdienſtes verhöhnt hatten, ſcheint er, ohne das Tadelnswerthe ſolcher Verhöhnung bemerklich zu machen, dem ſtolzen Benehmen des Admirals Black Beifall zu geben, der darauf beſtand, daß man ihm den Prieſter, deſſen Stimme das Volk gegen ſeine Schiffsmannſchaft aufgereizt hatte, ausliefern ſollte. Der Admiral entließ den Prieſter mit den Worten: „Hätte man gleich anfangs bei mir die Beſchwerden angebracht, ſo würde ich die Schuldigen beſtraft haben; denn ich will nicht, daß meine Matroſen die herrſchende Religion an den Orten, wo ſie landen, beſchimpfen. Aber ich nehme es übel auf, daß ein fremder Prieſter das Volk aufgehetzt hat, ſich wegen ihrer Fehler zu rächen. Die Welt ſoll wiſſen, daß ein Engländer, wo es auch ſei, nur durch einen andern Engländer beſtraft werden kann.“ In dieſem bemerkenswerthen Beiſpiele eines Stolzes, der nach dem Ausdrucke des Hrn. Villemain einem Volke die Achtung ſeiner Nachbarn, ſo wie die ſeiner Feinde erwirbt, finden wir nichts weiter, als einen Mißbrauch der Macht. Wer in einem fremden Lande ein Verbrechen begeht, hat kein Recht ſich auf heimiſche Geſetze zu berufen, ſondern unterwirft ſich durch die That der Gerichtsbarkeit des Volkes, deſſen Gebiet er verletzt.

Wir wenden uns jetzt zur nähern Beleuchtung des vielen Lobenswerthen in der vorliegenden Schrift. Die Geſchichte Cromwell's iſt in einem, dieſer Gattung ſchriftſtelleriſcher Arbeiten vollkommen angemeſſenen Style geſchrieben. Der Vortrag iſt oft belebt, immer klar, mitunter von bewundernswerther Gedrängtheit, und untermiſcht mit meiſterhaften Zügen. Die Gemählde des Vf. haben ein lebhaftes, in die Augen fallendes Colorit und ergreifen den Leſer durch eine Wahrheit des Farbentones, die eben ſo ſehr aus der Kraft ſeiner Pinſelſtriche als aus der Angemeſſenheit des Ausdrucks entſteht. Nirgends ſtößt man auf Weitſchweifigkeit und möchte ſich im Gegentheile mitunter verſucht fühlen, über Kürze zu klagen, wenn man nicht deutlich erkennte, daß der Vf. ſich ganz genau nur auf die zum Ausdrucke ſeiner Gedanken nothwendigen Worte beſchränken wollte. Sein Styl iſt frei von geſuchten Zierrathen.

Der Fanatismus mehrerer in der Geſchichte auftretenden Perſonen, die Heuchelei deſſen, der ſie ſämmtlich in Bewegung ſetzt, oder beſeiti-

get, wenn er sie nicht zu seinen Zwecken gebrauchen kann, der Widerstand der Religionssekten und der politischen Parteien, welche in denselben Nahrung für ihren Haß schöpfen, der überwiegende Einfluß Cromwell's, der sie beherrscht, indem er ihre eignen Waffen gegen sie gebraucht, die Unentschlossenheit und Leichtgläubigkeit des unglücklichen Stuart, bestimmt die Hauptperson des schrecklichsten Drama's zu werden, welches die Schaubühne der Nationen darstellen kann, die verborgene, furchtbare Kraft, womit sein ehrsüchtiger Nebenbuhler ihn entfernt oder nähert, ihn sicher macht oder beunruhigt, und ihn selbst dann von sich abhängig erhält, als seine Beute ihm zu entschlüpfen im Begriffe scheint; — dieß Alles sind Gegenstände historischer Gemählde, in denen der Künstler den größten Mustern nicht nachsteht.

Der Verfasser stellt Cromwell als Staatsmann, als Krieger und als Privatmann im häuslichen Kreise dar. In allen diesen Lagen bleibt er sich gleich; obwohl geschmeidig, bleibt er doch immer der Nämliche, stets die Zukunft vor Augen, ist er seiner Berechnungen eben so gewiß, wenn er Parlamente zusammenberuft, bereit sie bald als rebellische Werkzeuge zu zertrümmern, als wenn er seine Kenntniß der Menschen und der Zeiten auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anwendet. Man sieht ihn unerschrocken in seinen kriegerischen Unternehmungen, namentlich im irländischen Feldzuge, welchen der Vf. in beredter Kürze, nachahmend den Marsch seines Helden, beschreibt, verstellt, fast gegen sich selbst, denn in seiner eignen Familie, in seinen vertrautesten Herzensergießungen gegen seine Verwandte, Gattin und Kinder entkleidet er sich nur ein- oder zweimal von jenem geheimnißvollen Dunkel, womit er sich, wie mit einem undurchdringlichen Schleier, umhüllt. Weint er, so flößt er Schrecken ein, bittet er, so ist der Donner nicht fern, und das Lächeln ist auf seinen Lippen ein Mißklang mit dem Zustande seiner Seele. Seine Rolle endete damit, daß sie aufhörte eine zu seyn. Der Protector, stets folgerecht gegen sich selbst, gebietend über andere, weil er seinem eignen Glücke gebot, gegen welches er bei einigen Gelegenheiten Verachtung heuchelte, impfte der Freiheit Tyrannei ein, ließ dasjenige, was er nur noch durch das Schwerdt ausführen konnte, durch den Himmel unterstützen und zeigte so mehr als je ein andrer, welche Gewalt zu Zeiten einem menschlichen Wesen über die Mitwelt auszuüben verstattet wird.

Dieß alles wird unter der Feder des Hrn. V. zur eindringlichsten Wahrheit. Sein Gemählde Cromwell's im Anfange des eilften Buchs glauben wir den bemerkenswerthesten Erzeugnissen der französischen Literatur beizählen zu müssen.

V.

Mémoires pour servir à l'Histoire de la Révolution de Saint-Domingue, par le Lieutenant-Général, Baron Pamphile de Lacroix. Deux Vol. in 8vo. Paris, chez Pillet ainé, 1819.

(Denkſchriften über die Geſchichte der Revolution von St. Domingo.)

(Nach Année in der Revue Encyclopédique 5e liv. 1819.)

In dieſer merkwürdigen Schrift entwickelt der Verfaſſer — einſt Chef des Generalſtabes der ſtärkſten Diviſion der Expeditionsarmee des Generals Leclerc und hierdurch in den Stand geſetzt zur Benutzung der Colonialarchive — die wahren Urſachen der Revolution von St. Domingo, mit einer Klarheit, einer ſo zweckmäßigen Vertheilung und Anordnung des Stoffes und in einem ſo raſchen Vortrage, daß man zugleich das Ganze und die einzelnen Scenen dieſes ſchrecklichen Drama's, enthüllt durch manche eben ſo freimüthige, als neue hiſtoriſche Aufſchlüſſe, vor Augen hat. Insbeſondre muß es dem auswärtigen Leſer eben ſo unerwartet, als auffallend ſeyn, hier in ihrem ganzen Umfange die Rolle zu erkennen, welche die jetzt auf die Wiedereroberung der Colonie dringenden Creolen, die Gegenrevolutionairs, die Spanier und vorzüglich die Engländer im Laufe dieſes Drama's ſpielten, deſſen verhängnißvolle Entwickelung mit allen ihren Schrecken bisher hauptſächlich den ſogenannten Pſeudophilanthropen urſprünglich beigemeſſen ward. Schrecklicher waltete die Nemeſis nie gegen die Umtriebe der Habgier, der Caſtenſucht, der Mißgunſt, des Nationalhaſſes und des Fanatismus.

Im Zeitpuncte des Ausbruchs der franzöſiſchen Revolution war die Colonie von St. Domingo zu ihrer Reife gediehen. Sie hatte jene Fülle von Kraft und Vertrauen erlangt, welche bei bürgerlichen Geſellſchaften, ſo wie bei Individuen das Verlangen und das Bedürfniß der Emancipation erzeugt. Die Ausfuhr war 1789 bis auf 461 Millionen geſtiegen und die Einfuhr betrug weniger als 256 Millionen, ſo daß die Handelsbilanz jährlich die Colonie mit der ungeheuren Summe von 205 Millionen bereicherte, — welche ganz dem Luxus oder dem Zuwachs an Reichthümern gewidmet ward; denn auf St. Domingo bringt der Boden ohne Anbau ſtets eine Fülle geſunder Nahrungsmittel hervor und die Hitze des Clima's erfordert wenige Bekleidungsmittel. Dieſe 205 Millionen wurden im höchſten Mißverhältniſſe vertheilt unter 40,000 weiße Einwohner, geſondert in zwei Claſſen, die erſtere aus den großen Pflanzungsbeſitzern und Kaufleuten, die zweite, aus Geſchäftsträgern, Detailhändlern, Krämern, Gaſtwirthen ꝛc., ſämmtlich bezeichnet durch den Namen petits-blancs (kleine oder geringe Weiße), beſtehend.

Die Farbigen oder Mulatten und eine Anzahl freier Neger hatten ebenfalls einen Antheil an den Wohlthaten des Handels und des Landbaues; allein dieſer Antheil war verhältnißmäßig ſehr unbedeutend. Die Volksmenge der Sclaven, welche jene Reichthümer zur Nutzbarkeit beförderte, war an ſich ſelbſt nur eine käufliche oder vertauſchbare Waare. Ein Neger, der 2000 Franken gekoſtet hatte und um dieſen Preis wieder verkauft werden konnte, ſtellte eine Valuta von 400 Piaſter dar;

eine Negerin nur von 300; folglich kamen sämmtliche Sclaven, die sich auf mehr als 500,000 beliefen, und unter denen sich das männliche Geschlecht zum weiblichen, wie zwei zu eins verhielt, einem Capital von einer Milliarde gleich.

Das Colonialgouvernement, die obrigkeitlichen Gewalten und die Agenten des Mutterlandes standen den stolzen Besitzern dieser Reichthümer nicht mehr an, vorzüglich seitdem sie aus Eitelkeit glänzende Titel gesucht hatten und mehrere junge Creolinnen durch vornehme Heirathen, die zwischen dem Reichthume und dem Bedürfnisse niemals große Schwierigkeiten finden, Gräfinnen und Marquisen geworden waren. Bald genügten nicht mehr Ehrentitel und Reichthümer dem Verlangen der Colonisten; sie strebten nach Macht; sobald daher in Frankreich von Verbesserungen und Reformen die Rede war, erschollen aus St. Domingo Klagen über die Agenten des Mutterlandes. Die Creolen, zu stolz, um sich künftig noch vor den obrigkeitlichen Personen zu beugen, welche ihnen lästig zu werden begannen, strebten darnach, sich selbst zu besteuern, zu richten und zu verwalten. Die in Paris wohnenden Besitzer großer Pflanzungen bildeten eine Gesellschaft unter dem Namen Club-Massiac, welcher seine Reclamationen mit denen der Colonie vereinigte; eine geheime Committee ward in Port-au-Prince gebildet und der Briefwechsel des Club-Massiac mit dieser Committee bereitete die Ereignisse vor, welche in der Folge das Schicksal von St. Domingo gänzlich umwandelten.

In Frankreich hatte man im Freudentaumel die Nationalfarben aufgesteckt; unter dem Himmelsstriche der Antillen geschah es mit wüthender Leidenschaftlichkeit. Umwandlungen, welche man bis dahin nur insgeheim nachgesucht hatte, wurden jetzt öffentlich gefordert. Jeder hoffte in den neuen Verhältnissen die Mittel zu finden, sich eines Theils der oberlichen Gewalt zu bemächtigen. Nachdem die Milizen den Nationalgarden Frankreichs nachgebildet waren, setzte die Hoffnung, militärische Grade und Ehrenzeichen zu erlangen, die Ehrsucht aller Colonisten in Bewegung. Jeder Commandant der Nationalgarde gab sich lächerlicherweise den Titel eines Generalcapitäns.

Es gab auf St. Domingo eine Menschenclasse, entsprungen aus einer Mischung des europäischen und afrikanischen Blutes, welche in Hinsicht der Freiheit, der Bürgerclasse, in Hinsicht der Verachtung, womit sie in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt wurde, der Classe der Sclaven angehörte. Unter diesen Leuten befanden sich viele reiche Grundeigenthümer, deren mehrere ebenfalls in Paris wohnten. Kaum hatten sie von der Erklärung der Menschenrechte Kunde erhalten, als sie nach der Gleichheit der politischen Rechte strebten. Die farbigen Bewohner von Petit-Goave unterzeichneten eine Bittschrift an die eben damals zur Ernennung ihrer Abgeordneten zur Wahlversammlung des Westen versammelten weißen Colonisten, in der Absicht, nicht völlige Gleichheit der Rechte zu erlangen, sondern blos einige Verbesserungen in ihrem Zustande und die Befugniß, einen aus ihrer Classe zur Provinzialversammlung abzuordnen; allein sämmtliche Unterzeichner dieser in den bescheidensten Ausdrücken abgefaßten Petition wurden auf Befehl der Versammlung in Verhaft genommen, und eine von derselben ernannte Committee verdammte den Verfasser derselben, einen achtungswerthen Greis, Namens Ferrand de Baudières, ohne alle processualische Form zum Tode; er ward auf der Stelle durch Henkers Hand enthauptet, sein Körper auf das Barbarischste beschimpft und sein Kopf auf einer Pike umhergetragen.

Schon begann die Eiferſucht eines auswärtigen Cabinets, die Hoffnung auf Frankreichs Unglück ergreifend, ſich des Rachgefühls der Mulatten zu bemächtigen. Vincent Ogé, der Sohn eines reichen Fleiſchers in der Capſtadt, war einer von den Unterhändlern der Farbigen in Frankreich. Nach vergeblichen Verſuchen, den Genuß der politiſchen Rechte für ſie zu verlangen, beſchloß er, nach St. Domingo zurückzukehren, um ſie mit Gewalt zu erringen. Er ging zuvörderſt nach London, wo er Creditbriefe und Geld erhielt, um ſich in den vereinigten Staaten Waffen und Munition zu verſchaffen. Heimlich gelandet auf St. Domingo, forderte er an der Spitze von 300 Anhängern die Ausführung des Decrets vom 28ſten März 1790, welches alle freie, Steuern bezahlende Menſchen, ohne Unterſchied der Farbe, zur Ausübung der politiſchen Rechte zuließ. Dieſe Forderung empörte den Stolz der Creolen. Alles bewaffnete ſich gegen Ogé; ſeine Anhänger, als Empörer behandelt, wurden geſchlagen, von Poſten zu Poſten verfolgt und zerſtreut. Ogé und ſein Unterbefehlshaber, Chavanne, flohen in den ſpaniſchen Antheil der Inſel; allein ausgeliefert auf Verlangen der Colonialverſammlung des Nordens, wurden ſie verurtheilt, von untenauf gerädert zu werden. Dieß ſchreckliche Urtheil ward im Beiſeyn der geſammten Provinzialverſammlung vollſtreckt, und nachdem die beiden Unglücklichen eines langſamen, martervollen Todes geſtorben waren, wurden ihre Köpfe an verſchiednen Seiten der Stadt auf Pfählen ausgeſteckt. „Dieſe kalte Barbarei", ſagt der Verfaſſer, „trennte auf einmal die Claſſe der Farbigen von der der Creolen, obwohl die Natur ſie noch durch Stammverwandtſchaft vereinigte und ſie als Grundeigenthümer ein gemeinſchaftliches Intereſſe hatten; alle dieſe Bande wurden durch Haß und Rachſucht auf immer zerriſſen."

Die Farbigen, zu ſehr in Schrecken geſetzt, um Beſchwerden zu wagen, wußten ſich zu verſtellen; allein die Wirkungen ihres Unwillens zeigten ſich im Sclavenaufruhre. In die Mitte geſtellt zwiſchen den Stolz der Weißen und das Mißtrauen der Schwarzen, ergriffen ſie die Partei derer, bei denen ſie den mindeſten Widerwillen zu bekämpfen hatten.

Zweihundert Abgeordnete der Colonie, vereinigt zu St. Marc, weigerten ſich mit gleichem Uebermuthe, Frankreich das Recht, St. Domingo Geſetze zu geben, und den Farbigen, ſelbſt den freien Grundeigenthümern unter ihnen, den Genuß der politiſchen Rechte zuzugeſtehen. Das heftige, gewaltſame Verfahren dieſer Verſammlung beſchleunigte das Verderben von St. Domingo. Nicht ohne Eiferſucht betrachtete das geſetzlich conſtituirte Colonialgouvernement dieſe neue oberliche Gewalt; es lieh jetzt den Beſchwerden der Mulatten ein günſtiges Ohr und ſuchte ſich durch Schmeicheleien und neue Eide der Treue der Linientruppen zu verſichern. Der Gouverneur befahl den von der Verſammlung von St. Marc an ihn abgeordneten Commiſſarien, innerhalb vier und zwanzig Stunden die Capſtadt zu verlaſſen. Nicht genug, daß zwiſchen den Einwohnern nach Verſchiedenheit ihrer Farbe Spaltungen entſtanden, auch die Städte wurden jetzt untereinander uneinig; die wetteifernden Obergewalten griffen ſich ſchonungslos an und ſuchten ſich gegenſeitig zu vernichten, ohne zu bedenken, daß ſie die Anarchie herbeiriefen; aber ſo groß war die Verblendung, daß man durch ſie zu triumphiren ſuchte.

Unglückweiſſagende Gerüchte verbreiteten ſich im Norden der Colonie; man ſprach nur von Complotten und Verräthereien; bald rotteten ſich die Arbeitsſclaven auf den Pflanzungen des Weſten zuſammen; jetzt

vermehrte man die Hinrichtungen, so daß die Nachrichter der Häufung ihrer blutigen Geschäfte nicht mehr vorkommen konnten. Aber diese gerichtlichen Morde brachten ihre gewöhnlichen Wirkungen hervor; der Unwille gab den Unterdrückten jene Energie, welche allen Anstrengungen widersteht. Das Bewußtseyn gemeinsamer Gefahr hätte die Weißen vereinigen sollen, allein es ward die Quelle ihrer Spaltungen. Die Agenten der Regierung und Volksversammlungen beschuldigten sich wechselseitig, die Arme der Sclaven bewaffnet zu haben. Immittelst übten die insurgirten Neger die grausamste Rache, und die Wuth der Weißen traf ohne Unterschied den aufrührerischen Neger und den unterwürfigen Sclaven, der den Schutz seines Gebieters anflehte. Bald gab es für die Schwarzen keine Sicherheit mehr, als in den Lagern der Ihrigen; die Schwarzen, welche die Pflanzungen verheerten, die Landwohnungen verbrannten und die Besitzer mordeten, nannten sich Soldaten des Königs (gens du roi). Die Farbigen waren aus Rachgefühl, und die Spanier, angetrieben durch jene kurzsichtige, verächtliche Politik, welche auf das Unglück benachbarter Staaten speculirt, Anstifter oder Mitschuldige des Sclavenaufruhrs geworden. Die letzteren lieferten die Feuerbrände und die Dolche, und während amerikanische Kaufleute den Schwarzen Waffen und Pulver verkauften, organisirte Großbritannien Emigrantencorps, um die Franzosen durch Franzosen zu bekämpfen und die Anstrengungen der Neger zu unterstützen, oder sie einen verheerenden Gebrauch von Feuer und Schwerdt machen zu lehren. Bei dem Abbé de la Haye, Pfarrer zu Dondon, welcher den aufrührerischen Sclaven abwechselnd als Almosenierer und als Anführer gedient hatte, fand man eine starke Correspondenz mit Biassou, einem der Hauptanführer der Schwarzen, und unter andern ein Schreiben, untersiegelt mit dem königlich französischen Lilienwappen, worin ihm dieser seine Ernennung zum Vicekönig der eroberten Lande meldet und ihn um den Entwurf provisorischer Gesetze ersucht, in Erwartung derer, die er von Ludwig XVI., als seinem und aller Schwarzen einzigem Gebieter, erhalten würde. — Noch am 16ten Juli 1793 erklärten Biassou und der grausame Negernfeldherr, Jean François, an welchen die damaligen Häupter der Gegenrevolutionärs die Würde eines Großadmirals von Frankreich verschwendet hatten, den republicanischen Commissarien: „Wir können uns dem Willen der Nation nicht fügen, da wir, so lange die Welt regiert wird, nur einem Könige gehorcht haben. Wir haben den König von Frankreich verloren; aber uns liebt der König von Spanien, der nicht aufhört, uns zu unterstützen und zu belohnen." Wirklich ging dieser Hof so weit, daß er den schrecklichen Jean François zur Würde eines Grandes von Spanien erhob, die Unteranführer der aufrührerischen Schwarzen mit hohen Militärgraden und Ordensbändern überhäufte und sich mit diesen ungezügelten Banden zu den schrecklichsten Grausamkeiten verschwor. Ein furchtbares Beispiel davon liefert die Mordscene im Fort Dauphin. Verleitet durch die Proclamationen der Spanier und den in denselben versprochnen Schutz, verließen 800 Einwohner dieser Stadt den wirthlichen Boden der vereinigten Staaten, wohin sie vor den Gräueln der Verwüstung geflohen waren, und kehrten voll täuschender Hoffnungen in ihre Heimath zurück. Kaum waren sie angekommen, als der „Großadmiral von Frankreich", Jean François, mit seinen schwarzen, mit der weißen Cocarde geschmückten, Bänden in die Stadt einrückte. Die spanische Besatzung ergriff unter dem Vorwande einer Musterung die Waffen; nach einem feierlichen

Hochamte trat der ſpaniſche Prieſter Vasquez im geiſtlichen Ornate aus der Kirche, und ertheilte den ſchwarzen und ſpaniſchen Truppen den Segen, worauf Jean François ehrfurchtsvoll die Hand des Prieſters küßte, mit welchem er den ganzen Morgen insgeheim Rath gepflogen hatte. Plötzlich vertheilten ſich auf ein gegebnes Zeichen die vereinigten ſpaniſchen und ſchwarzen Banden in der ganzen Stadt und erdolchten ſchweigend und mit kaltem Blute alle Franzoſen, die ihnen auf den Straßen und in den Häuſern in die Hände fielen, ohne Unterſchied des Alters und Geſchlechts. Dieſe, im Geheimniſſe des Beichtſtuhls verabredete, Mordſcene koſtete mehr als tauſend Menſchen das Leben. Königsmörder wurden dieſe Unglücklichen geſcholten, die nebſt ihren Weibern und Kindern zweitauſend Meilen weit von den Revolutionsſcenen des Mutterlandes geboren waren.

Die Flamme des Aufruhrs und der Verheerung erſtreckte ſich vom Fort Dauphin bis zur Inſel Anſe-a-Pitres und verzehrte den letzten Reſt des Eigenthums der Weißen auf St. Domingo. Vergebens ſchickte das Mutterland nacheinander mehrere Commiſſarien; ihr mißkanntes oberliches Anſehen war machtlos.

Der im Jahre 1793 zum Oberbefehlshaber der Colonie ernannte General Galbaud wollte ſich ihrer Obergewalt entziehen; und als die Commiſſarien ihn ſeines Amtes entſetzten, verſuchte er, ſich mit Gewalt der Capſtadt zu bemächtigen; ſchon hatte er ſich, unterſtützt durch eine auf der im Hafen liegenden Flotte im gegenrevolutioniſtiſchen Sinne ausgebrochene Inſurrection der Matroſen, eines Theiles der Stadt bemeiſtert und beſchoß mit Kartätſchen das Gouvernementshaus, während die von ihm verleiteten Matroſen und Soldaten des Regiments Artois durch Zügelloſigkeit und Plünderung Schrecken in der Stadt verbreiteten. Mitten in dieſer Ordnungsloſigkeit begann die Partei der republicaniſchen Commiſſarien, welcher ſich die in der Stadt befindlichen farbigen Truppen anſchloſſen, während die übrigen europäiſchen Truppen noch unentſchloſſen blieben, ſchon zu wanken, als ihr Verzweiflung und Rache den verderblichſten Entſchluß eingaben. „Die Kette der Schwarzen", ſagt der Vf., „ward zerbrochen, die Gefängniſſe wurden geöffnet; alle Arbeitsneger, alle Sclaven der Stadt, mehr als zehn'tauſend an der Zahl, wurden durch die Mulatten bewaffnet und aufgereizt; ſelbſt Pierrott, das Oberhaupt der die Capſtadt umringenden Negerbanden, ward durch ihre Verleitungen gewonnen. An der Spitze ſeiner blut- und raubgierigen Horden, deren furchtbares Geſchrei den Kanonendonner übertönte, drang er in die Stadt ein. Bebend ſah der General Galbaud Alles um ſich her erblaſſen und weichen; er ſah ſich zum Rückzuge in den Hafen gezwungen, wo die Verwirrung ſo groß war, daß er nur ſchwimmend ſeine Schaluppe erreichen konnte. Das Meer verſchlang in einem Augenblicke eine Menge Unglücklicher, die ihm folgten und das Opfer ihres Dranges wurden. Die Feuersbrunſt, die in allen Stadtvierteln zugleich ausbrach, vollendete das Schreckliche dieſer grauſen Scene. So wurden die Weißen durch Weiße vernichtet und der blutige Kampf der Gewalten vollendete den Untergang der Colonie, mit deren Schutze ſie beauftragt waren."

Seit dieſem verhängnißvollen Zeitpuncte war St. Domingo nur noch der blutige Schauplatz von Mordſcenen und Brandſtiftungen. Ein engliſcher Sclave, der Neger Boukman, war der erſte, der einen Feuerbrand in die Landwohnungen der Weißen warf, und nicht minder freigebig als die Spanier mit Titeln, Militärgraden und Orden waren die Engländer mit Geldbeſtechungen, um die Neger und Mulat-

ten für ihren Zweck zu gewinnen und den Aufstand anzuschüren. Dem Mulatten-Generale Rigaud, ehemals Goldschmidt, und jetzt Oberhaupt seiner Caste, boten sie drei Millionen und dem republicanischen Generale Laveaux 50,000 Thlr., um sie von der Sache der Republik abwendig zu machen. Doch nur zu bald zeigte sich das Gefahrvolle und Unsichere dieses Systems aufs neue durch einen Abfall des vom Arbeitssclaven und nachherigem Wundarzte unter Jean François Banden zum spanischen Obersten erhobenen Toussaint, der, die hohen Würden seines Befehlshabers beneidend, unter den republicanischen Truppen sein Glück noch höher zu treiben hoffte. Und es gelang der Ehrsucht und tiefen Verstellungskunst dieses mehr als 50jährigen, verschlagenen Negers, sich dergestalt in das Vertrauen der republicanischen Autoritäten einzuschmeicheln, daß er schnell nach einander zum Lieutenant-Gouverneur, Divisionsgeneral und endlich zum Obergeneral der Armeen von St. Domingo emporstieg. Der Friede mit Spanien hatte ihn von seinen im Dienste dieser Macht stehenden Mitbewerbern befreit und die Schwarzen, denen die Obergewalt eines Befehlshabers ihrer Caste nicht mehr verdächtig war, unterwarfen sich willig seinen Befehlen. Ihm verdankte Frankreich, daß noch die Nationalfahne auf St. Domingo wehte. Vergebens versuchten die Engländer jedes Mittel, ihre schon wankende Macht aufrecht zu erhalten. Ungestraft ließen sie den von ihnen besoldeten blutdürstigen Mulatten-General La Pointe zwölf unglücklichen Weißen am Bord ihrer Brigg, wohin sie sich geflüchtet hatten, mit eigner Hand die Köpfe abschlagen. Auf den Anhöhen von Wallières hatten sie durch ihre Satelliten eine antirepublicanische Zusammenrottirung gestiftet, welche sie die Vendée von St. Domingo nannten; aber Toussaint ließ sie durch den damaligen Brigadechef, Henry Christophe, den jetzigen König von Haiti, zerstören. Schon nahte das gefürchtete Haupt der Schwarzen, welches immittelst alle europäische Obergewalten von der Insel zu verdrängen gewußt hatte, um die, durch Krankheiten und Verluste geschwächten drittischen Legionen an der Spitze einer zahlreichen Armee in ihren letzten Zufluchtsorten zu überfallen. Alles kam darauf an, einen solchen Mann zu gewinnen. Als weder Geld noch Schmeicheleien fruchten wollten, bot man ihm die Souverainität von St. Domingo an. Dieß war zu viel für die Eitelkeit eines Negers, um nicht wenigstens seine Kampflust gegen eine so freigebige Nation zu mäßigen. Auch verwandelte sich von diesem Augenblicke an der Krieg in einen Wechsel von Höflichkeiten. Toussaint erleichterte den Engländern auf alle Weise den ungehinderten Abzug und als er vermöge der, den Umständen nach für sie vortheilhaften, Capitulation von Port-au-Prince in die noch von ihnen besetzte Stadt einrückte, ward er mit königlichen Ehrenbezeigungen empfangen. Der General Maitland gab ihm ein prächtiges Fest, machte ihm öffentlich im Namen des Königs von England kostbare Geschenke und ließ die brittischen Truppen vor ihm die Musterung passiren. „Ich sah", versichert der Verfasser, „und mit mir sahen alle Officiere des Generalstabes unserer Armee im Regierungsarchive zu Port-au-Prince die geheimen Vorschläge, welche die Ursachen dieser öffentlichen Ehrenbezeigungen waren. Sie gingen dahin, Toussaint-Louverture zum Könige von Haiti erklären zu lassen, in welcher Eigenschaft er nach des General Maitland's Zusicherung von England anerkannt werden sollte, wenn er bei seiner Thronbesteigung unbedingt einen Handelstractat unterzeichnen würde, wodurch Großbritannien das ausschließliche Recht erhielte, die Erzeugnisse der Colonie auszuführen und dagegen

die brittiſchen Fabricate mit Ausſchluß derer des Continents einzuführen. Zugleich verſprach man ihm, daß ein ſtarkes Geſchwader brittiſcher Fregatten ſtets in ſeinen Häfen und an ſeinen Küſten zu deren Schutze bereit ſeyn ſollte.“ Feinde, die ſich zum Abzuge genöthigt ſahen und deren Geſchwader eben damals die Beſetzung Aegyptens hatte zugeben müſſen, konnten dem Geſchmeichelten kein hinreichendes Vertrauen in den angebotnen Schutz einflößen; er umging daher eine beſtimmte Antwort; allein er blieb ſo bezaubert von den Engländern, daß er unaufhörlich wiederholte: „Die Republik habe ihm nie ſo viel Ehre erwieſen als der König von England.“

So iſt alſo der Urſprung der erſten Idee zu einer Negermonarchie auf St. Domingo jetzt als urkundlich erwieſen zu betrachten.

Als die Ausländer von der Inſel vertrieben waren, begann ein furchtbarer Kampf zwiſchen den Schwarzen und Farbigen, die, erſchreckt durch die ſtets wachſende Größe Touſſaint's und fürchtend die dauernde Unterjochung durch ihre africaniſchen Halbbrüder, ſich unter ihrem unerſchrocknen Anführer Rigaud den Schwarzen mit verzweiflungsvoller Tapferkeit entgegenſetzten. Sie mußten der Uebermacht weichen, aber dieſer ſchreckliche Kampf entſchied auf immer jenen unauslöſchlichen Widerwillen, der noch jetzt die beiden blutsverwandten Volksſtämme trennt.

Immer ſichtlicher ward Touſſaint's Streben nach der Souverainität; vergebens ſuchte ihn eine neue Deputation der Conſuln, welche mit der Nachricht der Revolution vom 18ten Brümaire die Beſtätigung ſeines Oberbefehls und der Negernfreiheit überbrachte, und die nahe Erlaſſung einer neuen Conſtitution für die Colonie verkündigte, in die Grenzen der Abhängigkeit zurückzubringen. Wenig geſchmeichelt durch die Beſtätigung ſeiner Würde, beſchwerte er ſich, daß der erſte Conſul ihm nicht ſelbſt geſchrieben habe. Eigenmächtig verkündigte er eine ſelbſt verfaßte Colonialconſtitution und unternahm mit einem ſtarken Truppencorps die von der Regierung laut geheimer Verabredung mit Spanien abſichtlich verſchobene förmliche Beſetzung des von dieſer Macht abgetretnen Antheils der Inſel. Immittelſt behielt er in ſeinen Berichten an die Regierung die Form der Abhängigkeit bei und erließ an den erſten Conſul mehrere bewunderungsvolle Briefe, deren einer die Ueberſchrift hatte: „Der Erſte der Schwarzen an den Erſten der Weißen;“ er beklagte ſich laut, daß er auf alle dieſe Schreiben keine Antwort erhielt.

Dieß Schweigen erhöhte ſeinen Argwohn, daß im Mutterlande im Stillen ein Angriff gegen ſeine Allgewalt bereitet werde, und ſo ſchlecht ward das Geheimniß bei den Veranſtaltungen zur Expedition des Generals Leclerc beobachtet, daß Touſſaint auf indirecten Wegen faſt eben ſo früh als die europäiſchen Höfe Nachricht davon erhielt. Der Brigadechef Vincent vom Ingenieurcorps, ein durch Treue, Geſchicklichkeit und Thätigkeit ausgezeichneter Officier, der in der Colonie ſehr wichtige Dienſte geleiſtet, genaue Kenntniß von ihrer Lage und das Vertrauen Touſſaint's und ſeiner Unteranführer erworben hatte, eilte bei dieſer Nachricht nach Frankreich und erſchöpfte ſeine ganze Beredtſamkeit, um dem erſten Conſul begreiflich zu machen, wie gefährlich es ſei, in den damaligen außerordentlichen Verhältniſſen der Colonie Gewalt zu gebrauchen; er zeigte, daß das Clima die franzöſiſchen Armeen aufreiben würde, ſelbſt wenn es dem Anſehen Touſſaint's bei den Schwarzen nicht gelänge, ſie durch die Waffen zu vernichten. Zugleich äußerte er Beſorgniſſe, daß die Engländer einem ſolchen Angriffsplane Hinderniſſe in den Weg legen würden. Uebellaunig antwortete der erſte Conſul: „Al-

lerdings wollte sich das Cabinet von St. James der Absendung eines französischen Geschwaders nach St. Domingo widersetzen; allein ich habe demselben kund thun lassen, daß, wenn es nicht seine Zustimmung dazu geben wolle, ich Toussaint-Louverture'n unbeschränkte Vollmacht geben und ihn als unabhängig anerkennen würde. Seitdem hat es mir weiter keine Bemerkungen gemacht." Bonaparte glaubte also irrig, die Engländer zur Einwilligung in seine Expedition genöthigt zu haben und war von ihrer Politik in Hinsicht auf St. Domingo schlecht unterrichtet. Fürchtend die Verbreitung der Meinungen des lästigen Rathgebers, verbannte er auf der Stelle den redlichen Vincent nach der Insel Elba.

Nur zu bald gingen die Vorhersagungen des Verbannten in Erfüllung. Von den 35,000 Mann, welche unter Leclerc auf St. Domingo landeten, sanken beinahe 25,000 vor ihm ins Grab; ungefähr 7500 lagen in den Spitälern, und bei seinem Tode waren nur noch 2200 Mann streitfähiger Truppen übrig; die nachher abgeschickten 20,000 Mann, die Matrosen, die Civil- und Militärbehörden, die in die Colonie herbeigeströmten Glücksjäger und mehr als 3000 Colonisten hatten das nämliche Schicksal. Nimmt man hiezu 9000 Schwarze und Mulatten, hingerafft durch den Krieg und erlittene Beschwerlichkeiten, und 4000 Erstickte und gerichtlich Gemordete, so ergibt sich, daß im Laufe von zwei Jahren und zehn Monaten, nämlich seit der Landung Leclerc's bis zu dem Augenblicke, wo die Engländer, vereinigt mit den Schwarzen, die sterbenden Reste der französischen Armee zur Räumung der Colonie nöthigten, 62,500 Menschen eines gewaltsamen Todes auf St. Domingo gestorben sind. Die vielgetadelte Gefangennehmung und Deportation Toussaint's scheint der Verfasser durch das verrätherische Benehmen dieses ehrsüchtigen Negers noch nach seiner anscheinenden Unterwerfung zu motiviren; auch schreibt er, abweichend von der gewöhnlichen Meinung, dessen Tod in der Gefangenschaft auf dem Fort Jour nicht gewaltsamen Mitteln, sondern lediglich den Einwirkungen des europäischen Clima's und des Kummers über fehlgeschlagne Hoffnungen zu.

Nach dem Abzuge der französischen Truppen bemächtigte sich Dessalines der Obergewalt unter dem Titel eines Generalgouverneurs, den er jedoch bald mit einem höheren vertauschte. „Die Politik der Engländer", sagt der Verfasser, „fand Gefallen daran, dasjenige, was sich so eben in Frankreich ereignet hatte, zu parodiren." Der Capuziner Brelle, ein Missionär, salbte und krönte am 8ten October 1804 den blutdürstigsten unter den Schwarzen, Dessalines, zum Kaiser von Haiti unter dem Namen Jacob's I. Der neue Monarch, der anfangs die Weißen durch täuschende Zusicherungen vermocht hatte, unter seinem Schutze auf der Insel zurückzubleiben, befahl bald einzelne Verhaftungen und Ermordungen; aber schon im sechsten Monate seiner Regierung, am 28sten April 1805, erließ er in einer öffentlichen Bekanntmachung den Befehl zur Niedermetzelung sämmtlicher Weißen, blos mit Ausnahme der Priester, der Gesundheitsbeamten und einiger Handwerker. So erlosch die weiße Bevölkerung auf St. Domingo nach sechszehnzährigen Erschütterungen. Auch die Farbigen wollte der unmenschliche Urheber dieser Mordscenen ausrotten; allein er fand den Tod durch einen ihm von den Bedrohten gelegten Hinterhalt. Ein langer, mörderischer Kampf zwischen den beiden Unterbefehlshabern Dessalines's — Christophe und Pethion — rächte das französische Blut. Endlich bildete sich in Westen und Süden der Colonie eine Republik, welche den Mulatten Pethion zu ihrem Präsidenten ernannte, während Chri-

ſtophe ſich im Norden zum Könige krönen und ſalben ließ. Beide Staaten ſind durch eine, zehn Lieues breite Linie getrennt; die ſonſt ſo fruchtbaren Ebenen von Boucaſſin und die ſie umgebenden Hüget ſind jezt dichte Wälder, welche die Ueppigkeit der Vegetation täglich undurchdringlicher macht.

Von 40,000 Weißen und 574,000 Schwarzen und Farbigen, woraus im Jahre 1789 die Bevölkerung von St. Domingo beſtand, ſind nach des Verfaſſers Angabe, die jedoch nach andern glaubwürdigen Nachrichten zu gering ſcheint, 480,000 Schwarze, 20,000 Farbige und etwa 1000 Weiße übrig, von denen 261,000 die Mulattenrepublik und 240,000 Chriſtoph's Königreich bewohnen.

Die Erzeugniſſe der Colonie, welche im Jahre 1789 auf 461 Millionen und noch im Jahre 1800 unter Touſſaint's Regierung auf mehr als 400 Millionen Franken geſchäzt wurden, ſind bis auf 100 Millionen herabgeſunken. Die Einkünfte der beiden jetzigen Regierungen betragen 48, die Staatsausgaben hingegen nur 18 Millionen und ergeben mithin einen jährlichen Ueberſchuß von 30 Millionen. Das Königreich zählt 23,800, die Republik 25,800 Mann Truppen, die jedoch im Falle eines Angriffs jede von beiden Regierungen durch allgemeines Aufgebot faſt bis auf 100,000 Mann vermehren kann.

Die Organiſation des Innern iſt regelmäßig, und kraftvoller geordnet im Königreiche, als in der Republik. In einem Artikel der Conſtitution vom 20ſten Mai 1805 heißt es: „Beim erſten Allarmſchuſſe ſollen die Städte verſchwinden und die Nation ſoll ſich in Maſſe erheben.“ Die nachherigen Veränderungen in der Regierungsverfaſſung haben dieſen Vertheidigungsgrundſatz keinesweges ermäßigt. In den an der Küſte erbauten Häuſern hat man Feuerbrände und die nöthige Menge brennbarer Materiatien angehäuft, um ſie bei der Annäherung eines Feindes ſogleich anzünden zu können. Beide Regierungen vernachläſſigen die Befeſtigungswerke in der Nähe der Küſte und beſchränken ihr Vertheidigungsſyſtem auf die natürlichſten Puncte im Innern des Landes.

Jeden Verſuch, durch Gewalt der Waffen die Oberherrſchaft Frankreichs und die alte Ordnung der Dinge auf St. Domingo wiederherzuſtellen, erklärt der Verfaſſer für thörigt und grauſam; doch glaubt er, daß beide Regierungen ſich zur Entſchädigung der zehntauſend Familien, deren Vermögen die Haitier ſich angemaßt haben, verſtehen würden, wenn ein Verein der europäiſchen Mächte ihnen auf der einen Seite allgemeine Anerkennung ihrer politiſchen Exiſtenz zuſicherte, und ſie auf der andern Seite mit einer gemeinſchaftlichen ſtrengen Blokade, im äußerſten Falle ſelbſt mit einem allgemeinen Angriffe bedrohte. Ob jedoch des Verfaſſers Behauptung: „daß ein gemeinſchaftliches Intereſſe alle Regierungen, welche in den Antillen Beſitzungen haben, und insbeſondere die Cabinette von London und Madrid, antreiben müſſe, den Franzoſen zu einer ſolchen Unternehmung behülflich zu ſeyn“, den gehofften Eingang finden würde, ſcheint uns mehr als zweifelhaft zu ſeyn.

VI.

Iceland, or the Journal of a residence in that Island during the year 1814 and 1815 etc.

(Island, oder Tagebuch eines Aufenthalts auf dieser Insel in den Jahren 1814 und 1815, enthaltend Bemerkungen über die Naturerscheinungen, die Geschichte, die Literatur und die Alterthümer der Insel, so wie über die Religion, den Character, die Sitten und Gebräuche ihrer Bewohner. Von Ebenezer Henderson, Dr. der Philosophie und Mitglied der Königl. Ges. d. Wiss. zu Gothenburg. 2 Bde in 8. mit 1 Charte und Kupfern. Edinburg 1819.)

(Nach Henrichs in der Revue encyclopédique, 4e liv. 1819.)

Der Verf. ward von der Londoner Bibelgesellschaft in dies unwirthbare Land abgeschickt, um unter die Isländer Exemplare der heil. Schrift zu vertheilen. Zu dem Ende durchzog er die Insel fast in allen Richtungen und hatte Gelegenheit, sämmtliche merkwürdigen Puncte des Landes in Augenschein zu nehmen, Vieles zu beobachten und genaue Forschungen anzustellen, so daß seine Reisebeschreibung vollständiger und anziehender geworden ist, als die der meisten seiner Vorgänger, deren Bemerkungen sich auf einige, und zwar mehrentheils auf die nämlichen Theile des Landes beschränken.

Es ergiebt sich aus den Beobachtungen des Hrn. Henderson, wie irrig die Meinung ist, als ob nur ein mildes Clima und eine reine Atmosphäre auf menschliche Geisteskräfte jene großen Wirkungen hervorzubringen vermöchten, wodurch sie bis auf einen außergewöhnlichen Grad entwickelt werden. Hier, — am äußersten nördlichen Ende des bewohnbaren Theils unserer Halbkugel, in so weiter Ferne von dem schönen Himmelsstriche Griechenlands und Italiens, ward zu allen Zeiten der menschliche Geist mit Erfolg angebaut und selbst die Musen verschmähten nicht, diese unfruchtbaren, mit ewigem Schnee bedeckten Gebirge zu besuchen. In diesen eisigen Regionen war es, wo die Sagen der Vorzeit, so wie wir sie in der Edda finden, aus dem Munde der Skalden erklangen und von den Geschichtschreibern aufgezeichnet wurden, — wo ein Gesetzbuch abgefaßt ward, dessen Geist und Grundsätze noch in unsern Tagen geschätzt werden. Bei andern Nationen sind Reichthum und Luxus wissenschaftlicher Ausbildung vorangegangen; in Island hingegen bluhten die Wissenschaften, umringt von Armuth und Elend, und zwar in einem Zeitpuncte, wo auf allen andern Ländern Europens noch tiefe Unwissenheit ruhte.

„Man mag," sagt der Verf., „den Naturerscheinungen, welche diese Insel darbietet, nachforschen, oder auf den moralischen Character ihrer Bewohner seine Aufmerksamkeit richten, — man mag Islands rauchende Gebirge durchstreifen, oder die niedern Hütten ihrer Bewohner betreten, — Alles flößt hier Erstaunen ein."

Der Flächeninhalt der Insel beträgt etwa 7000 Quadratstunden Weges und die Volksmenge beinahe 48000 Einwohner, sporadisch wohnend in Ebenen und Thälern, größtentheils auf abgeschiednen, drei bis vier Stunden Weges von einander entfernten Bauerhöfen. Außer dem Orte Reikiavik, der für eine Stadt gilt, findet man nur an den

Küsten etwa ein halbes Dutzend Dörfer, bestehend aus fünf bis sechs zusammenliegenden Bauerhöfen und einer Kirche.

Island verdankt seinen Ursprung, wie die allenthalben anzutreffenden geologischen und andern Naturerscheinungen deutlich beweisen, dem Ausbruche eines Vulcans mitten im Meere. In keinem Winkel des Erdballs findet man auf einem solchen Flächeninhalte so viele feuerspeiende Berge, so viele kochend heiße Quellen, eine so große, in den Thälern vertheilte Menge Lava, die jeden Augenblick die Schritte des Reisenden hemmt. Auf allen Seiten sieht man nur Spuren einer allgemeinen Verheerung; und aus der Mitte dieser Spuren eines unaufhörlichen vulkanischen Brandes erheben die Yoekuls oder Eisberge ihre unermeßlichen Behälter, 6000 Fuß hoch über die Meeresfläche. Nur in den Thälern findet man Anzeichen der Vegetation; allein sie ist so schwach, daß sie den Einwohnern nur jährlich drei bis vier Monate lang für eine geringe Anzahl Pferde, Hornvieh und Schaafe] spärliches Futter darbietet. Zu Zeiten gelingt es ihnen, etwas Heu einzuärnten, aber meistens ist der Futtermangel so groß, daß ihnen während des Winters für das Vieh kein anderes Nahrungsmittel übrig bleibt, als gedörrte Fische und Seekräuter. Küchengewächse sind sehr selten und selbst Erdäpfel gedeihen nicht immer. Bäume sieht man nur auf der Westküste.

Ungeachtet dieses anscheinenden Elends fühlt sich der Isländer glücklich auf seiner Insel; ihm genügt das Wenige, was die Natur ihm beut, und die ihn umgebenden schauerlich schönen Scenen vertauschte er nicht gegen das reizendste Land der Welt, fest überzeugt, daß es kein besseres giebt, als sein Vaterland. „Freilich sind wir arm," sagte ein Einwohner zu Hrn. Henderson, „aber selbst diese Armuth ist der sicherste Bürge unseres Glücks." Ihren Pfarrern verdanken die Isländer hauptsächlich ihre große Moralität, den außergewöhnlichen Grad ihrer Ausbildung, ihre Genügsamkeit und ihr beneidenswerthes Glück. Die Geistlichen sind sehr zahlreich auf der Insel, denn jedes halbe Dutzend Bauerhöfe oder Familien hat wegen der großen Entfernungen, welche sie trennen, für sich allein eine kleine Kirche. Der Pfarrer ist ihr Freund, führt die Aufsicht über die häusliche Erziehung ihrer Kinder, flößt ihnen die wahren Grundsätze der Religion ein und vollendet persönlich ihren Unterricht. „Der Einfluß der isländischen Geistlichen auf die Sitten und die allgemeine Ausbildung," sagt der Verfasser, „ist so groß, daß ganz Europa nichts Aehnliches aufweisen kann. „Selten," fügt er hinzu, „trifft man hier neun- oder zehnjährige Kinder beiderlei Geschlechts, die nicht fertig lesen und schreiben können; oft erstaunt man, junge Leute, die niemals den väterlichen Heerd verließen, ganze Stellen aus griechischen und lateinischen Schriftstellern hersagen zu hören. Nie traf ich hier ein Individuum, welches nicht fähig war, über Gegenstände, die man in andern Ländern über die Fassungskraft eines Ungelehrten erhaben glauben würde, sich in ein Gespräch einzulassen."

Die ersten Ansiedler auf der Insel hatten nicht nur den Dienst des scandinavischen Gottes Thor eingeführt, sondern auch das Holz, woraus sein Tempel in ihrem Mutterlande, Norwegen, erbaut war, und selbst die Erde, worauf sein Altar gestanden hatte, mit hinüber gebracht. Es wurden zur Bekehrung der Isländer mehrere vergebliche Versuche gemacht, und erst im J. 1000 entschlossen sie sich zur Annahme der christlichen Religion. Seit 1540 ward Luthers Lehre allgemein eingeführt. Die ersten Ansiedler waren den tyrannischen Bedrückungen des Mutterlandes entflohen und hatten eine der Regierungsform desselben ganz entgegengesetzte Verfassung angenommen, die dem Geschmacke und

den Bedürfnissen ihrer Nachkommen angemessen gewesen seyn muß, weil sie solche beinahe vier Jahrhunderte lang beibehielten. „Die Constitution der isländischen Republik," sagt der Verfasser," bietet eine anziehende Erscheinung in der Menschengeschichte dar. Hier sehen wir eine geringe Anzahl freier, unabhängiger Ansiedler, deren einige unfehlbar gewohnt waren, im Mutterlande als Gebieter zu leben, eine auf die Grundsätze der vollkommensten Freiheit und Gleichheit gegründete Verfassung einführen; wir sehen sie sich Gesetze geben, vorgeschrieben durch die Vernunft, eingegeben durch das Gefühl der strengsten Gerechtigkeit und auf eine bewundernswerthe Weise angeeignet den besondern Verhältnissen der Nation. Ohne den Einfluß einer auswärtigen Macht zu fürchten, einzig geleitet durch ihr natürliches Genie und durch die Liebe zur Freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit, vereinten sie ihr gemeinsames Interesse zum Streben nach Aufrechthaltung eines politischen Systems, geeignet zum Schutz der Rechte der Individuen und zur Belebung des Gemeinwesens durch Gefühle eines wahren Patriotismus."

Im J. 1261 verloren die Isländer ihre Nationalexistenz und wurden dem Mutterlande zinsbar; allein sie bedungen sich ausdrücklich die Erhaltung ihrer alten Rechte und Privilegien und gänzliche Steuerfreiheit. Im J. 1387 wurden sie Unterthanen Dänemarks, jedoch ohne Veränderung ihrer Verfassung. Erst im Jahre 1800 ward der Alting oder die allgemeine Versammlung abgeschafft, und an deren Stelle ein oberster Gerichtshof, bestehend aus einem Oberrichter, zwei Beisitzern und einem Secretär, eingeführt. Von diesem Tribunal wird an das höchste Gericht zu Kopenhagen appellirt.

Der Raum verbietet uns, dem Verfasser auf seinen Reisen durch die verschiednen Gegenden der Insel zu folgen, deren einzelne Merkwürdigkeiten er höchst anziehend beschreibt und deren Darstellungen dieß Werk zu einer eben so unterrichtenden, als unterhaltenden Lectüre machen.

VII.

Esprit, Origine et Progrès des Institutions judiciaires des principaux Pays de l'Europe, par J. D. Meyer. Tome I. (partie ancienne. La Haye, 1819.

(Der Geist, Ursprung und Fortschritt der gerichtlichen Einrichtungen in den Hauptländern Europens.)

(Nach Naudet in der Revue encyclopédique, 5e liv. 1819.)

„Unter allen Denkmälern, welche uns das Bild der vergangenen Jahrhunderte darstellen," sagt der Verf. in seiner gehaltvollen Vorrede, „giebt es für den wahren Geschichtsforscher kein anziehenderes, als die Gesetze und gerichtlichen Einrichtungen der Völker. — Innig verknüpft mit den Sitten und Gebräuchen, sind die Gesetze die lauterste Quelle, woraus man die Philosophie der Geschichte schöpft; wer die Fortschritte des Menschengeschlechts beschreiben will, muß sich daher vor Allem mit der Kunde der Gesetzgebungen beschäftigen, die bei jedem Volke auf einander gefolgt sind." Nach einer Erörterung der entgegengesetzten Meinungen der Vertheidiger einer auf Gewohnheitsrecht gegründeten Gesetzgebung und derer, welche Gesetzgebungssystemen den Vor-

zug geben, schließt er mit folgender eben so weisen als gemäßigten Bemerkung: „Achten wir die Sitten und Gebräuche, die Erfahrung und selbst die Vorurtheile, die ungeachtet einer fehlerhaften Grundlage durch langjährige Beistimmung einen ehrwürdigen Charakter erlangt haben; allein geben wir zu, daß, um den Fortschritt der Sitten anzudeuten, die Veränderungen der Gesetze um deswillen nicht minder zu den Amtspflichten des Gesetzgebers gehören, wäre es auch nur, um zu bekräftigen, was der Gebrauch factisch eingeführt hat, um alle Verwirrung zu entfernen, und was der Gebrauch verworfen hat, gesetzlich abzuschaffen. Die Reglung der Gesetze, die Einheit des Ganges der öffentlichen Angelegenheiten gehört stets zu den Pflichten des Souverains. — Die ganze Frage läuft also darauf hinaus, zu wissen, welchen Antheil der Gesetzgeber der Theorie und welchen er den Gebräuchen der Nation, wofür seine Gesetze bestimmt sind, bei deren Abfassung einräumen soll."

„Wer Gesetze geben will, welche zur Wohlfahrt eines Volkes dauernd mitwirken sollen, wer die Unzuträglichkeiten, nothwendig entspringend aus neuen, allgemeinen oder particellen Anordnungen und Einrichtungen, vermeiden will, muß daher die Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten dieses Volks kennen. Aber es reicht nicht hin, sich allein auf die wirklichen Bestimmungen zu beschränken; auch ihren Geist muß er erfassen; er muß eindringen in ihren Ursprung, in die Umstände, wodurch sie herbeigeführt wurden, in den Zweck dessen, der sie einführte, in ihre Folgen und die auf diese Folgen einwirkenden Ereignisse, in die Modificationen, die sie erhielten und in die verschiednen Epochen der Rechtskunde über denselben Gegenstand; er muß wissen, welche Revolutionen die Nation erfahren hat in Beziehung auf ihre Regierung, auf ihre Gewohnheiten, auf ihre Friedens- und Kriegsverhältnisse mit ihren Nachbarn; er muß Rücksicht nehmen auf den Character des Fürsten und seiner Rathgeber, auf den innern Frieden oder die Unruhen, welche in der gegebnen Regierungsperiode herrschten, auf den Zustand der Finanzen, deren Drang oft Maaßregeln nothwendig machen kann, die sonst unweise seyn würden, oder deren Gedeihen das in andern Fällen Unmögliche verstatten können; auf die Hülfsquellen der Nation und auf ihren Handel; mit einem Worte, er muß die Geschichte des Volkes von Grund aus erforschen, um alle Umwandlungen, die etwa in dessen Gesetzgebung stattgefunden haben, mit ihren Ursachen und Wirkungen wohl zu verstehen; und in diesem Sinne sagt Montesquieu, daß man die Gesetze durch Geschichte aufklären müsse."

Hierauf geht der Verf. die verschiednen Theile der Gesetzgebung durch. „Nicht alle sind in gleichem Grade wichtig in ihren Folgen, und an die Geschichte geknüpft. Die bürgerlichen, die Handels- und Strafgesetze gehören zu denen, welche einen weniger ausgezeichneten Einfluß auf die großen Interessen der Völker und auf die Fortschritte des Menschengeschlechts haben. Das processualische Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Sachen (la procédure civile et criminelle) hat nähere Beziehungen mit den Regierungen; aber der mit der Geschichte am innigsten verknüpfte Theil der Gesetzgebung ist derjenige, welcher die Rechtsverfassung betrifft." Nur dies letztere Wort scheint in der deutschen Sprache im Sinne des Verfassers den Ausdruck: „Institutions judiciaires" und die schwerlich sachgemäße Sonderung ihres Begriffs von dem des Civil- und Criminalverfahrens wiedergeben zu können. Unter Institutions judiciaires versteht nämlich der Verf. die gesetzlichen Einrichtungen zur Verwaltung der Justiz und die Maßregeln, welche jeden Bürger zur Ausübung aller seiner

Rechte, so wie zur Erlangung alles dessen, was er mit Fug fordern darf, in den Stand setzen. Die Form der Tribunäle, der Umfang ihrer Gerichtsbarkeit und ihre Beziehung mit den übrigen oberlichen Gewalten, so wie mit den Bürgern selbst, machen diesen Theil der Gesetzgebung aus."

Ueber den Zweck und Plan seines Werks erklärt sich der Verf. folgendermaßen: „Es ist unsere Absicht, bis auf die erste Quelle der neueren Einrichtungen zurückzugehen, deren Zweck zu erklären, die Mittel zu dessen Erreichung zu entwickeln, ihre allmähligen Umwandlungen darzustellen, die Gründe dieser Abänderungen zu erläutern, ihren gegenwärtigen Zustand darzulegen und endlich das Ergebniß dieser Erörterungen auf dasjenige anzuwenden, was durch neue Gesetze bestimmt werden könnte. Wir haben in unserem Werke England, Frankreich, Deutschland und die Niederlande befaßt. England, dessen Einrichtungen von Allem, was alte und neue Völker jedem Auge des Forschers darboten, so wesentlich abweichen, verdiente insbesondere unsere Aufmerksamkeit. — Frankreich erforderte eine zwiefache Forschung. Die französische Rechtsverfassung vor der Revolution ist noch in frischem Andenken. Sie war wesentlich verschieden von den neuen, während der Revolution oft veränderten Formen, und alle haben Anspruch auf genaue Untersuchung; wir haben jedoch geglaubt, sie trennen zu müssen, und wenn wir auf unsere Forschungen über die alten Formen der französischen Monarchie die über England unmittelbar folgen ließen, so behielten wir uns die neuen Einrichtungen bis zum letzten Bande vor. Nicht nur in Rücksicht der Zeitfolge der Ereignisse, sondern auch weil sie das Ergebniß einer systematischen Gesetzgebung sind. Bevor wir zu den deutschen Einrichtungen übergingen, konnten wir uns nicht enthalten, die niederländischen zu untersuchen; der auffallende Unterschied zwischen den Formen dieser Provinzen und denen Frankreichs oder Deutschlands, denen die niederländischen zu einem natürlichen, durch ihr geographisches und politisches Verhältniß angedeuteten Uebergänge dienen, der Rang, welchen die Niederländer stets unter den mächtigsten und freisinnigsten Nationen eingenommen haben, und das Anziehende ihrer Einrichtungen rechtfertigen diese Ordnung des Vortrags."

Die Uebergehung vieler wichtigen Länder Europens sucht der Verf. durch folgende Gründe zu rechtfertigen: „Auf Rußland haben wir unsere Forschungen nicht ausgedehnt; — — es kann mit keinem andern Lande verglichen werden und bietet kein Resultat dar, anwendbar auf gewöhnliche Umstände. — — Nicht historisch hat Rußland seine Einrichtungen selbst gebildet, sondern durch einen einzigen Gewaltstreich sah es sich zum Range wohl organisirter Völker erhoben. — — Das südliche Europa, Spanien, Portugal und Italien, ferner Ungarn, Schweden, Dänemark und Norwegen bieten in ihren Rechtsverfassungen, so weit sie uns bekannt sind, keine hinreichend hervorstechenden Puncte dar, um die Abschweifung zu rechtfertigen, welche die Untersuchung dieser Einrichtungen erfordert haben würde."

Am Ende der Einleitung kündigt der Verfasser die nähere Eintheilung seines Werkes an, wovon der vorliegende erste Theil in zwei Büchern die Rechtsverfassung der alten Germanen liefert. Der zweite Theil wird die Einrichtungen neuerer Zeiten in England, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland enthalten.

So viel über den allgemeinen Plan des Werks. Hier einige Züge der Ausführung desselben in dem vorliegenden ersten Theile. „Wenn es

wahr ist," sagt der Vf., „daß alle diese Nationen ursprünglich Germanen sind, mit denen sich die Urbewohner jener Länder verschmolzen, so müssen sich die ersten Grundlagen der jetzigen Einrichtungen Europens in den alten Gebräuchen der Germanen wiederfinden. Deswegen handeln wir zuerst von den germanischen Völkern, und zwar seit der frühesten Kunde, die uns Tacitus und andere griechische und römische Schriftsteller über sie aufbehalten haben, bis zu den organischen Anordnungen, die als allen diesen Völkern gemein betrachtet werden können." — Der Verf. beginnt mit der Aufstellung der hervorstechendsten Sitten und Gewohnheiten in den fernsten Zeitaltern, und findet darin den Keim der Einrichtungen, die sich nach Maßgabe der Reife des Volks entwickeln; scharfsinnig bemerkt er ihre Umwandlungen, und um sie fühlbarer zu machen, theilt er sie in verschiedne Epochen, deren jede durch einen eigenthümlichen Character bezeichnet ist. Eine ausführlichere Darlegung des geschichtlichen Inhalts würde den Zweck dieser Analyse überschreiten. Mit lobenswerther Aufrichtigkeit gesteht der Verf., der Umfang seiner Forschungen habe ihm nicht verstattet, sämmtliche Resultate aus den ersten Quellen zu bewahrheiten, und mitunter sei er genöthigt gewesen, sich auf die Allegate andrer Autoren zu verlassen. Insbesondere rühmt er die bei deutschen Schriftstellern gefundenen Hülfsmittel.

VIII.

De l'Industrie française, par M. le Comte Chaptal, Membre de l'Institut. Chez Renouard. Paris 1819.

(Ueber die französische Industrie ꝛc.)

(Nach Dupin in der Revue encyclopédique, 4e liv. 1819.)

Niemand konnte zur Aufstellung eines Gemähldes der französischen Industrie geeigneter seyn, als der Verfasser, der während seiner zehnjährigen Verwaltung des Ministeriums des Innern Künste und Wissenschaften beschützend, für den französischen Gewerbfleiß Einrichtungen und Anstalten schuf, die durch ihren Nutzen vor jeder Umwandlung bewahrt sind, und der sich namentlich durch seine beiden practischen Schriften: La Chimie appliquée aux arts (die Chemie, angewandt auf die Künste) und l'Art de fabriquer les vins (die Kunst der Weinbereitung) als classischen Schriftsteller in seinem Fache gezeigt hat.

In der vorliegenden Schrift handelt er von dem Zustande der Elemente des Nationalreichthums seit dem Anfange der französischen Revolution bis auf unsere Zeiten und verbreitet sich in vier Abtheilungen über die Commerz- Landbau- und Manufactur-Industrie, so wie über die oberliche Leitung dieser Gewerbszweige.

Die erste Abtheilung liefert das Gemählde des französischen Handels mit andern Nationen, in den Jahren 1787, 1788, 1789, — einer Epoche, wo Frankreichs auswärtiger Handel in seiner größten Blüthe stand. Bemerkenswerth ist die Parteilichkeit, welche Spanien

für Englands Handel zum Nachtheile des französischen an den Tag legte. Unter einer argwöhnischen, unwissenden und willkürlichen Regierung, wie die spanische, hatten die Engländer kein andres Mittel gefunden, ihre Factoreien den Bedrückungen und Räubereien zu entziehen, als dadurch, daß sie eine specielle Gerichtsbarkeit für sie erlangten, wobei ein brittischer Commissär mitwirkte; sie erhielten Befreiungen oder Herabsetzungen in Hinsicht der für ihre Industrie verderblichen Abgaben; alles Uebel, welches für den französischen Handel aus der Ungerechtigkeit der spanischen Staatsverwaltung erwuchs, ward für England ein Zuwachs an Gewinn, und nur die durch Bestechungen der spanischen Zollbeamten regularisirte Contrebande gab dem Handel der Kaufleute des südlichen Frankreichs eine Sicherheit, welche sie auf rechtmäßigen Wegen in den spanischen Häfen vergeblich suchten. — Der portugiesische Handel ist mehr noch als der spanische ein auffallendes Beispiel des Monopolsystems, welches England mit bewundernswerther Beharrlichkeit seit Cromwells Protectorat bis auf unsere Tage befolgte. Der Tractat von Methuen vom J. 1703 machte Portugal fast zur brittischen Colonie, indem er das englische Volk zu ausschließlichen Fabricanten der portugiesischen Staaten in Europa und America bestellte; der Tractat von 1810 hat diese Vortheile zum Nachtheil anderer Nationen noch erhöht. Diese Verhandlungen setzen die englische Regierung in den Stand, die Einfuhr der ordinären portugiesischen Weine zu begünstigen und dagegen die französischen Weine mit einer dem Verbote fast gleichkommenden Abgabe zu belegen. Höchst auffallend ist es, daß Portugal, indem es freiwillig auf die Manufacturindustrie Verzicht leistete, nicht einmal zum eignen Bedarf Getreide einärndtete, so daß es allein in den Jahren 1787 und 1788 für mehr als drei Millionen Franken aus Frankreich einführen lassen mußte. Seit 1814 haben die Engländer von der portugiesischen Regierung einen Vortheil von neun Procent über die andern Nationen in Hinsicht der eingeführten Waaren erhalten.

Der Verf. mahlt mit energischen Zügen den unvermeidlichen Verfall des Handels von Genua durch die Vereinigung dieses ehemaligen Freistaats mit Piemont. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen das englische Ministerium die Ratification des vom Lord Bentink feierlich gegebnen Versprechens der Unabhängigkeit Genua's verweigerte. — Der während des Bestandes des Königreichs Italien blühende Handel Frankreichs nach Toskana und dem Mailändischen kann sich, so wie der nach beiden Sicilien, nach des Verf. Meinung noch wieder heben. — Die Schweiz scheint die ganze Wichtigkeit ihrer Handelsbeziehungen mit Frankreich beibehalten zu müssen, weil es ihr an einem Seehafen fehlt, wo ausschließlich brittische Waaren mit vollen Segeln eingeführt werden können.

Auch Rußland gewährt der englischen Flagge Vorrechte vor allen andern Völkern. Aber selbst tartarische Gaumen können von den Engländern nicht dahin gebracht werden, daß sie ihren eingetauschten Portweinen vor den französischen den Vorzug geben. Auf der andern Seite werden die französischen Branntweine, Seidenzeuge, Oehle und Früchte stets Gegenstände eines vortheilhaften Tauschhandels gegen den Hanf, das Schiffsbauholz, den Talg und das Pech des Nordens seyn. — Bis jetzt haben die Franzosen ihrem Eisen noch nicht eine zur Stahlbereitung so zweckmäßige Eigenschaft mitzutheilen vermocht, als das schwedische besitzt, daher sie sich zur Verfertigung der für mancherlei Künste und Gewerbe erforderlichen Werkzeuge und Maschinen des schwedischen Eisens bedienen, welches jedoch mit einer ungeheuren Einfuhrabgabe belegt

ist; eine Maßregel, welche der Industrie sehr nachtheilig wird. Ganz anders, sagt der Vf., machen es die Engländer; weit entfernt, das schwedische Eisen zurückzuweisen, kaufen sie in Schweden für ihre Rechnung die Erzeugnisse ganzer Eisenhämmer auf, welche vorzügliche Waare liefern, versorgen damit die heimische Industrie, verkaufen einen Theil ihres eignen, schlechteren Eisens an andre Nationen und verbrauchen den Rest zu gemeinen Arbeiten.

Der französische Handel mit Dänemark, schon unbeträchtlich im J. 1789, ist noch weit unbedeutender seit der Trennung Norwegens von diesem Staate. — Nachdem Frankreich und Oesterreich nicht mehr an einander grenzen, hat auch ihr Wechselhandel sich sehr vermindert. Das nämliche ist der Fall mit den übrigen Theilen Deutschlands. Ein Theil von Neu-Preußen, der länger als zwanzig Jahre die Fortschritte der französischen Industrie benutzte, hat seit seiner Vereinigung mit Preußen den Tauschhandel Frankreichs mit diesem Staate bedeutend vermindert. Das Handelssystem der Holländer, ihre mäßigen Einfuhrabgaben, ihre Achtung für das Eigenthum der Ausländer, die Sorgfalt, sie aller Bedrückungen und Förmlichkeiten möglichst zu entheben, ihre Sparsamkeit, Thätigkeit und Genügsamkeit mit mäßigem, aber oft wiederkehrendem Gewinne, stellt der Vf. als Muster auf. — Endlich kommt er auf die Handelsverhältnisse zwischen Frankreich und England. Ersteres lieferte im J. 1789 Europa eine so große Menge von Colonialproducten, daß dieser Theil seiner Ausfuhrartikel allein im Durchschnitt die Hälfte des Werths aller eingetauschten Waaren betrug. Gegenwärtig reichen die französischen Colonialproducte bei weitem nicht zum Verbrauch des Mutterlandes hin, welches in diesem Artikel noch beträchtliche Einkäufe von den Engländern, Holländern und Americanern machen muß.

Der Vf. stellt in einem sehr anziehenden Capitel die Elemente des commerciellen Wohlstandes von Großbritannien dar. Sie bestehen wesentlich in Folgendem:

Nichtachtung momentaner Verluste, um mit Zinsen zu gewinnen oder um einer auswärtigen Industrie noch größere Verluste zu bereiten; Beschränkung des Verbrauchs der Ackerbauproducte, deren Hervorbringung der heimische Boden verweigert, durch hohe Einfuhrtaxen; Begünstigung der Einführung aller neuen Gewerbzweige durch ungeheure Einfuhrabgaben auf die schon vervollkommneten Producte anderer Nationen; gänzliche Beseitigung aller Vorurtheile, Verordnungen und Hindernisse, welche dem heimischen Fabrikanten die Hände binden könnten; Erhöhung der menschlichen Kräfte durch alle Kräfte der Natur, durch Maschinerie und zweckmäßige Vertheilung der Arbeit; treffliche Landstraßen, Canäle, Brücken und Häfen; sorgfältige Erforschung und Benutzung der Mineralproducte des heimischen Bodens; eine Regierung, zugänglich allen Classen und allen Individuen, stets bereit, den Ackerbau und Handel zu Rathe zu ziehen und zu unterstützen, durch Gesetze im Innern, durch diplomatische Unterhandlungen im Auslande, durch Geschenke, prahlerisch bewilligt den unglücklichen Völkern und mit Zinsen zurückgefordert durch die Vernichtung der Industrie der durch dieß wohlberechnete Almosen gewonnenen Nationen; Errichtung von Brennpuncten des Schleichhandels gegen den feindlichen Handel, — den Handel der Welt, — von Helgoland und Gibraltar bis zu den Antillen und dem Vorgebirge der guten Hoffnung, von Malta und den jonischen Inseln bis an Japans und China's Gestade.

Nach dieser Darstellung kommt der Vf. auf den jetzt ganz in Verfall gerathenen, nur theilweise und langsam wieder herzustellenden, Han-

bei Frankreichs mit den vereinigten Staaten von America, der Levante, den Barbaresken und nach Ostindien. Bei dieser Gelegenheit werden die Vorzüge eines freien Handels vor dem bevorrechteter Gesellschaften aus der Erfahrung sehr treffend bewiesen. — Der Vf. macht die Aus- und Einfuhrartikel bemerklich, die ihre Wichtigkeit verloren haben, so wie diejenigen, die an deren Stelle zu setzen sind, und wendet sich dann in der zweiten Abtheilung zur Landbau-Industrie. Zuvörderst wirft er einen Ueberblick auf ihre Fortschritte seit der Revolution. Die Aufhebung der Zehnten, Frohndienste und Jagdrechte hob den Wohlstand und die Thätigkeit des Landmanns, beförderte die Verbreitung der Landbaukunde und vermehrte die Erzeugnisse; dieß sind Wohlthaten, welche kein persönliches Interesse, keine Vorurtheile, keine Sophismen in Zweifel ziehen können. Unter den besonders erweiterten Culturzweigen nennt der Vf. die Einführung der noch vor dreißig Jahren in Frankreich unbekannten künstlichen Wiesenwässerung, den Anbau der Erdäpfel, der Runkelrüben und des Waid, und zeigt dagegen die Nachtheile der Tabacks-Regie für diesen sonst mit so großem Nutzen betriebenen Industriezweig. Schon äußert die Einführung der Merino's einen wohlthätigen Einfluß auf die Verbesserung der Wolle. — In einer Uebersicht des Territorialreichthums von Frankreich werden die Arbeiten des neuen Catasters als geometrische Basis angenommen, hiernach wird für jedes Departement die Durchschnittssumme der Erzeugnisse des Bodens nach Hectaren, so wie des Ackerbaucapitals und seines Products berechnet.

Mehr noch ist der Verf. in seinem Fache, wenn er das Gemählde der Manufacturindustrie aufstellt, die ihm schon seit vierzig Jahren einen Theil ihrer Fortschritte verdankt. Mit Hülfe der Wissenschaften und angetrieben durch Nothwendigkeit, machte Frankreich die größten Schritte auf dieser Laufbahn. Es genießt jetzt die Früchte der großen und zahlreichen Opfer, wodurch es diese Eroberungen im Felde des Wissens und der Industrie errang. Man kennt die unermeßlichen Arbeiten der französischen Gelehrten, um dem Boden Frankreichs die Vertheidigungsmittel abzugewinnen, welche dem Staate mangelten, als Europa mit allen seinen Kräften über ihn herfiel. Es war ein schöner Anblick, damals die Wissenschaften mit Hülfe des Genies allen Forderungen des Vaterlands genügen zu sehen. Die unerhörten, zur Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Anstrengungen gaben den nützlichen Künsten einen Antrieb, der seitdem nicht wieder nachgelassen hat. — Die polytechnische Schule, an welcher der Graf Chaptal anfangs eine Professur bekleidete, und die während seines Ministeriums gestiftete Aufmunterungsgesellschaft (Société d'encouragement) haben zu diesen steten Fortschritten der Künste aufs wirksamste beigetragen. Insbesondere sind die Baumwollenspinnereien und Webereien auf eine bewundernswerthe Weise verbessert und vermehrt. Noch im J. 1789 wurden in Frankreich für beinahe 26 Millionen, im J. 1812 hingegen für weniger als anderthalb Millionen Franken an baumwollnen Zeugen eingeführt, und im letztgedachten Jahre wurden auf einer Million Spindeln 10 Millionen Kilogrammen an solchen Artikeln verfertigt. Vorzüglich zeichnet sich die französische Industrie in Wollarbeiten aus; schon weichen die Cachemirs des Hrn. Ternaux nur den indischen, und werden, wenn es ihm gelingt, die mit großem Kostenaufwande eingeführten Ziegen in Frankreich einheimisch zu machen, bald die ersten in der Welt seyn. Auch die Kunst, Leinen, Seide und Hanf zu spinnen und zu weben, ist sehr vervollkommnet. — Alle diese Verbesserungen verdankt man der

Vervollkommnung des Maschinenwesens. Hr. Chaptal hat sich in dieser Hinsicht durch Beförderung der Ansiedelung des talentvollen Engländers Douglas großes Verdienst erworben. Als Erfinder und Verbesserer zeichnen sich in der Uhrmacherkunst Breguet, Janvier, Pons, Lepaute und Robin, in der Verfertigung physischer und astronomischer Instrumente Fortin und Lenoir vorzüglich aus.

Die chemischen Künste bieten noch weit bewundernswerthere Resultate dar, als die mechanischen. Die französischen Werkstätten chemischer Producte sind die schönsten in Europa und verdanken ihre Errichtung und Vervollkommnung der weisen Leitung und den tiefen Kenntnissen des Hrn. Chaptal. Hier werden metallische Halbsäuren, auflösende Säuren und Laugensalze aller Gattungen, Salze, namentlich Alaun und Sal Ammoniacum auf einem sparsamen Wege in vorzüglicher Beschaffenheit und großer Fülle bereitet. Berthollet bildete die Bleicherei durch zweckmäßige Anwendung einer Säure zu einer neuen Kunst. Die Erfindungen, dem Schreibpapiere Weiße und unbestimmte Länge, und den Papiertapeten mannigfaltige Farben mitzutheilen, schufen wichtige Industriezweige. Man kennt die Verdienste der Herren Chaptal, Argand und Eduard Adam um die Wein- und Branntweinbereitung. Auch die Destillirung der Holzsäure und des Pechs schreibt sich von der Revolution her. *) Zu den neuen, für die französische Industrie wohlthätig oder nützlich gewordnen chemischen Erfindungen gehören: die Bereitung der Knochengallerte, die Kunst, Gartengewächse, Früchte, Milch und Fleisch durch chemische Mittel aufzubewahren; die Einführung einer schnelleren und sparsamen Lederbereitung, und die Vervollkommnung der Hutmacherkunst durch das Auslesen und Reinigen der Haare, worüber Monge eine treffliche Denkschrift herausgegeben hat.

Die Metallarbeiten in allen ihren Zweigen nehmen in Frankreich eine neue Gestalt an. Die Eisengießereien sind vervollkommnet, der französische Stahl wetteifert mit dem englischen. Die französischen Sägen, Feilen, Messer, Sicheln ꝛc. scheuen jetzt keine auswärtige Concurrenz. Eisen- und Stahldraht wird in vollkommener Qualität verfertigt; die Holzschrauben des Hrn. Japy haben die Genauigkeit mathematischer Formen und werden zu den niedrigsten Preisen verkauft. — Das französische Porcellain wird bewundert, und auch in Hinsicht des Fayence und der Töpferwaaren hat Frankreich, so wie in vielen andern Artikeln, aufgehört, den Engländern zinsbar zu seyn. — Die Lithographie, welche der erfinderischen Ausdauer des Hrn. de Lasteyrie so vieles verdankt, wird täglich vervollkommnet. In der Bereitung und dem Schneiden der Crystalle kommen die Franzosen in Hinsicht des Materials den Engländern gleich und übertreffen sie an Eleganz der Formen.

Die vollständigen statistischen Ergebnisse der französischen Manufacturindustrie in ihrem jetzigen Zustande, welche der Verf. ausführlich darlegt, sind für den beschränkten Raum dieser Blätter zu keinem befriedigenden Auszuge geeignet. — In der vierten und letzten Abtheilung handelt der Vf. von dem Einflusse der Regierung auf die Nationalindustrie, von Handelstractaten, deren Gefahren er in ihrem ganzen Umfange schildert; von Verordnungen über das Fabrikwesen,

*) Bekanntlich ist die erstere dieser Erfindungen von einem verdienten deutschen Gelehrten, wenigstens ihrer Hauptanwendung nach, in Anspruch genommen.

wobei er zeigt, in welchem Grade die meisten derselben den Fortschritt der Künste und das Gedeihen des Handels verzögert haben; von dem Stande der Lehrlinge und Gesellen; von den Zünften, — die er mißbilligt; — von den, in Hinsicht der Industrie zu befolgenden Polizeimaßregeln und Rechtsgrundsätzen; endlich in Hinsicht des auswärtigen Handels, von Befreiungen, Vorrechten, Transit- und andern Zöllen und von Verboten. — Der klare Vortrag, besonders in der Erörterung der letzterwähnten, wichtigen Gegenstände setzt jeden Leser vollkommen in den Stand, sich von dem Systeme des Vf. einen deutlichen Begriff zu machen und über die treffliche Darstellung, sowohl anerkannter Wahrheiten, als problematischer staatswissenschaftlicher Sätze selbst ein Urtheil zu fällen.

An
Herrn Hofrath Müllner in Weißenfels.

Sie haben ſich bei meiner ſo ruhigen, auch nicht Ein beleidigendes Wort enthaltenden, Erklärung in Nr. 206. der Zeitung für die elegante Welt — „daß Hr. Prof. Clodius an „der Beurtheilung Ihres Yngurd im 3. St. des Hermes auch „nicht den entfernteſten Antheil habe" — nicht beruhigt, ſondern mich in Nr. 217. derſ. Zeit. aufgefodert, den Verfaſſer jener Rezenſion „öffentlich anzuzeigen", weil derſelbe ein „Ehrloſer", ein „literariſcher Verbrecher" ſei, und ich als bisheriger Redakt. des Hermes „kein ehrlicher Literator" ſein würde, wenn ich „mit einem ſolchen Ehrloſen Gemeinſchaft halten, ihm zum Hehler dienen" wollte.

Das iſt hart, ſehr hart, und kaum einem bloßen Dichter — genus irritabile vatum — zu verzeihen. Allein da Sie auch, wie Sie ſelbſt ſagen, ein „alter Jurisprakticus" ſind, ſo ſollten Sie doch wiſſen, daß man Beſchuldigungen der Art ſtreng beweiſen muß, wenn man nicht ſelbſt für einen Kalumnianten und Injurianten gelten will. Was führen Sie denn aber zum Beweiſe an? — Der Rezenſent hatte geſagt, Sie wieſen in Ihrem Trauerſpiele die Reichsräthe an, beträchtlich zu weinen. Dieß nennen Sie „angelogen". Denn — man höre! — im Yngurd ſtehe bloß die An-

weisung für die Reichsherren, „die Hände ihres sterbenden Kö„nigs in Thränen zu küssen."

Das nenn' ich mir doch einen Beweis, wo man selbst das Abgeleugnete zugibt! — Wer die Hände eines Sterbenden in Thränen küßt, der ist unstreitig tief gerührt und weint gewiß beträchtlich, wenn nicht etwa der Schmerz alles Weinen erstickt, was aber hier bei Ihrer Anweisung, „in Thränen zu küssen", nicht vorausgesetzt werden kann. Und wenn nun gar die ganze Versammlung der Zuschauer im Schauspielhause dieses Küssen in Thränen sehen soll — was Sie doch wollen mußten, weil sonst Ihre Anweisung überflüssig wäre — so müssen die Schauspieler ja fast in Thränen zerfließen, also sehr beträchtlich weinen. Dieser Schluß ist um so richtiger, da jeder Sprachkenner weiß, daß die Redensart „in Thränen küssen" elliptisch ist, indem sie bedeutet: gleichsam in Thränen aufgelöst küssen, also in der That so beträchtlich weinend küssen, als wollte man in Thränen zerfließen. So hat Rez. Sie verstanden; so hat er geschlossen — wenigstens bin ich davon, ohne ihn selbst befragt zu haben, mit aller in solchen Dingen nur möglichen Gewißheit überzeugt — also hat er Ihnen nichts „angelogen"; also ist er auch kein „Ehrloser", kein „Verbrecher"; und also bin auch ich kein „Hehler" eines ehrlosen Verbrechers.

Doch gesetzt, Sie hätten das „in Thränen küssen" ganz anders (Gott mag wissen, wie) gemeint; gesetzt also, Rez. (und ich mit ihm) hätte, aus Ihrem „in Thränen küssen" das beträchtliche Weinen folgernd oder beides für einerlei haltend, fehl-geschlossen oder geschossen: ist denn ein Fehl-Schluß oder Schuß ein ehrloses Verbrechen? Hilf Himmel! Da wären Sie ja selbst der ehrloseste Verbrecher. Denn wie viel Fehl-Schlüsse und Schüsse haben Sie nicht schon gemacht! — Selbst Ihre frühere Vermuthung, daß Hr. Prof. Clodius Rez. ihres Yngurd im Hermes sei, war ein gewaltiger Fehl-Schluß, indem Sie aus der (wirklichen oder auch nur eingebildeten) Aehnlichkeit dieser Rezension Ihres Yngurd und einer andern in der Leipz. Lit. Zeit. durch einen Salto mortale gleich auf Einerleiheit des Ursprungs schlossen. Daß Sie aber diese Vermuthung jetzt ableugnen und dem Publikum weiß machen wollen, Sie hätten unter „König Claudius" nicht jenen Gelehrten, sondern bloß eine „literarische Maske" verstanden, und jener Gelehrte sei in ihrem frühern Aufsatze nur so nebenbei als Verfasser einer

andern Schrift genannt — das, mein Herr Hofrath, ist gar ein arger Fehl-Schuß; denn er geht ins Blaue. Das Publikum ist nicht so einfältig, wie Sie glauben, und läßt sich nicht so leicht Nasen drehn.

Indeß scheinen Sie Ihrem Beweise selbst keine Beweiskraft zuzutrauen. Denn Sie fügen zur Verstärkung noch eine Drohung bei, die mich zwingen soll, Ihren Rez. (so nenn' ich ihn der Kürze wegen) öffentlich anzuzeigen. Sie sagen nämlich, wiewohl Sie sich keine „Thätlichkeiten" gegen mich erlauben wollten — was sehr klug ist — so würd' es mir doch schlimm ergehn, wenn ich Ihren Rez. nicht nennen wollte. „Gedacht und selbst gesagt" möchte mir „Mancherlei" werden; und Sie sähen dieß im Geiste „so klar" voraus — vermuthlich weil Sie schon im Anschlage liegen oder gar schon abgedrückt haben — daß es Ihnen — o der mitleidigen Seele! — „auch schon im Voraus leid thue". Mir thut es ebenfalls leid, aber wahrlich nicht um meiner, sondern um Ihrer willen. Denn was Sie auch von mir denken und sagen mögen, Sie haben dem Publikum nun selbst die Quelle Ihrer Gedanken und Worte verrathen; es wird darum weder Sie höher noch mich geringer achten, als es uns bisher geachtet. Eher könnte das Umgekehrte geschehen, wie in Betreff des Hrn. Clodius, dem Sie auch schon so viel Schlimmes nachgedacht und nachgesagt haben, daß er an öffentlicher Achtung mehr noch gewonnen als Sie verloren.

Aber Sie verderben sich Ihr Spiel durch Ihre unbesonnene Drohung noch mehr. Hätten Sie nicht gedroht, so konnt' ich Ihre Neugierde allenfalls befriedigen. Denn es ist mir gerade nicht verboten, Ihren Rez. zu nennen. Auch ist es kein schlechter Name, und der Mann selbst gehört weder zu den Professoren, die man jetzt so christlich von oben verfolgt, noch zu den Juden, die man jetzt eben so christlich von unten verfolgt, so daß es etwa für ihn gefährlich wäre, seinen Namen öffentlich zu nennen; ja er ist überhaupt so weit von Ihnen, daß Sie ihm schwerlich etwas anhaben könnten, wenn Sie auch so lange Arme, wie die Könige, hätten. Da Sie aber gedroht haben, bin ich gleichsam ein hermetisch verschloßner Krug geworden und gebe Ihnen daher die heiligste Versicherung, daß Sie von mir nimmermehr (es wäre denn im künftigen Leben, wo Sie hoffentlich die Müllnerei werden abgelegt und ein ziemlicheres Wesen angenommen haben) den Namen Ihres Rez. erfahren sollen. Nie hab' ich mir etwas

abdrohen lassen. Das Publikum und Sie selbst müßten mich verachten, wenn ich mir jetzt von Ihnen etwas abdrohen ließe. Sie sehen offenbar, ich darf Ihren Wunsch nicht befriedigen, wenn ich auch wollte. Seien Sie also barmherzig und thun sie mir nicht gar zu viel zu Leide, damit es Ihnen nicht hinterher noch mehr leid thue, als es Ihnen schon im Voraus leid thut!

Doch Sie geben mir als ein „alter Jurispraktikus" noch einen „guten Rath", und zwar gratis, wofür ich schönstens danke, nämlich den, „aus der ganzen Sache einen Spaß zu machen". Nun lieb' ich zwar diejenigen Praktiken nicht, wodurch man aus Ehrlosigkeiten und Verbrechen einen Spaß, oder aus alten Büchern neue macht *). Da aber hier nur von einer Ihnen misfälligen Rezension die Rede, so mag es drum sein, damit Sie wieder eine „Lesefrucht" haben, die Sie nach Gefallen trocken oder wäßrig, bitter oder sauer, für die Elegante „einmachen" können. Sie beliebten nämlich Ihren ersten Aufsatz über jene Rezension mit dem nagelneuen Witze zu enden: „Der Krug geht so lange zu Wasser, bis er bricht" — was wohl heißen soll: „bis ich (Müllner) ihn mit meiner spitzigen Feder zerstoßen habe." Nun kann ich (Krug) auf diesen spaßhaften Witz oder witzigen Spaß leider nicht erwiedern, was vor langer Zeit jemand einem ebenfalls sehr beißigen Schriftsteller erwiederte, als dieser jenes Witzwort auch auf mich bezog, nämlich: „Dieser Krug geht nicht zu Wasser; er lief't nichts von Ihnen." Denn ich habe wirklich etwas von Ihnen gelesen. Da aber der seel. Kotzebue in seinem literarischen Wochenblatte (dessen Fortsetzung schon jetzt ein köstliches Pröbchen von dem enthält, was Sie mir künftig nachdenken und nachsagen werden) von ebendemselben Krug versicherte, er gehe nie zu Wasser, sondern nur zu Weine, „ohne sich jedoch zu berauschen": so muß der Wein, den Sie mir in Ihren Schriften vorgesetzt haben, wohl eine Sorte Weißenfelser, dessen Unschuld so sehr gerühmt wird, gewesen sein. Denn auf Ehre, berauscht hab' ich mich

*) S. Müllner's Elementarlehre der richterlichen Entscheidungskunde. Zweite Ausgabe, in der, laut der neuen Vorrede, keine einzige Zeile verändert, weggelassen oder zugesetzt worden; die daher überhaupt nur eine Wiederausbietung eines alten Buches zu sein scheint, weshalb auch diese Schrift, ungeachtet der Bitte des Verfassers, im Hermes nicht rezensirt wurde, indem man solche Praktik lieber verschweigen wollte. Dafür steht nun im Morgenblatt eine Rezension derselben — und von wem? — Rathe, wer kann!

noch nicht in Ihren Schriften, und ich möchte faſt wetten, daß, wenn ſich etwa ſonſt jemand darin berauſcht hat, die Schuld von dieſer Sünde nicht in Ihnen lag. Ich ſage das aber nur ſo zum Spaße, und halte Sie vielmehr für das größte Genie in der Welt, für den eleganteſten Fruchteinmacher und für den König aller Schriftſteller, deſſen Legitimität kein rebelliſcher Rezenſent mehr bezweifeln ſoll, und vor deſſen Majeſtät ich mich zeitlebens in den Staub beugen werde, erſterbend in tiefſter Demuth und höchſter Bewunderung als

der unwürdigſte Ihrer Anbeter

Leipzig,
den 12. Nov. 1819.

Krug,

bisheriger Red. des Hermes.

Erklärung und Bitte.

Da ich mit Hrn. Hofrath Müllner in Weißenfels in offne Fehde gerathen bin, ſo erklär' ich hiedurch auf meine Ehre, daß ich nie, weder unmittelbar noch mittelbar, irgend ein Urtheil von mir über denſelben oder ſeine Schriften in ein öffentliches Blatt ohne meines Namens Unterſchrift einrücken laſſen werde. Dagegen bitt' ich aber auch alle ehrliche und redliche Redaktoren öffentlicher Blätter, von dem Hrn. Hofr. M., weder unmittelbar noch (ſo weit ſie davon Kenntniß haben) mittelbar, irgend ein Urtheil über mich oder meine Schriften in ihre Blätter ohne ſeines Namens Unterſchrift aufzunehmen. Hr. Hofr. M. ſollte ſich dieß zwar von nun an ſelbſt zum Geſetze machen. Denn es iſt unedel, im Dunkeln anzugreifen. Da er aber ſchon öfter — beſonders wenn er es mit Gegnern zu thun hatte — ſich erlaubt hat, ſein meiſtens ganz perſönliches Urtheil, verſchiedentlich eingekleidet, in verſchiedne Blätter anonym einrücken zu laſſen

und so als eine Art von Stimmenmehrheit geltend zu machen: so ist es Pflicht der Herren Redaktoren, diesen in der Gelehrtenrepublik ganz unstatthaften Misbrauch der Anonymität nicht ferner zu dulden, weil dadurch das Publikum irre geführt wird.

Leipzig, den 12. Nov. 1819.

Krug.

DEC 14 1934